Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Einundsechszigster Jahrgang.

Gumbinnen.
Gedruckt bei J. F. Lemke.
1871.

Chronologische Uebersicht

von den

im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1871 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
23. Januar 1871.	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben	6	33	79
15. Juni „	Landtags-Abschied für die im Jahre 1870 zum neunzehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen .	27	203	527
1. Juni „	Statut der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden . .	30	231	586
	Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes.			
7. Dezbr. 1870.	Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken	1	2	5
28. Mai „	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und Reglement zur Ausführung desselben	3	13	35
3. Februar „	Abänderungen des Reglements vom 11ten Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes . . .	8	54	122
30. Septbr. 1871.	Verordnung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungsbeilagen durch die Post	41 42	312 324	812 830
22. Septbr. „	Verordnung, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten	41 42	313 323	813 829
22. Septbr. „	Verordnung, betreffend die Einführung von Postmandaten . .	41 42	313 322	814 828
14. Oktober „	Verordnung, betreffend die Bücher-Bestellzettel	43	334	842
4. November „	Verordnung, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post	46	355	898
	Bekanntmachungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums.			
20. Dezbr. 1870.	Betrifft die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus dem im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind	1	1	3
1. Januar 1871.	Beschäftigung der Kriegsgefangenen	7	41	110
20. März „	Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1871	17 18 19 24 27 31	127 143 147 184 534 239	291 311 324 463 208 601
18. Oktober „	Bewilligung von Pensionen an Wittwen 2c.	44	340	861

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.			
25. Juni 1871.	Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen	27	207	533
	Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums in Königsberg.			
20. Februar „	Aufruf zur Betheiligung an der deutschen National-Lotterie zum Besten der Verwundeten, der Invaliden und Hinterbliebenen der Gefallenen	10	69	160
12. Juni „	Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg	25	193	489
20. Juni „	Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg	26	197	508
29. Juni „	Verzeichniß der in der Provinz Preußen ausgelooseten und herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen .	34	Beilage.	
4. Septbr. „	Betrifft die Einsetzung der Deputationen für das Heimathwesen .	38	206	749
27. Septbr. „	Darlehne auf Grundstücke Seitens der Provinzial-Hilfs-Kasse . .	41	314	816
	Bekanntmachungen der Königlichen General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin.			
11. Juli „	Einsendung der Rezeptions-Anträge	32	247	622
26. August „	Neuwahl der Kuratoren und Stellvertreter	41	314	815
	Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a) der Regierung.			
22. Juni „	Betrifft die geognostische Untersuchung und Kartirung der Provinz Preußen durch den Dr. G. Berendt	26	198	510
7. Juli „	Betrifft die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen	28	214	560
27. Juni „	Lieferung des Brennmaterials für die Bureaus der Königl. Regierung	28	215	561
19. August „	Signatur der Packete	38	300	750
16. Novbr. „	Betrifft den Umtausch der ältern Königlich Sächsischen Kassenbillets .	47	367	922
21. Novbr. „	Umtausch der Norddeutschen Dienstfreimarken zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten gegen neue Reichspostfreimarken	49	375	946
	b) der Abtheilung des Innern.			
1. Januar „	Maßregeln gegen die Rinderpest	1	3	8
28. Dezbr. 1870.	Betrifft die Arznei-Taxe pro 1871	1	4	9
4. Januar 1871.	Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen	2	8	22
4. Januar „	Die Statuten, der Fragebogen und die Aufnahme-Bedingungen der Idioten-Anstalt in Rastenburg	2	8	23
6. Januar „	Betrifft die Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen über die Ausstellung ärztlicher Atteste	2	10	24
8. Januar „	Nachweisung der Getreide- und Victualienpreise in den Städten pro Dezember 1870	3	18	36
12. Januar „	Betrifft das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft	3	20	41
22. Januar „	Verschärfung der Maßregeln gegen die Rinderpest	4	25	59
16. Januar „	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1870 für marktgängiges Getreide in den 5 Preisdistrikten	4	26	63
25. Januar „	Vermögenszustand der Central-Verwaltung der Stiftung „National-Dank für Veteranen"	5	31	71

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
29. Januar 1871.	Verbot des Abhaltens der Vieh- und Pferdemärkte in den Kreisen Stallupönen und Pillkallen	5	31	72
26. Januar "	Erledigung der Physikats-Stelle des Kreises Tilsit	5	31	73
25. Januar "	Anstellung eines Kreisthierarztes in Heydekrug	5	31	74
4. Februar "	Ernennung der Wahlkommissarien zu den Wahlen für den Reichstag	6	33	79
4. Februar "	Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten	6	35	88
31. Januar "	Betrifft die Entwendung von Oelbildern aus der Gemälde-Gallerie der Stadt Jesi in Italien	6	35	89
7. Februar "	Nachweisung der Getreide- und Victualien-Preise in den Städten für den Monat Januar 1871	7	47	113
11. Februar "	Kommunalisirung mehrerer Forstparzellen	8	57	127
12. Februar "	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von der Tilsiter Kreisgrenze nach Kaukehmen	8	57	128
15. Februar "	Kommunalisirung des von den Gutsbesitzer Moselschen Eheleuten an den Forstfiskus abgetretenen Guts Skroblienen № 4	8	59	134
19. Februar "	Betreffend Verleihung von Prämien für Entdeckung von Baumfreveln	10	71	163
22. Februar "	Wegen Besetzung der vacanten Kreis-Thierarztstellen in Goldap und Ragnit	10	77	168
5. März "	Untersagung der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppen-Race	11	82	178
11. Novbr. 1870.	Format der Mauersteine zu den gewöhnlichen Staatsbauten	11 46	82 355	181 899
7. März 1871.	Nachweisung der Getreide- und Victualien-Preise in den Städten für den Monat Februar 1871	11	84	187
20. März "	Maßregeln gegen die Rinderpest	13	97	216
21. März "	Maßregeln gegen die Rinderpest	13	97	217
25. März "	Preis der Blutegel	13	97	218
20. Februar "	Sechster Nachtrag zum Verzeichniße der Straßen, auf welchen die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet	14	107	234
30. März "	Bestimmung über die Anfertigung von Transportzetteln	14	108	235
27. März "	Verordnungen wegen der Rinderpest	14	108	237
5. April "	Betrifft die Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe	15	117	263
7. April "	Nachweisung der Getreide- und Victualien-Preise in den Städten für den Monat März 1871	16	124	285
20. April "	Betrifft die Pocken-Impfung	17	129	296
10. Mai "	Nachweisung der Getreide- und Victualien-Preise in den Städten für den Monat April 1871	20	158	354
13. Mai "	Anweisung zur Bereitung von Glycerinlymphe	20	158	356
19. April "	Ablösung der Weideberechtigungen von Alt-Kelbonken	17 20	129 158	295 357
11. Mai "	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Darkehmen nach Kowarren und von Bidzuhnen nach Angerapp	20	160	358
6. Mai "	Betrifft die der Münchener Künstlergenossenschaft ertheilte Genehmigung zum Vertriebe von Loosen zu der, zum Besten der allgemeinen deutschen Invaliden-Stiftung von ihr beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken	20	160	359
16. Mai "	Kommunalisirung der früher unter dem Namen Chatoull-Bendig begriffenen Terrains	21	163	382
14. Mai "	Kommunalisirung der Heinrichschen Wiesenfläche in Kl. Kryßahnen	21	164	385
1. Juni "	Aufhebung der Sperrmaßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest in den Kreisen Johannisburg, Lyck und Oletzko	23	176	434

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
14. März 1871.	Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens	14	108	236
22. April „	Erektions- und Cirkumskriptions-Urkunde der katholischen Pfarrei in Schillgallen	18	144	314
16. Mai „	Erledigung der Rektorstelle in Widminnen	21	164	383
24. Mai „	Erledigung der Kantorstelle in Judtschen	23	176	436
15. Juli „	Betrifft die Prüfung der zum Eintritt in die Präparanden-Anstalt in Orlowen	25	193	491
26. Juni „	Die diesjährige Wiederholungsprüfung in Karalene und Angerburg betreffend	27	211	545
August „	Erledigung der Präcentorstelle in Kussen	33	260	643
16. August „	Erledigung der Rectorstelle in Eckertsberg	34	271	672
16. August „	Erledigung der Kantorstelle in Johannisburg	34	271	673
12. Septbr. „	Betrifft die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten	38	297	751
9. Novbr. „	Vacanz der Rektorstelle in Kutten	46	356	901
22. Dezbr. 1870.	Erledigung der Kantorstelle an der Kirchschule in Ruß . . .	2	10	25
	d) der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.			
31. Dezbr. „	Eingang der Quittungen über Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder	3	20	42
4. Januar 1871.	Weideabfindungssache des Grundstücks Gr. Schweykowen № 6 .	3	20	43
9. Januar „	Betrifft die Entrichtung von Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- und Forst-Kassen	3	21	44
6. Januar „	Daß die Forstschutzgehilfen zur Kathegorie der im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 aufgeführten Personen gehören . .	5	31	75
8. Februar „	Weideabfindungssache von Rostken	7	46	116
24. Februar „	Betrifft die Aushändigung der von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder an die Betheiligten	10	71	161
8. Februar „	Weideablösungssache von Rostken	10	73	165
22. Februar „	Weideablösungssache von Ruhden	10	77	166
		13	98	220
4. Januar „	Weideablösungssache von Gr. Schweykowen № 6	10	78	167
4. März „	Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1871	11	83	182
2. März „	Weideablösungssache von Rostken	11	83	183
		14	109	239
15. März „	Verpachtung der Domaine Lawken	12	93	206
		15	117	264
8. April „	Weideablösungssache des Dudda'schen Grundstücks zu Bielitzken .	16	123	283
		19	149	329
9. April „	Weideablösungssache von Ritlken	16	123	284
		19	150	330
26. Mai „	Betrifft die Grundsteuer-Entschädigung des Rudolph'schen Grundstücks zu Heyde-Szibben	23	176	435
30. Juni „	Betrifft die Auszahlung der der Linkuhnen-Seckenburger Deichsocietät zustehenden Grundsteuer-Entschädigungsbeträge	27	209	540
28. Mai „	Betrifft das dem Scheumann'schen Grundstücke in Gr. Weißuhnen zustehende Weideablösungskapital	27	210	541

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
30. Juni 1871.	Betrifft das dem Buhloschen Grundstücke in Bielitzken zustehende Weideablösungskapital	27	210	542
		30	237	596
11. Juli "	Weideabfindungssache von Pilchen	30	236	595
		33	259	642
17. Juli "	Grundentschädigung der Ruß-Kuckerneser Deichsocietät	30	237	597
20. Juli "	Weideablösungssache von Strzelnicken	31	241	610
		34	270	670
19. August "	Weideablösungssache von Lysuhnen und Rippin	36	287	711
		39	305	786
31. August "	Weideablösungssache von Pilchen	37	292	731
		40	309	804
4. Septbr. "	Verlegung der Forstkasse für die Reviere Rominten, Goldap, Nassawen, und Warnen von Theerbude nach Goldap	37	292	732
15. Septbr. "	Ungültigkeits-Erklärung des Depositenscheins über die Kaution des Domainenpächters Stenzler	38	297	752
3. Oktober "	Anstellung versorgungsberechtigter Jäger	41	314	817
6. Oktober "	Aushändigung von Quittungen über Domainen-Renten-Ablösungs-Kapitalien	43	335	846
	Bekanntmachungen der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.			
4. April "	Polizei-Verordnung, betreffend das Einbringen von Wild und Wildhäuten in die Städte und Flecken	16	121	281
27. April "	Polizei-Verordnung, betreffend das Einbringen von Wild und Wildhäuten in die Städte und Flecken	19	149	328
19. Juli "	Betrifft die Schonzeiten des Wildes	30	236	593
	Bekanntmachungen der Königl. Departements-Ersatz-Kommission.			
8. Februar "	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	8	56	126
18. August "	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	34	271	671
	Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Königsberg.			
27. Dezbr. 1870.	Vakanz der Kreiswundarztstelle des Kreises Labiau	1	4	11
3. Januar 1871.	Vakanz der Kreiswundarztstelle des Kreises Rastenburg	2	10	27
22. Februar "	Vakanz der Kreisthierarztstelle des Kreises Ortelsburg	10	71	162
11. Mai "	Vakanz der Kreiswundarztstelle des Kreises Osterode	21	164	384
11. Mai "	Vakanz der Kreisthierarztstelle in Wehlau	21	164	386
		42	333	837
10. Mai "	Vakanz der Kreisthierarztstelle in Fischhausen	21	164	387
22. Mai "	Vakanz der Kreiswundarztstelle in Ortelburg	23	177	438
18. Juli "	Vakanz der Kreiswundarztstelle in Rössel	31	244	613
28. Juli "	Vakanz der Kreisthierarztstelle in Ortelsburg	33	260	644
1. August "	Verpachtung der Domaine Fischhausen	33	260	645
		34	273	676
3. August "	Verpachtung der Domaine Taplacken	33	261	646
		34	271	674
4. August "	Verpachtung der Domaine Kl. Bertung	34	272	675
		35	278	688
15. August "	Vakanz der Kreiswundarztstelle des Kreises Ortelsburg . . .	36	288	712

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen.			
7. Januar 1871.	Gang der Personenpost zwischen Rastenburg und Sensburg . .	3	21	45
13. Januar „	Gang der Personenpost von Angerburg nach Insterburg . .	3	21	46
17. Januar „	Gang der Personenpost von Angerburg nach Lötzen . . .	4	27	64
30. Januar „	Gang der Personenpost von Tilsit nach Wehlau	6	39	99
10. Februar „	Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt	7	50	117
15. Februar „	Entfernung zwischen Goldap und Kleschowen und zwischen Tarkehmen und Kleschowen	8	58	133
10. Juni „	Aufhebung der Personenpost zwischen Kruglanken und Lötzen . .	26	201	518
9. Juni „	Aufhebung der Station für Postfuhrwerk in Milken	26	201	519
23. Juni „	Aufnahme von Personen bei der Angerburg-Goldaper Personenpost .	26	201	520
12. Juni „	Abfertigung verschiedener Posten	26	201	521
23. Septbr. „	Abfertigung verschiedener Posten	40	310	806
29. Oktober „	Veränderter Gang verschiedener Posten	45	352	883
29. Oktober „	Veränderter Gang des Privatpostverkehres zwischen Ragnit und Tilsit	45	352	884
28. Novbr. „	Abfertigung der Botenpost zwischen Neukirch und Seckenburg . .	49	376	953
28. Novbr. „	Abfertigung der Botenpost zwischen Nemonien und Seckenburg . .	49	376	954
28. Novbr. „	Ablassung des Privatpersonenfuhrwerks zwischen Neukirch und Seckenburg	49	377	955
	Bekanntmachung der Königl. Telegraphen-Direktion in Königsberg.			
10. Januar „	Betrifft die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	5	29	67
	Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Ostbahn in Bromberg.			
2. Januar „	Fahrplan auf den Eisenbahnstrecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Insterburg-Gerdauen	2 3	10 21	28 47
21. Dezbr. 1870.	Anwendung der Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 10. Juni 1870 für die Russischen Verbandbahnen	2	10	29
	Fahrplan der Königl. Ostbahn	4	27	65
23. Februar „	Das mit den am 1sten März 1871 von Berlin resp. Eydtkuhnen abzulassenden Courier- und Eilzügen der seit dem 15ten Februar c. theilweise aufgehobene Fahrplan wieder in Kraft tritt . .	9	67	151
16. Februar „	Betrifft die Ermäßigung der Fracht für „Saatgut" nach der Rheinprovinz excl. Departement Düsseldorf, und nach dem Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld	9	67	152
28. Februar „	Fracht-Ermäßigung für die Sendungen von Saatgut nach der Rheinprovinz	10	80	171
2. März „	Eröffnung der projektirten maritimen Ausstellung zu Neapel . .	11	84	188
8. März „	Tarifirung mehrerer Artikel im Ostdeutsch-Russischen Verband-Güter-Verkehr	11	85	189
1. April „	Betrifft die Courierzüge auf der Strecke Dirschau-Eydtkuhnen . .	14	109	241
24. März „	Sendungen von Saatgut nach der Pfalz	14	109	242
8. April „	Frachtsatz für die Beförderung von Wagen-Obergestellen . . .	16	126	288
21. April „	Tarifirung von Lokomotiven und Tendern	18	144	315
22. April „	Neuer Fahrplan auf den Eisenbahnstrecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Insterburg-Gerdauen	18 19	145 151	371 334

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
Februar 1871.	Beginn des Sommer-Semesters	11	83	185
Juli "	Beginn des Winter-Semesters	31	245	617
	d) zu Halle.			
Februar "	Vorlesungen im Sommer-Semester	14	112	252
Juli "	Vorlesungen im Winter-Semester	35	278	691
	e) zu Berlin.			
Juli "	Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester	16	124	286
Juli "	Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute	33	263	653
	f) Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.			
14. März "	Vorlesungen im Sommer-Semester	14	110	244
1. Juli "	Vorlesungen im Winter-Semester	27	216	564
	g) der Gartenbauschule in Althoff-Ragnit.			
Juli "	Beginn des neuen Kursus	33	262	619
	Bekanntmachung der Landarmen-Direktion für Ostpreußen in Tapiau.			
27. Februar "	Extrakt aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau pro 1870	10	71	166
	Bekanntmachung des Eichungs-Inspektors für die Provinz Preußen in Königsberg.			
6. April "	Betrifft die Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund	28	223	575
	Bekanntmachung des Verwaltungsraths der Landwirthschaftlichen Darlehns-Kasse in Königsberg.			
22. Juni "	Geschäfts-Uebersicht und Bilanz vom 1. April 1870 bis 31. März 1871	29	227	581
	Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinden, Vorstände, Polizei- und andere Verwaltungs-Behörden.			
23. Januar "	Betrifft die ausgelooſten Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises	5 9 14 24	31 67 111 189	76 153 250 477
3. Oktober 1870.	Betrifft die ausgelooſten Kreisobligationen des Sensburger Kreises	5	32	78
3. Februar 1871.	Betrifft die ausgelooſten Kreisobligationen des Goldaper Kreises	7 14 19	51 112 154	118 251 348
9. Februar "	Betrifft die ausgelooſten Kreisobligationen des Pillkaller Kreises	9 14 19	68 111 153	154 249 346
16. März "	Betrifft die ausgelooſten Kreisobligationen des Lötzener Kreises	12 18 23	93 146 179	208 319 440
24. Februar "	Betrifft die ausgelooſten Kreisobligationen des Oletzkoer Kreises	13 21	102 173	223 417

1

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 1. Gumbinnen, den 4. Januar 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

1. Das 51. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes, welches den 31sten Dezember 1870 ausgegeben ist, enthält unter

№ 597 die Verfassung des Deutschen Bundes; unter

№ 598 das Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschem Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870; unter

№ 599 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg anderseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870; unter

№ 600 die Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die hohenzollernschen Lande. Vom 30. Dezember 1870; und unter

№ 601 die Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

2. Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28. Dezember 1870 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7767 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870; und unter

№ 7768 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3. **Seine Majestät der König** haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus dem im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besatzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee okkupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden kommandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bzw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, so wie der zu qu. Verwendung bereiten inaktiven Offiziere für Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reaktivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Kompetenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich charakterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizierstandes, vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Kategorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants-Kompetenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civilbeamten sind rücksichtlich ihres Civilverhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civilbeamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inaktiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehrbezirks-Kommando bezw. dem nächstgelegenen Gardelandwehrbataillons-Kommando zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier-, bezw. des Mannschaftsstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militairpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Kommandobehörden zu melden.

Berlin, den 20. Dezember 1870.

Der Kriegs-Minister.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

4. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. C. für die vier Jahre

vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist die Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

5. **Instruktion,**
betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten **Vorrichtungen**, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11ten Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen **bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes** vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst **nach** dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen **Exemplare**, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von **Schriftwerken** müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben **bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes** vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2. Absatz 2. und §. 3. dieser Instruktion, finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare **von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet** nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben. Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

A.

Inventarium
der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten **Vorrichtungen** (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc.)

№	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß 2c.) der Vorrichtung und deren Größe.

B. Verzeichniß
der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten **Schriftwerke.**

№	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

Bekanntmachung.

Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

6. Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's, die Einführung der **Correspondenzkarten** theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im **internationalen** Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter **Recommandation** abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Korrespondenzkarten nicht versandt werden. General-Postamt.

7. **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Die im §. 64 vorgeschriebene Revision der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ist erfolgt, und es hat ein von der Revisions-Kommission aufgestellter Nachtrag zu den Statuten mittelst Erlasses vom 9. Dezember c. die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Dieser Nachtrag tritt, unter dem im §. 64 enthaltenen Vorbehalt der erworbenen Rechte der Mitglieder schon bestehender Jahres-Gesellschaften, mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Die Hauptkasse und sämmtliche Agenturen der Anstalt werden mit gedrukten Exemplaren des Nachtrages schleunigst versehen werden.

Berlin, den 20. Dezember 1870.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 1. Januar 1871.

8. Da die **Rinderpest** in den benachbarten Theilen des russischen Reiches eine immer größere Ausbreitung gewinnt, sehen wir uns veranlaßt, **unter Aufhebung aller bisher ergangenen, Sperr- und Controll-Maßregeln einführenden Verordnungen**, auf Grund des §. 1. des Bundesgesetzes vom 7. April 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Für die Kreise **Stallupönen** und **Pillkallen** ist die Einfuhr aller Arten von Vieh, ausschließlich der Pferde, jedoch einschließlich des Federviehs, sowie aller vom Rind stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) verboten.

§. 2. Dasselbe gilt für die Kreise **Johannisburg, Lyck, Oletzko** und **Goldap**. Für diese Kreise ist indessen auch noch verboten, die Einfuhr von Pferden, von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener) Wolle, unbearbeiteten Haaren und Borsten, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel.

Personen dürfen die Grenze **dieser** Kreise nur bei den im Kreisblatte namhaft zu machenden Orten (für die Kreise Johannisburg und Lyck sind dies Dlottowen, Prostken und Czymochen) überschreiten und müssen sich in den daselbst eingerichteten Desinfections-anstalten der Desinfection unterwerfen.

§. 3. In **allen** (§§. 1 und 2) genannten Kreisen werden für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb

zweier Meilen von der Grenze entfernt liegen, Viehrevisoren angestellt werden. Die Aufgabe derselben ist die Aufnahme und Fortführung eines genauen Registers über den vorhandenen Rindviehbestand, die tägliche Nachtragung der Ab- und Zugänge, sowie jeder Veränderung in dem Viehstande und die mindestens alle acht Tage zu bewirkende persönliche Revision des Bestandes.

Ab- und Zugänge sind vom Besitzer dem Revisor alsbald zu melden.

Das Vieh ist durch eine Brandmarke kenntlich zu machen.

Kommen Krankheits- oder Todesfälle im Rindviehbestande vor, dann muß der Besitzer dieselben dem Ortsvorstande, sowie dem Viehrevisor unverzüglich anzeigen.

Die Register sind nach folgendem Schema zu führen:

(Gutsbezirk) (Gemeinde) . . . . .

Besitzer:		Viehstücke:				Datum	Art
Laufende №	Namen und Stand.	Laufende №	Gattung und Geschlecht.	Alter.	Farbe und genaue Angabe der besonderen Kennzeichen.	des Abganges.	

. . . . . . den . . ten . . . . .

Der Viehrevisor.

Wer die oben ausgesprochenen Maßregeln und Verbote wissentlich verletzt, hat nach §. 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870 Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu gewärtigen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 28. Dezember 1870.

Die Preußische Arzenei-Taxe für das Jahr 1871 betreffend.

9. Die **Preußische Arzenei-Taxe** für das Jahr **1871**, welche mit dem 1sten Januar 1871 in **Kraft** tritt, kann für den Preis von 10 Sgr. bei dem Verleger Rudolph Gärtner, — Amelangsche Sortiments-Buchhandlung, Leipzigerstraße № 133 in **Berlin** — sowie in allen inländischen Buchhandlungen bezogen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1870.

10. Dem Gensdarm **Weber** zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

11. Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises **Labiau** mit dem Wohnsitze in dem mit einer Apotheke versehenen Marktflecken Mehlauken ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königsberg, den 27. Dezember 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem seitherigen Stadtvicar in Königsberg, Prediger Wilhelm Gustav Adolph **Dittmar** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Groß Carpowen in der Diöcese Darkehmen verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer Anton Gustav **Laudien** in Schwarzort ist die erledigte Hilfspredigerstelle im Kirchspiel Wilkischken in der Diöcese Tilsit zur provisorischen Versorgung der daselbst in Laugßargen neu zu gründenden evangelischen Kirchengemeinde verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 2. **Gumbinnen,** den 11. Januar **1871.**

12. Auf Grund der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den **19. Januar d. J.**

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

Bekanntmachung,

Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

13. Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten,** in der Zeit vom **14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere 2c. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.,
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt auf Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

General-Postamt. Stephan.

Berlin, den 17. Dezember 1870.

Bekanntmachung.

Adressirung der Feldpostsendungen.

14. In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon № 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments № 12" jetzt die Bezeichnung: „2. combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)"; die frühere: „1. Compagnie Reserve Landwehr-Bataillons № 39 (Barmen)" jetzt die Benennung: „5 Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments № 16"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments № 54" jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1. Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments № 71."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

General-Postamt.

Berlin, den 23. December 1870.

Bekanntmachung,

Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.

15. Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. Dezember 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten,

schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

General-Postamt.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

Bekanntmachung.

Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

16. Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's, die Einführung der **Correspondenzkarten** theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im **internationalen** Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter **Recommandation** abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Korrespondenzkarten nicht versandt werden.

General-Postamt.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

Bekanntmachung,

Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

17. Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellungs-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen, und denselben dabei angeben, **durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.**

General-Postamt.

Berlin, den 28. Dezember 1870.

Bekanntmachung,

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

18. Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen **Civil**beamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom **14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. Dezember angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

General-Postamt.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

Bekanntmachung,

Posttransporte über den großen Belt.

19. In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den **großen Belt** seit heute mittelst der Eis-Postboote statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und andern Orten Seelands, so wie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfd., und deren Umfang 2½ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

General-Postamt.

Berlin, den 2. Januar 1871.

20. Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmannes) N. N."

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reklamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, beziehungsweise das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der

Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packetes in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

General=Postamt.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair= und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

21. Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs= und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair= und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. Dezember 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der **Endtermin** für die Einlieferung dieser Päckereien — 21sten Januar Abends — bleibt **unverändert**.

General=Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

Berlin, den 28. Dezember 1870.

22. Das Reglement über die **Lehr=** und **Servirzeit,** sowie über die **Prüfung** der **Apotheker=Lehrlinge** und **Apotheker=Gehülfen** vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die „wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der „Sekunda eines Gymnasiums oder einer Real= „schule I. Ordnung, oder der Prima einer Real= „schule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß „der Reife von einer höheren Bürgerschule be= „sitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch „ein Zeugniß darüber, daß er **mindestens** ein „**halbes Jahr** den Unterricht in den genann= „ten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu „führen im Stande sein."

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker=Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Benefizium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militair=Ersatz=Instruktion vom 9ten Dezember 1858 der Nachweis eines **halbjährigen** Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehranstalten.

Nachdem nun aber durch §. 154b. bis f. der Militair=Ersatz=Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 ein mindestens **einjähriger** Besuch der oben gedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Benefiziums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiemit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apothekerlehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der §. 3 des Reglements vom 11ten August 1864 hiermit wie folgt abgeändert:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die „wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der „Sekunda eines Gymnasiums oder einer Real= „schule I. Ordnung, oder der Prima einer Real= „schule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß „der Reife von einer höheren Bürgerschule be= „sitzen, und den Nachweis dieser Befähigung durch „ein Zeugniß darüber, daß er **mindestens** ein „**Jahr** hindurch den Unterricht in den genann= „ten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu „führen im Stande sei."

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

23. In Folge Erlasses des Königl. Ober=Präsidii der Provinz Preußen werden nachfolgend die Statuten, der Fragebogen und die Aufnahme=Bedingungen der Idioten=Anstalt in Rastenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Das Vereins=Statut lautet wie folgt:

§. 1. Zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder hat sich ein Verein gebildet, um eine Idioten=Anstalt zu Rastenburg zu gründen.

§. 2. Die Idioten=Anstalt zu Rastenburg wird blöd= und schwachsinnige Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt, aufnehmen.

§. 3. Anmeldungen zur Aufnahme werden von jedem Mitgliede der Kuratorii angenommen. Ueber die Aufnahme beschließt das Kuratorium oder ein dazu erwählter Ausschuß desselben.

§. 4. Für die Pfleglinge ist eine Pension zu zahlen, deren Höhe mit dem Curatorio vereinbart wird, und die in regelmäßigen Zeitabschnitten praenumerando zu entrichten ist.

§. 5. Der Austritt muß 4 Wochen vorher angezeigt oder es muß für eine gleiche Zeit nach Eingang der Anzeige die Pension gezahlt werden.

§. 6. Es wird auf die Stiftung von Freistellen durch Communen, Korporationen und Privatpersonen gerechnet und über die Bewilligung dieser Freistellen durch die Stifter Vereinbarung vorbehalten.

§. 7. Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden entnommen: a. aus den Pensionen der Zöglinge, b. aus zu erwartenden Stiftungen, c. aus freiwilligen Gaben.

§. 8. Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt geschieht durch ein **Kuratorium**, welches aus fol=

genden Personen besteht: 1. der Regierungs-Präsident a. D. v. Saltzwedell als Vorsitzender, 2. der Superintendent Thal als Stellvertreter des Vorsitzenden und Seelsorger, 3. der Professor Dr. Kühnast als Inspicient des Unterrichts, *) 4. der praktische Arzt Dr. Jacobi als Arzt, 5. der Gutsbesitzer Lieutenant Moritz Thiel — Neumühl als Verwalter der Oekonomie und Schatzmeister.

§. 9. Das Curatorium hat die Befugniß, sich durch Cooptation zu ergänzen. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist unbeschränkt. Die besonderen Funktionen erlöschen nach 3 Jahren. Alsdann findet die Wahl für die folgenden 3 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

§. 10. Zu den Sitzungen des Kuratorii ladet der Vorsitzende ein, zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich, einfache Majorität entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag; die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

§. 11. Die Mitglieder des Kuratorii verrichten alle ihnen zufallenden Funktionen unentgeltlich.

§. 12. Die Anstellung des Hausvaters, der Lehrer und Erzieher, die Bestimmung ihrer Remuneration, die Aufstellung des Etats und die Bewilligung aller extraordinairen Ausgaben gehört in das Ressort des Kuratorii.

§. 13. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird jährlich ein Rechenschaftsbericht erstattet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dem Curatorium steht die Revision und Decharge der Rechnung zu.

§. 14. Abänderungen des Statuts bleiben vorbehalten. Sie nur mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erfolgen, nachdem die Vota aller Mitglieder des Curatorii entweder mündlich oder schriftlich eingeholt sind. Rastenburg, den 2. September 1864.

(Gez.) v. Saltzwedell. Thal. Kühnast.
Jacobi. Thiel.

Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes. Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?
2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.
3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?
4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?
5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?
6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder andern Schädlichkeiten ausgesetzt?
7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?
8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?
9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?
10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophulosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helminthiasis an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfausschlag?
11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile 2c. bekannt?
12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes.
13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählig auf?
14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.
15. Welche Heilungsversuche sind gemacht worden?
16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?
17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregt (erethisch)?
18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?
    a) Ist es störrig, still oder lärmend?
    b) Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?
19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?
20. Kann es seine Beine und Finger, resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden 2c. bis zu leichten technischen Beschäftigungen?
21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?
    a) Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?
    b) Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?
    c) Gebraucht es einsilbige Wörter um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
    d) Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?
    e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
    f) Spricht es alle einzelne Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforde-

*) An Stelle des zu Ostern 1865 nach Marienwerder versetzten Professor Dr. Kühnast ist der Partikulier Jork in Rastenburg zum Mitglied des Curatoriums cooptirt.

rung ohne innern Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?
23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?
24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?
   a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen rc.?
   b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes rc.?
   c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?
   d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle rc.?
   e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?
   f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?
   g) Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
   h) Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
   i) Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Taufschein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter praenumerando zahlbar, die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehördr oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:
   a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,
   b) vier neue Hemden,
   c) ein Dutzend Strümpfe zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
   d) ein Dutzend Taschentücher,
   e) zwei Paar Schuhe oder Stiefel und ein Paar Pantoffeln,
   f) einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem was seine Pflege und Erziehung betrifft der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Gumbinnen, den 4. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 6. Januar 1870.

24. Höherer Anordnung zufolge bringen wir unter Hinweisung auf den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 9. Februar 1853 (Amtsblatt S. 29) veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichs- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie auf das, durch unsere Verfügung vom 28. Februar 1856 publicirte Ministerial-Rescript vom 11. ejusd. die darin enthaltenen **Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen über die Ausstellung ärztlicher Atteste** hierdurch, besonders den Medizinal-Beamten unseres Bezirks, zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1870.

25. Die **Kantorstelle** an der Kirchschule in Ruß kommt zur Erledigung. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und der littauischen Sprache, sowie des Orgelspiels kundig sind, werden aufgefordert, sich um die bezeichnete Stelle unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse bei uns binnen **4 Wochen** zu bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 3. Januar 1871.

26. In Stellvertretung des zur Fahne einberufenen Forst-Kassen-Rendanten **Moldehnke** ist während der Dauer der Abwesenheit desselben die Verwaltung der Forst-Kasse in Lyck dem Domainen-Polizei-Verwalter **Grabowski** in Lyck übertragen worden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 3. Januar 1871.

27. Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises **Rastenburg** mit dem Wohnsitze in Rastenburg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

28. Am 16. Januar d. J. wird der Betrieb auf den Eisenbahnstrecken **Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt** und **Insterburg-Gerdauen** nach folgendem Fahrplan provisorisch eröffnet:

A. Schneidemühl-Flatow.

Richtung: Schneidemühl-Flatow.			Richtung: Flatow-Schneidemühl.		
Stationen.		Gemischter Zug 5 U. | M.	Stationen.		Gemischter Zug 4 U. | M.
		Morgens			Vormittag
Schneidemühl	Abfahrt	7 | 30	Flatow	Abfahrt	9 | 59
Flatow	Ankunft	8 | 51	Schneidemühl	Ankunft	11 | 15

B. Dirschau-Pr. Stargardt.

Richtung: Dirschau-Pr. Stargardt.			Richtung: Pr. Stargardt-Dirschau.		
Stationen.		Gemischter Zug 18 U. | M.	Stationen.		Gemischter Zug 5 U. | M.
		Morgens			Nachmittag
Dirschau	Abfahrt	8 | 56	Pr. Stargardt	Abfahrt	12 | 22
Pr. Stargardt	Ankunft	9 | 42	Dirschau	Ankunft	1 | 21

C. Insterburg-Gerdauen.

Richtung: Insterburg-Gerdauen.			Richtung: Gerdauen-Insterburg.		
Stationen.		Gemischter Zug 2 U. | M.	Stationen.		Gemischter Zug 5 U. | M.
		Nachmittag			Abends
Insterburg	Abfahrt	3 | 25	Gerdauen	Abfahrt	6 | 39
Gerdauen	Ankunft	5 | 10	Insterburg	Ankunft	8 | 30

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen. Auf den Stationen sind besondere Fahrpläne ausgehängt. Bromberg, den 2. Januar 1871. Königliche Direction der Ostbahn.

29. Die Bestimmungen des **Betriebs-Reglements** für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 hinsichtlich der Güter-Beförderung (Abtheilung B.) finden im Ostdeutsch-Russischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Rheinischen Verband-Verkehre fortan auch für die Russischen Verbandbahnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die im §. 16 alinea 2 loco citato vorgesehene Berechtigung der Eisenbahn zur Weiterbeförderung der Güter durch Speditions- 2c. Vermittelung sich auch auf diejenigen Güter erstreckt, welche über Wietebsk hinaus nach einer nicht zum Verbande gehörigen Eisenbahn-Station adressirt sind.

Bromberg, den 21. Dezember 1870.
Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Aufhebung.

30. Das dem Spinnereibeamten Ed. O. **Ruppert** zu Wüste-Giersdorf unter dem 15ten November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nach-

gewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Fräulein Emma **Zablowski**, gegenwärtig in Tutteln Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Peter **Heyer** ist die Försterstelle zu Stirkallen, Oberförsterei Eichwald, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

a) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen

pro Dezember 1870.

Es sind 1) **angestellt:** der frühere Kreisgerichts-Kanzlist **Kowalsky** als Post-Expediteur in Possessern, der emeritirte Lehrer und Organist **Falliner** als Post-Expediteur in Peitschendorf, der frühere Gutsbesitzer **Gendner** als Post-Expediteur in Neu-Eggleningken und der Militair-Anwärter **Honig** als Landbriefträger in Insterburg;

2) **freiwillig ausgeschieden:** der Post-Expediteur **Knauth** in Ruß.

h) des Königl. Obergbergamts zu Breslau.

Versetzt: der Bauinspector **Schwarz** von Gleiwitz nach Schönebeck und an seine Stelle der Bauinspektor **Flügel** von Schönebeck nach Gleiwitz.

Ernannt: der Hütten-Eleve **Zander** zu Malapane zum etätsmäßigen Maschinenmeister.

Ausgeschieden: der Bergassessor **Reimke** behufs Uebertritts in den Privatdienst.

Gestorben: der Berg-Eleve **Tabor** an der in der Schlacht bei Wörth erhaltenen Wunde.

---

31. Der ausschließlich des Holzwerths und einschließlich der Hand- und Spanndienste und der Anfuhr der Bauhölzer auf 1477 Thlr. 22 Sgr. veranschlagte **Neubau** der **Brücke** in **Jägerswalde** soll minuslicitando zur Ausführung einem kautionsfähigen Unternehmer übertragen werden. Ich habe hiezu den Licitationstermin auf den **23. Januar 1871** Vorm. von 10 Uhr ab in meinem Bureau hieselbst anberaumt und lade qualificirte Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken ein, daß die Lizitationsbedingungen und der Anschlag täglich in meinem Bureau eingesehen werden können, die Lizitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, und der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Sensburg, den 24. Dezember 1870.

Der Landrath.

32. Zum meistbietenden öffentlichen Verkauf von circa 50,000 Klafter Kiefern-Kloben und Knüppelholz in der Oberförsterei **Grondowken**, Regierungsbezirks Gumbinnen, in den Jahren 1869 und 1870 eingeschlagen und zum größten Theile geschält, in größeren Verkaufsloosen, steht am Freitag den **27. Januar 1871** Vormittags 10 Uhr in der Stadt Arys im Gasthause des Herrn Neumann Termin an. Auch werden einige tausend Stücke Kiefern-Bauholz in verschiedenen Diemensionen, aus dem Einschlage pro 1869 und 1870 zum Angebot gestellt werden. Der Standort der Hölzer ist resp. circa ½ bis 1 Meile von dem mit der Weichsel in Verbindung stehenden Rosch- und circa 1 Meile von dem mit dem Löwentin-See in Verbindung stehenden Spirding-See, sowie circa 5 bis 6 Meilen vom Bahnhof Lötzen und circa 4 Meilen vom Bahnhof Lyck entfernt. Die Taxe beträgt für 1 Klafter Kloben 1 Thlr. 14 Sgr., für 1 Klafter Knüppel 1 Thlr. 4 Sgr., es werden jedoch auch angemessene Gebote unter der Taxe angenommen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Grondowken, den 27. Dezember 1870.

Königliche Oberförsterei.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 3. Gumbinnen, den 18. Januar 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

33. Das 1. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes, welches den 14. Januar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 602 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Cöln; unter

№ 603 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871; und unter

№ 604 die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogatá (Columbien).

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

34. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9. Januar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7769 das Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870; unter

№ 7770 das Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870; und unter

№ 7771 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Wahlgesetz

für den

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 31. Mai 1869.

35. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mittel beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1,

Schwarzburg=Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg=Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammen fallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§. 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu= und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes=Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.

Vom 28. Mai 1870.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8. des Gesetzes und nach Anleitung des unter Littr. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1. 3. und 7. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12. 13. № 4. Absatz 2 und §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131. —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 8. des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorvorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptung, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerlisten an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6. des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüße des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummer aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10. Absatz 2. des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13. des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§. 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Litt. B. anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 23. Die Wahlkreise (§. 6. des Gesetzes) weist das unter Litt. C. anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24. Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25. Die Wahlprotokolle (§. 22.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26. Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27. In dieser Versammlung (§. 26.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26. und 27. des Reglements.)

§. 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale, und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 30. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

36. Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen, der Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Roggen, Rt.	Sgr.	Pf.	Gerste, Rt.	Sgr.	Pf.	Hafer, à 48 Pfd. Rt.	Sgr.	Pf.	Erbsen, graue, Rt.	Sgr.	Pf.	Erbsen, weiße, Rt.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln, Rt.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter: Heu der Zentner. Rt.	Sgr.	Pf.	Stroh das Schock. Rt.	Sgr.	Pf.
1. Angerburg . . .	2	29	9	1	21	8	1	8	5	—	25	3	1	27	3	1	23	4	—	12	7	—	20	—	5	—	—
2. Gumbinnen . . .	2	20	10	1	22	6	1	12	6	—	28	—	1	22	6	1	18	4	—	16	7	—	13	11	—	—	—
3. Insterburg . . .	2	29	6	1	24	3	1	11	10	—	26	5	1	28	8	1	24	10	—	18	3	—	22	5	5	15	—
4. Lötzen	2	20	—	1	25	—	1	14	—	1	1	6	2	22	—	1	27	7	—	17	6	—	16	9	5	—	—
5. Lyck	3	—	—	1	21	8	1	10	—	—	26	—	1	27	6	1	25	—	—	9	4	—	17	6	4	15	—
6. Tilsit	2	25	—	1	24	6	1	9	8	—	27	11	2	10	2	1	21	8	—	16	11	—	18	—	4	15	—

Gumbinnen, den 8. Januar 1871.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

Zu gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§. 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Litt. D. anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage **D.**

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

Königreich Preußen.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
der Minister des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter, und Bestimmung des Wahllokals.)
in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und Rheinprovinz:
auf dem Lande:
der Landrath,
in den Städten:
der Gemeindevorstand (Magistrat);

§. 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)

§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung &c.)

§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars):
die Regierungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,
wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

37. Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21.

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Dezember 1870.

Getränke: Bier die Tonne.			Branntwein pCt. nach Tralles.		Branntwein für das Quart		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Viktualien: Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			Salz. d. Pfd.	
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	3	3	2	5	3	5	2	5	2	4	—	8	7	—	17	8	2	28	11	2	23	11	—	—	—	—	—	—	1	—
3	20	—	—	—	3	8	3	3	4	7	2	9	1	9	—	8	2	—	27	6	3	27	6	3	20	10	8	10	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	3	—	3	6	2	7	1	9	—	8	6	—	23	1	3	22	9	3	22	3	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	12	—	3	4	3	4	4	—	3	—	3	—	—	9	—	1	—	—	4	—	—	4	—	—	9	—	—	—	14	—	1	—
3	10	—	5	7	3	8	2	8	3	8	2	4	2	—	—	7	6	—	22	6	6	27	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	15	—	—	—	3	4	3	4	4	6	3	—	3	—	—	8	3	—	25	—	4	26	—	3	10	—	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31sten Juli v. J. (B.-G.-B. Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, **am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August v. J. Serie IV.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, den 1sten Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staatsanzeiger № 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen **direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden** zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

38. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der ge-

nannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

39. Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. Dezember 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der **Endtermin** für die Einlieferung dieser Päckereien — 21sten Januar Abends — bleibt **unverändert.**

General-Postamt.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

Bekanntmachung.

Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

40. Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europa's, die Einführung der **Correspondenzkarten** theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im **internationalen** Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter **Recommandation** abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Korrespondenzkarten nicht versandt werden. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

41. Das diesjährige **Departements-Ersatzgeschäft** findet in unserm Bezirke an folgenden Tagen statt:

in Heinrichswalde am 13. Februar,
„ Tilsit am 14. und 15. Februar,
„ Heydekrug am 16. Februar,
„ Gumbinnen am 20. Februar,
„ Stallupönen am 21. Februar,
„ Pillkallen am 22. Februar,
„ Ragnit am 24. und 25. Februar,
„ Insterburg am 27. und 28. Februar,
„ Darkehmen am 1. und 2. März,
„ Goldap am 3. und 4. März,
„ Marggrabowa am 6. März,
„ Lyck am 7. und 8. März,
„ Johannisburg am 10. März,
„ Sensburg am 13. März,
„ Lötzen am 14. und 15. März,
„ Angerburg am 16. März.

Gumbinnen, den 12. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

42. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im I. und II. Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direkt zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreiskassen zu melden.

Gumbinnen, den 31. Dezember 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

43. Dem Grundstücke Groß Schweykowen Hypothekennummer 6, welches zur Zeit der Michael **Waga** besitzt, steht aus dem Weideablösungs-Rezesse vom 17. Oktober 1870 ein Weideabfindungs-Kapital von 40 Thlr. zu.

Gemäß der §.§. 460 ff. Theil I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29sten Juni 1835 und der §.§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 werden die nachgenannten Realgläubiger und zwar:

1) Fritz und Catharina, geb. Przyputsch, **Rosteck**schen Eheleute,

2) die Geschwister Christoph, Samuel und Fritz **Rosteck**,
3) der Ludwig **Rosteck** und
4) die Geschwister Justine, Auguste und Amalie **Rosteck**

deren Aufenthalt unbekannt ist, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen präklusivischer Frist bei der Königl. Regierung schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Abfindungs-Kapital von 40 Thlr. an den Besitzer des berechtigten Grundstücks gezahlt werde, oder ob und in welcher Weise sie die Sicherstellung ihrer Rechte beanspruchen.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so wird von uns angenommen, daß in die Auszahlung des Abfindungs-Kapitals an den Besitzer des berechtigten Grundstücks gewilligt wird, und demgemäß verfahren werden.

Gumbinnen, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- und Forst-Kassen betreffend.

44. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück № 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird.

Gumbinnen, den 9. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 7. Januar 1871.

45. Vom 16. d. Mts. ab wird die erste (viersitzige) Korschen-Sensburger Personenpost aufgehoben, dagegen eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen **Rastenburg** und **Sensburg** eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Rastenburg 4 Uhr 35 Min. Nachmittags, nach Ankunft des Zuges II. aus Königsberg i/Pr.,
in Sensburg 7 Uhr 15 Min. Abends,
aus Sensburg 9 Uhr 30 Min. früh,
in Rastenburg 12 Uhr 15 Min. Mittags zum Anschluß an Zug I. nach Königsberg i/Pr.

Die Entfernung zwischen Rastenburg und Sensburg beträgt 3¼ Meilen. Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens, und 5 Sgr. pro Meile für den Bockplatz erhoben.

An Passagiergepäck sind 30 Pfd. frei. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. In der Richtung nach Rastenburg wird die Post über den Bahnhof Rastenburg befördert, und es können daselbst Reisende absteigen. In der Richtung nach Sensburg wird die Post dagegen nicht über den Bahnhof Rastenburg geleitet; die mit dem Eisenbahnzuge II. von Königsberg i/Pr. eintreffenden Reisenden, welche nach Sensburg weiterfahren wollen, werden vom Bahnhofe nach der Stadt Rastenburg mit dem Bahnhofstransporte unentgeltlich befördert.

Zur Aufnahme unterwegs zutretender Personen sind folgende Haltepunkte festgesetzt worden:

Muhlack (Krug) ¼ Meile von Rastenburg,
Wilkendorf (Krug) 1 Meile von „
Lardoyen (Gutspark) 1¼ Meilen von „
Rudwangen (Krug) 1¾ Meilen von „
Seehesten (Kirche) 2¼ Meilen von „
Chausseegeldhebestelle Seehesten 2¾ Meilen von Rastenburg.

Der Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 13. Januar 1871.

46. Vom Tage der Betriebseröffnung auf der Eisenbahnstrecke **Insterburg-Gerdauen** ab wird die erste Personenpost von Angerburg nach Insterburg und die zweite Personenpost von Insterburg nach Angerburg aufgehoben; es bleibt somit nur eine täglich einmalige Personenpost zwischen Angerburg und Insterburg bestehen, welche aus Angerburg 8⁰⁰ Uhr Abends, aus Insterburg Bahnhof 12⁴⁰ Uhr Nachts abgelassen, und in bisheriger Weise befördert wird.

Neu eingerichtet wird:

1) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Angerburg und Klein Gnie mit folgendem Gange:
aus Angerburg 2⁰⁰ Uhr Nachmittags,
durch Nordenburg 4⁴⁰/5 Uhr Nachmittags,
in Klein Gnie 6³⁰ Uhr Nachmittags.
Aus Klein Gnie 5⁰⁰ Uhr Nachmittags,
durch Nordenburg 6⁵⁰/7⁰ Uhr Nachmittags,
in Angerburg 9⁰ Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. An Passagiergepäck sind 30 Pfd. frei. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Begleitung durch Post-Condukteure findet nicht statt.

2) Eine tägliche Botenpost mit beschränkter Beförderung von Fahrpostgegenständen zwischen Bokellen und Jodlauken, 1 Meile, welche aus Bokellen um 4 Uhr 17 Min. Nachmittags, aus Jodlauken um 6 Uhr Abends abgelassen und in 1½ Stunden befördert wird.

Der Ober-Post-Direktor.

47. Am 16. Januar d. J. wird der Betrieb auf den Eisenbahnstrecken **Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt** und **Insterburg-Gerdauen** nach folgendem Fahrplan provisorisch eröffnet:

A. Schneidemühl-Flatow.

Richtung: Schneidemühl-Flatow.				Richtung: Flatow-Schneidemühl.			
Stationen.		Gemischter Zug 5 U.	M.	Stationen.		Gemischter Zug 4 U.	M.
		Morgens				Vormittag	
Schneidemühl	Abfahrt	7	30	Flatow	Abfahrt	9	59
Flatow	Ankunft	8	51	Schneidemühl	Ankunft	11	15

B. Dirschau-Pr. Stargardt.

Richtung: Dirschau-Pr. Stargardt.				Richtung: Pr. Stargardt-Dirschau.			
Stationen.		Gemischter Zug 18 U.	M.	Stationen.		Gemischter Zug 5 U.	M.
		Morgens				Nachmittag	
Dirschau	Abfahrt	8	36	Pr. Stargardt	Abfahrt	12	22
Pr. Stargardt	Ankunft	9	42	Dirschau	Ankunft	1	21

C. Insterburg-Gerdauen.

Richtung: Insterburg-Gerdauen.				Richtung: Gerdauen-Insterburg.			
Stationen.		Gemischter Zug 2 U.	M.	Stationen.		Gemischter Zug 5 U.	M.
		Nachmittag				Abends	
Insterburg	Abfahrt	3	25	Gerdauen	Abfahrt	6	39
Gerdauen	Ankunft	5	10	Insterburg	Ankunft	8	30

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen. Auf den Stationen sind besondere Fahrpläne ausgehängt. Bromberg, den 2. Januar 1871. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

An Stelle des Forstaufsehers jetzigen Försters Heyer ist dem Forstaufseher **Schwarzkopf** zu Ribbenischken die Functionen eines Forst-Hilfs-Polizei-Sergeanten für die Stadt Stallupönen übertragen worden.

Der für die Oberförsterei Eichwald bestellte Oberförster **Reichert** hat seinen Wohnsitz von Pieragienen nach dem Oberförster-Etablissement Tamowischken verlegt.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Se. Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. November v. Js. Allergnädigst geruht, dem Herrn Prediger **Behr** in Tilsit zum Superintendenten der reformirten Inspektion der Provinz Preußen zu ernennen.

Se. Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. November v. Js. Allergnädigst geruht, den Herrn Pfarrer **Anders** in Rhein zum Superintendenten der Diöcese Lötzen zu ernennen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 4. **Gumbinnen**, den 25. Januar. 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

48. Das 2. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes, welches den 18. Januar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 605 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

49. Das 3. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes, welches den 20. Januar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 606 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

50. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20. Januar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7772 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1870; unter

№ 7773 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 19. Dezember 1870; unter

№ 7774 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning; unter

№ 7775 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau; unter

№ 7776 die Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871; unter

№ 7777 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statuten-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871; und unter

№ 7778 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Hannover, den 10. Januar 1871.

Gouvernements-Befehl.

51. Ich sehe mich veranlaßt, für den Bereich des General-Gouvernements der Küstenlande jedem Unberufenen die Beförderung von Briefen, Packeten, oder sonstigen Gegenständen die von kriegsgefangenen französischen Offiziere herrühren, oder für solche bestimmt sind, hierdurch zu verbieten. Wer dieses Verbot übertritt, wird, sofern die Handlung nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Der General-Gouverneur

von Falckenstein.

52. Auf den Antrag der betreffenden Königlichen Regierungen sind die nachstehend aufgeführten Staatsstraßen:

Regierungsbezirk Königsberg:

von Königsberg über Quednau nach Cranz,
„ Königsberg nach Lawsken,
„ Königsberg nach Ponarth,
„ Ortelsburg bis zur polnischen Grenze auf Chorzellen,
„ Wehlau über Gerdauen und Nordenburg bis zur Bezirksgrenze auf Angerburg,
„ Nordenburg bis zur Bezirksgrenze auf Abelischken,
„ Wormditt über Guttstadt nach Allenstein,
„ Allenstein bis Hohenstein,
„ Rastenburg über Barten und Gerdauen bis zur Oppen-Angerburger Staatsstraße.

Regierungsbezirk Gumbinnen:

von Sensburg nach Johannisburg,
„ Pillkallen nach Schirwindt,
„ Lengwethen nach Gumbinnen,
„ Insterburg über Aulowönen nach Skaisgirren,
„ Insterburg bis zur Bezirksgrenze auf Nordenburg,
„ Angerburg bis zur Bezirksgrenze auf Nordenburg,
„ Kowahlen über Mierunsken bis zur polnischen Grenze,
„ Johannisburg über Dlottowen bis zur polnischen Grenze,
„ Lyck über Gr. Prostken bis zur polnischen Grenze,

von der Taplacker-Eydtkuhnener Staatsstraße über Bahnhof Trakehnen nach dem Hauptgestüte Trakehnen,
„ Marggrabowa über Gr. Czymochen bis zur polnischen Grenze,
„ Werden über Kolletzischken bis zur russischen Grenze,
„ Ruß nach Heydekrug
in das Verzeichniß derjenigen Straßen auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 27. Dezember 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

53. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§.§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Berlin, den 9. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

54. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23sten Dezember 1870 mit dem Abend des 9. Januar c. bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

General-Postamt.

Berlin, den 10. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten.

55. Laut Bekanntmachung vom 2. d. Mts. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten bereits seit dem **5ten Januar** c. zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

General-Postamt.

Berlin, den 7. Januar 1871.

Feldpost-Ordre № 100.

Statistik über den Feldpost-Verkehr.

56. Nach den statistischen Nachweisungen der Feld-Postanstalten, den Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. Dezember 1870 an Feld-Postsendungen befördert worden:

1) **Gewöhnliche Briefe und Correspondenz-Karten** von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander . . . . 67,600,000 Stück.
(durchschnittlich täglich 400,000 Stück.)

2) **Zeitungen** . . . . . 1,536,210 Exempl.
(durchschnittlich täglich 9090 Exemplare.)
und zwar:
a) im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare,
b) direkt und unter Kreuzband 2c. versandt 904,150 Exemplare.

3) **Gelder in Militair-Dienstangelegenheiten** 40,424,800 Thlr.
in 27,885 Briefen, bezw. Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen 2c.)
und zwar:
a) nach der Armee 38,025,000 Thaler in 4,225 Briefen 2c.,
b) von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen 2c.

4) **Gelder in Privatangelegenheiten der Militairs 2c.** . . . . . . 13,046,800 Thlr.
in 1,554,800 Briefen 2c. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen 2c.)
und zwar:
a) nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen 2c.,
b) von der Armee 9,328,800 Thlr, in 523,900 Briefen 2c.

5) **Packete in Militair-Dienstangelegenheiten** . . 57,460 Stück,
(durchschnittlich täglich 340 Stück).
und zwar:
a) nach der Armee 42,250 Stück,

b) von der Armee 15,210 Stück.

6) **Packete in Privat-Angelegenheiten der Militairs ꝛc.** . . . . . . 1,219,533 Stück,
(durchschnittlich täglich 22,173 Stück.)
(Die Annahme dieser Packete begann am 15. Oktober pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. Dezember pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten **insgesammt** befördert worden:

1) Briefpost-Gegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenz-Karten, Zeitungen u. s. w. . . . . 69,136,210 Stück,
2) Gelder . . . . 53,471,600 Thlr. in 1,582,685 Briefen, Packeten ꝛc.,
3) Packete ohne deklarirten Werth . . . . . . 1,276,993 Stück.

General-Postamt.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

57. Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. Dezember 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der **Endtermin** für die Einlieferung dieser Päckereien — 21sten Januar Abends — bleibt **unverändert.**

General-Postamt.

Bekanntmachung,

des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

58. In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7ten Januar c. eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen Derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen **Wagner**, zugleich Vorsitzenden, **Dorn, Simson, Schmückert** und **Wolff,**
und den Stellvertretern, nämlich
den Justizräthen **Buzenius** und **Rödenbeck**
besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

59. Wir sehen uns genöthigt, unsere zur Abwehr der **Rinderpest** erlassene Verordnung vom 1. d. Mts. auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu verschärfen, wie folgt:

Für die Kreise **Stallupönen** und **Pillkallen** ist fortan auch verboten die Einfuhr von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andern Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener) Wolle, sowie desgleichen Haare und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen. Daneben bleiben die bereits ergangenen Einfuhrverbote unverändert bestehen.

Wer obige Verbote wissentlich verletzt, hat nach §. 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870 Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 22. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 11. Januar 1871.

60. Dem Förster **Wißling** zu Neu Szemkehmen im Kreise Tilsit, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

61. Die **Kreiswundarzt-Stelle** im Marienburger Kreise ist wiederum erledigt.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, uns ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen einzureichen. Danzig, den 16. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 14. Januar 1871.

62. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß dem Neben-Zoll-Amte I. zu **Kl. Prostken** die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über den von **Polen eingehenden Spiritus** von dem Königlichen Finanz-Ministerium mit der Bedingung beigelegt worden ist, daß die den Spiritus einführenden Kaufleute die einzelnen Transporte so zeitig vorher bei dem Amte in Kl. Prostken anmelden, daß der in Sokollen stationirte Ober-Grenz-Kontroleur zur Revision herangezogen werden kann.

Der geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

63. Behufs Ablösung der Reallasten werden unter Hinweis auf §. 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten, die ermittelten **Martini-Durchschnitts-Marktpreise** pro 1870 für marktgängiges Getreide in den 5 Preisdistrikten durch folgende Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 16. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 pro 1870 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen der sämmtlichen Normal-Marktorte in den 5 Preis-Distrikten des Regierungsbezirks **Gumbinnen**, welche bei Ablösungen von Reallasten zur Anwendung kommen.

Benennung				Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro 1847/70 also für 24 Jahre mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre von einem Scheffel:																	
№	der Preis-Distrikte.	der Normal-Marktorte.	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen: graue.			Erbsen: weiße.		
				Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg	2	19	5 11/20	1	17	1 10/20	1	10	1 7/20	—	26	5 14/20	—	—	—	—	—	—
2	I.	" Lyck	Lyck	2	12	8 10/20	1	17	10 4/20	1	7	9 10/20	—	22	9/20	1	24	6 10/20	1	16	9 10/20
3	I.	" Marggrabowa	Oletzko	2	19	6 10/20	1	18	7 14/20	1	10	10/20	—	23	10 14/20	—	—	—	—	—	—
4	II.	" Sensburg	Sensburg	2	19	1 4/20	1	19	13/20	1	11	8 7/20	—	29	2 8/20	—	—	—	1	23	5 10/20
5	II.	" Angerburg	Angerburg	2	18	9 12/20	1	20	2 7/20	1	9	1 1/20	—	24	9 10/20	2	2	10 9/20	1	23	4 10/20
6	II.	" Lötzen	Lötzen	2	19	5 9/20	1	18	8 15/20	1	9	6 7/20	—	26	16/20	—	—	—	1	25	3/20
7	III.	" Goldap	Goldap	2	18	2 11/20	1	21	3 16/20	1	9	3/20	—	24	4 14/20	1	29	9	1	25	9 15/20
8	III.	" Darkehmen	Darkehmen	2	17	2 8/20	1	21	5 5/20	1	9	2 9/20	—	24	6 16/20	1	27	6 5/20	1	23	2 7/20
9	III.	" Insterburg	Insterburg	2	16	7 9/20	1	22	7 9/20	1	10	7 10/20	—	25	2 10/20	1	29	9 6/20	1	25	2 4/20
10	III.	" Gumbinnen	Gumbinnen	2	18	6 10/20	1	25	10/20	1	9	5 4/20	—	26	7 11/20	1	28	6/20	1	26	2 9/20
11	IV.	" Tilsit	Tilsit, Heydekrug, Niederung	2	18	8 11/20	1	23	9 9/20	1	6	9 7/20	—	26	2 9/20	—	—	—	—	—	—
12	V.	" Ragnit	Ragnit	2	21	11 10/20	1	25	6 5/20	1	11	6 10/20	—	26	5 8/20	2	4	7 7/20	1	28	8 11/20
13	V.	" Pillkallen	Pillkallen	2	21	11 10/20	1	24	4 1/20	1	10	9 14/20	—	24	10 6/20	1	28	9 9/20	1	26	8 7/20
14	V.	" Stallupönen	Stallupönen	2	15	4 4/20	1	21	6 10/20	1	7	1 18/20	—	23	10 14/20	1	28	3	1	22	7 13/20

Anmerkung. Die Durchschnittspreise in den unausgefüllten Rubriken für graue und weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markt gebracht sind.

64. Vom **1. Februar d. J.** ab wird die Personenpost zwischen Angerburg und Lötzen aufgehoben. Die Postsendungen jeder Art zwischen beiden Orten werden durch ein von demselben Tage ab einzurichtendes Privat-Personen-Fuhrwerk befördert werden, welches in folgender Weise coursiren wird:

aus Angerburg 8 Uhr Morgens,
durch Possessern circa 9 Uhr 30 Min. Morgens,
in Lötzen 11 Uhr 15 Minuten Vormittags.
Aus Lötzen 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
durch Possessern circa 7 Uhr Abends,
in Angerburg 8 Uhr 20 Minuten Abends.

Die Personenbeförderung mittelst dieses Privat-Fuhrwerks ist Sache des betreffenden Unternehmers.

Gumbinnen, den 17. Januar 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

65. **Fahr-Plan der Königl. Ostbahn.**

Gültig vom 16ten Januar 1871 ab. (In Berliner Zeit.)

Neben-Course:

Schneidemühl-Flatow.

Regelmäßige Züge.

Entfernung. Kilometer.	Entfernung. Meilen.	Stationen.	Zeitdifferenz. M.	Gemischter Zug № V. Fahrdauer. M.	Ankunft. U.	Ankunft. M.	Aufenthalt. M.	Abfahrt. U.	Abfahrt. M.
					Morgens.				
		Schneidemühl . .	13	–	–	–	–	7	17
23,20	3,08	Krojanke	14	54	8	11	5	8	16
8,81	1,17	Flatow	14	21	8	37	–	–	–
32,01	4,25								

Flatow-Schneidemühl.

Entfernung. Kilometer.	Entfernung. Meilen.	Stationen.	Zeit-Differenz. M.	Gemischter Zug № IV. Fahrdauer. M.	Ankunft. U.	Ankunft. M.	Aufenthalt. M.	Abfahrt. U.	Abfahrt. M.
					Vormittags.				
		Flatow	14	–	–	–	–	9	45
8,81	1,17	Krojanka	14	21	10	6	5	10	11
23,20	3,08	Schneidemühl . .	13	51	11	2	–	–	–
32,01	4,25								

Dirschau-Pr. Stargardt.

Regelmäßige Züge.

Entfernung. Kilometer.	Entfernung. Meilen.	Stationen.	Zeit-Differenz. M.	Gemischter Zug № XVIII. Fahrdauer. M.	Ankunft. U.	Ankunft. M.	Aufenthalt. M.	Abfahrt. U.	Abfahrt. M.
					Morgens.				
		Dirschau	21	–	–	–	–	8	15
13,86	1,84	Swaroczyn . . .	21	35	8	53	1	8	54
11,00	1,46	Pr. Stargardt .	20	28	9	22	–	–	–
24,86	3,30								

Pr. Stargardt-Dirschau.

Entfernung. Kilometer.	Entfernung. Meilen.	Stationen.	Zeit-Differenz. M.	Gemischter Zug № V. Fahrdauer. M.	Ankunft. U.	Ankunft. M.	Aufenthalt. M.	Abfahrt. U.	Abfahrt. M.
					Nachmittags.				
		Pr. Stargardt .	20	–	–	–	–	12	2
11,00	1,46	Swaroczyn . . .	21	25	12	27	1	12	28
13,86	1,84	Dirschau	21	32	1	–	–	–	–
24,86	3,30								

Regelmäßige Züge.

Insterburg-Gerdauen.

Entfernung. Kilometer.	Entfernung. Meilen.	Stationen.	Zeit-Differenz. M.	Gemischter Zug № II. Fahrtdauer. M.	Ankunft. U.	Ankunft. M.	Aufenthalt. M.	Abfahrt. U.	Abfahrt. M.
					Nachmittags.				
		Insterburg . . .	34	—	—	—	—	2	51
23,51	3,12	Bokellen	33	52	3	43	1	3	44
7,01	0,93	Kl. Gnie	33	17	4	1	5	4	6
14,24	1,89	Gerdauen	32	32	4	38	—	—	—
44,76	5,94								

Gerdauen-Insterburg.

Entfernung. Kilometer.	Entfernung. Meilen.	Stationen.	Zeit-Differenz. M.	Gemischter Zug № V. Fahrtdauer. M.	Ankunft. U.	Ankunft. M.	Aufenthalt. M.	Abfahrt. U.	Abfahrt. M.
					Abends.				
		Gerdauen	32	—	—	—	—	6	9
14,24	1,89	Kl. Gnie	33	32	6	41	5	6	46
7,01	0,93	Bokellen	33	17	7	3	1	7	4
23,51	3,12	Insterburg . . .	34	52	7	56	—	—	—
44,76	5,94								

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Die bisher in Niebudßen und Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, bestehenden besonderen Polizei-Verwaltungen sind eingezogen.

Dagegen sind die Kirchspiele Walterkehmen, Szirgupönen, Neustadt Gumbinnen und die zu dem Kirchspiele Altstadt Gumbinnen gehörigen Ortschaften Willkoschen, Naujeningken, Szameitschen, Gerschen, Perkallen, Plicken, Tauginten, Kallnen, Wilken, Kuttkuhnen und Stulgen zu einem Polizei-Distrikt vereinigt worden. Die Verwaltung desselben ist dem Domainen-Polizei-Verwalter **Buchholz**, welcher seinen Amtssitz in Gumbinnen genommen hat, übertragen.

Den Polizei-Distrikt des Domainen-Polizei-Verwalters **von Guericke**, ebenfalls in Gumbinnen, bilden fortan die Kirchspiele Altstadt Gumbinnen (mit Ausschluß der, zu diesem gehörigen, oben bezeichneten Ortschaften), Germischkehmen und Niebudßen.

Dem Fräulein Elise **Hempel**, gegenwärtig in Kieselkehmen Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Hedwig **Hecht**, gegenwärtig in Kallischken Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Bertha **Ottzen**, gegenwärtig hier, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Therese **Pohlmann**, gegenwärtig in Neuendorf, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg.

Der Ober-Steuer-Controleur **Balois** in Lyck ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

c) des Appellations-Gerichts zu Insterburg.

Bei den Kreisgerichten:

Befördert: Büreau-Assistent Rogée beim Kreisgericht in Tilsit zum Sekretair daselbst und Bote und Executor Urban beim Kreisgericht in Marggrabowa zum ersten Gerichtsdiener daselbst;

Angestellt: Kreisrichter Stephani in Darkehmen als Rechtsanwalt daselbst und als Notar im Departement des Appellationsgerichts, Militair-Anwärter Zachau als Bote und Executor beim Kreisgericht in Darkehmen.

Versetzt: Kreisgerichtsrath Peteaux von Ragnit an das Kreisgericht zu Tilsit, Büreau-Assistent Pleick von Kaukehmen an das Kreisgericht in Tilsit, Kreisrichter Lebstück von Lötzen an das Kreisgericht in Stallupönen.

Pensionirt: Kreisgerichtsrath Engel in Stallupönen unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse und Gefängniß-Inspektor Neumann in Heydekrug vom 1. März d. Js. ab.

Gestorben: Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Stern in Lötzen und Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Heinrichsdorff in Ragnit.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 5. **Gumbinnen,** den 1. Februar 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

66. Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 27sten Januar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 607 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871; unter

№ 608 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871; und unter

№ 609 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

67. Die längst der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Königsberg Pr., den 10. Januar 1871.

Telegraphen-Direktion.

Berlin, den 19. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

68. Zur Postbeförderung nach **Rom** können von jetzt ab Briefe mit **Werthpapieren,** bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Deklaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich" versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juvelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correktur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire . . . .

oder

Valeur déclarée Francs . . . .

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

General-Postamt.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

69. Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „via Brindisi" versehen sein.

1. Frankirungsbedingungen.

Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2. Taxe.

Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon 7½ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10½ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (⁹⁄₁₀ Loth) incl.,

ferner

für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien China, Japan und Australien 8½ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10½ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (⁹⁄₁₀ Loth) incl.

Das Porto für rekommandirte Briefe setzt sich zusammen:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon,

a) aus einer festen Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von 11½ Groschen bezw. 41 Kreuzern,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien

a) aus einer festen Gebühr von 4½ Groschen bezw. 16 Kreuzern,

b) aus dem Porto pro Loth incl. von 8½ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon 1½ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro 2½ Loth incl.,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro 2½ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

General-Postamt.

Berlin, den 24. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Wiederaufnahme des Privatpäckereien-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

70. Vom 1. Februar ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von **Paris**; **Belfort**, **Longwy** und **Bitsch**, ferner an diejenigen Besatzungs-, rc. Truppen angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen rc. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften Geschützen, Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1870 angegebenen: Gewicht nicht über 4 Pfd., — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der **genauen** Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort „vor Paris", „vor Belfort" rc., bezw. „in Metz", „in Straßburg", „in Mezières" u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie **bestimmte Kenntniß davon haben**, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben,

so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden, Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

71. Nachstehend wird der **Vermögenszustand** der Central-Verwaltung der Stiftung **„National-Dank für Veteranen"** zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich wird eine werkthätige Betheiligung an dieser wohlthätigen Stiftung empfohlen:

Am Schlusse des Jahres 1867 betrug der Kassenbestand	160,721 Thlr.	23 Sgr.	3 Pf.
Einnahme in den Jahren 1868/69 . . .	46,336 „	11 „	2 „
	207,058 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.
Ausgabe in den Jahren 1868/69 . . .	42,271 „	20 „	1 „
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1869 .	164,786 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.
Hievon gehören Spezial-Stiftungen, über welche der Central-Verwaltung eine Disposition nicht zusteht	118,051 Thlr.	29 Sgr.	8 Pf.
Mithin verbleiben die Zinsen von	46,734 Thlr.	14 Sgr.	8 Pf.

zur Unterstützung der Veteranen.

Gumbinnen, den 25. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 29. Januar 1871.

72. In den Kreisen **Stallupönen** und **Pillkallen** dürfen, der in **Rußland** herrschenden **Rinderpest** wegen, Vieh- und Pferdemärkte einstweilen und bis auf Weiteres **nicht** abgehalten werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

73. Die **Physikats-Stelle** des Kreises Tilsit ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich binnen **6 Wochen** bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 26. Januar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. Januar 1871.

74. Für den Kreis Heydekrug ist die Anstellung eines **Kreis-Thierarztes** in Aussicht genommen. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich innerhalb **6 Wochen** unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 6. Januar 1871.

75. Das Publicum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die von der Forstverwaltung angenommenen, mit einem Brustschilde versehenen Forstschutzgehilfen zur Kathegorie der im §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagd-Verbrechen aufgeführten Personen gehören.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Königsberg, den 23. Januar 1871.

Die ausgeloosten Kreis-Obligationen des **Königsberger Landkreises** betreffend.

76. In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juli 1870 stattgefundenen Ausloosung der im Umlaufe befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I. und II. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken und von Wangen nach Görken:

Littr. A.	über 1000 Thlr.	№	8. 27.
„ B.	„ 500 „	„	6. 20 30. 40.
„ C.	„ 100 „	„	2. 5. 10. 65. 75. 79. 83. 114. 120. 130. 140. 144. 147. 148. 149. 155. 176. 199. 225. 226.
„ D.	„ 50 „	„	4. 11. 29. 30. 31. 33. 36. 41. 49. 50. 55. 65. 66. 71. 75. 79. 95. 96. 98. 100.
„ E.	„ 25 „	„	8. 18. 20. 21. 22. 65. 75. 81. 86. 88. 93. 96. 98. 102. 111. 112. 142. 154. 163. 171.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grunderwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn.

Littr. A.	über 500 Thlr.	№	4. 6.
„ B.	„ 100 „	„	1. 2. 3. 5. 13. 41. 44. 53. 74. 78. 85. 106. 109. 118. 120. 125.
„ D.	„ 50 „	„	4. 10. 22. 23. 50. 53. 54. 72. 77. 78. 85.

III. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Lauth nach Leyden von Kö-

nigsberg nach Samitten, von Schaacken nach Schaacksvitt und von Craussen nach Steinbeck:

Littr. A. über 1000 Thlr. № 4. 20.
„ B. „ 500 „ „ 15. 21. 37. 56.
„ C. „ 100 „ „ 1. 6. 24. 46. 57. 85. 123. 125. 127. 133. 134. 154. 204. 218. 255. 261. 262. 266. 267. 273. 275. 287. 301. 302. 339.
„ D. „ 50 „ „ 54. 61. 65. 81. 86. 97. 104. 106. 108. 132. 134. 137. 143. 145. 146. 155. 164. 165. 167. 200.
„ E. „ 25 „ „ 23. 93. 98. 101. 150. 161. 162. 172. 173. 178. 213. 215.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kanten nach Pomunden.

Littr. Aa. über 1000 Thlr. № 3.
„ A. „ 500 „ „ 14.
„ Bb. „ 200 „ „ 11. 30.
„ B. „ 100 „ „ 23. 29. 35. 40. 52. 96.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1) die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons am 1sten Juli 1871 in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhofstraße № 8) abzuheben sind;
2) mit dem 1. Juli 1871 die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen aufhört;
3) für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden würde;
4) die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termin nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Der Vorsitzende der ständischen Kreis-Kommission für die Chausseebauten.
Landrath Baron von Hüllessem.

77. In Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Januar 1868 sind heute nachstehende Obligationen des Kreises **Darkehmen** ausgeloost worden:

Littr. A. № 147 und 161 über je 500 Thlr.
Littr. B. № 41, 84, 91, 261, 352, 402 und 494 über je 100 Thlr.
Littr. C. № 34, 44, 67, 84, 193 über 50 Thlr.

Aus der Ziehung pro 1870 sind noch unerhoben geblieben.

Littr. C. № 105, 127, 167 über je 50 Thlr.

Die jetzt ausgeloosten Obligationen werden den Inhabern zum 1. Juli c. mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Capitals und der fälligen Zinsen gegen bloße Rückgabe der Schuldverschreibung, der Coupons und Talons bei der Kreis-Communalkasse hieselbst und dem Herrn E. R. Jacob in Königsberg erfolgt.

Darkehmen, den 21. Januar 1871.
Der Landrath.

78. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung der zum Zwecke der vom **Sensburger Kreise** übernommenen Grundentschädigungen für die Ostpreußische Südbahn emitirten **Kreis-Obligationen** sind folgende Obligationen ausgeloost worden:

Littr. B. über 100 Thlr. № 8 und 45.
Littr. C. über 50 Thlr. № 1, 15 und 18.

Dieselben werden hiermit zum 1. April 1871 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab, die Zinsenzahlung aufhört, und die nicht zurückgegebenen Coupons in Abzug gebracht werden. Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal Kasse hierselbst.

Sensburg, den 3. Oktober 1870.
Die kreisständische Finanz-Kommission.
v. Schwerin. v. Suchodolletz. Ciehl. Krüger.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Förster **Schweiger** zu Budzisken, Oberförsterei Heydtwalde, ist die Försterstelle zu Schwentischken Oberförsterei Nassawen verliehen worden.

Die Försterstelle zu Budzisken, Oberförsterei Heydtwalde ist dem Forstaufseher Peter **Weßkallnies** auf Probe übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 6. Gumbinnen, den 8. Februar **1871.**

79. ## Deutsches Reich.

Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben.

Vom 23. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12 der Verfassung des deutschen Reichs, im Namen des deutschen Reichs, was folgt:

§. 1. die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3. März d. J. vorzunehmen.

§. 2. Der Reichstag wird berufen, am 9. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Allerhöchste Kaiserliche Verordnung bringen wir in Ausführung des §. 8 des in dem 3. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts erschienenen Reglements über die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1870 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Magisträte und Gemeindevorstände haben in Gemäßheit des §. 8 des Reglements den Tag und die Stunde der Wahl (§. 9) sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter und das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In Gemäßheit des §. 24 des Wahlreglements haben wir für die sieben Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen die nachstehend bezeichneten Wahlkommissarien ernannt:

Nummer des Wahl-Bezirks.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Namen und Wohnort des Wahlcommissarius.	Ort der Ermittelung des Wahlergebnisses.
1.	Kreis Tilsit „ Niederung	Landrath Schlenther in Tilsit	Tilsit.
2.	Kreis Ragnit „ Pillkallen	Landrath v. Sanden in Ragnit	Ragnit.
3.	Kreis Gumbinnen „ Insterburg	Landrath Burchard in Gumbinnen	Gumbinnen.
4.	Kreis Stallupönen „ Goldap „ Darkehmen	Landrath Siehr in Goldap	Goldap.
5.	Kreis Angerburg „ Lötzen	Landrath Freiherr v. Salmuth in Angerburg	Angerburg.
6.	Kreis Oletzko „ Lyck „ Johannisburg	Landrath v. Hippel in Johannisburg	Johannisburg.
7.	Kreis Sensburg „ Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg)	Landrath Lilie in Ortelsburg	Ortelsburg.

Wir

Wir weisen schließlich darauf hin, daß die ernannten Wahlvorsteher, dem §. 25 des Wahlreglements gemäß, verpflichtet sind, bei eigner Verantwortung die Wahlprotokolle (§. 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig den vorgenannten zuständigen Wahlkommissarien einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in deren Hände gelangen.

Gumbinnen, den 4. Februar 1871. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

80. Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 31sten Januar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 610 den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage; und unter

№ 611 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

81. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 3. Februar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7779 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871; unter

№ 7780 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungs-Bezirk Trier. Vom 29. Januar 1871; und unter

№ 7781 die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

82. Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von **Postanweisungen** zwischen **Deutschland** und dem vereinigten Königreich von **Großbritannien** und **Irland** zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungsformular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

- bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,
- bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,
- bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thlr. (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bew. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst dergleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

General-Postamt.

Berlin, den 26. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

83. In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armaçon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen,

die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiet stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. wird daher der vom 1. Februar c. ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs-** ꝛc. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betrieb befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungs-Truppen von **Belfort** und **Bitsch**. Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

General-Postamt.

Berlin, den 1. Februar 1871.

84. Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschluße der dienstlichen Correspondenz die Couverts nicht ganz zuzukleben und, im allgemeinen Interesse, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publikum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

General-Postamt.

Berlin, den 2. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

85. Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstands-Periode Privatpäckereien zur Beförderung an **sämmtliche** in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr. keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

General-Postamt.

Berlin, den 31. Januar 1871.

Bekanntmachung,

Briefverkehr mit Paris.

86. Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen:

„gewöhnliche offene Briefe".

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

General-Postamt.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Bekanntmachung.

Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

87. Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: **im Elsaß** die Postanstalten in Altkirch Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Sentheim, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach, (Foubay) und Welschen-Kappelen (Lachapelle sous Rougemont), **in Lothringen** die Postanstalten in Rüttgen (Roussy le village) und in Maizieres bei Vic.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 4. Februar 1871.

88. Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine **Wittwen-Verpflegungs-Anstalt** zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Diejenigen Beamten, welche bei der Königlichen **Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt** aufnahmefähig sind, und ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension zu versichern beabsichtigen, werden hiermit auf die, von der gedachten Anstalt erlassenen, in unserm Amtsblatt pro 1859, Stück 7, Seite 34, № 56 enthaltene Bekanntmachung aufmerksam gemacht, in welcher die für die Aufnahme zu beschaffenden Erfordernisse und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausführlich angegeben sind.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 31. Januar 1871.

89. Aus der **Gemälde-Gallerie** der Stadt Jesi in Italien sind mehrere, hierunter ausführlich beschriebene Oelbilder entwendet worden.

Die Polizei-Behörden und Gensdarmen werden angewiesen, Falls sich diese Gemälde oder eines derselben vorfinden sollten, Beschlag darauf zu legen, vom Geschehenen uns aber sodann sofort Anzeige zu machen.

Beschreibung der Bilder.

Drei Staffelei-Bilder von etwa 33 Centimeter Höhe und 69 Centimeter Breite, welche die Basis eines größeren Gemäldes ausmachen und der Schule des Tizian zugeschrieben werden. Das erste stellt das Innere einer Kirche dar mit einem Altar und einem Monumente der heiligen Agathe, die Inschrift enthaltend: — Sepulcrum S. Agatae — und es befinden sich darauf mehrere Gruppen von Personen. Die erste Gruppe besteht aus einem Priester, der die Messe celebrirt, und den Hilfeleistenden. Die zweite Gruppe zeigt die heilige Lucia, knieend mit ihrer Mutter in der Stellung einer Betenden, und andere umstehende Personen. Die dritte die heilige Lucia, welche auf der ersten Stufe des Denkmals der heiligen Agathe sitzend schläft. Die vierte, die heilige Lucia, aufgerichtet, wie sie der Mutter erzählt, was sie während des Schlafes geträumt hat. Die fünfte Gruppe endlich stellt die heilige Lucia

bar, welche vom Fenster einer Kirche aus ihre Reichthümer an die Armen vertheilt.

Die andern beiden Bilder, welche ursprünglich verbunden waren und ein Gemälde bildeten, stellen einen Thronsessel dar, worauf Pascasius sitzt, welcher der heiligen Lucia mit dem Schwerte ein über dem Karnies einer Thür befindliches Götzenbild zeigt, damit sie es anbete; zur Rechten und zur Linken des Paskasius sitzen vier andere Personen. Die heilige Lucia steht vor dem Throne und zeigt mit der Hand auf den heiligen Geist, der oberhalb zu sehen ist. Die Heilige ist mit einem Stricke gefesselt, an welchem 8 Paar Ochsen angespannt sind, welche von ihrer Führerin vergebens angetrieben werden, sich in Bewegung zu setzen. Von der Seite und parallel zu den Ochsen sieht man bewaffnete Soldaten, von denen der eine ein Fähnchen trägt mit der Inschrift: Pascasius X. C. Hotes. — Der Hintergrund des Bildes besteht aus Stadtthoren und Palästen, auf deren Balkonen sich Personen befinden, welche dem Schauspiel beiwohnen.

Vier andere Gemälde, nur auf Holz, von unbekanntem Autor, etwa 34 Cent. hoch und 54 Cent. breit, wovon das erste die Anbetung der heiligen drei Könige darstellend, aus 7 Figuren besteht, nämlich: der Mutter Gottes, dem Kinde, dem heiligen Joseph, den heiligen drei Königen und einem Sclaven, der, wie die Könige, in orientalisches Kostüm gekleibet ist und drei Rosse am Zaume hält.

Das zweite stellt einen Einsiedler in der Wüste vor, mit entsprechender Scenerie.

Das dritte ist die Geburt Jesus Christi und besteht aus der Madonna, dem Kinde, dem heiligen Joseph und zwei Engeln.

Das vierte Bild endlich hat zwei Figuren, wovon die eine der heilige Sebastian ist, nackt, an eine Säule angebunden, als Zielscheibe der Pfeile. Die zweite Figur stellt ein Individuum dar, welches die Verwundungen beobachtet, die dem Heiligen von den aus seinem Körper hervorstehenden Pfeilen zugefügt sind.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 1. Februar 1871.

90. Dem Gensdarm **Brandtstädter** zu Lyssen im Kreise Angerburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 1. Februar 1871.

91. Dem Gensdarm **Päch** zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 1. Februar 1871.

92. An Kirchen, kirchliche Anstalten und zu milden Zwecken sind in unserem Verwaltungs-Bezirke während des Jahres 1870 folgende Zuwendungen gemacht worden:

1. Von Mitgliedern der Gemeinde Mehlkehmen der Kirche daselbst, a) eine rothe und eine schwarze Altar-Bekleidung, b) ein Altar-Gitter mit Behang, c) ein Altar-Tisch-Behang, d) ein Kanzel-Behang, e) Tuchdecken zu den Altar- und Kanzel-Pulten.
2. Vom Pfarrer **Kendzorra** in Alt-Ukta 666 Thlr. 20 Sgr. zum Ankauf des Pfarrer-Grundstücks daselbst.
3. Von der Wittwe Caroline **Neumann** geborenen Sczesni in Bialla der Kirchen-Kasse daselbst 50 Thaler zu Glocken.
4. Von dem ehemaligen Lehrer **Willimczyk** in Garbaßen der Kirche in Mierunsken 20 Thaler zur Anschaffung eines Taufsteins.
5. Von einem Ungenannten der Armen-Kasse in Lenkwethen 50 Thaler zur Gründung einer Anstalt für verwahrloste Kinder.
6. Von einem Mitgliede der Kirchengemeinde Gonsken eine Altar-Bekleidung der Kirche in Gonsken.
7. Von einem Mitgliede der Kirchen-Gemeinde Mierunsken der Kirche daselbst ein Taufstisch aus Sandstein.
8. Ebenfalls von einem Mitgliede der Kirchen-Gemeinde Mierunsken derselben Kirche eine Patene.
9. Von einer Dame aus Riga der Kirche in Schakuhnen a) ein Abendmahls-Kelch, b) eine Oblatenschale, c) zwei Altarleuchter, d) zwei Altar-Wachskerzen.

Wir knüpfen an diese Bekanntmachung den lebhaftesten Dank für die wohlthätigen Geber.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

93. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den **9ten** bis **12ten Mai c.** im Königl. Seminar zu Karalene anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum **26. April c.** bei dem Herrn Seminar-Direktor Risch in Karalene unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbstverfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und

sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am **8. Mai c.** Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

94. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den **19ten**, **21sten**, **22sten** und **23sten August c.** im Königlichen Seminar zu Angerburg anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum **6. August c.** bei dem Herrn Seminar-Direktor **Skrodzki** in Angerburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbstverfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am **18. August c.** Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar in Karalene betreffend.

95. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **20sten** und **21. April c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 19. April c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Risch zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Direktor Risch einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache, und wenn sie littauischer Zunge sind, auch in littauischer Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist der Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben:
2) den Tauf- und Confirmationsschein;
3) die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehört:
   a) der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b) das Attest des Lokal-Schulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c) das Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann. Dasselbe gilt bei den Präparan-

den, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors beigefügt haben.

Königsberg, den 18. Januar 1871.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

96. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **26sten** und **27sten Juli c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 25. Juli c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Skrodzki zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Direktor Skrodzki einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache, und wenn möglich auch in polnischer Sprache, deren Kenntniß überhaupt für die Aufnahme erwünscht ist. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist der Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;
2) den Tauf- und Confirmationsschein;
3) die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehört:
   a) der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen, oder wöchentlichen Stunden, und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b) das Attest des Lokal-Schulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c) das Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann. Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors beigefügt haben.

Königsberg, den 18. Januar 1871.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Karalene betreffend.

97. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Karalene an den Tagen Freitag und Sonnabend den **12ten** und **13ten Mai c.** abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen;

1) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist;
2) eines Führungsattestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat.
3) des Taufscheines und
4) eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat. Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche- und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung zur Prüfung findet **Donnerstag den 11. Mai c.** Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Risch in Karalene Statt, an welchem gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Angerburg betreffend.

98. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Angerburg an den Tagen **Mittwoch** und **Donnerstag** den **23sten** und **24. August c.** abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist;
2) eines Führungsattestes desjenigen Superintendenten in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat;
3) des Taufscheines und

4) eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat. Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche- und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung zur Prüfung findet **Dienstag** den **22. August c.** Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Skrodzki in Angerburg Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Gumbinnen, den 30. Januar 1871.

99. Vom **1. Februar 1871** ab wird die Personenpost zwischen **Tilsit** und **Wehlau**

aus Tilsit 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

aus Wehlau Bahnhof 10 Uhr 53 Min. Abends

abgefertigt werden. Der Ober-Post-Direktor.

100. Die auf 29 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. excl. Titel „Insgemein" veranschlagte **Neudielung** einer **Wohnstube** im Pfarrhause zu **Berschkallen** und der auf 54 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. excl. Titel „Insgemein" veranschlagte **Reparaturbau** des **Stallgebäudes** auf dem Pfarrhofe dortselbst, soll im Wege der Minuslizitation einem Unternehmer übertragen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Freitag den **17. Februar 1871** des Morgens von 9 Uhr ab in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt und lade Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken ein, daß die Lizitationsbedingungen täglich in den Dienststunden in meinem Bureau eingesehen werden können, der Minus-Lizitant ein Sechstel der Entreprisesumme als Kaution zu bestellen hat, ferner, daß die Lizitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird und der Königl. Regierung der Zuschlag, die Auswahl unter den Lizitanten und das Recht vom Entreprisegeschäft ganz abzugehen, vorbehalten bleibt.

Insterburg, den 1. Februar 1871.

Der Landrath.

101. Die auf 424 Thlr. 24 Sgr., excl. Titel „Insgemein" veranschlagte Herstellung eines **verschaalten Pfannendaches** auf dem Präzentorat-Gebäude in Neunischken soll im Wege der Minus-Lizitation einem Unternehmer übertragen werden. Hiezu habe ich einen Termin auf **Freitag den 17. Februar c.** von des Morgens 9 Uhr ab in meinem Geschäfts-Zimmer hierselbst anberaumt, und lade Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken ein, daß die Lizitations-Bedingungen täglich in den Dienststunden in meinem Büreau eingesehen werden können, der Minuslizitant ein Sechstel der Entreprise-Summe als Kaution zu bestellen hat, ferner, daß die Lizitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, und der Königlichen Regierung der Zuschlag, die Auswahl unter den Lizitanten und das Recht, vom Entreprise-Geschäft ganz abzugehen vorbehalten bleibt.

Insterburg, den 1. Februar 1871.

Der Landrath.

102. Der auf 123 Thlr. 28 Sgr. exclusive Titel „Insgemein" veranschlagte **Reparaturbau** des **Schweinestalles** auf dem Pfarrhofe in **Saalau** soll im Wege der Minus-Lizitation einen Unternehmer übertragen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Freitag den **17. Februar 1871** des Morgens von 9 Uhr ab in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt und lade Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken ein, daß die Lizitations-Bedingungen täglich in den Dienststunden in meinem Bureau eingesehen werden können, der Minuslizitant ein Sechstel der Entreprisesumme als Kaution zu bestellen hat, ferner, daß die Lizitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, und der Königlichen Regierung der Zuschlag, die Auswahl unter den Lizitanten und das Recht, vom Entreprisegeschäft ganz abzugehen, vorbehalten bleibt.

Insterburg, den 1. Februar 1871.

Der Landrath.

103. **Zur Ermittelung eines Entrepreneurs zur Ausführung der excl. Holz auf 410 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. veranschlagten Reparatur- resp. Erweiterungsbauten des Rector-Wirthschafts-Gebäudes in Buddern habe ich einen Lizitations-Termin auf den 16. Februar 1871 in meinem Bureau anberaumt. Der Anschlag und die Bedingungen können in den Dienststunden in meinem Bureau eingesehen werden. Die Lizitation wird um 12 Uhr Mittags geschlossen.**

Angerburg, den 29. Januar 1871.

Der Landrath.

104. Auch in diesem Jahre wird ein **Ankauf** von **jungen Zuchthengsten** im Monat **Juli** im Vorwerk **Jonasthal** bei Trakehnen durch eine Commission von Landgestüts-Beamten beabsichtigt. Der Tag des Ankaufs wird noch veröffentlicht werden. Die anzukaufenden Hengste sollen mindestens **3 Jahre alt** und soweit ausgebildet und dressirt sein, daß sie unter dem Reiter im Schritt und Trabe producirt werden können. Die Abnahme und Bezahlung erfolgt zur Stelle. Gegen Erstattung der Futterkosten können die vorzustellenden Hengste einige Tage zur Zeit des Ankaufstermins in **Jonasthal** Aufnahme finden. Trakehnen, im Januar 1871.

Der Landstallmeister.

von Dassel.

105. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der im Jagen 164 A. des Belaufs Kossewen der Oberförsterei **Pfeilswalde** zu gewinnenden Fichtenborke, circa 50 Raummeter, steht auf Dienstag den **14ten Februar c.** Morgens 10 Uhr im Piechotkaschen

Gasthofe in Peitschendorf ein Termin an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Nikolaiken, den 1. Februar 1871.

Der Oberförster.

106. Für gut ausgewachsene **Kiefernzapfen** werden von jetzt ab pro Scheffel bis zu 16 Sgr. gezahlt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Zapfen an jedem **Mittwoch** bis **10 Uhr** Vormittags in der unterzeichneten Oberförsterei abzuliefern sind.

Grondowken, den 31. Januar 1871.

Königliche Oberförsterei.

Patent-Aufhebung.

107. Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. **Jeyß** zu Berlin unterm 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem forstversorgungsberechtigten Ober-Jäger **Heyer** ist die Försterstelle zu Eschenwalde Oberförsterei Kranichbruch, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Für den Stadtbezirk **Angerburg** sind:

1) der Mälzenbräuer und Gastwirth Gottfried **Täge** in Angerburg als Schiedsmann und
2) der Magistratsbeigeordnete Heinrich **Sperowius** dortselbst als dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise **Darkehmen** sind für die Jahre **1871/73** folgende **Schiedsmänner** mit gegenseitiger **Stellvertretung** gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Darkehmen der Beigeordnete **Kübler** in Darkehmen,
2) für das ländliche Kirchspiel Darkehmen Gutsbesitzer **Mehl** in Schnipseln,
3) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Ballethen Gutsbesitzer **Petereit** in Kandßen,
4) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Ballethen Gutsbesitzer **de la Chaux** in Schwirgsdzen,
5) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Trempen Gutsbesitzer **von Sanden** in Kannehlen,
6) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Trempen und Carpowen Gutsbesitzer **von Rohde** in Sonnenberg,
7) für den Bezirk Kleßowen Wirth W. **Denkmann** in Wikischken,
8) für den Bezirk Wilhelmsberg Wirth **Haack** in Cariothkehmen,
9) für den Bezirk Dombrowsken Wirth **Drengwitz** in Alt Sauskogen,
10) für den Bezirk Szabienen Wirth **Kerutt** in Ußblenken.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Kantor in Ruß Otto Richard Hugo **Prellwitz** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schillehnen in der Diöcese Pillkallen verliehen worden.

c) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen

pro Januar 1871.

Es sind: 1) **ernannt:** der Post-Expedient **Pech** in Gumbinnen zum Post-Assistenten,
2) **angestellt:** der Post-Expeditions-Gehülfe Carl **Lack** als Post-Expediteur in Schmalleningken,
3) **versetzt:** der Post-Conducteur **Gerhardt** von Angerburg nach Insterburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 7. Gumbinnen, den 15. Februar 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

108. Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 7. Februar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 612 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler; und unter

№ 613 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

109. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist die Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 1. Januar 1871.

110. Bei dem hohen Werth, welcher im Interesse der Gesundheit, wie der Disciplin auf eine geregelte und ausreichende Beschäftigung der **Kriegsgefangenen** gelegt werden muß, und da die eingetretene Winterkälte, sowie die große Stärke der meisten Depots der Erfüllung dieser Aufgabe durch Arbeit im Freien ungewöhnliche Schwierigkeiten bereiten, hält es das Kriegs-Ministerium für wünschenswerth, auf Anfertigung von Handarbeiten in den Wohnräumen der Kriegsgefangenen selbst Bedacht zu nehmen. Zunächst werden die voraussichtlich mehrfach vorhandenen individuellen Kunstfertigkeiten durch Gewährung geeigneten Materials und Utensils zu befördern sein, für Handwerker wäre eine Beschäftigung in ihrem Handwerke zu suchen, soweit dies nach der Art desselben in den gegebenen Räumlichkeiten zulässig erscheint, im Uebrigen sind Handarbeiten zu ermitteln, welche auch von ungeübten Leuten in kurzer Zeit erlernt werden können, und kein in den Händen von Gefangenen gefährliches Werkzeug erfordern.

Sowohl zur Deckung der Kosten des Materials als auch zur Erzielung eines, wenn auch ganz geringen Arbeitslohnes für die Kriegsgefangenen muß die

Verwerthung der von denselben gefertigten Arbeiten erstrebt werden. Es liegt hierbei jedoch die Gefahr nahe, daß die Privat-Industrie durch die billigere Gefangenen-Arbeiten geschädigt werde. Um dies zu vermeiden würde:

1) den Gewerbtreibenden des Kreises resp. Regierungs-Bezirks die Beschäftigung der Kriegsgefangenen **in den Depots selbst** auf ihre Rechnung gegen einen an das Kommando des Gefangenen-Depots zu zahlenden angemessenen Tar- oder Stücklohn in soweit zu gestatten sein, als dies nach dem Gutachten des Landraths resp. der Regierung ohne Nachtheil für den betreffenden Bezirk geschehen kann, wie dies z. B. vielfach bei fabrikmäßig betriebenen, auf den Export berechneten Unternehmungen der Fall sein wird. Für die übrigen von den Kriegsgefangenen auf eigene Rechnung gefertigten Arbeiten werden Unternehmer zu suchen sein, welche dieselben zum Verkauf und zwar sofern diese Beschränkung von den vorgenannten Civil-Behörden gewünscht werden sollte, ausschließlich im Auslande übernehmen.

Als geeignete Beschäftigung wird in dieser Richtung unter Anderen empfohlen:

a) die Anfertigung von Fluß- und See-Fischernetzen,
b) desgleichen von Strohmatten, Läufern 2c.
c) desgleichen von Decken, Schuhen 2c. aus Tuchabfällen, welche von den Handwerkstätten der Truppentheile zu requiriren sein würden,
d) desgleichen Holzschnitzereien,
e) Cartonnagen, Couverts 2c.

Um die Arbeitslust der Kriegsgefangenen anzuspornen, will das Kriegs-Ministerium für diese Arbeiten von der Bestimmung des Kriegsgefangenen-Regulativs vom 30. Juli 1870, daß die Kriegsgefangenen 5 Stunden unentgeltlich arbeiten müssen, ganz absehen und den Erlös nach Abzug des Werthes des Materials und Utensils, lediglich zum Besten der Gefangenen verwenden lassen. In wie weit aus diesen Mitteln die materielle Lage der Kriegsgefangenen zu verbessern oder ein Sparpfennig für dieselben anzusammeln sei, wird dem Ermessen der Königlichen Kommandantur resp. Lager- und Garnison-Kommandos nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse und des Erfolges der qu. Arbeiten anheimgestellt; empfehlenswerth erscheint die Beschaffung reichlicher Unterrichtsmittel und von Taback, welcher durch eine besondere Gruppe von Gefangenen zu Cigarren verarbeitet werden könnte. Es erscheint übrigens billig und auch der einfacheren Rechnungsführung wegen wünschenswerth, die entstehenden Einnahmen sämmtlichen Mannschaften des Depots gleichmäßig zu Gute kommen zu lassen, gleichviel ob dieselben bei den betreffenden Arbeiten oder im inneren Dienst oder bei Arbeiten im Freien beschäftigt gewesen sind. Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß diejenigen Leute, welche durch eine besondere Kunstfertigkeit hervorragend werthvolle Arbeiten liefern, von dem Erlöse derselben einen Theil als Extra-Zulage vorweg bekommen.

Zur vorschußweisen Beschaffung von Materialien und Utensilien, sowie nöthigenfalls zur Besoldung auf kürzere Zeit zu engagirender Vorarbeiter für die durch die Kriegsgefangenen auszuführenden Arbeiten sind dem Kriegs-Ministerium Privatmittel in Aussicht gestellt worden, aus welchen jedem Gefangenen-Depot eine gewisse Summe à fonds perdu übergeben werden soll. Ueber die Verwendung derselben, sowie des aus den Arbeiten zu gewinnenden Erlöses ist unter ausschließlicher Verantwortlichkeit und Kontrolle der Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten durch die mit dem Rechnungswesen der Gefangenen-Depots beauftragten Truppentheile gegen angemessene Remuneration der Zahlmeister eine besondere Rechnung zu führen, welche nach Auflösung des Gefangenen-Depots hierher einzureichen bleibt.

Sollte sich eine Verwerthung der in Rede stehenden Gefangenen-Arbeiten nicht in ausreichendem Maße bewirken lassen, so darf die vorerwähnte Summe im directen Interesse der Kriegsgefangenen selbst, z. B. zur Anfertigung von Strohmatten, Bänken, Tischen, Holzschuhen, Pantoffeln aus Tuchlappen 2c. für ihren eigenen Gebrauch verwendet werden.

Das Kriegs-Ministerium.

Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

111. Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung 2c. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, namentlich Geistliche, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellations-Gerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, in sofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchem die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staats-Anwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine **vorgesetzte Verwaltungsinstanz** oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß der in Gemäßheit der §§. 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach № 2 dieses §. ertheilten Verhaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.
2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

   Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (№ 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.
3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten

Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die **Polizeibehörde des Entlassungsortes** abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der **Polizeibehörde** des Entlassungsortes und, falls diese der **Aufsicht des Landraths** unterliegt, auch dem **Letzteren** Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Ortspolizei-Behörde des letzteren nach Maaßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter **specielle polizeiliche Kontrolle**, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 № 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10 № 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Straf-Gefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, **Seitens der Ortspolizeibehörde** gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der **Widerruf der Entlassung** bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten **Justizbehörden** in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung

durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demnächst — eventl. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Orts-Polizei-Behörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbaar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammenstellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die **Erfahrungen Bericht zu erstatten,** welche in Bezug auf dieselben im Laufe **des verflossenen Jahres** gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
gez. Graf zu Eulenburg. gez. Dr. Leonhardt.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement.

Vorzeiger . . . dieses, d . . neben-stehend signalisirte . . . .
. . . .
aus . . . .
von dem Königlichen . . . . . . gerichte
zu . . . . wegen . . . .
. . . .
zu einer . . . . Strafe von
. . . . Jahren verurtheilt und
am . . . . 18 . . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund-Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift.

D . . selbe hat sich über . . . .
nach . . . . Kreis . . . . .
. . . . zu begeben, woselbst
. . . . . binnen . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde . . . .
Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . .
festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . . .
. . . . 18 . . . . ab
. . . . den . . . . . . 18 . .

Unterschrift.

(L. S.)

Königliche . . . . . . de . . . . . .
. . . .

Verhaltungsvorschriften
für
vorläufig entlassene Strafgefangene:

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.
2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

   Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizei-Behörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.
3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen, der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.
4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:
   a) sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
   b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder
   c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 5. Februar 1871.

112. Dem Krugbesitzer **Kirschner** zu Widminnen im Kreise Lötzen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

113. # Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Angerburg . . .	2	23	8	1	20	5	1	7	3	—	28	—	1	25	7	1	22	—	—	13	7	—	20	—	5	—	—
2. Gumbinnen . . .	2	22	6	1	22	6	1	12	6	—	28	—	1	22	6	1	18	11	—	18	5	—	14	—	—	—	—
3. Insterburg . . .	2	27	6	1	23	9	1	11	11	—	26	5	1	27	9	1	25	—	—	22	6	—	21	9	5	15	—
4. Lötzen	2	18	1	1	25	—	1	13	6	—	28	—	2	15	6	1	24	6	—	16	6	—	16	—	5	—	—
5. Lyck	3	—	—	1	19	2	1	9	2	—	26	—	1	27	6	1	25	—	—	9	8	—	17	6	4	15	—
6. Tilsit	2	25	—	1	25	—	1	9	8	—	28	—	2	15	—	1	21	8	—	16	5	—	18	—	4	8	4

Gumbinnen, den 7. Februar 1871.

Gumbinnen, den 6. Februar 1871.

114. Dem Gensdarm **Ziewert** zu Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 9. Februar 1871.

115. Qualifizirte Medizinalpersonen fordern wir hiermit auf, ihre Bewerbung um die vacante **Kreis-Wundarztstelle** Schwetzer Kreises bei uns, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

116. Receßmäßig stehen an **Weideablösungs-Kapitalien** zu:

den Grundstücken

1) **Rostken** № 2 im Besitze des Joh. Kompch 70 Thlr.
2) „ „ 3 im Besitze des Wilh. Gull 60 „
3) „ „ 4 im Besitze des Joh. Stußik 35 „
4) „ „ 5 im Besitze des Mich. Penski 80 „
5) „ „ 6 und 36 im Besitze des Joh. Macht 95 „
6) „ „ 7 im Besitze des Gottlieb Prätorius 65 „
7) „ „ 8 im Besitze des Mich. Glaubotzki 80 „
8) „ „ 9 und Antheil an № 1 im Besitze des Joh. Macht jun. 70 „
9) „ „ 10 u. Antheil an № 1 im Besitze des Gottfr. Lorenz 110 „
10) „ „ 11 im Besitze des Wilh. Stazik 80 „
11) **Rostken** № 13 im Besitze des Daniel Sappa 40 „
12) „ „ 14 u. 55 im Besitze der Louise Stazik 80 „
13) „ „ 15 im Besitze d. Friedr. Chudzian 70 „
14) „ „ 16 im Besitze des Andr. Waga 65 „
15) „ „ 17 im Besitze d. Math. Platzek 70 „
16) „ „ 18 im Besitze des Christian Ambrosi 60 „
17) „ „ 20 im Besitze des Gottl. Danielzig 90 „
18) „ „ 21 im Besitze des Friedr. Lorenz 70 „
19) „ „ 22 im Besitze des Friedr. Sabielny 80 „
20) „ „ 23 im Besitze des Michael Friedriczik 75 „
21) „ „ 25 im Besitze des Johann Jeblonsky 60 „
22) „ „ 26 im Besitze des Wilh. Romassa 70 „
23) „ „ 27 im Besitze des Martin Prätorius 40 „
24) „ „ 28 u. 29 im Besitze des Mich. Macht 100 „
25) „ „ 31 im Besitze des Jacob Makulla 70 „
26) „ „ 32 im Besitze des Fritz Rakowski 90 „
27) „ „ 33 im Besitze des Aug. Pawlzig 85 „
28) „ „ 34 im Besitze des Joh. Skoruppa 70 „

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Januar 1871.

Getränke:							Fleisch:								Viktualien:																	
Bier die Tonne.			Branntwein pCt. nach Tralles.		Branntwein für das Quart		Rind-		Schwein-		Schaf-		Kalb-		Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe,			Grütze,			Reis (gewöhnl.)			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:)			Salz.	
							Fleisch, das Pfund.														der Scheffel.						d. Zentner.			das Pfund			d. Pfd.	
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	3	2	2	5	3	4	2	5	2	4	—	7	1	—	17	8	2	26	8	2	23	4	—	—	—	—	—	—	1	—
3	20	—	—	—	3	8	3	3	4	7	—	—	1	8	—	7	3	—	27	6	3	27	6	3	20	10	8	10	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	2	10	3	6	2	7	1	8	—	8	5	—	27	6	3	26	3	3	21	11	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	12	—	3	4	3	4	4	—	3	—	2	6	—	7	—	1	—	—	4	—	—	4	—	—	9	—	—	—	14	—	1	—
3	10	—	5	4	3	8	2	8	3	8	2	4	2	—	—	6	10	—	21	8	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	15	—	—	—	3	4	3	4	4	6	3	—	3	—	—	7	9	—	25	—	4	26	—	3	10	—	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

29) **Rostken** № 35 im Besitze des Adam Komradt 65 „

30) „ „ 46 im Besitze des Johann Ambrosi 50 „

31) „ „ 54 im Besitze des Adolph Friedritzik 60 „

Auf den obigen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Rostken № 2.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für Thomas Luddag,

„ III. № 2 — 36 Thlr. 17 Sgr. mütterlicher Erbtheil der Regine Luddag,

„ „ № 3a. — 79 Thlr. väterlicher Erbtheil der Wilh. Sach,

b. — 79 Thlr. väterlicher Erbtheil der Wilh. Sach,

„ „ № 4a. — eine Ausstattung für Wilh. Sach,

„ „ № 4b. — eine Ausstattung für Wilhelmine Sach.

Rostken № 3.

Rubr. II. № 2 ein Ausgedinge für Jacob Matzkowski,

„ III. № 3 ein Ausgedinge für die Gottl. u. Sophie Guttschen Eheleute,

„ III. № 1 115 Thaler 14 Sgr. 8 Pf. Erbtheil der Louise Gutt,

„ III. № 2 85 Thaler 28 Sgr. 6 Pf. Erbtheil der Geschwister Cath. und Johann Matzkowski,

„ III. № 3 107 Thlr. 15 Sgr. Kaufgelder für Cath. und Johann Matzkowski,

Rubr. III. № 5 23 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. Erbtheil des Wilhelm Gutt,

„ III. № 6 23 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. Erbtheil des Mich. Gutt,

„ III. № 8 162 Thlr. 15 Sgr. Kaufgelder für Wittwe Sophie Gutt, für Friedr., Louise und Mich. Gutt.

Rostken № 4.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für Wittwe Cath. Laschka,

„ III. № 4a. 15 Thaler Abfindung der Cath. Laschka,

b. 15 Thlr. Erbtheil des Mich. Laschka,

„ III. № 11 220 Thlr. Kaufgelderforderung der Sam. und Charl. Laschkaschen Eheleute.

Rostken № 5.

Rubr. II. № 2 ein Ausgedinge für die Mich. und Maria Jlemblotzkischen Eheleute,

„ II. № 3 ein Ausgedinge für die Gottl. und Wilh. Penskischen Eheleute,

„ III. № 2 327 Thlr. rückständiges Kaufgeld und zwar:

112 Thlr. für die Gottlieb und Wilhelmine Penskischen Eheleute,

100 Thlr. für die Mich. u. Maria Jlemblotzkischen Eheleute, resp. für Wilhelmine und Ester Penski,

115 Thlr. für Ester Jlemblotzki,

№ 5 200 Thaler Abfindung der Louise Penski,
№ 6 192 Thaler Abfindung des Joh. Penski,
№ 7 200 Thlr. Abfindung des Friedrich Penski,
№ 8 73 Thaler Ausstattung der Louise Penski,
№ 9 33 Thaler Ausstattung des Johann Penski,
№ 10 33 Thaler Ausstattung des Friedrich Penski.

Kostken № 36.
Rubr. III. № 1 34 Thlr. 28 Sgr. 9⅓ Pf. väterlicher Erbtheil der Regine Macht.

Kostken № 7.
Rubr. III. № 1 9 Thlr. väterlicher Erbtheil der Louise Krispin,
Rubr. III. № 5 180 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. rückständiges Kaufgeld u. zwar:
a. 45 Thlr. 6 Sgr. ¾ Pf. der Cath. Prätorius,
b. 45 Thlr. 6 Sgr. ¾ Pf. der Gottliebe Prätorius,
c. 45 Thlr. 6 Sgr. ¾ Pf. der Regine Prätorius,
und d. 45 Thlr. 6 Sgr. ¾ Pf. der Wilhelmine Prätorius,
Rubr. III. № 20 25 Thlr. für Joh. Macht.

Kostken № 8.
Rubr. II. № 4 ein Ausgedinge der Catharina Laschka,

Kostken № 9.
Rubr. III. № 1 zusammen 129 Thaler, im Einzeln je 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. väterliche Erbtheile der Geschwister Friedr., Ester, Wilhelm und Louise Macht,
Rubr. III. № 3 a. b, c, d, e, je 38 Thlr. mütterliche Erbtheile der Michael, Wilhelmine, Wilhelm, Henriette und Paul Macht.

Kostken № 10.
Rubr. II. № 2 ein Ausgedinge für die Jacob und Ester Skoruppaschen Eheleute.

Kostken № 11.
Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Mich. und Regine Machtschen Eheleute,
„ III. № 5 260 Thaler Kaufgelderrest für die Michael und Regine Machtschen Eheleute als künftiges Erbtheil für Marie Mich. und Catharina Macht,
„ III. № 6 148 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil der Amalie Wilutzki.

Kostken № 13.
Rubr. II. № 7 ein Ausgedinge für die Wittwe Catharine Laschka,
Rubr. III. № 15 110 Thlr. Erbtheil des Wilh. Soppa,
№ 16 110 Thlr. Erbtheil und eine Ausstattung von 54 Thlr. für Wilhelmine Soppa.

Kostken № 14.
Rubr. II. № 4 ein Ausgedinge für Louise Stazsil,
„ III. № 12 eine Ausstattung von 96 Thlr. für Amalie Stazsil,

Kostken № 15.
Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Friedrich und Julie Chudzsianschen Eheleute,
„ III. № 8 38 Thaler Ausstattung für Gottlieb Chudzsian,
№ 9 60 Thaler Ausstattung für Cath. Chudzsian,
№ 10 38 Thlr. Ausstattung für Carl Chudzsian,

Kostken № 16.
Rubr. II. № 4 ein Ausgedinge für die Jacob und Louise Wagaschen Eheleute,
Rubr. II. № 8 ein Ausgedinge der Wilhelm und Regine Romossaschen Eheleute,
„ III. № 2 17 Thlr. 27 Sgr. 13⅓ Pf. für Maria und Eleonore Waga,
№ 5 60 Thlr. für die Geschwister Emil, Albert, Angela, Mathilde und Emilie Kroll.

Kostken № 17.
Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Mathes und Julie Platzkeschen Eheleute,
„ III. № 2 25 Thlr. Abfindung für Wilhelmine Jacubowski,
№ 3 25 Thlr. Abfindung für Joh. Jacubowski.

Kostken № 18.
Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Wittwe Marie Ambrosi,
„ III. № 1 57 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Erbtheil des David Ambrosi,
№ 2 120 Thlr. köllmische Hälfte der Wittwe Marie Ambrosi.

Kostken № 20.
Rubr. III. № 2a. 82 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Erbtheil nebst einer Ausstattung von 27 Thlr. für Wilh. Mrotzek,
2b. 82 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Erbtheil nebst einer Ausstat-

tung von 42 Thaler für Louise Mrotzek,
2c. 82 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. Erbtheil nebst einer Ausstattung von 42 Thlr. für Catharina Mrotzek,
2d. 82 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. Erbtheil nebst Ausstattung von 42 Thlr. für Friederike Mrotzek,
2e. 82 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. nebst einer Ausstattung von 42 Thaler für Wilhelmine Mrotzek,
2f. 82 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. nebst einer Ausstattung von 27 Thlr. für Carl Mrotzek.

Rostken № 21.
Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Wittwe Justine Monetha, geb. Glumbocki,
„ III. № 2 95 Thlr. 3 Sgr. 1½ Pf. für die minorennen Geschwister Patro,
4 100 Thlr. Darlehn für die Emil Nikolaysche Spezialmasse,
6 205 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Michael Monetha,
7 100 Thlr. für die Geschwister Emil, Albert Angela, Emilie und Mathes Kroll.

Rostken № 22.
Rubr. II. № 4 ein Nießbrauchsrecht für die Friedrich und Catharina, geb. Rzarthi, Sabielnyschen Eheleute,
„ III. № 1 200 Thlr. für die Gebrüder Johann und Samuel Kalinna,
2 16 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. väterlicher Ertheil für die Gebrüder Johann und Samuel Kalinna.
10 130 Thaler Abfindung für Amalie Sabielny,
11 130 Thlr. Abfindung für Catharina Sabielny,
12 eine Ausstattung für Carl Sabielny im Werthe von 23 Thlr.,
13 eine Ausstattung für Amalie Sabielny im Werthe von 60 Thlr. 20 Sgr.,
14 eine Ausstattung für Catharine Sabielny im Werthe 70 Thlr. 20 Sgr.

Rostken № 23.
Rubr. III. № 8a. 37 Thaler 15 Sgr. für Gottlieb
8b. 37 Thlr. 15 Sgr. für Wilh.
8c. 37 Thlr. 15 Sgr. für Louise,
8d. 37 Thlr. 15 Sgr. für Catharine,
8e. 37 Thlr. 15 Sgr. für Johann Komradt und eine Ausstattung für Louise und Catharine Kamradt im Werthe von 6 Thlr. 25 Sgr..

Rostken № 25.
Rubr. II. № 5 ein Ausgedinge für Wilhelm Mrotzek,
„ III. № 1 35 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für die Ester Mrotzek,
2 10 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Erbtheil der Geschwister Wilhelmine, Louise und Ester Mroß mit je 3 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.,
8 eine Ausstattung der Wilhelmine Florek im Werthe von 6 Thlr.,
9 eine Ausstattung für die Louise Mrotzek im Werthe von 20 Thlr.

Rostken № 26.
Rubr. II. № 5 ein Ausgedinge für die Wilh. und Regine Macht, Kamossaschen Eheleuten,
„ III. № 2 150 Thlr. und zwar mit je 30 Thlr. für d. Geschw. Emil, Albert, Angela, Emilie und Mathilde Kroll,
№ 5 150 Thlr. Abfindung für die Julie Kamossa,
№ 6 180 Thlr. Abfindung für die Sophie Kamossa.

Rostken № 27.
Rubr. III. № 17 60 Thlr. Kaufgelderrest für Gottlieb und Wilhelm Prätorius mit je 30 Thlr.

Rostken № 28 und 29.
Rubr. II. № 6 ein Ausgedinge für die Mich. und Sophie, geb. Kamossa, Machtschen Eheleute,
„ III. № 1 6 Thaler 22 Sgr. Erbtheil der Geschwister Marie, Johann und Catharina Macht mit je 2 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.
„ III. № 3 100 Thlr. für Paul Dolatzek,
„ III. № 8 150 Thlr. Erbtheil für Samuel Macht,
„ III. № 9 200 Thlr. Kaufgelderforderung für die Michael und Sophie Machtschen Eheleute.

Rostken № 31.
Rubr. II. № 4. ein Ausgedinge und Nießbrauchsrecht für Michael Kamossa.

Rostken № 46.
Rubr. III. № 1. 108 Thaler 8 Sgr. 4 Pf. Erbtheil des Joh. Loppa,
" III. № 3 165 Thlr. Erbtheil der Geschwister Louise, Mich. und Friedr. Mrotzek mit je 55 Thlr.
" III. № 4a. 15 Thlr. Erbtheil für Louise Mrotzek,
b. 15 Thlr. Erbtheil für Mich. Mrotzek,
c. 15 Thlr. Erbtheil für Catharina Mrotzek.

Rostken № 32.
Rubr. III. № 2 61 Thaler 7 Pf. Erbtheil Ester Geschwister Sinowczyk,
№ 4a. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Wilh. Sinowczyk,
№ 4b. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Gottl. Sinowczik,
№ 4c. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Joh. Sinowczik,
№ 4d. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Cath. Sinowczik,
№ 4e. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbth. für Amalie Sinowczik,
№ 4f. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Wilhelmine Sinowczik.

Rostken № 33.
Rubr. III. № 1a. 82 Thlr. 15 Sgr. für die Geschwister Gottlieb und Charlotte Pawelczick,
№ 1b. 110 Thlr. für Charlotte Pawelczick,
№ 1c. 110 Thlr. für Gottlieb Pawelczig,
№ 1d. 36 Thlr. 20 Sgr. für Charlotte Macht,
und 36 Thlr. 20 Sgr. für Gottlieb Pawelczig,
Rubr. III. № 3 95 Thlr. 3 Sgr. 1½ Pf. Erbtheil der Louise Patro.

Rostken № 34.
Rubr. III. № 1 30 Thlr. 13 Sgr. Erbtheil für die Regine Kliß,
№ 2 41 Thaler 26 Sgr. 4 Pf. Erbtheil der Geschwister Louise, Regine und Sophie Kliß mit je 13 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,
№ 3 25 Thaler 2 Sgr. 6 Pf. als die von der Wittwe Annorthe Kliß zu zahlenden Erbtheile der Geschwister Louise, Regine, Sophie, Johann und Samuel Kliß mit je 5 Thlr. 6 Sgr.

Rostken № 35.
Rubr. III. № 1 14 Thlr. 8 Sgr. 5⅞ Pf. Erbtheil des Gottl. Kamradt,
№ 2 13 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Erbtheil des Gottl. Kamradt.
№ 5a. 37 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für die Geschwister Louise, Catharina und Joh. Kamradt mit je 12 Thlr. 15 Sgr.,
№ 5c. 37 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Louise Kamradt,
№ 5d. 37 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Catharina Kamradt.
№ 5e. 37 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Johann Kamradt.

Rostken № 54.
Rubr. III. № 8 80 Thlr. Vatererbtheil für Just. Friedrisczik
№ 9 30 Thlr. Vatererbtheil für Marie Friedrisczik.

Die oben aufgeführten **Realberechtigten,** deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren **Erben, Cessionarien,** oder sonstige **Rechtsnachfolger** werden auf Grund der §.§. 460 et seq. Th. I. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen **6** Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **31. März 1871** nach Maßgabe der oben erwähnten Bestimmungen ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Abfindungs-Kapitalien an den berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Gumbinnen, den 8. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 10. Februar 1871.

Bekanntmachung.

Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

117. Mit höherer Genehmigung ist vom **1. Februar 1871** ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Postdirektions-Bezirk Gumbinnen die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im **Ortsbestellbezirke** der **Aufgabe-Postanstalt** in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabepostanstalt sind folgende:

1) für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern 2 Sgr.
Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) für Packete ohne Werthangabe
3) für Sendungen mit Werthangabe
4) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Der Ober-Post-Direktor.

118. Bei der am 30. v. Mts. erfolgten **Auslosung** der **Obligationen** des **Goldaper Kreises** sind folgende Obligationen:

I. Von der ersten Emission

Littr. A. № 24 über 1000 Thlr.

II. Von der zweiten Emission

Littr. B.	№ 15	über	500	Thlr.,
„ C.	„ 79	„	100	„
„ C.	„ 111	„	100	„
„ D.	„ 21	„	50	„
„ D.	„ 22	„	50	„
„ D.	„ 73	„	50	„
„ D.	„ 80	„	50	„

III. Von der dritten Emission

Littr. C.	№ 55	über	100	Thlr.,
„ C.	„ 59	„	100	„
„ C.	„ 69	„	100	„
„ C.	„ 77	„	100	„
„ C.	„ 86	„	100	„
„ D.	„ 69	„	50	„
„ D.	„ 84	„	50	„
„ D.	„ 113	„	50	„
„ D.	„ 131	„	50	„
„ D.	„ 141	„	50	„

ausgelooft worden.

Indem die ausgelooften Obligationen den Inhabern zum 1. Juli d. Js. hierdurch gekündigt werden, wird bemerkt, daß die Kapitalsbeträge gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vom 1. Juli d. Js. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang genommen werden können und daß die Verzinsung vom gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr erfolgt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von den im vorigen Jahre ausgelooften und zum 1sten Juli v. Js. gekündigten Obligationen **der zweiten Emission** noch nicht eingelöst sind:

Littr. B. № 36 über 500 Thlr.,
„ C. „ 60 „ 100 „

Goldap, den 3. Februar 1871.

Die Kreis-Chaussee-Baukommission.

Personal-Chronik.

a) der **Königlichen Regierung zu Gumbinnen.**

Der bisherige Landrath des Kreises Insterburg, Herr **Dodillet**, ist nach seiner Ernennung zum Regierungs-Rathe dem hiesigen Regierungs-Collegium zugewiesen worden.

Dem Regierungs-Assessor **Ritter** ist von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen die interimistische Verwaltung des durch die Versetzung des Landraths Dodillet an das hiesige Regierungs-Collegium vacant gewordenen Landraths-Amtes des Kreises Insterburg übertragen worden.

Der Gasthofpächter **Kroczewsky** zu Turoscheln ist zur Vertretung resp. als Unter-Erheber des Forst-Kassen-Rendanten Klewer in Wigrinnen bei den in Turoscheln oder in der Nähe stattfindenden Holzlizitationen der Königl. Oberförsterei Turoscheln von der Königl. Regierung in Gumbinnen bestimmt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Herrmann **Groß** zu Mallwischken ist die interimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Ruß Kreises Heydekrug übertragen worden.

Dem Candidaten der Theologie Herrmann **Treidel** ist die interimistische Verwaltung der vacanten Rektorstelle in Milken übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Arthur **Jordan**, gegenwärtig in Drosdowen, Kreises Marggrabowa, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Clara **Horn**, gegenwärtig in Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Anna **Neuländer**, gegenwärtig in Gr. Leukuk, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Bertha **Hiehle**, gegenwärtig in Jodupönen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Nachstehende Schülerinnen des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts sind nach bestandener Prüfung als **Hebammen** bestätigt worden:

1) im Kreise Angerburg, die Frau Emilie **Weber** für die Stadt Angerburg, die Frau **Caroline** Schwarz für Rosengarten,
2) im Kreise Darkehmen, die Frau Caroline **Pridbat** für Jodzuhnen,
3) im Kreise Gumbinnen, die Frau Adeline **Preuß** für die Stadt Gumbinnen,
4) im Kreise Insterburg, die Frau **Wilhelmine** Rogage für Sterkeningken, die Frau **Charlotte** Lechel für Grunheyde, die Frau Bertha **Zeiger** für Didlacken,
5) im Kreise Lötzen, die Frau Auguste **Jacob** für Gr. Gablick,

6) im Kreise Niederung, die Frau Bertha Bankmann für Skōpen,
7) im Kreise Pillkallen, die Frau Caroline Bernstein für Tuppen, die Frau Anna Bormann für Septinlöpen,
8) im Kreise Ragnit, die Frau Julie Lemke für Szugken, die Frau Ludwike Bärwald für die Stadt Ragnit,
9) im Kreise Sensburg, die Frau Auguste Dickßarzik für Peitschendorf, die Frau Emilie Groß für die Stadt Sensburg,
10) im Kreise Tilsit, die Frau Auguste Juckel für Lasdehnen, die Frau Auguste Krebs für die Stadt Tilsit, die Frau Wilhelmine Werthmann ebenfalls für die Stadt Tilsit.

b) des Appellations-Gerichts zu Insterburg **pro Januar 1871.**

A. Apellationsgericht.

Militair-Anwärter **Siebert** als Bote angestellt.

B. Kreisgericht.

Befördert: die Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigenten **Gryczewski** zu Sensburg, **Vogt** in Marggrabowa und **Neide** in Angerburg zu Kreisgerichts-Räthen;

Angestellt: Militair-Supernumerar **Huhn** als Gefängniß-Inspektor beim Kreisgericht in Heydekrug;

Pensionirt: Gefängniß-Ober-Aufseher **Hein** in Angerburg vom 1. Mai d. Js. ab.

c) der Telegraphen-Direction zu Königsberg.

Versetzt: der Telegraphen-Sekretair Fieker von Insterburg nach Anklam, und der Ober-Telegraphist Jonisch von Königsberg nach Insterburg behufs commissarischer Verwaltung einer Telegraphen-Sekretair-Stelle bei der Telegraphen-Station am letztgenannten Orte.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 8. Gumbinnen, den 22. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

119. **Liste**
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. № 39,654 über 100 Thlr.
„ F. „ 131,299 „ 100 „
„ F. „ 170,718 „ 100 „
„ F. „ 189,572 „ 100 „
„ G. „ 40,801 „ 50 „
„ H. „ 8,949 „ 25 „

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. B. № 8,825 über 500 Thlr.
„ B. „ 9,918 „ 500 „
„ B. „ 11,020 „ 500 „

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.

Lit. B. № 2,738 über 500 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 273 № 27,247 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. A. № 1,660 über 1000 Thlr.
„ D. „ 8,005 „ 100 „

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. C. № 7,497 über 200 Thlr.
„ C. „ 12,742 „ 200 „

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. C. № 3,990 über 200 Thlr.
„ C. „ 4,155 „ 200 „
„ C. „ 4,156 „ 200 „
„ C. „ 4,157 „ 200 „
„ C. „ 4,158 „ 200 „
„ C. „ 4,159 „ 200 „
„ C. „ 4,160 „ 200 „
„ C. „ 4,161 „ 200 „
„ C. „ 4,162 „ 200 „
„ C. „ 4,163 „ 200 „
„ C. „ 4,164 „ 200 „
„ C. „ 4,165 „ 200 „
Lit. C. № 4,166 über 200 Thlr.
„ C. „ 4,167 „ 200 „
„ C. „ 4,168 „ 200 „
„ C. „ 4,169 „ 200 „
„ C. „ 4,215 „ 200 „
„ C. „ 4,216 „ 200 „
„ C. „ 4,217 „ 200 „
„ C. „ 4,218 „ 200 „
„ C. „ 4,500 „ 200 „
„ C. „ 4,867 „ 200 „
„ C. „ 4,868 „ 200 „
„ C. „ 4,869 „ 200 „
„ C. „ 4,870 „ 200 „
„ C. „ 4,871 „ 200 „
„ D. „ 9,396 „ 100 „
„ D. „ 9,397 „ 100 „
„ D. „ 9,398 „ 100 „

VIII. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. № 10,604 über 100 Thlr.
„ D. „ 24,315 „ 100 „
„ E. „ 10,075 „ 50 „

IX. 4½prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. № 314 über 100 Thlr.
„ D. „ 5,032 „ 100 „
„ D. „ 5,260 „ 100 „
„ D. „ 16,622 „ 100 „

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.

Lit. A. № 5,787 über 1000 Thlr.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie. I. № 16,928 über 100 Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.

Lit. F. I. № 10,323 über 100 Thlr. Courant.
„ F. I. „ 11,855 „ 100 „ „
„ G. I. „ 17,425 „ 100 „ in Pistolen à 5 Thlr.
„ G. I. „ 17,718 „ 100 „ Courant.
„ J. I. „ 4,895 „ 500 „ „
„ N. „ 359 „ 100 „ „

Berlin, den 24. Januar 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Berlin, den 9. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

120. Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im **Elsaß** und in **Deutsch-Lothringen** ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphenstationen vorhanden sind. Zu der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thlr. oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung vom Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

General-Postamt.

Berlin, den 14. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Briefverkehr mit Paris.

121. Es wird hiermit, zufolge so eben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch **verschlossene** gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können. Die Versendung **recommandirter** Briefe ist vorläufig noch nicht zulässig.

General-Postamt.

Abänderungen

des Reglements vom 11ten Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 3. Februar 1871.

122. Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei andern Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften u. fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfall keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VI. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

Correspondenzkarten.

§. 13. a.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Mar-

ken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolget werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

Correspondenzkarten.

§. I. a.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten; deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. XI. a.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:
1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Der Bundeskanzler.

Berlin, den 3 Februar 1871.

123. Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ½ Groschen bezogen werden.

General-Postamt.

Berlin, den 5. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

124. Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- &c. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen &c.; ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

125. Vom **1. März c.** ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 8. Februar 1871.

126. Mit Bezugnahme auf den §. 150, 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die dazu erforderliche wissentschaftliche Ausbildung aber durch ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, der Frühjahrs-Termin in unserem Bezirke auf **Sonnabend** den **18ten März d. J.** im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt ist.

Diejenigen, welche diesen Prüfungs-Termin wahrnehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse rechtzeitig und mindestens 8 Tage vorher, der unterzeichneten Prüfungs-Commission einzureichen.

Von den zu Prüfenden werden die Kenntnisse eines im zweiten Jahreskursus der Sekunda eines Gymnasiums resp. einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, sich befindenden Schülers verlangt.

Der Anmeldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:
1) das Schulzeugniß,
2) das Taufattest,
3) ein Führungsattest und
4) die Einwilligungs-Bescheinigung des Vaters resp. Vormundes.

Die Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

127. Auf den Grund des Alinea 4 im §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist vom Königlichen

Ober-Präsidium der Provinz Preußen genehmigt worden, daß

I. die durch Vertrag vom 25. April und 25. Mai 1870 Seitens des Königlichen Forstfiskus an den Krugbesitzer **Ziehe** in Theerbude, Kreises Goldap, abgetretene Fläche von 20 Morgen aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Nassawen ausscheide und mit dem Communalverbande der Ortschaft Theerbude, so wie mit dem Polizeibezirke der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Adlersfelde vereinigt werde, daß

II. die durch denselben Vertrag von dem rc. Ziehe an den Kgl. Forstfiskus abgetretenen 5 Parzellen aus dem Communal-Verbande der Ortschaft Theerbude, sowie aus dem Polizei-Bezirke der Domainen-Polizei-Verwaltung zu Adlersfelde ausscheiden und wie folgt vereinigt werden:

1) mit dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Goldap
   a) die große Bruchwiese im Jag. 79 von 3 Morgen 40 □Ruthen,
   b) die kleine Bruchwiese im Jag. 79 mit 1 Morgen 73 □Ruthen und
   c) die Persolawer Wiese im Jag. 73 von 5 Morgen 118 □Ruthen,
2) mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forst-Reviers Rominten die Dagutgalnas-Wiese im Jagen 56 von 2 Morgen 43 □Ruthen, und
3) mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forst-Reviers Nassawen die Budas-Wiese im Jagen 66 von 5 Morgen 93 □Ruthen.

Gumbinnen, den 11. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

128. Nachdem der Neubau der **Kreis-Chaussee** von der Tilsiter Kreisgrenze nach Kaukehmen vollendet und solche dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird das Chausseegeld vom 15. d. Mts. ab an den beiden neu eingerichteten Hebestellen

a) zu Neukirch für Ein und eine halbe Meile,
b) zu Neuhof für eine halbe Meile

nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Gumbinnen, den 12. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienweder, den 14. Februar 1871.

129. Die **Kreisthierarzt-Stelle** Graudenzer Kreises, mit welcher außer dem Gehalt eine von den Ständen bewilligte jährliche Remuneration von 100 Thlr. verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, innerhalb 6 Wochen sich bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

130. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu **Eldena.**

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.

Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. von Canstein.
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oec.-Rath Prof. Dr. Rohde.
8) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rhode.
10) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Freiherr Dr. von Canstein.
13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky.
14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde.
15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
18) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
19) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
21) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
24) Physik, Prof. Dr. Trommer.
25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
28) Botanische Excursionen, derselbe.
29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
31) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im

Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. von Canstein.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergl.: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Wiegandt und Hempel, 1870.

Eldena, im Februar 1871.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

131. Das Sommer-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den **1. April c.** Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger: der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik u. Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik u. Zoologie;

b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissentschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr., außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

Bromberg, den 14. Februar 1871.

132. Wir sind genöthigt, von Morgen ab bis auf Weiteres die Eilzüge III. und IV. auf der Strecke zwischen **Dirschau** und **Eydtkuhnen einzustellen.**

Als möglichsten Ersatz dafür werden **auf der bezeichneten Strecke** während der Dauer dieser Betriebs-Beschränkung die Courierzüge I. und II. auf alle Stationen mit Ausschluß der Haltestellen halten und zwischen Dirschau und Eydtkuhnen Passagiere in den ersten drei Wagenklassen zu Personenzugspreisen, auch auf Retourbillets, mit gemäßigter Fahrgeschwindigkeit befördern.

Reisende, welche diese Züge auch auf der Strecke Dirschau-Berlin im unmittelbaren Anschluß benutzen wollen, haben lediglich Courierzugbillets zu lösen.

Der Courierzug I. wird, wie bisher, Morgens 8 Uhr 26 Min. von Dirschau abgehen, von den weitern Stationen mit Rücksicht auf die längere Fahrzeit entsprechend später; Zug II. wird dagegen schon 1 Uhr Mittags Eydtkuhnen, 5 Uhr Nachmittags Königsberg verlassen.

Alles Uebrige, namentlich die Abfahrtszeiten von den Stationen zwischen Dirschau nnd Eydtkuhnen und der Aufenthalt auf denselben ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Königliche Direction der Ostbahn.

Gumbinnen, den 15. Februar 1871.

133. Es sind festgestellt worden die Entfernungen zwischen **Goldap** und **Kleschowen** auf 1¾ Meilen, zwischen **Kleschowen u. Darkehmen** auf 1½ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Gumbinnen, den 15. Februar 1871.

134. Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen ist genehmigt, daß das von den Gutsbesitzer **Moselschen** Eheleuten an den Königl. Forstfiskus abgetretene köllmische Gut Skroblienen № 4 aus dem Kommunal-Verbande von Skroblienen ausscheidet und unter Beilegung des Namens „Oberförsterei Wilhelmsbruch" dem Gutsverbande des Königl. Forstreviers Wilhelmsbruch einverleibt wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung.

135. Dem Fabrikanten H. C. **Schmidt** in Bielefeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Hauptquartier Versailles den 23. Januar 1871 ist die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters der Stadt Tilsit, Herrn Oberbürgermeister **Kleffel** für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer, welche mit dem 1. November 1870 beginnt, bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger **Urbschat** ist die Försterstelle zu Jagodßin in der Oberförsterei Johannisburg auf Probe übertragen worden.

Dem Förster **Bindert** zu Jagodßin in der Oberförsterei Johannisburg ist die Försterstelle zu Kawohlen in der Oberförsterei Dingken übertragen worden.

Dem Förster **Friedrich** zu Kawohlen in der Oberförsterei Dingken ist die Försterstelle zu Ußbördßen in der Oberförsterei Schorellen verliehen worden.

Dem Förster **Haschke** zu Noß in der Oberförsterei Tzullkinnen ist die Försterstelle zu Drygallen in der Oberförsterei Grondowken verliehen worden.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Realschule in Tilsit, Maximilian **Völkel** ist zum Oberlehrer befördert.

---

136. Zur Ermittelung eines Unternehmers zur Ausführung des auf circa 553 Thlr. veranschlagten massiven **Neubaues** des Wirthschafts-Gebäudes auf dem Schul-Etablissement in **Possessern** habe ich einen Lizitationstermin auf den **6. März 1871** in meinem Büreau anberaumt. Der Anschlag und die Bedingungen können in den Dienststunden in meinem Büreau eingesehen werden. Die Lizitation wird um 12 Uhr Mittags geschlossen.

Angerburg, den 15. Februar 1871.

Der Landrath.

137. Der für das hiesige Revier auf den 29sten März c. in Grodzisko anberaumte Holzverkaufs-Termin wird hiermit **aufgehoben** und derselbe auf Mittwoch den **15. März c. festgesetzt.**

Heydtwalde, den 18. Februar 1871.

Königliche Oberförsterei.

138. Die Anfertigung nachstehender **Kultur-Werkzeuge:** 40 Stück großer, 12 Stück kleiner Pflanzbohrer, 40 Stück schwerer Kulturhacken, 20 Stück eiserner Harken, 10 Stück Pflanzeisen, soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Termin im Büreau der unterzeichneten Oberförsterei auf **Mittwoch den 1. März c.** Vormittags 10 Uhr angesetzt ist.

Oberförsterei Heydtwalde, den 16. Februar 1871.

139. Der auf den **4. März c.** für den Belauf Fuchsweg der Oberförsterei Warnen anberaumte Bauholzverkaufstermin im Walde wird **aufgehoben** und statt dieses Termin ein Bauholzverkaufstermin im Belauf **Szeldkehmen** Jagen 117 am **4. März c.** von 11 Uhr Vormittags ab anberaumt.

Warnen, den 12ten Februar 1871.

Der Oberförster.

140. Für das Königliche Forstrevier Nassawen werden folgende Bauholz-Termine an Ort und Stelle im Walde Vormittags 10 Uhr abgehalten:

1) Am Dienstag den **28. Februar c.** im Schutzbezirke Pellkawen Jagen, 69.
2) Am Donnerstag den **2. März c.** im Schutzbezirke Nassawen, Jagen 106.

In dem ersteren Termine gelangen circa 200 Stück Bau- und Schneidehölzer und circa 200 Stück Stangen, in dem letzteren Termine circa 400 Stück Bau- und Schneidehölzer zum Ausgebot.

Nassawen, den 17 Februar 1871.

Der Oberförster.

141. Die mit dem 1. Juli d. Js. pachtlos werdende Fischerei-, Rohr- und Binsen-Nutzung im großen und kleinen **Wystiter See,** wofür in den letzten 6 Jahren eine Pacht von jährlich 430 Thlr. gezahlt worden ist, soll von Neuem und zwar alternativ auf 6 und auf 12 Jahre öffentlich zur Verpachtung ausgeboten werden. Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin auf Dienstag den **14. März d. Js.** Vormitt. 11 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen, welche im Termin besonders werden bekannt gemacht werden, schon vorher täglich während der Dienststunden bei mir eingesehen werden können, daß der Termin um 6 Uhr Abends geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Goldap, den 14. Februar 1871.

Der Domainen-Polizei-Verwalter.

142. Die **Wegegeld-Hebestelle** zu Kl. Stürlack, welche circa 1½ Meilen von der Stadt Lötzen an der Rastenburg-Lötzener Chaussee belegen ist, soll höherer Anordnung zufolge vom 1sten April d. J. ab

a) auf drei Jahre und b) auf ein Jahr mit dem Vorbehalte stillschweigender Verlängerung, sechsmonatlicher Kündigung und mit zwei Prozent jährlicher Pachtsteigerung im Wege der Lizitation zur Verpachtung gestellt werden und ist zur Abgabe der Gebote auf **Mittwoch den 1. März c.** Vormittags 9 bis 11 Uhr im Geschäftslokale des Königlichen Steueramtes zu Lötzen Termin anberaumt. Im Termine sind die Gebote durch eine Kaution von 100 Thlr. baar oder in Staatspapieren sicher zu stellen. Die Kaution ist nach erfolgtem, dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor vorbehaltenem Zuschlage bis zu einem Viertel des zu bedingenden Pachtgeldes zu erhöhen. Die Lizitations- und Pachtbedingungen können bei uns und bei dem Königlichen Steueramte zu Lötzen eingesehen werden und sind in den Jahren 1868/70 durchschnittlich 714 Thlr. 8 Sgr. 10 jährlich im Jahre 1870 jedoch nur 325 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. eingekommen.

Gumbinnen, den 17. Februar 1871.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

143. Die Ausführung der Maurer- und Zimmerarbeiten incl. Lieferung des für die letztere erforderlichen Materials zur Erbauung von **8 Hilfswärter-Wohnungen** soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zur Entgegennahme der bezüglichen Offerten steht den **4. März c.** 11 Uhr Vormittags im Büreau des Unterzeichneten Termin an. Die Bedingungen nebst Auszug aus dem Kostenanschlage liegen im Betriebs-Inspektions-Büreau auf Bahnhof Insterburg zur Einsicht aus, auch werden die genannten Schriftstücke auf Erfordern übersandt.

Insterburg, den 15. Februar 1871.

Königl. VIII. Betriebs-Inspektion.

144. Im Königlichen Haupt-Gestüt **Trakehnen** decken vom **1. Februar** bis **30. Juni 1871** nachstehende **Beschäler** fremde Stuten:

1) **Lelio,** englisch Vollblut, hellbraun, 5′ 6″, 8 Jahre, v. West Australian a. d. Lancelot mare zu 36 Thlr.,
2) **Rustic,** englisch Vollblut, Goldfuchs, 5′ 6″, 7 Jahr, v. Stockwell a. d. Village Lass zu 36 Thalern,
3) **Ethelred,** englisch Vollblut, Goldfuchs, 5′ 6″, 9 Jahr, v. Ethebert a. d. How Dye Do zu 12 Thlr.,
4) **Lahire,** englisch Vollblut, hellbraun, 5′ 5″, 9 Jahr, v. Sahama a. d. Luna zu 6 Thlr.,
5) **Inspector,** gemischt Vollblut, Rapp, 5′ 5″, 17 Jahr, v. Ganges a. d. Inster zu 6 Thlr.,
6) **Roland,** gemischt Vollblut, Rapp 5′ 3″, 11 Jahr, v. Inspector a. d. Randa zu 6 Thlr.,
7) **Vorwärts,** Halbblut, Rapp, 5′ 7″, 11 Jahr, v. Sahama a. d. Vecordia zu 12 Thlr.,
8) **Iournay,** Halbblut, Rapp, 5′ 6″, 9 Jahr, v. Promoter a. d. Iessonda zu 6 Thlr.,
9) **Djalma,** Halbblut, braun, 5′ 8″, 17 Jahr, v. Oromedon a. d. Deducta zu 6 Thlr.,
10) **Pardo,** Halbblut, braun, 5′ 6″, 7 Jahr, v. Vindex a. d. Perilla zu 6 Thlr.,
11) **Leo,** Halbblut, braun, 5′ 5″, 4 Jahr, v. Duplicat a. d. Lewa zu 6 Thlr.,
12) **Gusmann,** Anglo Normanne, braun, 5′ 6″, 8 Jahr, v. Seducteur a. d. La fille de Landau zu 3 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

Außerdem werden im Landgestüts-Marstall zu Trakehnen zur Benutzung aufgestellt sein:

Collino, Halbblut, Schimmel, 5′ 4″, 16 Jahr, v. Caledonius a. d. Ceuta zu 3 Thlr.,

Goutte d'or Anglo Normanne, Fuchs, 5′ 8″, 8 Jahr, v. Isigny a. d. Belle isle zu 3 Thalern.

Gegen Erstattung der Futterkosten zum Selbstkostenpreise finden fremde Stuten Aufnahme im Gestüt. Für Wartung werden pro Stute täglich 2 Sgr. berechnet. Anmeldungen zur Aufnahme unter Angabe des gewünschten Rationssatzes werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten.

Trakehnen, den 28. Dezember 1870.

Der Landstallmeister.

von Dassel.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 9. Gumbinnen, den 1. März 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

145. Das 7. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes, welches den 22. Februar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 614 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871; und unter

№ 615 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

146. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den **innerhalb der Monarchie** wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

147. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf **Mittwoch den 29sten März d. J.** Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, und über die von der Königl. Staats-Regierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

Berlin, den 15. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

148. Von jetzt ab können auch **recommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe** nach Paris

gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 18. Februar 1871.

149. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Ermland zur bessern Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der in den Kreisen Insterburg, Gumbinnen und Wehlau zerstreut wohnenden Katholiken mittelst Urkunde vom 10. Dezember v. J. eine **katholische Missionspfarrei** in Insterburg errichtet, und der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierzu die staatliche Anerkennung ertheilt hat.

Die dem Missionsgeistlichen unter Vorbehalt der Abänderung von dem Herrn Bischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Dem Missionspfarrer sind als Seelsorgsprengel die drei landräthlichen Kreise Gumbinnen, Insterburg und Wehlau überwiesen.
2) Derselbe soll in Insterburg wohnen und dort, sowie in anderen Orten seines Missionsbezirks den Gottesdienst vorschriftsmäßig abhalten, die heiligen Sacramente spenden und den Religions-Unterricht ertheilen, sowie die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks wahrnehmen.
3) Alle innerhalb des vorstehend bezeichneten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörenden Katholiken, haben einzig den Missionspfarrer in Insterburg als den ihnen bestellten Seelsorger anzuerkennen, u. alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen bei demselben verrichten zu lassen und ihm, soweit sie zahlungsfähig sind, die Stollgebühren, deren Festsetzung der Herr Bischof sich vorbehalten hat, zu entrichten.
4) Der Missionspfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen und in denselben die vorgenommenen Parochialakte, als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen nach den bestehenden Verordnungen einzutragen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

150. **Statuten der Wittwen- und Waisen-Kasse für Elementarlehrer im Bezirke der Königl. Regierung in Gumbinnen.**

I. Allgemeine Bestimmungen.

Aufhebung des frühern Reglements.

§. 1. Das Reglement für die Unterstützungs-Anstalt der Schullehrer-Wittwen und Waisen im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 28. August 1826 und der Nachtrag zu diesem Reglement vom 19. August 1859 treten außer Kraft, soweit einzelne Rechte nicht auch ferner vorübergehend nach näherer Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts aus demselben abgeleitet werden können. Das gegenwärtige Statut tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Zweck der Kasse.

§. 2. Zweck der Kasse ist die Unterstützung der Hinterbliebenen der Kassenmitglieder durch Pensionen von jährlich mindestens 50 Thlr. vom 1sten Januar 1871 ab.

Kassen-Bezirk.

§. 3. Der räumliche Bezirk der Kasse und der Geltungsbereich der gegenwärtigen Statuten erstreckt sich auf den hiesigen Regierungs-Bezirk. — Das Domicil der Kasse ist die Stadt Gumbinnen, so lange dieselbe der Sitz einer Regierung bleibt.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

Eintheilung der Mitgliedschaft.

§. 4. Die Mitglieder werden unterschieden in **ordentliche**, welche in Gemäßheit ihrer Eigenschaft als öffentliche Elementarlehrer zum Beitritt verpflichtet sind und **außerordentliche**, welche im Wege der freien Vereinbarung die Mitgliedschaft nach Maßgabe dieses Statuts erwerben können.

Ordentliche Mitglieder.

§. 5. I. Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen provisorisch oder definitiv angestellten Elementarlehrer, welche in Folge dieser ihrer Eigenschaft von der Mitgliedschaft zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausgeschlossen sind.

II. Die emeritirten Lehrer, welche solche Elementarlehrerstellen bekleidet haben.

Außerordentliche Mitglieder.

§. 6. Diejenigen Lehrer, welche ihr Amt freiwillig niederlegen, sind berechtigt, der Kasse innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten wieder beizutreten, wenn sie die statutenmäßigen Beiträge zu zahlen bereit und im Stande sind. Dieselbe Berechtigung steht den im Disciplinarwege entlassenen Lehrern unter denselben Bedingungen zu, sofern von Seiten der Kassenkuratoren keine begründete Einwendungen erhoben werden und die Regierung die Genehmigung ertheilt. Den außerordentlichen Mitgliedern wird bei der Aufnahme von dem Kreisvorstande ein Receptionsschein behändigt.

Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft.

§. 7. Das Anrecht auf die Pension für ihre Hinterbliebenen erwerben die ordentlichen Kassen-Mitglieder von dem Tage der Amtseinführung, die außerordentlichen von dem Tage, wo ihnen der Receptionsschein behändigt ist.

Doppelte Pensions-Beiträge.

§. 8. Die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen ist ausgeschlossen; diejenigen Lehrer jedoch, welche bereits mehrere Pensions-Portionen versichert haben, bleiben gegen Fortzahlung der bisherigen Beiträge im Besitz ihrer Anrechte auf die zweite Pensions-Portion in der bisherigen Höhe, falls sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche gegen Wegfall der ferneren Gegenleistung aufzugeben.

Schluß der Mitgliedschaft ordentlicher Kassen-Mitglieder.

§. 9. Ein Mitglied der Kasse, welches in einen anderen Kassenbezirk versetzt wird, sein Amt niederlegt, desselben durch Dienstentlassung oder gerichtliches Urtheil entsetzt oder in ein höheres Amt, mit welchem die Verpflichtung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verbunden ist, versetzt wird hört von selbst auf, Mitglied der Kasse zu sein.

Bei Versetzungen bleiben den Mitgliedern ihre Rechte an der hiesigen Kasse so lange vorbehalten, bis sie die statutenmäßige Mitgliedschaft an einer anderen öffentlichen Elementar-Wittwen-Kasse erworben haben.

Schluß der Mitgliedschaft außerordentlicher Kassen-Mitglieder.

§. 10. Das Recht der außerordentlichen Kassenmitglieder erlischt von selbst, wenn dieselben mit Zahlung ihrer Beiträge in zwei auf einander folgenden Terminen im Rückstande verbleiben.

III. Die Einnahme der Kassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Die Einnahmen der Kassen bestehen theils in beständigen theils in unbeständigen Einkünften. Zu den ersteren gehören die Beiträge der Lehrerstellen, der außerordentlichen Kassenmitglieder, der Schulgemeinden, sowie die Zinsen des Reservefonds und die Beiträge der jährlichen Kirchen-Kollecten. Zu der unbeständigen Einnahme gehören, die Eintrittsgelder und Gehaltsverbesserungsgelder der Kassenmitglieder, die Strafgelder, Geschenke und Vermächtnisse.

Beiträge der Lehrerstellen.

§. 12. Sämmtliche Lehrerstellen des Kassenbezirks haben ohne Rücksicht darauf, ob dieselben besetzt oder vacant sind, einen in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli praenumerando abzuführenden jährlichen Beitrag von Fünf Thaler an die Kasse zu entrichten.

Der Ortsschulkassen-Rendant ist verpflichtet, von den Gehaltszahlungen oder während der Vacanzzeit aus den Vacanz-Revenüen diesen Beitrag einzubehalten und an die zuständige Kreiskasse abzuführen.

Gehaltsverbesserungs-Beiträge.

§. 13. Wenn ein Kassenmitglied in eine besser dotirte Schulstelle befördert oder das Einkommen seiner Stelle verbessert wird, so hat dasselbe ein einmaliges Gehalts-Verbesserungsgeld von 25 Prozent der jährlichen Verbesserung zu zahlen.

Eintrittsgelder.

§. 14. Jeder definitiv angestellte Lehrer hat ein Eintrittsgeld von Acht Thaler zur Kasse zu entrichten, welches entweder sofort oder unter Verzinsung zu 5 Prozent in halbjährlichen Raten binnen Jahresfrist vom Tage der Einführung in das Amt abgerechnet, durch Vermittelung des Ortsschulkassen-Rendanten abzuführen ist. Jeder Lehrer, welcher als solcher bereits zu einer anderen öffentlichen Elementarlehrer-Wittwen-Kasse ein Eintrittsgeld gezahlt hat, ist von der Verpflichtung zur nochmaligen Entrichtung desselben befreit. Zu den Gehaltsverbesserungs-Beiträgen ist jedoch ein solcher aus einem anderen Bezirk in den hiesigen Kassenbezirk versetzter Lehrer heranzuziehen.

Beiträge der Emeriten.

§. 15. Die Emeriten haben denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt trifft. Die dem Nachfolger zu Gute kommenden Beiträge aus der Stelle selbst dauern in unveränderter Höhe fort.

Die im Wege des Disciplinar-Verfahrens mit Pensions-Berechtigung entlassenen Lehrer haben mit den Emeriten im Allgemeinen gleiche Rechte. Die Höhe ihrer Beiträge soll jedoch nicht blos von der ihnen durch den Spruch der Disciplinar-Behörde belassenen Pensionsrate, sondern von derjenigen Gehaltsquote berechnet werden, welche ihnen im Falle freiwilliger Emeritirung belassen sein würde.

Die Beiträge der emeritirten und der mit Pensions-Berechtigung entlassenen Lehrer sind praenumerando am 1. Januar und 1. Juli durch Vermittelung des Ortsschulkassen-Rendanten an die Kreiskasse abzuführen, welche dieselben von den an diese Mitglieder zu zahlenden Pensionen in gleicher Weise wie bei den übrigen ordentlichen Mitgliedern einzubehalten hat.

Beiträge der außerordentlichen Mitglieder.

§. 16. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Stelle und Gemeinde-Beiträge in derselben Höhe, als dies bei den ordentlichen Mitgliedern vorgeschrieben ist, aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind am 1. Januar und 1. Juli durch Vermittelung des Ortsschulkassen-Rendanten an die Kreiskasse abzuführen.

Beiträge der Schulsocietäten.

§. 17. Die Gemeinden- oder selbstständigen Guts- oder Dominial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen u. s. w., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli durch Vermittelung der Ortsschulkassen-Rendanten an die Kreiskassen abzuführenden Beitrag von Vier Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu zahlen.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Dominialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Dominial-Bezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Beiträge der Kirchspiels-Schulkassen.

§. 18. Die bisherigen Beiträge der Kirchspiels-Schulkassen sind auch in Zukunft zu entrichten und von den Rendanten dieser Kassen am 1. Januar jeden Jahres praenumerando abzuführen.

Collecten.

§. 19. Den Ertrag aus der jährlichen Kirchenkollecte, soweit deren Einsammelung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist, muß 4 Wochen nach gehaltener Kollecte aus allen Kirchspielen mit der Bescheinigung des Ortsgeistlichen durch den Kreissuperintendenten zur Kreiskasse eingesendet werden.

Einkünfte, welche zum Kapital geschlagen werden müssen.

§. 20. Zum Kapital müssen geschlagen werden die Eintritts- und Gehalts-Verbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über dieselben bestimmt ist, und die Collecten-Gelder.

IV. Die Ausgabe der Kasse.

Höhe und Anfangs-Termine der Pension.

§. 21. Die Hinterbliebenen der Kassenmitglieder erhalten eine Jahres-Pension von mindestens Fünfzig Thalern, ohne daß spätere mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes ausgeschlossen sind.

Der Anspruch auf Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats für welchen die Hinterbliebenen des Lehrers noch die Einkünfte des Sterbe-Quartals nach näherer Maßgabe des §. 24 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 bezogen haben.

Begründung des Pensionsgesuchs.

§. 22. Die Hinterbliebenen eines Kassenmitgliedes haben, um zum Genuß der Pension zu gelangen, ein Attest über den Tod desselben durch den Ortsgeistlichen dem Kreis-Vorstande einzureichen.

Betrifft die Hinterbliebenen, geschiedenen Ehefrauen.

§. 23. Zu den pensionsberechtigten Hinterbliebenen eines Kassenmitgliedes gehören die Wittwe, die geschiedene Ehefrau und die leiblichen Kinder desselben, welche das 15te Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Der geschiedenen Ehefrau eines Kassenmitgliedes ist jedoch nur dann eine Pension zu gewähren, wenn sie bei der Scheidung durch richterlichen Spruch nicht für den schuldigen Theil erklärt ist.

Verlust der Pension.

§. 24. Das Anrecht der Wittwen und geschiedenen Ehefrauen auf Pension geht durch den Tod, Wiederverheirathung, Auswanderung aus dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und durch richterliches Erkenntniß verloren, in welchem entweder auf dauernden oder zeitweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Strafe wegen erwerbsmäßiger Unzucht erkannt wird. Hinterbliebenen, welche das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen, kann jedoch der Anspruch auf Pension auf Antrag des Kreisvorstandes durch Beschluß der Regierung erhalten werden

Auch kann einer geschiedenen Ehefrau oder Wittwe das Recht auf Pension durch den Beschluß des Kreisvorstandes wegen unsittlichen Lebenswandels abgesprochen werden. Ein solcher Spruch unterliegt jedoch innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach Insinuation desselben der Anfechtung durch Einlegung des Rekurses an die Regierung, welche die Kassen-Kuratoren zur Sache zu hören hat. Die Erneuerung des Pensions-Anspruches einer wieder verheiratheten Wittwe nach dem Tode ihres späteren Ehemannes ist unstatthaft.

Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders steht ein Anspruch auf Pension nicht zu. Jedoch kann denselben die Hälfte des reglementsmäßigen Pensionssatzes von den Kassenkuratoren und dem Kreisvorstande unter Genehmigung der Regierung zugebilligt werden. Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensions-Anspruch den Hinterbliebenen unverkürzt.

Waisen-Pension.

§. 25. Hat ein Mitglied eine Wittwe nicht hinterlassen, so haben die leiblichen ehelichen Kinder desselben den Anspruch auf die Pension in derselben Höhe, in welcher die Wittwe, wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten würde.

Bei dem Ausscheiden eines Waisenkindes aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Begründung des Pensions-Gesuchs.

§. 26. Für die pensionsberechtigten Waisen ist von dem Vormunde derselben außer dem im §. 22 erwähnten Atteste noch ein solches über das Alter derselben einzureichen.

Concurrenz.

§. 27. Sind beim Tode eines Kassenmitgliedes eine pensionsberechtigte geschiedene Ehefrau oder berechtigte Waisen aus einer früheren Ehe und gleichzeitig eine Wittwe oder empfangsberechtigte Waisen aus späterer Ehe hinterblieben, so entsteht hierdurch nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen, als auf Höhe einer Wittwenpension. Dieselbe wird in diesem Falle in der Weise vertheilt, daß auf die Wittwe und die geschiedene Ehefrau je 2 Theile und auf jedes Kind je 1 Theil gerechnet wird.

Nach dem Erlöschen des Anspruchs sämmtlicher Empfangsberechtigten aus einer Ehe fällt deren Pensionsrate den Empfangsberechtigten aus der anderen Ehe zu. Dagegen fällt die Pensionsrate eines Mitgliedes beim Ausscheiden desselben den Hinterbliebenen aus derselben Ehe zu, so lange noch ein Mitglied der letzteren vorhanden ist.

Uebertragung der Pension einer Wittwe auf deren Kinder.

§. 28. Beim Tode einer Wittwe oder geschiedenen Ehefrau fällt die Pension deren Kinder, falls dieselben das statutenmäßige Alter noch nicht überschritten haben, zu. Wenn eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau in Folge richterlicher Verurtheilung oder durch den Spruch des Kreisvorstandes den Pensions-Anspruch verliert, so geht derselbe zum halben Betrage auf deren Kinder über. Concurriren jedoch in diesem Falle eine geschiedene Ehefrau und Waisen aus zweiter Ehe mit einer Wittwe aus zweiter Ehe und verliert die Wittwe oder geschiedene Ehefrau die Pension, so verbleibt deren ganzer Antheil ihren Kindern.

Auszahlung der Pension.

§. 29. Die Auszahlung der Pension erfolgt vierteljährlich praenumerando bei derjenigen Kreiskasse, in deren Bezirk die empfangsberechtigten Personen ihren Wohnsitz haben. Vor der Hebung jeder Pensionsrate muß der Kreiskasse eine Quittung der pensionsberechtigten Personen eingereicht werden, in welcher die Namensunterschrift von dem Ortsgeistlichen mit dem Bemerken dahin bescheinigt ist, daß erstere

am Leben, unverheirathet und auch sonst kein Umstand bekannt ist, welcher den Verlust der Pensionsberechtigung zur Folge haben würde. Die Auszahlung der Pension für empfangsberechtigte Waisen geschieht an die competente vormundschaftliche Behörde oder diejenige Person, welche von derselben als empfangsberechtigt bezeichnet wird, nach vorgängiger Quittung, in welcher zu bescheinigen ist, daß die Waisen, deren Alter angegeben sein muß, noch am Leben sind.

Der Anspruch auf eine Pensionsrate erlischt, wenn derselbe nicht mindestens 9 Monate nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die Rate fällig gewesen ist, erhoben wird.

V. Die Verwaltung der Kasse.

Die Verwaltung der Kasse im Allgemeinen.

§. 30. Die Verwaltung der Kasse steht der Regierung unter Aufsicht des Ministers für die geistlichen 2c. Angelegenheiten zu, welche dieselbe daher auch in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften mit Substitutionsbefugniß zu vertreten hat.

Die Kassen-Kuratorien.

§. 31. Die Mitglieder der Anstalt wählen jedesmal auf 6 Jahre aus ihrer Mitte zu ihren Vertretern drei Curatoren, sowie drei Stellvertreter derselben nach dem beiliegenden Wahlreglement. Die Stellvertreter fungiren nur bei vorübergehenden Behinderungen der Kuratoren. Bei gänzlichem Ausscheiden eines Kassen-Kurators findet eine Neuwahl statt. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Den Emeriten steht jedoch nur das aktive Wahlrecht zu. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Abstimmung ausgeübt werden, bei welcher relative Majorität entscheidet. Die Ablehnung der Wahl ist der Regel nach unzuläßig. Sollte jedoch die Annahme der Wahl für ein Mitglied unter besonderen Umständen nicht möglich oder doch mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbunden sein, so kann die Regierung von der Annahme nach Anhörung der Kassen-Kuratoren dispensiren. Auch steht die Ablehnung der Wahl jedem Kassen-Mitgliede zu, welches bereits 6 Jahre an der Geschäftsverwaltung Theil genommen hat. Wer ohne Gründe die Annahme der Wahl verweigert, hat einen Strafbeitrag von der Höhe des Beitrages der Stelle zur Kasse zu entrichten.

Kreis-Vorstand.

§. 32. In jedem Kreise des Kassenbezirks wird ein Kreisvorstand gebildet, zu welchem der Landrath als Vorsitzender, der Kreisschulinspector, zwei vom Kreistage aus seiner Mitte zu wählende Vertreter und drei nach dem beiliegenden Wahlreglement auf 6 Jahre gewählte Vertreter der Kassenmitglieder gehören.

Die im §. 31. bezüglich der Wahl der Kuratoren gegebenen Vorschriften haben auch für die Wahl der zu den Kreisvorständen zu wählenden Kassenmitglieder Anwendung.

Geschäfts-Kreis der Kreisvorstände.

§. 33. Zu den Geschäften des Kreisvorstandes gehört außer der im §. 34 vorgeschriebenen Führung der Grundbücher namentlich auch die Prüfung und Entscheidung auf Gesuche um Aufnahme oder um Gewährung von Pensionen in erster Instanz.

Die Grundbücher für die Verwaltung

§. 34. der Kasse sind nach dem beiliegenden Schema anzulegen und fortzuführen. Jeder Kreisvorstand führt ein Verzeichniß über die sämmtlichen Kassenmitglieder seines Bezirks und die Regierung ein Verzeichniß über alle Kassenmitglieder des Kassenbezirks. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen 2c. der Lehrer hat die Regierung dem Vorsitzenden der betreffenden Kreisvorstände mitzutheilen.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je 2 Jahre übertragen werden.

Kassen-Verwaltung.

§. 35. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Haupt-Kasse unter Vermittelung der Kreiskassen auf Anweisung der Regierung. Der letzteren verbleiben die Anordnungen über die Abführung der überschüssigen Gelder bei den Kreiskassen an die Hauptkasse und über die Führung der Kassenbücher bei der Haupt-Kasse und den Kreiskassen. Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Zahlungen erfolgt im Wege der administrativen Exekution.

Anlegung der Kassen-Kapitalien.

§. 36. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt durch die Regierung in pupillarisch sicheren Hypotheken, Werth-Papieren oder Spaarkassen-Büchern nach Anhörung der Kassen-Kuratoren.

Etat und Rechnungslegung.

§. 37. Der Etat ist so aufzustellen, daß daraus der muthmaßliche Bedarf der Kasse an Zuschüssen aus Staatsmitteln für das nächstfolgende Jahr hervorgeht und bis zum 31. März jeden Jahres von der Regierung an das Ministerium für geistliche 2c. Angelegenheiten einzureichen.

Die Rechnungslegung ist alljährlich von der Regierungs-Haupt-Kasse nach Anleitung des Kassen-Etats unter Uebereinstimmung mit dem Final-Abschluß über die Kassen- und Rechnungsführung zu bewirken.

Die revidirten Rechnungen nebst den Belägen und dem Revisions-Protokoll sind den Kassenkuratoren vorzulegen und die Decharge demnächst zu ertheilen, sobald die von denselben und der Königl. Regierung etwa erhobenen Einwendungen ihre Erledigung gefunden haben.

Demnächst wird die Rechnung nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publizirt und je ein Exemplar dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und dem

Finanz-Minister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassen-Mitglied gegen Erstattung der Kopialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

Zuschüsse aus Staatsfonds.

§. 38. In sofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihren statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staats-Kasse zu leisten.

Abänderungen der Statuten.

§. 39. Zu Anträgen auf Abänderungen des Statuts sind außer den Kuratoren, die Kreisvorstände berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister für geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Kuratoren zu hören.

Anträge auf Abänderung des Status müssen 4 Wochen vor den Berathungen den Mitgliedern der Kreisvorstände und Kassen-Kuratoren zur Kenntniß gebracht werden. Hierher gehören im Besonderen alle Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pension und der Beiträge der Lehrerstellen und Kassenmitglieder.

Verwaltungs-Kosten.

§. 40. Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen, den Kuratoren können jedoch Reisekosten und Diäten von Einem Thaler pro Tag gewährt werden.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1870.

Wahl-Reglement.

§. 1. Die von den Kassen-Mitgliedern zu wählenden drei Mitglieder des Kreisvorstandes werden in kreisweise abzuhaltenden Wahlversammlungen durch direkte Stimmenabgabe auf 6 Jahre gewählt.

§. 2. Die Wahlversammlung wird durch den Landrath anberaumt und der Termin durch das Kreisblatt zu drei verschiedenen Malen publicirt. In der desfallsigen Bekanntmachung ist der Gegenstand und Zweck der Wahlversammlung speciell anzugeben und die Verwarnung zuzufügen, daß alle nicht persönlich erscheinenden Kassenmitglieder ihres Wahlrechts verlustig werden und eine Stellvertretung nicht stattfindet. Gleichzeitig ist hervorzuheben, daß die zu Mitgliedern des Kreisvorstandes gewählten Kassenmitglieder für die Dauer dieser ihrer Eigenschaft befugt sind, als Wahlmänner für die Wahl der drei Kassen-Kuratoren für den ganzen Kassenbezirk zu fungiren. Zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Termin der Wahlversammlung muß ein Zeitraum von mindestens vier Wochen frei bleiben.

§. 3. Die Wahlversammlung findet in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths statt, welcher jedoch aus der Zahl der anwesenden Kassenmitglieder zwei Vertrauensmänner zuzuziehen verpflichtet ist, welche ihn bei der Wahlverhandlung namentlich bei der Stimmenzählung zu unterstützen verbunden sind.

Die wahlberechtigten Kassenmitglieder üben die Wahl durch Stimmzettel aus, auf denen die Namen der zum Kreisvorstande gewählten Personen eigenhändig niedergeschrieben und welche mit Datum und Namensunterschrift des Wählenden versehen sein müssen. Die Wahlzettel werden dem Vorsitzenden der Wahlversammlung eingehändigt, welcher dieselben in der Wahlurne sammelt.

§. 4. Das Ergebniß der Wahl ist von dem Landrath am Schlusse des Wahltermins den Anwesenden bekannt zu machen. Die zum Kreisvorstande gewählten Personen sind definitiv gewählt, wenn sie die relative Stimmenmehrheit der Wähler erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nach Schluß der Wahlversammlung werden die Wahlzettel vernichtet. Ueber den Gang und das Ergebniß der Wahlverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Landrath und den beiden Vertrauensmännern unterzeichnet sein muß.

§. 5. Die Publikation der zum Kreisvorstande gewählten Mitglieder erfolgt durch das Kreisblatt.

§. 6. Die Kassen-Kuratoren resp. deren Stellvertreter werden von denjenigen Kassenmitgliedern, welche in den Kreisvorstand gewählt sind, auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahlversammlungen werden kreisweise abgehalten. Der Vorsitzende des Kreisvorstandes hat die wahlberechtigten Mitglieder des letzteren durch persönliche Vorladungen gegen Behändigungsschein unter der Verwarnung vorzuladen, daß gegen denjenigen, welcher durch sein Ausbleiben den Termin frustrirt, eine Strafe von zwei Thalern festgesetzt und eingezogen werden würde. Die Strafe wird zunächst dazu verwendet, denjenigen Kassenmitgliedern, welche sich vergeblich zu dem Termin eingefunden haben, eine Vergütigung von Einem Thaler zu zahlen. Zwischen der Vorladung und dem Wahltermin muß eine Frist von mindestens drei Wochen freigelassen werden.

§. 7. Für die Abhaltung der Wahl gelten genau dieselben Vorschriften, wie vorstehend für die Wahlversammlung zur Wahl der Kassenmitglieder zum Kreisvorstande angeordnet ist, mit der Ausnahme jedoch, daß der Vorsitzende nicht verpflichtet ist, Vertrauensmänner zuzuziehen.

Die Wahl ist möglichst auf solche Kassenmitglieder zu richten, welche am Sitz der Kassenverwaltung selbst, oder doch in nächster Nähe desselben fungiren. Die Kreislandräthe senden die Stimmzettel der Regierung ein, welche dieselben sammelt und nach dem Prinzip der relativen Stimmenmehrheit die Personen der Gewählten bestimmt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8. Das Ergebniß der Wahl wird den Kreis-Vorständen bekannt gemacht und durch das Amtsblatt publicirt.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 14ten Januar 1871, welche wörtlich lautet:

„Auf ihren Bericht vom 10. d. Mts. ermächtige „ich Sie, das zurückfolgende revidirte Statut der „**Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-** „**Kasse** des Regierungs-Bezirks **Gumbinnen** „vom 3. Dezember v. J. mit der Maßgabe zu „bestätigen, daß der §. 17 daselbst die Bestim- „mungen im §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezem- „ber 1869 wegen der Erweiterung, Umwandlung „und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen- „Kassen für Elementar-Lehrer nicht abändert. „Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt „der Regierung zu Gumbinnen zu veröffentlichen.

„H.-Q. Versailles, den 14. Januar 1871.

„(gez.) **Wilhelm**, (ggez.) v. Mühler.

„An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegen- „heiten"

wird das vorstehend revidirte Statut vom 3. Dezember v. J. hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 22sten Dezember 1869 wegen der Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer durch die Fassung des §. 17 des Statuts nicht abgeändert sind.

Berlin, den 31. Januar 1871.

(L.S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

gez. v. Mühler.

Königliche Ostbahn.

151. Mit den am **1. März 1871** von **Berlin** resp. **Eydtkuhnen** abzulassenden **Courier-** und **Eilzügen** tritt der seit dem 15. d. M. theilweise aufgehobene Fahrplan dieser Züge wieder in Kraft. Der Courierzug II. wird jedoch bis auf Weiteres nicht um 2 Uhr, sondern schon um 1 Uhr Nachmittags (Stationszeit) von Eydtkuhnen, Nachmittags 5 Uhr (Stationszeit) von Königsberg abgehen. Die Abgangszeiten dieses Zuges von den übrigen auf der Strecke zwischen Eydtkuhnen und Dirschau belegenen Courierzugstationen sind daselbst zu erfahren.

Bromberg, den 28. Februar 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

152. In Berücksichtigung der in der **Rhein-Pro**vinz, ausgenommen den Regierungs-Bezirk Düsseldorf, so wie in dem Großherzoglich Oldenburgischen **Fürstenthume Birkenfeld** ungünstig ausgefallenenen vorjährigen Erndte an **Getreide-** und **Hülsenfrüchten** wird für die dorthin bestimmten mit directen Frachtbriefen zur Beförderung aufgelieferten derartigen Sendungen in Quantitäten von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief, wenn dieselben im Frachtbriefe ausdrücklich als **Saatgut** für die genannten Nothstands-Districte declarirt sind und von dem Central-Bezugs-Comité, beziehungsweise im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saatgut, **Kreis-**, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden, oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Local-Abtheilungs-Directionen zur Versendung gelangen, auf der Ostbahn bis zum 1. Juli d. Js. eine ermäßigte Fracht von 1 Pf. pro Centner und Meile erhoben. — Erfolgt die Auflieferung auf einer Ostbahn-Station, so kommt außer dieser Fracht noch eine Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Centner zur Einziehung.

Bromberg, den 16. Februar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Königsberg, den 23. Januar 1871.

Die ausgelooſten Kreis-Obligationen des **Königsberger Landkreises** betreffend.

153. In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juli 1870 stattgefundenen Auslooſung der im Umlaufe befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I. und II. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmedenkrug nach Schaaken und von Wangen nach Görken:

Littr. A. über 1000 Thlr. № 8. 27.
„ B. „ 500 „ „ 6. 20 30. 40.
„ C. „ 100 „ „ 2. 5. 10. 65. 75. 79. 83. 114. 120. 130. 140. 144. 147. 148. 149. 155. 176. 199. 225. 226.
„ D. „ 50 „ „ 4. 11. 29. 30. 31. 33. 36. 41. 49. 50. 55. 65. 66. 71. 75. 79. 95. 96. 98. 100.
„ E. „ 25 „ „ 8. 18. 20. 21. 22. 65. 75. 81. 86. 88. 93. 96. 98. 102. 111. 112. 142. 154. 163. 171.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grunderwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn.

Littr. A. über 500 Thlr. № 4. 6.
„ B. „ 100 „ „ 1. 2. 3. 5. 13. 41. 44. 53. 74. 78. 85. 106. 109. 118. 120. 125.
„ D. „ 50 „ „ 4. 10. 22. 23. 50. 53. 54. 72. 77. 78. 85.

III. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Lauth nach Leyden von Königsberg nach Samitten, von Schaacken nach Schaacksvitt und von Craussen nach Steinbeck:

Littr. A. über 1000 Thlr. № 4. 20.
„ B. „ 500 „ „ 15. 21. 37. 56.
„ C. „ 100 „ „ 1. 6. 24. 46. 57. 85. 123. 125. 127. 133. 134. 154. 204. 218. 255. 261. 262. 266. 267. 273. 275. 287. 301. 302. 339.

Littr. D. über 50 Thlr. № 54. 61 65. 81. 86. 97. 104. 106. 108. 132. 134. 137. 143. 145. 146. 155. 164. 165. 167. 200.
„ E. „ 25 „ „ 23. 93. 98. 101. 150. 161. 162. 172. 173. 178. 213. 215.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kanten nach Powunden.

Littr. Aa. über 1000 Thlr. № 3.
„ A. „ 500 „ „ 14.
„ Bb. „ 200 „ „ 11. 30.
„ B. „ 100 „ „ 23. 29. 35. 40. 52. 96.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1) die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons am 1sten Juli 1871 in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhofstraße № 8) abzuheben sind;
2) mit dem 1. Juli 1871 die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen aufhört;
3) für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden würde;
4) die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termin nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Der Vorsitzende der ständischen Kreis-Kommission für die Chausseebauten.
Landrath Baron von Hüllessem.

Die ausgeloosten Kreisobligationen des Kreises Pillkallen.

154. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. September 1863 bewirkten fünften Ausloosung der **Pillkallener Kreisobligationen erster Emission** sind folgende Nummern gezogen:

Littr. A. à 500 Thlr. № 28.
Littr. C. à 100 Thlr. № 209. 359.
Littr. D. à 50 Thlr. № 192.
Littr. E. à 25 Thlr. № 19. 61. 71. 90. 96. 105. 116. 118.

Desgleichen sind bei der vierten Ausloosung der **zweiten Emission der Pillkallener Kreisobligationen**, gemäß dem Allerhöchsten Privilegium vom 14. August 1865, nachstehende Nummern:

Littr. B. à 200 Thlr. № 4.
Littr. C. à 100 Thlr. № 44.
Littr. D. à 50 Thlr. № 34.

und endlich in der dritten Ausloosung der **dritten Emission Pillkallener Kreisobligationen**, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26sten Februar 1866, gezogen nachstehende Nummern:

Littr. B. à 200 Thlr. № 31. 45.
Littr. C. à 100 Thlr. № 67.
Littr. D. à 50 Thlr. № 4. 89.

Diese Kapitalbeträge werden den Inhabern der vorstehend aufgeführten Obligationen hiermit gekündigt und vom 1. Juli 1871 ab von der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst oder von C. L. Willert in Königsberg gegen Rückgabe der ausgeloosten Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons baar ausgezahlt.

Pillkallen, den 9. Februar 1871.

Die ständische Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Kommission.
Schmalz. Zippel. Wallat. Frisch.

Patent-Ertheilung.

155. Dem Apothekenbesitzer H. **Röstel** zu Landsberg a. W. ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Heft- und andere Pflaster zu streichen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

156. Das dem Ingenieur J. **Heising** zu Essen unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent

auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger **Hellwig** ist die Försterstelle zu Rotz in der Oberförsterei Tzullkinnen auf Probe verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 10. Gumbinnen, den 8. März 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

157. Das 8. und 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 3. März 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 616 die Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 275.) Vom 27. Februar 1871; und unter

№ 617 die Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

158. Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28. Februar 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7782 das Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1sten Februar 1871; unter

№ 7783 das Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871; unter

№ 7784 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig; unter

№ 7785 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870; und unter

№ 7786 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

159. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das **Dringendste** zu empfehlen, wenn irgend möglich die **vollständige Adresse des Empfängers**, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, **auf dem Packete anzugeben,** also nach dem üblichen technischen Ausdruck, **die Packete per Adresse zu signiren.** Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hilfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als **Regel** anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapiere, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufruf

zur Betheiligung an der Deutschen National-Lotterie zum Besten der Verwundeten, der Invaliden und der Hinterbliebenen der Gefallenen.

160. Dem Central-Comité der Deutschen Vereine für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Vereins sind von nah und fern werthvolle Gegenstände (Gemälde, Vasen, Pokale, Schmucksachen, Silbergeräthe ꝛc.) mit der Bestimmung zugekommen, den Erlös derselben zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und zur Unterstützung der Invaliden und

Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen zu verwenden.

Insbesondere gehören zu jenen Gegenständen: ein goldhaltiger Silberbarren zum Werthe von 4320 Thlr., eingesandt von Deutschen aus Virginia-City im Staate Nevada in Nord-Amerika; sowie ein goldener Ehrenschild mit kriegerischen Emblemen von höchst kunstvoller Arbeit, eine Gabe von Deutschen aus Philadelphia in Nord-Amerika.

Den Absichten der freundlichen Geber wird, nach unserem Dafürhalten, durch Veranstaltung einer Verloosung dieser Gegenstände entsprochen werden.

Bei dem dringenden Bedürfniß aber nach Vermehrung der Geldmittel, welche die Pflege unserer im Felde und in den Lazarethen leidenden Brüder noch auf Monate hinaus erheischt, sowie bei dem Wunsche, der Deutschen Wilhelmsstiftung für die Invaliden und Hinterbliebenen einen namhaften Beitrag zuzuführen, glauben wir der Verloosung selbst einen möglichst großen Umfang geben, und dem entsprechend auch die Theilnahme an derselben auf möglichst weite Kreise ausdehnen zu sollen.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin hat, indem sie diesem patriotischen Unternehmen Ihre Allerhöchste Protection verheißen, uns einen erneuten Beweis Ihrer hochherzigen Theilnahme für unsere Bestrebungen gegeben.

Hierdurch ermuthigt, richten wir an alle Deutschen Landes-, Provinzial- und Zweigvereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger, an die Zweigvereine des Vaterländischen Frauen-Vereins, sowie an Alle Diejenigen, welche unseren Zwecken ihre Theilnahme zuwenden wollen, die angelegentliche Bitte, uns durch Einsendung von Gegenständen, welche zur Verloosung sich eignen, in unserem Vorhaben zu unterstützen.

Wie wir niemals vergeblich die Opferwilligkeit derer angerufen haben, welche, ungeachtet vielseitiger Inanspruchnahme, noch immer in der Lage sind, für die Verwundeten, Invaliden und Waisen ihr Scherflein beizutragen, so leben wir auch der zuversichtlichen Hoffnung, daß unserem gegenwärtigen Aufrufe durch zahlreiche Zusendung von Gaben entsprochen wird.

In diesem Vertrauen haben wir die Zahl der auszugebenden Loose vorläufig auf 100,000 bestimmt. Sollte der Werth der zur Verloosung eingehenden Gegenstände unsere Erwartungen erheblich übersteigen, so bleibt eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Loose vorbehalten.

Der Preis des einzelnen Looses beträgt 1 Thlr.

Den Absatz der Loose zu vermitteln sind die Zweigvereine freundlichst gebeten. In Berlin findet der Verkauf der Loose auch in dem unten erwähnten Geschäftslocale des Deutschen Central-Comités Statt.

Die Verloosungs-Gegenstände bitten wir, sobald wie möglich und spätestens zum 15ten März d. J., mit der Bezeichnung: „frachtfrei für ausgerückte deutsche Truppen (National-Lotterie)", möglichst per Eisenbahn, an die Adresse des Deutschen Central-Comité's (Geschäftslokal: hier, Unter den Linden № 12.) einzusenden.

Der Verloosung wird eine öffentliche Ausstellung aller eingesandten Gegenstände, thunlichst nach den Ländern des Ursprungs gruppirt, hier in Berlin vorangehen, zu der der Eintritt gegen ein mäßiges Eintrittsgeld Jedem gestattet wird. Alle Gaben sind zur Verloosung bestimmt, ein Verkauf derselben findet nicht Statt.

Der Tag der Verloosung wird demnächst bekannt gemacht, auch wird für die Veröffentlichung der Gewinn-Listen Sorge getragen werden.

Berlin, den 13. Februar 1871.

Das Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

R. v. Sydow.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Charlotte Gräfin Itzenplitz.

Indem ich vorstehenden Aufruf zur Kenntniß der Provinz Preußen bringe, gebe ich mich gern der Hoffnung hin, daß die während dieses Krieges so vielfach bewiesene Opferwilligkeit der Provinz sich auch im vorliegenden Falle nicht verleugnen werde. Je glorreicher der vaterländische Krieg bisher geführt ist und je mehr wir erwarten dürfen, denselben bald durch einen entsprechenden Frieden gekrönt zu sehen, um so dringendere Veranlassung ist für uns Alle, den Tapfern, welche in diesem Kampfe für uns geblutet haben, unsere Dankbarkeit zu erweisen.

Die für die Nationallotterie bestimmten Gaben sind nach obigem Aufruf unter der Bezeichnung „frachtfrei für ausgerückte deutsche Truppen (Nationallotterie)" entweder direkt an das Deutsche Centralkomité in Berlin (Unter den Linden 12) oder an den Schatzmeister des Provinzialvereins, Königlicher Medizinalassessor, Stadtältesten Herrn Dr. Hensche hier, und zwar so zeitig einzusenden, daß sie spätestens bis zum 15. März d. J. in Berlin eintreffen können.

Die Loose für diese Lotterie werden dem gedachten Herrn Schatzmeister des hiesigen Provinzialvereins zugefertigt werden, welcher deren Vertrieb im Einzelnen zum Preise von einem Thlr. und auf Verlangen die Versendung einer größeren Anzahl an die Vorstände der Zweig- und Lokal-Vereine und andere geeignete Stellen übernehmen wird.

Königsberg, den 20. Februar 1871.

Der Provinzialdelegirte und Vorsitzende des Provinzial-Vereins,

Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident

von Horn.

161. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der

Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direkt zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreiskassen zu melden.

Gumbinnen, den 24. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Königsberg, den 22. Februar 1871.

162. Die **Kreisthierarzt-Stelle** des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist erledigt und werden qualifizirte Bewerber hiermit aufgefordert, sich innerhalb **6 Wochen** unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

163. Für die Entdeckung gerichtlich, resp. polizeilich bestraften Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm **Dannehl** zu Saugen, im Kreise Heydekrug,
2) dem Gensdarm **Herrmann** zu Plaschken, im Kreise Tilsit,
3) dem Gensdarm **Kannegießer** zu Szibben, im Kreise Heydekrug.

Gumbinnen, den 19. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. Februar 1871.

164. Die **Präzentorstelle** in Dubeningken, Kreises Goldap, ist vakant. Qualifizirte Bewerber, die der polnischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse bei uns binnen **4 Wochen** zu melden. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist wünschenswerth.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

165. Im Mai d. J. soll die hiesige vacant werdende **Stadtschul-Rectorstelle**, mit welcher die eines Organisten verbunden und mit der ein jährliches Gesammteinkommen von 500 Thlr. verknüpft ist, anderweit besetzt werden. Predigtamts- und Kandidaten der Theologie werden aufgefordert, bei Vorlegung ihrer Zeugnisse sich baldigst um die vacante Stelle zu bewerben. Lyck, den 4. März 1871.

Der Magistrat.

166.

Extract

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1870.

	Landarme, Ortsarme und Corrigenden. Männer	Weiber
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1869 waren in der Anstalt vorhanden	486	159
Im Laufe des Jahres 1870 sind eingeliefert	570	185
Summa	1056	344
	1400	
Davon sind: gestorben 32 Männer, 12 Weiber, entlassen 636 Männer 199 Weiber		
Summa des Abganges	668	211
	879	
Mithin am letzten Dezember 1870 in der Anstalt verblieben	388	133
	521	
und zwar:		
a) Erwachsene Bettler und Landstreicher	180	48
b) Jugendliche Bettler und Landstreicher	6	—
c) Jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42 des Strafgesetzbuchs von Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind	12	2
d) Jugendliche Strafgefangene, in Gemäßheit des §. 43 № 4 des Strafgesetzbuchs	3	—
e) Wegen Unzucht	—	4
f) Obdachslose, Arbeitsscheue auf Kosten der Armenverbände	—	—
g) Ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	7	1
h) Pfleglinge:		
1) Erwachsene: 163 Männer, 76 Weiber, 2) Kinder: 17 Knaben, 2 Mädchen	180	78
Wie vor	388	133
	521	

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

№	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Aus Vorjahren.						
1	Bestand	20668	23	6			
2	An Defecten	4	14	10			
3	An Resten (einschließlich 4000 Thlr. Vorschuß-Erstattung von der Provinzial-Irren-Anstalt Allenberg)	5068	29	10	25742	8	2
	B. Aus dem laufenden Jahre.						
4	Tit. I. Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 1870	—	—	—	7543	22	3
5	„ II. An erstatteten Verpflegungskosten von den dazu verpflichteten Communen und Privaten	—	—	—	8204	27	—
6	„ III. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers	—	—	—	155	18	6
7	„ IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen:						
	a) Regierungsbezirk Königsberg	36258	—	6			
	b) Regierungsbezirk Gumbinnen	23777	9	—	60035	9	6
8	„ V. Insgemein:						
	a) Für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	77	29	9			
	b) An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	86	25	3			
	c) An Strafgeldern	3	—	—			
	d) Für Latrinendung und Küchenabgänge	80	—	—			
	e) An Zinsen von Kapitalien	1717	10	8			
	f) An unvorhergesehenen Einnahmen	91	10	—			
	g) Erlös für verkaufte Staatspapiere	10481	7	6	12537	23	2
	Summa der Einnahme	—	—	—	114219	18	7

№	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—	3	14	6
2	Tit. I. Verwaltungs-Kosten	—	—	—	1412	15	—
3	„ II. Besoldungen	—	—	—	8336	24	—
4	„ III. Pensionen und Unterstützungen	—	—	—	354	10	—
5	„ IV. Für Bearbeitung des zur Anstalt gehörigen Ackers	—	—	—	81	15	3
6	„ V. Unterhaltung der Oeconomie:						
	1. Bespeisung	15196	23	6			
	2. Medicamente und Lazarethbedürfnisse	1023	21	2			
	3. Feuerungs-Material	1753	—	—			
	4. Erleuchtungs-Material	586	2	1			
	5. Reinigung	1727	16	—			
	6. Bekleidung	4119	25	2			
	7. Lagergeräthe	1240	13	6			
	8. Unterhaltung des Inventariums	373	26	3	26021	7	8
7	Tit. VI. Bauten und Reparaturen:						
	1. Bauten	1176	21	7			
	2. Remuneration für Beaufsichtigung der Bauausführungen	30	—	—			
	3. Schornsteinfegerlohn	49	25	—			
	4. Feuer-Sozietäts-Beiträge	4	25	—	1261	11	7
8	„ VII. Zur Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthschaften	—	—	—	6	15	—
9	„ VIII. Bureau-Kosten	—	—	—	413	7	6
10	„ IX. Zu Zwecken der Bibliothek	—	—	—	30	1	6
11	„ X. Transportkosten beim Einbringen	—	—	—	1784	21	—

№	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
12	„ XI. Beerdigungskosten	—	—	—	10	23	—
13	„ XII. Bekleidungskosten für Entlassene . . .	—	—	—	16	9	9
14	„ XIII. Reisegelder für Entlassene	—	—	—	29	9	8
15	„ XIV. Unterhaltungszuschuß:						
	a) für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg (incl. 20000 Thlr. zu Bauausführungen)	—	—	—	48000	—	—
	b) für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Angerburg	—	—	—	5444	—	—
16	Tit. XV. Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten für Individuen außerhalb der Anstalt, welche vorübergehend als Kranke dem Landarmen-Fonds zur Last fielen	—	—	—	62	28	3
17	„ XVI. Insgemein: Briefporto, Diäten, Stellvertretungskosten und Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	—	—	—	827	10	10
	Summa der Ausgabe	—	—	—	94,096	14	6

Balance.

	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme	114,219	18	7
Ausgabe	94,096	14	6
Bestand am Jahresschluß	20,123	4	1

Tapiau, den 27. Februar 1871.

Die Landarmen-Direction für Ostpreußen.

165. Receßmäßig stehen an **Weideablösungs-Kapitalien** zu:

den Grundstücken

1) Rostken № 2 im Besitze des Joh. Kompch 70 Thlr.
2) „ „ 3 im Besitze des Wilh. Gull 60 „
3) „ „ 4 im Besitze des Joh. Stußik 35 „
4) „ „ 5 im Besitze des Mich. Penski 80 „
5) „ „ 6 und 36 im Besitze des Joh. Macht 95 „
6) „ „ 7 im Besitze des Gottlieb Prätorius 65 „
7) „ „ 8 im Besitze des Mich. Glaubotzki 80 „
8) „ „ 9 und Antheil an № 1 im Besitze des Joh. Macht jun. 70 „
9) „ „ 10 u. Antheil an № 1 im Besitze des Gottfr. Lorenz 110 „
10) „ „ 11 im Besitze des Wilh. Staßik 80 „
11) „ „ 13 im Besitze des Daniel Sappa 40 „
12) Rostken № 14 u. 55 im Besitze der Louise Staßik 80 Thlr.
13) „ „ 15 im Besitze d. Friedr. Chudzian 70 „
14) „ „ 16 im Besitze des Andr. Waga 65 „
15) „ „ 17 im Besitze d. Math. Platzek 70 „
16) „ „ 18 im Besitze des Christian Ambrosi 60 „
17) „ „ 20 im Besitze des Gottl. Danielzig 90 „
18) „ „ 21 im Besitze des Friedr. Lorenz 70 „
19) „ „ 22 im Besitze des Friedr. Sabielny 80 „
20) „ „ 23 im Besitze des Michael Friedriczik 75 „
21) „ „ 25 im Besitze des Johann Jeblonsky 60 „
22) „ „ 26 im Besitze des Wilh. Komassa 70 „
23) „ „ 27 im Besitze des Martin Prätorius 40 „
24) „ „ 28 u. 29 im Besitze des Mich. Macht 100 „
25) „ „ 31 im Besitze des Jacob Makulla 70 „

26) Rostken №	32 im Besitze des Fritz Rakowski	90 „
27) „ „	33 im Besitze des Aug. Pawlzig	85 „
28) „ „	34 im Besitze des Joh. Skoruppa	70 „
29) „ „	35 im Besitze des Adam Komradt	65 „
30) „ „	46 im Besitze des Johann Ambrosi	50 „
31) „ „	54 im Besitze des Adolph Friedrißik	60 „

Auf den obigen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Rostken № 2.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für Thomas Luddag,

„ III. № 2 — 36 Thlr. 17 Sgr. mütterlicher Erbtheil der Regine Luddag,

„ „ № 3a. — 79 Thlr. väterlicher Erbtheil der Wilh. Sach,

b. — 79 Thlr. väterlicher Erbtheil der Wilh. Sach,

„ „ № 4a. — eine Ausstattung für Wilh. Sach,

„ „ № 4b. — eine Ausstattung für Wilhelmine Sach.

Rostken № 3.

Rubr. II. № 2 ein Ausgedinge für Jacob Matzkowski,

„ III. № 3 ein Ausgedinge für die Gottl. u. Sophie Guttschen Eheleute,

„ III. № 1 115 Thaler 14 Sgr. 8 Pf. Erbtheil der Louise Gutt,

„ III. № 2 85 Thaler 28 Sgr. 6 Pf. Erbtheil der Geschwister Cath. und Johann Matzkowski,

„ III. № 3 107 Thlr. 15 Sgr. Kaufgelder für Cath. und Johann Matzkowski,

Rubr. III. № 5 23 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. Erbtheil des Wilhelm Gutt,

„ III. № 6 23 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. Erbtheil des Mich. Gutt,

„ III. № 8 162 Thlr. 15 Sgr. Kaufgelder für Wittwe Sophie Gutt, für Friedr., Louise und Mich. Gutt.

Rostken № 4.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für Wittwe Cath. Laschka,

„ III. № 4a. 15 Thaler Abfindung der Cath. Laschka,

b. 15 Thlr. Erbtheil des Mich. Laschka,

„ III. № 11 220 Thlr. Kaufgelderforderung der Sam. und Charl. Laschkaschen Eheleute.

Rostken № 5.

Rubr. II. № 2 ein Ausgedinge für die Mich. und Maria Ilemblotzkischen Eheleute,

„ II. № 3 ein Ausgedinge für die Gottl. und Wilh. Penskischen Eheleute,

III. № 2 327 Thlr. rückständiges Kaufgeld und zwar:

112 Thlr. für die Gottlieb und Wilhelmine Penskischen Eheleute,

100 Thlr. für die Mich. u. Maria Ilemblotzkischen Eheleute, resp. für Wilhelmine und Ester Penski,

115 Thlr. für Ester Ilemblotzki,

№ 5 200 Thaler Abfindung der Louise Penski,

№ 6 192 Thaler Abfindung des Joh. Penski,

№ 7 200 Thlr. Abfindung des Friedrich Penski,

№ 8 73 Thaler Ausstattung der Louise Penski,

№ 9 33 Thaler Ausstattung des Johann Penski,

№ 10 33 Thaler Ausstattung des Friedrich Penski.

Rostken № 36.

Rubr. III. № 1 34 Thlr. 28 Sgr. 9¹/₂ Pf. väterlicher Erbtheil der Regine Macht.

Rostken № 7.

Rubr. III. № 1 9 Thlr. väterlicher Erbtheil der Louise Krispin,

Rubr. III. № 5 180 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. rückständiges Kaufgeld u. zwar:

a. 45 Thlr. 6 Sgr. ³/₄ Pf. der Cath. Prätorius,

b. 45 Thlr. 6 Sgr. ³/₄ Pf. der Gottliebe Prätorius,

c. 45 Thlr. 6 Sgr. ³/₄ Pf. der Regine Prätorius,

und d. 45 Thlr. 6 Sgr. ³/₄ Pf. der Wilhelmine Prätorius,

Rubr. III. № 20 25 Thlr. für Joh. Macht.

Rostken № 8.

Rubr. II. № 4 ein Ausgedinge der Catharina Laschka,

Rostken № 9.

Rubr. III. № 1 zusammen 129 Thaler, im Einzeln je 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. väterliche Erbtheile der Geschwister Friedr., Ester, Wilhelm und Louise Macht,

Rubr. III. № 3 a. b, c, d, e, je 38 Thlr. mütterliche Erbtheile der Mi-

chael, Wilhelmine, Wilhelm, Henriette und Paul Macht.

Rostken № 10.

Rubr. II. № 2 ein Ausgedinge für die Jacob und Ester Skoruppaschen Eheleute.

Rostken № 11.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Mich. und Regine Machtschen Eheleute,

„ III. № 5 260 Thaler Kaufgelderrest für die Michael und Regine Machtschen Eheleute als künftiges Erbtheil für Marie Mich. und Catharina Macht,

„ III. № 6 148 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil der Amalie Wilutzki.

Rostken № 13.

Rubr. II. № 7 ein Ausgedinge für die Wittwe Catharine Laschka,

Rubr. III. № 15 110 Thlr. Erbtheil des Wilh. Soppa,

№ 16 110 Thlr. Erbtheil und eine Ausstattung von 54 Thlr. für Wilhelmine Soppa.

Rostken № 14.

Rubr. II. № 4 ein Ausgedinge für Louise Staßik,

„ III. № 12 eine Ausstattung von 96 Thlr. für Amalie Staßik,

Rostken № 15.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Friedrich und Julie Chudßianschen Eheleute,

„ III. № 8 38 Thaler Ausstattung für Gottlieb Chudßian,

№ 9 60 Thaler Ausstattung für Cath. Chudßian,

№ 10 38 Thlr. Ausstattung für Carl Chudßian,

Rostken № 16.

Rubr. II. № 4 ein Ausgedinge für die Jacob und Louise Wagaschen Eheleute,

Rubr. II. № 8 ein Ausgedinge der Wilhelm und Regine Kontossaschen Eheleute,

„ III. № 2 17 Thlr. 27 Sgr. 13⅓ Pf. für Maria und Eleonore Waga,

№ 5 60 Thlr. für die Geschwister Emil, Albert, Angela, Mathilde und Emilie Kroll.

Rostken № 17.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Mathes und Julie Platzkeschen Eheleute,

Rubr. III. № 2 25 Thlr. Abfindung für Wilhelmine Jacubowski,

№ 3 25 Thlr. Abfindung für Joh. Jacubowski.

Rostken № 18.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Wittwe Marie Ambrosi,

„ III. № 1 57 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Erbtheil des David Ambrosi,

№ 2 120 Thlr. köllmische Hälfte der Wittwe Marie Ambrosi.

Rostken № 20.

Rubr. III. № 2a. 82 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Erbtheil nebst einer Ausstattung von 27 Thlr. für Wilh. Mrotzek,

2b. 82 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Erbtheil nebst einer Ausstattung von 42 Thaler für Louise Mrotzek,

2c. 82 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. Erbtheil nebst einer Ausstattung von 42 Thlr. für Catharina Mrotzek,

2d. 82 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. Erbtheil nebst Ausstattung von 42 Thlr. für Friederike Mrotzek,

2e. 82 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. nebst einer Ausstattung von 42 Thaler für Wilhelmine Mrotzek,

2f. 82 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. nebst einer Ausstattung von 27 Thlr. für Carl Mrotzek.

Rostken № 21.

Rubr. II. № 3 ein Ausgedinge für die Wittwe Justine Monetha, geb. Glumbocki,

III. № 2 95 Thlr. 3 Sgr. 1½ Pf. für die minorennen Geschwister Patro,

4 100 Thlr. Darlehn für die Emil Nikolaysche Spezialmasse,

6 205 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Michael Monetha,

7 100 Thlr. für die Geschwister Emil, Albert Angela, Emilie und Mathes Kroll.

Rostken № 22.

Rubr. II. № 4 ein Nießbrauchsrecht für die Friedrich und Catharina, geb. Agarthi, Sabielnyschen Eheleute,

„ III. № 1 200 Thlr. für die Gebrüder Johann und Samuel Kalinna,

Rubr. III. № 2 16 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. väterlicher Erbtheil für die Gebrüder Johann und Samuel Kalinna,
10 130 Thaler Abfindung für Amalie Sabielny,
11 130 Thlr. Abfindung für Catharina Sabielny,
12 eine Ausstattung für Carl Sabielny im Werthe von 23 Thlr.,
13 eine Ausstattung für Amalie Sabielny im Werthe von 60 Thlr. 20 Sgr.,
14 eine Ausstattung für Catharine Sabielny im Werthe 70 Thlr. 20 Sgr.

Kostken № 23.
Rubr. III. № 8a. 37 Thaler 15 Sgr. für Gottlieb
8b. 37 Thlr. 15 Sgr. für Wilh.
8c. 37 Thlr. 15 Sgr. für Louise,
8d. 37 Thlr. 15 Sgr. für Catharine,
8e. 37 Thlr. 15 Sgr. für Johann Komradt und eine Ausstattung für Louise und Catharine Kamradt im Werthe von 6 Thlr. 25 Sgr..

Kostken № 25.
Rubr. II. № 5 ein Ausgedinge für Wilhelm Mrotzek,
„ III. № 1 35 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für die Ester Mrotzek,
2 10 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Erbtheil der Geschwister Wilhelmine, Louise und Ester Mroß mit je 3 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.,
8 eine Ausstattung der Wilhelmine Florek im Werthe von 6 Thlr.,
9 eine Ausstattung für die Louise Mrotzek im Werthe von 20 Thlr.

Kostken № 26.
Rubr. II. № 5 ein Ausgedinge für die Wilh. und Regine Macht, Kamossaschen Eheleuten,
„ III. № 2 150 Thlr. und zwar mit je 30 Thlr. für d. Geschw. Emil, Albert, Angela, Emilie und Mathilde Kroll,
№ 5 150 Thlr. Abfindung für die Julie Kamossa, „
№ 6 180 Thlr. Abfindung für die Sophie Kamossa.

Kostken № 27.
Rubr. III. № 17 60 Thlr. Kaufgelderrest für Gottlieb und Wilhelm Prätorius mit je 30 Thlr.

Kostken № 28 und 29.
Rubr. II. № 6 ein Ausgedinge für die Mich. und Sophie, geb. Kamossa, Machtschen Eheleute,
„ III. № 1 6 Thaler 22 Sgr. Erbtheil der Geschwister Marie, Johann und Catharina Macht mit je 2 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.
„ III. № 3 100 Thlr. für Paul Dolatzek,
„ III. № 8 150 Thlr. Erbtheil für Samuel Macht,
„ III. № 9 200 Thlr. Kaufgelderforderung für die Michael und Sophie Machtschen Eheleute.

Kostken № 31.
Rubr. II. № 4 ein Ausgedinge und Nießbrauchsrecht für Michael Kamossa.

Kostken № 46.
Rubr. III. № 1 108 Thaler 8 Sgr. 4 Pf. Erbtheil des Joh. Loppa,
„ III. № 3 165 Thlr. Erbtheil der Geschwister Louise, Mich. und Friedr. Mrotzek mit je 55 Thlr.
„ III. № 4a. 15 Thlr. Erbtheil für Louise Mrotzek,
b. 15 Thlr. Erbtheil für Mich. Mrotzek,
c. 15 Thlr. Erbtheil für Catharina Mrotzek.

Kostken № 32.
Rubr. III. № 2 61 Thaler 7 Pf. Erbtheil Ester Geschwister Sinowczyk,
№ 4a. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Wilh. Sinowczyk,
№ 4b. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Gottl. Sinowczik,
№ 4c. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Joh. Sinowczik,
№ 4d. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Cath. Sinowczik,
№ 4e. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbth. für Amalie Sinowczik,
№ 4f. 32 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Wilhelmine Sinowczik.

Kostken № 33.
Rubr. III. № 1a. 82 Thlr. 15 Sgr. für die Geschwister Gottlieb und Charlotte Pawelczick,
№ 1b. 110 Thlr. für Charlotte Pawelczik,
№ 1c. 110 Thlr. für Gottlieb Pawelczig,

Rubr. III. № 1d. 36 Thlr. 20 Sgr. für Charlotte Macht,
und 36 Thlr. 20 Sgr. für Gottlieb Pawelczig,
Rubr. III. № 3 95 Thlr. 3 Sgr. 1½ Pf. Erbtheil der Louise Patro.

Rostken № 34.
Rubr. III. № 1 30 Thlr. 13 Sgr. Erbtheil für die Regine Kliß,
№ 2 41 Thaler 26 Sgr. 4 Pf. Erbtheil der Geschwister Louise, Regine und Sophie Kliß mit je 13 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,
№ 3 25 Thaler 2 Sgr. 6 Pf. als die von der Wittwe Annorthe Kliß zu zahlenden Erbtheile der Geschwister Louise, Regine, Sophie, Johann und Samuel Kliß mit je 5 Thlr. 6 Sgr.

Rostken № 35.
Rubr. III. № 1 14 Thlr. 8 Sgr. 5⅔ Pf. Erbtheil des Gottl. Kamradt,
№ 2 13 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Erbtheil des Gottl. Kamradt.
№ 5a. 37 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für die Geschwister Louise, Catharina und Joh. Kamradt mit je 12 Thlr. 15 Sgr.,
№ 5c. 37 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Louise Kamradt,
№ 5d. 37 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Catharina Kamradt.
№ 5e. 37 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Johann Kamradt.

Rostken № 54.
Rubr. III. № 8 80 Thlr. Vatererbtheil für Just. Friedrisczik
№ 9 80 Thlr. Vatererbtheil für Marie Friedrisczik.

Die oben aufgeführten **Realberechtigten**, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren **Erben, Cessionarien,** oder sonstige **Rechtsnachfolger** werden auf Grund der §.§. 460 et seq. Th. I. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §.§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen **6** Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **31. März 1871** nach Maßgabe der oben erwähnten Bestimmungen ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Abfindungs-Kapitalien an den berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Gumbinnen, den 8. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 22. Februar 1871.

166. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** den Grundstücken:

1) Ruhden Hyp. № 1 im Besitze des Johann Pietzik 130 Thlr.,
2) Ruhden Hyp. № 2 im Besitze des Johann Waschabzik 105 Thlr.,
3) Ruhden Hyp. № 3 im Besitze des Daniel Ullisch 155 Thlr.,
4) Ruhden Hyp. № 8 im Besitze des Adam Salewsky 65 Thlr.,
5) Ruhden Hyp. № 9 im Besitze des Paul Nippa 75 Thlr.,
6) Ruhden Hyp. № 10 im Besitze der Julie Sulimma 130 Thlr.,
7) Ruhden Hyp. № 11 im Besitze des Eduard Broßeit 80 Thlr. und
8) Ruhden Hyp. № 13 früher im Besitze des Gottl. jetzt dem Fritz Sadlewski gehörig 80 Thlr. zu.

Auf den obigen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Ruhden № 1 Rubr. III. № 4, 100 Thaler Kaufgelderrest für Gottlieb Jedamzik, Rubr. III. № 5, 310 Thlr. mütterlicher Erbtheil des Gottlieb und Paul Jedamzik mit je 155 Thlr., Rubr. III. № 6a., 145 Thlr. väterlicher Erbtheil für Gottlieb Jedamzik, Rubr. III. № 6b. 145 Thlr. väterlicher Erbtheil für Paul Jedamzik.

Ruhden № 2 Rubr. II. № 2, ein Altentheil für die Woytek und Eleonore, geb. Pietzik, Waschaleikschen Eheleute, Rubr. III. № 2, 44 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. Darlehn für Martin Waschaleik.

Ruhden № 3 Rubr. III. № 3, 477 Thaler Erbgelder für den Martin, die Henriette, Wilhelmine und den Johann Kozianka mit je 119 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Rubr. III. № 4, 524 Thlr. Ausstattungen und Erbtheile der Geschwister Martin, Henriette, Wilhelmine und Johann Kozianka mit je 131 Thlr.,

Ruhden № 8 Rubr. III. № 15, 30 Thlr. Erbtheil für den Carl Kanio,

Ruhden № 9 Rubr. № 1 und 3, zusammen 30 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. Erbtheil der Louise Nippa,

Ruhden № 10 Rubr. III. № 4, 50 Thlr. Kaufgelderrest für Gottlieb Sulimma, Rubr. III. № 5, 512 Thlr. 15 Sgr. Vatererbtheil für die Geschwister Ester, Jacob und Catharina Sulimma mit je 170 Thlr. 25 Sgr.,

Ruhden № 11 Rubr. III. № 4, 715 Thaler 15 Silbergroschen mütterlicher Erbtheil der Henriette Czwiekla, Rubr. III. № 5, 84 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Vermächtniß der Henriette Czwikela, Rubr. III. № 6, 500 Thaler Vermächtniß für die Auguste Czwiekla,

Ruhden № 13 Rubr. III. № 6, 32 Thlr. 21 Sgr. Erbtheil für Charlotte Sulimma, Rubr. III. № 9, 90 Thlr. Erbgelder für Martin und Carl Sulimma.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf

Grund der §§. 460 et sep. Th. I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1858 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **28. April c.** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königl. Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen oder nicht, daß die Abfindungs-Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 4. Januar 1871.

167. Dem Grundstücke **Gr. Schwentkowen** Hypotheken-№ 6, welches der Michael **Waga** besitzt, steht aus dem Weide-Ablösungs-Rezesse vom 17. Oktober 1870 ein Weide-Abfindungs-Kapital von 40 Thlr. zu.

Gemäß der §§. 460 ff. Theil I. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29sten Juni 1835 und der §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 werden die nachgenannten Realgläubiger und zwar:

1) die Fritz und Cath. geb. Przyputsch **Rosteck**schen Eheleute;

2) die Geschwister, Christoph, Samuel und Fritz **Rosteck;**

3) der Ludwig **Rosteck** und

4) die Geschwister Justine, August und Amalie **Rosteck,**

deren Aufenthalt unbekannt ist, hiemit aufgefordert, sich binnen **6 Wochen** präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Königlichen Regierung schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Abfindungs-Kapital von 40 Thlr. an den Besitzer des berechtigten Grundstücks gezahlt werde, oder ob und in welcher Weise sie die Sicherstellung ihrer Rechte beanspruchen.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so wird von uns angenommen, daß in die Auszahlung des Abfindungs-Kapitals an den Besitzer des berechtigten Grundstücks gewilligt wird und demgemäß verfahren werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 22. Februar 1871.

168. **Die Kreis-Thierarztstellen** der Kreise Goldapp und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken, sind vakant. Mit beiden Stellen sind etatsmäßige Gehälter von je 200 Thaler verbunden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb **8 Wochen** bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 20. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung in Karalene betr.

169. Die diesjährige erste Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen findet in dem Seminar zu **Karalene** den **5., 6., 8.** und **9. Mai d. J.** statt.

Die schriftlichen Meldungen sind bei der Königl. Regierung in Gumbinnen drei Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,

2) eines Taufscheines durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß,

3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und

4) eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid. Die persönliche Meldung ist auf den 4. Mai c. Abends 6 Uhr festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Proskau** in Schlesien.

170. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871. Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht Derselbe.

III. Die sociale Frage Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Schnorrenpfeil. 4. Spezieller Pflanzenbau: Derselbe. 5. Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 6. Obstbaumzucht und Obstbau: Derselbe. 7. Wiesenbau: Dr. Wollny. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Wollny. 10. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Derselbe. 11. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. 12. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske. 13. Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 15. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. 2. Forstliche Excursionen: Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Uebungen in landwirthschaftlich = chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Kroker. 2. Organische Chemie: Derselbe. 3. Chemie der Pflanzen = Ernährung und Düngung: Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 7. Analytische Botanik: Derselbe. 8. Botanische Excursionen: Derselbe. 9. Experimental = Physik: Professor Dr. Pape. 10. Naturgeschichte der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 11. Land= und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe. 12. Zoologische Excursionen: Derselbe. 13. Allgemeine Geologie: Dr. Gruner. 14. Einleitung in die Bodenkunde: Derselbe. 15. Geognostische Excursionen: Derselbe.

VII. Technologie: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie: Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell = Cabinet und den Woll= und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten = Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus= und bairischen Bier=Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnist Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestattet, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien = Honorar für das erste Semester 40 Thlaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien = Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr = Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geheimer Regierungsrath.

Dr. Settegast.

Bromberg, den 28. Februar 1871.

171. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Bekanntmachung vom 16.

d. Mts. für Sendungen von Saatgut nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirk Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld bewilligte Fracht-Ermäßigung auch auf die Bezüge dieser Distrikte an Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu **Futter**zwecken ausgedehnt worden ist, und daß zur Erlangung der in Rede stehenden Vergünstigung sowohl für Saatgetreide wie für Futtersendungen auch ein Auftrag des Kreislandraths des Bestimmungsortes resp. der Regierung zu Birkenfeld genügt.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik:

Dem Domainen-Pächter **Koch** in Pabbeln ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Dem Förster **Brauer** zu Kuhlins in der Oberförsterei Dingken sind die Geschäfte als Hegemeister für den Schutzbezirk Kuhlins und die Moor-Parzellen Berstus, Madzockel und Rupkalwen übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Köller** ist die neuerrichtete Försterstelle Mirthenhof in der Oberförsterei Padrojen auf Probe übertragen worden.

Dem Militair-Anwärter **Rosencranz** ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Sekretairstelle bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Insterburg von dem Herrn Minister des Innern definitiv verliehen worden.

Dem Fräulein Maria **Herbst**, gegenwärtig in Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emilie **Kröh**, gegenwärtig in Dwarrehlisken, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Antonie **Naatz**, gegenwärtig in Carolinenthal, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Im Kreise **Angerburg** sind für die Jahre 1871/73 folgende **Schiedsmänner** resp. **Stellvertreter** gewählt und bestätigt worden:

1) Für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Angerburg: der Grundbesitzer Gail aus Groß Strengeln zum Schiedsmanne, der Grundbesitzer Ludwig Zimmermann daselbst zum Stellvertreter.

2) Für den 2. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Angerburg: der Krugbesitzer Stramka in Thiergarten zum Schiedsmanne, der Grundbesitzer Both in Paulswalde zum Stellvertreter.

3) Für das Kirchspiel Buddern: der Maurermeister und Grundbesitzer Nicklaus in Buddern zum Schiedsmann, der Tischlermeister und Grundbesitzer Hensel in Buddern zum Stellvertreter.

4) Für das Kirchspiel Benkheim: der Grundbesitzer Wilhelm Meyer in Polnisch Dombrowken als Schiedsmann, der Grundbesitzer Uckermarker in Poln. Dombrowken als Stellvertreter.

5) Für das Kirchspiel Kutten: der Krugbesitzer Gottlieb Thieß in Kutten als Schiedsmann, der Krugbesitzer August Bunku in Grodzisko als Stellvertreter.

6) Für den I. Bezirk des Kirchspiels Kruglanken: der Gutsbesitzer v. Morstein in Kruglanken als Schiedsmann, der Gutsbesitzer Buchsteiner in Kruglanken als Stellvertreter.

7) Für den II. Bezirk des Kirchspiels Kruglanken: der Gutsbesitzer Böhnke in Neufreudenthal als Schiedsmann, der Grundbesitzer Steuck aus Soltmahnen als Stellvertreter.

8) Für das Kirchspiel Engelstein: der Grundbesitzer Kossinn in Brosowen als Schiedsmann, der Grundbesitzer Gähler in Engelstein als Stellvertreter

9) Für das Kirchspiel Rosengarten: der Posterpediteur und Grundbesitzer Waschke in Rosengarten als Schiedsmann, der Rektor und Grundbesitzer Waschke in Rosengarten als Stellvertreter.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 10 und eine Extra-Beilage, enthaltend die Abänderungen zu dem, der № 3 des Amtsblatts pro 1864 beiliegenden Statut der Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Summe von zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Depaetements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Aussertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von der Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirsam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 11. Gumbinnen, den 15. März 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

172. Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 11. März 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 619 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871; und in der Besonderen Beilage:

Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

173. Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11. März 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7787 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thlrn., IV. Emission. Vom 13. Februar 1871; und unter

№ 7788 das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

174. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Berlin, den 21. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

175. Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thlr. und Post-Anweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

General-Postamt.

Berlin, den 25. Februar 1871.

176. Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern **Postorte** gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwi-

schen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen" enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg.-Bezirk Frankfurt a/O. (von Crossen a/O. aus durch Expressen zu bestellen)."

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der **Aufgabe**-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

General-Postamt.

Berlin, den 1. März 1871.

Bekanntmachung,

Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

177. Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer, unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je 2½ Loth.

General-Postamt.

Berlin, den 2. März 1870.

Bekanntmachung,

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Dänemark, den Faröer-Inseln und Island.

178. Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Faröer-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschiffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12 August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajüte auf 33⅓ Thlr.,
in der zweiten Kajüte auf 27 Thlr.,

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von 11⅓ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlr. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Faröer-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

179. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß bereits durch unsere Verordnung vom 26. September 1870, welche also lautet:

„die Ein- und Durchfuhr von **Rindvieh** der Steppenrace wird hierdurch für den ganzen unserem Verwaltungsbezirke angehörigen Theil der Landesgrenze bis auf Weiteres untersagt.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, hat nach §. 307 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu gewärtigen,"

die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der **Steppen-Race** für den ganzen unsrem Verwaltungs-Bezirke angehörigen Theil der Landesgrenze untersagt ist.

Zuwiderhandelnde haben nach Maßgabe der jetzt geltenden Gesetzgebung Bestrafung auf Grund des §. 328 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 5. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

180. Dem Gensdarm **Bock** zu Kinten, im Kreise Heydekrug, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 4. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

181. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen, und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königl. Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101 — 4. 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21sten Mai 1812 über die Anzahl der

Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Gesetz-S. 1844 1te Abtheilung № 47) treten vom 1. Januar 1872 ab, außer Kraft.

Gumbinnen, den 11. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 4. März 1871.

Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1871.

182. Nachdem die **Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen** für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungsbehörden zugefertigt sind, wird das steuerpflichtige Publikum hievon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1. des Gesetzes vom 18. Juli 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, die Reklamationen gegen die bezüglichen Steuern innerhalb **dreier Monate** nach Offenlegung der festgestellten Rollen bei den zuständigen Landrathsämtern resp. Magisträten anzubringen sind.

Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden, und fällt auch jeder Anspruch auf Rückforderung der bereits gezahlten Steuer fort.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 2. März 1871.

183. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Rostken Hyp. № 4, im Besitz des Johann Stastzik 35 Thlr.,

2) Rostken Hyp. № 7, im Besitz des Gottlieb Prastorius 65 Thlr.,

3) Rostken Hyp. № 15, im Besitz des Friedrich Chudzian 70 Thlr.,

4) Rostken Hyp. № 31, im Besitz des Jacob Makulla 70 Thlr.,

5) Rostken Hyp. № 54, im Besitz des Christoph Friedrisczik 60 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Rostken № 4, Rubr. III. № 2, 50 Thlr. Darlehn für Frau Rektor Gaschik,

Rostken № 7, Rubr. III. № 4, 200 Thaler Darlehn für den Superintendenten Schulz,

Rostken № 15, Rubr. III. № 3, 50 Thaler Darlehn für die Wirthsfrau Wilhelmine Ksionneck,

Rostken № 31, Rubr. III. № 4, eine köllmische Hälfte von 87 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. für den Altsitzer Michael Komossa,

Rostken № 54, Rubr. II. № 6, ein Ausgedinge für die Wittwe Anorthe Friedrisczig.

Die voraufgeführten Realberechtigten deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren **Erben, Cessionarien**, oder sonstige **Rechtsnachfolger** werden auf Grund der §.§. 460 et seq. Th. I. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §.§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen **6** Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis **zum 30. April 1871** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterz. Königl. Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Sollte in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingehen, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

184. Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die **Immatrikulation** der Studirenden in den Tagen **vom 12ten** bis incl. **22sten April c.** Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 4. März 1871.

Königlicher akademischer Senat.

185. Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königlichen Akademie Eldena nicht schon am 17ten März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald **erst am 17. April.**

Der Director Dr. **E. Baumstark.**

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Poppelsdorf** in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität **Bonn.**

186. Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Prof. Dr. Dünkelberg. Wiesenbau: Derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Dr. Dehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten, Prof. Dr. Troschel. Geognosie:

187. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.		Getreide und Hülsenfrüchte: der Scheffel.																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	26	1	1	22	5	1	7	7	—	28	—	1	26	1	1	22	5	—	13	11	—	20	—	5	—	—
2.	Gumbinnen . . .	2	22	6	1	22	6	1	11	2	—	27	6	1	22	6	1	19	—	—	18	3	—	14	—	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	—	—	1	23	8	1	12	—	—	27	—	1	28	—	1	26	11	—	21	3	—	20	5	5	15	—
4.	Lötzen	2	20	—	1	25	—	1	16	—	—	29	2	2	20	—	1	20	6	—	16	—	—	16	—	5	—	—
5.	Lyck	2	27	6	1	21	4	1	7	4	—	27	4	1	27	6	1	24	—	—	10	2	—	17	6	5	—	—
6.	Tilsit	2	25	2	1	25	—	1	11	9	—	28	—	2	15	—	1	22	6	—	20	—	—	18	—	4	—	—

Gumbinnen, den 7. März 1871.

Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht; Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselbe durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf" sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilung der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf, bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. **Dr. M. Freytag.**

Bromberg, den 2. März 1871.

188. Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. August 1870 mitgetheilte Eröffnung der projectirten internationalen maritimen **Ausstellung zu Neapel** ist abermals und zwar auf den **1. April d. J.** verlegt worden.

Für die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände werden auf der Ostbahn die üblichen Transport-Erleichterungen dahin gewährt, daß nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport an den Aussteller dagegen auf der für den Hintranstort benutzten Route nach dem Schlusse der Ausstellung **innerhalb 12 Wochen frachtfrei** erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Königliche Direktion der Ostbahn.

189. Vom **20. d. Mts.** ab werden im Ostdeutsch-Russischen Verband-Güterverkehr die folgenden Artikel als: Alizarin und Alizarinwurzeln, Benzin in Fässern. Bienenraß, Bleicherde, Bleichpulver, Blumenzwiebeln, Colophonium, Zuckerculeur, Coriander, Eisendraht verkupferter auch Eisendrahtseile, Kali, Kirschblätter fabrizirte, Kobalt, Kunstkorn (Seifenkorn), Natron, Nickel, Nickelspeise, Nickelerz, Putzkalk, Rothstein, Waldwolle, Wermuth, Zuckerschnur in festen Ballen und Zinknägel, Zinkkugeln aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse II. A. so wie die Artikel: Catechu, Dividivi, Eisenbeitze, Farbehölzer gemahlen, Farbewurzeln, Galläpfel und Gambir (Cutch) aus dem Spezialtarif I. in die ermäßigte Klasse II. A. versetzt.

Bromberg, den 8. März 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Februar 1871.

Getränke: Bier die Tonne Thlr.	Sgr.	Pf.	Branntwein pCt. nach Tralles Sgr.	Pf.	Branntwein für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	Pf.	Schaf-Fleisch Sgr.	Pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	Pf.
3	20	—	12	7	3	2	2	6	3	3	2	5	2	4
3	20	—	—	—	3	8	3	3	4	7	—	—	1	8
4	—	—	—	—	3	9	2	10	3	6	2	8	1	6
4	—	—	12	—	3	4	3	4	4	—	3	—	2	6
3	10	—	5	8	3	—	2	8	3	8	2	4	2	—
3	15	—	—	—	3	4	3	4	4	6	3	—	3	—

Viktualien: Butter das Pfund Thlr.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock Thlr.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel Thlr.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel Thlr.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner Thlr.	Sgr.	Pf.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Thlr.	Sgr.	Pf.	Salz d. Pfd. Sgr.	Pf.
—	6	1	—	17	8	2	25	7	2	23	4	7	—	—	—	—	—	1	—
—	6	10	—	27	6	3	27	6	3	20	10	8	10	—	—	14	—	1	—
—	8	6	—	27	6	3	25	—	3	25	—	7	—	—	—	14	—	1	—
—	7	—	—	25	—	4	—	—	4	—	—	9	—	—	—	14	—	1	—
—	6	8	—	20	—	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	7	3	—	27	3	4	26	—	3	10	—	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

190. Dem Civil-Ingenieur H. **Mühlrad** zu Buckau ist unter dem 3. März d. J. ein Patent

auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

191. Der Firma F. Edmund **Thode** und **Knoop** in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

192. Dem Ingenieur und Privatdozenten H. **Grothe** in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. **Heller** zu Chemnitz ist unter dem 7. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Georg **Weßkallnis** ist die Försterstelle zu Saubucht, Oberförsterei Kranichbruch, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem Fräulein Maria **Schmidt** gegenwärtig in Seehesten, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Auguste **Wloczka** gegenwärtig in Kruglanken, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Anna **Paris** gegenwärtig in Grünwalde, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Ida **Grämer** gegenwärtig in Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen **pro Februar 1871.**

Es sind: 1) **versetzt:** der Wagenmeister **Barth** von Darkehmen nach Eydtkuhnen,

2) **entlassen:** der Bureau-Diener **Juschkus** in Eydtkuhnen.

c) des Appellations-Gerichts zu Insterburg **pro Februar 1871.**

und zwar bei den Kreisgerichten.

Versetzt: Rechtsanwalt und Notar Schmidt von Johannisburg in gleicher Eigenschaft nach Lötzen und zwar vom 1. April c. ab.

Angestellt: Militair-Supernumerar Grunau als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Heydekrug, Militair-Anwärter Burbiel als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Marggrabowa.

Pensionirt: Sekretair Henning in Heydekrug vom 1. April c., Bote und Exekutor Klimmeck in Nikolaiken vom 1. Juni c. ab.

Gestorben: Kreisgerichtsrath Hassenstein in Gumbinnen und Rechtsanwalt und Notar Justizrath Schulze in Angerburg.

Entlassen: Bote und Exekutor Friedrich Hellwig in Darkehmen.

193. Bei den **Goldap-Insterburger** Personen-Posten wird die Aufnahme unterwegs zutretender Personen an folgenden Orten gestattet:
in Sammonienen vor dem Hause des Wirthen Weiß, in Jodßuhnen vor dem Kruge, in Willkischken vor dem Kruge, in Bidßuhnen vor dem Kruge. Die Entfernungen nach den zwischen Goldap und Darkehmen vorhandenen Haltestellen werden wie folgt festgesetzt:

Schönwiese, ½ Meile von Goldap, 1¼ Meile von Kleschowen,

Ballupönen, ¾ Meile von Goldap, 1 Meile von Kleschowen,

Sammonienen, 1 Meile von Goldap, ¾ Meile von Kleschowen,

Masutschen, 1¼ Meile von Goldap, ½ Meile von Kleschowen,

Jodßuhnen, 1½ Meile von Goldap, ¼ Meile von Kleschowen,

Willkischken, ¼ Meile von Kleschowen, 1¼ Meile von Darkehmen,

Röseningken, ¾ Meile von Kleschowen, ¾ Meile von Darkehmen,

Bidßuhnen, 1 Meile von Kleschowen, ½ Meile von Darkehmen.

Gumbinnen, den 2. März 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

194. In Wassermühle Angerburg und in Prinowen findet ein **Verkauf von Passagierbillets** an solche Personen, welche von dort aus die Angerburg-Insterburger resp. die Angerburg-Kl. Gnieer Personenpost benutzen wollen, nicht mehr statt. Die Aufnahme unterwegs zutretender Personen an den genannten beiden Haltestellen bleibt indessen auch künftig gestattet. Die Reisenden haben sich wegen ihrer Aufnahme in den Postwagen an den Conducteur resp. Postillon zu wenden.

Gumbinnen, den 9. März 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

195. Vom 10. d. Mts. ab wird die Personenpost von **Sensburg** nach **Rastenburg** um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags abgefertigt. Die Beförderungsfrist ist um 10 Minuten verlängert worden.

Gumbinnen, den 8. März 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

196. Zum meistbietenden Verkauf des **Bau-, Nutz-** und **Brennholzes** im Forstrevier Warnen stehen für den Zeitraum vom 1. April bis ultimo Juni d. J. nachstehende Termine im Gasthause zu Warnen von Vormittags 11 Uhr ab an: den **4.** und **18.** April, den **2.** und **16.** Mai, den **6.** und **20.** Juni.

Warnen, den 10. März 1871.

Der Oberförster.

197. In dem am **21. d. Mts.** Vormitt. 10½ Uhr im Andrae'schen Kruglokale hierselbst stattfindenden Holzversteigerungs-Termine werden aus dem Belaufe Ukta 143 Stück Eichen-Nutzenden, 43 Stück dergleichen Kahnknie II. Klasse, 323 Raummeter dergleichen Kloben-Brennholz und aus dem Belaufe Sdrusno circa 80 Stück zu Bohlen und Füllholz geeignete 3 Meter lange Kiefern-Klötze zum Verkauf kommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cruttinnen, den 7. März 1871.

Königliche Oberförsterei.

198. Zum meistbietenden Verkaufe von **Bau-, Nutz-** und **Brennholz** aus allen Beläufen des Königlichen Forstreviers Antschwenten werden unter den im Termin selbst bekannt gemachten Bedingungen für das II. Quartal 1871 folgende Termine anberaumt:

1) Im Gasthause des Herrn Krüger in Smaleningken **18.** April, **9.** Mai und **6.** Juni c.
2) Im Gasthause des Herrn Bächker in Wischwill **25.** April, **23.** Mai und **20.** Juni c.

Zum Ausgebot werden gelangen circa 50 Stück Nadelholz Bauholz, circa 800 Raummeter Birken Erlen Kloben und Knüppel, circa 300 Raummeter Nadelholz Kloben und Knüppel und circa 500 Raummeter Reisig II. Klasse. Der Anfang der Termine ist um 10 Uhr Vormittags.

Smaleningken, den 5. März 1871.

Königl. Oberförsterei.

199. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem am **16. März 1871** im Kruge zu Gerwischkehmen anstehenden Brennholz-Lizitations-Termin, auch Brennholz in den Beläufen Stimbern, Bärensprung und Carlswalde, namentlich Reisig zum Verkaufe kommen wird.

Tzullkinnen, den 8. März 1871.

Königl. Oberförsterei.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Leuke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 12. **Gumbinnen,** den 22. März **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

200. Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 14. März 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7789 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28sten Januar 1871; unter

№ 7790 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bubliher Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg; unter

№ 7791 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind; und unter

№ 7792 das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20sten Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

201. Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen der **Preußischen Anleihen** und der **Anleihe** des **Norddeutschen Bundes** vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße **№** 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl** und den **Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Vom 2. März 1871.

202. Um das allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (Gesetz-Sammlung 1858, S. 233) mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1. (Vereidigung und Anstellung.) Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3. (Disziplinarbehörden.) Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme **a)** der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und b) der bei den der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a) gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b) bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des General-

Direktors des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirks-Kommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanz-Ministers.

§. 4. (Zurücknahme der Bestallungen.) Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53. 54. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

§. 5. (Instrumente.) Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. (Anzuwendende Maße.) Als Einheit des Längenmaßes muß nach Vorschrift der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaß muß nach Hektaren, Aren und Quadrametern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaß ausgeführt und das andere Maß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. (Angabe der Winkel.) Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

§. 10. (Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.) Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderungen des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitsheften und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, sowie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, so wie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

§. 23. (Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.) Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeiten erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. (Revisoren.) Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26. (Anbringung der Anträge auf Revision.) Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungsangelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

§. 27. (Zuziehung des Feldmessers.) Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. (Prüfung der Feldbücher ꝛc.) Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. (Revisionsverhandlung.) Die Resultate der Revision und die gefundenen Maße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. (Fehlergrenzen.) Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als:

a) bei Längenmessungen

auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen

unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar	1,4	□Meter
von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren p. Ar	0,8	„
über 10 Hektaren pro Ar	0,7	„

c) bei Höhenmessungen

auf Längen bis zu 20 Meter einschl. im Ganzen . .									4	Millim.,
„	„	über	20	bis	einschl.	45	M. im	Ganz.	6	„
„	„	„	45	„	„	100	„ „	„	9	„
„	„	„	100	„	„	250	„ „	„	14	„
„	„	„	250	„	„	500	„ „	„	20	„
„	„	„	500	„	„	1000	„ „	„	28	„
„	„	„	1000	„	„	2000	„ „	„	40	„
„	„	„	2000	„	„	3000	„ „	„	49	„
„	„	„	3000	„	„	4000	„ „	„	56	„
„	„	„	4000	„	„	5000	„ „	„	63	„
„	„	„	5000	„	„	6000	„ „	„	69	„
„	„	„	6000	„	„	7500	„ „	„	77	„

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. (Revisionskosten.) Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. (Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.) Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der

nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

§. 34. (Rekurs gegen den Revisionsbescheid.) Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. (Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.) Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

§. 36. (Anzuwendende Bestimmungen.) Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842 (Hann. Gesetz-Sammlung 1842 Abth. I. S. 145) und des Gesetzes über Entwässerung 2c. vom 22. August 1847 (Hann. Gesetz-Samml. 1847 Abth. I. S. 268), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte 2c., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27) und hinsichtlich der Gebühren 2c. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4ten Juli 1863 (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37 bis 54).

§. 37. (Art der Bezahlung.) Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

§. 38. (Gebührensätze.) Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pf. pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern: a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten; b) die sämmtlichen, im §. 13 bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein; c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben; d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan; e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit An-

gabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für die Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt: für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maßstabe

von 1/2500 d. natürl. Größe . . .	1 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.,
„ 1/3000 „ „ „ . . .	1 „	5 „	— „
„ 1/4000 „ „ „ . . .	1 „	12 „	6 „
„ 1/5000 „ „ „ . . .	1 „	22 „	6 „

Kopien nach anderen Maßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 44. (Bezahlung nach Diätensätzen.) Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w. sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jeden Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher) desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von 2 Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen, liquidirt

werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugesichert ist.

§. 50. (Diäten der Vermessungsrevisoren.) Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, 3 Thlr. Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

§. 51. (Feldzulage.) Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1/4 Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnortes nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Sammlung S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

§. 52. (Auslagen.) Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-

Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 53. (Reisekosten.) Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

§. 54. (Vergütung für Zeichenpapier.) Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 55. (Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.) Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55. 56.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Der Finanzminister. Camphausen.

Berlin, den 8. März 1871.

Bekanntmachung,

Die Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

203. Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehrbataillone, Reserve-Jägerbataillone, Reserve-Cavallerie-Regimenter, Reservebatterien und der Ersatzbataillone derjenigen Regimenter, welche **nicht** zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile solange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

204. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet

sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 15. März 1871.

205. Dem Gensdarm **Elwitz** zu Nikolaiken, im Kreise Sensburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

206. Die im Kreise Lötzen belegene Königliche Domaine **Lawken** nebst der Fischerei, so wie der Gras-, Rohr- und Binsennutzung in dem angrenzenden Lawker See, soll in Folge des Vermögens-Verfalles des bisherigen Pächters, für die nächsten sieben Jahre und zwar von Johannis 1871 bis Johannis 1878 als dem Ende der jetzigen Pacht-Periode anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Mittwoch** des **26. April d. J.** Vormittags 11 Uhr im Conferenz-Zimmer des in der Kirchenstraße belegenen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Pohl angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, so wie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Lizitation hier im Domainen-Büreau der unterzeichneten Abtheilung und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu **Lötzen** zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Lawken liegt ½ Meile von der einen Hafenplatz der Dampfschifffahrt auf den großen masurischen Seeen bildenden Stadt Rhein entfernt, wird von der über Rhein nach der 1¾ Meilen entfernten Eisenbahnstation Stürlack führenden Chaussee durchschnitten und gränzt unmittelbar an den innerhalb der Dampfschifffahrts-Straße gelegenen Taltowisko-See.

Dieselbe umfaßt:

970 Morg.	32,625 □Rth.	oder	247,708	Hectaren Acker,
652 „	91 „	„	166,598	„ Wiesen,
523 „	115 „	„	133,700	„ Brücher u. Weiden,
175 „	86 „	„	44,802	Hectaren Wald,
46 „	146 „	„	11,950	„ Baum-, Geköch-, Deputanten- und Roß-Gärten,
68 „	139 □Rth.	oder	17,558	Hectaren Hof- und Baustellen, Wege und Unland.
2,437 Morg.	69,625 □Rth.	oder	622,316	Hectaren.

Der Lawker See ist 306 Morgen oder 78,127 Hectaren groß.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2100 Thaler festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 15,000 Thalern für erforderlich erachtet. Gumbinnen, den 6. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im diesseitigen Departement im Jahre 1870 betreffend.

207. Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenen Jahre
8539 Streitsachen anhängig gewesen, davon
2995 durch Vergleich
1213 durch Zurücktreten resp. Ausbleiben der Partheien beseitigt,
4285 an die Gerichte verwiesen und
46 schwebend geblieben.

Insterburg, den 12. März 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

208. Bei der am 15. Februar c. stattgehabten Ausloosung der 5% Kreis-Obligationen des Kreises **Lötzen** I. und II. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Emission.

1. Littr. A. № 2 über 1000 Thaler.

II. Emission.

1.	Littr.	A. №	34	über	500	Thaler.
2.	„	B. „	59	„	200	„
3.	„	C. „	127	„	100	„
4.	„	D. „	222	„	50	„
5.	„	E. „	57	„	25	„
6.	„	E. „	68	„	25	„
7.	„	E. „	101	„	25	„
8.	„	E. „	102	„	25	„
9.	„	E. „	155	„	25	„
10.	„	E. „	171	„	25	„
				=	2000	Thaler.

Die Kreisobligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. Juli 1871 ab bei der Kreiskommunal-Kasse Lötzen und bei den Bankiers **E. R. Jacob**, **S. A. Samter** und **Gebrüder Schlimm** in Königsberg gegen Quittung und Rückgabe der Kreis-Obligationen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli c. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu

nehmen sind. Aus frühern Ausloosungen sind noch nicht erhoben:

I. Emission.

Littr.	C.	№	83	über	100	Thaler.
„	D.	„	319	„	50	„
„	E.	„	343	„	25	„
„	E.	„	416	„	25	„

II. Emission.

Littr.	B.	№	68	über	200	Thaler.
„	D.	„	24	„	50	„
„	E.	„	36	„	25	„
„	E.	„	59	„	25	„
„	E.	„	84	„	25	„
„	E.	„	85	„	25	„
„	E.	„	139	„	25	„
„	E.	„	182	„	25	„

Lötzen, den 16. März 1871.

Die kreisständische Finanz-Commission.

209. Freitag am **31. März c.** wird in unserer Stadt ein außerordentlicher **Vieh-** und **Pferdemarkt** abgehalten werden, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß bringen, daß die beiden vorhergegangenen ordentlichen Viehmärkte ausgefallen sind und daher ein großer Andrang von Verkäufern zu erwarten ist.

Goldap, den 19. März 1871.

Der Magistrat.

Personal-Chronik:

a) der **Königlichen** Regierung zu Gumbinnen.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor **Blobel** in Gumbinnen zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Dem Cand. jur. Alfred **Meyer**, gegenwärtig in Domaine Borken Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

In Stelle des verstorbenen Polizei-Verwalters Otto Hackelberg in Kinten ist der Polizei-Verwalter **Paris** daselbst zum Schiedsmann für das Kirchspiel Kinten gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Mathilde **Horch**, gegenwärtig in Drozwalde, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

In Gemäßheit des §. 61 des Statuts für die hiesige **Salzburger-Anstalt** wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 1871/75 folgende Vorsteher, Abgeordnete und Stellvertreter:

1) des Partikuliers **Hundsdörfer** und Gerbermeisters **Habrucker** von hier, als Vorsteher,

2) des Grundbesitzers Andreas **Sinnhuber** und Gerbermeisters **Dörffer** als Stellvertreter,

3) des Partikuliers R. **Ehmer** aus Königsberg und Gutsbesitzers **Vogelreuter** aus Gailboden als Abgeordnete,

4) des Kaufmanns **Lindtner** in Königsberg und Mälzenbräuers **Zenthöfer** in Stallupönen, als Stellvertreter der Abgeordneten gewählt und bestätigt worden sind.

b) des **Königl. Konsistoriums zu Königsberg.**

Dem seitherigen Pfarrer in Rosinsko Kreises Johannisburg, Herrmann Friedrich **Czygan** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangel. Kirche zu Benkheim in der Diözese Angerburg verliehen worden.

c) des Bischofs von Ermland.

Die durch die Beförderung des Missionspfarrers Schönke zum Pfarradministrator in Memel vakante Stelle eines katholischen Missionspfarrers in Riedelsberg, Kreis Ragnit, ist dem Kaplan Hugo **Wichmann** in Memel übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 13. Gumbinnen, den 29. März **1871.**

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

210. Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 23. März 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 620 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871; unter

№ 621 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871; und unter

№ 622 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin.

211. Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 24. März 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 623 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

212. Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21. März 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7793 das Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2ten März 1871; unter

№ 7794 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871; und unter

№ 7795 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar c. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

213. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

214. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der **Staats-Prämien-Anleihe** v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31sten März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der **Staats-Anleihe** v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente n die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 13. März 1871.

Bekanntmachung,

die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

215. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen **Lehrerinnen-Seminar** zu **Droyßig** bei Zeitz im Regierungsbezirk **Merseburg** eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist **zwei**jährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in den für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt

gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.

2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

6. Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 20. März 1871.

216. Der gegenwärtige Stand der Rinderpest in den benachbarten Theilen des russischen Reiches gestattet uns, unter Aufhebung der in den Verordnungen vom 1. und 22. Januar d. J. vorgeschriebenen Sperrmaßregeln folgende **beschränkte Einfuhrverbote** auf Grund des §. 1. des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu erlassen:

§. 1. Für die Kreise **Pillkallen, Stallupönen, Goldapp** und **Johannisburg** ist verboten: die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, sowie aller, vom Rinde stammender thierischen Theile, dieselben mögen in frischem oder trockenem Zustande sein (ausgenommen jedoch Milch, Butter und Käse) **ferner** von ungeschmolzenem Talg und unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener) Wolle, **endlich** von Lumpen, sofern letztere nicht in Säcken verpackt sind.

§. 2. **Dasselbe** gilt für die Kreise **Oletzko** und **Lyck**. Für diese Kreise ist indessen außerdem noch verboten die Einfuhr von Federvieh, gebrauchten Stallgeräthen, Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien. **Ferner** dürfen bei beiden Kreisen solche Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, die Grenze nur an sochen Orten überschreiten, an welchen Desinfections-Anstalten eingerichtet sind, und sie haben sich daselbst einer Desinfektion zu unterwerfen. Pferde müssen beim Uebertritt durch Abwaschen der Hufe und Beine mit einer schwachen Chlorkalklösung desinficirt werden.

Auch sind im Gebrauche befindliche resp. gebrauchte Geschirre durch Abwaschen und demnächstiges Bestreichen mit einer schwachen Chlorkalklösung zu desinficiren.

§. 3. Die durch die Verordnung vom 1. Januar d. J. im §. 3 eingeführten Kontroll-Maaßregeln (Führung der Viehregister, Anzeigepflicht bei Krankheits- und Todesfällen im Rindviehstande ꝛc.) bleiben einstweilen aufrecht erhalten.

Wer obige Bestimmungen wissentlich verletzt, hat nach §. 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu gewärtigen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 21. März 1871.

217. Das durch unsere Verordnungen vom 27sten Dezember v. J. bezhw. 29. Januar d. J. erlassene Verbot der Abhaltung von **Vieh- und Pferdemärkten** in den Kreisen Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap, Stallupönen und Pillkallen wird, da die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest sich verringert hat, hiermit **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. März 1871.

218. Der Preis eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf **1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

219. Bezüglich der Forstkassen-Verwaltung für die zur Forst-Inspektion Johannisburg gehörigen Königl.

Forstreviere tritt vom Beginn des II. Quartals d. J. ab eine Aenderung in der Art ein, daß

1) die Oberförstereien Wolfsbruch, Kullik, Turoscheln, Johannisburg und Breitenheide der Forstkasse in Johannisburg,

2) die Oberförstereien Kurwien, Gußianka, Crutttinnen, Pfeilswalde und Nikolaiken der Forstkasse in Wigrinnen bei Alt-Ukta zugetheilt werden. Gumbinnen, den 23. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 22. Februar 1871.

220. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** den Grundstücken:

1) Ruhden Hyp. № 1 im Besitze des Johann Pietzik 130 Thlr.,

2) Ruhden Hyp. № 2 im Besitze des Johann Waschabzik 105 Thlr.,

3) Ruhden Hyp. № 3 im Besitze des Daniel Ullisch 155 Thlr.,

4) Ruhden Hyp. № 8 im Besitze des Adam Salewsky 65 Thlr.,

5) Ruhden Hyp. № 9 im Besitze des Paul Rippa 75 Thlr.,

6) Ruhden Hyp. № 10 im Besitze der Julie Sulimma 130 Thlr.,

7) Ruhden Hyp. № 11 im Besitze des Eduard Broßeit 80 Thlr. und

8) Ruhden Hyp. № 13 früher im Besitze des Gottl. jetzt dem Fritz Sablewski gehörig 80 Thlr. zu.

Auf den obigen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Ruhden № 1 Rubr. III. № 4, 100 Thaler Kaufgelderrest für Gottlieb Jedamzik, Rubr. III. № 5, 310 Thlr. mütterlicher Erbtheil des Gottlieb und Paul Jedamzik mit je 155 Thlr., Rubr. III. № 6a., 145 Thlr. väterlicher Erbtheil für Gottlieb Jedamzik, Rubr. III, № 6b. 145 Thlr. väterlicher Erbtheil für Paul Jedamzik.

Ruhden № 2 Rubr. II. № 2, ein Altentheil für die Woytek und Eleonore, geb. Pietzik, Waschaleikschen Eheleute, Rubr. III. № 2, 44 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. Darlehn für Martin Waschaleik.

Ruhden № 3 Rubr. III. № 3, 477 Thaler Erbgelder für den Martin, die Henriette, Wilhelmine und den Johann Kozianka mit je 119 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Rubr. III. № 4, 524 Thlr. Ausstattungen und Erbtheile der Geschwister Martin, Henriette, Wilhelmine und Johann Kozianka mit je 131 Thlr.,

Ruhden № 8 Rubr. III. № 15, 30 Thlr. Erbtheil für den Carl Kanio,

Ruhden № 9 Rubr. № 1 und 3, zusammen 30 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. Erbtheil der Louise Rippa,

Ruhden № 10 Rubr. III. № 4, 50 Thlr. Kaufgelderrest für Gottlieb Sulimma, Rubr. III. № 5, 512 Thlr. 15 Sgr. Vatererbtheil für die Geschwister Ester, Jacob und Catharina Sulimma mit je 170 Thlr. 25 Sgr.,

Ruhden № 11 Rubr. III. № 4, 715 Thaler 15 Silbergorschen mütterlicher Erbtheil der Henriette Czwiekla, Rubr. III. № 5, 84 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Vermächtniß der Henriette Czwikela, Rubr. III. № 6, 500 Thaler Vermächtniß für die Auguste Czwiekla,

Ruhden № 13 Rubr. III. № 6, 32 Thlr. 21 Sgr. Erbtheil für Charlotte Sulimma, Rubr. III. № 9, 90 Thlr. Erbgelder für Martin und Carl Sulimma.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et sep. Th. I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1858 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **28. April c.** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königl. Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen oder nicht, daß die Abfindungs-Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

221. Verzeichniß

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu **Königsberg** in Pr. im Sommer-Halbjahre vom **17ten April 1871** an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Ueber die Methode des theologischen Studiums wird handeln Prof. Dr. Sieffert 2st. öffentlich.

Die historisch-kritische Einleitung in die apokryphischen Bücher des A. T. trägt Prof. Dr. Sommer 1st. öffentlich vor.

Die heiligen Alterthümer des A. T. trägt derselbe 4st. privatim vor.

Das Buch Hiob erklärt derselbe 5st. privatim.

Genesis erklärt Prof. Dr. Simson 5st. privatim.

Uebungen in cursorischer Lectüre des alten Testaments derselbe 2st. öffentlich.

Ausgewählte Stücke aus den kleinen Propheten erklärt Lic. Dr. Sieffert 3st. öffentlich.

Die Einleitung in das N. T. trägt Prof. Dr. Grau 6st. privatim vor.

Die synoptischen Evangelien erklärt derselbe 5st. privatim.

Den Römerbrief erklärt Prof. Dr. Voigt 5st. priv.

Den Galaterbrief erklärt Lic. Dr. Sieffert 2st. öffentlich.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Profess·Dr. Voigt 5st. privatim vor.

Die neuere Geschichte der Lehre von der Person Christi trägt derselbe 1 oder 2st. öffentl. vor.
Ueber Schleiermachers Theologie liest Prof. Dr. Erbkam 2st. öffentlich.
Ueber das Prinzip des Protestantismus liest Profess. Dr. Grau 1st. öffentlich.
Symbolik trägt Prof. Dr. Erbkam 5st. priv. vor.
Den grundlegenden Theil der christlichen Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 4st. öffentlich vor.
Die Geschichte der Predigt von der Reformation ab bis auf die Gegenwart trägt Profess. Jacoby 2st. öffentlich vor.
Das Kirchen- und Eherecht trägt derselbe 4st. privatim vor.
Homiletik und Geschichte der Predigt bis auf die Reformation derselbe 5st. privatim.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich leiten.
Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt 2st. ebenfalls unentgeltlich.
Die historische Abtheilung desselben Profess. Dr. Erbkam 2st. ebenfalls unentgeltlich.
Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird Prof. Jacoby 2st. unentgeltlich leiten.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in das rechtswissenschaftliche Studium trägt vor Professor Dr. von Martitz Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr.
Römische Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Sanio täglich von 10—11 Uhr.
Institutionen des römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer täglich von 10—11 Uhr.
Römisches Erbrecht derselbe täglich von 11—12 Uhr.
Römischen Civilprozeß lehrt derselbe 2mal wöchentlich von 3—4 Uhr öffentlich.
Pandekten lehrt Prof. Dr. Salkowski 5mal wöchentlich von 9—11 Uhr.
Familienrecht derselbe Sonnabend von 9—11 Uhr öffentlich.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte trägt vor Prof. Dr. Laband täglich von 11—12 Uhr.
Deutsche Rechtsgeschichte lehrt Dr. Steffenhagen 5mal wöchentlich.
Deutsches Reichs- und preußisches Landes-Staatsrecht derselbe 5mal wöchentlich von 12—1 Uhr.
Exegetische Uebungen leitet derselbe Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Völkerrecht lehrt Prof. Dr. v. Martitz Montag, Donnerstag, Sonnabend von 10—11 Uhr.
Ausgewählte Kapitel aus dem Völkerrecht derselbe Mittwoch von 10—11 Uhr öffentlich.
Deutsches Strafrecht Prof. Dr. Güterbock täglich von 9—10 Uhr.
Deutschen und Preußischen Civilprozeß lehrt derselbe täglich von 10—11 Uhr.
Kriminalistische Uebungen hält derselbe öffentlich.
Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar leitet Prof. Dr. Sanio und Prof. Dr. Schirmer 2st. öffentlich.
Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 1st. öffentlich.

3. Medizin.

Medicinische Methodologie Profess. v. Wittich 2st. öffentlich.
Medicinische Physik Prof. H. Jacobson 2mal wöchentl. privat.
Knochen- und Bänderlehre Prof. Burdach öffentlich.
Entwickelung des Menschen und der Wirbel-Thiere Prof. Müller 2st. öffentlich.
Vergleichende Anatomie derselbe 4mal wöchentlich privatim.
Gefäßlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach öffentlich.
Repetitorium der Anatomie derselbe öffentlich.
Ueber angeborne Mißbildungen Prof. Müller öffentl.
Histologie und Histochemie Dr. Grünhagen 4mal privatim.
Allgemeine Physiologie Prof. v. Wittich 2st. öffentl.
Physiologie der animalen Prozesse derselbe 6st. privat.
Physiologie des Gehörs, der Stimme und Sprache derselbe 2st. privatim.
Praktische Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe täglich privatissime.
Allgemeine Pathologie und Therapie Dr. Samuel 4mal wöchentlich privatim.
Pathologische Anatomie des Bewegungs-Apparats Prof. Neumann II. 2st. öffentlich.
Pathologische Histologie derselbe 2mal wöchentlich privatim.
Praktischer Curs (Sections- und Microscopier-Uebungen derselbe 3mal wöchentlich privatim.
Ueber Nierenkrankheiten Prof. Leyden 1mal wöchentl.
Diagnostik derselbe 3mal wöchentlich privatim.
Klinik und Poliklinik derselbe täglich privatiss.
Praktische Demonstrationen der Herzkrankheiten Prof. H. Jacobson 1mal wöchentlich öffentlich.
Unterleibskrankheiten derselbe 2mal wöchentlich privatim.
Hautkrankheiten Prof. Bohn 3mal wöchentlich privatim
Poliklinik für Kinderkrankheiten derselbe täglich 8 bis 10 Uhr öffentlich.
Ueber venerische Krankheiten Dr. Caspary 2mal wöchentlich privatim.
Repetitorium der preußischen Pharmacopö Professor Cruse 2mal wöchentlich öffentlich.
Medicin Toxicologie derselbe 4mal wöchentlich öffentlich.
Uteruskrankheiten Prof. Hildebrandt 1mal öffentl.
Geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom derselbe 3mal wöchentlich privatim.
Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik derselbe privatim.
Ophthalmologische Poliklinik Prof. J. Jacobson 3mal wöchentlich privatim.

Uebungen im Gebrauch d. Augenspiegels, Refractions-Bestimmungen und Operationen derselbe 3mal wöchentlich privatim.

Augenmuskelkrankheiten derselbe 1mal öffentlich.

Ophthalmologie, I. Theil, die Krankheiten des Auges mit Ausnahme der Krankheiten des Augen-Hintergrundes Dr. v. Hippel privatim.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Operationen Dr. Berthold 3mal wöchentlich privatim.

Ophthalmologisches Repetitorium derselbe 3mal wöchentlich gratis.

4. Philosophie und Pädagogik.

Psychologie Prof. Dr. Ueberweg 3st. öffentlich.

Ueber Plato's Leben, Schriften und Lehre derselbe 3st. öffentlich.

Philosophische Uebungen derselbe 3st. privatissime und gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4st. privatim.

Einleitung in die Analyse des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4st. von 11—12 Uhr privatim.

Integralrechnung derselbe 4st. von 10—11 Uhr öffentlich.

Anwendungen der bestimmten Integrale Profess. Dr. Richelot 1st. öffentlich.

Theorie der elliptischen Functionen derselbe 6st. privatim.

Leitung der Arbeiten in der 2. Abtheilung des mathematischen Seminars derselbe 2st. öffentlich.

Berechnung d. Planetenbahnen Professor Dr. Luther 2st. öffentlich.

Methode der kleinsten Quadrate derselbe 4st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Akustik Prof. Dr. Moser 3st. öffentlich.

Magnetismus und Galvanismus derselbe 4st. privatim.

Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann I. öffentlich.

Leitung der Arbeiten in der 1. Abtheilung des mathem.-physikalischen Seminars Prof. Dr. Neumann öffentlich.

Theoretische Chemie Professor Dr. Gräbe 1st. öffentl.

Analytische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 1st. öffentl.

Experimental-Chemie 2. Theil (Organ. Chemie) Prof. Dr. Gräbe 5st. privatim.

Pharmaceutische Chemie Profess. Dr. Spirgatis 4st. privatim.

Practische Uebungen im chemischen Laboratorium derselbe privatissime.

Desgleichen Prof. Dr. Gräbe täglich privatissime.

Allgemeine Botanik verbunden mit Excursionen Prof. Dr. Caspary 6st. dazu Excursionen am Sonnabend Nachmittags privatiss.

Officinelle Pflanzen derselbe 3st. Montag, Dienstag und Donnerstag privatim.

Gebrauch der Microscope für die Phytotomie derselbe 2st. öffentlich.

Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6st. privatim

Naturgeschichte der Säuge-Thiere derselbe 2st. öffentlich.

Zoologische Uebungen und Wiederholungen derselbe 2st. privatiss.

Mineralogie Prof. Dr. Neumann I., Montag, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr öffentlich.

Geologische Excursionen i. d. Provinz Dr. Behrendt privatissime.

7. Staats- und Cameralwissenschaften und Landwirthschaft.

Politik, 2. Theil, Prof. Dr. Ilse 2st. öffentlich.

National-Oeconomie derselbe 4st. privatim.

Moralstatistik, 2. Theil, derselbe 2st. öffentlich.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen Prof. Dr. v. d. Goltz Mittwoch Nachmittags öffentlich.

Spezieller Pflanzenbau derselbe 3st. öffentlich

Allgemeine und specielle Thierproduction derselbe 4st. privatim.

Diätetik der Hausthiere Thierarzt E. Neumann 1st. privatim.

Aeußere Krankheiten der Hausthiere derselbe 2st. gratis.

Kenntniß des äußeren Pferdes derselbe 1st. privatim.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte Alexander's d. Groß. Dr. v. Kalckstein 2st. gratis.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters Professer. Dr. Maurenbrecher 4st. privatim von 10—11 Uhr.

Neueste Geschichte seit 1825 derselbe 1st. publice.

Geschichte der Republik Venedig Prof. Dr. Hopf 2st. publice.

Historisches Seminar Prof. Dr. Nitzsch Dienstag von 5—7 Uhr publice.

Historische Uebungen Prof. Dr. Maurenbrecher privatissime.

Diplomatik Profess. Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr privatim.

Chronologie des Mittelalters Dr. Lohmeyer 1—2st. gratis.

b) Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Allgemeine Verfassungsgeschichte Professor Dr. Nitzsch Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 12 bis 1 Uhr privatim.

Griechische Literaturgeschichte Professor Dr. Lehrs 4st. publice.

Römische Mythologie und Sacral-Alterthümer Prof. Dr. Jordan 4st. privatim von 10—11 Uhr.

Einleitung in die Epigraphik und Numismatik Prof. Dr. Friedländer 5st. privatim.

Uebungen und Erklären im Lesen lateinischer Inschriften derselbe 1st. publice.

Einleitung i. d. Geschichte d. indogermanischen Spra-

chen und Literaturen Prof. Dr. Schade Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr privatim.
Einleitung in die Archäologie der Kunst und Erklärung der Gypsabgüsse Prof. Dr. Friedländer 1st. privatim.
Geschichte der Kupferstecherkunst Professor Dr. Hagen öffentlich.
Werke der vornehmsten Künstler derselbe privatim.
Ueber Raphael Sanzio derselbe öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ausgewählte Capitel der griechischen Syntax (Fortsetzung) Prof. Dr. Lehrs 1st. öffentlich.
Homerus Hymni (im Seminar) Prof. Dr. Jordan 2st. öffentlich.
Aristophanes Aves Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich.
Herodotus Prof. Dr. Nitzsch Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Plinius Epistulä Selectä (im Seminar) Profess. Dr. Friedländer 2st. öffentlich.
Tacitus De oratoribus Prof. Dr. Jordan 2st. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Uebungen in cursorischer Lectüre des alten Testaments Prof. Dr. Simson 2st. öffentlich.
Erklärung der Genesis derselbe 5st. privatim.
Anfangsgründe der arabischen Sprache Profess. Dr. Nesselmann 2st. privatim.
Erklärung arabischer Texte derselbe 2st. öffentlich.
Anfangsgründe der Sanskritsprache derselbe 2st. privatim.
Erklärung von Sanskrit-Texten derselbe 2st. öffentl.

c) Abendländische Sprachen.

Erklärung Otfrids Prof. Dr. Schade Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr privatim.
Erklärung altdeutscher Sprachdenkmäler des 12. und 13. Jahrhunderts derselbe 2st. Montag und Donnerstag Nachmittag öffentlich.
Leitung des littauischen Seminars Profess. Kurschat 2st. gratis.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4st. von 3—4 Uhr gratis.
Lehrgang der deutschen Stenographie nach Gabelsberger's System, und zwar:
I. Wortbildung und Wortkürzung; 2mal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends;
II. Syntaktische und logische Kürzung, 2mal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends bietet Lehrer der Stenographie Heinrich.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Profess. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Professor Jacoby. b) Littauisches: unter Leitung des Profess. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römischrechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Friedländer und Dr. Jordan. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Nitzsch; g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten; a) Medizinisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director vacat. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Professor Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Professor Dr. von Wittig.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Gräbe.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Profess. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nach., die Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr
8) Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann I. übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

222. Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. M. Freitag.

223. In der in diesem Jahre durch die kreisständische Kommission bewirkten Verloosung von Obligationen des Oletzkoer Kreises sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littra A.	№	18	über	100	Thaler,
Littra A.	„	29	„	100	„
Littra A.	„	30	„	100	„
Littra B.	„	37	„	200	„
Littra C.	№	12	über	100	Thaler.
Littra C.	„	19	„	100	„
Littra D.	„	2	„	100	„
Littra D.	„	12	„	100	„
Littra E.	„	92	„	100	„
Littra E.	„	88	„	100	„
Littra E.	„	83	„	100	„
Littra E.	„	75	„	100	„
Littra E.	„	40	„	100	„
Littra E.	„	37	„	100	„
Littra E.	„	34	„	100	„
Littra E.	„	14	„	100	„
Littra F.	„	12	„	100	„
Littra F.	„	14	„	100	„

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken hierdurch gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli d. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli c. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten werden.

Marggrabowa, den 24. Februar 1871.

Der Landrath.

Ausloosung von Kreisobligationen betreffend.

224. Bei der diesjährigen Verloosung der **Gumbinner Kreisobligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

I. erste Anleihe vom Jahre 1864:

Littr. C. № 9, 40, 121, 122, 155, 219, 331 und 332 über 100 Thlr. — 800 Thlr.

Littr. D. № 59, 67, 156 und 180 über 50 Thlr. — 200 Thlr.

II. zweite Anleihe vom Jahre 1865

Littr. A. № 3 über 500 Thlr. — 500 Thlr.

in Summa 1500 Thlr.

Diese Kreisobligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli d. J. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli c. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten werden. Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der obigen ausgeloosten Kreisobligationen auf.

Gumbinnen, den 3. Februar 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission für die Chausseebauten im Kreise Gumbinnen.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Domainen-Pächter, Oberamtmann **Pelet** zu Pierkunowen ist der Charakter als „Amtsrath" Allerhöchsten Ortes verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 14. Gumbinnen, den 5. April 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

225. Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 30. März 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 624 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 27. März 1871; und unter

№ 625 die Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Vize-Konsul an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel.

226. Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 1. April 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 626 die Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871; und unter

№ 627 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 № 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

227. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 1. April 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7796 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871; unter

№ 7797 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871; unter

№ 7798 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871; unter

№ 7799 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871; unter

№ 7800 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienst-Kreuzes für Frauen und Jungfrauen; unter

№ 7801 die Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871; und unter

№ 7802 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 23. März 1871.

228. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1870 sollen mit den vom 1. Januar d. J. zur Konsolidation eingehenden Schuldverschreibungen der **Anleihen von 1856. 1867 C. und 1868 A.** die am nächsten Termine und später fällig werdenden Coupons nebst Talons abgegeben, dagegen den auszureichenden Verschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine dieser Anleihe beigefügt werden, so daß der Empfänger den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen hat.

Im 1sten und 3ten Quartal jeden Jahres ist auch künftig hiernach zu verfahren, dagegen ist der Umtausch im 2ten und 4ten Quartale in folgender Weise zu bewirken:

Mit den zu konsolidirenden Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihen sind nicht die am nächsten, sondern die erst am folgenden zweiten Termine und später fälligen Coupons abzuliefern, dagegen werden den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons über die Zinsen von dem letztvergangenen Zinsfälligkeitstermine dieser Anleihe ab beigefügt werden, so daß der Empfänger auch in diesem Falle den Zinsbetrag für ein Vierteljahr zu vergüten hat.

Beispielsweise sind in der Zeit vom 1. April bis

30. Juni die erst am 2. Januar k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1. April l. J. ab auszugeben;

in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September sind die am 2. Januar k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1sten April l. J. ab auszugeben;

in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember sind die erst am 1. Juli k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober ab auszugeben, so daß der Empfänger immer den Zinsbetrag für ein Vierteljahr zu vergüten hat.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 13. März 1871.

Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

229. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commision bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Classen die Wahl gelassen, in derselben Classe noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Classe von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. Oktober d. Js. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen

und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyssig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet, und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selekta des Pensionats

aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestattet es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Das in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 21. März 1871.

Bekanntmachung,

Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

230. In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März c. ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungs-Bedingungen vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $^1/_{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Reims 3½ Groschen,

aus Berlin nach Nancy 4½ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

General-Postamt.

Berlin, den 22. März 1871.

Bekanntmachung,

Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

231. Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher **Feldpostdienst** organisirt worden.

Demzufolge werden **nach** und **aus** den obengedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten: gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;

2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamte: gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und

Geldbriefe mit einem deklarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpost-Anstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs ꝛc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

General-Postamt.

Berlin, den 26. März 1871.

Bekanntmachung,

Briefverkehr mit Rußland.

232. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

General-Postamt.

Berlin, den 27. März 1871.

Bekanntmachung,

Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

233. Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von **Postanweisungen** mit **Constantinopel** zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welcher der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 25. März 1871.

234. Die nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar c. nebst dem sechsten Nachtrage zum **Verzeichnisse der Straßen,** auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet, wird hierdurch gemäß §. 1. der gedachten Verordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem gegenwärtigen Nachtrage für den diesseitigen Verwaltungsbezirk die Straßen von **Lyck** über **Prostken** bis zur polnischen Grenze und von **Marggrabowa** über **Gr. Czymochen** bis zur polnischen Grenze aufgeführt sind.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. Js. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16ten Juni 1838, betreffend die Communicationsabgaben auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden sechsten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Sechster Nachtrag,

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Januar 1838, wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

4f. Von Gollnow über Wollin, Ostwine bis an den Swine-Strom,

4g. „ Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow,

16b. „ Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze,

16c. „ Marggrabowa über Gr. Czymochen bis zur polnischen Grenze,

24c. „ Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke,

24d. „ der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein,

Beutschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg,

24e. „ Meseritz über Paradies nach Schwiebus,

24f. „ Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Brätz, bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus,

24g. „ Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter,

24h. „ Posen nach Obornik,

24i. „ Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schrodaer Straße bei Murzynowo borowe,

30k. „ Kozmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw,

30l. „ dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow,

30m. „ Pleschen über Marszew, Czermin, Pierußyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze,

30n. „ Kozmin über Potarzyce, Roskow, Parzenczew, Zalesie, Panienka, Skoraczew und Chromiec nach Xions,

30o. „ Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau,

30p. „ Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne,

30q. „ Schrimm über Santomysl nach Schroda,

31d. „ Trachenberg über Militsch, Sulmierczyce und Adelnau nach Ostrowo,

32b. „ Stenßewo über Grätz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau,

32c. „ Lissa über Storchnest und Kriewen, nach Jerka zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße,

32d. „ Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze,

158d. Bröl-Straße. Von Warth über Allner durch das Bröl-Thal, über Ruppichteroth nach Waldbröl,

160b. Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt, an der Cöln-Olper Straße.

Gumbinnen, den 30. März 1871.

235. Wir bestimmen hierdurch, daß in den, von den resp. Polizeibehörden auszufertigenden Transportzetteln der Name der Transporteure genau anzugeben ist, es darf daher der oft übliche Ausdruck — „durch den Transporteur N. N. und Konsorten" nicht mehr gebraucht werden. — Ferner haben die Stations-Behörden darauf zu halten, daß die Transporteure sich jedesmal bei der Ueberlieferung der Transportaten persönlich gestellen und ist sodann im Transportzettel zu bemerken, daß der Transport durch die angegebenen Transporteure wirklich stattgefunden hat.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 2. März 1871.

236. Seitens der Kaiserlich Russischen Staats-Regierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die spezielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubniß-Scheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung (Landdrostei), in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, diese Anordnung aber mittelst Veröffentlichung derselben durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Justiz-Minister.

Gumbinnen, den 14. März 1871.

Vorstehende Ministerial-Anordnung wird hiermit zur Kenntniß und Beachtung den Geistlichen und dem Publikum publizirt.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen,

Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 3. April 1871.

237. Die fortdauernd günstigen Nachrichten, welche uns über den Stand der Rinderpest in den benachbarten Theilen des russischen Reiches zugehen, gestatten uns, die nach der Verordnung vom 20. v. Mts. eingetretenen Verkehrs-Erleichterungen noch erheblich zu vermehren. Wir verordnen demgemäß unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, was folgt:

§. 1. Sperrmaßregeln bestehen nur noch für die Kreise Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap und Stallupönen. Für diese Kreise ist die Einfuhr von Rindvieh und allen vom Rinde stammenden thierischen Theilen, sofern dieselben in **frischem** Zustande sind, (ausgenommen jedoch Milch, Butter und Käse) verboten. Auch darf Rauchfutter über die Grenze der Kreise Lyck und Oletzko nur mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung des betreffenden Landraths und unter Erfüllung der von demselben vorzuschreibenden Bedingungen eingeführt werden.

§. 2. Die bisher getroffenen **Controll**-Maaßregeln (Führung der Viehregister rc.) fallen allgemein fort.

Wer obige Bestimmungen wissentlich verletzt, hat

nach §. 328 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu gewärtigen.

Schließlich bemerken wir zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß das unter dem 26. September v. J. erlassene und unter dem 5. v. Mts. republizirte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der **Steppenrace** für den ganzen, unserem Verwaltungsbezirke angehörigen Theil der Landesgrenze unverändert und bis zu seiner ausdrücklichen Aufhebung in Gültigkeit bleibt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

238. Nach der Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 9. Januar d. J. ist eine Frauensperson, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebeamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet, nach §. 147 № 1 der Bundes-Gewerbeordnung zu bestrafen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 27. März 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 2. März 1871.

239. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Rostken Hyp. № 4, im Besitz des Johann Staßik 35 Thlr.,

2) Rostken Hyp. № 7, im Besitz des Gottlieb Prastorius 65 Thlr.,

3) Rostken Hyp. № 15, im Besitz des Friedrich Chudzian 70 Thlr.,

4) Rostken Hyp. № 31, im Besitz des Jacob Makulla 70 Thlr.,

5) Rostken Hyp. № 54, im Besitz des Christoph Friedrisczik 60 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Rostken № 4, Rubr. III. № 2, 50 Thlr. Darlehn für Frau Rektor Gaschik,

Rostken № 7, Rubr. III. № 4, 200 Thaler Darlehn für den Superintendenten Schulz,

Rostken № 15, Rubr. III. № 3, 50 Thaler Darlehn für die Wirthsfrau Wilhelmine Ksionneck,

Rostken № 31, Rubr. III. № 4, eine köllmische Hälfte von 87 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. für den Altsitzer Michael Komossa,

Rostken № 54, Rubr. II. № 6, ein Ausgedinge für die Wittwe Anorthe Friedrisczig.

Die vorausgeführten Realberechtigten deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren **Erben, Cessionarien,** oder sonstige **Rechtsnachfolger** werden auf Grund der §.§. 460 et seq. Th. I. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §.§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen **6** Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **30. April 1871** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterz. Königl. Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Sollte in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingehen, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

240. Das zu der frühern hiesigen **Eichungs-Kommission** gehörige **Inventarium**, bestehend in einer größeren Anzahl gußeiserner und messingener, großer und kleiner Gewichte, in kupfernen und zinnernen Scheffeln, Metzen und anderen kleineren Hohlmaßen, in Längenmaßen und einer römischen Schnellwaage soll am Freitag den **14. April d. J.** Vormittags 10 Uhr in dem im hiesigen Regierungs-Gebäude befindlichen Eichungslokal öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gumbinnen, den 24. März 1871.

Der Regierungs- und Baurath.

Bromberg, den 1. April 1871.

241. Vom 4. April c. ab werden die **Courierzüge** auf der Strecke **Dirschau-Eydtkuhnen** den Fahrplan vom 3. Januar v. J. wieder inne halten; Zug 11. geht demnach 2 Uhr Nachmittags (Stationszeit) von Eydtkuhnen und 5 Uhr 19 Minuten Nachmittags von Königsberg ab.

In der seit dem 3. v. Mts. bestehenden Einrichtung, daß die Courierzüge einstweilen auch auf Station Heiligenbeil halten, wird Nichts geändert.

Königliche Direktion der Ostbahn.

242. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Bekanntmachungen vom 16. und 28. v. Mts. für Sendungen von **Saatgut** sowie von Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld bewilligte Frachtermäßigung, auch auf Transporte gedachter Art nach der Pfalz ausgedehnt worden ist. Bromberg, den 24. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

243. Die Ausführung der **Tischler- und Schlosserarbeiten** incl. Material zur Erbauung von **8 Hilfswärter-Anbauten** soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zur Entgegennahme der bezüglichen Offerten steht den **15. April d. J.** Vormittags 11 Uhr im Bureau des Unterzeichneten Termin an, zu welchem qualifizirte Unternehmer eingeladen werden. Die Bedingungen nebst Auszug aus dem Kosten-Anschlage liegen im Betriebs-Inspektions-Bureau auf Bahnhof Insterburg zur Einsicht aus, auch werden die genannten Schriftstücke auf Erfordern übersandt.

Insterburg, den 27. März 1871.

Königl. VIII. Betriebs-Inspektion.

244. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Dankelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. — Forstliche Excursionen.

Dr. Remelé: Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Excursionen.

Professor Schneider: Arithmethik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichen — Uebungen im Messen und Nivelliren.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: 16. Oktober.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Dr. Remelé: Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie.

Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium über Botanik.

Profess. Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen 2c.). — Examinatorium über Zoologie.

Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Analysis. — Geodäsie I. Theil. Examinatorium über Geodäsie.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1sten Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Directors der Forstakademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie.

Dankelmann.

Patent-Aufhebungen.

245. Das dem Dr. J. G. **Bornemann** zu Eisenach unterm 20. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinsonschen Werkblei-Entsilberungsprozesse

ist aufgehoben.

246. Das der Firma A. **Münnich** und Comp. zu Chemnitz unter dem 26sten Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des preußischen Staats,

ist aufgehoben.

247. Von der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Dezember 1860 im Gesammtbetrage von 60,000 Thalern ausgegebenen I. Serie der 5prozentigen **Pr. Holländer Kreis-Obligationen** sind pro 1871 folgende Stücke ausgeloost:

Littr. B. № 29. 30. 37. 38. von je 500 Thlr.
Littr. C. № 121 bis 130 incl. von je 100 Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, dieselben der hiesigen Kreis-Communal-Kasse zum 1sten Juli 1871 einzureichen und den Nominalwerth in Empfang zu nehmen.

Nach dem 1. Juli 1871 werden die ausgeloosten Obligationen nicht weiter verzinst. Die bei der Einreichung fehlenden Coupons werden vom Capital in Abzug gebracht.

Von den früher ausgeloosten Stücken dieser Serie sind bisher noch nicht eingelöst die 1870 ausgeloosten Obligationen Littr. C. № 155. 158. 273. bis incl. 277. à 100 Thlr. und Littr. A. № 7. über 1000 Thlr.

Die Inhaber werden hiermit wiederholt zur Einreichung aufgefordert.

Pr. Holland, den 13. Dezember 1870.

Der Landrath.

248. In Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Januar 1868 sind heute nachstehende Obligationen des Kreises **Darkehmen** ausgelooft worden:

Littr. A. № 147 und 161 über je 500 Thlr.

Littr. B. № 41, 84, 91, 261, 352, 402 und 494 über je 100 Thlr.

Littr. C. № 34, 44, 67, 84, 193 über 50 Thlr.

Aus der Ziehung pro 1870 sind noch unerhoben geblieben.

Littr. C. № 105, 127, 167 über je 50 Thlr.

Die jetzt ausgeloosten Obligationen werden den Inhabern zum 1. Juli c. mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Capitals und der fälligen Zinsen gegen bloße Rückgabe der Schuldverschreibung, der Coupons und Talons bei der Kreis-Communalkasse hieselbst und dem Herrn E. R. Jacob in Königsberg erfolgt.

Darkehmen, den 21. Januar 1871.

Der Landrath.

Die ausgeloosten Kreisobligationen des Kreises Pillkallen.

249. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. September 1863 bewirkten fünften Ausloosung der **Pillkallener Kreisobligationen erster Emission** sind folgende Nummern gezogen

Littr. A. à 500 Thlr. № 28.
Littr. C. à 100 Thlr. № 209. 359.
Littr. D. à 50 Thlr. № 192.
Littr. E. à 25 Thlr. № 19. 61. 71. 90. 96. 105. 116. 118.

Desgleichen sind bei der vierten Ausloosung der **zweiten Emission der Pillkallener Kreisobligationen**, gemäß dem Allerhöchsten Privilegium vom 14. August 1865, nachstehende Nummern:

Littr. B. à 200 Thlr. № 4.
Littr. C. à 100 Thlr. № 44.
Littr. D. à 50 Thlr. № 34.

und endlich in der dritten Ausloosung der **dritten Emission Pillkallener Kreisobligationen**, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26sten Februar 1866, gezogen nachstehende Nummern:

Littr. B. à 200 Thlr. № 31. 45.
Littr. C. à 100 Thlr. № 67.
Littr. D. à 50 Thlr. № 4. 89.

Diese Kapitalbeträge werden den Inhabern der vorstehend aufgeführten Obligationen hiermit gekündigt und vom 1. Juli 1871 ab von der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst oder von C. L. Willert in Königsberg gegen Rückgabe der ausgeloosten Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons baar ausgezahlt.

Pillkallen, den 9. Februar 1871.

Die ständische Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Kommission.
Schmalz. Zippel. Wallat. Frisch.

Königsberg, den 23. Januar 1871.

Die ausgeloosten Kreis-Obligationen des **Königsberger Landkreises** betreffend.

250. In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juli 1870 stattgefundenen Ausloosung der im Umlaufe befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I. und II. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken und von Wangen nach Görken:

Littr. A.	über 1000 Thlr.	№	8. 27.
„ B.	„ 500 „	„	6. 20. 30. 40.
„ C.	„ 100 „	„	2. 5. 10. 65. 75. 79. 83. 114. 120. 130. 140. 144. 147. 148. 149. 155. 176. 199. 225. 226.
„ D.	„ 50 „	„	4. 11. 29. 30. 31. 33. 36. 41. 49. 50. 55. 65. 66. 71. 75. 79. 95. 96. 98. 100.
„ E.	„ 25 „	„	8. 18. 20. 21. 22. 65. 75. 81. 86. 88. 93. 96. 98. 102. 111. 112. 142. 154. 163. 171.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grunderwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn.

Littr. A.	über 500 Thlr.	№	4. 6.
„ B.	„ 100 „	„	1. 2. 3. 5. 13. 41. 44. 53. 74. 78. 85. 106. 109. 118. 120. 125.
„ D.	„ 50 „	„	4. 10. 22. 23. 50. 53. 54. 72. 77. 78. 85.

III. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Lauth nach Leyden von Königsberg nach Samitten, von Schaacken nach Schaadsvitt und von Craussen nach Steinbeck:

Littr. A.	über 1000 Thlr.	№	4. 20.
„ B.	„ 500 „	„	15. 21. 37. 56.
„ C.	„ 100 „	„	1. 6. 24. 46. 57. 85. 123. 125. 127. 133. 134. 154. 204. 218. 255. 261. 262. 266. 267. 273. 275. 287. 301. 302. 339.
Littr. D.	über 50 Thlr.	№	54. 61. 65. 81. 86. 97. 104. 106. 108. 132. 134. 137. 143. 145. 146. 155. 164. 165. 167. 200.
„ E.	„ 25 „	„	23. 93. 98. 101. 150. 161. 162. 172. 173. 178. 213. 215.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kanten nach Powunden.

Littr. Aa.	über 1000 Thlr.	№	3.
„ A.	„ 500 „	„	14.
„ Bb.	„ 200 „	„	11. 30.
„ B.	„ 100 „	„	23. 29. 35. 40. 52. 96.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1) die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons am 1sten Juli 1871 in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhofstraße № 8) abzuheben sind;
2) mit dem 1. Juli 1871 die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen aufhört;
3) für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden würde;
4) die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termin nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Der Vorsitzende der ständischen
Kreis-Kommission für die Chausseebauten.
Landrath Baron von Hüllessem.

251. Bei der am 30. v. Mts. erfolgten **Ausloosung** der **Obligationen** des **Goldaper Kreises** sind folgende Obligationen:

I. Von der ersten Emission

Littr. A. № 24 über 1000 Thlr.

II. Von der zweiten Emission

Littr. B.	№ 15	über 500	Thlr.,
„ C.	„ 79	„ 100	„
„ C.	„ 111	„ 100	„
„ D.	„ 21	„ 50	„
„ D.	„ 22	„ 50	„
„ D.	„ 73	„ 50	„
„ D.	„ 80	„ 50	„

III. Von der dritten Emission

Littr C.	№ 55	über 100	Thlr.,
„ C.	„ 59	„ 100	„
„ C.	„ 69	„ 100	„
„ C.	„ 77	„ 100	„
„ C.	„ 86	„ 100	„
„ D.	„ 69	„ 50	„
„ D.	„ 84	„ 50	„
„ D.	„ 113	„ 50	„
„ D.	„ 131	„ 50	„
„ D.	„ 141	„ 50	„

ausgeloost worden.

Indem die ausgeloosten Obligationen den Inhabern zum 1. Juli d. Js. hierdurch gekündigt werden, wird bemerkt, daß die Kapitalsbeträge gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vom 1. Juli d. Js. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang genommen werden können und daß die Verzinsung vom gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr erfolgt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von den im vorigen Jahre ausgeloosten und zum 1sten Juli v. Js. gekündigten Obligationen **der zweiten Emission** noch nicht eingelöst sind:

Littr. B. № 36 über 500 Thlr.,
„ C. „ 60 „ 100 „

Goldap, den 3. Februar 1871.

Die Kreis-Chaussee-Baukommission.

252. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1871 beginnt am 17. April.

Von den für das Sommersemester 1871 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen und Buchführung: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Profess. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Ueber Wegebau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lekt. Bauinspector Steinbeck. Privat-Forstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Grundzüge der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Professor Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Theoretische Chemie: Dr. Rathke. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. Experimentalphysiologie der Pflanzen: Dr. Rees. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe. Ueber Cycadeen und Nadelbäume: Dr. Graf zu Solms. Zoologie und vergleichende Anatomie: Professor Dr. Giebel. Naturgeschichte der Vögel Deutschlands: Derselbe. Ueber die landwirthschaftlich schädlichen Insekten und Würmer: Prof. Dr. Taschenberg. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme u. s. w.): Dr. Nasse. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische und statistische

Uebungen: Derselbe. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis zur Gegenwart: Professor Dr. Schmoller. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Derselbe. Theorie der Steuern: Profess. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Professor Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Verfassungsrecht des neuen deutschen Reichs: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Derselbe. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Geschichte seit Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte von 1804—1830: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Professor Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Pompeji: Prof. Dr. Schöne. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Profess. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen des landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Freytag. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a/S., im Februar 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

253. Für das Königliche Forstrevier **Nassawen** sind pro II. Quartal 1871 folgende um 10 Uhr Vormittags beginnende Holzverkaufs-Termine anberaumt worden:

1) Freitag den **14.** April im Schutzbezirk Nassawen an Ort und Stelle im Walde Jagen 106, woselbst circa 300 Stück Bau- und Schneidehölzer zum Ausgebot gelangen, ferner:

2) Mittwoch den **19.** April d. J. im Kruge zu Nassawen,

3) Mittwoch den **17.** Mai d. J. im Kruge zu Nassawen,

4) Mittwoch den **14.** Juni d. J. im Kruge zu Nassawen.

In den drei letzten Terminen kommen verschiedene Brennhölzer, wie Scheitholz, Knüppelholz und Reiser zum Verkauf und es werden außerdem auch Bau- und Nutzhölzer zum Ausgebot gelangen, darunter insbesondere:

Den **19.** April aus dem Schutzbezirke Pellkawen: circa 100 Stück Fichten-Bauhölzer und 18 Raummeter 2 resp. 3 Meter langes Fichten Nutzholz in Rollen; aus dem Schutzbezirke Reiff: einige starke Kiefern und verschiedene Birken-Nutzhölzer darunter Birken-Stangen zu Deichseln und Birken-Nutzholz in Rollen zu Jochgabeln geeignet.

Den **17.** Mai und **14.** Juni c. aus verschiedenen Schutzbezirken: Fichten- und Kiefern-Stangen zu Dachstöcken geeignet und die in früheren Terminen etwa unverkauft gebliebenen resp. in der Zwischenzeit noch eingeschlagenen Hölzer.

Die betreffenden Förster werden die zum Verkauf kommenden Hölzer den Kauflustigen Personen vor den Terminen an jedem Dienstag und Freitag auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Nassawen, den 30. März 1871.

Der Oberförster.

254. Zum meistbietenden Holzverkauf aus allen Beläufen der Oberförsterei **Wilhelmsbruch** werden für das II. Quartal 1871 folgende Termine anberaumt:

1) Im Kruge zu Berkeln, den **25.** April, (Nach der Lizitation zugleich Consignation des Weideviehs) und den **23.** Mai nach beendeter Wiesenverpachtung.

2) Im Kruge zu Jagsten den **13.** Juni, von 10 Uhr Vormittags ab.

Die Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Wilhelmsbruch, den 30. März 1871.

Königliche Oberförsterei.

255. Zum meistbietenden Verkauf von Stichruthen-Torf in der Oberförsterei **Wilhelmsbruch** steht Termin an Ort und Stelle an:

1) Im Torfmoor Dummen, Montag den **8.** Mai 1871.

2) Im Torfmoor Weidgirren, Dienstag den **9.** Mai 1871. Jedesmal von 10 Uhr Morgens ab.

Die Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Wilhelmsbruch, den 1. April 1871.

Königliche Oberförsterei.

256. Zur meistbietenden Verpachtung der **Dienstübermaaßländereien** von Grünheide und Paossen zur Acker- und Wiesennutzung auf 6 Jahre und von 9,450 Hektar (circa 36 Morgen) Scheffelplätze im Belauf Paossen zur Grasnutzung auf ein Jahr steht Termin

an: Im Kruge zu Liebemeiten Mittwoch den **12**ten April c. von 10 Uhr Morgens ab. Die Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Wilhelmsbruch, den 1. April 1871.

Königl. Oberförsterei.

257. Bei dem unterschriebenen Magistrate ist das Amt eines Stadtsecretairs vacant. Dasselbe umfaßt die Verwaltung der Registratur, die Führung des Geschäfts-Journals nebst allen sonstigen zur Kontrolle des Bureauwesens dienenden und später etwa nothwendig werdenden Listen und Nachweisung, die Expedition aller Dekrete der einzelnen Magistrats-Mitglieder nach deren Anordnung in sämmtlichen Zweigen der Communal-Garnison-Polizei-Verwaltung und Feuer-Sozietätsangelegenheiten, das Kalkulatur-, Rechnungs- und Steuerwesen, die Vernehmung von Suplicanten und Aufnahme sonstiger Verhandlungen sowie die Fertigung einzelner Kanzleiarbeiten. Mit diesem Amte ist ein Gehalt im ersten Jahre von 360 Thlr. und später von 400 Thlr. jährlich verbunden.

Civil-Versorgungsberechtigte, welche körperlich gesund sind, wollen sich unter Beifügung ihres Lebenslaufs, der Zeugnisse über ihre Qualifikation und des Civil-Versorgungsscheins innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Magistrat melden. Persönliche Vorstellung ist erwünscht. Der Probedienst dauert bis zu 6 Monaten.

Gumbinnen, den 3. April 1871.

Der Magistrat.

258. Auf Anordnung der Königlichen Regierung sollen die im Staschwinner Bruchterrain belegenen, beiden Parzellen zur Weidenutzung für das Jahr 1871, vorbehaltlich der Ertheilung des Zuschlags durch die Königliche Regierung, wiederholt verpachtet werden, und ist zu diesem Behufe auf Freitag den **21sten April d. J.** Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau ein Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in dem Termin selbst bekannt gemacht werden.

Lötzen, den 26. März 1871.

Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik:

Des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers Excellenz haben den mit der Administration des Remonte-Depots Brakupönen bisher betrauten Ober-Inspektor **Ramschüssel** als Administrator des genannten Depots bestätigt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 15. Gumbinnen, den 12. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 6. Juli 1870.

259. Der Erlaß der Königlichen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 26. März 1836, durch welchen den Geistlichen der altländischen Provinzen untersagt worden ist, an Personen, welche sich im Auslande aufhalten und als ausgetretene Militairpflichtige oder Deserteure anzusehen sind, Geburtsscheine zu ertheilen oder deren Aufgebot zu bewirken, wird, da ein Bedürfniß zur ferneren Aufrechthaltung des qu. Verbotes nicht besteht, hierdurch aufgehoben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 1. April 1871.

Bekanntmachung,

Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer.

260. Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschifffahrten statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres:

aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen,

aus Korsoer Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um 7[15] Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt:

aus Korsoer am 3. April Abends,

aus Kiel am 5. April früh.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

261. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

262. Rechenschaftsbericht des Comités zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

Als im großen Deutschen Vaterlande alle Hände sich regten um durch reiche Spenden werkthätiger Liebe unserer auf den Schlachtfeldern in Frankreich kämpfenden Armee den Dank der Zurückgebliebenen darzubringen, wurde auch die Feldpost nicht vergessen, jene Vermittlerin des geistigen Bandes zwischen der Armee und der Heimath. Es galt den wackeren Männern, welche unter den schwierigsten Verhältnissen eine für Millionen segensreiche Thätigkeit entwickelt und mit hingebender Aufopferung gewirkt hatten, einen Beweis der Anerkennung und des freundlichen Gedenkens aus der Heimath zu geben.

Um die Sammlungen zu concentriren und die zweckentsprechende Verwendung der Gaben zu sichern, trat zu Anfang des Monats November pr. das un-

terzeichnete Comité in Berlin zusammen. Schon im Dezember war dasselbe in Folge des reichen Ertrages der Sammlungen, namentlich aus den Kreisen der Börse und Kaufmannschaft von Berlin, und durch Zuwendungen aus dem Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde in den Stand gesetzt, den ersten Transport für die Feldpostbeamten abzusenden. Derselbe umfaßte: 496 wollene Hemden und Jacken, 496 Paar Unterbeinkleider, 1000 Paar wollene Socken, 2394 Flaschen stärkende Getränke und 796 Kisten Cigarren. Es sind nach einem im Einverständnisse mit dem General-Postamte aufgestellten Plane 294 Beamte und 496 Unterbeamte mit diesen Gegenständen versorgt worden.

Inzwischen hatten sich Zweig-Comités in Bremen und Hamburg gebildet, von welchen das erstere einen ganzen Eisenbahnwagen mit Cigarren, Portwein, Cognac 2c. nach Berlin sandte, das andere aber namhafte Geldbeiträge an das Central-Comité ablieferte. Ebenso gingen durch die von verschiedenen Zeitungs-Redactionen veranstalteten Sammlungen Beiträge aus allen Theilen des Vaterlandes ein. Diese reichen Spenden ermöglichten die Absendung eines zweiten Transportes, welcher im Januar nach dem Kriegsschauplatze abging und 304 wollene Hemden und Jacken, 304 Paar Unterbeinkleider, 3012 Flaschen stärkende Getränke, 807 Kisten Cigarren, 2008 Packete Rauchtabak und 2500 Pfund Dauerwurst umfaßte.

Die Absendung weiterer Transporte hat der nunmehr eingetretene Abschluß des Krieges entbehrlich gemacht, und es ist in Folge dessen der laut untenstehenden Berechnung aus der Gesammt-Einnahme von 7563 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., nach Abzug der Gesammt-Ausgabe von 7163 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. verbliebene Ueberschuß von 400 Thalern 14 Sgr. 9 Pf. dem Herrn General-Postdirector Stephan mit dem Ersuchen übergeben worden, diese Summe zur Unterstützung hülfsbedürftiger Feldpostbeamten bezw. Unterbeamten oder Wittwen und Waisen solcher Beamten zu verwenden.

Das Comité beschließt nunmehr seine Arbeiten, indem es den Gebern für die warme Theilnahme, welche sie der Feldpost zugewendet haben, den verehrlichen Zeitungs-Redactionen für die durch unentgeltliche Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen, sowie durch Entgegennahme der Sammlung freundlichst gewährte Mitwirkung, und endlich dem General-Postamte hierselbst für die wohlwollende Unterstützung seiner Bestrebungen hierdurch Namens aller Betheiligten den verbindlichsten Dank abstattet.

An Beiträgen sind eingegangen: von Herren Geh. Rath Bleichroeder, Commerzienrath W. Conrad und Banquier Arndt (Sammlung an der hiesigen Börse) 2227 Thlr., Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde 1000 Thlr., H. Uhse in Prenzlau 5 Thlr., Redact. des Berliner Fremden- u. Anzeigeblatts 586 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., L. S. in Freienwalde a. O. 13 Thlr., Collecte des Herrn Pastor Dreyer in Wolternienburg 9 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Redact. der Nationalzeitung 155 Thlr., Exped. der Magdeburgischen Zeitung 117 Thlr., Sammlung des Herrn Banquier Arndt in Berlin 197 Thaler, Sammlung des Herrn Postmeister Bacmeister in Hannov.-Münden 28 Thlr. 15 Sgr., Redact. der Itzehoer Nachrichten 4 Thlr. 15 Sgr., J. L. 10 Thlr., Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf 300 Thlr., Gebr. Gillet in Berlin 25 Thlr., Geh. Rath Ketelhodt in Rudolstadt 8 Thlr., Exped. der Neuen Preuß. Zeitung 318 Thaler 26 Sgr., Dr. Eggers in Berlin 2 Thaler, Exped. des Dresdener Journals 23 Thlr. 14 Sgr., Exped. der Haude und Spenerschen Zeitung 199 Thlr. 10 Sgr., Sammlung des Comités in Hamburg 1940 Thlr. 20 Sgr., Freiherr von Knobelsdorff auf Schöneiche bei Neuenhagen 5 Thaler, Frau General von Manstein in Altona 8 Thlr., Exped. der Vossischen Zeitung 138 Thlr. 15 Sgr., Andresse in Pitschen 1 Thlr., Oberstlieutenant Bendler 1 Thlr., Frau Präsident Rathgen in Weimar 5 Thlr., Sammlung des Herrn Commerzienrath Conrad in Berlin 152 Thlr. 24 Sgr., Gust. Gerold in Berlin 50 Thlr., Commerzienrath Fürst in Berlin 20 Thlr., und Dr. Danz in Jena 12 Thlr.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme in Summa . .	7563	16	3

Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
An G. Praetorius hier, für Cigarren	1453	9	—
„ Krünitz hier, für Jacken und Socken	541	20	—
„ Linde & Co. hier, für Cognac	630	—	—
„ J. A. Gilka hier, für Getreidekümmel	288	25	—
„ Gebr. Gillet hier, für wollene Waaren	2308	10	—
„ 2c. Hage und Voigt hier, für Verpackung . .	6	—	—
„ F. Niquet & Co. hier, für Dauerwurst	1041	20	—
„ C. G. Gerold hier, für Cigarren	780	—	—
„ Tischlermeister Hedwig hier, für Kisten	110	5	6
„ Franz Hirschfeld hier, für Rauchtabak	—	12	—
„ Eisenbahnfracht	2	20	—
	7163	1	6
Bleibt Bestand . . .	400	14	9

Von der Kaufmannschaft in Bremen wurden geliefert: 1000 Flaschen Portwein, 1000 Fl. Cognac, 1000 Fl. Branntwein, 50,000 Stück Cigarren und 2000 Packete Rauchtabak.

Außerdem sind dem unterzeichneten Comité an

Liebesgaben überwiesen worden: Von Frau Gräfin v. Schlieffen in Potsdam: 168 Paar Pulswärmer, 18 Paar Filzsohlen, 7 Paar wollene Strümpfe, 2 Shawls und 1 schwarzwollene Halsbinde; von einer ungenannten Dame: 100 Paar Filzsohlen; von Herren Meyer & Loewy in Breslau: 60 Paar Unterbeinkleider; von der Frau Gräfin v. d. Recke-Volmerstein in Cräschnitz bei Wirschkowitz: 6 wollene Unterjacken, 3 Paar Unterbeinkleider und 6 Paar Pulswärmer, von Herrn Pastor emer. Eckler in Suderode a. Hz.: 18 Paar wollene Strümpfe und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Kaufmann Muermann in Minden: 66 Paar wollene Strümpfe und 34 wollene Unterjacken.

Berlin, im März 1871.

Das Comité
zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

G. Bleichroeder, Geh. Commerzienrath. — v. Unruh, Regierungsrath a. D.
W. Conrad, Commerzienrath. — R. v. Decker, Geh. Ober-Hofbuchdruckereibes.
H. H. Meier, Consul. — G. J. F. Arndt, Banquier. — J. Borkheim, Kaufmann.
Sachse, Postrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 5. April 1871.

Warnung.

263. Am 31sten v. Mts. ist im Hause des Kaufmanns **Bürger** zu Hermanlöhnen, Heydekruger Kreises, eine etwa 20 Pfd. Pulver enthaltende Tonne in die Luft gesprengt. Der Besitzer ist dabei getödtet und das Dach des Hauses zur Hälfte demolirt worden.

Dieser Unglücksfall giebt uns Veranlassung, die §§. 3. und 4. unserer Verordnung vom 3ten August 1854 (A. Bl. für 1854 S. 235.) hierunter von Neuem zu veröffentlichen und die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse vor jedem Zuwiderhandeln gegen dieselben zu warnen.

§. 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem **Kaufladen** höchstens einen Vorrath von **2 Pfund** und außerdem in **seinem Hause** höchstens einen Vorrath von **10 Pfund** halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren.

Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4. Privat-Personen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß **im Hause** nicht mehr als **höchstens zwei Pfund** Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind.

In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauen Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 27. März 1871.

264. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Culm ist erledigt. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

265. Die im Kreise Lötzen belegene Königliche Domaine **Lawken** nebst der Fischerei, so wie der Gras-, Rohr- und Binsennutzung in dem angrenzenden Lawker See, soll in Folge des Vermögens-Verfalles des bisherigen Pächters, für die nächsten sieben Jahre und zwar von Johannis 1871 bis Johannis 1878 als dem Ende der jetzigen Pacht-Periode anderweitig meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Mittwoch** den **26. April d. J.** Vormittags 11 Uhr im Conferenz-Zimmer des in der Kirchenstraße belegenen Regierungs-Gebäudes vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Pohl angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, so wie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Lizitation hier im Domainen-Büreau der unterzeichneten Abtheilung und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Lötzen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Lawken liegt ½ Meile von dem einen Hafenplatz der Dampfschifffahrt auf den großen masurischen Seeen bildenden Stadt Rhein entfernt, wird von der über Rhein nach der 1¼ Meilen entfernten Eisenbahnstation Stürlack führenden Chaussee durchschnitten und gränzt unmittelbar an den innerhalb der Dampfschifffahrts-Straße gelegenen Taltowisko-See.

Dieselbe umfaßt:

970	Morg.	32,625	□Rth. oder	247,708	Hectaren Acker,
652	„	91	„	166,598	„ Wiesen,
523	„	115	„	133,700	„ Brüche u. Weiden,
175	„	86	„	44,802	Hectaren Wald,
46	„	146	„	11,950	„ Baum-, Geköch-, Deputanten- und Roß-Gärten,
68	„	139	□Rth. oder	17,558	Hectaren Hof- und Baustellen, Wege und Unland.
2,437	Morg.	69,625	□Rth. oder	622,316	Hectaren.

Der Lawker See ist 306 Morgen oder 78,127 Hectaren groß.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2100 Thaler festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 15,000 Thalern für erforderlich erachtet. Gumbinnen, den 6. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

266. Im Ostbahn-Lokalverkehre wird der Frachtberechnung für **„Schweißwolle"** fortan die Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen zu Grunde gelegt. Bei Wagen von mindestens 200 Ctr. Tragfähigkeit kommen die Tarifsätze der Klasse B. Wagenladung, bei Wagen von geringerer Tragkraft dagegen ein auf unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen einzusehender Spezialtarif zur Anwendung, sofern sich nicht die Tarifirung nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewichte für den Versender vortheilhafter stellt.

Bromberg, den 24. März 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

267. Zu dem jetzt stattfindenden Beginn der **Erdarbeiten** auf der **Thorn-Insterburger Eisenbahn** in den Kreisen **Rössel** und **Rastenburg** werden kräftige **Arbeiter** zu Erdaccord-Arbeiten von der Bauverwaltung angenommen, soweit der Bedarf hierzu vorläufig vorhanden ist. Die Meldung erfolgt mittelst Vorzeigung der von Seiten der Ortsobrigkeit ertheilten Arbeitsbescheinigungen resp. anderweiter amtlicher Ausweise bei den betreffenden Bauaufsichtsbeamten auf den Baustellen bei Korschen, Kellen, Bansen, Kleysack Rothfließ und Kunzkeim ꝛc.

Als Bedingung für die Annahme gilt das vollendete 17te Lebensjahr, daß der Arbeiter gesund, gehörig bekleidet und im Besitz einer eigenen Schippe ist.

Rössel, den 6. April 1871.

Der Abtheilungs-Baumeister.
H. Bachmann.

268. Zur Regelung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Ortschaft **Eydtkuhnen** vermittelst Wagen und Schlitten behufs Beförderung von Personen und deren Gepäck wird hiermit mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juli 1869 und in Uebereinstimmung mit der hiesigen Gemeindebehörde auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche an dem hiesigen Orte ein Gewerbe aus der Beförderung von Personen und deren Gepäcke machen, unterliegen in Betreff der dafür zu erhebenden Gebühr einer bestimmten Taxe.

§. 2. Diese Taxe beträgt: A. für Tagesfahrten; d. h. für Fahrten innerhalb der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, für die einfache Fahrt innerhalb der ganzen hiesigen Dorfslage, für die Fahrt von dem hiesigen Eisenbahnempfangsgebäude nach einem hiesigen Gasthause oder Privatwohngebäude oder umgekehrt: a) für eine Person 4 Sgr., b) für zwei Personen 6 Sgr., c) für drei Personen 8 Sgr., d) für jedes Gepäckstück 1 Sgr. B. Für Nachtfahrten d. h. für Fahrten innerhalb der Zeit von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr früh werden für Personen sowohl als für Gepäckstücke die doppelten Tagesfahrtsätze für die unter A. angegebenen Strecken erhoben. C. Die Bezahlung des Fahrgeldes bei Zeitfahrten und Fahrten über die hiesige Dorfslage hinaus, ist in jedem Falle ein Gegenstand freier Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Fuhrhalter.

§. 3. Die betreffenden Fuhrhalter sind gehalten, ihre Wagen und Schlitten in haltbarem und reinlichem Zustande zu erhalten, die Bespannung muß kräftig und zum Ziehen von Wagen und Schlitten geeignet, die Geschirre dauerhaft und reinlich sein. Die Führer der Fuhrwerke, zu welchen nur erwachsene Personen genommen werden dürfen, müssen des Fahrens durchaus kundig, wegen gemeiner Verbrechen nicht bestraft sein und stets ein Exemplar der Fahrtaxe bei sich führen. Fuhrwerke und Führer, welche nicht den vorangegebenen Anforderungen entsprechen, können polizeilich sofort außer Betrieb gesetzt werden. Außerdem haften die Fuhrwerks-Eigenthümer für jeden aus der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Vorschriften erwachsenden Schaden.

§. 4. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden nach den Bestimmungen des §. 148 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestraft.

Eydtkuhnen, den 23. Februar 1871.

Königliche Polizei-Verwaltung.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit in Gemäßheit der Bestimmung des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§. 76 und 78 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869 publizirt.

Eydtkuhnen, den 3. April 1871.

Königliche Polizei-Verwaltung.

269. Zum Verkauf des Bau- und Brennholzes in den Beläufen Szittkemen, Dagutschen, Blindischken, Blubßen und Theerbude der Oberförsterei **Rominten**, werden unter den in den Terminen besonders bekannt gemachten Bedingungen pro II. Quartal folgende Termine im Lokale des Gastwirthen

Herrn **Brenneisen** in Szittkemen anberaumt, und zwar:

Donnerstag den **13.** und **27. April,**
Donnerstag den **11.** und **25. Mai,**
Donnerstag den **8.** und **22. Juni d. J.**,

von 10 Uhr Vormittags ab.

Szittkehmen, den 5. April 1871.

Königliche Oberförsterei.

270. Zur meistbietenden Verpachtung mehrerer im hiesigen Revier belegenen Wiesen-Parzellen auf ein Jahr und zwar:

1) der früher zum Abbau Cybuhnen № 32 gehörig gewesenen Wiesenfläche im Belauf Schweykowen, in 3 Parzellen,

2) der Suchawolla-Wiesen im Belauf Grondowken, in 15 Parzellen und

3) der Koßel-Wiesen im Belauf Koßeln, in acht Parzellen, steht am Sonnabend den **22. April d. J.** Morgens 8 Uhr hierselbst Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht und die einzelnen Pachtparzellen durch die betreffenden Forstschutzbeamten auf Verlangen schon vorher werden vorgezeigt werden.

Grondowken, den 5. April 1871.

Königliche Oberförsterei.

271. Zur meistbietenden Verpachtung mehrerer in den Beläufen **Kempnio, Grondowken, Drigallen, Ballenzinnen** und **Schweykowen** belegenen **Grasnutzungs-Plätze**, worunter auch die durch Senkung des Großen und Kleinen Kempnio-See's trocken gelegten Seerandflächen ꝛc., zur diesjährigen Grasnutzung, steht am Sonnabend den **22. April d. J.** Morgens 8 Uhr hierselbst Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht und die qu. Grasnutzungsplätze durch die betreffenden Forstschutzbeamten auf Wunsch schon vorher werden vorgezeigt werden.

Grondowken, den 5. April 1871.

Königliche Oberförsterei.

272. Zur Versteigerung mit freier Konkurrenz des Holzeinschlages pro 1871 im Forstrevier **Goldap** stehen für das zweite Quartal unter den bei der Versteigerung bekannt zu machenden Bedingungen folgende Termine im Gasthause des Herrn **Engewald** zu Goldap Vormittags 11 Uhr an:

den **24.** April, den **15.** Mai, den **5.** und **19.** Juni 1871.

Es werden einige Kiefern-Bauholzstämme und circa 5000 Raummeter Laubholz-Derbbrennholz und 1000 Raummeter Reisig zum Angebot kommen.

Goldap, den 3. April 1871.

Der Oberförster.

273. Zum meistbietenden Verkauf eingeschlagener Bau-, Nutz- und Brenuhölzer im Forstrevier **Astrawischken** sind pro zweites Quartal c. folgende Holzlizitations-Termine anberaumt:

1) im Gasthause zu **Wandlacken** Vormittags 11 Uhr den **25.** April und **20.** Juni d. J. für den Schutzbezirk Klinthenen,

2) im Gasthause zu **Norkitten** Vormittags 11 Uhr den **4.** Mai und **15.** Juni d. J. für Burgsdorfshöhe und Rahnkallwen,

3) im Gasthause zu **Muldßen** Vormittags **11** Uhr den **9.** Mai und **9.** Juni d. J. für Pempienen, Astrawischken und Rahnkallwen.

In jedem Termine werden die vorhandenen Bau- und Nutzhölzer, so wie circa 200 Raummeter Kloben- resp. Krüppelholz und 500 Raummeter Reisig zum Ausgebot gelangen. Die Kaufgelder müssen sofort in den Terminen gezahlt werden.

Astrawischken, den 6. April 1871.

Königliche Oberförsterei.

274. In der Hausir-Gewerbesteuer-Contraventions-Sache wider den Drahtbinder-Gehilfen Joseph **Mikolasch** aus Zarjetz-Keblo Trencsiner Comitat in Ungarn ist der Aufenthalt des Drathbindermeisters Andreas **Gloschina**, früher in Elbing, hier zu wissen nöthig, da derselbe als Zeuge in der obigen Sache vernommen werden soll. Sämmtliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den ꝛc. Gloschina zu vigiliren und mich von dem Aufenthalt desselben in Kenntniß zu setzen.

Pr. Holland, den 4. April 1871.

Der Landrath.

275. Die auf der **Goldap-Dubeningker** Kreis-Chaussee belegene Chausseegeld-Hebestelle **Plautzkehmen** mit einer Hebebefugniß von $1\frac{1}{2}$ Meilen soll auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1872 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht im Bureau des Königlichen Landraths-Amts Goldap Termin auf Dienstag den **23. Mai d. J.** Vormitt. 11 Uhr an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach 12 Uhr Mittags neue Bieter nicht mehr zugelassen und der Termin selbst um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden wird. Die allgemeinen Kontrakts- und Lizitationsbedingungen, sowie die speziellen Bedingungen können während der Dienststunden in dem Bureau des Landrathsamts Goldap eingesehen werden, werden aber auch auf desfallsige portofreie Anträge gegen Erstattung der Copialien in Abschrift mitgetheilt werden. Bemerkt wird noch, daß der Zuschlag unter den drei Meistbietenden vorbehalten bleibt, und jeder Bieter zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von fünfzig Thalern baar im Termin zu deponiren hat.

Goldap, den 4. April 1871.

Die Chaussee-Bau-Commission.

276. Die an der Straße von **Skaisgirren** nach Insterburg belegene **Chausseegeld-Hebestelle** zu Ischdaggen soll vom 1. Mai c. ab anderweit verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin zu Mittwoch den **19. April d. J.** Vorm. von 11 bis 12 Uhr in unserm Geschäftslokal hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen wer-

den, daß die Kontrakts-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen und nur diejenigen zum Bieten zugelassen werden können, welche vorher 50 Thaler baar oder in Staatspapieren bei uns deponiren.

Tilsit, den 5. April 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

277. Die neu errichtete **dritte Lehrerstelle** bei der hiesigen städtischen Meerwischer Elementar-Schule soll schleunigst besetzt werden, und fordern wir geprüfte Elementar-Lehrer hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden, womöglich persönlich vorzustellen. Das Gehalt beträgt zunächst 250 Thaler jährlich und steigt von 4 zu 4 Jahren um 30 Thaler bis zu 400 Thaler.

Tilsit, den 28. März 1871.

Der Magistrat.

278. Die **Restauration** auf dem Bahnhofe zu **Trakehnen** soll vom 1sten Mai d. J. ab auf unbestimmte Zeit für eine jährliche Pacht von 35 Thaler verpachtet werden. Pachtlustige wollen ihre Offerten bis zu dem auf den **17. April d. J.** Vormittags 11 Uhr angesetzten Termine franco versiegelt und mit der Aufschrift: „Offerte zur Verpachtung der Bahnhofs-Restauration Trakehnen" versehen an die unterzeichnete Direktion einreichen. Der Offerte müssen die über Qualifikation und Führung des Submittenten sprechenden Atteste, so wie eine kurze Darstellung des bisherigen Lebenslaufes beiliegen. Die Submissions-Bedingungen liegen in unserem Central-Bureau zur Einsicht offen, werden auch auf portofreien, an unsern Büreau-Vorsteher, Eisenbahn-Sekretair Reiser hierselbst zu richtenden Antrag gegen 5 Sgr. Copialien mitgetheilt.

Bromberg, den 3. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Stipendien-Angelegenheiten.

279. Theologie studirende Descendenten: 1) des Johann Reinhold Burchard, 2) des jüngsten Sohnes des Kantors Johann Friedrich Alberti zu Barten, 3) des Johann Jacob Alberti, 4) des Johann Emilius Alberti, 5) des Pfarrers Ostermeyer zu Trempen und 6) der beiden jüngsten Söhne des Stadtrichters Schmidt zu Barten, Johann Heinrich oder Carl Friedrich, können sich zum Bezuge von Stipendien melden.

Barten, den 6. April 1871.

Der Magistrat.

280. Verzeichniß der in der Woche vom 2. bis 8. April d. J. bei der Königl. Hafen-Polizei-Commission zu Memel angemeldeten, im Gebiete des kurischen Haffs und des Ostseestrandes von Cranz bis Memel gefundenen herrenlosen Sachen.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizei-Amt Prökuls № 5 des Registers. Vor längerer Zeit im kurischen Haffe bei Schwarzeln 1 Stück fichten Rundholz 6 Meter lang und 33 Centimeter stark, gez. S. G.

Memel, den 8. April 1871.

Königl. Hafen-Polizei-Commission.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der Königliche Ober-Bauinspector **Muyschel** ist, nachdem ihm die durch die Pensionirung des Geheimen Regierungs- und Bauraths von Derschau vacant gewordene Baubeamten-Stelle bei der hiesigen Königl. Regierung verliehen ist, in sein Amt eingeführt worden.

Dem Chaussee-Aufseher Gustav **Stiemer** ist nach überstandenem Probedienst die Chaussee-Aufseherstelle auf der Chaussee von Kowahlen nach Mierunsken definitiv verliehen worden.

e) des Appellations-Gerichts zu Insterburg pro März 1871.

A. Apellationsgericht.

Referendarius **Hasford** zum Gerichts-Assessor ernannt.

B. Kreisgericht.

Befördert: Büreau-Assistent **Bacher** von Darkehmen zum Sekretair beim Kreisgericht in Kaukehmen, Bote und Executor **Wagner** in Angerburg zum Gefängniß-Ober-Aufseher daselbst.

Versetzt: Kreisrichter **Gürich** von Darkehmen an das Kreisgericht zu Ragnit, Sekretair **Tromm** von Kaukehmen an das Kreisgericht zu Heydekrug, Büreau-Assistent **Gluth** von Angerburg an das Kreisgericht in Darkehmen.

Angestellt: Büreau-Diätar **Czernieczki** als Büreau-Assistent beim Kreisgericht in Angerburg, Militair-Anwärter **Biernatzki** als Bote und Executor beim Kreisgericht in Darkehmen, Militair-Anwärter **Obensperger** desgleichen beim Kreisgericht zu Angerburg, Militair-Anwärter **Podden** als 1. Gerichtsdiener beim Kreisgericht in Lyck.

c) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Lyck Carl Theophil **Tribukait** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Widminnen in der Diözese Lötzen verliehen worden.

b) des Bischofs von Ermland.

Der Herr Bischof von Ermland hat den Weih-Bischof und Dompropst Herrn Dr. **Frenzel** auf seinen wiederholten Antrag wegen vorgeschrittenen Alters und Kränklichkeit von seinem Amte als General-Vikar, vom 1. April c. entbunden und zu seinem Nachfolger den Domkapitular Dr. **Andreas Thiel** zu Frauenburg ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 16. Gumbinnen, den 19. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

281. Da die unter dem 7. Dezember 1869 erlassene, im Amtsblatt für 1869 Seite 314 abgedruckte

Polizei-Verordnung,

betreffend das Einbringen von Wild und Wildhäuten in die Städte und Flecken, mit dem inzwischen erlassenen Gesetze über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) theilweise im Widerspruche steht, auch die Abänderung einer in ihr enthaltenen sonstigen Bestimmung wünschenswerth erscheint, republiciren wir dieselbe hiemit unter Fortlassung der gesetzlich hinfällig gewordenen Vorschriften und unter Abänderung der als unzweckmäßig erkannten Bestimmung, wie folgt:

Zur Verhütung und zur Controle von Wilddiebstählen wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung in Anschluß an die Vorschriften des §. 24 Tit. 14 der Forstordnung für Ostpreußen und Littauen vom 3ten Dezember 1775 sowie der Königlichen Verordnung vom 30. April 1794 und unter Aufhebung aller über das Einbringen von Wild und Wildhäuten in die Städte und Flecken bisher erlassenen polizeilichen Bestimmungen für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die durch Verordnung vom 30. April 1794, von welcher ein Extrakt dieser Verordnung folgt, für die Städte angeordnete Wildprets-Controle wird dahin ausgedehnt, daß inländisches Wild und Wildhäute auch in die nachbenannten ländlichen Ortschaften:

Coadjuthen	Kreises	Tilsit,
Heydekrug	„	Heydekrug,
Ruß	„	Heydekrug,
Karkeln	„	Heydekrug,
Lappienen	„	Niederung,
Kaukehmen	„	Niederung,
Heinrichswalde	„	Niederung,
Neukirch	„	Niederung,
Schmalleningken	„	Ragnit,
Laddehnen	„	Pillkallen,
Eydtkuhnen	„	Stallupönen,
Szittkehmen	„	Goldapp,
Benkheim	„	Angerburg,
Widminnen	„	Lötzen,
Mierunsken	„	Oletzko,

nicht ohne ein gedrucktes Ursprungs-Attest eingebracht werden dürfen.

§. 2. Ein vorschriftsmäßiges Wildattest muß enthalten:

1) Die Benennung des Empfängers resp. Einbringers des Wildes.

2) Die Art und Zahl des Wildes oder der Wildhäute, wobei die Zahl mit Buchstaben geschrieben sein muß.

3) Den Ort, in welchem das Wildpret eingebracht werden soll.

4) Zeit und Ort der Ausstellung.

5) Die Unterschrift des Ausstellers, welche letztere bezüglich der Qualität des Ausstellers als Jagdberechtigten von der Polizeibehörde, in deren Bezirk das Jagdrevier liegt, auf dem Atteste unter Beidruckung des Amtssiegels zu bescheinigen ist.

Liegt dem das Wildattest ausstellenden Jagdinhaber zur Zeit der Ausstellung selbst die Ausübung der Polizei auf dem Jagdreviere ob, so ist solches im Atteste unter Beidrückung des Amtssiegels ausdrücklich zu bemerken.

Zu dergleichen Wildattesten ist das in unserer Polizei-Verordnung vom 20. September 1858 (Amtsblatt 1858 Seite 265) vorgeschriebene Schema zu verwenden.

§. 3. Aus dem Auslande kommendes Wildpret und Wildhäute dürfen in die im §. 1 genannten Ortschaften nur in Begleitung eines Attestes eingeführt werden, in welchem jene Gegenstände von dem preußischen Grenz-Zollamte als eingebracht bescheinigt sind.

§. 4. Die Wild-Legitimations-Atteste (§. 2 und 3) sind beim Einbringen des Wildes beziehentlich der Wildhäute in die offenen Städte, sowie in die im §. 1 genannten ländlichen Ortschaften sogleich der Ortspolizeibehörde oder dem die Einbringung etwa kontrolirenden Forstpolizei-Sergeanten vorzuzeigen, welche dieselben mit ihrem Visum zu versehen, und dem Producenten demnächst zurückzugeben haben.

§. 5. Wer Wild oder Wildhäute ohne ein vorschriftsmäßiges Ursprungs-Attest in die im §. 4 gedachten Orte einbringt, soll mit einer Geldstrafe von 5 Thlr., wer aber im Besitze eines solchen Attestes, es unterläßt, dasselbe nach Vorschrift des §. 4 visiren zu lassen, mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft werden.

§. 6. Werden beim Einbringen von Wild oder Wildhäuten in einen der Wildcontrole unterliegenden Ort unvollständige, oder in der Form mangelhafte Atteste producirt, so soll dem Einbringer zur Herbeischaffung einer vollständigen Legitimation eine 3tägige Frist gelassen werden, und treten erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die auf das Einbringen gänzlich unlegitimirten Wildes angedrohten Strafen ein. In Städten sind in diesem Falle das Wild resp. die Wildhäute Behufs demnächstiger Confiskation vorläufig in Beschlag zu nehmen, oder dem Einbringer gegen Deposition einer angemessenen Caution zu belassen. Muß das in Beschlag genommene Wild zur Verhütung des Verderbens sofort verkauft werden, so ist der Erlös bis zur Entscheidung der Sache zu asserviren.

§. 7. Diejenigen Bewohner der Städte und der im §. 1 aufgeführten Ortschaften, welche der Ortspolizeibehörde als berechtigte Inhaber eines Jagdreviers bekannt sind, oder sich über diese Eigenschaft sofort ausweisen können, sowie diejenigen, welche sich ausweislich im Besitze eines von einem berechtigten Jagdinhaber ausgestellten und von der Ortspolizei-Behörde visirten Jagderlaubnißschein's befinden, sind beim Einbringen des auf ihrem eigenen resp. auf dem im Erlaubnißscheine näher bezeichneten Jagdreviere erlegten Wildes in ihrem Wohnorte von der Beibringung eines Wild-Attestes befreit.

§. 8. Weder in- noch ausländisches Wild darf während der Schonzeit mit Ausschluß eines Zeitraums von 14 Tagen nach dem Schlusse der Jagd für die betreffende Wildart versendet werden.

Hievon findet jedoch folgende Ausnahme statt:

Wird innerhalb der Schonzeit Wild versendet, welches zur Verhütung von Wildschaden auf Grund einer gemäß 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ertheilten Ermächtigung des Landraths erlegt worden ist, so muß der Sendung eine landräthliche Bescheinigung, durch welche constatirt wird, daß die Erlaubniß zum Abschusse ertheilt worden ist, beigefügt werden.

Diese Bescheinigung vertritt zugleich das vorgeschriebene Ursprungs-Attest.

§. 9. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 8 al. 3 zieht eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. nach sich.

An Stelle der in dieser Verordnung angedrohten Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle die nach §. 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu substituirende Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 4. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Hertzberg.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.
gez. Bienko.

Extract aus der Verordnung

wie es mit der Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in den Städten und dem Verkaufe auf dem platten Lande in Ostpreußen, Littauen, Westpreußen und im Netz-Distrikt zur Verhütung der Jagdkontraventionen gehalten werden soll.

Obgleich in der emanirten Forstordnung für Ostpreußen und Littauen vom 3. Dezember 1775 Tit. 14 §. 24 und durch verschiedene andere Verfügungen verordnet worden, daß kein Wildpret oder Wildhäute ohne Attest des Forstbedienten oder Jagdberechtigten in die Städte eingebracht werden sollen, so ist doch bemerkt worden, daß diesem Befehle weder überall gehörig nachgekommen, noch daß diese bisherige Observanz zur Verhinderung der Contraventionen und Unterschleife mit dem Wildpret hinreichend gewesen ist.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher zur Verhütung der häufig vorgefallenen Wildprets-Defraudationen, in Absicht der Einbringung desselben, Folgendes festsetzen und bekannt machen zu lassen geruht:

§. 1. Es darf kein inländisches Wildpret oder Wildhäute in die Städte hereingelassen werden, ohne daß ein gedrucktes und besiegeltes Attest von einem Königlichen Forstbedienten oder jagdberechtigten Gutsbesitzer vorgezeigt wird, worin der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers, und die Art und Anzahl des Wildprets mit Buchstaben und nicht mit Zahlen genau eingeschrieben und der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber desselben anerkannt sein muß. Daher wird hiermit festgesetzt:

§. 5. Daß diejenigen adlichen Gutsbesitzer, welche mit der hohen, mittel und kleinen Jagd beliehen sind, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ebenfalls gehalten sind, solches nicht zu versenden, ohne ein dergleichen gedrucktes Attest, ausgestellt zu haben. Dieses Attest muß von den adlichen Herrschaften selbst oder wenn solche nicht auf den Gütern gegenwärtig sind, von den Administratoren oder Arrendatoren unterschrieben und untersiegelt sein.

Niemand muß sich unterfangen, Atteste über Wildpret oder Wildhäute zu ertheilen, welches nicht wirklich auf seinen Jagdfeldmarken geschossen ist, um dadurch einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt, der Strafe zu entziehen, widrigenfalls derselbe dieserhalb zur besonderen Untersuchung gezogen und in zehn Thaler Strafe genommen werden wird.

§. 8. Kein Einwohner des platten Landes oder offener Städte darf inländisches Wildpret zur Consumtion oder Wildhäute zum Gerben erhandeln, ohne sich zugleich ein Attest mit überliefern zu lassen, widrigenfalls das Wildpret und die Wildhäute nicht allein confiscirt, sondern auch der Käufer sowohl als der Verkäufer jeder in fünf Thaler Strafe, und derjenige, welcher einen unbekannten Verkäufer nicht anhält, in zwei Thaler Strafe wird genommen werden. In geschlossenen Städten aber müssen, wie schon vorhin erwähnt, die Atteste beim Einbringen in den Thoren vorgezeigt werden, und darf,

§. 9. Kein Accise- und Thorbedienter ohne ein glaubwürdiges Attest einheimisches Wildpret in eine

Stadt einpassiren lassen, und damit ein solches Attest nicht mehr denn einmal vorgebracht werden möge, so wird hiermit festgesetzt, daß der Accise- oder Thorbediente dieses Attest mit dem Accisesiegel bedrucken und selbiges dergestalt dem Einbringer zurückliefern müsse.

§. 10. Die Wildpretshändler müssen sich jedesmal damit legitimiren, weil ihnen sonst das Wildpret in den Thoren und sonst überall abgenommen und confiscirt werden wird.

§. 11. Wird der Accise- oder Thorbediente überführt, daß er, ohne ein solches gültiges Attest Wildpret oder Wildhäute in eine Stadt hat einpassiren lassen, so soll er für ein solches Vergehen, nach Befinden der Umstände, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Diejenigen Personen hingegen, welche entweder durch ein unrichtiges oder falsches Attest Wildpret oder Wildhäute in die Städte zum Verkauf bringen, oder aber ohne Attest damit von dem Thorschreiber und Accise-Offizianten betroffen werden, sollen sogleich mit dem Gespann und Fuhrwerk arretirt und an die Behörde zur weitern Untersuchung abgeliefert, Unteroffiziers und gemeine Soldaten aber, die sich auf dergleichen Contraventionen betreten lassen, sofort zu den Regimentern eingezogen und daselbst nach Befinden der Umstände militairisch bestraft werden, das Wildpret wird confiscirt und der Einbringer desselben überdem noch, dem Befinden nach, als ein Wilddieb gesetzmäßig bestraft.

§. 12. Die Einbringung des aus dem Auslande kommenden fremden Wildprets stehet zwar jedermann frei, jedoch muß es bei der bisherigen Verfassung verbleiben, daß das fremde Wildpret von dem Preußischen Grenz-Zollamt als eingebracht attestirt werden muß, widrigenfalls es konfiscirt wird.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben
Berlin, den 30. April 1794.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Blumenthal. Heinitz. Werder. Rohdich.
Arnim. Struensee.

Gumbinnen, den 11. April 1871.

282. Aus dem unter unserer Verwaltung stehenden **Provinzial-Invalidenfonds** kann ein Darlehn von **100 Thlr.** gegen hypothekarische Sicherheit vom 1. Juli d. J. vergeben werden.

Hierauf Reflektirende mögen sich unter Einreichung der Taxe ihres Grundstücks und des Hypotheken-Dokuments, bei uns melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

283. Dem Grundstücke des Ludwig **Dudda**, Vielitzen № 4 steht rezeßmäßig ein **Weide-Ablösungs-Kapital** im Betrage von 50 Thlr. zu.

Auf diesem Grundstücke stehen: Rubr. III. № 1, — 5 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., mütterlicher Erbtheil für Catharina Dudba, Rubr. III. № 2, — 5 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., mütterlicher Erbtheil für Jacob Dudda, Rubr. III. № 3, — 5 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., mütterlicher Erbtheil für Mathes Dudda, Rubr. III. № 4, — 3 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., mütterlicher Erbtheil für Marzk Dudda, Rubr. III. № 6, — 6 Thlr. Erbtheil für Cath. Dudda, Rubr. III. № 9, — 57 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Gottfried Dudda, Rubr. III. № 10, — 57 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Caroline Dudda, Rubr. III. № 11, — 57 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Wilhelmine Dudda, Rubr. III. № 12, — eine Ausstattung im Werthe von 3 Thlr. für Gottfried Dudda, Rubr. III. № 13, — eine Ausstattung im Werthe von 5 Thlr. für Caroline Dudda, Rubr. III. № 14, eine Ausstattung im Werthe von 5 Thlr. für Wilhelmine Dudda eingetragen.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seq. Th. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **1. Juni c.** ihre Rechte auf das obenbezeichnete Ablösungs-Kapital bei der unterzeichneten Königl. Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Ablösungs-Kapital an den berechtigten Besitzer ausgezahlt werde.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger das Kapital an den Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Gumbinnen, den 8. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 9. April 1871.

284. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Capitalien** zu den Grundstücken:

1) Rittken № 1, im Besitze des Sam. Salloch 70 Thlr.,

2) Rittken № 4, im Besitze des Mathes Kruschinski 105 Thlr.,

3) Rittken № 6, im Besitze des Joh. Bojars 40 Thlr.,

4) Rittken № 9, im Besitze des Julius Iwanowski 90 Thlr. und

5) Rittken № 11, im Besitze des Jacob Buttwill 95 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Rittken № 1, Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Jacob und Ester, geborene Herrmann, Sallochschen Eheleute,

Rittken № 4 Rubr. II. № 4, ein Altentheil für die Joh. und Cath., geb. Fabritius, Kruschinskischen Eheleute, Rubr. II. № 5, eine Weidegerechtigkeit für

285. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	—	3	1	23	1	1	7	11	1	—	—	1	26	5	1	23	9	—	13	11	—	20	—	5	—	—
2.	Gumbinnen . . .	2	27	6	1	27	6	1	15	—	—	28	4	1	25	—	1	21	2	—	18	4	—	15	6	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	1	9	1	26	—	1	14	3	1	—	6	1	28	—	1	27	2	—	22	2	—	20	7	5	15	—
4.	Lötzen	3	1	—	1	27	6	1	20	—	1	2	6	2	20	—	1	25	—	—	16	—	—	25	—	6	—	—
5.	Lyck	3	—	10	1	22	8	1	11	—	—	29	—	1	27	6	1	25	—	—	11	—	—	17	6	5	—	—
6.	Tilsit	2	27	5	1	26	3	1	14	1	—	28	10	2	13	6	1	21	8	—	20	5	—	18	—	4	—	—

Gumbinnen, den 7. April 1871.

die Samuel und Charlotte, geb. Christophzik, Kruschinskischen Eheleute, Rubr. III. № 2, 180 Thlr. rückständiges Kaufgeld für die Joh. und Cath., geb. Fabritius, Kruschinskischen Eheleute,

Nittken № 6 Rubr. III. № 1, 31 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. väterlicher und großväterlicher Erbtheil der Caroline Bojars, Rubr. III. № 2, 31 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. väterlicher und großväterlicher Ertheil des Samuel Bojars, Rubr. III. № 3, 31 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. väterlicher und großväterlicher Erbtheil der Julie Bojars, Rubr. III. № 4, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. mütterlicher Erbtheil der Caroline Bojars, Rubr. III. № 5, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. mütterlicher Erbtheil des Samuel Bojars, Rubr. III. № 6, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. mütterlicher Erbtheil der Julie Bojars, Rubr. III. № 11, 20 Thlr. 20 Sgr. mütterlicher Erbtheil für Martin und Gottfried Bojars,

Nittken № 9 Rubr. III. № 2a. 160 Thlr. Erbtheil für Charlotte und Eduard Jwanowski mit je 80 Thlr., Rubr. III. № 2c., eine Ausstattung für Charlotte und Eduard Jwanowski, Rubr. III. № 2d., verschiedene jährliche Prästationen für Charlotte und Eduard Jwanowski, Rubr. III. № 4, 345 Thlr. mütterlicher Erbtheil der Geschwister Franz, Adam, Julius und Gottlieb Jwanowski mit je 86 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

Nittken № 11 Rubr. III. № 1, 140 Thlr. Erbtheil der Geschwister Amalie und Louise Salloch mit je 70 Thlr.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise, deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seq. Th. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8. des Gesetzes vom 29sten Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **1. Juni d. J.** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königl. Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Abfindungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Wenn in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

286. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: a) Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr publice. b) Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mitt-

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat März 1871.

Getränke:							Fleisch:								Viktualien:																			
Bier die Tonne.			Branntwein pCt. nach Tralles.		Branntwein für das Quart		Rind- Fleisch, das Pfund.		Schwein- Fleisch, das Pfund.		Schaf- Fleisch, das Pfund.		Kalb- Fleisch, das Pfund.		Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			Salz. d. Pfd.	
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	3	5	2	7	3	2	2	5	2	4	—	5	11	—	21	—	2	25	—	2	23	4	—	—	—	—	—	—	1	—
3	20	—	—	—	3	8	3	3	4	1	—	—	1	9	—	6	10	—	24	2	3	27	6	3	20	10	8	10	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	2	11	3	7	3	—	1	6	—	7	9	—	26	5	3	26	1	3	23	11	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	8	3	4	4	—	3	—	2	6	—	6	—	—	20	—	4	—	—	3	20	—	8	—	—	—	14	—	1	—
3	10	—	5	8	3	4	2	8	3	8	2	4	2	—	—	7	—	—	20	—	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	15	—	—	—	3	4	3	4	4	7	3	—	3	—	—	7	5	—	24	4	4	26	—	3	10	—	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Orth: a) Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr — publice. b) Bodenkunde und über Anfertigung geonostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c) Specieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d) Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny: a) Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann: a) Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b) Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler: Ueber Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation: Montags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3 bis 5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für

den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Gerstäcker Koch	Koch	Koch	Gerstäcker Koch	—
9—10	Orth	Kny Orth	Eichhorn	Orth	Kny Orth	Eichhorn
10—11	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11—12	—	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	—	Rose	—	—	Rose Keyßner
1—2	Scheibler	—	—	—	—	Keyßner
2—3	Kny	—	—	Kny	—	—
3—4	Kny	Großmann	Bouché	Kny	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Großmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	—	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 18, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26 und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lektionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

287. Der durch unsere Bekanntmachung vom 31. Oktober v. J. für Beförderung von **Kartoffelsendungen** in Wagenladungen nach der Rheinprovinz, Westphalen, dem Elsaß und Deutsch-Lothringen zum Einpfennigstarif bestimmte Schlußtermin ist vom 1sten Mai c. bis ult. Juni c. ausgedehnt worden.

Bromberg, den 8. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

288. Für die Beförderung von **Wagen-Obergestellen**, welche auf Wagen der Eisenbahn-Verwaltung verladen sind, wird auf der Ostbahn für die Strecke Berlin-Eydtkuhnen fortan ein Frachtsatz von 13 Sgr. 3 Pf. pro Centner erhoben. Die Berechnung der Fracht erfolgt stets nach der Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen.

Bromberg, den 8. April 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Invaliden, Füsilier Martin **Gottemeyer** ist nach überstandenem Probedienst die Steuermannsstelle auf dem Gilge-Dampfer definitiv verliehen worden.

Dem Fräulein Helene **Neumann**, gegenwärtig in Nieder-Salpkeim, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

d) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen **pro März 1871.**

Es sind: **1) angestellt:** der emeritirte Rector **Kern** als Post-Expediteur in Eichmedien,

2) verstorben: der Post-Expediteur **Vollmann** in Sobehnen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 17. Gumbinnen, den 26. April 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

289. Das 16. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes, welches den 20. April 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 628 das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 16. April 1871; unter

№ 629 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig; unter

№ 630 dem zum General-Konsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Konsul der gedachten Republick daselbst ernannten Herrn Cesar Gayen ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden; und unter

№ 631 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul an den Kaufmann B. Brons zu Emden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

290. Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22. April 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7803 das Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871; unter

№ 7804 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs; unter

№ 7805 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; unter

№ 7806 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund; und unter

№ 7807 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriations-Verfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8ten März 1871 (Gesetz-Samml. S. 154) im preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 20. März 1871.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

291. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 1.	Juli d. J.	in Trempen,
den 3.	„ „	in Darkehmen,
den 8.	„ „	in Angerburg,
den 13.	„ „	in Insterburg,
den 21.	„ „	in Gumbinnen,
den 26.	„ „	in Grünweitschen,
den 29.	„ „	in Stallupönen,
den 3.	August c.	in Schirwindt,
den 8.	„ „	in Pillkallen,
den 12.	„ „	in Kraupischken,
den 16.	„ „	in Lengwethen,
den 21.	„ „	in Ragnit,
den 23.	„ „	in Rhein,
den 24.	„ „	in Lötzen,
den 25.	„ „	in Widminnen,
den 25.	„ „	in Plaschken,
den 26.	„ „	in Arys,
den 28.	„ „	in Johannisburg,
den 29.	„ „	in Bialla,
den 30.	„ „	in Kaukehmen,
den 31.	„ „	in Lyck,
den 1.	Septbr. c.	in Neukirch,
den 2.	„ „	in Marggrabowa,
den 4.	„ „	in Goldap,
den 4.	„ „	in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissionen auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die, ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst, nach

erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen. gez. von Schön.

292. Die am 1. Mai d. J. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlichen Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 8. Februar 1781.

Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

293. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Berlin, April 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

294. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die **vollständige Adresse** des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, **auf dem Packete anzugeben**, also, nach dem üblichen technischen Ausdrucke die Packete **per Adresse zu signiren**. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild

u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlagen, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

295. In der Sache, betreffend Ablösung von Weideberechtigungen in dem Königlichen Forstrevier **Sysdroy**, stehen rezeßmäßig an Abfindungs-Capitalien zu den Grundstücken zu **Alt Kelbonken** im Kreise Sensburg:

1) Hypotheken № 1, im Besitze der Michael Großmannschen Eheleute 185 Thlr. 5 Sgr. 6⅓ Pf.,

2) Hyp. № 5, im Besitze der Adam Grubbaschen Eheleute 185 Thlr. 5 Sgr. 6⅓ Pf.,

3) Hypotheken № 6, 185 Thlr. 5 Sgr. 6⅓ Pf. (eingetragene Besitzerin, Wittwe Grizan, geb. Pasternack,)

4) Hypoth. № 8, 185 Thlr. 5 Sgr. 6⅓ Pf. (eingetragene Besitzerin, Wittwe Großmann, geb. Janelsa,)

5) Hyp. № 11, im Besitze der Gottlieb Kalischschen Eheleute 185 Thlr. 5 Sgr. 6⅓ Pf.,

6) Hyp. № 14, im Besitze der Michael Pasternackschen Eheleute 92 Thlr. 17 Sgr. 9⅓ Pf.,

7) Hyp. № 15, im Besitze des Friedrich Gryßan 92 Thlr. 17 Sgr. 9⅓ Pf.,

8) Hypoth. № 54 im Besitze der Jacob Friedrichschen Eheleute 182 Thlr. 5 Sgr. 6⅓ Pf.,

9) Hyp. № 55, im Besitze des Johann Morbas 182 Thlr. 5 Sgr. 6⅓ Pf.

Den ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten Realberechtigten und Gläubiger dieser Grundstücke und zwar:

a) des Grundstücks Hypotheken № 1, dem Johann und Adam Wachowski betreffs der Posten Rubr. III. 1 und 2,

b) des Grundstücks Hypoth. № 5, der Regine, der Marie und der Louise Fydrich, betreffs der Post Rubr. III. 3, und den Rubr. III. 4 und 5 bezeichneten Besitzern von Erbtheilen, dem Wilhelm und der Caroline, Geschwister Frassa,

c) des Grundstücks Hypotheken № 6, den Erben oder Rechtsnachfolgern der verstorbenen Wittwe Pasternack, geb. Gritwatz, wegen des für sie Rubr. III. 5, eingetragenen Ausgedinges,

d) des Grundstücks Hypotheken № 8, der Frau Pfarrer Corsepius, geb. Stern betreffs der Rubr. III. 2 vermerkten Forderung,

e) des Grundstücks Hypotheken № 11, der Wittwe Anna Kostrzewa, geb. Kalisch, sowie dem Gottlieb, der Wilhelmine und der Caroline Kostrzewa, Rücksichts der Post Rubr. III. 1,

f) des Grundstücks Hyp. № 14, dem August Pelck, wegen des Rubr. II. 7 vermerkten Ausgedinges, dem Anton Lukowski, betreffs der Rubr. III. 9 eingetragenen Forderung, dem Inspector August Lukowski betreffs der Posten Rubr. III. 11 und 12 sowie der Frau Oberamtmann Amalie Glaser wegen der Post Rubr. III., 17 und den bei der Subhastation des Grundstücks Hypotheken № 12 Alt-Kelbonken ausgefallenen Gläubigern, betreffs der Ansprüche aus der Eintragung zu Rubr. III., 17,

g) des Grundstücks № 15 den Erben oder Rechtsnachfolgern der verstorbenen Wittwe Gryßan, geb. Danielcig und resp. des verstorbenen Michael Rohrand wegen des Rubr II. 2 vermerkten Ausgedinges und resp. der Rubr. III. 2 eingetragenen Forderung des Letztern,

h) des Grundstücks Hypotheken № 54, dem im Hypothekenbuche Rubr. III. 1 nicht benannten Eigenthümer der eingetragenen rückständigen Kaufgelder und dem Käthner Gottlieb Patz wegen der Rubr. III. 6, vermerkten Forderung,

i) des Grundstücks Hypotheken № 55, dem Anton Lukowski wegen der Rubr. III. 2, dem Inspektor Lukowski wegen der Rubr. III. 3 und 4 und dem Oberamtmann Glaser, betreffs der Rubr. III. 6 eingetragenen Forderungen,

beziehungsweise ihren Erben, Cessionarien oder sonstigen Rechtsnachfolgern werden diese Kapital-Abfindungen hierdurch bekannt gemacht.

Sie werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf diese Abfindungen binnen 6 Wochen präklusivischer Frist und spätestens im Termin den **10. Juni d. J.** bei der unterzeichneten Regierung (Zimmer № 84) geltend zu machen, widrigenfalls ihr Hypothekenrecht auf die abgelöste Weideberechtigung, resp. auf das Abfindungs-Capital erlischt und letzteres den bezeichneten Grundbesitzern ausgezahlt werden wird.

Gumbinnen, den 19. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 20. April 1871.

296. Da die **Pocken** in einzelnen Kreisen des Bezirks zum Ausbruche gekommen sind und eine weitere Ausbreitung zu befürchten steht, so sehen wir uns veranlaßt, auf den wirksamen Schutz, welchen die einmalige und besonders die nach einem gewissen Zeitraume wiederholte Impfung gegen diese Krankheit gewährt, aufmerksam zu machen, zumal die wiederholte Impfung bei weitem zu selten nachgesucht wird.

In unserm Verwaltungsbezirke sind innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes von 1860 bis 1869 an den Pocken 15074 Pers. erkrankt und 2322 oder 15,4% gestorben. Die Bevölkerunsgröße hat in dieser Zeit durchschnittlich 707,248 Seelen betragen; es sind demnach 2,1% von den Pocken befallen und nur 0,3% oder von 1000 Individuen 3 denselben erlegen.

Berücksichtigt man dagegen die auf statistischem Wege festgestellte Thatsache, daß vor Einführung der Schutzpockenimpfung und zwar noch im vorigen Jahrhundert etwa 10% sämmtlicher Menschen durch die Pocken hingerafft und weitere 10% durch dieselben

entstellt oder erwerbsunfähig wurden, während gegenwärtig die Sterblichkeit als Folge der Pocken auf eine wenig in Betracht kommende Zahl gesunken ist, und daß in Folge der Pocken entstellte, blind, taub u. s. w. gewordene Menschen zu den großen Seltenheiten gehören, so kann die segensreiche Wirksamkeit, welche die Impfung entfaltet hat, nicht verkannt werden.

Je mehr aber der Schrecken, welcher die Seuche in früheren Zeiten, als sie schrankenlos Verheerungen anrichtete, verbreitet hat, aus der Erinnerung schwand, desto häufiger wurden allerlei Bedenken gegen die Schutzpocken-Impfung erhoben, so wurde derselben — und meist unbegründeter Weise — die Schuld an den mancherlei Krankheiten, welche die Impflinge längere oder kürzere Zeit nach der Impfung betrafen, beigemessen; während es bekannt ist, daß Kinder gerade in den ersten Jahren und namentlich nach dem Entwöhnen unverhältnißmäßig häufig und auf die manigfachste Weise erkranken.

Auch wurde eingeworfen, daß die Impfung nicht immer und nicht auf die ganze Lebenszeit vor einer Ansteckung durch Pockengift bewahre. Dieser allerdings wohlbegründete Einwurf kann um so weniger auffallen, als in einzelnen seltenen Fällen selbst Individuen, welche in der Jugend von den natürlichen Blattern ergriffen waren, im höheren Alter nochmals befallen wurden. Bei der Mehrzahl erlischt durch Impfung die Anlage zur Erkrankung an den Menschenpocken für das ganze Leben, bei Vielen kehrt diese Disposition zwar nach einer Reihe von Jahren zurück, indessen nur selten in so hohem Grade, daß die derartige Individuen, der Ansteckung ausgesetzt, an den schweren Formen der Menschenpocken erkranken.

Da also die Impfung und namentlich die nach gewissen Zeiträumen wiederholte Impfung in den meisten Fällen einen sicheren Schutz gegen die Pocken gewährt, in anderen einen entschieden günstigen Einfluß auf den Verlauf der Pockenkrankheit ausübt, so erwächst hieraus für einen Jeden, dem das Wohl seiner Angehörigen am Herzen liegt, die Verpflichtung, mit allem Eifer dafür Sorge zu tragen, daß die Seinigen nicht nur geimpft, sondern auch, wenn die Impfung bereits vor einer Reihe von Jahren stattgefunden hat, revaccinirt werden, wozu sich bei den gegenwärtig stattfindenden Gesammtimpfungen hinreichende Gelegenheit darbietet. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

297. Dem Spinnmeister Pascal **Masson** zu Aachen ist unter dem 18. April 1871 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband.

298. In Ausführung der Bestimmung zu I. der Ergänzungs-Verordnung zum Grabenschau-Reglement für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband vom 15. Mai 1868 habe ich nach Anhörung des Vorstandes die bisherige Zahl der Schaubezirke auf 12 vermehrt und die nachbenannten Verbands-Genossen zu Mitgliedern der Schaukommissionen, beziehungsweise deren Stellvertreter für die zwölf Bezirke des Meliorationsgebiets ernannt:

1) für den ersten Bezirk: H. Kiaukus-Polenzhof, Vorsitzender, Gustav Hoffmann-Gr. Lappienen, Friedrich Grade-Gr. Kryszahnen. Stellvertreter: Kater-Gr. Lappienen, Matzdorf-Alt Seckenburg,

2) für den zweiten Bezirk: Clemens-Neukirch, Vorsitzender, Brix-Warszlauken, Krahmer-Packuß, Stellvertreter: von Dreßler-Packuß, C. Reimer-Warszlauken,

3) für den dritten Bezirk: Michael Dommasch-Langenberg, Vorsitzender, Stascheit-Hohenwiese, Bernhard Kopp-Reatischken. Stellvertreter: Fr. Horn-Wolfsberg, Brillinger-Mägdeberg,

4) für die Bezirke IV. VII. und XII. Frischmuth-Grüneberg, Vorsitzender, Christoph Zerrath-Neu-Bogdahnen, Rudolf Mertins-Joneikischken. Stellvertreter: Eduard Reimer-Grüneberg, Ephraim Engelke-Neu-Bogdahnen,

5) für den fünften Bezirk: Thiedemann-Schönrohr, Vorsitzender, Görke-Lackendorf, Herrmann Schulz-Wolfsdorf. Stellvertreter: Wilhelm Westphal-An Ziegelberg, Carl Schulz sen.-Wolfsdorf,

6) für den sechsten Bezirk: Abeberg-Lindendorf, Vorsitzender, Zerrath-Ibenberg, Massalsky-Lindendorf, Stellvertreter: Roßbach-Lindendorf, Heinrich Kröhnert-Neufrost,

7) für den achten Bezirk: August Schulz-Kl. Marienwalde, August Uschkoreit-Gr. Friedrichsdorf, August Krahmer-Kl. Marienwalde. Stellvertreter: Wilhelm Klebon-Gr. Marienwalde, August Thiel-Schillelwethen,

8) für den neunten Bezirk: v. Saucken-Klaarhoff, Schulz-Kl. Skirbst, Kunz-Pascheruhn. Stellvertreter: v. Marées-Adl. Althof Skirbst, Friedrich Giese-Oschke,

9) für den zehnten Bezirk: Carl Schulz-Lessen, Borm-Stobingen, David Dommasch-Lessen. Stellvertreter: August Borm-Wolfsdorf, Schelies-Lessen,

10) für den eilften Bezirk: Fergel-Köllm. Skirbst, Wilhelm Behrendt-Gassen, Thiedemann-Szalloge. Stellvertreter: Kurreick Clemenswalde, Zerrath-Clemenswalde.

Gleichzeitig bringe ich hierdurch nachstehend die Abgrenzung der neuen Schaubezirke zur Kenntniß der Interessenten des Meliorationsgebiets mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auch alle in dieser Nachweisung nicht aufgeführten Gräben, welche von den Räumungspflichtigen bisher als Vorflutsgräben unterhalten sind, nach wie vor ordnungsmäßig zu krauten und zu räumen sind. Ebenso bleibt es vorbehalten, alle anderen vorhandenen Gräben des Meliorationsgebiets als Vorflutsgräben unter Schau zu stellen, sobald hierzu das Bedürfniß hervortritt.

Nachweisung

der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben in den zwölf Schaubezirken des Meliorationsgebiets des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes.

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
	I. Haupt-Abtheilung.					
	Wassergebiet des Petricker Schöpfwerkes.					
	1. Grabenschau-Bezirk.					
1	der Höftgraben	Elbings-Colonie Petricken	2	4	6—8	
2	Grenzgraben zwischen Kryßahnen und Polenzhof	Gr. Kryßahnen und Polenzhof	2	2	6	
3	der Elske-Graben (auch Drummgraben genannt)	Gr. Kryßahnen, Polenzhof, Ginkelsmittel und Alt Seckenburg	2	4	6—8	
4	der Spaltgraben	Ginkelsmittel, Alt Friedrichsgraben, Alt Seckenburg	2	2	6	
5	der Triftgraben	Alt Seckenburg, Alt Friedrichsgraben	2	2	6	
6	der Mühlengraben	Polenzhof, Ginkelsmittel, Alt Friedrichsgraben, Jodgallen	2	4	6—8	
7	der Alt-Seckenburger Graben	Alt Seckenburg	2	2	6	
8	Grenzgraben in Ginkelsmittel	Zwischen den Grundstücken des Rettig und Taudien in Ginkelsmittel	2	2	6	
9	die Wilk-Eßer	Calwellen, Gr. Kryßahnen, Iwenberg				
10	Grenzgraben in Polenzhof	Zwischen den Grundstücken des Michael Lappat und des Herm. Schaak (Lauknen und Baumkrug)	2	2	6	
11	der obere Agutigraben	von der Seckenburg-Neukircher Landstraße bis zum Agutt-Canal (Grundstück des Kossinna in Polenzhof)	2	3	6	
12	die Ackel und der Verbindungsgraben mit dem Agutt-Canal	Gr. Lappienen und Schakuß-Tawell	4	4	10	
13	erster Norwischeiter Parallel-Wassergang	Andreischken, Norwischeiten	2	2	4	
14	zweiter Norwischeiter Parallel-Wassergang	Norwischeiten, Kl. Lappienen	2	2	4	
15	Norwischeiter Ulpesch-Wassergang	Norwischeiten, Kl. Lappienen	2	2	4	
16	die Ulpesch	Andreischken, Endreischken, Norwischeiten, An der Ulpesch, Kl. Lappienen				
17	Ableitungs-Canal der Ulpesch	Schackuß-Tawell, längs der Neukirch-Lappiener Chaussee östlich	4	6	8	Die Unterhaltung dieses Grabens liegt dem Kreise Niederung ob.
18	der Dämmchengraben	Calwellen, Gr. Kryßahnen, Pakieser, Budehlischker und Lindendorfer Berahmung, Zu-Warße und Jodgallen	2	4	6—8	
	2. Grabenschau-Bezirk.					
1	die kleine Plauschin	Schakuß Tawell, Iwenberg, Johanns-Eßer, Ellernbruch, Pakieser, Pakuß, Schalteik	3	4	5	

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
2	die große Plauschin	Johanns-Eßer, Ellernbruch, Palußz, Schalteik, Budehlischker und Lindendorfer Berahmung, Pakieser, Labegraßen	5	6	10	
3	Grenzgraben zwischen Palußz und Schalteik	Palußz und Schalteik	2	2	5	
4	Wassergang in Warßze an der Gilge	Warßlauken und Warßze a. d. Gilge	2	3	6—7	
5	der lange Graben	Johanns-Eßer, Ellernbruch, Parcelle Alt Friedrichsgraben, Warßze an der Gilge	3	4	6	
6	Graben zwischen Ellernbruch und Johanns-Eßer	Johanns-Eßer, Ellernbruch	2	3	4—5	
7	Graben zwischen Ellernbruch und Schaakwiese	Schaakwiese, Ellernbruch	2	3	4—5	
8	Graben in Johanns-Eßer	schneidet die Feldmark Johanns-Eßer von Norden nach Süden mitten durch und läuft parallel mit den Grenzgräben zwischen Ellernbruch u. Johanns-Eßer und Ellernbruch und Schaakwiese	2	3	6—7	
9	Chausseegraben Schaakwiese	Schaakwiese längs der Neukircher Chaussee nördlich. Verbindung zwischen dem Graben ad 7. und dem Tasche-Canal	2	2	4	
10	Verbindungs-Graben zwischen der großen Plauschin und dem Tasche-Canal	Grenze zwischen Budehlischker Berahmung und Schalteik	2	2	6	

3. Grabenschau-Bezirk.

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
1	die Tasche	Kl. Laopienen, An der Ulpesch, Schaakwiese, Warßze an der Gilge	5	6	10	
2	Grenz-Graben zwischen	den Grundstücken des Graff und Kopp in Jedwilleiter Wiesen	2	3	6	
3	Grenz-Graben in dem	Grundstück des Graff in a. d. Ulpesch	2	2	4	
4	der untere Neuendorfer Wassergang	(vom Grundstück des Thierbach ab) Neuendorf, Warskillen, Reatischken, Lausberg, Endreischken, Parcelle Mägdeberg, An der Ulpesch	2	5	4—10	
5	der Langenberger Wassergang	Wolfsberg, Langenberg	2	3	5	
6	Verbindungs-Graben zwischen dem vorbezeichneten und dem Mägdeberger Hauptwassergang	Mägdeberg, Langenberg	2	2	4	
7	der Mägdeberger Hauptwassergang	Polenzenberg, Langenberg, Mägdeberg, Tranatenberg, An d. Ulpesch, Warßze an der Gilge	4	6	8—10	
8	Grenz-Wassergang zwischen	Mägdeberg, Endreischken, Pawarßen, Aßmoneiter und Kreywehler Wiesen	2	3	5	
9	Hohenwieser Wassergang	Hohenwiese, Lausberg	2	2	4	
10	An Wolfsberger Wassergang	Neuendorf, Hohenwiese, An Wolfsberg, Lausberg, Polenzenberg, Mägdeberg	2	3	5	
11	Wolfsberger Wassergang	Wolfsberg, Polenzenberg, Langenberg	2	3	5	

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
12	Realischker Wassergang	Warskillen, Endreischken, Realischken, An Tranatenberg, An der Ulpesch, Parcelle Endreischken	3	5	6—10	
13	Grenz-Graben zwischen	Graff in Ulpesch und Nötzel, Jedwilleiter Wiesen	2	2	4	
14	Grenzgraben zwischen W. F. Kopp, C. F. Graff, H. Nötzel, H. Böttcher, einerseits, u. C. F. Graff u. Ed. Thierbach andererseits	Jedwilleiter Wiesen, Zu An der Ulpesch u. Zu An Tranatenberg. Mündet in den Realischker Wassergang	2	3	6—7	
15	Verbindungs-Graben zwischen dem Tasche-Canal und dem Mägdeberger Hauptwassergang	Ulpesch gegen Norden (Besitzung des W. Aderberg-Langenberg) Neu Warße gegen Süden (Besitzung des A. Nötzel in Neu Warße)	3	3	6	
		4. Grabenschau-Bezirk.				
1	der Neu-Bogdahner Grenzwassergang u. die blinde Laak	Jedwilleiten, Kreywehlen, Budehlischken, Dwarrehlischken, Neu-Bogdahnen und Pfeifenkrug	2	4	4—6	
2	der Neu-Bogdahner Wassergang	Neu Bogdahnen	2	2	4	
3	der Bogdahner Wassergang	Bogdahnen (Grundstück des Stillger) Neu-Bogdahnen (bis zum Neu-Bogdahner Wassergang)	2	2	4	
4	Grenzgraben zwischen H. Nötzel und C. Döhring einerseits, u. H. Stillger andererseits und durch die Besitzung des Carl Reimer in Wolfsberg	Pfeifenkrug, Pfeifenhuben, Wolfsberg mündet in die Laak	3	4	7—8	
5	Grenzgraben zwischen Laak u. Wiesenberger in Neuendorf einerseits, und Bök in Bogdahnen rc., Ed. u. Joh. Attschwanger in Skopen andererseits	Neuendorf, Skopen und Erbfrei-Bogdahnen	2	3	6—7	
6	der obere Neuendorfer Wassergang	Erbfrei Bogdahnen, Neu- und Krug-Skopen bis zum Grundstück des Thierbach in Neuendorf	2	3	4—5	
7	Grenzgraben zwischen Fr. Reimberger und C. L. Frischmuth einerseits, u. Erdm. Tommasch u. H. Stilger andererseits	Pawarßen und Pfeifenhuben mündet in die Laak	3	4	7—8	
		5. Grabenschau-Bezirk.				
1	Leitwarrer Wassergang	Leitwarren, Ziegelberg, Schönrohr	3	5	4—6	
2	Grenz-Graben zwischen	Grundstücken des Gerhardt und Engelke in Lakendorf	2	3	5	

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
3	der Ziegelberger Wassergang	Budehlischken, Ziegelberg, Schönrohr	2	3	5	
4	der Budehlischker Wassergang	Selseningken, Budehlischken, An Ziegelberg und Ziegelberg	3	3	5	
5	der Selseningker Wassergang	Grundstücke der Wittwe Holstein und des Kopp zu Selseningken	2	2	4	
6	Grenzgraben zwischen Buske und C. Schulz in Wolfsdorf	Wolfsdorf	3	3	7	
7	Grenzgraben zwischen C. Schulz und H. Schulz in Wolfsdorf (auch Wahrwolf genannt) und Fortsetzung durch Lakendorf bis zur Laak-Unterführung	Wolfsdorf, Lakendorf. Bildet ferner die Grenze zwischen Carl Schulz u. Vongehr in Lakendorf und berührt ferner die Grundstücke des Borkowski, Vongehr und Engelke	4	4	9	
8	Abzugsgraben für Köllmisch-Leitwarren	Leitwarren. Beginnt an der Schalteik in der Besitzung des H. Schulz, führt durch die Landstraße von Leitwarren nach Neukirch, durchschneidet die Grundstücke des Heinrich und George Schapals, bildet alsdann Grenze zwischen Heinr. Schapals und Blosatis einerseits und George Schapals und Bukies andererseits bis zur Mündung in den Leitwarrer Wassergang	2	2	4	
9	Abzugs-Graben für Leitwarren, Wolfsdorf und Schönrohr	Beginnt im Grundstück des Lorentscheit in Wolfsdorf aus dem Leitwarrer Wassergang, da, wo Letzterer den Feldweg des Lorentscheit durchschneidet, verfolgt alsdann im Grundstück des Lorentscheit ca. 5—6 Rth. den Seitengraben des vorbezeichneten Feldweges und weiter den zunächst gelegenen Quergraben, bildet alsdann die Grenze zwischen den Grundstücken des Lorentscheit und Nötzel einerseits, und Kopp, Buske und Gehrhardt andererseits bis zum rechtsseitigen Vorfluthgraben der Schalteik	4	4	6	
10	Abzugs-Graben für Lakendorf	Feldmark Laakendorf. Der Abzugsgraben vom Götzkeschen Grundstück durch das Massalskische Grundstück, dann längs dessen Grenze und der Besitzung des Görke und Kröhnert bis zum rechtsseitigen Vorflutgraben der Schalteik	4	4	6	
		6. Grabenschau-Bezirk.				
1	Johannsdorfer Wassergang	Johannsdorf, Lindendorf, Neufrost	2	4	4—6	
2	Lindendorfer Wassergang	Johannsdorf, Lindendorf	2	4	4—6	

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
3	Dobliener Wassergang	Lindendorf, Doblienen, Neufrost	2	2	4	
4	Neufroster Wassergang	Doblienen, Neufrost	3	4	5	
5	Grenzgraben zwischen	Mielenz und C. Naujeck in Neufrost	3	3	7	
6	Grenzgraben zwischen	Kleipedßus und Rehberg in Neufrost	3	3	7	
7	der Ibenberger Wassergang	beginnt in der Nähe des Ibenberger Kruges, geht durch die Feldmark Ibenberg und mündet in den rechtsseitigen Vorfluth-Graben der Schalteik. Früher mündete derselbe in die Schalteik. Das Stück von der Schalteik bis zum sog. Vorfluthgraben ist daher auch zu räumen	3	3	7	
8	der Schleusengraben	beginnt im Grundstück des Schönwald in Neufrost, bildet die Grenze zwischen Doblienen und Lindendorf einerseits und Neufrost andererseits, durchschneidet die Feldmark Neufrost, parallel mit dem rechtsseitigen Vorflutgraben der Schalteik bis an die Warßlauker Grenze und mündet in den Grenzen des Rehberg und der H. Barnowski in den vorgenannten Graben.	3	3	7	
9	Grenzgraben und Wassergang zwischen Lindendorf und Johannsdorf	Bildet die Grenze zwischen den in Lindendorf und Johannsdorf belegenen Grundstücken des Ferd. Schulz, Bendig und Carl Wenzel einerseits und Fr. Janz andererseits	2	3	5	

II. Haupt-Abtheilung.

Wassergebiet des Joneikischker Polders.

7. Grabenschau-Bezirk.

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
1	die obere Selse	Alt und Neu-Buttkischken, Rokaiten	2	5	4—7	
2	Schalteik-Wassergang	Motzwethen, Campinnischken, Urbanteiten, Alt Buttkischken	3	3	5	
3	Grenzgraben in den Feldmarken Rokaiten und An Rokaiten	Zwischen den Grundstücken des D. Reimer in An Rokaiten einerseits u. Rud. Zerrath in An Rokaiten und Sellenings in Rokaiten andererseits und mündet in die Selse	3	3	6	
4	Grenzgraben in der Feldmark Aleckneiten	Zwischen den in Aleckneiten belegenen Grundstücken des D. Frischmuth einerseits und des G. Janz andererseits; mündet in den Grüneberger Wassergang	2	3	5	
5	Grenzgraben zwischen Bartscheiten und Aleckneiten	Zwischen den Grundstücken des R. Zerrath in Aleckneiten und des Sellenies in Bartscheiten	2	3	5	
6	Grenzgraben zwischen Rokaiten und Adl. Kreywehlen	Rokaiten und Adl. Kreywehlen	2	3	4—5	

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brükken Fuß.	Bemerkungen.
7	Grenzgraben zwischen den Grundstücken des Klebingat in Gritischken einerseits, und der Besitzer Pentschuck, Naussed, Augat, Spingies, Lessat, Toluschus, Mielenz, Budruß anderseits, und den Verbindungs-Graben zwischen diesem Grenzgraben mit dem Gritischken-Alekneiter Grenzwassergang in den Grundstücken des Klebingat und Augat in der Feldmark Gritischken	Die nebenseitig benannten Grundstücke in der Feldmark Gritischken	2	3	4—5	

III. Haupt-Abtheilung.

Wassergebiet des Jodgaller Schöpfwerkes.

8. Grabenschau-Bezirk.

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brükken Fuß.	Bemerkungen.
1	Wassergang an der Grenze von Tunnischken und der Schnecker Forst	Forstrevier Schnecken, Tunnischken, Schillelwethen, Schilluweiten	2	4	5	
2	Tunnischker Hauptwassergang	Tunnischken. Beginnt bei Borm, bildet später die Grenze zwischen Ruppenstein und Beinert und nimmt den von Weiß kommenden Seitengraben auf	2	3	5	
3	Tunnischker Graben	Grundstück des Kujehl, Dolsack, Wermter, Beinert und Gräjsch in Tunnischken	2	3	5	
4	Grenzgraben zwischen dem Forstrev. Schnecken und Tunnischken	Tunnischken und Forstrevier Schnecken	2	2	4	
5	Grenzgraben zwischen Tunnischken und Loheden	Forstrevier Schnecken und Loheden	2	3	5	
6	der linksseitige Graben am Moosbruchdamm	Loheden und Forstrevier Schnecken	2	4	6	
7	der Graben an der Straße von Jodgallen nach Loheden	Loheden und Forstrevier Schnecken	2	2	4	
8	Groß Marienwalder Graben	Gr. Marienwalde	1	1	2	
9	Graben an der Unterführung am Marienwalder Canal bis zum Schnecke-Fluß	Grenze zwischen Potschka und Klebon u. jetzt Schulz (früher Moser) und Klebon	2	2	4	
10	Parallelwassergang am Marienwalder Canal	Gr. Marienwalde	1	2	3	
11	Gr. Fridrichsdorfer Wassergang	Groß Friedrichsdorf. Kommt aus dem Mühlengraben	2	2	4	

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
12	Grenzgraben zwischen	den Grundstücken des Beyer, Sternke und Trutnau in Schillelwethen	2	2	4	
13	Grenzgraben in Peterswalde u. Schillelwethen	Förster-Dienstland und Grundstück des Spade	2	2	4	
14	Schillelwether Parallelwassergang	Grundstück des Kleschies, Thiel und Baron zu Schillelwethen	2	2	4	
15	Grenzgraben zwischen Schilluweiten u. Schillelwethen	Forstterrain, Schillelwethen u. Schilluweiten	3	3	5	
16	Grenzgraben zwischen Schilluweiten und Tunischken	Schilluweiten und Tunnischken	3	3	5	

9. Grabenschau-Bezirk.

1	der Banco-Graben	Pascheruhn, Oschke, Kreywehler-Wiesen, Plein	4	4	5	
2	Wassergang aus den Kreywehler Teichen	Kreywehler-Wiesen, Oschke, Skirbstsche Wiesen	3	4	7	
3	Oschker Wassergang	Elendsdorfsche Wiesen, Oschke	3	3	5	
4	Adl. Skirbster Wassergang	Adl. Skirbst, Post Skirbst	2	4	4—7	
5	Grenzgraben zwischen Pascheruhn und Stobingen	Pascheruhn und Stobingen	3	3	5	
6	der Piracks-Graben	beginnt am Oschker Wassergang (Oßinngraben) zwischen den Besitzungen des Franz Ewert und von Saucken, durchschneidet die Feldmark Oschke in südlicher Richtung, kreuzt den Gr. Oschker Hauptwassergang, wendet sich bei der Hoflage des Preuk nach Osten und mündet zwischen den Grundstücken des M. Preuk, J. Auringer, Stadthaus u. Cons. in die Schnecke	3	4	7—9	
7	der Schleusengraben (in den Feldmarken An der der Ulpesch und Plein)	Bildet die Grenze zwischen den in den Feldmarken An der Ulpesch und Plein belegenen Grundstücken des Fink, der Wittwe Grita Kujus und Eheleben u. Miteigenthümer einerseits u. C. Borm, O. Lippke, Ww. Danningkeit, M. Klaßus u. Sakautzki andererseits, u. mündet in die Schnecke	3	4	6—7	
8	der I. Pleiner Wassergang	Bildet die Grenze zwischen den in Plein belegenen Grundstücken des David Garmeister, Kopp, Schinzel u. O. Lippke einerseits, und Lessat, Kunz, Grätsch, D. Kumpies, Sturm, Dav. Schulz, Am. Perkuhn, Broßeit und Ww. Dannigkeit andererseits und mündet in den Schleusengraben (ad 7)	2	3	5—6	
9	der II. Pleiner Wassergang	Bildet die Grenze zwischen den in Plein belegenen Grundstücken des Walter einerseits, u. J. Auringer, F. Naujeck, E. Reimer und Urbschat andererseits,				

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
	der II. Pleiner Wassergang	durchschneidet alsdann die Grundstücke des Kunz, Grätsch, D. Kumpies u. Sturm und bildet weiter die Grenze zwischen den Grundstücken des Schulz, Amalie Perkuhn, Broßeit, Klaßus u. Sakautzki einerseits und Fr. Urbschat, Dollsack u. Miteigenthümer, W. Behrendt und Szameitat andererseits und mündet in die Schnecke	2	3	5—6	
10	Verbindungs-Graben zwischen dem Oschiungraben und dem Oschker Canal	Bildet die Grenze zwischen den in Oschke belegenen Grundstücken des J. Preik (jetzt Wwe. Giese) der Wwe. Frischmuth einerseits und Ferd. Böttcher andererseits u. mündet mittelst einer Drumme in den Oschker Canal	3	3	6	
11	Grenzgraben zwischen den nebenbezeichneten Grundstücken in Oschke und als Fortsetzung desselben der Seitengraben des Pascheruhn-Oschker-Weges	Zwischen den in Oschke belegenen Grundstücken des Fr. Giese einerseits und Wiesenberg u. Henriette Preuk andererseits und weiter neben dem Pascheruhn-Oschker Wege im Grundstück des Fr. Giese bis zur Mündung in den Oschker Canal	2	3	5	
12	Grenzgraben zwischen Skirbster Wiesen und Stobingen, vom Pascheruhn-Stobinger-Parallel-Wassergang ab, und dessen Fortsetzung bis zum Oschker-Canal	Grenze zwischen den Grundstücken des Tiedemann, Manzau, Prätorius, Budweg einerseits, Wittwe Borm u. Otto Prätorius andererseits, demnächst in Oschke zwischen Grundstücken des Fr. Giese und Podßus, Ch. Budruß, Naused bis zum Oschker Canal	3	3	6	
13	Grenzgraben in den Feldmarken Skirbstsche Wiesen und Oschke	Zwischen den in den Feldmarken Skirbstsche Wiesen und Oschke belegenen Grundstücken des Manzau und Swarrat einerseits, und Tiedemann, v. Sauken andererseits	3	3	6	
		10. Grabenschau-Bezirk.				
1	Lessener Wassergang	Lessen, Lentenbude	2	3	5	
2	Wassergang zwischen Uschleikbruch, Buttkischken u. Warße-Berahmung einerseits und Aleckneiter-Berahmung anderseits.	Begrenzt die Grundstücke des Schulz in Lasdehnen, Gawehn in Peterswalde, Daukschat, Gaidies und Sturies in Obolin, Berg und Gutzeit in Augustlauken, Grafen v. Keyserling auf Adl. Heinrichswalde ꝛc. und mündet in Oßinn resp. Ußleik	3	4	7—9	
3	Wassergang zwischen Aleckneiter-Berahmung und Oschke	Aleckneiter Berahmung, Oschke. Wird begrenzt von den Grundstücken des Borm und Budruß zu Rokaiten, Sturies zu Budelischken ꝛc., und mündet in die Oßinn	3	4	7—9	

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite		Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
			am oberen Ende Fuß.	an der Mündung Fuß.		
4	Grenzgraben in Stobingen	Zwischen den in Stobingen belegenen Grundstücken des Trumpa, Neumann und Griwenka einerseits und C. Kurrrik und C. Borm andererseits.	2	2	5	
5	der Lentenbude-Wolfsdorf-Pascheruhn-Stobinger Wassergang	Bildet die Fortsetzung des linksseitigen Vorfluthsgrabens der Schalteik nach aufwärts und berührt die Feldmarken Warße, Elendsberg, Wolfsdorf, Lentebude, Pascheruhn, Stobingen, Elendsberger Wiesen und Ojchke	3	5	6—8	
6	Abzugs-Graben für Wolfsdorf u. Elendsberg auf der linken Seite der Schalteik	Bildet die Grenze zwischen den Grundstücken des Kröhnert und Borm in Wolfsdorf, durchschneidet dann in der Feldmark Elendsberg das Grundstück der Wittwe Dauskart (jetzt Killat) verfolgt ferner die Grenze zwischen den Grundstücken des Killat und Motikat einerseits und Simoneit andererseits und mündet in den Lentebude-Pascheruhn-Wolfsdorf-Stobinger Wassergang	2	2	5	

IV. Haupt-Abtheilung.

Wassergebiet des Schnecker Hebewerks.

11. Grabenschau-Bezirk.

1	Grenzgraben zwischen	Klein Skirbst, Neusorge, von Köllm. Skirbst kommend	2	2	5	
2	Grenzgraben zwischen	Kölm. und Klein Skirbst und schräg durch Neusorge	2	3	5	
3	Baltruscheiter Wassergang	Heinrichswalde	2	2	5	
4	der Sternwäldchengraben	Sternwäldchen	1	1	3	
5	der obere Drummgraben bis zum neuen Bambel-Canal	Bürgerhuben, Lembruch, Barachelen, Kreywehlischken, Warnie	2	3	5—8	
6	der Smailebrückgraben	Heinrichswalde, Gassen (mündet in den neuen Bambel-Canal)	2	3	5	
7	der Gassener Wassergang	Gassen. Beginnt in den Grundstücken des Stark, Felgenhauer, Hagen, endet zwischen denen des Göritz u. Lagerpusch	2	2	5	
8	die Szaloge	Szalloje, Warnie, Köllm. Skirbst	4	4	6	
9	der Szaloje-Gumbehlischker Wassergang	Szalloje, Gumbelischken, Köllm. Skirbst	2	2	4	
10	der Klubingraben	Szalloje, Klubinn	2	2	4	
11	der Clemenswalder-Wassergang	Clementswalde, Skroblinsche Wiesen	2	3	5	
12	der hohe Brastgraben (mündet durch den Warnie-Teich in den neuen Bambell-Canal)	Heinrichswalde, Warnie, Lembruch, Barachelen, Kreywelischken	2	3	5	

Laufende №	Bezeichnung der unter Schau gestellten Wassergänge und Gräben.	Benennung der Feldmarken beziehungsweise Grundstücke, welche der Wassergang resp. Graben berührt.	Sohlenbreite am oberen Ende Fuß.	Sohlenbreite an der Mündung Fuß.	Weite der Brücken Fuß.	Bemerkungen.
13	Wassergang zwischen Klubiner- und Warnie-Wiesen	Klubinn, Warnie-Wiesen	2	3	5	
14	der Griegoliener Wassergang	Grigolienen, Bürgerhuben	2	2	4	
15	Grenzgraben zwischen	dem Grundstück des Müller und Fergel in Köllm. Skirbst (nach Klein Skirbst zu) mündet in den ad 2 genannten Graben	2	3	6	
16	Grenzgraben zwischen	Grundstück des von Marés und Krönert (Köllm. Skirbst) mündet in die Szaloje	2	2	6	
17	Grenzgraben zwischen	Grundstück des von Marées und Fergel zwischen dem neuen Skirbster Wege und Szaloje	2	2	6	
18	Grenzgraben zwischen	Grundstück des von Marées und Müller (Köllm. Skirbst) in den Teich mündend.				
19	Wassergang an der südlichen Seite des neuen Skirbster Wegs	Köllmisch Skirbst	2 3	2 4	6 7—9	unterhält der Verband.
20	der Szaloje-Graben	Neusorge.	4	4	6	
21	Abzugsgraben vom Grundstück des Nitsch durch das Grundstück des Josupeit in Clemenswalde nach dem Drummgraben	Clementswalde	2	3	5	
		12. Grabenschau-Bezirk.				
1	der Gilm-Graben	Littauisch Pokraken, Adlich Pokraken, Grietischken	2	2	4	
2	der Grietischker Wassergang	Grietischken, Alekneiten	2	3	5	
3	der Alekneiter Wassergang № I.	Aleckneiten	2	2	4	
4	der Alekneiter Wassergang № II.	Grundstücke des Johann Janz, Lorenz, Frischmuth, Georg Erwied, C. Taudien, Lappiens, Vinthel, Kunz, H. Frischmuth, Abrah. Rosenfeld (Alekneiten)	3	4	7—9	
5	der obere Bambelwassergang (mündet in den neuen Bambel-Canal)	An der Kurwe, Grigolienen, Hinter-Linkuhnen, Grüneberg, Adl. Groß-Brittanien	2	3	4—6	
6	der Grüneberger Wassergang	An der Kurwe, Ußkurwe, Alekneiten, Grüneberg, Bartscheiten	2	2	5	
7	der Grenzgraben in Bartschreiten, welcher in dem Fr. Westphalschen Grundstück beginnt und in dem neuen Bambel-Canal mündet (an Stelle des alten Bambelwassergangs	Zwischen den Grundstücken der Besitzer Fr. Westphal, Schuster, W. Westphal, Perkuhn und Riechert einerseits und Deckmann, Borde, Schloße, und Lessing anderseits in der Feldmark Bartscheiten.	2	3	4—6	

Petricken, den 10. März 1871.

Der Kgl. Kommissarius des Linkuhner-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes, Regierungs-Assessor Wenghöffer.

299. Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises **Ortelsburg**, mit welcher ein fixirtes Einkommen aus Staatsfonds von 200 Thlr. und eine Entschädigung von 100 Thalern jährlich für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf sich innerhalb **6** Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse zu melden.

Königsberg, den 17. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

300. Vom 1. Mai d. Js. ab tritt für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. oder 33⅓ Tonne (à 3 Ctr.) im Verkehr zwischen den Stationen Erkner, Fürstenwalde und Briesen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Bahn einerseits und der Station Lebus und sämmtlichen östlich davon belegenen Stationen der Königlichen Ostbahn andererseits, sowie im Verkehr zwischen den Stationen Berlin resp. Cöpenik der erstgenannten Bahn und den Stationen Lebus resp. Lebus und Podelzig der Königl. Ostbahn **via Frankfurt** a/O. ein Verbands-Spezial-Tarif in Kraft, welchem der Einheitssatz von 1½ Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Ctr. für jede Bahn zu Grunde liegt.

Tarifexemplare sind auf allen Verbandstationen einzusehen. Bromberg, den 14. April 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

301. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für sämmtliche im Regierungsbezirk Bromberg belegenen Ostbahnstationen bisher vorgeschriebene Transportbeschränkung, wonach **Rindvieh jeder Art** nur bei Präsentation eines thierärztlichen Gesundheits-Attestes angenommen und weiter befördert werden durfte, nunmehr wieder **aufgehoben** ist.

Bromberg, den 15. April 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Königsberg, den 20. April 1871.

302. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den bis ult. 1870 auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1868 emittirten 703,700 Thlr. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen 1% und zwar: № 101 — 145. 485 — 520. 602. 603. 605 — 615. 617 — 637. 641 — 644. 646 — 662. 669 — 672. 702 — 712. 717. 718. 720. 721. 723 — 726. 733 — 745. 775 — 779. 781. 798. 799. 811. 812. 814 — 818. 829 — 831. 844 — 856. 939. 1397 — 1420. 1541 — 1548. 1739. 1745 — 1764. 2176 — 2179. 2281 bis 2301. der Ser. 6 à 25 Thlr. = 7050 Thlr. mit Coupons pro 2. Juli 1871 ff. wieder eingezogen und durch Feuer vernichtet sind.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Preußen.

Gumbinnen, den 13. April 1871.

303. Vom 1. Mai d. J. ab wird das zur Beförderung von Postsendungen aller Art benutzte **Privat-Personenfuhrwerk** zwischen **Angerburg** und **Lötzen** täglich zweimal coursiren, und zwar aus Angerburg 8 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags, aus Lötzen 12 Uhr 30 Min. Mittags und 5 Uhr 45 Min. Abends abgehen. Gleichzeitig wird die **Gumbinnen-Lötzener** Personenpost auf der Strecke zwischen Angerburg und Lötzen aufgehoben; die dadurch hergestellte Angerburg-Gumbinner Personenpost wird aus Angerburg 4 Uhr Nachmittags, aus Gumbinnen 5 Uhr 45 Min. Morgens abgefertigt. Von demselben Termine ab wird die Personenpost von Angerburg nach Goldap um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags abgelassen. Der Ober-Post-Direktor.

304. In der in diesem Jahre durch die kreisständische Kommission bewirkten Verloosung von Obligationen des Oletzkoer Kreises sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littra A.	№	18	über	100	Thaler,
Littra A.	„	29	„	100	„
Littra A.	„	30	„	100	„
Littra B.	„	37	„	200	„
Littra C.	№	12	über	100	Thaler.
Littra C.	„	19	„	100	„
Littra D.	„	2	„	100	„
Littra D.	„	12	„	100	„
Littra E.	„	92	„	100	„
Littra E.	„	88	„	100	„
Littra E.	„	83	„	100	„
Littra E.	„	75	„	100	„
Littra E.	„	40	„	100	„
Littra E.	„	37	„	100	„
Littra E.	„	34	„	100	„
Littra E.	„	14	„	100	„
Littra F.	„	12	„	100	„
Littra F.	„	14	„	100	„

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken hierdurch gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli d. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli c. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten werden.

Marggrabowa, den 24. Februar 1871.

Der Landrath.

Patent-Aufhebung.

305. Das dem Ingenieur William Randel **Harris** zu Paris unterm 2ten September 1869 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

306. Zur Consignirung des pro 1871 zur Waldweide im hiesigen Forst-Reviere zuzulassenden Viehes steht auf Donnerstag den **11. Mai d. J.** Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokale Termin an, welcher hiermit zur Kenntniß der Weide-Interessenten gebracht wird. Das festgesetzte Weidegeld beträgt:

für 1 Stück Großvieh 2 Thaler,

für 1 Stück Jungvieh 1 Thaler.

Tzullkinnen, den 24. April 1871.

Königliche Oberförsterei.

307. Zur meistbietenden Verpachtung von Wiesen und Grasnutzungen in der hiesigen Oberförsterei auf 1 resp. mehrere Jahre steht Termin an:

1) Für die Beläufe Obolin und Schillelwethen am **11. Mai d. J.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Gr. Friedrichsdorf.

2) Für die Beläufe Heinrichswalde, Waßespindt, Ackmonien und die Torfgräbereien Didballen und Willkehlen am **12. Mai d. J.** Mittags 1 Uhr zu Heinrichswalde im Westphalschen Locale.

Das offerirte Meistgebot ist im Termine an den anwesendin Forstkassenrendanten zu entrichten und werden die Pachtbedingungen bei Beginn des Termins bekannt gemacht werden.

Schnecken, den 20. April 1871.

Der Oberförster.

308. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Parzellen № 180 im Jagen 2, № 58 und 65 im Jagen 3 des Belaufs **Marienbruch** und der Parzelle № 24 im Jagen 9 des Belaufs **Meyruhnen** zusammen 16 Morgen 165 □Ruthen = 4,319 Hektar groß, behufs vollständiger Urbarmachung, auf fernere 3 Jahre vom 1. Januar d. J. ab steht ein Termin auf den **11. Mai d. J.** Vormittags um 11 Uhr im Bergschen Gasthause in Seckenburg an. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Ibenhorst, den 20. April 1871.

Der Oberförster.

309. Folgende Forstgrundstücke sollen auf 1 resp. 3 Jahre im Wege der Exekution verpachtet werden:

1) im Bergschen Gasthause zu Seckenburg am **11. Mai d. J.** Vormittags 11 Uhr: a) die Parzelle № 17 im Jagen 3 in der bisherigen Weide in der Pamurgis, Belauf Marienbruch, 1 Morgen 95 □Ruthen = 0,390 Hektar groß, b) die Parzelle № 3 im Bönkebruch 3 Morgen = 0,766 Hektar groß, c) die Parzelle № 24 in der Pamurgis Jagen 2 des Schutzbezirks Marienbruch 5 Morgen = 1,277 Hektar groß,

2) im Lauschen Gasthause in Karkeln am **12ten Mai d. J.** Nachmittags um 1 Uhr: d) die Insel im kurischen Haff an den Sumpfwiesen 90 □Ruthen = 0,128 Hektar groß, e) die Parzelle № 6 vom Loyener Dienstland bei Parungal 1 Morgen oder 0,255 Hektar groß. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Ibenhorst, den 20. April 1871.

Der Oberförster.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Seine Majestät der König haben unter dem 4ten d. Mts. Allergnädigst geruht dem Ober-Amtmann **Ramdohr** zu Kattenau, sowie dem Ober-Amtmann **Aulig** zu Sperling den Character als Amtsrath zu verleihen.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Stallupönen Eduard Theodor Heinrich **Küsel** ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Pillkallen in der Diözese Pillkallen verliehen worden.

Dem Fräulein Natalie **Horch**, gegenwärtig in Lyck, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 18. **Gumbinnen**, den 3. Mai 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

310. Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 29. April 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 632 das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22sten April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 20. März 1871.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

311. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **1. Juli d. J.** in Trempen,
den **3.** „ „ in Darkehmen,
den **8.** „ „ in Angerburg,
den **13.** „ „ in Insterburg,
den **21.** „ „ in Gumbinnen,
den **26.** „ „ in Grünweitschen,
den **29.** „ „ in Stallupönen,
den **3. August c.** in Schirwindt,
den **8.** „ „ in Pillkallen,
den **12.** „ „ in Kraupischken,
den **16.** „ „ in Lengwethen,
den **21.** „ „ in Ragnit,
den **23.** „ „ in Rhein,
den **24.** „ „ in Lötzen,
den **25.** „ „ in Widminnen,
den **25.** „ „ in Plaschken,
den **26.** „ „ in Arys,
den **28.** „ „ in Johannisburg,
den **29.** „ „ in Bialla,
den **30.** „ „ in Kaukehmen,
den **31.** „ „ in Lyck,
den **1. Septbr. c.** in Neukirch,
den **2.** „ „ in Marggrabowa,
den **4.** „ „ in Goldap,
den **4.** „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissionen auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst, nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remontewesen. gez. von Schön.

Berlin, den 18. April 1871.

312. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem **König Wilhelm Verein** hierselbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue **Geldlotterie** nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Plans in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thlr. und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. für jede Abtheilung zu veranstalten.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Eulenburg. **Camphausen.**

Berlin, den 23. April 1871.

Bekanntmachung,
Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

313. Vom **25. April d. J. ab** können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten Französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **5 Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien

die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang, bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufkleben von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 22. April 1871.

314. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Ermland die Parochial-Verhältnisse der schon mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. August 1842 mit Parochial-Rechten versehenen katholischen Kirche zu **Schillgallen**, Kreises Heydekrug, neuerlichst geordnet und der Herr Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der darüber sprechenden Erektions- und Circumskriptions-Urkunde der katholischen Pfarrei zu Schillgallen vom 20. Oktober 1869 die staatliche Anerkennung ertheilt hat.

Diese Urkunde enthält im Wesentlichen folgende zur allgemeinen Beachtung dienende Bestimmungen:

1) Die Parochie der katholischen Kirche zu Schillgallen erstreckt sich auf das Dorf Schillgallen und sämmtliche im Umkreise von 2 Meilen um diesen Kirchort gelegenen Ortschaften der Kreise Heydekrug, Niederung und Tilsit.

2) Der bei der Kirche anzustellende Geistliche tritt gegen die Eingepfarrten, zu welchen alle in den oben erwähnten Ortschaften wohnenden Katholiken gehören, in die Rechte und Verpflichtungen des Pfarrers.

3) Die Eingepfarrten sind schuldig, für die nach Vorschrift der Gesetze von ihren Geistlichen vorzunehmenden Amtshandlungen die von dem Herrn Bischof festgesetzten Stollgebühren und außerdem zu Ostern an den Pfarrer zehn Silbergroschen und an den Lehrer und Küster zwei Silbergroschen Personal-Dezem zu entrichten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

315. Der gegenwärtig im Ostbahn-Localverkehre bestehende Unterschied in der Tarifirung von Locomotiven und Tendern, welche auf ihren eigenen Rädern laufen, und solchen, welche auf untergelegten Achsen (Nothachsen) oder auf Truks laufen, wird mit dem 15. Juni d. Js. aufgehoben und damit zugleich die für den Transport von Locomotiven 2c. bisher gültigen Achs-, Gewichts- und Stücktarife.

An Stelle der diesfälligen Tarifsätze wird von dem gedachten Tage ab im Binnenverkehre der Ostbahn für den Transport von Locomotiven und Tendern, sofern sie auf eigenen Rädern, Nothachsen oder auf Truks laufen, welche **von den Versendern** gestellt werden, ein Frachtsatz von 1¼ Pf. pro Centner und Meile nebst 3 Pf. pro Centner Expeditionsgebühr je für die Versand- und Empfang-Station erhoben, während für nicht auf eigenen Rädern laufende Locomotiven und Tender, für welche die zum Transport erforderlichen **Truks Seitens der Versender nicht** gestellt werden, die Fracht nach den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse B. (Wagenladung) berechnet wird.

Die zum Transport benutzten Truks, sowie die auf solchen verladenen Nothachsen werden frachtfrei zurückbefördert.

Den Locomotivbegleitern wird auf der Hintour freie Fahrt nach ihrer Wahl entweder auf der Maschine oder in der III. Wagenklasse, in keinem Falle aber freie Rückfahrt gewährt.

Bromberg, den 21. April 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

316. Bei der am 17. d. Mts. stattgehabten Ausloosung der zum Zweck der Ausführung von Chausseebauten vom hiesigen Kreise emittirten Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. № 1, № 10, № 44 über je 100 Thlr.

Littr. G. № 7, № 20, № 40, № 50, № 60 über je 50 Thlr.

Littr. N. № 46, № 57, № 60, über je 100 Thlr.

Diese Obligationen werden hiemit zum **1. Juli** **k. J.** mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab, die Zinsenzahlung aufhört, und die nicht zurückgegebenen Coupons in Abzug werden gebracht werden. Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst.

Sensburg, den 23. Dezember 1870.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

317. Am 1. Mai c. tritt auf den Eisenbahnstrecken **Schneidemühl-Flatow, Dirschau Pr. Stargardt** und **Insterburg-Gerdauen** an Stelle des gegenwärtigen Fahrplans, folgender Fahrplan, in Kraft.

A. Schneidemühl-Flatow.

Richtung: Schneidemühl-Flatow.

Stationen.		Gemischter Zug 5. U.	M.	Gemischter Zug 3. U.	M.
		Mgs.		Nchm.	
Schneidemühl	Abfahrt	6	45	5	7
Flatow	Ankunft	7	57	6	19

Richtung: Flatow-Schneidemühl.

Stationen.		Gemischter Zug 4. U.	M.	Gemischter Zug 6. U.	M.
		Vrm.		Abds.	
Flatow	Abfahrt	10	8	8	33
Schneidemühl	Ankunft	11	15	9	40

B. Dirschau-Pr. Stargardt.

Richtung: Dirschau-Pr. Stargardt.

Stationen.		Gemischter Zug 18. U.	M.	Gemischter Zug 6. U.	M.	Gemischter Zug 2. U.	M.
		Mgs.		Nchm.		Abds.	
Dirschau	Abfahrt	8	36	2	33	9	10
Pr. Stargardt	Ankunft	9	35	3	32	10	9

Richtung: Pr. Stargardt-Dirschau.

Stationen.		Gemischter Zug 1. U.	M.	Gemischter Zug 5. U.	M.	Gemischter Zug 3. U.	M.
		Mgs.		Nchm.		Abds.	
Pr. Stargardt	Abfahrt	7	3	12	29	7	13
Dirschau	Ankunft	7	55	1	21	8	5

C. Insterburg-Gerdauen.

Richtung: Insterburg-Gerdauen.

Stationen.		Gemischter Zug 10. U.	M.	Gemischter Zug 2. U.	M.
		Vrm.		Nchm.	
Insterburg	Abfahrt	9	24	3	25
Gerdauen	Ankunft	10	57	4	58

Richtung: Gerdauen-Insterburg.

Stationen.		Gemischter Zug 1. U.	M.	Gemischter Zug 5. U.	M.
		Mtgs.		Abds.	
Gerdauen	Abfahrt	12	8	6	53
Insterburg	Ankunft	1	45	8	30

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen. Auf den Stationen sind besondere Fahrpläne ausgehängt. Bromberg, den 22. April 1871. Königliche Direction der Ostbahn.

318. Von der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Dezember 1860 im Gesammtbetrage von 60,000 Thalern ausgegebenen I. Serie der 5prozentigen **Pr. Holländer Kreis-Obligationen** sind pro 1871 folgende Stücke ausgeloost:

Littr. B. № 29. 30. 37. 38. von je 500 Thlr.
Littr. C. № 121 bis 130 incl. von je 100 Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, dieselben der hiesigen Kreis-Communal-Kasse zum 1sten Juli 1871 einzureichen und den Nominalwerth in Empfang zu nehmen.

Nach dem 1. Juli 1871 werden die ausgeloosten Obligationen nicht weiter verzinst. Die bei der Einreichung fehlenden Coupons werden vom Capital in Abzug gebracht.

Von den früher ausgeloosten Stücken dieser Serie

sind bisher noch nicht eingelöst die 1870 ausgeloosten Obligationen Littr. C. № 155. 158. 273. bis incl. 277. à 100 Thlr. und Littr. A. № 7. über 1000 Thlr.

Die Inhaber werden hiermit wiederholt zur Einreichung aufgefordert.

Pr. Holland, den 13. Dezember 1870.

Der Landrath.

319. Bei der am 15. Februar c. stattgehabten Ausloosung der 5% Kreis-Obligationen des Kreises **Lötzen** I. und II. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Emission.

1. Littr. A. № 2 über 1000 Thaler.

II. Emission.

1.	Littr.	A.	№ 34	über	500	Thaler.
2.	„	B.	„ 59	„	200	„
3.	„	C.	„ 127	„	100	„
4.	„	D.	„ 222	„	50	„
5.	„	E.	„ 57	„	25	„
6.	„	E.	„ 68	„	25	„
7.	„	E.	„ 101	„	25	„
8.	„	E.	„ 102	„	25	„
9.	„	E.	„ 155	„	25	„
10.	„	E.	„ 171	„	25	„
				=	2000	Thaler.

Die Kreisobligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. Juli 1871 ab bei der Kreiskommunal-Kasse Lötzen und bei den Bankiers E. R. Jacob, S. A. Samter und Gebrüder Schlimm in Königsberg gegen Quittung und Rückgabe der Kreis-Obligationen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli c. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Aus frühern Ausloosungen sind noch nicht erhoben:

I. Emission.

Littr. C.	№ 83	über	100	Thaler.
„ D.	„ 319	„	50	„
„ E.	„ 343	„	25	„
„ E.	„ 416	„	25	„

II. Emission.

Littr. B.	№ 68	über	200	Thaler.
„ D.	„ 24	„	50	„
„ E.	„ 36	„	25	„
„ E.	„ 59	„	25	„
„ E.	„ 84	„	25	„
„ E.	„ 85	„	25	„
„ E.	„ 139	„	25	„
„ E.	„ 182	„	25	„

Lötzen, den 16. März 1871.

Die kreisständische Finanz-Commission.

320. In Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Januar 1868 sind heute nachstehende Obligationen des Kreises **Darkehmen** ausgeloost worden:

Littr. A. № 147 und 161 über je 500 Thlr.

Littr. B. № 41, 84, 91, 261, 352, 402 und 494 über je 100 Thlr.

Littr. C. № 34, 44, 67, 84, 193 über 50 Thlr.

Aus der Ziehung pro 1870 sind noch unerhoben geblieben.

Littr. C. № 105, 127, 167 über je 50 Thlr.

Die jetzt ausgeloosten Obligationen werden den Inhabern zum 1. Juli c. mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Capitals und der fälligen Zinsen gegen bloße Rückgabe der Schuldverschreibung, der Coupons und Talons bei der Kreis-Communalkasse hieselbst und dem Herrn E. R. Jacob in Königsberg erfolgt.

Darkehmen, den 21. Januar 1871.

Der Landrath.

321. Bei der heute erfolgten Ausloosung der Ragniter **Kreis-Obligationen** sind die Nummern gezogen worden, und zwar:

I. Von der zweiten Serie:

Littr. B.	über 200	Thlr.	№	29. 46. 47.
„ C.	„ 100	„	„	45. 70.
„ D.	„ 50	„	„	21. 57.
„ E.	„ 25	„	„	10. 24. 26. 47. 72.

II. Von der dritten Serie:

Littr. B.	über 200	Thlr.	№	45.
„ C.	„ 100	„	„	65. 81. 85.

die den Inhabern gekündigt, und deren Beträge vom 1. Juli 1871 ab, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse ausgezahlt werden.

Ragnit, den 20. Dezember 1870.

Der kreisständische Finanz-Ausschuß für den Chausseebau.

Gumbinnen, den 27. April 1871.

322. Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost zwischen **Angerburg** und **Klein Gnie** aus Angerburg 8 Uhr 30 Min. Morgens, aus Klein Gnie um 5 Uhr Nachmittags, die Botenpost zwischen Bokellen und Joblauken aus Bokellen 4 Uhr 10 Min. Nachmittags, aus Joblauken 11 Uhr Vormittags abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12ten v. Mts. dem Landrath **Wielitz** in Lötzen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. Mai d. J. ab in Gnaden zu ertheilen geruht.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 19. **Gumbinnen**, den 10. Mai 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

323. Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches den 2. Mai 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 633 das Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871; unter

№ 634 auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königl. preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover;

II. als Vereinskontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Tröger der Königlich sächsische Zollinspektor Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin, 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königl. sächsische Zollinspektor v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg; 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinskontroleur nach Mannheim versetzten Königlich württembergischen Zollinspektors Hegelmaier der Königlich württembergische Zollinspektor Kirn mit dem Wohnsitz in Kiel; B. im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich württembergischen Ober-Zollinspektors Schmidlin der bisherige Vereinkontroleur in Kiel, Königlich württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim; C. im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin: den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspektor Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock.

Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittenwalde, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königlich preußischen Steuerinspektors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden: und unter

№ 635 dem Geschäftsträger und Generalkonsul für die Republik Venezuela, Legationsrath von Gülich zu Caracas, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 20. März 1871.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

324. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	**1.**	**Juli d. J.**	in Trempen,
den	**3.**	„ „	in Darkehmen,
den	**8.**	„ „	in Angerburg,
den	**13.**	„ „	in Insterburg,
den	**21.**	„ „	in Gumbinnen,
den	**26.**	„ „	in Grünweitschen,
den	**29.**	„ „	in Stallupönen,
den	**3.**	**August c.**	in Schirwindt,
den	**8.**	„ „	in Pillkallen,
den	**12.**	„ „	in Kraupischken,
den	**16.**	„ „	in Lengwethen,
den	**21.**	„ „	in Ragnit,
den	**23.**	„ „	in Rhein,
den	**24.**	„ „	in Lötzen,
den	**25.**	„ „	in Widminnen,
den	**25.**	„ „	in Plaschken,

den **26. August c.** in Arys,
den **28.** „ „ in Johannisburg,
den **29.** „ „ in Bialla,
den **30.** „ „ in Kankehmen,
den **31.** „ „ in Lyck,
den **1. Septbr. c.** in Neukirch,
den **2.** „ „ in Marggrabowa,
den **4.** „ „ in Goldap,
den **4.** „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissionen auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst, nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remontewesen. gez. von Schön.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

325. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der **Staats-Prämien-Anleihe** v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31sten März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der **Staats-Anleihe** v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 27. April 1871.

Bekanntmachung,

Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

326. Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands
Packete ohne Werthangabe und
Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen)
bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfd. vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden.

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i/E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal, (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming),

Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen i/Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Lièpvre), Lemberg i/Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Maria-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i/E., Münster i/E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i/E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i/Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i/Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i/E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i/E., Zabern i/E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pfund, Frankirung 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

327. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgmein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 27. April 1871.

328. Indem wir unter Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung unsere, das Einbringen von Wild und Wildhäuten in die Städte und Flecken betreffende Verordnung vom 4. d. Mts. (Amtsbl. St. 16, S. 121) hierdurch auch auf die Ortschaften Skaisgirren Kreises Niederung und Adlig Heydekrug und Szibben Kreises Heydekrug ausdehnen, ändern wir gleichzeitig den §. 9. der Verordnung dahin ab, daß er fortan lautet:

§. 9. Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 8. ad 3. zieht eine Geldbuße bis zu 10 Thalern nach sich.

An Stelle der in dieser Verordnung angedrohten Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle die nach §. 28. des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 zu substituirende **Haft.**

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

329. Dem Grundstücke des Ludwig **Dudda**, Bielitzen № 4 steht rezeßmäßig ein **Weide-Ablösungs-Kapital** im Betrage von 50 Thlr. zu.

Auf diesem Grundstücke stehen: Rubr. III. № 1, — 5 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., mütterlicher Ertheil für Catharina Dudda, Rubr. III. № 2, — 5 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., mütterlicher Erbtheil für Jacob Dudda, Rubr. III. № 3, — 5 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., mütterlicher Erbtheil für Mathes Dudda, Rubr. III. № 4, — 3 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., mütterlicher Erbtheil für Marzk Dudda, Rubr. III. № 6, — 6 Thlr. Erbtheil für Cath. Dudda, Rubr. III. № 9, — 57 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Gottfried Dudda, Rubr. III. № 10, — 57 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Caroline Dudda, Rubr. III. № 11, — 57 Thlr. mütterlicher Erbtheil für Wilhelmine Dudda, Rubr. III. № 12, — eine Ausstattung im Werthe von 3 Thlr. für Gottfried Dudda, Rubr. III. № 13, — eine Ausstattung im Werthe von 5 Thlr. für Caroline Dudda, Rubr. III. № 14, eine Ausstattung im Werthe von 5 Thlr. für Wilhelmine Dudda eingetragen.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf

Grund der §§. 460 et seq. Th. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **1. Juni c.** ihre Rechte auf das obenbezeichnete Ablösungs-Kapital bei der unterzeichneten Königl. Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Ablösungs-Kapital an den berechtigten Besitzer ausgezahlt werde.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger das Kapital an den Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Gumbinnen, den 8. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 9. April 1871.

330. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Capitalien** zu den Grundstücken:

1) Rittken № 1, im Besitze des Sam. Salloch 70 Thlr.,

2) Rittken № 4, im Besitze des Mathes Kruschinski 105 Thlr.,

3) Rittken № 6, im Besitze des Joh. Bojars 40 Thlr.,

4) Rittken № 9, im Besitze des Julius Jwanowski 90 Thlr. und

5) Rittken № 11, im Besitze des Jacob Buttwill 95 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Rittken № 1, Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Jacob und Ester, geborene Herrmann, Sallochschen Eheleute,

Rittken № 4 Rubr. II. № 4, ein Altentheil für die Joh. und Cath., geb. Fabritius, Kruschinskischen Eheleute, Rubr. II. № 5, eine Weidegerechtigkeit für die Samuel und Charlotte, geb. Christophzik, Kruschinskischen Eheleute, Rubr. III. № 2, 180 Thlr. rückständiges Kaufgeld für die Joh. und Cath., geb. Fabritius, Kruschinskischen Eheleute,

Rittken № 6 Rubr. III. № 1, 31 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. väterlicher und großväterlicher Erbtheil der Caroline Bojars, Rubr. III. № 2, 31 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. väterlicher und großväterlicher Ertheil des Samuel Bojars, Rubr. III. № 3, 31 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. väterlicher und großväterlicher Erbtheil der Julie Bojars, Rubr. III. № 4, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. mütterlicher Erbtheil der Caroline Bojars, Rubr. III. № 5, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. mütterlicher Erbtheil des Samuel Bojars, Rubr. III. № 6, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. mütterlicher Erbtheil der Julie Bojars, Rubr. III. № 11, 20 Thlr. 20 Sgr. mütterlicher Erbtheil für Martin und Gottfried Bojars,

Rittken № 9 Rubr. III. № 2a. 160 Thlr., Erbtheil für Charlotte und Eduard Jwanowski mit je 80 Thlr., Rubr. III. № 2c., eine Ausstattung für Charlotte und Eduard Jwanowski, Rubr. III. № 2d., verschiedene jährliche Prästationen für Charlotte und Eduard Jwanowski, Rubr. III. № 4, 345 Thlr. mütterlicher Erbtheil der Geschwister Franz, Adam, Julius und Gottlieb Jwanowski mit je 86 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

Rittken № 11 Rubr. III. № 1, 140 Thlr. Erbtheil der Geschwister Amalie und Louise Salloch mit je 70 Thlr.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise, deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seq. Th. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8. des Gesetzes vom 29sten Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **1. Juni d. J.** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königl. Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Abfindungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Wenn in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

331. Dem Schulzen Jons **Jankus** in Bittehnen-Ußbitzen, Kreises Ragnit, ist das Allgemeine Ehrenzeichen durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. d. Mts. verliehen worden.

Gumbinnen, den 30. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

332. Der Bau der **Nothbrücke** über die Angerapp bei **Schlappacken** ist vollendet und für leichteres Fuhrwerk mit Lasten von etwa 20 Centner benutzbar, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 6. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

333. Vom 1. Mai c. ab wird das zur Beförderung von Postsendungen benutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Ragnit und Tilsit

aus Ragnit um 6 Uhr Morgens, 9 Uhr Vormitt., 2 Uhr Nachmittags, 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

aus Tilsit 8 Uhr 15 Min. Morgens, 12 Uhr 30 Minuten Mittags, 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags, 8 Uhr Abends

abgelassen.

Gumbinnen, den 5. Mai 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

334. Am 1. Mai c. tritt auf den Eisenbahnstrecken **Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt** und **Insterburg-Gerdauen** an Stelle des gegenwärtigen Fahrplans, folgender Fahrplan, in Kraft.

A. Schneidemühl-Flatow.

Richtung: Schneidemühl-Flatow. Stationen.		Gemischter Zug 5.		Gemischter Zug 3.		Richtung: Flatow-Schneidemühl. Stationen.		Gemischter Zug 4.		Gemischter Zug 6.	
		U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.
		Mgs.		Nchm.				Vrm.		Abds.	
Schneidemühl	Abfahrt	6	45	5	7	Flatow	Abfahrt	10	8	8	33
Flatow	Ankunft	7	57	6	19	Schneidemühl	Ankunft	11	15	9	40

B. Dirschau-Pr. Stargardt.

Richtung: Dirschau-Pr. Stargardt. Stationen.		Gemischter Zug 18.		Gemischter Zug 6.		Gemischter Zug 2.		Richtung: Pr. Stargardt-Dirschau. Stationen.		Gemischter Zug 1.		Gemischter Zug 5.		Gemischter Zug 3.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Mgs.		Nchm.		Abds.				Mgs.		Nchm.		Abds.	
Dirschau	Abfahrt	8	36	2	33	9	10	Pr. Stargardt	Abfahrt	7	3	12	29	7	13
Pr. Stargardt	Ankunft	9	35	3	32	10	9	Dirschau	Ankunft	7	55	1	21	8	5

C. Insterburg-Gerdauen.

Richtung: Insterburg-Gerdauen. Stationen.		Gemischter Zug 10.		Gemischter Zug 2.		Richtung: Gerdauen-Insterburg. Stationen.		Gemischter Zug 1.		Gemischter Zug 5.	
		U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.
		Vrm.		Nchm.				Mtgs.		Abds.	
Insterburg	Abfahrt	9	24	3	25	Gerdauen	Abfahrt	12	8	6	53
Gerdauen	Ankunft	10	57	4	58	Insterburg	Ankunft	1	45	8	30

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen. Auf den Stationen sind besondere Fahrpläne ausgehängt. Bromberg, den 22. April 1871. Königliche Direction der Ostbahn.

335. Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost zwischen Tilsit und Wehlau

aus Tilsit 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

aus Wehlau Bhf. 10 Uhr 28 Minuten Abends

abgefertigt. Gumbinnen, den 2. Mai 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

336. In Babrosten findet ein Verkauf von **Passagierbillets** an solche Personen, welche von dort aus die Johannisburg-Lycker Personenpost benutzen wollen, **nicht** mehr statt. Die Aufnahme unterwegs zutretender Personen vor dem Schulhause zu Babrosten bleibt indessen auch künftig gestattet. Die Reisenden haben sich wegen ihrer Aufnahme in den Postwagen an den die Post befördernden Postillon zu wenden.

Gumbinnen, den 5. Mai 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

337. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz aus sämmtlichen Beläufen des Eichwalder Reviers, stehen im Kruge zu Neu-Stobingen folgende Termine an:

1) Am Dienstag den **16. Mai c.** von Morgens 10 Uhr ab zur Versteigerung von: 8 Stück Eichen, 60 Stück Espen, 550 Stück Fichten-Bauholz, 210 Stück Birken, 1200 Stück Espen, 1350 Stück Fichten-Stangen I. bis III. Klasse, 2300 Espen-, 7300 Fichten-Stangen IV., V. und VII. Klasse und 17 Raummeter Espen-Nutzholz.

2) Am Freitag den **19. Mai c.** von Morgens 10 Uhr ab zur Versteigerung von: 600 Raummeter Fichten-Kloben, 180 Raummeter Fichten-Knüppel und circa 5000 Raummeter Nadel- und Weichholz-Reisig.

Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Tammowischken, den 1. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei Eichwald.

338. Zur meistbietenden Verpachtung der im Forstrevier Eichwald belegenen Wiesen zur Heuwerbung pro 1871, sowie zur Verpachtung einiger Wiesen auf 3 Jahre stehen folgende Termine an:

1) Für die Beläufe Pötschkehmen, Dwarischken und Wengerinn, Mittwoch den **24.** Mai 1871 Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Neu-Stobingen.

2) Für die Beläufe Laugallen und Stirkallen Donnerstag den **25.** Mai c. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Gerlauken.

Die Pachtbedingungen werden in den Terminen eröffnet, in welchen auch die Zahlung des Meistgebots erfolgen muß.

Tammowischken, den 1. Mai 1871.

Königl. Oberförsterei Eichwald.

339. Zum meistbietenden Verkauf von Torf zur Selbstgewinnung aus dem Königl. Tarpupper Moor, stehen im Kruge zu Neu-Stobingen am **16.** und **24.** Mai c. jedesmal von Mittags 1 Uhr ab Termin an.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen eröffnet, in welchen auch die Zahlung des Meistgebots erfolgen muß.

Tammowischken, den 1. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei Eichwald.

340. Zur meistbietenden Verpachtung der **Waldwiesen** in der Oberförsterei Königswald steht Termin auf Donnerstag den **25. Mai d. J.** Vormittags 10 Uhr im Beyerschen Gasthause zu Lasdehnen an.

Karunischken, den 5. Mai 1871.

Der Oberförster.

341. Bei dem Verpachtungstermin von **Grasnutzungsflächen am 17. d. Mts.** im Holzverkaufslokale zu Bodschwingken werden im Jagen 93 des Belaufs Theerofen 14 Morgen, im Jagen 57 des Belaufs Grodzisko 16 Morgen 119 □Ruthen im vorvergangenen Jahre abgetriebene noch mit Stubben bestandene Erlenbrücher zur Urbarmachung in Wiesen auf einen 6jährigen Pachtzeitraum zum Ausgebot kommen. Die Bedingungen werden vor dem Beginn des Termins bekannt gemacht.

Oberförsterei Heydtwalde, den 4. Mai 1871.

342. Zur Verpachtung der im hiesigen Reviere belegenen **Wiesen** und **Grasnutzungsplätze** zur 1jährigen Nutzung sind unter den jedesmal vor Eröffnung des Termins bekannt zu machenden Bedingungen nachfolgende Lizitationstermine anberaumt:

1) im Holzverkaufslokale zu Bodschwingken am **17.** Mai d. J. für die Beläufe Budzisken und Theerofen,

2) im Holzverkaufslokale zu Grodzisko am **24.** Mai d. J. für die Beläufe Grodzisko und Teufelsberg, jedesmal nach beendigter Holzlizitation.

Oberförsterei Heydtwalde, den 4. Mai 1871.

343. Die im hiesigen Revier belegenen **Wiesen-, Gras-** und **Streunutzungsflächen** sollen pro 1871 in folgenden Terminen meistbietend verpachtet werden:

1. im gräflichen Gasthause zu Lappienen: am **5.** Juni c. die Wiesen im Augstutt- und Wingebruch des Belaufs Matzgirren; am **6.** Juni 1871 die übrigen Wiesen des Belaufs Matzgirren mit Ausschluß der im Jagen 35; am **7.** Juni c. die Wiesen in der Pamurgis, Jagen 5 des Belaufs Marienbruch (Kastauner Seite); am **8.** Juni c. die Wiesen in der Pamurgis, Jagen 1 und 3 des letztgedachten Belaufs (Schaugster Seite) am **9.** Juni 1871 die Wiesenparzellen im Bönkebruch von № 1 bis 128 incl.; **10.** Juni d. J. die Wiesenparzellen im Bönkebruch von № 129 bis 201, die große Dienstwiese und die Weideabfindung; am **12.** Juni c. die Wiesen im Klimeßerbruch und die bisher 6jährigen Wiesen in der Pamurgis, Jagen 2; am **13.** Juni c. die Wiesen im Belauf Meyruhnen;

2. im Walterschen Gasthause zu Inse: am **15.** Juni c. die Wiesen und Grasnutzungen der Beläufe Regenswerder, Inse, Wirschup und Loye, sowie das Jagen 35 des Belaufs Matzgirren;

3. im Riebertschen Gasthause zu Skirwith: am **25.** Mai c. die Wiesen und Grasnutzungen des Belaufs Skirwith;

4. im Lauschen Gasthause zu Karkeln: am **16.** Juni c. die Wiesen in der Szarde und die bisher 6jährigen Wiesen in den Jagen 78 und 90 des Belaufs Karkeln;

5. im Koppschen Gasthause zu Spucken: am **19.** Juni c. die Wiesen der Beläufe Akmenischken, Kerschkallen und die um den Reviertheil Lepat herum liegenden Wiesen des Belaufs Karkeln;

6. in dem Gasthause zu Kallningken: am **22.** Juni c. die sämmtlichen zum Belauf Wentaine gehörigen Wiesen, sowie das Loyener Dienstland bei Parungaln, die Schmidtsche Wiese und Bernothsche Wiese bei Tramischen.

Die in den vorgedachten Terminen nicht verpachteten Wiesen und Grasnutzungen in den ad 1 gedachten Beläufen werden am **26**sten Juni 1871 und wenn noch ein Termin erforderlich sein sollte, am **7.** Juli c. im gräflichen Gasthause zu Lappienen

und in den ad 2 bis 6 gedachten Beläufen am **11.** Juli c. im Koppschen Gasthause zu Spucken verpachtet werden.

Zur Verpachtung der Streunutzung in den Beläufen Wirschup, Love, Wentaine, Karkeln, Kerschkallen Akmenischken und Skirwith steht am **18.** Juli c. im Koppschen Gasthause zu Spucken und für die übrigen Beläufe am **25.** Juli c. im gräflichen Gasthause zu Lappienen Termin an.

Die Termine dauern jedes Mal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und muß die Bezahlung des Meistgebots sofort nach dem Zuschlage an den in den Terminen anwesenden Herrn Forstkassenrendanten erfolgen. Gebote auf einzelne Pachtstücke, welche die Taxe nicht erreichen, dürfen nicht angenommen werden. Die Herrn Forstschutzbeamten sind angewiesen, vor den Terminen die Versteigerungsobjecte auf Verlangen den Bewerbern vorzuzeigen.

Die übrigen Verpachtungsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.

Ibenhorst, den 25. April 1871.

Der Oberförster.

344. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von rohem **Torf** zum Selbststich pro 1871 stehen folgende Termine an:

1. für die Gräbereien Nausseden und Jodraggen: am **16.** und **23.** Mai d. J. im Besmerschen Gasthause zu Schillgallen;

2. für die Gräbereien Bridszull und Skirwith am **19.** und **25.** Mai d. J. im Kiebertschen Gasthause zu Skirwith.

Die Termine dauern jedes Mal von 10 bis 12 Vormittags und werden die Verkaufsbedingungen in den Terminen bekannt gemacht.

Ibenhorst, den 25. April 1871.

Der Oberförster.

345. Auf Anordnung der Königl. Regierung findet eine nochmalige Ausbietung der **Fischerei-, Rohr- und Binsennutzung** in den nachbenannten fiskalischen See'n und Gewässern zur Verpachtung auf 6 nacheinanderfolgenden Jahren, vom 1. Juni 1871 bis dahin 1877 statt, nämlich:

A. Von den im Kreise Oletzko gelegenen See'n:

1) In dem Oletzkoer-See, 2) in dem Klein Oletzkoer-See mit 3 Inseln, 3) in dem Dopker- oder Ilgent-See, 4) in dem Ostrow-See, 5) in dem Przedawka-See, 6) in dem Glombocki-See, 7) in dem Bodzka-See, 8) in dem Seedranker-See, 9) in dem Kruska-See, mit ad 8 ein zusammenhängendes Gewässer bildend, 10) in dem Kull-See, 11) in dem Gollubier-See, 12) in dem Czarna-See mit 3 Inseln.

B. Von den im Kreise Lötzen gelegenen See'n: 13) in dem Gablick-See, 14) in dem Smoll-See.

Hierzu steht Termin am **23. Mai d. J.** Vormitt. 11 Uhr in meinem Bureau an, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß zum Gebote nur derjenige zugelassen werden kann, der den Betrag seines Gebots im Termine als Kaution deponirt. Gleichzeitig wird nochmals die Grasnutzung auf den bereits trocken gelegten Rändern des im Kreise Lötzen belegenen gr. Bialla- oder Weißauch Czarny-See genannt, sowie die Fischerei-, Rohr- und Binsennutzung in demselben besonders ausgeboten werden.

Marggrabowa, den 29. April 1871.

Der Domainen-Polizei-Verwalter.

Die ausgeloosten Kreisobligationen des Kreises Pillkallen.

346. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. September 1863 bewirkten fünften Auslosung der **Pillkallener Kreisobligationen erster Emission** sind folgende Nummern gezogen:

Littr. A. à 500 Thlr. № 28.
Littr. C. à 100 Thlr. № 209. 359.
Littr. D. à 50 Thlr. № 192.
Littr. E. à 25 Thlr. № 19. 61. 71. 90. 96. 105. 116. 118.

Desgleichen sind bei der vierten Auslosung der **zweiten Emission der Pillkallener Kreisobligationen,** gemäß dem Allerhöchsten Privilegium vom 14. August 1865, nachstehende Nummern:

Littr. B. à 200 Thlr. № 4.
Littr. C. à 100 Thlr. № 44.
Littr. D. à 50 Thlr. № 34.

und endlich in der dritten Auslosung der **dritten Emission Pillkallener Kreisobligationen,** auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26sten Februar 1866, gezogen nachstehende Nummern:

Littr. B. à 200 Thlr. № 31. 45.
Littr. C. à 100 Thlr. № 67.
Littr. D. à 50 Thlr. № 4. 89.

Diese Kapitalbeträge werden den Inhabern der vorstehend aufgeführten Obligationen hiermit gekündigt und vom 1. Juli 1871 ab von der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst oder von C. L. Willert in Königsberg gegen Rückgabe der ausgeloosten Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinscoupons baar ausgezahlt.

Pillkallen, den 9. Februar 1871.

Die ständische Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Kommission.

Schmalz. Zippel. Wallat. Frisch.

Bekanntmachung,

Verloosung der 5prozentigen Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen von 1865 und 1868 betreffend.

347. Bei Auslosung der fünfprozentigen **Kreis-Obligationen** des Kreises Stallupönen von 1865 und 1868 sind am 20. Februar c. folgende Nummern gezogen worden:

A. I. Emission aus dem Jahre 1865:
1) Littr. B. № 2 über 200 Thlr.,
2) „ C. „ 3 „ 100 „
3) „ D. „ 15 „ 50 „

B. II. Emission aus dem Jahre 1868:
1) Littr A. № 14 über 1000 Thlr.,
2) „ C. „ 20 „ 200 „
3) „ D. „ 3 „ 100 „

Diese Kreis-Obligationen werden den Inhabern

mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. August c. ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst in den Dienststunden gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen, mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. August c. fälligen Zins-Coupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Stallupönen, den 23. Februar 1871.

Der Landrath.

348. Bei der am 30. v. Mts. erfolgten **Auslosung** der **Obligationen** des **Goldaper Kreises** sind folgende Obligationen:

I. Von der ersten Emission

Littr. A. № 24 über 1000 Thlr.

II. Von der zweiten Emission

Littr.	B.	№ 15	über	500	Thlr.,
„	C.	„ 79	„	100	„
„	C.	„ 111	„	100	„
„	D.	„ 21	„	50	„
„	D.	„ 22	„	50	„
„	D.	„ 73	„	50	„
„	D.	„ 80	„	50	„

III. Von der dritten Emission

Littr	C.	№ 55	über	100	Thlr.,
„	C.	„ 59	„	100	„
„	C.	„ 69	„	100	„
„	C.	„ 77	„	100	„
„	C.	„ 86	„	100	„
„	D.	„ 69	„	50	„
„	D.	„ 84	„	50	„
„	D.	„ 113	„	50	„
„	D.	„ 131	„	50	„
„	D.	„ 141	„	50	„

ausgeloost worden.

Indem die ausgeloosten Obligationen den Inhabern zum 1. Juli d. Js. hierdurch gekündigt werden, wird bemerkt, daß die Kapitalsbeträge gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vom 1. Juli d. Js. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang genommen werden können und daß die Verzinsung vom gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr erfolgt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von den im vorigen Jahre ausgeloosten und zum 1sten Juli v. Js. gekündigten Obligationen **der zweiten Emission** noch nicht eingelöst sind:

Littr. B: № 36 über 500 Thlr.,
„ C. „ 60 „ 100 „

Goldap, den 3. Februar 1871.

Die Kreis-Chaussee-Baukommission.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Im Kreise Niederung ist in Stelle des verstorbenen Schiedsmanns August Fischer zu Gaidwethen, der Grundbesitzer Rudolph **Weißel** daselbst zum Schiedsmann für den ersten Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde und Jurgaitschen gewählt und bestätigt worden.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Lehrer an der höhern Töchterschule in Gumbinnen Traugott Eduard Philip **Kalinowsky** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Gerwißkemen in der Diözese Gumbinnen verliehen worden.

Dem Fräulein Maria **Schuschel**, gegenwärtig in Lappienen, Kreises Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Helene **Wendrykowski**, gegenwärtig in Ruß, Kreises Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Maria **Blank**, gegenwärtig in Warskillen, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

d) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen **pro April 1871.**

Es sind: 1) **versetzt:** der Postexpedient **Thiel** von Gotha nach Insterburg;

2) **angestellt:** der Postexpeditions-Gehülfe **Probst**, der Partikulier **Winkler** und der Domainen-Polizei-Verwalter **Paris** als Postexpediteure resp. in Ruß, Dombrowken und Kinten;

3) **angenommen:** der stud. theol. **v. Wilmsdorff** aus Sensburg zum Posteleven und der Postexpeditionsgehülfe **Dargel** in Mehlkehmen zum Postexpedienten-Anwärter;

4) **freiwillig ausgeschieden:** der Postexpediteur **Meier** in Kleschowen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 20. Gumbinnen, den 17. Mai **1871.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

349. Das 19. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes, welches den 8ten Mai 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 636 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

350. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 10. Mai 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7808 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. April 1871; unter

№ 7809 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

№ 7810 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871; unter

№ 7811 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856; und unter

№ 7812 die Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

351. **Instruktion**

zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870, wird in Betreff der Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller, nach dem 1sten Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 u. flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21sten Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1sten Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizei-Aufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde, (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntniß festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruktion zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizei-Aufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde **sofort** in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruktion bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablauf der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp., in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruktion, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,

2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizei-Aufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außerge-

wöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zuläßig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22sten Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

352. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Berlin, Mai 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

353. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zuläßig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

354. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu der Zentner.			Rauchfutter: Stroh das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Angerburg . . .	3	2	9	1	20	7	1	8	7	1	—	—	1	25	7	1	23	1	—	13	11	—	19	3	4	10	—
2. Gumbinnen . . .	3	2	6	1	28	7	1	15	—	—	28	4	1	26	8	1	23	—	—	16	10	—	19	7	—	—	—
3. Insterburg . . .	3	1	9	1	25	1	1	16	1	—	29	6	2	—	—	1	27	6	—	22	6	—	21	11	5	15	—
4. Lötzen	3	—	—	1	27	—	1	20	—	1	4	6	2	3	—	1	25	—	—	16	—	—	25	—	6	—	—
5. Lyck	3	—	—	1	22	8	1	11	8	1	—	—	1	29	2	1	27	—	—	11	—	—	17	6	5	—	—
6. Tilsit	2	29	3	1	26	4	1	13	3	—	29	—	1	28	11	1	26	—	—	19	8	—	18	—	4	5	—

Gumbinnen, den 10. Mai 1871.

Berlin, den 7. Mai 1871.

Bekanntmachung,

Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee betreffend.

355. Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem **3.** und dem **9.** Armee-Corps, sowie bei der **6.** Cavallerie-Division.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das **2.**, **5.**, **10.** Armee-Corps und für die **1.** Cavallerie-Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Anweisung

zur Bereitung der Glycerinlymphe.

356. Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Pocken eines gesund Impflings so, daß die Lymphe reichlich ausfließt. Am besten geschieht dies in der Weise, daß man mit einer scharfen und feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken flach einsticht. Die nach einigen Minuten ausfließende Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lanzette auf, wobei man durch Streichen der Lanzette über die Pocken den Abfluß der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lanzette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniß hinzu, daß auf 1 Theil Lymphe, 2 Theile Glycerin und 2 Theile destillirtes Wasser kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittels eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflanzette oder Impfnadel reichlich.

Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so läßt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen ziehen, oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen (etwa von 2,0 — 3,0 grm. Inhalt) oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase mittels Pinsels in das Gläschen.

Die aufbewahrte Glycerinlymphe muß vor jedesmaligem Gebrauche von Neuem durcheinander gerührt werden.

Will man große lymphreiche Pusteln erzielen, so impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reich armirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lanzette stark einbringen läßt.

Vorstehendes wird hiermit im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 13. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

357. In der Sache, betreffend Ablösung von Weideberechtigungen in dem Königlichen Forstrevier **Sysdroy**, stehen rezeßmäßig an Abfindungs-Capitalien zu den Grundstücken zu **Alt Kelbonken** im Kreise Sensburg:

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat April 1871.

Getränke: Bier die Tonne Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein pCt. nach Tralles Sgr.	Pf.	Branntwein für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	Pf.	Schaf-Fleisch Sgr.	Pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner Rt.	Sgr.	Pf.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.	Salz d. Pfd. Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	3	5	2	7	3	3	2	5	2	4	—	6	3	—	17	8	3	1	1	2	25	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	20	—	—	—	3	8	3	3	4	1	—	—	1	9	—	8	—	—	22	6	3	20	10	3	20	10	10	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	3	4	3	6	3	—	1	6	—	7	6	—	22	6	3	24	5	3	24	5	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	8	3	4	4	—	3	—	2	6	—	6	—	—	20	—	4	—	—	3	20	—	8	—	—	—	14	—	1	—
3	10	—	5	7	3	4	2	8	3	8	2	4	2	—	—	6	4	—	16	8	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	15	—	—	—	3	4	3	4	5	—	3	1	3	—	—	7	3	—	17	—	4	26	—	3	10	—	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1) Hypotheken № 1, im Besitze der Michael Großmannschen Eheleute 185 Thlr. 5 Sgr. 6¹/₃ Pf.,

2) Hyp. № 5, im Besitze der Adam Grubbaschen Eheleute 185 Thlr. 5 Sgr. 6¹/₃ Pf.,

3) Hypotheken № 6, 185 Thlr. 5 Sgr. 6¹/₃ Pf. (eingetragene Besitzerin, Wittwe Grizan, geb. Pasternack,)

4) Hypoth. № 8, 185 Thlr. 5 Sgr. 6¹/₃ Pf. (eingetragene Besitzerin, Wittwe Großmann, geb. Fanelsa,)

5) Hyp. № 11, im Besitze der Gottlieb Kalischschen Eheleute 185 Thlr. 5 Sgr. 6¹/₃ Pf.,

6) Hyp. № 14, im Besitze der Michael Pasternackschen Eheleute 92 Thlr. 17 Sgr. 9¹/₃ Pf.,

7) Hyp. № 15, im Besitze des Friedrich Gryßan 92 Thlr. 17 Sgr. 9¹/₃ Pf.,

8) Hypoth. № 54 im Besitze der Jacob Friedrichschen Eheleute 182 Thlr. 5 Sgr. 6¹/₃ Pf.,

9) Hyp. № 55, im Besitze des Johann Morbas 182 Thlr. 5 Sgr. 6¹/₃ Pf.

Den ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten Realberechtigten und Gläubiger dieser Grundstücke und zwar:

a) des Grundstücks Hypotheken № 1, dem Johann und Adam Wachowski betreffs der Posten Rubr. III. 1 und 2,

b) des Grundstücks Hypoth. № 5, der Regine, der Marie und der Louise Fydrich, betreffs der Post Rubr. III. 3, und den Rubr. III. 4 und 5 bezeichneten Besitzern von Erbtheilen, dem Wilhelm und der Caroline, Geschwister Frassa,

c) des Grundstücks Hypotheken № 6, den Erben oder Rechtsnachfolgern der verstorbenen Wittwe Pasternack, geb. Grüwatz, wegen des für sie Rubr. III. 5, eingetragenen Ausgedinges,

d) des Grundstücks Hypotheken № 8, der Frau Pfarrer Corsepius, geb. Stern betreffs der Rubr. III. 2 vermerkten Forderung,

e) des Grundstücks Hypotheken № 11, der Wittwe Anna Kostrzewa, geb. Kalisch, sowie dem Gottlieb, der Wilhelmine und der Caroline Kostrzewa, Rücksichts der Post Rubr. III. 1,

f) des Grundstücks Hyp. № 14, dem August Pelck, wegen des Rubr. II. 7 vermerkten Ausgedinges, dem Anton Lukowski, betreffs der Rubr. III. 9 eingetragenen Forderung, dem Inspector August Lukowski betreffs der Posten Rubr. III. 11 und 12 sowie der Frau Oberamtmann Amalie Glaser wegen der Post Rubr. III., 17 und den bei der Subhastation des Grundstücks Hypotheken № 12 Alt-Kelbonken ausgefallenen Gläubigern, betreffs der Ansprüche aus der Eintragung zu Rubr. III., 17,

g) des Grundstücks № 15 den Erben oder Rechtsnachfolgern der verstorbenen Wittwe Gryßan, geb. Danielcig und resp. des verstorbenen Michael Rohrand wegen des Rubr II. 2 vermerkten Ausgedinges und resp. der Rubr. III. 2 eingetragenen Forderung des Letztern,

h) des Grundstücks Hypotheken № 54, dem im Hypothekenbuche Rubr. III. 1 nicht benannten Eigenthümer der eingetragenen rückständigen Kaufgelder und dem Käthner Gottlieb Patz wegen der Rubr. III. 6, vermerkten Forderung,

i) des Grundstücks Hypotheken № 55, dem Anton Lukowski wegen der Rubr. III. 2, dem Inspektor Lukowski wegen der Rubr. III. 3 und 4 und dem Oberamtmann Glaser, betreffs der Rubr. III. 6 eingetragenen Forderungen,

beziehungsweise ihren Erben, Cessionarien oder sonstigen Rechtsnachfolgern werden diese Kapital-Abfindungen hierdurch bekannt gemacht.

Sie werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf diese Abfindungen binnen 6 Wochen präklusivischer Frist und spätestens im Termin den **10. Juni d. J.** bei der unterzeichneten Regierung (Zimmer № 84) geltend zu machen, widrigenfalls ihr Hypothekenrecht auf die abgelöste Weideberechtigung, resp. auf das Abfindungs-Capital erlischt und letzteres den bezeichneten Grundbesitzern ausgezahlt werden wird.

Gumbinnen, den 19. April 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 11. Mai 1871.

358. Nachdem der Neubau der **Kreis-Chaussee** von **Darkehmen** nach **Kowarren** und von **Bidzuhnen** nach **Angerapp** vollendet und solche dem öffentlichen Verkehr übergeben worden sind, wird das Chausseegeld vom **1. Juni 1871** ab

a) auf der Chausseestrecke von Darkehmen nach Kowarren bei der in Gudwallen errichteten Hebestelle für eine Meile,

b) auf der Chausseestrecke von Bidzuhnen nach Angerapp bei der in Bidszuhnen errichteten Hebestelle ebenfalls für eine Meile nach den Bestimmungen des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 6. Mai 1871.

359. Durch Allerhöchste Ordre vom 15ten April d. J. ist der **Münchener Künstlergenossenschaft** zum Vertriebe von **Loosen** zu der, zum Besten der allgemeinen deutschen Invaliden-Stiftung von ihr beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder den 5. Mai 1871.

360. **Die Kreis-Thierarzt-Stelle** Schlochauer Kreises ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir hiermit auf unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse innerhalb **6 Wochen** sich bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder den 5. Mai 1871.

361. **Die Kreis-Thierarzt-Stelle** des Kreises Löbau ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Qualifizirte Thierärzte fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns innerhalb **6 Wochen** zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Danzig, den 4. Mai 1871.

362 **Die Kreis-Thierarzt-Stelle** des Carthauser Kreises ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thalern aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thalern aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen **4 Wochen** einzureichen. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

363. Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Beförderung von **Flachs, Hanf, Heede** und **Werg** in Wagenladungen im Verkehr zwischen Ostbahn- und Russischen Stationen einerseits, und Schlesischen und Böhmischen Stationen andererseits via Frankfurt a. O. ermäßigte Sommer-Tarifsätze für die Zeit vom 15ten März bis ultimo Oktober jeden Jahres eingeführt sind.

Bromberg, den 26. April 1871.

Königl. Direktin der Ostbahn.

364. **Fahr-Plan der Königlichen Ostbahn.**

Gültig vom 1sten Mai 1871. (Nach Stationszeit.)

Neben-Course:

Insterburg-Gerdauen.

Entfernung Kilometer.	Entfernung Meilen.	Stationen.		10. Gemischt. Zug I. II. III. IV. Kl. U.	10. M.	2. Gemischt. Zug I. II. III. IV. Kl. U.	2. M.
				Vormitt.		Nachm.	
		Insterburg	Abfahrt	9	24	3	25
23,51	3,12	Bokellen	"	10	10	4	11
7,01	0,93	Klein Gnie	"	10	30	4	31
14,24	1,89	Gerdauen	Ankunft	10	57	4	58

Gerdauen-Insterburg.

Entfernung Kilometer.	Entfernung Meilen.	Stationen.		1. Gemischt. Zug I. II. III. IV. Kl. U.	1. M.	5. Gemischt. Zug I. II. III. IV. Kl. U.	5. M.
				Nachm.		Abends.	
		Gerdauen	Abfahrt	12	8	6	53
14,24	1,89	Klein Gnie	"	12	42	7	27
7,01	0,93	Bokellen	"	12	58	7	43
23,51	3,12	Insterburg	Ankunft	1	45	8	30

Bromberg, den 22. April 1871. Königliche Direktion der Ostbahn.

Bromberg, den 9. Mai 1871.

365. In den für die Beförderung von **Flachs, Hanf, Heede,** und **Werg** im Verkehr zwischen Ostbahn- und Russischen Stationen einerseits und Schlesischen und Böhmischen Stationen anderseits via Frankfurt a. d. O. für die Zeit vom 15. März bis ultimo Oktober jeden Jahres eingeführten Verbands-Spezialtarifen treten folgende Aenderungen ein:

1) die bisherige Station Trautenau (der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn) führt fortan die Bezeichnung „Parschnitz",

2) Als Verbandstation neu aufgenommen wird mit dem 15. Mai 1871 die Station Trautenau der österreichischen Nordwestbahn.

Die im Verkehr mit dieser Station geltenden Tarifsätze sind auf sämmtlichen Verbandstationen einzusehen.

3) Die Station Falgendorf scheidet als Verbandstation mit dem 1. Juli 1871 aus beiden Tarifen aus.

Königliche Direktion der Ostbahn.

366. Die im hiesigen Revier belegenen **Wiesen-, Gras-** und **Streunutzungsflächen** sollen pro 1871 in folgenden Terminen meistbietend verpachtet werden:

1. im gräflichen Gasthause zu Lappienen: am **5.** Juni c. die Wiesen im Augstutt- und Wingebruch des Belaufs Matzgirren; am **6.** Juni 1871 die übrigen Wiesen des Belaufs Matzgirren mit Ausschluß der im Jagen 35; am **7.** Juni c. die Wiesen in der Pamurgis, Jagen 5 des Belaufs Marienbruch (Kastauner Seite); am **8.** Juni c. die Wiesen in der Pamurgis, Jagen 1 und 3 des letztgedachten Belaufs (Schaugster Seite) am **9.** Juni 1871 die Wiesenparzellen im Bönkebruch von № 1 bis 128 incl.; **10.** Juni d. J. die Wiesenparzellen im Bönkebruch von № 129 bis 201, die große Dienstwiese und die Weideabfindung; am **12.** Juni c. die Wiesen im Klimeßerbruch und die bisher 6jährigen Wiesen in der Pamurgis, Jagen 2; am **13.** Juni c. die Wiesen im Belauf Meyruhnen;

2. im Walterschen Gasthause zu Inse: am **15.** Juni c. die Wiesen und Grasnutzungen der Beläufe Regenswerder, Inse, Wirschup und Loye, sowie das Jagen 35 des Belaufs Matzgirren;

3. im Kiebertschen Gasthause zu Skirwith: am **25.** Mai c. die Wiesen und Grasnutzungen des Belaufs Skirwith;

4. im Lauschen Gasthause zu Karkeln: am **16.** Juni c. die Wiesen in der Szarde und die bisher 6jährigen Wiesen in den Jagen 78 und 90 des Belaufs Karkeln;

5. im Koppschen Gasthause zu Spucken: am **19.** Juni c. die Wiesen der Beläufe Akmenischken, Kerschkallen und die um den Reviertheil Lepat herum liegenden Wiesen des Belaufs Karkeln;

6. in dem Gasthause zu Kallningken: am **22.** Juni c. die sämmtlichen zum Belauf Wentaine gehörigen Wiesen, sowie das Loyener Dienstland bei Parungaln, die Schmidtsche Wiese und Bernothsche Wiese bei Tramischen.

Die in den vorgedachten Terminen nicht verpachteten Wiesen und Grasnutzungen in den ad 1 gedachten Beläufen werden am **26**sten Juni 1871 und wenn noch ein Termin erforderlich sein sollte, am **7.** Juli c. im gräflichen Gasthause zu Lappienen und in den ad 2 bis 6 gedachten Beläufen am **11.** Juli c. im Koppschen Gasthause zu Spucken verpachtet werden.

Zur Verpachtung der Streunutzung in den Beläufen Wirschup, Loye, Wentaine, Karkeln, Kerschkallen Akmenischken und Skirwith steht am **18.** Juli c. im Koppschen Gasthause zu Spucken und für die übrigen Beläufe am **25.** Juli c. im gräflichen Gasthause zu Lappienen Termin an.

Die Termine dauern jedes Mal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und muß die Bezahlung des Meistgebots sofort nach dem Zuschlage an den in den Terminen anwesenden Herrn Forstkassenrendanten erfolgen. Gebote auf einzelne Pachtstücke, welche die Taxe nicht erreichen, dürfen nicht angenommen werden. Die Herrn Forstschutzbeamten sind angewiesen, vor den Terminen die Versteigerungsobjecte auf Verlangen den Bewerbern vorzuzeigen.

Die übrigen Verpachtungsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden.

Ibenhorst, den 25. April 1871.

Der Oberförster.

367. Zur meistbietenden Verpachtung der im **Tzullkinner** Forstrevier belegenen Wiesen und zwar:

a) der zur Heuwerbung pro 1871 zu verpachtenden Wiesen und

b) der unter dem Beding der Rodung auf 3 resp. 6 Jahre zu verpachtenden Wiesen, werden folgende Termine anberaumt:

1) für die Beläufe Carlswalde, Notz und Mittenwalde Mittwoch den **31. Mai c.** von Vormittags 8 Uhr im Kruge zu Gerwischkehmen,

2) für die Beläufe Stimbern und Bärensprung Sonnabend den **3. Juni c.** von Vormittags 8 Uhr im Kruge zu Gerwischkehmen.

Die Bedingungen werden in vorbezeichneten Terminen bekannt gemacht und erfolgt die Zahlung der abgegebenen Meistgebote sofort an den im Termin anwesenden Forstkassen-Rendanten.

Tzullkinnen, den 6. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei.

368. Zur meistbietenden einjährigen Verpachtung verschiedener **Grasnutzungsflächen** in den Schutzbezirken Gonschor, Spirding, Nikolaiken und Luknainen der hiesigen Oberförsterei habe ich

den 3. Juni c. Vormttiags 11 Uhr

einen Termin im Ogurkischen Lokale hierselbst angesetzt und lade zur Wahrnehmung desselben Pachtlustige hierdurch ein.

Nikolaiken, den 7. Mai 1871.

Der Oberförster.

369. Die Königliche Regierung zu Gumbinnen hat die unterm 15. Dezember v. J. erfolgte Verpach-

tung der auf dem Ruppkallwer Moor belegenen **Torf=Parzellen**, unweit der Gräberei Antonischken, nicht genehmigt und eine nochmalige Verpachtung dieser Parzellen auf einen 6jährigen Zeitraum angeordnet. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den **23. Mai d. J.** Vormittags 11 Uhr im Gasthause des Herrn Roscius zu Szibben anberaumt. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Dingken, den 9. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei.

370. Zur meistbietenden 1jährigen Verpachtung der **Wiesen** und **Gräsereinutzungen** im Forstrevier Goldap steht Termin am **5. Juni c.** von Nachmitt. 1 Uhr ab im Gasthause des Herrn Engewald zu Goldap unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen an.

Oberförsterei Goldap, den 10. Mai 1871.

Der Oberförster.

371. Zur meistbietenden 1jährigen Verpachtung der **Wiesen** und **Gräsereinutzungen** im Forstrevier Warnen steht Termin auf Dienstag den **6. Juni c.** von Nachmittags 1 Uhr ab im Gasthause zu Warnen an. Die Verpachtungs=Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Warnen, den 11. Mai 1871. Der Oberförster.

372. Zum meistbietenden Verkauf von **rohem Torf** zum Selbststich pro 1871 steht im Moor Jagen 155 des Belaufs Szeldkehmen am **25. Mai c.** Vormittags von 10 bis 12 Uhr Termin an.

Warnen, den 10. Mai 1871.

Der Oberförster.

373. Zur meistbietenden Verpachtung der **Forstwiesen** hiesigen Reviers zur Heuwerbung pro 1871 sind folgende Termine anberaumt:

1) im Kruge zu Schorellen den **24. Mai c.** für den Schutzbezirk Laukehlischken,

2) im Kruge zu Rudszen den **5. Juni d. J.** für den Schutzbezirk Bagdohnen,

3) im Gasthause des Herrn Beyer in Lasdehnen den **7. Juni c.** für die Schutzbezirke Patilszen und Uszbördszen und den **8. Juni c.** für Schutzbezirke Schilleningken, Wersmeningken, Lasdehnen und Uszballen.

Die Termine beginnen um 10 Uhr Vormittags. Die Verpachtungsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden.

Schorellen, den 1. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei.

374. Zur meistbietenden Verpachtung der im Forstrevier **Tzullkinnen** belegenen Grasnutzungsplätze für das Jahr 1871 steht der Termin für sämmtliche Beläufe auf Donnerstag den **15. Juni c.** von Vormittags 8 Uhr im Kruge zu Gerwischkehmen an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Meistgebot sofort im Termin an den anwesenden Forstkassen=Rendanten gezahlt und die Bedingungen vor Beginn des Termins bekannt gemacht werden. Tzullkinnen, den 6. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei.

375. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung von **Wiesen** und **Grasnutzungsplätzen** im hiesigen Revier auf ein Jahr, sowie einiger Wiesen im Wege der Exekution steht am **Donnerstag den 25sten Mai c. Vormitt. 10 Uhr** Termin im Gasthause zu Kl. Kurwien an, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Kurwien, den 9. Mai 1871.

Der Oberförster.

376. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der im hiesigen Forstrevier belegenen kleineren **Wiesen** und der **Grasnutzungsplätze** zur Heuwerbung pro 1871, wird ein Termin zum Dienstag den **23. Mai d. J.** Vormitt. 10 Uhr in dem Andräschen Gastlokale hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Cruttinen, den 8. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei.

377. Zur **Grasnutzung** auf 1 Jahr werden meistbietend verpachtet im Termin — Berkeln den **22sten Mai c.** von Morgens 10 Uhr ab, aus dem Belauf Grünheide 5 bisher 6jährige, 1 einjährige Wiese und 5 Grasnutzungs=Parzellen, aus dem Belauf Kippen 9 bisher 6jährige, 3 einjährige Wiesen und 3 Grasnutzungs=Parzellen, aus dem Belauf Lapienen 5 bisher 6jährige, 8 einjährige Wiesen und 3 Grasnutzungs=Parzellen, aus dem Belauf Hohensprindt 59 bisher 6jährige, 13 einjährige Wiesen und 8 Grasnutzungs=Parzellen.

Im Termin Berkeln den **23sten Mai c.** von Morgens 10 Uhr ab, aus dem Belauf Argenbruch 104 bisher 6jährige Wiesen und 16 Grasnutzungs=Parzellen.

Im Termin — Jagsten den **25sten Mai c.** von Morgens 10 Uhr ab, aus dem Belauf Weidgirren 51 bisher 6jährige, 45 einjährige Wiesen und 20 Grasnutzungs=Parzellen.

Im Termin — Jagsten den **26sten Mai c.** von Morgens 10 Uhr ab, aus dem Belauf Tingleningken 6 bisher 6jährige, 20 einjährige Wiesen und 66 Grasnutzungs=Parzellen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Wilhelmsbruch, den 13. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei.

378. Die Unterhaltung der **Hämmer** und **Posekel** zum Steinschlage auf der Staatschaussee von Burgsdorfshof bis Eydtkuhnen pro 1871 bis inclusive 1873 soll am **„Sonnabend den 20. d. M. Vormittags 11 Uhr“** im Bureau des Unterzeichneten durch Minus=Lizitation verdungen werden.

Stallupönen, den 8. Mai 1871.

Der Kreisbaumeister.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 21. **Gumbinnen**, den 24. Mai 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

379. Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 17. Mai 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 637 das Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871; und unter

№ 638 die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, Mai 1871.

Bekanntmachung,
Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

380. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Bekanntmachung,
Packetbeförderungsdienst für die Armee.

381. Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien **für das Garde-Corps** und das **5. Armee-Corps** bis auf Weiteres zur Postbeförderung **nicht** zugelassen werden.

Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Marschbewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien **für das 3. und 9. Armee-Corps**, sowie **für die 6. Cavallerie-Division** wiederum statt.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 16. Mai 1871.

382. Auf den Grund des §. 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die **Landgemeinde-Verfassung** vom 14. April 1856, ist genehmigt worden, daß von den früher unter dem Namen Chotrull Bendig Kreises Heydekrug begriffenen Terrains:

A. 1) des Eduard Rupsch, 2) Ephraim Lessing, 3) Friedrich Gluth, 4) Michael Ruskies, 5) Michel Szonn, 6) Friedrich Borrmann, 7) Christoph Lenkeit, 8) Jakob Ulrich, und 9) Heinrich Wiegratz mit einer Gesammtfläche von 468,71 Morgen mit der Gemeinde Bögßen, Kreises Heydekrug und

B. die 172,30 Morgen große Besitzung des David Kayroth mit der Gemeinde Kuhlins, desselben Kreises, unter der in Betreff der Wegelast vereinbarten Bedingung, vereinigt werden.

Zugleich ist C. genehmigt worden, daß die Besitzungen: 1) des Aschmann, 2) M. Jankus, 3) Schmidt, 4) Gubat, 5) Lemke, 6) Ludat, 7) Kropat, 8) Jurge Aschmann, 9) Jurge Szepeit, 10) Jurgsdies, 11) Kauschat, 12) Maurus Naujoks, 13) Erdmann Naujoks, 14) Ambraß, 15) Martin Potschka, 16) Michael Spudeck, 17) Tobßus, 18) Michel Naujoks und 19) Michael Potschka, mit einer Gesammtfläche von 746,55 Morgen zur Gemeinde Ußlöknen und zu deren Unter-Abtheilungen Klauberften und Martin Gaidin gehörig zu betrachten sind, sowie daß

D. die Besitzungen: 1) des Heinrich Stephan, 2) Julius Niemann, 3) Friedrich Müller, 4) Michil Deiwick, 5) David Dickßus, 6) Carl Eichholz, 7) Ferdinand Kummetz, 8) Erdmann Skories, 9) Wilhelm Ulrich, 10) Michel Mautwill, 11) Jurge Juckeit, 12) Gottfried Pettkus, 13) Friedrich Bowien, 14) Wilhelm Pettkus, 15) Jurge Kairies, 16) der Wittwe Bernoth, 17) Wittwe Jaudßus, 18) Carl Schlenther, 19) Jurgis Junker, 20) Johann Stephan, 21) Christoph Prätzas, 22) August Heydemann, 23) Christoph Doheleit, 24) Annus Aßmuteit, 25) Annus Schneidereit, 26) Jons Massalski, 27) Eduard Beuth, 28) Christoph Kallweit, 29) Carl Walter, 30) Friedrich Heckendorff, 31) Jurge Waludßus, 32) Christoph Geritz, 33) Christoph Endrikat, 34) Christoph Gudat, 35) Jons Bylowsky, 36) Martin Waßna, 37) Jons Kassat, 38) Jurge Juncker, 39) Friedrich Szimkus, 40) Gottlieb Skörat, 41) Christoph Szonn, 42) Julius Bogdahn, 43) Gottfried Görke, 44) Daniel Salowsky, 45) Jurge Buskies, 46) Johann Bendig, 47) Johann Bolz, 48) Christoph Laußus, 49) Jacob Bylowsky, 50) Friedrich Bogdahn, 51) Michel Lasser, 52) Erdmann Stanzloweit, 53) Daniel Kischke und 54) Leopold Liedtke mit einem Gesammtflächeninhalte von 1122,02 Morgen unter dem Namen Kanterischken einen Communal-Verband bilden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Besetzung der Rectorstelle in Widminnen, Kreises Lötzen betreffend.

383. Die **Rektor-Stelle** im Kirchorte Widminnen, Kreises Lötzen, ist erledigt. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der polnischen Sprache und des Orgelspiels mächtig sind, fordern wir auf, sich um die bezeichnete Stelle unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns schriftlich zu melden.

Gumbinnen, den 16. Mai 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg, den 11. Mai 1871.

384. Die **Kreis-Wundarzt-Stelle** des Kreises Osterode, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber um diese Stelle auf, sich innerhalb **6 Wochen** bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 14. Mai 1871.

385 Auf den Grund des §. 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage vom 11. Juli 1870 Seitens des Königlichen Forstfiskus an die Heinrichschen Eheleute zu Kl. Kryßahnen abgetretene, bisher zur sogenannten großen Försterdienstwiese von Tawellningken I. der Oberförsterei Ibenhorst gehörig gewesene Wiesenfläche von 59 □Ruthen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Ibenhorst ausscheide und mit dem Gemeinde-Bezirke Kryßahnen sowie mit dem Polizeibezirke Seckenburg vereinigt, dagegen das dafür von Seiten der Heinrichschen Eheleute an den Königlichen Forstfiskus abgetretene, zu Kl. Kryßahnen Antheil 1 und 2 gehörig gewesene Wiesenstück von 59 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande Kl. Kryßahnen und dem Polizei-Bezirke Seckenburg ausscheide und dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Ibenhorst einverleibt werde.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 11. Mai 1871.

386. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises Wehlau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb **6 Wochen** bei uns unter Einreichung der betreffenden Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 10. Mai 1871.

387. Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundene **Kreis-Thierarzt-Stelle** des Kreises Fischhausen ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb **6 Wochen** zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Extra-Vergnügungszüge nach Berlin.

388. Freitag vor Pfingsten — den 26sten Mai 1871 — werden, falls unsre Betriebsmittel nicht durch zur Zeit unbekannte Militairtransporte anderweit in Anspruch genommen werden sollten, was rechtzeitig mitgetheilt werden würde, drei Extrazüge und zwar einer von Bromberg, der zweite von Danzig, der dritte von Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Erster Zug.

Abfahrt von Bromberg	10 Uhr	32 Min.	Vorm.
„ „ Schneidemühl	12 „	51 „	Nachm.
Ankunft in Kreuz . . .	2 „	11 „	„
Abfahrt von Landsberg .	4 „	31 „	„
Ankunft in Berlin . . .	8 „	— „	Abends.

Zweiter Zug.

Abfahrt von Danzig (Lege Thor) . .	6 „	38 „	Morg.
Abfahrt von Dirschau . .	8 „	12 „	„
„ „ Czerwinsk . .	9 „	20 „	„
„ „ Warlubien . .	9 „	52 „	„
Ankunft in Kreuz . . .	3 „	11 „	Nachm.
„ „ Berlin . . .	8 „	26 „	Abends.

Dritter Zug.

Abfahrt von Königsberg .	5 „	54 „	Nachm.
„ „ Braunsberg .	7 „	33 „	Abends.
„ „ Elbing . . .	9 „	10 „	„
Ankunft in Berlin den 27. Mai . .	9 „	41 „	Vorm.

Der erste Zug (Bromberg - Berlin) nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Eilzüge halten, auf, der zweite Zug (Danzig-Berlin)

desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomierz, der dritte Zug (Königsberg-Berlin) desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug — soweit Platz vorhanden ist, — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf.

Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die **Rücktour** gültig, und ist der Preis derselben auf die **Hälfte** der gewöhnlichen Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der **einfachen** Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr von Berlin kann vom 27. Mai c. ab bis einschließlich den 11. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billetexpedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine **Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge **weder auf der Hin- noch auf der Rücktour** gestattet.

Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12½ Sgr. den dienstthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Bromberg, den 15. Mai 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

389. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1869 dahin erläutert, daß die Tarifirung von Steingut, Töpferwaaren und Porcellan zur ermäßigten Klasse II A. nur bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen, d. h. von Quantitäten von 100 Centner und darüber, stattfindet. Bromberg, den 8. Mai 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

390. Zur meistbietenden Verpachtung der im Forstrevier **Tzullkinnen** belegenen Grasnutzungsplätze für das Jahr 1871 steht der Termin für sämmtliche Beläufe auf Donnerstag den **15. Juni c.** von Vormittags 8 Uhr im Kruge zu Gerwischkehmen an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Meistgebot sofort im Termin an den anwesenden Forstkassen-Rendanten gezahlt und die Bedingungen vor Beginn des Termins bekannt gemacht werden. Tzullkinnen, den 6. Mai 1871.

Königliche Oberförsterei.

391. Zur nochmaligen Verpachtung der noch nicht verpachteten **Wiesen** auf die Dauer von 1 Jahr habe ich einen Termin angesetzt auf Donnerstag den **1. Juni c.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Groß Friedrichsdorf, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß das offerirte Meistgebot sofort zu entrichten ist und die Pachtbedingungen vor Beginn des Termins bekannt gemacht werden. Schnecken, den 13. Mai 1871.

Der Oberförster.

392. Zur meistbietenden einjährigen Verpachtung verschiedener **Grasnutzungsflächen** in den Schutzbezirken Gonschor, Spirding, Nikolaiken und Luknainen der hiesigen Oberförsterei habe ich

den 3. Juni c. Vormittags 11 Uhr

einen Termin im Ogurkischen Lokale hierselbst angesetzt und lade zur Wahrnehmung desselben Pachtlustige hierdurch ein.

Nikolaiken, den 7. Mai 1871.

Der Oberförster.

393. Zur meistbietenden Verpachtung der diesjährigen **Grasnutzung** auf den Wiesen und Brüchern des hiesigen Reviers steht auf Sonnabend den **27sten Mai d. J.** Vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Rothebude Glashütte (Waldkater) Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Publikation der Bedingungen im Termin erfolgt. Rothebude, den 15. Mai 1871.

Der Oberförster.

394. Die meistbietende Verpachtung der **Wald- und Flußwiesen** zur einjährigen Grasnutzung im Forstrevier Rominten pro 1871 findet statt: Dienstag den **6.** Juni c. von 10 Uhr Vormittags ab im Gasthause der Frau Herzog zu Szittkehmen.

Szittkehmen, den 18. Mai 1871.

Der Oberförster.

395. Zur meistbietenden Verpachtung der einjährigen Wiesen und der Grasnutzungen im hiesigen Revier steht Termin an auf Freitag den **2. Juni c.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Lasdinehlen. Das Meistgebot muß den im Termine anwesenden Forstkassen-Rendanten gezahlt werden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Weszkallen, den 15. Mai 1871.

Der Oberförster.

Patent-Ertheilung.

396. Dem Civil-Ingenieur Franz **Windhausen** zu Braunschweig ist unter dem 5ten Mai 1871 ein Patent

auf ein selbstthätiges Expansions-Ventil, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung

397. Das der Firma **Wirth & Comp.** zu Frankfurt a. M. unterm 23sten März 1870 ertheilte Patent

auf einen Schnellschützen für Webestühle

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der Premier-Lieutenant a. D., interimistischer Straf-Anstalts-Inspector **Krause** ist von dem Herrn Minister des Innern zum Straf-Anstalts-Inspector definitiv ernannt und demselben die erledigte Oekonomie-Inspectorstelle bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Insterburg übertragen worden.

Der Civil-Supernumerarius **Baumgart** ist als Kreis-Sekretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Tilsit definitiv angestellt worden.

Für die Stadt Lötzen ist der bisherige Bürgermeister **Gastell** auf fernere 12 Jahre vom 1. Juni 1871 bis zum 31. Mai 1883 als Bürgermeister wieder gewählt und die Wahl von uns bestätigt.

Die kommissarische Verwaltung der durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Grun nach Stallupönen erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Pillkallen ist dem Baumeister **Costede** übertragen worden.

b) des Appellations-Gerichts zu Insterburg **pro April 1871**

und zwar bei den Kreisgerichten.

Versetzt: Kreisrichter **Müller** von Seckenburg an das Kreisgericht zu Tecklenburg, Kreisrichter **Grabowski** in Heydekrug als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruß, Kreisrichter **Kracek** von Sensburg an das Kreisgericht in Lötzen.

Angestellt: Kreisrichter **Laube** von Willenberg als Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Johannisburg und als Notar im diesseitigen Departement, Kreisrichter **Meitzen** von Osterode als Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Angerburg, zugleich als Notar im diesseitigen Departement.

c) der Königlichen Direction der Ostbahn in Bromberg.

1) der Stations-Vorsteher **v. Cotzhausen** in Stallupönen ist aus der Ostbahn-Verwaltung entlassen;

2) der Bahnmeister **Seyffert** in Stallupönen ist zum Königlichen Bahnmeister ernannt.

3) Versetzt sind: a) der Eisenbahn-Baumeister **Ostermeyer** von Insterburg nach Bromberg und demselben unter Ernenung zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector die Verwaltung der II. Abtheilung der Ober-Betriebs-Inspection der Ostbahn übertragen;

b) der Stations-Vorsteher **Werner** von Frankfurt a./O. nach Stallupönen,

c) der Güter-Expedient **Morwinski** von Eydtkuhnen nach Marienburg,

d) der Güter-Expedient **von Frankhen** von Marienburg nach Gumbinnen.

d) der Telegraphen-Direction zu Königsberg.

Ernannt: der Ober-Telegraphist **Jonisch** in Insterburg zum Telegraphen-Secretair.

Versetzt: der Telegraphen-Secretair **Taatz** von Insterburg nach Mühlhausen im Elsaß.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 22. Gumbinnen, den 31. Mai **1871.**

Inhalt des Reichs=Gesetz=Blattes.

398. Das 21. Stück des Reichs=Gesetzblattes, welches den 25. Mai 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 639 das Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 415). Vom 19. Mai 1871; unter

№ 640 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler=Amt" in Reichskanzler=Amt; und unter

№ 641 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

399. Das 11. Stück der Gesetz=Sammlung, welches den 26. Mai 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7813 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis=Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem; unter

№ 7814 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 17. April 1871; unter

№ 7815 den Nachtrag zum Statut des Alt=Cöln=Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871; unter

№ 7816 die Bestätigungs=Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft. Vom 8. Mai 1871; und unter

№ 7817 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

400. Das 12. Stück der Gesetz=Sammlung, welches den 27. Mai 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7818 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5ten November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz=Samml. von 1866 S. 691 ff.) tritt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

Berlin, den 11. Mai 1871.

401. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. Mts. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der **deutschen Invalidenstiftung** nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose verkauft werden dürfen.

Der Minister des Innern.

402. **Statut**

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Gayner= und Glognau=Sees, des Bienker=Mühlenteichs und einiger Bruchterrains im Kreise Sensburg.

§. 1. Um den Gayner=See zum Gute Gaynen gehörig, den Glognau=See zum Gute Koslau gehörig, den Bienker=Mühlenteich und einige zum Gute Ganthen gehörige Bruch= und Wiesenflächen zu entwässern, werden die Eigenthümer der bezeichneten Grundstücke zu einer Genossenschaft mit dem Namen:

„Genossenschaft zur Entwässerung des Gayner= und Glognau=Sees, des Bienker=Mühlenteichs und einiger Bruchterrains,"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgericht in Sensburg.

§. 2. Zur Erreichung des vorstehend im §. 1 ausgesprochenen Zwecks, hat die Genossenschaft den Ankauf und Abbruch der Stauwerke der Bienker Mühle zu bewirken und die in dem Anschlage des Wiesenbau=Techniker Fleuch vom 27. April 1870 vorgesehenen Kanäle, Gräben und sonstigen Anlagen auszuführen und nach der Ausführung zu unterhalten.

Wesentliche Abweichungen von dem Kosten=Anschlage dürfen nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erfolgen.

Unter derselben Bedingung kann, wenn die Interessenten darauf antragen und, wenn dies vortheilhaft erscheinen sollte, die Wiederbewässerung des Seegrundes zur Ausführung gebracht werden und die Ausdehnung der Entwässerung auf die zum Gute Alobben ge=

hörigen Bruchflächen und den zum Gute Koslau gehörigen Mialki-See stattfinden.

§. 3. Die Kosten der Ausführung und Unterhaltung der Meliorations-Anlagen werden von sämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils aufgebracht, welcher ihnen aus der Melioration erwächst.

Vorbehaltlich der Ausgleichung, haben sich die Interessenten über die Kosten der Melioration dahin geeinigt, daß hierzu beitragen:

1)	der Besitzer von Koslau . . .	180 Theile
2)	„ „ „ Gaynen . . .	160 „
3)	„ „ „ Ganthen . . .	30 „
4)	„ „ „ Bienken . . .	10 „
		= 380 Theile

Nach diesem Beitrags-Verhältniß können sofort Beiträge ausgeschrieben werden.

Behufs der definitiven Feststellung des Beitrags-Verhältnisses ist dasselbe nach erfolgter Senkung der Seen und Trockenlegung des Bruchterrains einer Revision und Ergänzung zu unterwerfen.

Die diesfallsige Untersuchung soll durch einen von der Regierung nach Anhörung der Interessenten zu ernennenden Sachverständigen vorgenommen werden.

Demnächst ist das aufzustellende Kataster jedem Interessenten mitzutheilen und bei dem Societäts-Direktor 4 Wochen lang offen zu legen.

Die Beschwerden können nur binnen dieser Frist und zwar bei dem Societäts-Director angebracht werden.

Sodann hat ein Kommissarius der Regierung die Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer und der übrigen Interessenten zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung in Gumbinnen zu ernennen. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und die übrigen Genossen des Verbandes bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Acten der Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

Binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

§. 4. Jedes Mitglied des Verbandes hat diejenigen Flächen, welche zu den Gräben und sonstigen Meliorations-Anlagen und zur Ablagerung des Auswurfs aus den Kanälen und Gräben erforderlich sind, von seinen Grundstücken unentgeltlich herzugeben. Die Erwerbung der Mühlenstauwerke der Bienker-Mühle und desjenigen Terrains, welches nicht Mitgliedern der Genossenschaft gehört, sowie die Abgeltung anderer der Entwässerung entgegenstehenden Interessen erfolgt, im Mangel gütlicher Vereinigung, nach den Vorschriften des Vorfluth-Gesetzes vom 15ten November 1811.

§. 5. Die Meliorations-Beiträge sind von den Mitgliedern nach dem Ausschreiben des Directors der Genossenschaft zu deren Kasse abzuführen.

§. 6. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Societätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Director der Genossenschaft in eben der Art wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlichen Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Verwaltung auch an den bisherigen Eigenthümer so lange halten bis ihr die Besitzveränderung angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

§. 7. An der Spitze der Genossenschaft steht der Societäts-Director. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten auch dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht, wenn es nothwendig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen, dieselben zu beaufsichtigen und für ihre Unterhaltung zu sorgen;
b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben, von den Säumigen durch administrative Exekution einzuziehen und die Kasserverwaltung zu revidiren;
c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Die übrigen Mitglieder des Verbandes haben den Director in allen diesen Funktionen zu unterstützen, zu welchem Behuf sich dieselben auf dessen Berufung mindestens ein Mal im Jahr und zwar im Monat Mai zur Berathung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Verbandes versammeln. In diesen Versammlungen führt der Societäts-Director den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit, hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse, den Ausschlag. Diese Beschlüsse sind für den Verband rechtsverbindlich. Der Director hat dieselben auszuführen.

Bei der Wahl des Directors und den Beschlüssen der Societäts-Mitglieder zählt die Stimme eines jeden Mitgliedes nach der Anzahl der Antheile mit denen dasselbe kostenbeitragspflichtig ist.

Der Director und sein Stellvertreter werden von den Societäts-Mitgliedern auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl leitet ein von der Regierung zu bezeichnender Kommissarius. Die Gewählten bekleiden ein Ehren-

amt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung zu Gumbinnen.

§. 8. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere, auf speciellem Rechtstitel beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der Gerichte. Alle andern, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden, werden von einem Schiedsgericht entschieden.

Letzteres besteht aus 3 Sachverständigen, unbescholtenen und dispositionsfähigen Kreiseingesessenen, welche bei dem Entwässerungs-Unternehmen nicht betheiligt sein dürfen, und die, falls die streitenden Theile sich über deren Wahl nicht einigen, von der Regierung in Gumbinnen bestellt werden.

Die Schiedsrichter fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 9. Der Verband ist befugt zur Deckung der Ausführungskosten ein Darlehn Namens der Genossenschaft aufzunehmen. Die Zurückzahlung und Verzinsung des Darlehns erfolgt durch die nach §. 3 geordneten Meliorationsbeiträge.

§. 10. Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von der Regierung zu Gumbinnen und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich der Aufsichtsbehörde der Gemeinde zustehen.

Sensburg, den 28. Dezember 1870.

Vorstehendes Statut wird für die Genossenschaft zur Entwässerung des Gayner- und Glognau-Sees, des Bienker-Mühlenteichs und einiger Bruchterrains im Kreise Sensburg hierdurch auf Grund der §§. 56 sequ. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 genehmigt.

Berlin, den 2. Mai 1871.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) von Selchow.

Genehmigungs-Urkunde.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

403. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Berlin, den 20. Mai 1871.

Bekanntmachung,

Packetbeförderungsdienst für die Armee.

404. Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 17. Infanterie-Division für jetzt von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

General-Postamt.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Bekanntmachung,

Päckereibeförderungsdienst für die Armee.

405. Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 4. Cavallerie-Division, die 5. Cavallerie-Division und für das 7. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie-Regimenter № 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments № 11) bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

General-Postamt.

Berlin, Mai 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

406. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen,

wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselben auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Berlin, 19. Mai 1871.

Bekanntmachung,

Brandunfall in St. Denis.

407. In der Nacht vom 12. zum 13. Mai ist in dem Dienstlokale einer Feldpostanstalt zu St. Denis eine Postladung bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Postsammelstellen zu Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a/Main, Leipzig und Saarbrücken für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden Deutschen Truppen, insbesondere für die Erste Garde-Infanterie-Division, für die Achte Infanterie-Division, für das Garde-Husaren-Regiment und für die Erste Fuß-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Postdirection in Berlin beauftragt worden ist, Reclamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren.

General-Postamt.

Berlin, den 13. Mai 1871.

408. Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die **Remonte-Ankaufs-Commission** verkaufen, und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfange des Geldes, resp. der Quittungs-Leistung vorzuzeigen ist.

Königliche Hülfs-Remonte-Ankaufs-Commission.

gez. v. Bredow.

Rittmeister und Präses.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

409. Die **Kreis-Thierarztstelle** des **Elbinger** Kreises wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1sten Juli d. J. erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thalern aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thalern aus Kreis-Kommunalmitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen **vier Wochen** einzureichen.

Danzig, den 10. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 19. Mai 1871.

410. Die **Kreis-Thierarzt-Stelle** Conitzer Kreises ist erledigt. Wir fordern qualifizirte Bewerber hiermit auf, innerhalb 6 Wochen sich bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 20. Mai 1871.

411. In Folge des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 werden die Besitzer und Inhaber von Tabakspflanzungen in der Größe von sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor dem Ablauf des Monats Juli d. J. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach ihrer Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren, wie solches nach Erlaß der, die frühere Besteuerung des Tabaks betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in den Amtsblattsbekanntmachungen vom 1. Juni 1829 und 24. Juni 1837 näher angegeben ist, soweit dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht modificirt worden, auch jetzt zur Richtschnur dient.

Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Formulars und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, so wie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die in den §§. 10 — 12 des eingangs gedachten Gesetzes vom 26. Mai 1868 erlassenen Strafbestimmungen nach sich, welche ich im Intresse der steuerpflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden

sehen möchte, und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit in der erforderlichen Weise dem Gesetze zu genügen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

412. Unter Bezugnahme auf Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. für den Norddeutschen Bund für 1868 S. 477) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächen-Bestimmungen, bei welcher die in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 Seite 747 veröffentlichten Tabellen zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachter-Maaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1) im §. 4 Absatz 3. „Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden",

2) im §. 17 Absatz 1. „Der Muther hat die Größe des begehrten Feldes nach Quadratlachtern anzugeben",

3) im §. 26 Absatz 2. „Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen",

4) im §. 27 Absatz 1. „Der Muther hat das Recht, 1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachtern, 2) in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern zu verlangen",

5) im §. 27 Absatz 2. „Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 Quadratlachtern nicht über 500 Lachter, und bei 500,000 Quadratlachtern nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

Nach den oben erwähnten Tabellen ist nun ein Fuß = 0,31385 Meter, ein Lachter = 2,0924 Meter, ein Quadratlachter = 4,378 Quadratmeter.

Hiernach sind:
zu 1. 200 Fuß = 62,77 Meter, zu 4. 25,000 Quadratlachter = 109450 Quadratmeter, 500,000 Quadratlachter = 2189000 Quadratmeter, zu 5. 500 Lachter = 1046,2 Meter, 2000 Lachter = 4184,8 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächen-Bestimmungen sind vom 1sten Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Art. 22 der erwähnten Maaß- und Gewichts-Ordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 23. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

413. Vom 1. Juli d. J. ab werden die für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen nach den Stationen der Ostbahn via Kreuz und via Frankfurt a. O. bestehenden **Tonnen-Tarife** aufgehoben und es treten an Stelle derselben neue **Centner-Tarife** in Kraft. Die Verfrachtung von Steinkohlen erfolgt von diesem Zeitpunkte ab nur nach Gewicht und es wird, so lange auf den Gruben die erforderlichen Vorrichtungen zur Verwiegung der Kohlen noch nicht hergestellt sind, bei der Gewichtsermittelung die Tonne zu 3⅓ Centner angenommen.

Bromberg, den 19. Mai 1871.

Königl. Direktion der Ostbahn.

414. Der für die Beförderung von **Kartoffelsendungen** mit directen Frachtbriefen nach Rheinland, Westfalen, Elsaß und Deutsch-Lothringen im Ostdeutsch-Rheinischen Verbandverkehre bei Quantitäten von 200 Centnern und durch 200 theilbar, zum ermäßigten Frachtsatze von 1 Pf. pro Centner und Meile laut Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. auf den 1. d. Mts. festgesetzte Schlußtermin ist auf ult. Juni c. verlegt. Der Frankaturzwang fällt mit dem 1. dieses Monats fort. Bromberg, den 22. Mai 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

415. Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg den 19ten Mai 1871.

Nach Vorschrift der §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der vierzigsten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichniß nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à	1000 Thlr.	17 Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Littr. B. à	500 Thlr.	9 Stück	
3) Littr. C. à	100 Thlr.	57 Stück	
4) Littr. D. à	25 Thlr.	41 Stück	
	in Summa	124 Stück.	

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn General-Landschafts-Raths Richter auf Schreitlacken,
2) des Herrn Stadtrath Hartung hier, so wie des zugezogenen Königlichen Justizraths und Notars Herrn Jacob von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. A. Richter. Hartung. Jacob.

a. u. s.

gez. Muellner. Hermenau.

Bekanntmachung.

416. In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach

unserer Bekanntmachung vom 26. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 198. 447. 1308. 1872. 2658. 2837. 2908. 3040. 3218. 3505. 3807. 3967. 4203. 4204. 4224. 4252. 4395. 4449. 4569.

Littr. B. à 500 Thlr. 11 Stück № 12. 258. 326. 343. 582. 771. 793. 814. 849. 994. 1114.

Littr. C. à 100 Thlr. 68 Stück № 169. 196. 199. 371. 425. 550. 869. 928. 955. 988. 1013. 1111. 1127. 1187. 1477. 1736. 1793. 1798. 1829. 1874. 1964. 2057. 2065. 2096. 2221. 2303. 2312. 2403. 2436. 2440. 2453. 2561. 2764. 2834. 2867. 2948. 2958. 3003. 3019. 3065. 3363. 3401. 3498. 3550. 3635. 3687. 3750. 3755. 3879. 3985. 4004. 4022. 4029. 4080. 4212. 4225. 4260. 4339. 4674. 4701. 5070. 5152. 5159. 5195. 5214. 5276. 5573. 5707.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück № 129. 178. 226. 329. 374. 442. 528. 555. 624. 705. 760. 818. 859. 917. 928. 976. 1003. 1016. 1020. 1059. 1189. 1237. 1312. 1408. 1424. 1440. 1462. 1789. 1916. 2060. 2375. 2403. 2419. 2463. 2535. 2601. 2616. 2646. 2777. 2808. 2827. 3016. 3067. 3280. 3487. 3569. 3572. 3649. 3698. 3729. 3798. 3931. 4024.

Zu Littr. E. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Appoints № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 11 bis 16 und Talons den **Nominalwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu diesen Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. № 2595. 3634. 3826.

1. Oktober 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. № 3824.

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. № 589.

Littr. C. à 100 Thlr. № 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179. 182. 1378. 1801. 1904. 2157. 2536. 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. № 463. 1669. 1783. 1995. 3931. 4313. 4371. 4495. 4550. 5317.

Littr. D. à 25 Thlr. № 246. 973. 1006. 1062. 1084. 2008. 2430. 3082. 3250. 3282.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005. 3171. 3988.

Littr. C. à 100 Thlr. № 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.

Littr. D. à 25 Thlr. № 189. 240. 427. 567. 592. 750. 828. 1324. 1889. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. № 970.

Littr. C. à 100 Thlr. № 152. 450. 496. 1625. 2808. 2847. 4689. 4986. 5190.

Littr. D. à 25 Thlr. № 176. 512. 842 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 2580. 3814.

Littr. B. à 500 Thlr. № 745. 795.

Littr. C. à 100 Thlr. № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4367. 4384. 4658. 5272. 5321.

Littr. D. à 25 Thlr. № 59. 100. 889. 1370. 2168. 2230. 2732. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 3284. 3296.

Littr. B. à 500 Thlr. № 1109.

Littr. C. à 100 Thlr. № 841. 966. 1284. 1741. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 4424. 4500. 5088. 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. № 433. 730. 775. 1155. 1217. 1417. 1448. 1682. 1947. 2089. 2391. 3066. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. № 749. 1473. 2319. 2448. 2863. 2895. 2984. 3035. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5491. 5664. 5730.

Littr. D. à 25 Thlr. № 181. 826. 838. 1675. 1685. 2244. 2532. 3017. 3063. 3325. 3403. 3458. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1427. 3362.

Littr. B. à 500 Thlr. № 96. 842.

Littr. C. à 100 Thlr. № 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 1603. 2132.

2270. 2337. 2361. 2382. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4066. 4502. 4676. 4685. 5249. 5524. 5562. 5715. 5807.

Littr. D. à 25 Thlr. № 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1564. 1824. 2039. 2041. 2092. 2160. 2255. 2310. 2741. 2767. 3057. 3306. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 3532. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 157. 1192. 1588. 2024. 4403. 4696.

Littr. B. à 500 Thlr. № 505. 762. 1087.

Littr. C. à 100 Thlr. № 210. 250. 285. 670. 726. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 2983. 3037. 3186. 3548. 3579. 3793. 4016. 4447. 4499. 4566. 4711. 4880. 5373. 5528. 5677. 5786. 5787.

Littr. D. à 25 Thlr. № 264. 324. 447. 519. 539. 545. 732. 741. 827. 953. 1643. 1944. 2002. 2052. 2234. 2243. 2368. 2412. 2565. 2952. 3299. 3340. 3428. 3503. 3945. 3989. 4006.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. № 3015. 3113. 3273. 3635. 3650. 3651. und 3825. sind ultimo Dezember 1870 verjährt.

Königsberg, den 19. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

417. In der in diesem Jahre durch die kreisständische Kommission bewirkten Verloosung von Obligationen des **Oletzkoer Kreises** sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littra A.	№	18	über	100	Thaler,
Littra A.	„	29	„	100	„
Littra A.	„	30	„	100	„
Littra B.	„	37	„	200	„
Littra C.	№	12	über	100	Thaler.
Littra C.	„	19	„	100	„
Littra D.	„	2	„	100	„
Littra D.	„	13	„	100	„
Littra E.	„	92	„	100	„
Littra E.	„	88	„	100	„
Littra E.	„	83	„	100	„
Littra E.	„	75	„	100	„
Littra E.	„	40	„	100	„
Littra E.	„	37	„	100	„
Littra E.	„	34	„	100	„
Littra E.	„	14	„	100	„
Littra F.	„	12	„	100	„
Littra F.	„	14	„	100	„

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken hierdurch gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli d. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli c. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten werden.

Marggrabowa, den 24. Februar 1871.

Der Landrath.

Auslosung von Kreisobligationen betreffend.

418. Bei der diesjährigen Verloosung der **Gumbinner Kreisobligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

I. erste Anleihe vom Jahre 1864:

Littr. C. № 9, 40, 121, 122, 155, 219, 331 und 332 über 100 Thlr.	800 Thlr.
Littr. D. № 59, 67, 156 und 180 über 50 Thlr.	200 Thlr.

II. zweite Anleihe vom Jahre 1865

Littr. A. № 3 über 500 Thlr.	500 Thlr.
in Summa	1500 Thlr.

Diese Kreisobligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli d. J. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli c. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten werden. Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der obigen ausgeloosten Kreisobligationen auf.

Gumbinnen, den 3. Februar 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission für die Chausseebauten im Kreise Gumbinnen.

419. Vom 1. Juni d. J. ab wird die Personenpost von **Schmalleningken** nach **Tilsit** um 8 Uhr 45 Min. Morgens abgefertigt werden.

Gumbinnen, den 18. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.

420. Die **beiden Hebestellen** an der Memel-Bajohr-Görger Kreis-Chaussee zu **Gr. Tauerlauken** und **Crottingen** sollen vom 1. Juli c. ab auf drei Jahre verpachtet werden. Die Hebestelle Gr. Tauerlauken, welche bisher nur für 1 Meile Chausseegeld erhob und 1640 Thlr. jährliche Pacht einbrachte, wird vom 1. Juli c. für 1½ Meilen Chausseegeld erheben. Die Hebestelle Crottingen, welche bisher berechtigt war, für 1½ Meilen Chausseegeld zu erheben und 937 Thlr. jährliche Pacht einbrachte, wird vom 1. Juli c. ab für 1 Meile Chausseegeld erheben. Zur Verpachtung dieser Barrieren steht am **Mittwoch den 7. Juni c.** Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau Termin an.

Die Lizitation wird präcise 12 Uhr geschlossen und werden Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Die näheren Bedingungen können hier während der Dienststunden eingesehen werden, auch bin ich bereit, dieselben auf portofreie Anfragen gegen Entrichtung von Copialien mitzutheilen. Jeder Bieter hat vor Beginn des Termins eine Caution von 200 Thlr. Preuß. Courant zu bestellen, welche bei den 3 Meistbietenden bis zum erfolgten Zuschlage einbehalten wird. Der Zuschlag an einen der drei Meistbietenden wird spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Termine ertheilt, während dieser Zeit bleiben die drei Meistbietenden an ihre Gebote gebunden.

Memel, den 8. Mai 1871.

Namens der kreisständischen Chaussee-Commission

Der Landrath.

421. Das zum ehemaligen Diakonat in Aweyden gehörende **Stallgebäude** in Aweyden soll zum Abbruch in öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu habe ich Termin auf den **14. Juni c.** Vormittags von 10 Uhr in meinem Bureau hieselbst anberaumt, und lade Kauflustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe des Gebäudes bei mir eingesehen werden kann, die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden, das Meistgebot sofort bei dem Kirchenkassenrendanten deponirt werden muß, und der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Sensburg, den 30. Mai 1871.

Der Landrath.

422. Der Oberamtmann v. Lensky hat die **Stau-Anlagen** für das Wasserbetriebwerk der ihm gehörigen Mühle Seebranken verändert. Dies wird auf Grund des 17 der Gewerbeordnung mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Einwendungen mehr angenommen werden. Die Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Bureau aus und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Marggrabowa, den 22. Mai 1871.

Der Landrath.

423. Die hiesige **Stadtwachtmeister- und Executor-Stelle** soll durch einen civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden sofort besetzt werden.

Die Stelle trägt 100 Thlr. baar Gehalt, freie Wohnung, die Nutzung eines Gartenstücks und 12 Thlr. für Vollstreckung der Exekutionen. Civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden zur Meldung, unter Einreichung ihrer Militairpapiere, Führungs-Atteste und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, aufgefordert.

Arys, den 20. Mai 1871.

Der Magistrat.

424. Die Lieferung von **3000 Scheffeln Maschinen-Steinkohlen** soll Montag den 5ten **Juni c.** Vormittags 11 Uhr bei der unterzeichneten Behörde an den Wenigstfordernden vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können täglich während der Dienststunden eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Insterburg, den 20. Mai 1871.

Königliche Strafanstalts-Direktion.

425. Der zur Verpachtung der **Gras-, Rohr- und Binsennutzung** auf den Rändern des Guber-Sees zu Montag den 5. Juni c. Vormittags 10 Uhr im Lokale des Gastwirth Herrn Fleischer in Rhein anberaumte Termin wird aufgehoben und auf Dienstag den **13. Juni c.** Vormitt. 10 Uhr verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lötzen, den 23. Mai 1871.

Der Domainen-Polizei-Verwalter.

426. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der bereits im Vorjahre als Acker genutzten Insektenfraßfläche № 42 Jagen 28 Belaufs Schwalg, von 1 Morgen Größe, steht auf Sonnabend den **3ten Juni c.** Vormittags 11 Uhr im Gasthause zu Rothebude Glashütte (Waldkater) Termin an. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Rothebude, den 25. Mai 1871.

Der Oberförster.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der interimistische Bürgermeister **Krause** in Pillkallen ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst für die Zeit vom 1. Mai 1869 bis dahin 1881 zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem bisherigen Kataster-Assistenten **Schrempf** in Lötzen, ist vom Herrn Finanz-Minister die von demselben bisher kommissarisch verwaltete dortige Kataster-Amtsstelle unter Ernennung zum Kataster-Kontroleur definitiv verliehen worden.

Dem Feuerwerksmaat Otto **Heinig** in Schanzenkrug, ist nach überstandener Probezeit die Maschinen- und Baggermeister-Stelle auf dem Dampfbagger für den Gilgestrom definitiv verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 23. Gumbinnen, den 7. Juni 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

427. Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 2. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 642 das Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871; unter

№ 643 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe; und unter

№ 644 den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

428. Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 3. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7819 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871; und unter

№ 7820 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, so wie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 30. Mai 1871.

Bekanntmachung,
Postpäckereidienst für die Armee.

429. Privatpäckereien für die 1., die 2. und die 6. Cavallerie-Division, sowie für das 9. Armee-Corps (einschließlich der 25. [Großherzoglich Hessischen] Infanterie-Division, des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments № 31 und des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments № 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., 12 und 15. Armee-Corps, sowie für die 12. Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des 2. und 10. Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit, als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpostpacketen möglichst Abstand zu nehmen, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

General-Postamt.

Berlin, den 25. Mai 1871.

Bekanntmachung,
Packetbeförderungsdienst für die Armee.

430. Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

General-Postamt.

Berlin, den 28. Mai 1871.

Bekanntmachung,
Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen betreffend.

431. Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5. und 7. Armee-Corps, der 17. Infanterie-Division, der 3., 4. und 5. Cavallerie-Division bevorsteht, und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

General-Postamt.

Berlin, den 26. Mai 1871.

Bekanntmachung,
Postpäckereidienst für die Armee.

432. Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8, 9., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, für die 25. (Großherz. Hessische) Infanterie-Division, sowie für die 1., 2., 6. und 12. Cavallerie-Division.

Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für
das Garde-Corps, das 5. und 7. Armee-Corps, für die 17. Infanterie-Division, sowie für die 3., 4. und 5. Cavallerie-Division.

General-Postamt.

Berlin, den 13. Mai 1871.

433. Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die **Remonte-Ankaufs-Commission** verkaufen, und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfange des Geldes, resp. der Quittungs-Leistung vorzuzeigen ist.

Königliche Hülfs-Remonte-Ankaufs-Commission.
gez. v. Bredow.
Rittmeister und Präses.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

434. Das gänzliche **Erlöschen der Rinderpest** in den russischen Kreisen Bialystock, Bielsk, Sokolka und Grodno setzt uns in die Lage, die nach §. 1 unserer Verordnung vom 3. April d. J. (Amtsblatt Stück 14), noch bestehenden Sperrmaßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Seuche für die Kreise Johannisburg, Lyck und Oletzko hiermit **aufzuheben**. Der Grenzverkehr ist für diese Kreise sonach, abgesehen von dem unverändert bestehend bleibenden Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppen-Race (Amtsblatt für 1870, Stück 39 und Amtsblatt für 1871, Stück 11), wiederum völlig freigegeben und es bestehen besondere Sperrmaßregeln nur noch für Kreise Stallupönen und Goldap.

Gumbinnen, den 1. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 26. Mai 1871.

435. Für das auf der Grundsteuer-Gemarkungs-Karte des Dorfes **Szibben** Blatt 1 unter dem Flächenabschnitte 439/187 (theilweise) verzeichnete, im Hypothekenbuche Heyde sub № 17 und in der Prästations-Tabelle Heyde-Szibben sub № 13 aufgeführte Grundstück von 0,83 Morgen (Reinertrag 0,15 Thlr. 5 Pfennige Grundsteuer) ist auf Grund des §. 4 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 eine Grundsteuer-Entschädigung von 3 Sgr. 9 Pf. gewährt worden.

Nach den beigebrachten, amtlichen Attesten und der Bescheinigung der Gemeindebehörde des Dorfes Szibben ist der Kaufmann Albert Rudolph in Ruß, welcher das obenbezeichnete Grundstück von seiner verstorbenen Ehefrau Charlotte Jacobine Rudolph, geb. Liedtke ererbt hat, der Empfangsberechtigte des genannten Grundsteuer-Entschädigungs-Betrages und der davon aufgekommenen Zinsen.

Da indessen der Besitztitel des qu. Grundstücks auf seinen Namen noch nicht berichtigt ist, bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß mit der gleichzeitigen Aufforderung, daß diejenigen Personen, welche etwa ein besseres Recht auf das Eigenthum des erwähnten Grundstücks und in Folge dessen auf die für dasselbe festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als der Kaufmann Albert Rudolph in Ruß, zu haben vermeinen, binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen vom Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes an gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths in Heydekrug ihre desfallsigen Ansprüche geltend zu machen haben.

Werden dergleichen Ansprüche in der obigen Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation des ꝛc. Rudolph als geführt erachtet und die Auszahlung der Entschädigung an denselben verfügt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

436. Durch die Pensionirung des Cantor **Lamprecht** in Judtschen, hiesigen Kreises, wird die Cantorstelle daselbst vom 1. Oktober d. Js. ab vacant.

Literaten die des Orgelspiels kundig sind, mögen sich zu der fraglichen Stelle bei uns binnen **6 Wochen** unter Vorlegung ihrer Zeugnisse melden. Die Pension des Emeritus wird aus der Einnahme der Stelle bestritten. Gumbinnen, den 24. Mai 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

437. **Bahn-Polizei-Verordnung**

für die Einrichtung von Arbeitszügen der Ostpreuß. Südbahn während der Zeit vor der Betriebs-Eröffnung der Strecke Lyck-Landesgrenze.

I. Bestimmungen für das Publikum.

§. 1. Die Bahnanlage mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wege-Anlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen, Uebersteigen oder Durchschlüpfen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und Betriebsmittel, desgleichen Hinlegen von Steinen oder sonstigen, hindernden Gegenständen, desgleichen das Nachahmen von Signalen und anderweite Störung des Betriebs ist verboten.

§. 4. Wer die Verbote der §§. 1. 2. und 3. übertritt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Bahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§. 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§. 1 bis 5 ist in allen Bahnübergängen anzuheften.

II. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 8. Zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit sind berufen und verpflichtet die dazu berufenen Bauaufseher, die Zugführer, die Bahnwärter.

§. 9. Die Bahnpolizeibeamten sind mit einer der gegenwärtigen Verordnung entsprechenden Instruktion zu versehen und von der Polizeibehörde ihres Stationsortes zu vereiden. Bei Ausübung ihres Amts müssen sie ein Dienstabzeichen tragen.

§. 10. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Diese Entfernung hat gleichfalls sofort zu geschehen, sobald der Königl. Eisenbahn-Commissar dieselbe verlangt.

§. 11. Die Bahn, namentlich das Geleis muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheil der Königl. Aufsichtsbehörde erforderlich. Auf $6\frac{1}{2}$ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen frei zu halten.

§. 12. Die Bahn ist, soweit im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§. 13. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu bewachen, so lange Züge oder Lokomotiven auf denselben zu erwarten stehen. Die Ueberwachung der Bahn ist diesen Wärtern mit zu übertragen. Vor Durchgang jedes Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebs nöthigen Anordnungen zu treffen. Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Uebergänge geschlossen. Durch optische oder anderweite Signale ist den Bahnwärtern der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§. 14. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können. Die Konstruktion derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde, namentlich müssen die Lokomotiven den für Dampfkessel und Lokomotiven speziell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1861 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königl. Bau-Aufsichtsbehörde in technisch-polizeilicher Prüfung als sicher befunden worden sind.

§. 15. In jedem Zuge müssen außer der Bremse an der Lokomotive oder Tender, mindestens soviel Bremsen vorhanden und besetzt sein, daß der zehnte Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

III. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 16. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang des Zuges verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Lokomotiven sind von einem preußischen geprüften Lokomotivführer zu führen. Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Lokomotive im allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§. 17. Die Fahrten der Arbeitszüge und Lokomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

§. 18. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen, dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§. 19. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 18 Minuten pro Meile nicht überschreiten.

§. 20. Die Bahwärter müssen dem herannahenden Zuge die Signale geben können: 1) Die Bahn ist fahrbar, 2) Langsam fahren, 3) Stillhalten.

Die Lokomotivführer müssen dem Zugpersonal die Signale geben können: 1) Achtung gegeben, 2) Bremsen anziehen, 3) Bremsen loslassen.

§. 21. Außer den Beamten der Königl. Aufsichtsbehörden, den Bahnbeamten und Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

Erlassen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850.

Gumbinnen, Bremberg, im Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Königliche Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen.

438. Die **Kreis-Wundarzt-Stelle** des Kreises Ortelsburg mit dem Wohnsitze in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchdorfe Mensguth ist erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 22. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

439. In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 26. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 198. 447. 1308. 1872. 2658. 2837. 2908. 3040. 3218. 3505. 3807. 3967. 4203. 4204. 4224. 4252. 4395. 4449. 4589.

Littr. B. à 500 Thlr. 11 Stück № 12. 258. 326. 343. 582. 771. 793. 814. 849. 994. 1112.

Littr. C. à 100 Thlr. 68 Stück № 169. 196. 199. 371. 425. 550. 869. 928. 955. 988. 1013. 1111. 1127. 1187. 1477. 1736. 1793. 1798.

1829. 1874. 1964. 2057. 2065. 2096. 2221. 2303. 2312. 2403. 2436. 2440. 2453. 2561. 2764. 2834. 2867. 2948. 2958. 3003. 3019. 3065. 3363. 3401. 3498. 3550. 3635. 3687. 3750. 3755. 3879. 3985. 4004. 4022. 4029. 4080. 4212. 4225. 4260. 4339. 4674. 4701. 5070. 5152. 5159. 5195. 5214. 5276. 5573. 5707.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück № 129. 178. 226. 329. 374. 442. 528. 555. 624. 705. 760. 818. 859. 917. 928. 976. 1003. 1016. 1020. 1059. 1189. 1237. 1312. 1408. 1424. 1440. 1462. 1789. 1916. 2060. 2375. 2403. 2419. 2463. 2535. 2601. 2616. 2646. 2777. 2808. 2827. 3016. 3067. 3280. 3487. 3569. 3572. 3649. 3698. 3729. 3798. 3931. 4024.

Zu Littr. E. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Appoints № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 11 bis 16 und Talons den **Nominalwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**
vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,
in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu diesen Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. № 2595. 3634. 3826.

1. Oktober 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. № 3824.

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.
Littr. B. à 500 Thlr. № 589.
Littr. C. à 100 Thlr. № 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. № 179. 182. 1378. 1801. 1904. 2157. 2536. 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. № 463. 1669. 1783. 1995. 3931. 4313. 4371. 4495. 4550. 5317.
Littr. D. à 25 Thlr. № 246. 973. 1006. 1062. 1084. 2008. 2430. 3082. 3250. 3282.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005. 3171. 3988.
Littr. C. à 100 Thlr. № 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.
Littr. D. à 25 Thlr. № 189. 240. 427. 567. 592. 750. 828. 1324. 1889. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. № 970.
Littr. C. à 100 Thlr. № 152. 450. 496. 1625. 2808. 2847. 4689. 4986. 5190.
Littr. D. à 25 Thlr. № 176. 512. 842. 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 2580. 3814.
Littr. B. à 500 Thlr. № 745. 795.
Littr. C. à 100 Thlr. № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4367. 4384. 4658. 5272. 5321.
Littr. D. à 25 Thlr. № 59. 100. 889. 1370. 2168. 2230. 2732. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 3284. 3296.
Littr. B. à 500 Thlr. № 1109.
Littr. C. à 100 Thlr. № 841. 966. 1284. 1741. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 4424. 4500. 5088. 5571.
Littr. D. à 25 Thlr. № 433. 730. 775. 1155. 1217. 1417. 1448. 1682. 1947. 2089. 2391. 3066. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. № 749. 1473. 2319. 2448. 2863. 2895. 2984. 3035. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5491. 5664. 5730.
Littr. D. à 25 Thlr. № 181. 826. 838. 1675. 1685. 2244. 2532. 3017. 3063. 3325. 3403. 3458. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1427. 3362.
Littr. B. à 500 Thlr. № 96. 842.
Littr. C. à 100 Thlr. № 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 1603. 2132. 2210. 2337. 2361. 2382. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4066. 4502. 4676. 4685. 5249. 5524. 5562. 5715. 5807.
Littr. D. à 25 Thlr. № 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1564. 1824. 2039. 2041. 2092. 2160. 2255. 2310. 2741. 2767. 3057. 3306. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 3532. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 157. 1192. 1588. 2024. 4403. 4696.
Littr. B. à 500 Thlr. № 505. 762. 1087.

Littr. C. à 100 Thlr. № 210. 250. 285. 670. 726. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 2983. 3037. 3186. 3548. 3579. 3793. 4016. 4447. 4499. 4566. 4711. 4880. 5373. 5528. 5677. 5786. 5787.

Littr. D. à 25 Thlr. № 264. 324. 447. 519. 539. 545. 732. 741. 827. 953. 1643. 1944. 2002. 2052. 2234. 2243. 2368. 2412. 2565. 2952. 3299. 3340. 3428. 3503. 3945. 3989. 4006.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. № 3015. 3113. 3273. 3635. 3650. 3651. und 3825. sind ultimo Dezember 1870 verjährt.

Königsberg, den 19. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

440. Bei der am 15. Februar c. stattgehabten Ausloosung der 5% Kreis-Obligationen des Kreises **Lötzen** I. und II. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Emission.

1. Littr. A. № 2 über 1000 Thaler.

II. Emission.

1.	Littr.	A.	№	34	über	500	Thaler.
2.	„	B.	„	59	„	200	„
3.	„	C.	„	127	„	100	„
4.	„	D.	„	222	„	50	„
5.	„	E.	„	57	„	25	„
6.	„	E.	„	68	„	25	„
7.	„	E.	„	101	„	25	„
8.	„	E.	„	102	„	25	„
9.	„	E.	„	155	„	25	„
10.	„	E.	„	171	„	25	„
					=	2000	Thaler.

Die Kreisobligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. Juli 1871 ab bei der Kreiskommunal-Kasse Lötzen und bei den Bankiers E. N. Jacob, S. A. Samter und Gebrüder Schlimm in Königsberg gegen Quittung und Rückgabe der Kreis-Obligationen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli c. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Aus frühern Ausloosungen sind noch nicht erhoben:

I. Emission.

Littr.	C.	№	83	über	100	Thaler.
„	D.	„	319	„	50	„
„	E.	„	343	„	25	„
„	E.	„	416	„	25	„

II. Emission.

Littr.	B.	№	68	über	200	Thaler.
„	D.	„	24	„	50	„
„	E.	„	36	„	25	„
„	E.	„	59	„	25	„
„	E.	„	84	„	25	„
„	E.	„	85	„	25	„
„	E.	„	139	„	25	„
„	E.	„	182	„	25	„

Lötzen, den 16. März 1871.

Die kreisständische Finanz-Commission.

441. In Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Januar 1868 sind heute nachstehende Obligationen des Kreises **Darkehmen** ausgeloost worden:

Littr. A. № 147 und 161 über je 500 Thlr.

Littr. B. № 41, 84, 91, 261, 352, 402 und 494 über je 100 Thlr.

Littr. C. № 34, 44, 67, 84, 193 über 50 Thlr.

Aus der Ziehung pro 1870 sind noch unerhoben geblieben.

Littr. C. № 105, 127, 167 über je 50 Thlr.

Die jetzt ausgeloosten Obligationen werden den Inhabern zum 1. Juli c. mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Capitals und der fälligen Zinsen gegen bloße Rückgabe der Schuldverschreibung, der Coupons und Talons bei der Kreis-Communalkasse hieselbst und dem Herrn E. N. Jacob in Königsberg erfolgt.

Darkehmen, den 21. Januar 1871.

Der Landrath.

442. Bei der am 30. v. Mts. erfolgten **Ausloosung** der **Obligationen** des **Goldaper Kreises** sind folgende Obligationen:

I. Von der ersten Emission

Littr. A. № 24 über 1000 Thlr.

II. Von der zweiten Emission

Littr.	B.	№	15	über	500	Thlr.,
„	C.	„	79	„	100	„
„	C.	„	111	„	100	„
„	D.	„	21	„	50	„
„	D.	„	22	„	50	„
„	D.	„	73	„	50	„
„	D.	„	80	„	50	„

III. Von der dritten Emission

Littr	C.	№	55	über	100	Thlr.,
„	C.	„	59	„	100	„
„	C.	„	69	„	100	„
„	C.	„	77	„	100	„
„	C.	„	86	„	100	„
„	D.	„	69	„	50	„
„	D.	„	84	„	50	„
„	D.	„	113	„	50	„
„	D.	„	131	„	50	„
„	D.	„	141	„	50	„

ausgeloost worden.

Indem die ausgeloosten Obligationen den Inhabern zum 1. Juli d. Js. hierdurch gekündigt werden, wird bemerkt, daß die Kapitalsbeträge gegen Einliefe-

rung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vom 1. Juli d. Js. ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang genommen werden können und daß die Verzinsung vom gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr erfolgt.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von den im vorigen Jahre ausgelooßten und zum 1sten Juli v. Js. gekündigten Obligationen **der zweiten Emission** noch nicht eingelöst sind:

Littr. B. № 36 über 500 Thlr.,
„ C. „ 60 „ 100 „

Goldap, den 3. Februar 1871.

Die Kreis-Chaussee-Baukommission.

Bekanntmachung,

Verloosung der 5prozentigen Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen von 1865 und 1868 betreffend.

443. Bei Ausloosung der fünfprozentigen **Kreis-Obligationen** des Kreises Stallupönen von 1865 und 1868 sind am 20. Februar c. folgende Nummern gezogen worden:

A. I. Emission aus dem Jahre 1865:
1) Littr. B. № 2 über 200 Thlr.,
2) „ C. „ 3 „ 100 „
3) „ D. „ 15 „ 50 „

B. II. Emission aus dem Jahre 1868:
1) Littr A. № 14 über 1000 Thlr.,
2) „ C. „ 20 „ 200 „
3) „ D. „ 3 „ 100 „

Diese Kreis-Obligationen werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. August c. ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst in den Dienststunden gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen, mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. August c. fälligen Zins-Coupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Stallupönen, den 23. Februar 1871.

Der Landrath.

444. Bei der heute erfolgten Ausloosung der Ragniter **Kreis-Obligationen** sind die Nummern gezogen worden, und zwar:

I. Von der zweiten Serie:

Littr. B. über 200 Thlr. № 29. 46. 47.
„ C. „ 100 „ „ 45. 70.
„ D. „ 50 „ „ 21. 57.
„ E. „ 25 „ „ 10. 24. 26. 47. 72.

II. Von der dritten Serie:

Littr. B. über 200 Thlr. № 45.
„ C. „ 100 „ „ 65. 81. 85.

die den Inhabern gekündigt, und deren Beträge vom 1. Juli 1871 ab, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse ausgezahlt werden.

Ragnit, den 20. Dezember 1870.

Der kreisständische Finanz-Ausschuß für den Chausseebau.

445. Bei der am 17. d. Mts. stattgehabten Ausloosung der zum Zweck der Ausführung von Chausseebauten vom hiesigen Kreise emittirten Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. № 1, № 10, № 44 über je 100 Thlr.
Littr. G. № 7, № 20, № 40, № 50, № 60 über je 50 Thlr.
Littr. N. № 46, № 57, № 60, über je 100 Thlr.

Diese Obligationen werden hiemit zum **1. Juli f. J.** mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab, die Zinsenzahlung aufhört, und die nicht zurückgegebenen Coupons in Abzug werden gebracht werden. Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst.

Sensburg, den 23. Dezember 1870.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

Patent-Ertheilungen.

446. Dem Civil-Ingenieur Robert **Gottheil** zu Berlin ist unter dem 30. Mai d. Js. ein Patent
auf eine Patrone zum Sprengen von Gestein in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

447. Dem Civil-Ingenieur Joh. Carl Reinhard **Jähns** ist unter dem 27. Mai d. Js. ein Patent
auf einen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

448. Am **13. Juni c.** Nachmittags 1 Uhr sollen im Kruge zu Jagsten die bei der Hauptwiesenverpachtung unverpachtet gebliebenen Wiesen und Grasnutzungen, namentlich im Belauf Tingleningken zur Grasnutzung auf 1 Jahr meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Wilhelmsbruch, den 2. Juni 1871.

Königliche Oberförsterei.

449. Zur Verpachtung der **Grasnutzungsplätze** in der Oberförsterei Wolfsbruch auf 1 Jahr ist Termin auf Sonnabend den **10ten Juni d. J.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Schiast anberaumt.

Johannisburg, den 22. Mai 1871.

Der Oberförster.

450. Zum meistbietenden Verkaufe von **Bau-, Nutz- und Brennholz** aus allen Beläufen des Königlichen Forstreviers Antschwenten werden unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen für das III. Quartal 1871 folgende Termine, welche stets um 10 Uhr Vormittags beginnen:

1) im Gasthause des Krüger zu Schmalleningken den **4. Juli, 1. August, 5. September c.**

2) im Gasthause des Herrn Bähcker zu Wischwill den **18. Juli, 15. August, 19. Setpbr. c.** anberaumt. Zum Verkaufe werden ungefähr 200 Stück

Nadelbauholz und einige Reste vom Brennholz gelangen. Schmalleningken, den 25. Mai 1871.

Der Oberförster.

451. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der **Wiesen** in dem Königl. Forstrevier Nassawen werden in dem Kruge zu Nassawen von Vormittags 9 Uhr ab folgende Termine abgehalten werden:

1) Freitag den **16. Juni c.** für die Theerbuder Flußwiesen und die im Belauf Pellkawen gelegenen Waldwiesen,

2) Sonnabend den **17. Juni c.** für die übrigen in den Beläufen Reif, Kuiken, Nassawen und Schwentischken gelegenen Waldwiesen.

Nassawen, den 26. Mai 1871.

Der Oberförster.

452. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der **Wiesen und Grasnutzungs-Parzellen** im Königlichen Forstrevier Antschwenten zur 1jährigen Grasnutzung ist ein Termin auf den **4ten Juli c.** im Gasthause des Herrn Krüger zu Schmalleningken Vormittags 11 Uhr anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Zahlung des Steigerpreises sofort im Termin erfolgen muß.

Schmalleningken, den 25. Mai 1871.

Der Oberförster.

453. Zur Ermittelung eines Entrepreneurs Behufs Ausführung **zweier Durchläffe** auf der Landstraße von hier nach Weedern innerhalb der Feldmark Weedern, auf 92 Thaler 5 Sgr. excl. Hand- und Spanndienste veranschlagt, habe ich einen Lizitations-Termin auf den **20sten d. Mts.** Vormitt. 10 Uhr in meinem Büreau angesetzt, zu dem ich Unternehmungslustige hiermit einlade. Derselbe wird Mittags 12 Uhr geschlossen und werden Nachgebote nicht angenommen. Der Anschlag kann während der Dienststunden in meinem Bureau eingesehen werden.

Darkehmen, den 1. Juni 1871.

Der Landrath.

454. Die **Fischerei, Gras-, Rohr- und Binsennutzung** im Rotister-See soll vom 1. Juni c. ab wiederum auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden und habe ich dazu einen anderweiten Termin auf Donnerstag den **15. Juni c.** Vormittags 10 Uhr in meinem Amtslokal anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir während der Dienststunden einzusehen sind, nur kautionsfähige Bieter zugelaßen werden, die Lizitation um 2 Uhr Mittags geschlossen und auf Nachgebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Sensburg, den 1. Juni 1871.

Der Domainen-Polizei-Verwalter.

455. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Postanstalten des Bezirks eingesandte, **herrenlose Gegenstände:**

1) Ein im Monat Januar c. in einem der zwischen Angerburg und Lötzen coursirenden Postwagen herrenlos vorgefundener schwarzseidener Herrenhut.

2) Ein am 1. März c. in Gumbinnen aufgeliefertes, als unbestellbar zurückgekommenes Packet an den Wehrmann Krisponeit in Königsberg i. Pr., dessen Absender, der Bruder des Adressaten, nicht zu ermitteln gewesen ist. Inhalt: ein Paar Stiefel und zwei Stücke Speck.

3) Ein mittelst Nothadresse als unbestellbar zurückgesandtes Packet aus Insterburg an den Füsilier Gutzeit im zwölften Feldlazareth zu Rheims, dessen Absender nicht hat ermittelt werden können. Inhalt: zwei Stücke Speck, 6 Cigarren, Charpie.

4) Ein am 26. Februar c. am Briefannahme-Fenster des Postamts zu Insterburg herrenlos vorgefundener Spazierstock von Rohr mit Krücke.

5) Ein Paar Gummischuhe, ein einzelner Gummischuh und eine Rolle schwarzwollener Schnur, im Dezember 1870 in dem Courswagen der Eyd-Gumbinnener Personenposten vorgefunden.

6) Ein am 27. November v. J. in Neukirch Regierungsbezirk Gumbinnen aufgelieferter, als unbestellbar zurückgekommener Geldbrief mit 1 Thlr. an den Trainsoldat Daugsch in Königsberg i. Pr., dessen Absender nicht hat ermittelt werden können.

7) Ein am 31. Dezember v. J. in Tilsit aufgelieferter, unbestellbarer Geldbrief mit 5 Thlr. 10 Gr. in Gold, an den einjährig Freiwilligen Gustav Gräwe in Hannover, dessen Absender, Otto Gräwe nicht zu ermitteln gewesen ist.

8) Folgende, im Monat März c. beim Postamt in Tilsit als herrenlos abgelieferte Effecten:

1) eine Königgrätzer Denkmünze, 2) eine Cigarrentasche, 3) ein gelber Rohrstock, 4) 1 Paar braunwollene Handschuhe, 5) eine schwarzseidene Capotte.

9) Die nachstehenden, im Laufe d. J. in der Passagierstube zu Heydekrug herrenlos vorgefundenen Gegenstände:

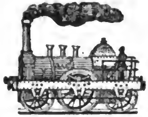
1) am 10ten Januar c. ein Paar schwarze Glacéhandschuhe, 2) am 3. April c. ein Paar broncebaumwollene Damenhandschuhe und ein weißesleinenes Taschentuch gez. D. B. 1, 3) am 10. April c. ein messinger Zollstock.

10) Eine am 16. April c. in der Passagierstube zu Ragnit herrenlos vorgefundene Umhänge-Reisetasche mit einem Stück Chocolade, etwas Zucker, sowie als verdorben beseitigten Eiern und Klöpsen.

Die Eigenthümer der genannten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Sollten nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungs-Amtsblatts an gerechnet, die Empfangsberechtigten sich nicht gemeldet haben, so würden die unter 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. und 10 aufgeführten, zum Verkauf geeigneten Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich versteigert werden, die unter 6 und 7 bezeichneten Geldbriefe aber die weitere vorschriftsmäßige Behandlung erfahren.

Gumbinnen, den 28. Mai 1871.

Der Ober-Post-Direktor.



456. **Bei der im Kreise Rössel zum Bau der Thorn-Insterburger Eisenbahn auszuführenden Erdarbeiten finden noch mehrere Hundert gesunde und rüstige Arbeiter für längere Zeit lohnende Beschäftigung, zu welchem Zweck sich dieselben bei den Bauaufsehern Olias in Bansen, Neumann in Kleysack und Thiele in Kunzkeim zu melden haben. Als Bedingung für die Annahme gilt, daß der Arbeiter das 17. Lebensjahr zurück gelegt hat, gehörig bekleidet und im Besitz einer eigenen Schippe ist.**

Rössel, den 30. Mai 1871.

Der Abtheilungs-Baumeister.

H. Bachmann.

457. Verzeichniß der in der Woche vom 28sten Mai bis 3ten Juni d. J. bei der Königlichen Hafen-Polizei-Commission zu Memel angemeldeten, im Gebiete des kurischen Haffs gefundenen herrenlosen Sachen.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizeiamt Prökuls № 29 des Registers. Im Herbste v. J. im kurischen Haffe ein Handkahn gez. Adam Wella.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizeiamt Memel № 31 des Registers. Am Haffstrande von Schwarzort Ende November v. J. 4 Stück fichten Rundhölzer a 3 Faden lang, 1 Stück fichten Mauerlatten 3 Faden lang. Memel, den 3. Juni 1871.

Königl. Hafen-Polizei-Commission.

458. Verzeichniß der in der Woche vom 21sten bis 27sten Mai d. J. bei der Königlichen Hafen-Polizei-Commission zu Memel angemeldeten, im Gebiete des kurischen Haffs gefundenen herrenlosen Sachen.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizeiamt Rossitten № 25 des Registers: Bei Pillkoppen im kurischen Haff ein Kahnanker, circa 1½ Centner schwer, im Werthe von 7 Thlr. An demselben befinden sich noch 3½ Faden 2 Zoll starkes Tau.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizeiamt Rossitten № 28b. des Registers: Am Haffrande bei Sarkau ein eichenes Kahnschwert, wovon an einer Seite ein Stück abgebrochen, im Werthe von 5 Sgr.

Memel, den 27. Mai 1871.

Königl. Hafen-Polizei-Commission.

Personal-Chronik:

a) des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen in Königsberg.

Dem Inhaber der Assessorstelle bei dem Königl. Medizinal-Collegium zu Königsberg, Medizinalrath Stadtphysikus Dr. **Pinkus**, ist eine etatsmäßige Rathsstelle bei demselben verliehen, und der Universitäts-Professor Dr. Ernst Franz Christian **Neumann** zum Medizinal-Rath und Mitgliede des gedachten Collegiums ernannt worden.

b) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Hollweg** ist die Försterstelle zur Kurwien, Oberförsterei gleichen Namens nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Kayserling** ist die Försterstelle zu Kowallick in der Oberförsterei Breitenheide nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Ewest** ist die Försterstelle zu Sdrusno in der Oberförsterei Cruttinnen nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 24. Gumbinnen, den 14. Juni 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

459. Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 8. Juni ausgegeben ist, enthält unter

№ 645 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871; unter

№ 646 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine; und unter

№ 647 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter rc.; unter

№ 648 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871; unter

№ 649 die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871; unter

№ 650 die Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871; und

in der besonderen Beilage: die Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871; sowie die Nachträge zur Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. Vom 6. Mai 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

460. Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 10. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7821 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

461. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30sten Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an

die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 13. Mai 1871.

462. Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die **Remonte-Ankaufs-Commission** verkaufen, und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfange des Geldes, resp. der Quittungs-Leistung vorzuzeigen ist.

Königliche Hülfs-Remonte-Ankaufs-Commission.

gez. v. Bredow.

Rittmeister und Präses.

Berlin, den 20. März 1871.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

463. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	**1. Juli d. J.**	in Trempen,
den	**3.** " "	in Darkehmen,
den	**8.** " "	in Angerburg,
den	**13.** " "	in Insterburg,
den	**21.** " "	in Gumbinnen,
den	**26.** " "	in Grünweitschen,
den	**29.** " "	in Stallupönen,
den	**3. August c.**	in Schirwindt,
den	**8.** " "	in Pillkallen,
den	**12.** " "	in Kraupischken,
den	**16.** " "	in Lengwethen,
den	**21.** " "	in Ragnit,
den	**23.** " "	in Rhein,
den	**24.** " "	in Lötzen,
den	**25.** " "	in Widminnen,
den	**25.** " "	in Plaschken,
den	**26. August c.**	in Arys,
den	**28.** " "	in Johannisburg,
den	**29.** " "	in Bialla,
den	**30.** " "	in Kaukehmen,
den	**31.** " "	in Lyck,
den	**1. Septbr. c.**	in Neukirch,
den	**2.** " "	in Marggrabowa,
den	**4.** " "	in Goldap,
den	**4.** " "	in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissionen auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst, nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remontewesen. gez. von Schön.

Berlin, den 2. Juni 1871.

Bekanntmachung,

Postversendungsdienst für die Armee.

464. Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6. Infanterie-Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 6., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. und 31. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

465. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestim-

mungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Bekanntmachung,

Postversendungsdienst für die Armee.

466. Privatpäckereien für das 4. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das Generalpostamt unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

General-Postamt.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Bekanntmachung,

Postversendungsdienst für die Armee.

467. Privatpäckereien für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das Generalpostamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28., 31. Mai und 2. Juni, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

General-Postamt.

Berlin, den 31. Mai 1871.

Bekanntmachung,

Postversendungsdienst für die Armee.

468. Privatpäckereien für die 23. Infanterie-Division, die Corps-Artillerie des 12. Armee-Corps und die 12. Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., und 15. Armee-Corps, sowie für die 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

469. Polizei-Verordnung.

Die unter dem 4. Januar v. Js. erlassene Polizei-Verordnung betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen, wird nachstehend mit einigen, den Verkehr erleichternden Zusätzen, resp. Abänderungen republicirt.

Ueber die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen wird auf Grund des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks, unter Aufhebung der bisher erlassenen diesfälligen Bestimmungen, sofern dieselben mit dem Inhalte gegenwärtiger Verordnung nicht zu vereinbaren sind, folgendes verordnet:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfd. (15 Kilogramm) betragen.

Doch bleibt den Ortspolizei-Behörden vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit unserer Genehmigung das Maximum auf 100 Pfund (50 Kilogramm) zu erhöhen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen ꝛc.) haben.

§. 3. Mengen bis 600 Pfd. (300 Kilogramm) einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle

dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 600 Pfd. (300 Kilogramm) bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a) die Keller resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstruktionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.

b) Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.

c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.

d) Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.

e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.

f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

Bei neuen Anlagen dieser Art können indessen, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der obigen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörde mit unserer Genehmigung Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder entsprechender Haft bestraft. Gumbinnen, den 7. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

470. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen, und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königl. Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101 — 4. 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21sten Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Gesetz-S. 1844 1ste Abtheilung № 47) treten vom 1. Januar 1872 ab, außer Kraft.

Gumbinnen, den 11. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 28. Mai 1871.

471. Rezeßmäßig steht dem Grundstücke Gr. Weißuhnen № 1 (2 und 9) im Besitz des Ernst **Schemmann** ein Weide-Ablösungs-Kapital von 626 Thlr. 20 Sgr. zu.

Auf diesem Grundstücke stehen eingetragen und zwar:

Rubr. II. № 5 eine Weidegerechtigkeit für den Besitzer des Wohnhauses № 4.

Rubr. III. 1. 5 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. großmütterlicher Erbtheil der Geschwister Maria und Louise Sczesny.

Rubr. III. 6. 14 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. großelterlicher Erbtheil der Elisabeth Leitner.

Rubr. III. 7. 14 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. großelterlicher Erbtheil der Catharina Leitner.

Rubr. III. 8. 29 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. großelterlicher Erbtheil der Regine Murschall.

Rubr. III. 9. 29 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. großelterlicher Erbtheil der Louise Murschall.

Rubr. III. 10. 27 Thlr. 8 Sgr. mütterlicher Erbtheil der Regine Murschall.

Rubr. III. 11. 27 Thaler 8 Sgr. mütterlicher Erbtheil der Louise Murschall.

Rubr. III. 12. 10 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. väterlicher Erbtheil der Regine Murschall.

Rubr. III. 13. 10 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. väterlicher Erbtheil der Louise Murschall.

Rubr. III. 14a. eine Ausstattung für Gottlieb Murschall im Werthe von 20 Thlr.

Rubr. III. 14b. eine Ausstattung für Wilhelmine Murschall im Werthe von 8 Thlr.

Rubr. III. 14c. eine Ausstattung für Caroline Murschall im Werthe von 8 Thlr.

Rubr. III. 14d. eine Ausstattung für Catharina Murschall im Werthe von 8 Thlr.

Rubr. III. 14e. eine Ausstattung für Michael Murschall im Werthe von 20 Thlr.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechts-Nachfolger werden auf Grund der §§. 460 ff. Theil I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und der §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **20. Juli c.** ihre Rechte auf das oben erwähnte Ablösungs-Kapital bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen und sich eventl. schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Abfindungs-Kapital an den berechtigten Besitzer gezahlt werde.

Wenn in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung des Kapitals an den Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

472. Die **Kreisthierarzt-Stellen** der Kreise Goldap und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte **Kraupischken**, sind vacant. Mit beiden Stellen sind etatsmäßige Gehälter von je 200 Thlr. verbunden.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb **8 Wochen** bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 2. Juni 1871.

473. Der Artikel **„Kienruß"** wird im Ostbahn-Lokalverkehre fortan zur ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Königliche Direktion der Ostbahn.

474. Vom 15. Juli d. J. ab tritt für den Transport von **Salz aller Art** bei Auflieferung in Quantitäten von je 200 Centnern oder in größeren durch 200 theilbaren Quantitäten sowie in Quantitäten von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief im Verkehr von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Ostbahn ein neuer Tarif mit direkten Frachtsätzen in Kraft.

Von diesem Tage ab wird der bisherige gemeinschaftliche Salztarif vom 1. August 1869 aufgehoben.

Bromberg, den 3. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

475. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 26. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück № 198. 447. 1308. 1872. 2658. 2837. 2908. 3040. 3218. 3505. 3807. 3967. 4203. 4204. 4224. 4252. 4395. 4449. 4589.

Littr. B. à 500 Thlr. 11 Stück № 12. 258. 326. 343. 582. 771. 793. 814. 849. 994. 1112.

Littr. C. à 100 Thlr. 68 Stück № 169. 196. 199 371. 425. 550. 869. 928. 955. 988. 1013. 1111. 1127. 1187. 1477. 1736. 1793. 1798. 1829. 1874. 1964. 2057. 2065. 2096. 2221. 2303. 2312. 2403. 2436. 2440. 2453. 2561. 2764. 2834. 2867. 2948. 2958. 3003. 3019. 3065. 3363. 3401. 3498. 3550. 3635. 3687. 3750. 3755. 3879. 3985. 4004. 4022. 4029. 4089. 4212. 4225. 4260. 4339. 4674. 4701. 5070. 5152. 5159. 5195. 5214. 5276. 5573. 5707.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück № 129. 178. 226. 329. 374. 442. 528. 555. 624. 705. 760. 818. 859. 917. 928. 976. 1003. 1016. 1020. 1059. 1189. 1237. 1312. 1408. 1424. 1440. 1462. 1789. 1916. 2060. 2375. 2403. 2419. 2463. 2535. 2601. 2616. 2646. 2777. 2808. 2827. 3016. 3067. 3280. 3487. 3569. 3572. 3649. 3698. 3729. 3798. 3931. 4024.

Zu Littr. E. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Appoints № 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 11 bis 16 und Talons den **Nominalwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**
vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen
von 9 bis 12 Uhr Vormittags,
in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu diesen Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth

der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. № 2395. 3634. 3826.

1. Oktober 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. № 3824.

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. № 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. № 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. № 589.

Littr. C. à 100 Thlr. № 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. № 179. 182. 1378. 1801. 1904. 2157. 2536. 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. № 463. 1669. 1783. 1995. 3931. 4313. 4371. 4495. 4550. 5317.

Littr. D. à 25 Thlr. № 246. 973. 1006. 1062. 1084. 2008. 2430. 3082. 3250. 3282.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1005. 3171. 3988.

Littr. C. à 100 Thlr. № 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.

Littr. D. à 25 Thlr. № 189. 240. 427. 567. 592. 750. 828. 1324. 1889. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. № 970.

Littr. C. à 100 Thlr. № 152. 450. 496. 1625. 2808. 2847. 4689. 4986. 5190.

Littr. D. à 25 Thlr. № 176. 512. 842. 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 2580. 3814.

Littr. B. à 500 Thlr. № 745. 795.

Littr. C. à 100 Thlr. № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4367. 4384. 4658. 5272. 5321.

Littr. D. à 25 Thlr. № 59. 100. 889. 1370. 2168. 2250. 2782. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 3284. 3296.

Littr. B. à 500 Thlr. № 1109.

Littr. C. à 100 Thlr. № 841. 966. 1284. 1741. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 4424. 4500. 5088. 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. № 433. 730. 775. 1155. 1217. 1417. 1448. 1682. 1947. 2089. 2391. 3066. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. № 749. 1473. 2319. 2448. 2863. 2895. 2984. 3035. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5491. 5664. 5730.

Littr. D. à 25 Thlr. № 181. 826. 838. 1675. 1685. 2244. 2532. 3017. 3063. 3325. 3403. 3458. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1427. 3362.

Littr. B. à 500 Thlr. № 96. 842.

Littr. C. à 100 Thlr. № 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 1603. 2132. 2210. 2337. 2361. 2382. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4066. 4502. 4676. 4685. 5249. 5524. 5562. 5715. 5807.

Littr. D. à 25 Thlr. № 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1564. 1824. 2039. 2041. 2092. 2160. 2255. 2310. 2741. 2767. 3057. 3306. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 3532. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. № 157. 1192. 1588. 2024. 4403. 4696.

Littr. B. à 500 Thlr. № 505. 762. 1087.

Littr. C. à 100 Thlr. № 210. 250. 285. 670. 726. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 2983. 3037. 3186. 3548. 3579. 3793. 4016. 4447. 4499. 4566. 4711. 4880. 5373. 5528. 5677. 5786. 5787.

Littr. D. à 25 Thlr. № 264. 324. 447. 519. 539. 545. 732. 741. 827. 953. 1643. 1944. 2002. 2052. 2234. 2243. 2368. 2412. 2565. 2952. 3299. 3340. 3428. 3503. 3945. 3989. 4006.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeldung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. № 3015. 3113. 3273. 3635. 3650. 3651. und 3825. sind ultimo Dezember 1870 verjährt.

Königsberg, den 19. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

476. Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom resp. 2ten Juni 1866, 14ten August 1868 und 5. Februar 1870 in diesem Jahre bewirkten Ausloosung der ersten, zweiten und dritten Serie **Lycker Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Serie Littr. B. № 11 im Nennwerthe von 500 Thlr.
„ C. № 40 und 46 à 100 Thlr.
„ D. № 17 und 63 à 50 Thlr.
„ E. № 2. 5 und 19 à 25 Thlr.

II. Serie Littr. C. № 21. 29. 61. 65. 146. 193. 408. 434 und 491 à 100 Thlr.

Litt. D. № 34 und 139 à 50 Thlr.
„ E. № 49 und 73 à 25 Thlr.
III. Serie Litt. B. № 5 und 53 à 100 Thlr.
„ C. № 28. 62. 64 und 67 à 50 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiemit gekündigt, mit der Aufforderung den Betrag gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Coupons vom 1sten Januar 1872 ab, von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen, da die Zinsenzahlung mit diesem Tage aufhört und die nicht zurück gelieferten Coupons bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Von den frühern Ausloosungen der beiden ersten Serien sind noch nicht eingelöset Litt. C. № 56 und 63 à 100 Thlr., Litt. D. № 16. 41. 49 und 73 à 50 Thlr. I. Serie, und Litt. C. № 275 à 100 Thlr. Litt. D. № 234 und 282 à 50 Thlr. und E. № 183 und 188 à 25 Thlr. II. Serie, deren Einsendung hiemit in Erinnerung gebracht wird um weitergehenden Zinsenverlusten für die Inhaber vorzubeugen.

Lyck, den 28. April 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

Königsberg, den 23. Januar 1871.

Die ausgeloosten Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises betreffend.

477. In der auf Grund der Privilegien vom 24. November 1864, 31. Mai 1865, 27. Januar 1868 und 5. Juni 1870 stattgefundenen Ausloosung der im Umlaufe befindlichen Obligationen des Königsberger Landkreises I. und II. Emission sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmedenkrug nach Schaaken und von Wangen nach Görken:

Litt. A. über 1000 Thlr. № 8. 27.
„ B. „ 500 „ „ 6. 20. 30. 40.
„ C. „ 100 „ „ 2. 5. 10. 65. 75. 79. 83. 114. 120. 130. 140. 144. 147. 148. 149. 155. 176. 199. 225. 226.
„ D. „ 50 „ „ 4. 11. 29. 30. 31. 33. 36. 41. 49. 50. 55. 65. 66. 71. 75. 79. 95. 96. 98. 100.
„ E. „ 25 „ „ 8. 18. 20. 21. 22. 65. 75. 81. 86. 88. 93. 96. 98. 102. 111. 112. 142. 154. 163. 171.

II. Von den Kreis-Obligationen für die Grunderwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn:

Litt. A. über 500 Thlr. № 4. 6.
„ B. „ 100 „ „ 1. 2. 3. 5. 13. 41. 44. 53. 74. 78. 85. 106. 109. 118. 120. 125.
„ D. „ 50 „ „ 4. 10. 22. 23. 50. 53. 54. 72. 77. 78. 85.

III. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Lauth nach Leyden, von Königsberg nach Samitten, von Schaaken nach Schaacksvitt und von Craussen nach Steinbeck;

Litt. A. über 1000 Thlr. № 4. 20.
„ B. „ 500 „ „ 15. 21. 37. 56.
„ C. „ 100 „ „ 1. 6. 24. 46. 57. 85. 123. 125. 127. 133. 134. 154. 204. 218. 255. 261. 262. 266. 267. 273. 275. 287. 301. 302. 339.
„ D. „ 50 „ „ 54. 61. 65. 81. 86. 97. 104. 106. 108. 132. 134. 137. 143. 145. 146. 155. 164. 165. 167. 200.
„ E. „ 25 „ „ 23. 93. 98. 101. 150. 161. 162. 172. 173. 178. 213. 215.

IV. Von den Kreis-Obligationen für den Bau der Chaussee von Kanten nach Powunden:

Litt. Aa. über 1000 Thlr. № 3.
„ A. „ 500 „ „ 14.
„ Bb. „ 200 „ „ 11. 30.
„ B. „ 100 „ „ 23. 29. 35. 40. 52. 96.

Dieselben werden den Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß

1) die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen, Talons und der noch nicht fälligen Zinskoupons am 1sten Juli 1871 in den Vormittagsstunden auf der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse (Jägerhofstraße № 8) abzuheben sind;
2) mit dem 1sten Juli 1871 die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen aufhört;
3) für etwa fehlende Zinscoupons der betreffende Betrag vom Kapital abgezogen werden würde;
4) die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termin nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahren nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten des Kreises verjähren.

Der Vorsitzende der ständischen Kreis-Kommission für die Chausseebauten.
Landrath Baron von Hüllesem.

Patent-Ertheilungen.

478. Dem Fabrikanten Heinrich **Bertrams** zu Kaltenherberg im Kreise Solingen, ist unter dem 3ten Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtetete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knieblechröhren, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

479. Dem Herrn A. Lismann zu München ist unter dem 4. Juni 1871 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

480. In Gemäßheit des §. 10. unseres Statuts bringen wir zur Kenntniß der Socii der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, daß die gewöhnliche General-Versammlung am **13. Juli c.** Vormittags 11 Uhr im Rundeschen Locale hierselbst stattfinden wird.

Gegenstand der Vorlagen sind die Punkte ad 1, 2, 3, 4 und 5 des §. 11. des Statuts, sowie die Wahl eines Rendanten, an Stelle des abgegangenen. Stolp, den 26. Mai 1871.

Das Haupt-Directorium
der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der Partikulier Gustav **Frischmuth** ist zum unbesoldeten Stadtrath des Magistrats der Stadt Tilsit gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Lyck sind folgende **Schiedsmänner** und **Stellvertreter** für die Zeit vom 1sten März 1871/74 gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Lyck und zwar für die Stadttheile, a) vom Günther-Monument bis zum polnischen Thore, der Maurermeister Pezinna zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Mittwede zum Stellvertreter. b) vom Günther-Monument bis zum deutschen Thore, der Grundbesitzer Mittwede zum Schiedsmann, der Maurermeister Pezinna zum Stellvertreter;

2) für das Kirchspiel Borszymmen, der Grundbesitzer Ernst Petong in Borszymmen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Adam Przytulla in Dluggen zum Stellvertreter;

3) für das Kirchspiel Kallinowen der Grundbesitzer Adam Przytulla in Dluggen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Ernst Petong in Borszymmen zum Stellvertreter;

4) für das Kirchspiel Pissanitzen der Steuer-Erheber Carl Marcus aus Sieden zum Schiedsmann, der Steuer-Erheber Friedrich Bienko aus Dorf Leegen zum Stellvertreter;

5) für das Kirchspiel Lyck (ländlich-östliche Hälfte) der Steuer-Erheber Friedrich Bienko aus Dorf Leegen zum Schiedsmann, der Steuer-Erheber Carl Marcus aus Sieden zum Stellvertreter.

6) für das Kirchspiel Lyck (ländlich-westliche Hälfte) der Steuer-Erheber Gottfried v. Lojewski aus Lyck zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Friedrich Sahm aus Rogallen zum Stellvertreter;

7) für das Kirchspiel Claussen der Gutsbesitzer Friedrich Sahm aus Rogallen zum Schiedsmann, der Steuer-Erheber Gottfried v. Lojewski aus Lyck zum Stellvertreter;

8) für das Kirchspiel Ostrokollen (östliche Hälfte) der Grundbesitzer Udo Walter aus Szielasken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Gottfried v. Kobylinski aus Borken zum Stellvertreter;

9) für das Kirchspiel Ostrokollen (westliche Hälfte) der Grundbesitzer Gottfried v. Kobylinski aus Borken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Udo Walter aus Szielasken zum Stellvertreter;

10) für das Kirchspiel Jucha der Kaufmann Gottlieb Gaydan aus Neu-Jucha zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Carl Gottawy zu Grabnick zum Stellvertreter;

11) für das Kirchspiel Grabnick der Gutsbesitzer Carl Gottawy aus Grabnick zum Schiedsmann, der Steuer-Erheber Johann Feuersänger aus Zeysen zum Stellvertreter;

12) für das Kirchspiel Stradaunen der Steuer-Erheber Johann Feuersänger aus Zeysen zum Schiedsmann, der Kaufmann Gottlieb Gaydan aus Neu-Jucha zum Stellvertreter.

b) des Appellations-Gerichts zu Insterburg pro **Mai 1871**

und zwar bei den Kreisgerichten.

Kreisgerichts-Rath **Gronwald** von Darkehmen an das Kreisgericht zu Gumbinnen versetzt, Kreisgerichts-Rath **Dallmer** in Tilsit vom 1. Juli 1871 ab pensionirt.

c) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro **Mai 1871.**

Es sind: 1. **bestätigt**: der Postexpedienten-Anwärter **Mann** in Heydekrug als Postexpedient,

2. **angestellt**: der Postexpeditionsgehülfe **Kleinfeld** als Postexpediteur in Rhein,

3. **angenommen**: der Realschul-Abiturient **Petereit** in Tilsit als Posteleve,

4. **entlassen**: der Post-Conducteur **Birr** in Gumbinnen,

5. **verstorben**: der Postexpedient **Reinhard** aus Lötzen und der Post-Expediteur **Bagdahn** in Walterkehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger St. 24 und eine Beilage enthaltend die Aenderungen des dem Amtsblatte pro 1863, St. 48, S. 264 beigelegenen Statuts der Liverpool et London et Globe Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines „Aufsichtsrathes" oder „Verwaltungsrathes" führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 25. **Gumbinnen**, den 21. Juni 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

481. Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7822 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871; unter

№ 7823 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekreischam nach Kapitz; unter

№ 7824 das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871; und unter

№ 7825 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

482. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867. (C.) und 1868. (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, **schon vom 20. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

483. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der **Staats-Prämien-Anleihe** v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31sten März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der **Staats-Anleihe** v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Bekanntmachung,
Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

484. Von jetzt ab können **Postvorschüsse** auf **Packetsendungen** mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

General-Postamt.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Bekanntmachung,
Postversendungsdienst für die Armee.

485. Privatpäckereien für das 2. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht zum 1., 10. und 15. Armee-Corps, oder zur 4., 6., 11., 22., und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

General-Postamt.

Berlin, den 12. Juni 1871.

Bekanntmachung,
Postversendungsverkehr für die Armee.

486. Privatpäckereien für das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme der 19. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

General-Postamt.

Berlin, Mai 1871.

Bekanntmachung,
Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

487. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselben auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem

Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur=Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand=Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General=Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

488. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions=Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts= und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen. General=Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

Königsberg, den 12. Juni 1871.

489. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Kaisers und Königs sollen die **Provinzial=Stände des Königreichs Preußen** zu einem **Provinzial=Landtage** in Königsberg versammelt, und dieser am **Dienstage den 20. Juni c.** in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Unterzeichneten zum Landtags=Commissarius, den Königl. Regierungs=Präsidenten, Oberburggrafen des Königreichs Preußen ꝛc. Grafen zu Eulenburg=Wicken zum Landtags=Marschall und den General=Landschafts=director ꝛc. Grafen von Kanitz=Podangen zum Stellvertreter des Landtags=Marschalls zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinzial=Landtages wird, nach vorangegangenem Gottesdienste, in dem Ständesaale des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen. Der Landtags=Commissarius,

Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident.

490. Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden **außerordentlichen Provinzial=Landtage des Königreichs Preußen,** welcher den **20. d. Mts.** hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts=Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum **27. Juni c.** angenommen werden können.

Königsberg, den 19. Juni 1871.

Der Landtags=Marschall.

Die Prüfung zum Eintritt in die Präparanden=Anstalt in Orlowen betreffend.

491. Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in der Präparanden=Anstalt zu Orlowen für das Schullehrer=Seminar in Angerburg vorgebildet werden wollen, haben wir den Termin auf den **29. Juli d. J.** 8 Uhr Morgens angesetzt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden 16 Jahre alt und der polnischen Sprache kundig sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 8 Tage vor dem anberaumten Termin an den Herrn Pfarrer **Riehl** in Orlowen einzuschicken haben:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf in deutscher Sprache;

2) den Tauf= und Confirmandenschein;

3) die Zeugnisse über die genossene Vorbildung;

4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich in den letzten beiden Jahren aufgehalten haben;

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und

6) ein Armuths=Attest, vom betreffenden Königl. Landraths=Amt ausgestellt, wenn sie eine Unterstützung während ihres Aufenthalts in der Präparanden=Anstalt in Orlowen beanspruchen.

Gumbinnen, den 15. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

492. Die **Kreis=Wundarztstelle** des Pr. Stargardter Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications=Atteste binnen **6 Wochen** bei uns einzureichen.

Danzig, den 5. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 5. Juni 1871.

493. Die **Kreis-Physikatsstelle** Schwetzer-Kreises ist, nachdem der bisherige Inhaber derselben auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen, zur Erledigung gekommen.

Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir auf innerhalb **6 Wochen** ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen bei uns einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 16. Juni 1871.

494. Nachdem eine neue Chaussee von Werden bis zur russischen Grenze bei Koletzischken erbaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, wird von der dort neu errichteten Chausseegeldhebestelle bei Mäßen das Chausseegeld vom 1. Juli c. an für eine und eine halbe Meile nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifes vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 94—100) erhoben werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

495. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum **1. August c.** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den **1. Oktober c.**, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am **26. Oktober 1871** beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am **16. Oktober c.** Vormittags 9 Uhr bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Voigt persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 31. Mai 1871.

Königliches Konsistorium.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg betreffend.

496. Bei der am 2. d. Mts. stattgefundenen Ergänzung der in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 und sonst durch den Tod oder eine Versetzung ausgeschiedenen Mitglieder des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren des Appellationsgerichts-Departements und der Stellvertreter durch Neuwahl ist der Ehrenrath in folgender Weise constituirt worden:

1. **Vorsitzender:** Herr Justizrath Meyer in Insterburg,

2. **Mitglieder:** Herr Justizrath Dippe in Tilsit, Herr Justizrath Hassenstein in Gumbinnen, Herr Justizrath Kempffert in Tilsit, Herr Rechtsanwalt Regge in Stallupönen, Herr Rechtsanwalt Prengel in Insterburg, Herr Justizrath Preuß in Tilsit,

3. **Stellvertreter:** Herr Rechtsanwalt Krieger in Tilsit, Herr Rechtsanwalt Jordan in Ragnit, Herr Rechtsanwalt Herzfeld in Insterburg, Herr Justizrath Kranz in Tilsit, Herr Rechtsanwalt Wollmer in Lyck, was ich hiemit in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringe. Insterburg, den 6. Juni 1871.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.

Bromberg, den 12. Juni 1871.

497. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf den Strecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Insterburg-Gerdauen koursirenden Personen-Züge bis auf Weiteres die **Erste** Wagen-Klasse **nicht** führen werden.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

498. Dem Mechaniker und Schlossermeister Heinrich **Engelmann** zu Berlin ist unter den 11. Juni 1871 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Bramah-Eingerichten

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der Partikulier **Schon** ist zum Beigeordneten des Magistrats der Stadt Gumbinnen für die Zeit bis zum 20. August 1874 gewählt und bestätigt worden.

c) der Königlichen Direction der Ostbahn in Bromberg.

Der Eisenbahn-Baumeister **Heegewald** ist unter Ernennung zum Königl. Eisenbahn-Betriebs-Inspector von Königsberg nach Insterburg versetzt und ihm die Verwaltung der VIII. Betriebs-Inspektion der Ostbahn übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 26. Gumbinnen, den 28. Juni 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

499. Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 19. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 656 die Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871; unter

№ 657 den Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871; unter

№ 658 den Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom 14. Mai und 31. März 1871; und unter:

№ 659 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vize-Konsul, an den Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing.

500. Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 23. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 660 das Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871; unter

№ 661 das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871; unter

№ 662 das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871; unter

№ 663 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871; und unter

№ 664 das Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

501. Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 24. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 665 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8ten Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien; unter

№ 666 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Kommerzien-Rath R. Kint zu Antwerpen, W. E. Neuhaus zu Brüssel, A. Prayon de Pauw zu Gent, H. Werlemann zu Lüttich, W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs; und unter

№ 667 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg an den Dr. Albert Finck.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

502. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22. Juni c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 7826 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal, an der Graudenz-Altfelder Causse über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze; unter

№ 7827 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871; unter

№ 7828 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neuhaldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf; unter

№ 7829 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist; und unter

№ 7830 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 17. Juni 1871.

503. Die der Forstschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a/W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Con-

cession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates ist durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. vom 1. April c. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Bekanntmachung,

betreffend die 17. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

504. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV. № 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli c. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, Mai 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

505. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselben auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

506. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch

die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedacht. Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Bekanntmachung,

Postversendungsdienst für die Armee.

507. **Privatpäckereien** für die Corps-Artillerie des 1. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Absendung von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 15. Armee-Corps, das General-Commando des 1. Armee-Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Regimenter 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Königsberg, den 20. Juni 1871.

508. Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Kaiser und Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden. Nach dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und in der katholischen Kirche begaben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem Ständesaale des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret übergab, welches also lautet:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Stände für das Königreich Preußen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 8. März d. J., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Wahlen von je drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu den beiden für die Provinz Preußen mit dem Sitze in den Städten Königsberg und Marienwerder zu errichtenden Deputationen für das Heimathwesen zu vollziehen, und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Kommissarius gemacht werden.

2) In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen.

Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Kommissarius zur Begutachtung vorgelegt werden.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente, bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die frühern Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Stände die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 № 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung

509. # Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.		Getreide und Hülsenfrüchte:																						Rauhfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																											
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	2	9	1	22	10	1	11	7	1	2	—	2	1	1	1	24	3	—	13	8	—	20	—	5	—	—
2.	Gumbinnen . . .	3	—	10	1	27	6	1	13	4	1	1	—	1	27	6	1	22	6	—	18	4	—	24	9	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	1	5	1	24	1	1	16	1	—	29	9	2	—	—	1	27	3	—	23	3	—	21	1	5	15	—
4.	Lötzen	3	—	—	1	27	—	1	20	—	1	2	6	2	10	—	2	—	—	—	16	—	—	20	—	6	—	—
5.	Lyck	3	8	9	1	22	11	1	13	6	1	—	4	2	1	8	1	29	8	—	10	2	—	17	6	5	—	—
6.	Tilsit	3	4	1	1	25	—	1	14	4	—	29	11	2	4	5	1	26	—	—	20	9	—	21	7	4	18	4

Gumbinnen, den 12. Juni 1871.

werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius zugehen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm,**

ggez. Fürst von Bismark, von Roon, von Mühler, von Selchow, Graf zu Eulenburg, zugleich für den abwesenden Minister für Handel ꝛc. Camphausen.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände für das Königreich Preußen.

und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Der Landtags-Kommissarius,
Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident.
v. Horn.

510. Der im Jahre 1865 in Königsberg versammelt gewesene Provinzial-Landtag hatte zur geognostischen Untersuchung und Kartirung der Provinz Preußen auf Antrag der Königl. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft die Summe vom 5000 Thlr. bewilligt. Mit Ausführung des in mannigfacher Beziehung wichtigen Werkes ist seit jener Zeit der Dr. G. **Berendt** beauftragt und noch dabei thätig. Derselbe wird die geologische Boden-Untersuchung und Kartirung in den Kreisen Gumbinnen, Pillkallen, Stallupönen und Goldap schon jetzt, und im Spätsommer voraussichtlich auch die der Kreise Darkehmen und Oletzko ausführen.

Da der Dr. Berendt seine schwierige Aufgabe um so besser lösen wird, je mehr ihm dazu Unterstützung von Seiten der Königlichen und Kommunalbehörden gewährt wird, so werden diese dazu hiermit aufgefordert.

Gumbinnen, den 22. Juni 1871.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Aufforderung
zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob **Saling**schen Stiftung."

511. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1sten Oktober d. Js. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. Js. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königl. Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Mai 1871.

Getränke: Bier die Tonne			Branntwein pCt. nach Tralles		Branntwein für das Quart		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund		Schwein-Fleisch		Schaf-Fleisch		Kalb-Fleisch		Viktualien: Butter das Pfund			Eier das Schock			Graupe, der Scheffel			Grütze, der Scheffel			Reis (gewöhnl.) d. Zentner			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			Salz d. Pfd.	
Rt	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Sgr	Pf
3	20	—	—	—	3	5	2	7	3	3	2	5	2	5	—	6	7	—	17	8	3	5	3	2	26	1	—	—	—	—	—	—	1	—
3	20	—	—	—	3	8	3	3	3	8	—	—	1	9	—	8	3	—	20	10	3	27	6	3	20	10	8	10	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	3	2	3	6	3	2	1	11	—	7	11	—	22	6	3	28	4	3	25	—	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	4	—	3	4	4	—	3	—	2	6	—	7	6	—	20	—	4	—	—	3	20	—	8	—	—	—	14	—	1	—
3	10	—	6	4	3	4	2	8	3	4	2	8	2	—	—	6	2	—	15	—	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	15	—	12	—	3	4	3	4	4	9	3	1	3	—	—	7	6	—	17	—	4	26	—	3	10	—	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;

4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;

5) ein Führungs-Attest;

6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbes;

7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gesuche nach Maßgabe der vorstehenden Aufforderung sind uns bis Ende Juli d. Js. einzusenden.

Gumbinnen, den 23. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. Juni 1871.

512. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist genehmigt worden, daß die einen Flächeninhalt von 89,08 Morgen umfassende Ortschaft **Bidischken** mit dem Gemeindebezirke Schudereiten, Kreises Heidekrug, vereinigt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

513. Unsere, die Ein- und Durchfuhr von **Rindvieh** der Steppenrace verbietende, unter dem 5. März c. republizirte Verordnung vom 26. September v. J. wird hiermit dahin deklarirt, resp. ergänzt: Als Rindvieh der Steppenrace gilt ohne Ausnahme alles der großen grauen Race angehörige Rindvieh. In Zweifelfällen ist die Nichtzulassung auszusprechen.

Gumbinnen, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 21. Juni 1871.

514. Auf den Grund des §. 1. Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist genehmigt worden, daß die dem Königl. Forstfiscus eigenthümlich gehörigen, an dem kurischen Haffe belegenen 2 Werder im Gesammtflächen-Inhalte von 14 Morgen 70 Ruthen aus dem Gemeinde-Bezirke von Alminge sowie aus dem Polizei-Bezirke der Königlichen Domainen-Polizeiverwaltung zu Ruß ausscheiden und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forstreviers Ibenhorst vereinigt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

515. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung von 13. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle bei der Beförderung von Locomotiven und Tendern im Ostbahn-Localverkehr verwendeten Nothachsen auf dem Rücktransporte den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse B. unterliegen.

Bromberg, den 22. Juni 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung des Appellationsgerichts.

Die Gerichtsferien betreffend.

516. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21. Juli beginnen und mit dem 31. August aufhören,

2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 während dieser Zeit die Parteien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, d. h. besonders schleunige Sachen betreffen,

3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:

a) die Verhandlungen in Arrest-Straf-Sachen,

b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus einer Assecuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Mieths-Ermissions-Sachen,

c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen,

d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen,

e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen,

f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet,

g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungssachen.

Insterburg, den 15. Juni 1871.

Königliches Appellationsgericht.

517. Termine zum Brennen der 1871 gebornen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrande und zum **Consigniren** der im Jahre **1872** durch Königliche **Landbeschäler** zu bedeckenden Stuten.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
	I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.			
1	Göritten	4. August	V.M.10 Uhr	Consignation und Fohlenbrennen.
2	Gr. Degesen	5. "	" 10 "	
3	Sodargen	7. "	" 10 "	
4	Dörschkehmen	7. "	N.M. 4 "	
5	Lindicken	9. "	V.M.10 "	
6	Schilleningken	9. "	N.M. 4 "	
7	Kussen	10. "	V.M.10 "	
8	Mallwischken	11. "	" 10 "	
9	Budwethen	14. "	" 10 "	
10	Sommerau	15. "	" 10 "	
11	Kaubonatschen	17. "	" 10 "	
12	Tussainen	18. "	" 10 "	
13	Juckstein	19. "	" 10 "	
14	Lenken	19. "	N.M. 4 "	
15	Endruscheiten	22. "	V.M.10 "	
16	Lasdinehlen	22. "	N.M. 4 "	
17	Doristahl	23. "	V.M.10 "	
18	Dwarischken	23. "	N.M. 4 "	
19	Grumbkowkeiten	24. "	V.M.10 "	
20	Kellmischkeiten	25. "	" 10 "	Consignation und Fohlenbrennen.
21	Klaisgirren	26. "	" 10 "	
22	Kattenau	28. "	" 10 "	
23	Brakupönen	28. "	N.M. 4 "	
24	Guddatschen	29. "	V.M. 9 "	
25	Rohrfeld	29. "	N.M. 4 "	
26	Stannaitschen	30. "	V.M.10 "	
27	Purpesseln	31. "	" 10 "	
28	Puspern	1. Septbr.	" 10 "	
29	Trakehnen	2. "	" 10 "	
30	Grauden	4. "	" 10 "	
31	Pamletten	5. "	" 10 "	
32	Neukirch	6. "	" 10 "	
33	Reatischken	7. "	" 10 "	
34	Schubereiten	7. "	N.M. 4 "	
35	Stragna	9. "	V.M.10 "	
36	Baubeln	11. "	" 10 "	
37	Winge	12. "	" 10 "	
38	Jägenberg	12. "	N.M. 4 "	
39	Willkischken	13. "	V.M.10 "	
40	Schreitlaugken	14. "	" 10 "	
41	Wischwill	14. "	N.M. 4 "	
	II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.			
1	Nemmersdorf	29. Juli	Mrgs. 8 Uhr	Consignation und Fohlenbrennen.
2	Tollmingkehmen	31. "	" 8 "	
3	Mehlkehmen	1. August	" 8 "	
4	Cassuben	1. "	V.M.12 "	
5	Grünweitschen	3. "	Mrgs. 8 "	
6	Mazutkehmen	4. "	" 8 "	
7	Ballethen	5. "	" 8 "	
8	Buylien	7. "	" 8 "	
9	Gaweiten	8. "	" 8 "	
10	Röseningken	9. "	" 8 "	
11	Angerapp	10. "	" 8 "	
12	Szielasken	12. "	" 8 "	
13	Marienhof	14. "	" 8 "	
14	Strabaunen	15. "	" 8 "	
15	Neuhof	16. "	" 8 "	
16	Oblewen	17. "	" 8 "	
17	Lupken	18. "	" 8 "	
18	Barranowen	19. "	" 8 "	
19	Grünwalde	21. "	" 8 "	
20	Siewken	23. "	" 8 "	
21	Popiollen	24. "	" 8 "	
22	Jeßiorken	26. "	" 8 "	
23	Dombrowken	28. "	" 8 "	
24	Angerburg	29. "	" 8 "	
25	Kaudischken	4. Septbr.	" 8 "	
26	Birkenfeld	5. "	" 8 "	
27	Kinderhof	6. "	" 8 "	
28	Juganeussaß	7. "	" 8 "	
29	Kl. Mauen	8. "	" 8 "	
30	Dönhoffsstädt	9. "	" 8 "	
31	Langheim	11. "	" 8 "	
32	Wangotten	12. "	" 8 "	
33	Gr. Blaustein	13. "	" 8 "	
34	Gudwallen	15. "	" 8 "	

III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1	Insterburg	21. Juli	V.M. 11 Uhr.	Consignation u. Fohlenbrennen.
2	Salau	22. „	„ 11 „	
3	Gerlauken	24. „	„ 11 „	
4	Laugallen	25. „	„ 11 „	
5	Skaisgirren	26. „	„ 11 „	
6	Rudlauken	27. „	„ 11 „	
7	Kl. Warkau	28. „	„ 11 „	
8	Gaudischkehmen	29. „	„ 11 „	
9	Mehlawischken	31. „	„ 11 „	
10	Gr. Berschkallen	1. August	„ 11 „	
11	Burghardtsbrück	3. „	„ 11 „	
12	Drutschlauken	4. „	„ 11 „	Konsignation der Stuten.
13	Julienfelde	5. „	„ 11 „	Consign. u. Fohlenbrennen.
14	Laukischken	7. „	„ 11 „	
15	Adl. Bärwalde	8. „	„ 11 „	
16	Heinrichshof	9. „	„ 11 „	
17	Drosden	10. „	„ 11 „	Brennen der Fohlen.
18	Uggehnen	11. „	„ 11 „	
19	Kallen	12. „	„ 11 „	Consignation und Fohlenbrennen.
20	Sanditten	14. „	„ 11 „	
21	Koppershagen	15. „	„ 11 „	
22	Kuglacken	16. „	„ 11 „	
23	Mertensdorf	18. „	„ 11 „	
24	Juditten	19. „	„ 11 „	
25	Grawenthin	21. „	„ 11 „	
26	Kilgis	22. „	„ 11 „	
27	Zehern	24. „	„ 11 „	
28	Pittehnen	25. „	„ 11 „	
29	Korbsdorf	26. „	„ 11 „	
30	Schlodien	28. „	„ 11 „	
31	Reichertswalde	29. „	„ 11 „	
32	Gr. Bestendorf	30. „	„ 11 „	
33	Alt Ramten	31. „	„ 11 „	
34	Wilmsdorf	2. Septbr.	„ 11 „	
35	Mörlen	4. „	„ 11 „	
36	Prökelwitz	6. „	„ 11 „	
37	Kerschitten	7. „	„ 11 „	
38	Weeskenhof	8. „	„ 11 „	
39	Schlobitten	9. „	N.M. 2 „	
40	Rodelshöfen	11. „	„ 2 „	
41	Carben	12. „	V.M. 11 „	
42	Brandenburg	13. „	„ 11 „	

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1871.

Der Landstallmeister **von Dassel.**

518. Vom 1. Juli c. ab wird die Personenpost zwischen **Kruglanken und Lötzen aufgehoben,** dagegen eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen zwischen beiden Orten eingerichtet, welche aus Kruglanken um 8 Uhr Morgens, aus Lötzen um 6 Uhr Abends abgefertigt und in 2¾ Stunden befördert wird.

Gumbinnen, den 10. Juni 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

519. Vom 1. Juli c. ab wird die Station für alles **Postfuhrwerk in Milken aufgehoben.** Es findet demnach in Milken eine Gestellung von Beichaisen zu den Personenposten zwischen Johannisburg und Lötzen, sowie eine Gestellung von Extrapost-, Courier-Pferden und Estafetten nicht mehr statt. Der Gang der Johannisburg-Lötzener Personenposten bleibt unverändert.

Gumbinnen, den 9. Juni 1861.

Der Ober-Post-Direktor.

520. Bei der **Angerburg-Goldaper Personenpost** wird die Aufnahme unterwegs zutretender Personen an folgenden, zwischen Benkheim und Goldap belegenen Orten gestattet:

in Sperling, vor der Schule, ¼ Meile von Benkheim, 1¾ Meile von Grabowen,

in Surminnen, vor dem Kruge, ¾ Meile von Benkheim, 1¼ Meile von Grabowen,

in Bodschwingken, vor dem Kruge, 1¼ M. von Benkheim, ¾ Meile von Grabowen,

in Kettenberg vor dem Gute, und Glowken vor dem Kruge, 1½ Meile von Benkheim, ½ Meile von Grabowen,

in Jeßiorken, vor dem Gasthause, 1¾ Meile von Benkheim, ¼ Meile von Grabowen,

in Marczynowen, vor dem Eigenkäthner Czyperrekschen Hause, ¼ Meile von Grabowen, 1¾ Meile von Goldap,

in Gr. Wronken, vor dem Kruge, ¾ Meile von Grabowen, ¾ Meile von Goldap.

Gumbinnen, den 23. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

521. Vom 24. Juni c. ab werden abgefertigt:

a) die zur Beförderung der Postsendungen benutzte Privat-Journaliere zwischen Ragnit und Neu-Eggleningken

aus Ragnit 10 Uhr Vormittags,

aus Neu-Eggleningken 1 Uhr 15 Min. Nachm. Beförderungszeit 2¼ Stunden;

b) die Lasdehnen-Neu-Eggleningkener Personenpost

aus Lasdehnen 11 Uhr Vormittags,

aus Neu-Eggleningken 1 Uhr Nachmittags, Beförderungszeit 1 Stunde 35 Min.;

c) die Budwethen-Neu-Eggleningkener Botenpost;

aus Budwethen 10 Uhr 45 Min. Vormittags,

aus Neu-Eggleningken 1 Uhr 15 Min. Nachm., Beförderungszeit 1½ Stunden.

Gumbinnen, den 19. Juni 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

522. Die **Abstempelung ausländischer Inhaber-Papiere** mit **Prämien** findet bei der hiesigen Ober-Post-Kasse vom **27. Juni c.** ab an den Wochentagen während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr und der Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr statt.

Formulare zu den mit vorbezeichneten Papieren einzureichenden Verzeichnissen können bei der unterzeichneten Kasse unentgeltlich in Empfang genommen werden. Gumbinnen, den 26. Juni 1871.

Ober-Post-Kasse.

523. Die Lieferung von **eichenen Hölzern** zur Unterhaltung der Brücken soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten portofrei, versiegelt mit der Aufschrift: Submission auf Lieferung von Brückenhölzern bis zu dem auf den **29. Juni c.** Nachmittags 4 Uhr anstehenden Submissionstermin an die Königliche Betriebs-Inspection VIII. zu Insterburg einreichen, woselbst dieselben in Gegenwart der persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden. Die Submissionsbedingungen liegen im genannten Büreau zur Einsicht aus, auch werden die Schriftstücke auf portofreie Gesuche mitgetheilt.

Insterburg, den 19. Juni 1871.

Königliche Betriebs-Inspection VIII.

Bromberg, den 13. Juni 1871.

524. Zur Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Local- wie im Verband-Güterverkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden sind, empfehlen wir den Versendern von Gütern solche — ähnlich wie dies seit Kurzem bei der Packetbeförderung durch die Post eingeführt — stets **mit dem Bestimmungsorte deutlich zu bezeichnen.**

Königliche Direction der Ostbahn.

525. Das in hiesiger Stadt am Pissekflusse gelegene Königl. Salz-Magazin-Gebäude, welches incl. des Grund und Bodens worauf dasselbe erbaut worden, nebst dem dasselbe umgebenden, von einem Bretterzaun eingeschlossenen Garten, auf 3126 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll nunmehr öffentlich meistbietend an hiesiger Amtsstelle den **7. Juli d. J.** Vormittags 10 Uhr verkauft werden. Jeder Bieter hat vor Abgabe seines Gebots eine **Kaution von 200 Thlr.** baar, oder in Preuß. Staatspapieren zu deponiren. Die Verkaufs-Bedingungen können jeder Zeit, während der Dienststunden in unserem Amtslokale eingesehen werden. Johannisburg, den 20 Juni 1871.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Patent-Ertheilung.

526. Dem Direktor der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. **Klinkerfues** zu Göttingen ist unter dem 20. Juni d. J. ein Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

Die durch die Versetzung des Oberförsters **Meerwein** erledigte Oberförsterstelle zu Kurwien ist vom 1. Juli c. ab dem Oberförster Rothe übertragen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Leonhard **Neubauer** in Gumbinnen ist die interimistische Verwaltung des Rectorats in Schirwindt, Kreises Pillkallen, übertragen.

Dem Fräulein Doris **Kegelberg**, gegenwärtig in Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 27. Gumbinnen, den 5. Juli 1871.

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

527. Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1870 zum neunzehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen vom 15. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1870 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

Entwurf einer Strandungsordnung für die Provinzen Preußen und Pommern.

Die mittelst Petition vom 4. Juli 1870 überreichte gutachtliche Aeußerung Unseren getreuen Stände zu dem Entwurfe einer Strandungs-Ordnung für die Provinzen Preußen und Pommern ist von Unserer Staatsregierung eingehenden Erwägungen unterworfen und nach Maßgabe des Ergebnisses bei Aufstellung eines anderweiten Entwurfes, welcher hiernächst dem Landtage der Monarchie in der ersten Sitzung der laufenden Legislaturperiode zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden ist, berücksichtigt.

Von der weiteren Verfolgung des befürworteten Projects einer allgemeinen, das ganze Bundesgebiet umfassenden Strandungs-Ordnung hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Hindernisse für jetzt abgesehen werden müssen.

Dem in derselben Petition vorgetragenen Wunsche einer Verbindung der der Schiffahrt gefährlichen Küstenstrecken der Provinz Preußen mit den nächsten Hafenorten durch Telegraphenleitungen wird insofern entsprochen werden, als die für Kriegszwecke auf der Halbinsel Hela errichtete Telegraphenstation dem allgemeinen Verkehr übergeben und deren dauernder Fortbestand gesichert werden soll. Auch sind von der Telegraphen-Verwaltung vorbereitende Verhandlungen über die Frage eingeleitet, ob und in welcher Art die Errichtung von elektrosemaphorischen Stationen an den diesseitigen Küsten in Angriff zu nehmen sein möchte.

Das in der Petition vom 4. Juli 1870 endlich hervorgehobene, auch von anderer Seite angeregte Bedürfniß einer Vermehrung der Leuchtfeuer der Preuß. Ostseeküste und insbesondere an den Küstenstrecken der Provinz Preußen ist von der Staatsregierung nicht aus den Augen gelassen und was den Ort für die neuen Leuchtfeuer, sowie die Art und Anordnung derselben im Zusammenhange mit den Leuchtfeuern, an der gesammten Küste anlangt, zum Gegenstande der Erörterung mit einer Commission nautischer und bautechnischer Sachverständiger gemacht worden. Zunächst ist die Errichtung eines neuen Leuchtfeueretablissements zwischen Jershöft und Rixhöft an der Pommerschen Küste und eines solchen auf der Halbinsel Hela bei Danziger Heisterneſt zwischen Rixhöft und Hela in Aussicht genommen und bereits soweit vorbereitet, daß mit den Bauausführungen in diesem Jahre begonnen wird. Wegen eines Leuchtfeuers auf der kurischen Nehrung bei Nidden sind Untersuchungen eingeleitet, welche ihren Abschluß noch nicht gefunden haben.

II. Auf die ständischen Petitionen:

1. Erlaß der den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für Chausseebauzwecke aus der Staatskasse gewährten Vorschüsse.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 29. Juni v. J. gestellten Antrage:

> den Erlaß der den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für Chausseebauzwecke in den Nothjahren 1866 und 1867 aus der Staatskasse vorgeschossenen Summen von resp. 100,000 Thlr und 200,000 Thlr. behufs Verstärkung der für die gedachten beiden Regierungsbezirke zu verwendenden Capitalien des Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds durch das Staatsministerium auf verfassungsmäßigem Wege herbeiführen zu lassen,

haben Wir in Betracht der ausgedehnten Unterstützungen, welche der Provinz Preußen in den letzteren Jahren zu Theil geworden sind und zur Vermeidung vielfacher Berufungen keine weitere Folge zu geben vermocht.

Es wird die Aufgabe Unserer getreuen Stände sein, auf die Verbesserung der allerdings nicht günstigen Lage des Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds mit eigenen Mitteln der Provinz Bedacht zu nehmen und zu diesem Behufe die Vorschläge ihrer Chausseebau-Commission — insbesondere soweit dieselben darauf gerichtet sind, dem Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds durch Aufnahme einer Anleihe verstärkte Mittel zuzuführen — einer erneuerten Erwägung zu

unterziehen. Solchen Bestrebungen für eine fernere ersprießliche Förderung des Chausseebaues in der dortigen Provinz würden Wir nicht abgeneigt sein, eine Unterstützung dadurch zu Theil werden zu lassen, daß die Rückzahlungsfristen für die aus der Staatskasse gewährten Vorschüsse in entsprechender Weise verlängert werden. Wir wollen hiernach Unseren getreuen Ständen überlassen, wegen Bewilligung von Erleichterungen in den Rückzahlungsmodalitäten jener Vorschüsse die geeigneten Anträge zu stellen und näher zu begründen.

2. Hebammen-Wesen.

In Bezug auf die wegen Unterhaltung des Hebammen-Lehrinstituts zu Königsberg und Unterstützung der Hebammen in der Provinz Preußen in der Petition vom 4. Juli 1870 gestellten Anträge wird Unser Commissarius den getreuen Ständen die entsprechenden Mittheilungen machen.

3. Verwendung der für die Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinnantheile der Provinzial-Hilfskasse zur Unterstützung von Veteranen aus den Jahren 1806 — 1813.

Auf den Antrag in der Petition vom 2. Juli 1870 haben Wir unterm 25. August desselben Jahres genehmigt,

daß die zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hilfskasse auch noch für das Jahr 1870 und die folgenden Jahre bis zur Versammlung des nächsten Provinzial-Landtages zur Unterstützung der in der Provinz Preußen vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter den in dem Erlaße vom 21. Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwendet werden dürfen.

4. Abänderung der §.§. 21 — 23 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Preußen.

Dem in der Petition vom 4. Juli 1870 gestellten fernerweiten Antrage entsprechend, haben Wir gleichzeitig die §§. 21 — 23 des Statuts der Hilfskasse für die Provinz Preußen aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hilfskasse wird $^1/_4$ dem Stammvermögen der Hilfskasse behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen. Ueber die andern $^3/_4$ kann die Provinzialvertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

Die Genehmigungs-Urkunde ist durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden.

5. Beschleunigung der Vollendung und Eröffnung der Eisenbahnen Schneidemühl-Dirschau und Thorn-Insterburg.

Anlangend die Petition Unserer getreuen Stände vom 4. Juli v. J. um beschleunigte Vollendung und Eröffnung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, so gereicht es Uns zur Genugthuung, darauf hinweisen zu können, daß wenn schon nach den Motiven zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 die Bauzeit für Herstellung jeder der beiden Bahnen auf 6 Jahre bemessen und hierbei auf die Hemmnisse, welche der inzwischen unerwartet ausgebrochene schwere Krieg derartigen Unternehmungen nothwendig bereitet, nicht gerechnet worden, dennoch Alles geschehen ist, um beide Bahnen in ihrer Gesammtheit noch vor Ablauf des Jahres 1873 betriebsfähig zu vollenden. Bereits sind auf der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn die Strecken Schneidemühl-Flatow und Pr. Stargardt-Dirschau, und auf der Thorn-Insterburger Eisenbahn die Strecke Insterburg-Gerdauen im Januar d. J. dem allgemeinen Verkehr übergeben, auch vor Beginn der diesjährigen Bauperiode die geeigneten Anordnungen getroffen worden, um die noch übrigen Bauten mit Aufgebot aller Kräfte zu fördern.

6. Neugestaltung der Provinzialvertretung.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. Juli v. J. vorgetragene Bitte: um eine baldige Neugestaltung der Provinzial-Vertretung, wird durch die auf dem Gebiete der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen beabsichtigten Reformen ihre Erledigung finden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegz.) v. Bismarck. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 8. Juni 1871.

528. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginn des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1sten Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.

3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.

4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt
am . . . .
und unter № . . des Anmelde-Registers eingetragen
(Cöpnick) den ten
Königliches (Unter-) Steuer-Amt.
(Stempel) (Unterschrift).

Die Anmeldung ist abgegeben
(Uni) kat. in (Berlin) am . . . .
laut Abfertigungs-Register №
(Unterschrift)
Die Revision übernehmen
(N. und N.) (Unterschrift)
Hierzu ist ein Uebergangsschein.
№ . . . auf das . . . . Amt
zu . . . . . ertheilt

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Cöpnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer) Amtes in Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll) Amt in)Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Cöpnick) den . . ten . . . . (Unterschrift der Versender)

Angabe des Versenders						Revisions-Befund:									
der einzelnen Gebinde				des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins							Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
Laufende Nummer	Bezeichnung. Marke. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.	Menge in Litern.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind.	Für die Rollbänder kommt in Abzug.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (entw. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichtes derselben.)	Eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Litern.	
			Ctr. ℔			Ctr. ℔	℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
		zusammen										zusammen			(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen).

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N . . . . . den . . . ten . . . . Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den . . ten . . . .

(Unterschriften)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . mittag . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . Tagen dem . . . . Amte zu . . . Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N. den . . ten . . . .

. . . .

(Unterschriften.)

Das d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde, welche unter № . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . . der . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . Uhr, mit . . . Schlössern (Serie . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N. den . . . ten . . . .

. . . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . ten . . . . , . . mittags . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . . . angeschrieben.

N. den . . ten . . . . .

. . . . Amt

(Stempel) (Unterschrift.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N. den . . ten . . . . .

. . . . Amt

(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 25. Juni 1871.

Bekanntmachung,

Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

529. Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

General-Postamt.

Berlin, den 28. Juni 1871.

Bekanntmachung,

Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

530. Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15. Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar **an** die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte bis 4 Loth einschließlich, portofrei,

b) Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Xr. oder 10 Cts. und

c) Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich, sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein.

Alle Sendungen **von** Soldaten rc., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a. bis c. vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a. b. und c. nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den

im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Occupations-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privatpäckereien aus Norddeutschland für die ersterwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privatpäckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können.

Da die demobil gemachten Truppen des 15. Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammelstellen, sondern Behufs größerer Beschleunigung direkt nach jenen Garnisonorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, **daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.**

General-Postamt.

Berlin, Mai 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

531. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselben auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

532. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen. General-Postamt.

533. Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichgesetzes vom 14. Juni c. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlust's ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. **12. Juli c.** direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei de-

nen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduktion der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

(gez.) **v. Wurmb**, Polizei-Präsident.

Berlin, den 20. März 1871.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

534. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	**8. Juli d. J.**	in	Angerburg,
den	**13.** „ „	in	Insterburg,
den	**21.** „ „	in	Gumbinnen,
den	**26.** „ „	in	Grünweitschen,
den	**29.** „ „	in	Stallupönen,
den	**3. August c.**	in	Schirwindt,
den	**8.** „ „	in	Pillkallen,
den	**12.** „ „	in	Kraupischken,
den	**16.** „ „	in	Lengwethen,
den	**21.** „ „	in	Ragnit,
den	**23.** „ „	in	Rhein,
den	**24.** „ „	in	Lötzen,
den	**25.** „ „	in	Widminnen,
den	**25.** „ „	in	Plaschken,
den	**26. August c.**	in	Arys,
den	**28.** „ „	in	Johannisburg,
den	**29.** „ „	in	Bialla,
den	**30.** „ „	in	Kaukehmen,
den	**31.** „ „	in	Lyck,
den	**1. Septbr. c.**	in	Neukirch,
den	**2.** „ „	in	Marggrabowa,
den	**4.** „ „	in	Goldap,
den	**4.** „ „	in	Tilsit.

Die von den Militair-Kommissionen auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst, nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen. gez. von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

535. Den §§. 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chausseebau-Commission vom 22. August 1854 gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chausseebau-Commission im Regierungsbezirk Gumbinnen der Rittergutsbesitzer **Ebhardt**-Kommorowen bei Bialla, Kreises Johannisburg fungirt.

Königsberg, den 27. Juni 1871.

Der Landtags-Marschall.

536. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856, ist von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen unterm 16ten Juli d. J. die Vereinigung des bisher gemeindefreien Mühlengutes **Bobbern** mit einer Fläche von 124,67 Morgen Ackerland und 21,37 Morgen Forstwiesen mit der Dorfgemeinde Bobbern verfügt worden.

Gumbinnen, den 29. Juni 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 29. Juni 1871.

537. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung von 14ten April 1856, ist von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen unterm 16. Juni c. genehmigt worden, daß die nach dem Tauschvertrage vom 28. März 1870 Seitens des Königlichen Forst-Fiskus an die **Genuth**schen Eheleute zu Paith abgetretenen 14 Morgen 164 □Ruthen große Wiesenfläche des Jagens 44, Belaufs Matzgirren, Oberförsterei Ibenhorst, aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forstreviers Ibenhorst ausscheide und mit dem Gemeinde-Bezirke Paith sowie mit dem Polizei-Bezirke Seckenburg vereinigt, dagegen die Seitens der Genuthschen Eheleute an den Königlichen Forstfiskus von ihrem Grundstücke Paith Antheil № 1 abgetretene, ebenfalls 14 Morgen 164 □Ruthen große Wiesenfläche aus dem Gemeindebezirke Paith sowie aus dem Polizeibezirke Seckenburg ausscheide, und dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Ibenhorst einverleibt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 17. Juni 1871.

538 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Kriegs-Minister **das Königl. General-Auditoriat zu Berlin** als diejenige Justiz-Aufsichtsbehörde bezeichnet hat, von welcher in Gemäßheit des §. 25 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund über die vorläufige Haft-Entlassung der **von den Militairgerichten** zu längeren Zucht-

haus- oder Gefängniß-Strafen verurtheilten Gefangenen Beschluß zu fassen ist.

Die Bestimmungen der Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Januar c. (Amtsbl. St. 7) finden sonach auf die von den Militairgerichten verurtheilten Gefangenen nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entlassungs-Anträge der Strafanstalts-Vorstände, sowie die Anträge der Ortspolizeibehörden auf Wiederruf der Entlassung nicht an die in den §§. 5 und 8 a. a. O. bezeichneten Behörden, sondern an das Königliche General-Auditoriat zu richten sind.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 24. Juni 1871.

539. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die **Landgemeinde-Verfassung** vom 14. April 1856 ist von Seiner Excellenz, dem Herrn Oberpräsident der Provinz Preußen genehmigt worden, daß nachstehende im Kreise Sensburg belegene Grundstücke:

a) das Etablissement Muntowenwerder mit einem Flächeninhalt von 178,01 Morgen mit der Dorfgemeinde Neu Muntowen;

b) das Mühlen-Etablissement Mühlenthal mit einem Flächeninhalte von 98,57 Morgen mit der Dorfgemeinde Pfaffendorf;

c) das Krugetablissement Deblitzthal mit einem Flächeninhalte von 109,94 Morgen mit der Dorfgemeinde Polommen;

d) das Etablissement Kleinbrück mit einem Flächeninhalte von 89,31 Morgen mit der Dorfgemeinde Kleinort;

e) das Waldgut Stobbenforst mit einem Flächeninhalte von 372,71 Morgen nach Abtrennung von dem Polizei-Bezirke der Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung Sensburg mit dem adl. Guts- und Polizei-Bezirk Seehesten vereinigt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 30. Juni 1871.

540. Der **Linkuhner-Seckenburger Deichsocietät** ist für die nachfolgenden Flächenabschnitte im Niederunger Kreise und zwar:

a) in der Gemarkung Jedwilleiten Flächenabschnitt 2,

b) in der Gemarkung Neu-Sköpen Flächenabschnitte 7. 48. 49. 59. 60.,

c) in der Gemarkung Alt-Bogdahnen Flächenabschnitte 61 — 65,

d) in der Gemarkung Krug Sköpen Flächenabschnitt 21,

e) in der Gemarkung Motzwethen Flächenabschnitte 1 — 9, mit einem Gesammtflächen-Inhalte von 215,81 Morgen und einem Reinertrage von 85,33 Thalern, wovon an Grundsteuer 8 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. entrichtet werden, auf Grund des §. 4 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 eine Grundsteuer-Entschädigung von 74 Thl. 2 Sgr. 4 Pf. gewährt und ausgezahlt worden.

Ebenso hat die **Ruß-Kukerneeser Deichsocietät** als Grundsteuer-Entschädigung 1241 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. für die nachfolgenden Flächenabschnitte im Niederunger Kreise und zwar:

a) in der Gemarkung Alt-Ginnischken die Flächenabschnitte 1 — 9c.,

b) in der Gemarkung Baltruscheiten die Flächenabschnitte 2 — 8c.,

c) in der Gemarkung Kl. Kartzewischken die Flächenabschnitte 2 — 3,

d) in der Gemarkung Groß Kartzewischken die Flächenabschnitte 2 — 6,

e) in der Gemarkung Skulbethwarren die Flächenabschnitte 2 — 9,

f) in der Gemarkung Alt-Sellen die Flächenabschnitte 262 — 274b.,

g) in der Gemarkung Kloden die Flächenabschnitte 16 — 32,

h) in der Gemarkung Motzwethen die Flächenabschnitte 1 — 9,

i) in der Gemarkung Skören die Flächenabschnitte 141. 161. 458. 168b. 484. 578 — 591,

k) in der Gemarkung Baltruscheiten die Flächenabschnitte 53 — 62. 81. 82.,

l) in der Gemarkung Budwethen die Flächenabschnitte 229 — 236,

m) in der Gemarkung Bogdahnen die Flächenabschnitte 66 — 71b.,

n) in der Gemarkung Neusorge die Flächenabschnitte 125. 126.,

o) in der Gemarkung Sköpen die Flächenabschnitte 500 — 502, mit einem Gesammtflächen-Inhalte von 1420,21 Morgen und Reinertrage von 1430,06 Thlr. wovon an Grundsteuer 136 Thaler 27 Sgr. 6 Pf. entrichtet worden, ausgezahlt erhalten.

Nach den beigebrachten amtlichen Attesten sind die genannten beiden Societäten die Empfangsberechtigten der genannten Grundsteuer-Entschädigungsbeträge und der aufgekommenen Zinsen

Da indessen ein Hypotheken-Folium von den vorgenannten Flächen nicht existirt und demgemäß eine Besitztitelberichtigung nicht hat stattfinden können, so bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß mit der gleichzeitigen Aufforderung, an diejenigen Personen, welche etwa ein besseres Recht auf das Eigenthum der erwähnten Flächen und in Folge dessen auf die für dieselben festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen als die beiden Deichsocietäten, zu haben vermeinen, binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe unseres Amtsblattes an gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths in Heinrichswalde ihre desfallsigen Ansprüche geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der obigen Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der genannten Deichsocietäten als geführt erachtet werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 28. Mai 1871.

541. Rezeßmäßig steht dem Grundstücke Gr. Weißuhnen № 1 (2 und 9) im Besitz des Ernst **Scheumann** ein Weide-Ablösungs-Kapital von 626 Thlr. 20 Sgr. zu.

Auf diesem Grundstücke stehen eingetragen und zwar:

Rubr. II. № 5 eine Weidegerechtigkeit für den Besitzer des Wohnhauses № 4.

Rubr. III. 1. 5 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. großmütterlicher Erbtheil der Geschwister Maria und Louise Sczesny.

Rubr. III. 6. 14 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. großelterlicher Erbtheil der Elisabeth Leitner.

Rubr. III. 7. 14 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. großelterlicher Erbtheil der Catharina Leitner.

Rubr. III. 8. 29 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. großelterlicher Erbtheil der Regine Murschall.

Rubr. III. 9. 29 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. großelterlicher Erbtheil der Louise Murschall.

Rubr. III. 10. 27 Thlr. 8 Sgr. mütterlicher Erbtheil der Regine Murschall.

Rubr. III. 11. 27 Thaler 8 Sgr. mütterlicher Erbtheil der Louise Murschall.

Rubr. III. 12. 10 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. väterlicher Erbtheil der Regine Murschall.

Rubr. III. 13. 10 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. väterlicher Erbtheil der Louise Murschall.

Rubr. III. 14a. eine Ausstattung für Gottlieb Murschall im Werthe von 20 Thlr.

Rubr. III. 14b. eine Ausstattung für Wilhelmine Murschall im Werthe von 8 Thlr.

Rubr. III. 14c. eine Ausstattung für Caroline Murschall im Werthe von 8 Thlr.

Rubr. III. 14d. eine Ausstattung für Catharina Murschall im Werthe von 8 Thlr.

Rubr. III. 14e. eine Ausstattung für Michael Murschall im Werthe von 20 Thlr.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechts-Nachfolger werden auf Grund der §§. 460 ff. Theil I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und der §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **20. Juli c.** ihre Rechte auf das oben erwähnte Ablösungs-Kapital bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen und sich eventl. schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Abfindungs-Kapital an den berechtigten Besitzer gezahlt werde.

Wenn in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung des Kapitals an den Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten

Gumbinnen, den 30. Juni 1871.

542. Dem Grundstücke Bielitzen № 10, auf welchem unter Rubr. III. № 11 für den Lehrer **Bahlo** resp. dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger eine Forderung von 38 Thlr. eingetragen ist, steht rezeßmäßig ein **Weide-Ablösungs-Kapital** von **90** Thalern zu.

Die Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger des ꝛc. Bahlo werden auf Grund der §§. 460 et sequ. Th. I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1855 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **20. August d. J.** ihre Rechte auf das oben erwähnte Ablösungs-Kapital bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin einwilligen, daß das Ablösungs-Kapital an den berechtigten Besitzer gezahlt werde.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, dann wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung des Kapitals an den Grundstückbesitzer erfolgen. Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 14. Juni 1871.

Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung in Angerburg betr.

543. Die diesjährige **zweite Lehrerinnen-Prüfung** für den Regierungsbezirk Gumbinnen findet in dem Seminar zu Angerburg den **23.** bis **25. August statt.**

Die schriftlichen Meldungen sind bei der Königl. Regierung in Gumbinnen drei Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung:

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,

2) eines Taufscheins, durch den das vollendete achtzehnte Lebensjahr nachgewiesen sein muß,

3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und

4) eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid. Die persönliche Meldung ist auf den 22. August c. Abends 6 Uhr festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Königsberg, den 5. Juni 1871.

544. Laut Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. d. Mts. sollen bis auf Weiteres befugt sein: die Eichungsämter zu Tilsit, Johannisburg und Insterburg zur Eichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände.

Im Auftrage des genannten Herrn Ressortministers bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der Königliche Eichungs-Inspektor für die Provinz Preußen; gez. Hesse, Regierungs- und Baurath.

Gumbinnen, den 26. Juni 1871.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg betreffend.

545. Zu der durch die Verordnung des Herrn Ministers der geistlichen- Unterrichts- und rc. Angelegenheiten vom 6. Oktober 1854 bestimmten Wiederholungs-Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer, welche nicht Literaten sind, haben wir für dieses Jahr den Termin:

a) in Karalene auf Donnerstag und Freitag den **14.** und **15. September 1871** und

b) in Angerburg auf Dienstag und Mittwoch den **26.** und **27. September 1871**

angesetzt.

Die Examinanden haben sich am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei den Herrn Seminar-Directoren Risch und resp. Skrodzki **persönlich** zu melden.

Den schriftlichen Meldungen, welche durch die Vermittelung der Herrn Local-Schul-Inspektoren und von diesen, den genannten Herren Seminar-Directoren bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin einzusenden sind, sind folgende Papiere beizufügen:

1) ein selbstverfaßter Lebenslauf aus dem ersichtlich sein muß: Geburtsort, Lebens- und Dienst-Alter, Familienverhältnisse des Angemeldeten, Ort, wo er vorgebildet ist, wo und während welcher Zeit er bereits unterrichtet hat, wann und wo er schon geprüft ist und wie er sich für den Lehrerberuf vorbereitet hat;

2) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten, und sofern derselbe an einer öffentlichen Schule unterrichtet, über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

3) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß;

4) ein Zeugniß über die Kenntniß der lituaischen resp. polnischen Sprache;

5) das bei der Entlassung aus dem Seminar erworbene Lehrer-Zeugniß.

Sämmtliche vorbezeichnete Zeugnisse sind **nicht** stempelpflichtig.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

546. Die Lieferung des zur nächsten Heizungsperiode erforderlichen **Brennmatrials** für die Bureaux der unterzeichneten Königl. Regierung aus **70 Achtel weichen** oder aus **50 Achtel harten Holzes** bestehend, soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission übertragen werden. Die Submissions-Schreiben sind an uns zu richten und bis zum **1. August** d. J. Abends 6 Uhr zu Händen des Rechnungs-Rath Lappe versiegelt einzureichen.

Als Bedingung gilt, daß das Holz gesund sein und davon spätestens bis zum 15. September d. J. Eindrittel, der Rest dagegen nach Bedarf auf vorherige Bestellung jedesmal innerhalb 8 Tagen geliefert und in den dazu besonders zu bestimmenden Räumen eines der Regierungs-Gebäude auf Kosten des Lieferanten aufgestellt werden muß, sowie, daß die Contraktsstempel und Publikationskosten von dem Unternehmer zu berichtigen sind.

Gumbinnen, den 27 Juni 1871.
Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

547. Diejenigen **Theologie-Studirenden** und Kandidaten, welche sich dem Exammen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **24. Juli c.** unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abganszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 31. Juli um 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 25. September c. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 2. Oktober um 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10. Juni 1871.
Die theol. Fakultät der Königl. Albertus-Universität.
Dr. th. Voigt, z. Dekan.

548. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen der gegenwärtigen größeren Truppenbeförderungen die für den Gütertransport auf der Ostbahn geltenden Lieferfristen bis auf Weiteres für den Frachtgut-Verkehr um 6 Tage sowohl im Lokal- als Verband-Verkehre verlängert werden.

Bromberg, den 28. Juni 1871.
Königliche Direction der Ostbahn.

549. Die Lieferung von 268,1 Mille **Ziegelsteine** erster Klasse mittlern Formats, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Offerten sind portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Submission auf Lieferung von Ziegeln" bis zum **17. Juli c.** Vormittags 10 Uhr an mich einzureichen, und werden in meinem Bureau in Gegenwart der persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden. Die Bedingungen sind im bezeichneten Bureau einzusehen. Insterburg, den 30. Juni 1871.

Der Eisenbahn-Betriebs-Inspektor.

Aufkündigung
von 4½ % Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

550. Bei der heute, von der durch das General-Landschafts-Collegium damit beauftragten Commission bewirkten Ausloosung der nach § 22. u. ff. des Regulativs vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343) zum 1. Januar 1872 zu tilgenden 4½ % Pfandbriefe der Ostpreuß. Landschaft sind folgende gezogen worden.

Litt. A. № 2689. 3724. 4035. 5237. 6207. 7212.
Litt. B. № 1727. 2409. 2786. 3253.
Litt. C. № 2142. 3075. 3788.
Litt. D. № 77. 1369. 1967.

Litt. E. № 4121. 4142. 4610.
Litt. F. № 798. 1705. 4354.
Litt. G. № 2356. 3656.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Januar 1872 mit der Aufforderung gekündigt, den vollen Capitalsbetrag derselben gegen Rückgabe der Pandbriefe im coursfähigen Zustande, sowie der dazu gehörigen erst nach dem 1. Januar 1872 fälligen Coupons und des Talons zu der gedachten Verfallzeit in unserer Kasse hierselbst oder bei unserm General-Agenten Hern Banquier Meyer Cohn in Berlin baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Coupons und Talons unserer Kasse mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, womöglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werthes, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezember 1871 auf und wird der Geldbetrag etwa fehlender Coupons deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Inhaber der zur Verfallzeit nicht eingelieferten Pfandbriefe werden hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich auf die bis nach Ablauf der Coupons-Serie bei der Landschaft zu deponirende Einlösungs-Valuta verwiesen.

Nach Ablauf der ausgegebenen Coupons-Serie, d. J. nach Johanni 1876, wird die Valuta der auch dann noch nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe nach Abzug des Betrages der nicht beigebrachten Coupons an das Königl. Stadtgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers unter Entnahme derselben aus der deponirten Masse zu veranlassen hat.

Zugleich werden die nach unseren früheren Bekanntmachungen ausgelooften, zu den darin angegebenen Terminen gekündigten 4½ % Pfandbriefe, welche zur Einlösung durch Baarzahlung noch nicht präsentirt sind, und zwar:

Litt. A. № 115. 130. 816. 2398. 2804. 3426. 3566. 3036. 4232. 4340. 4402. 4405. 5126. 5289. 5592. 6272. 6380. 6853. 7355

Litt. B. № 968. 1516. 3464. 3811. 4188. 4376. 4445. 5538. 5598. 5854.
Litt. C. № 839. 1191. 1296. 1979. 2278. 2304. 3385. 3620. 3899. 4258. 4368.
Litt. D. № 1067. 1761. 1810. 2366. 2391. 2444. 3091. 3242. 3811. 4025.
Litt. E. № 16. 98. 288. 529. 666. 847. 920. 992. 1015. 1029. 1327. 1355. 2010. 2087. 2199. 2331. 3128. 4229. 4329. 4381. 4683.
Litt. F. № 81. 89. 289. 461. 576. 834. 1046. 1595. 1663. 1735. 2075. 2876. 2884. 2905. 3030. 3268. 3317. 3457. 3502.
Litt. G. № 7. 43. 207. 277. 278. 388. 571. 643. 846. 924. 1009. 1211. 1342. 2185. 2304. 2642. 2806. 3005. 3386.

hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalsbetrag dieser Pfandbriefe gegen Einlieferung derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlichen Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Königsberg, den 24. Juni 1871.

Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

551. Von der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Dezember 1860 im Gesammtbetrage von 60,000 Thalern ausgegebenen I. Serie der 5prozentigen **Pr. Holländer Kreis-Obligationen** sind pro 1871 folgende Stücke ausgeloost:

Littr. B. № 29. 30. 37. 38. von je 500 Thlr.
Littr. C. № 121 bis 130 incl. von je 100 Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, dieselben der hiesigen Kreis-Communal-Kasse zum 1sten Juli 1871 einzureichen und den Nominalwerth in Empfang zu nehmen.

Nach dem 1. Juli 1871 werden die ausgeloosten Obligationen nicht weiter verzinst. Die bei der Einreichung fehlenden Coupons werden vom Capital in Abzug gebracht.

Von den früher ausgeloosten Stücken dieser Serie sind bisher noch nicht eingelöst die 1870 ausgeloosten Obligationen Littr. C. № 155. 158. 273. bis incl. 277. à 100 Thlr. und Littr. A. № 7. über 1000 Thlr.

Die Inhaber werden hiermit wiederholt zur Einreichung aufgefordert.

Pr. Holland, den 13. Dezember 1870.

Der Landrath.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 28. Gumbinnen, den 12. Juli **1871.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

552. Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 30. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 668 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

553. Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 4. Juli c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 669 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871; und unter

№ 670 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden.

554. Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welcher den 7. Juli 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 671 das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

555. Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 5. Juli c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 672 die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871; unter:

№ 673 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien. (Reich-Gesetzbl. S. 225.) Vom 1. Juli c.; unter:

№ 674 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum General-Konsul des Deutschen Reichs für Dänemark; so wie die Ernennung der Konsuln des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Petter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Loehe zu Fridericia, Carl Brytz zu Helsingör, Christian Henril Nielsen zu Hjöring, Friederich Philipp Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Cristian Husted zu Ringkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Nyeborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St. Thomas zu Konsuln des Deutschen Reichs, und des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

556. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30. Juni 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7831 die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871; unter

№ 7832 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schiffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung; unter

№ 7833 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a/M. behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen; unter

№ 7834 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thlr. Vom 27. Mai 1871; und unter

№ 7835 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

557. Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 3. Juli 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7836 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen, und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffuter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bau-Unternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf; unter

№ 7837 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz

Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871; und unter

№ 7838 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

Bekanntmachung,
Briefverkehr mit Rußland.

558. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

General-Postamt.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,
betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

559. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 24. Juni 1871.

560. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April c. eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:

Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. = 360,000 Thlr.
Ser. B. 48,000 Stück à 5 Thlr. = 240,000 Thlr.

durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;

2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;

3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von Itzenplitz.
Der Finanz-Minister. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Finanzministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich-Sächsischen Kassen-Anweisungen ebenso, wie der älteren, auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist. Gumbinnen, den 7. Juli 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

561. Die Lieferung des zur nächsten Heizungsperiode erforderlichen **Brennmatrials** für die Bureaux

der unterzeichneten Königl. Regierung aus **70 Achtel weichen** oder aus **50 Achtel harten Holzes** bestehend, soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission übertragen werden. Die Submissions-Schreiben sind an uns zu richten und bis zum 1. August d. J. Abends 6 Uhr zu Händen des Rechnungs-Rath Lappe versiegelt einzureichen.

Als Bedingung gilt, daß das Holz gesund sein und davon spätestens bis zum 15. September d. J. Eindrittel, der Rest dagegen nach Bedarf auf vorherige Bestellung jedesmal innerhalb 8 Tagen geliefert und in den dazu besonders zu bestimmenden Räumen eines der Regierungs-Gebäude auf Kosten des Lieferanten aufgestellt werden muß, sowie, daß die Contraktsstempel und Publikationskosten von dem Unternehmer zu berichtigen sind.

Gumbinnen, den 27 Juni 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes zum 1. Januar 1872.

562. Die **Maaß- und Gewichts-Ordnung** für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 bezeichnet im Artikel 21 den **1. Januar 1872** als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre, wozu namentlich der Verkehr auf den Märkten, in den Läden und im Umherziehen zu rechnen ist, nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen, auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch §. 369 № 2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbetreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Wir fordern deshalb das betreffende Publikum auf, nunmehr ungesäumt sich mit den erforderlichen neuen Maaßen, Gewichten und Waagen zu versehen, resp. die vorhandenen alten Gewichte und Waagen welche ferner beibehalten werden dürfen, von Neuem eichen zu lassen, wie solches in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vorgeschrieben.

Es sind zu diesem Zwecke die Eichämter unseres Bezirks mit allen erforderlichen Normalien und Apparaten versehen worden, dieselben können aber trotzdem den Ansprüchen nicht genügen, wenn das Publikum bis zu den letzten Monaten dieses Jahres alle diese Arbeiten zurücksetzt. Es ist diese Befürchtung eine um somehr gerechtfertigte, als bisher Eichungen nach neuem System, im hiesigen Bezirk kaum vorgekommen.

Zum 1. Januar 1872 werden die Polizeibehörden angewiesen werden, unnachsichtlich alle Maaße, Gewichte und Waagen, welche nicht nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung gearbeitet und geeicht sind, zu cassiren, und solche dem ferneren Gebrauche zu entziehen.

Es wird also dann eine große Verlegenheit für alle diejenigen Handelstreibende eintreten, welche bis dahin nicht für Beschaffung der neuen Maaße, Gewichte und Waagen gesorgt.

Zur näheren Belehrung verweisen wir auf die von dem Eichungs-Inspektor der Provinz Preußen, Herrn Regierungs- und Baurath Hesse hierüber veröffentlichten Aufsätze in der Ostpreußischen und Königsberger Hartungschen und in der Preußisch-Litthauischen Zeitung, welche Aufsätze auch als Beilage zum hiesigen Amtsblatt abgedruckt werden sollen, als auch ein Buch im kleinsten Taschenformat, betitelt: „Verhältnißzahlen zwischem dem bisher gültigen und dem neuen einzuführenden Maaß und Gewicht nebst Preistabellen". Berlin 1870. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei von R. v. Decker, welches nur 1 Sgr. kostet und in allen Buchhandlungen zu haben ist. Außerdem sind alle Eichämter des Bezirks in den Städten Gumbinnen, Tilsit, Insterburg, Johannisburg und Darkehmen gern bereit, dem Publikum auf Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen.

Vor allem empfiehlt es sich, daß jetzt alle Waagen soweit erforderlich berichtigt, und neu geeicht werden, desgleichen die Beschaffung der gebräuchlichsten Gewichtsstücke, als auch die Neubezeichnung und Eichung der noch ferner gestatteten alten Gewichte.

Für den gewöhnlichsten Hausgebrauch erinnern wir daran, daß 1 Meter = $1\frac{1}{2}$ Ellen = 3 Fuß $2\frac{1}{4}$ Zoll, daß 1 Metze = $3\frac{4}{10}$ Liter, daß 50 Liter = $\frac{1}{2}$ Hektoliter = $14\frac{1}{2}$ Metzen, daß $\frac{1}{2}$ Quart = $\frac{4}{7}$ Liter, und 1 Liter = $\frac{87}{100}$ Quart, daß 2 Pfd. = 1 Kilogramm = 1000 Gramm, daß 3 Loth = 50 Gramm, daß 250 Gramm = $\frac{1}{2}$ Pfd. ist.

Gumbinnen, den 7. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufkündigung
von 4½ % Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

563. Bei der heute, von der durch das General-Landschafts-Collegium damit beauftragten Commission bewirkten Ausloosung der nach §. 22. u. ff. des Regulativs vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343) zum 1. Januar 1872 zu tilgenden 4½ % Pfandbriefe der Ostpreuß. Landschaft sind folgende gezogen worden.

Litt. A. № 2689. 3724. 4035. 5237. 6207. 7212.
Litt. B. № 1727. 2409. 2786. 3253.
Litt. C. № 2142. 3075. 3788.
Litt. D. № 77. 1369. 1967.
Litt. E. № 4121. 4142. 4610.
Litt. F. № 798. 1705. 4354.
Litt. G. № 2356. 3656.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Januar 1872 mit der Aufforderung gekündigt, den vollen Capitalsbetrag derselben gegen Rückgabe der Pandbriefe im coursfähigen Zustande, sowie der dazu gehörigen erst nach dem 1. Januar 1872 fälligen Coupons und des Talons zu der gedachten Verfallzeit in unserer Kasse hierselbst oder bei unserm General-Agenten Hern Banquier Meyer Cohn in Berlin baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Coupons und Talons unserer Kasse mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, womöglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werthes, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezember 1871 auf und wird der Geldbetrag etwa fehlender Coupons deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Inhaber der zur Verfallzeit nicht eingelieferten Pfandbriefe werden hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich auf die bis nach Ablauf der Coupons-Serie bei der Landschaft zu deponirende Einlösungs-Valuta verwiesen.

Nach Ablauf der ausgegebenen Coupons-Serie, d. J. nach Johanni 1876, wird die Valuta der auch dann noch nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe nach Abzug des Betrages der nicht beigebrachten Coupons an das Königl. Stadtgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers unter Entnahme derselben aus der deponirten Masse zu veranlassen hat.

Zugleich werden die nach unseren früheren Bekanntmachungen ausgeloosten, zu den darin angegebenen Terminen gekündigten 4½ % Pfandbriefe, welche zur Einlösung durch Baarzahlung noch nicht präsentirt sind, und zwar:

Litt. A. № 115. 130. 816. 2398. 2804. 3426. 3566. 3936. 4232. 4340. 4402. 4405. 5126. 5289. 5592. 6272. 6380. 6853. 7355
Litt. B. № 968. 1516. 3464. 3811. 4188. 4376. 4445. 5538. 5598. 5854.
Litt. C. № 839. 1191. 1296. 1979. 2278. 2304. 3385. 3620. 3899. 4258. 4368.
Litt. D. № 1067. 1761. 1810. 2366. 2391. 2444. 3091. 3242. 3811. 4025.
Litt. E. № 16. 98. 288. 529. 666. 847. 920. 992. 1015. 1029. 1327. 1355. 2010. 2087. 2199. 2331. 3128. 4229. 4329. 4381. 4683.
Litt. F. № 81. 89. 289. 461. 576. 834. 1046. 1595. 1663. 1735. 2075. 2876. 2884. 2905. 3030. 3268. 3317. 3457. 3502.
Litt. G. № 7. 43. 207. 277. 278. 388. 571. 643. 846. 924. 1009. 1211. 1342. 2185. 2304. 2642. 2806. 3005. 3386.

hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalsbetrag dieser Pfandbriefe gegen Einlieferung derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlichen Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Königsberg, den 24. Juni 1871.

Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

564. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Winter-Semester 1871/72.

Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen.

Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- und Jagdwesen.

Forstmeister Bando: Forstbenutzung.

Oberförster Bernhardt; Forst-Statistik Deutschland. — Examinatorium im Forstwesen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie.

Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie.

Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Examinatorium in der Geodäsie.

Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen.

2mal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters Bando.

Das Wintersemester beginnt Montag, den 16ten Oktober 1871, endet Sonnabend, den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Direktor der Forst-Akademie.
Danckelmann.

Patent-Ertheilungen.

565. Dem Ingenieur Herrmann **Petzold** zu Berlin ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent

auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

566. Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. **Reitz** in Hamburg ist unter dem 6. Juli c. ein Patent

auf einen Heliotropen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

567. Die **Budwethen-Neu-Eggleningkener** Botenpost wird jetzt aus Budwethen um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, aus Neu-Eggleningken um 1 Uhr 30 Min. Nachmittags abgelassen.

Gumbinnen, den 1. Juli 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

568. Der 150 Morgen große fiskalische, 2 Meilen von Johannisburg, in der Feldmark Concewen belegene **Concewer-See**, vermöge seines fruchtbaren Untergrundes, seines flachen Wasserspiegels und der nur 105 Ruthen betragenden Entfernung vom tiefer liegenden Warnold-See zur Entwässerung vorzüglich geeignet, soll Dienstag den **8. August c.** im Gasthofe zum „Churfürsten" hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Beginn des Termins um 10 Uhr früh. Bekanntmachung der näheren Bedingungen vor Beginn desselben. Auf nähere Erkundigungen ertheilt die unterzeichnete Behörde Auskunft.

Johannisburg, den 5. Juli 1871.

Die Königliche Forstinspektion.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuersocietät für das Jahr 1870.

569. In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuersocietät für das Rechnungsjahr 1870 zur Kenntniß der Associirten gebracht.

Königsberg, den 1. Juli 1871. Königl. Direction der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Societät.

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Societät pro 1870.

Einnahme.	Soll zahlen: ordentliche Beiträge pro 1870. Rt	Sgr	Pf	außerordentliche Beiträge pro 1869. Rt	Sgr	Pf	Fundations-Beiträge pro 1870. Rt	Sgr	Soll. Rt	Sgr	Pf
I. Bestand: Mehrausgabe pro 1869 . . . . 48,224 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.									—	—	—
II. Reste: nach Abzug der nachträglichen Abgänge mit 417 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. noch									6375	22	2
III. Laufende Verwaltung:											
A. Königsberger Departement: Kreise:											
Allenstein	857	2	9	1306	19	3	6	13			
Braunsberg	210	16	9	209	16	9	3	15			
Pr. Eylau	2440	8	—	2652	2	6	31	7			
Fischhausen	4487	5	—	4359	8	—	203	2			
Friedland	3124	18	3	2998	9	6	150	11			
Gerdauen	2584	15	—	2491	9	6	160	6			
Heiligenbeil	884	24	—	865	14	9	29	13			
Heilsberg	616	9	—	742	20	9	3	20			
Pr. Holland	827	5	—	840	3	6	22	25			
Königsberg	4824	8	6	4929	13	6	121	27			
Labiau	8282	11	8	8424	14	6	121	3			
Memel	5720	18	—	5725	6	3	118	6			
Mohrungen	5775	9	9	6218	15	9	105	20			
Neidenburg	7365	4	9	7283	29	—	171	16			
Ortelsburg	8464	14	6	8594	7	3	190	21			
Osterode	7958	22	3	7968	5	10	189	3			
Rastenburg	3333	28	9	3267	11	3	103	4			
Rössel	2286	25	3	2399	9	3	24	24			
Rosenberg	2170	3	9	2229	8	3	24	22			
Wehlau	5100	—	—	4953	18	9	148	1			
Summa A. . . .	77314	10	11	78458	25	1	1929	19	157702	25	—

Einnahme.									Soll Rt	Sgr	Pf
B. Gumbinner Departement:											
Angerburg	4890	19	9	4880	25	9	139	28			
Darkehmen	5214	25	6	4990	27	—	259	1			
Goldap	8576	9	3	8639	2	7	148	11			
Gumbinnen	9034	10	6	8978	8	7	141	19			
Heydekrug	5154	21	—	5155	2	1	173	15			
Insterburg	7915	11	9	7847	2	3	227	4			
Johannisburg	7418	20	—	7311	15	6	126	5			
Lötzen	4589	19	6	4590	10	3	128	10			
Lyck	8782	27	10	8707	17	8	178	8			
Niederung	4275	27	9	4486	28	6	75	12			
Oletzko	7265	11	9	7505	16	5	126	15			
Pillkallen	10312	20	3	10494	25	—	107	28			
Ragnit	8740	18	2	9329	13	2	114	—			
Sensburg	5498	9	9	5488	3	—	132	19			
Stallupönen	7924	9	—	7986	15	1	145	13			
Tilsit	6329	14	6	6359	11	8	191	9			
Summa B.	111924	6	3	112751	14	6	2415	17	227091	7	9
IV. An Zinsen									14477	24	7
V. An außerordentlichen Einnahmen incl. der leihweise beschafften Kapitalien									66557	15	8
Summa									472205	5	2
Davon die obige Mehrausgabe pro 1869									48224	1	1
Summa der Soll-Einnahme									423981	4	1
Davon sind rückständig									2026	13	8
Bleibt Ist-Einnahme									421054	20	5

Ausgabe.	Rt	Sgr	Pf	Soll Rt	Sgr	Pf
I. Reste früherer Jahre: nach Abzug der nachträglichen Abgänge mit 7450 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. noch				74238	2	8
II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:						
A. Königsberger Departement: Kreise:						
Allenstein	1300	—	—			
Braunsberg	—	—	—			
Pr. Eylau	2141	20	—			
Fischhausen	4263	—	—			
Friedland	200	—	—			
Gerdauen	1375	20	—			
Heiligenbeil	1178	—	—			
Heilsberg	540	—	—			
Pr. Holland	1497	15	—			
Königsberg	1985	—	—			
Labiau	19996	—	—			
Memel	14517	16	—			
Mohrungen	9139	2	9			
Neidenburg	6242	13	8			
Ortelsburg	10710	19	6			
Osterode	8650	29	8			
Rastenburg	2540	—	—			
Rössel	3093	—	—			
Rosenberg	1584	21	8			
Wehlau	9986	—	—			
Summa A.	—	—	—	100941	8	3

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Soll Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Gumbinner Departement:						
Angerburg	10047	20	—			
Darkehmen	3860	17	—			
Goldap	13919	20	3			
Gumbinnen	768	10	—			
Heydekrug	8644	27	1			
Insterburg	8779	—	—			
Johannisburg	19102	10	—			
Lötzen	15427	7	6			
Lyck	12750	—	—			
Niederung	14017	1	2			
Oletzko	17178	—	—			
Pillkallen	9138	5	—			
Ragnit	10201	10	—			
Sensburg	9795	7	6			
Stallupönen	4960	24	—			
Tilsit	23973	5	—			
Summa B.	—	—	—	182563	14	6
III. Verwaltungskosten:						
1. An Vergütung für unversicherte Gegenstände und beschädigte Löschgeräthe	13	20	—			
2. An Besoldungen und Remunerationen	9722	26	2			
3. An Pensionen	267	13	10			
4. An Diäten der Bezirks-Kommissarien und Sachverständigen	5204	11	9			
5. An Bureaubedürfnissen	2183	17	4			
6. An Diäten und Reisekosten, den Repräsentanten und für Lokal-Revisionen der Geschäftsführung der Bezirks-Kommissarien	902	17	6			
7. An außerordentlichen Ausgaben, zu Prämien, zur Anschaffung von Feuerspritzen, zu Mandatariengebühren, Postporto und an Zinsen für leihweise beschaffte Kapitalien 2c.	2268	3	6			
8. An Instandsetzungskosten für das Dienstgebäude	396	1	8			
9. An Remunerationen für die Bureaubeamten	250	—	—			
				21208	21	9
IV. Auf leihweise zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses beschaffte Kapitalien zurückgezahlt	—	—	—	126000	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	—	—	—	504951	17	2
Davon sind noch in Rest	—	—	—	86328	6	10
Bleibt Ist-Ausgabe	—	—	—	418623	10	4
Balance.						
Die Einnahme beträgt	—	—	—	421054	20	5
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	418623	10	4
Bleibt Bestand pro 1871	—	—	—	2431	10	1
Vermögens-Balance.						
1. In Hypotheken-Dokumenten und Werthpapieren	—	—	—	235696	5	8
2. Einnahmen pro 1870	—	—	—	421054	20	5
3. Einnahme-Reste	—	—	—	2926	13	8
Summa	—	—	—	659,677	9	9
Davon ab:						
1. Ausgaben pro 1870	418623	10	4			
2. Ausgabe-Reste	86328	6	10			
				504951	17	2
Bleibt Vermögen am Jahresschlusse 1870	—	—	—	154725	22	7

Königsberg, den 1. Juli 1871.

Königliche Direction der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Societät.

570. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 19. August 1862 ausgegebenen **Tilsiter-Kreisobligationen** im Betrage von 27,200 Thaler (I. Emission) sind nachbenannte Obligationen zur Tilgung ausgeloost worden:

Littr. B. a 100 Thlr. № 27, 35, 55, und 62.

Littr. C. a 50 Thlr. № 88, 95, 141, 146. 164, 178, 191 und 219.

Littr. D. a 25 Thlr. № 236, 245, 256, 259, 284, 333, 338, 353, 399, 420, 423, 517, 534, 545, 548 und 592.

Ferner sind zur Ausloosung gekommen:

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. September 1863 ausgegebenen Kreisobligationen im Betrage von 50,000 Thlr. (II. Emission.)

Littr. B. a 200 Thlr. № 71, 85, 121.

Littr. C. a 100 Thlr. № 264.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. Mai 1866 ausgegebenen Tilsiter-Kreisobligationen im Betrage von 80,000 Thaler (III. Emission.)

Littr. B a 200 Thlr. № 42, 74, 110, 155, 168.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Dezember 1868 ausgegebenen Tilsiter-Kreisobligationen im Betrage von 60,000 Thl. (IV. Emission.)

Littr. C. a 100 Thlr. № 234, 249, 295, 296, 305, 327.

Die Inhaber dieser Kreisobligationen werden aufgefordert, vom 2. Januar 1872 ab den Rennwerth derselben nebst den bis dahin fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Kreisobligationen und der Coupons bei der hiesigen Kreischaussee und Eisenbahnkasse zu Händen des Hauptmann a. D. und Rechnungsrath Dobillet hierselbst zu erheben. Von dem genannten Verfalltage ab, tragen die ausgeloosten Obligationen keine Zinsen mehr.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Kreisobligationen I. Emission aus den Fälligkeitsterminen:

den 2. Januar 1869.

Littr. B. a 100 Thlr. № 61 und 70.

Littr. C. a 50 Thlr. № 109.

Littr. D. a 25 Thlr. № 579.

den 2. Januar 1870.

Littr. A. a 200 Thlr. № 16.

Littr. B. a 100 Thlr. № 53 und 59.

Littr. C. a 50 Thlr. № 210 und 212.

Littr. D. a 25 Thlr. № 273.

den 2. Januar 1871.

Littr. B. a 100 Thlr. № 23, 25, 38, 47, 54.

Littr. C. a 50 Thlr. № 75, 78, 81, 85, 100, 151, 154, 155.

Littr. D. a 25 Thlr. № 267, 576, 623 und 626.

(II. Emission) aus dem Fälligkeitstermin:

den 2. Januar 1870.

Littr. C. a 100 Thlr. № 136, 176.

den 2. Januar 1871.

Littr. C. a 100 Thlr. № 146, 217, 230, 279.

(III. Emission) aus dem Fälligkeits-Termin:

den 2. Januar 1871.

a pro 1870 Littr. B. a 200 Thlr. № 206.

aufgefordert, den Rennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von der oben genannten Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Tilsit, den 29. Juni 1871.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Tilsiter Kreises.

Verloosung von Kreis-Obligationen betreffend.

571. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5. Februar 1866 ausgegebenen Kreisobligationen des Kreises **Niederung**, im Betrage von 132,000 Thalern und die laut Allerhöchsten Privilegii vom 27. Oktober 1868 ausgegebenen II. Emission von Kreis-Obligationen im Betrage von 70,000 Thlr., sind nachfolgende Obligationen am 26. Juni d. Js. zur Tilgung ausgelooset worden:

Von der I. Emission.

Littera	A.	№	107	über	500	Thaler,
"	B.	№	128	"	100	"
"	"	№	182	"	100	"
"	"	№	314	"	100	"
"	"	№	342	"	100	"
"	"	№	399	"	100	"
"	C.	№	163	"	50	"
"	"	№	196	"	50	"
"	"	№	60	"	50	"
"	"	№	201	"	50	"
"	"	№	224	"	50	"
"	"	№	165	"	50	"
"	D.	№	292	"	25	"
"	"	№	290	"	25	"
"	"	№	112	"	25	"
"	"	№	106	"	25	"
"	"	№	175	"	25	"
"	"	№	330	"	25	"

Von der II. Emission.

Littera	A.	№	63	über	500	Thaler.
"	C.	№	86	"	50	"
"	"	№	40	"	50	"
"	"	№	26	"	50	"
"	D.	№	54	"	25	"
"	"	№	199	"	25	"
"	"	№	102	"	25	"

Die vorstehend benannten Kreis-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, vom 2ten Januar 1872 ab, den Rennwerth derselben nebst den bis zu dem genannten Tage fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der Obligationen und der Coupons, bei der Chausseebau-Kasse in Heinrichswalde oder dem Banquier Herrn C. R. Jacob in Königsberg zu erheben.

Von dem genannten Verfalltage ab, tragen diese ausgelooseten Kreis-Obligationen keine Zinsen mehr. Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits am 25. Juni 1869 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten und nicht mehr verzinsbaren Kreisobligationen aus dem Fälligkeits-Termin den 2. Januar 1870:

I. Emission Littr. A. № 112 über 500 Thlr.
„ „ B. № 2 und B. № 97 über je 100 Thlr.
I. Emission Littr. C. № 125 und C. № 127 über je 50 Thlr.
„ „ D. № 389 und D. № 398 über je 25 Thlr.,

sowie die Inhaber der am 25. Juni 1870 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Obligationen:

I. Emission Littr.	A.	№ 136	über	500	Thlr.
„ „	B.	№ 165	„	100	„
„ „	„	№ 183	„	100	„
„ „	„	№ 184	„	100	„
„ „	„	№ 185	„	100	„
„ „	C.	№ 205	„	50	„
„ „	D.	№ 69	„	25	„
„ „	„	№ 121	„	25	„
„ „	„	№ 248	„	25	„
„ „	„	№ 358	„	25	„
II. Emission Littr.	A.	№ 46	über	500	Thlr.
„ „	C.	№ 91	„	50	„
„ „	D.	№ 25	„	25	„
„ „	„	№ 44	„	25	„

aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa erhobenen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von der Kreis-Chausseebau-Kasse hierselbst, oder dem Banquier Herrn E. R. Jacob in Königsberg zu erheben.

Heinrichswalde, den 26. Juni 1871.

Die Kreis-Kommission des Kreises Niederung.

Bromberg, den 6. Juli 1871.

572. Die **Restauration** auf dem Bahnhofe zu Norkitten soll vom 1. August c. ab auf unbestimmte Zeit für eine jährliche Pacht von 57 Thaler verpachtet werden. Pachtlustige wollen ihre Offerten bis zu dem auf den **19. Juli c.** Vormittags 12 Uhr angesetzten Termine franco, versiegelt und mit der Aufschrift: „Offerte zur Verpachtung der Bahnhofs-Restauration Norkitten" versehen, an die unterzeichnete Direction einreichen. Der Offerte müssen die über die Qualifikation und Führung des Submittenten sprechenden Atteste, sowie eine kurze Darstellung des bisherigen Lebenslaufs beiliegen. Die Submissions-Bedingungen liegen in unserem Central-Büreau zur Einsicht offen, werden auch auf portofreien, an unseren Büreau-Vorsteher, Eisenbahn-Sekretair Reiser hieselbst zu richtenden Antrag gegen 5 Sgr. Copialien mitgetheilt.

Königl. Direction der Ostbahn.

573. Zum meistbietenden Verkaufe von **Nutz- und Brennholz** aus allen Beläufen der Oberförsterei Borken werden für das dritte Vierteljahr 1871 folgende Termine anberaumt:

1) im Gasthause des Herrn Preuß zu Orlowen am **27.** Juli und **21.** September c.;
2) im Gasthause des Herrn Münchau zu Kruglanken am **24.** August c.

Dieselben beginnen um 10 Uhr Vormittags unter den, in den Terminen selbst bekannt zu machenden Bedingungen, und sollen in denselben 400 birkene und 3500 fichtene Stangen, und jedesmal 500 Raummeter verschiedenes Derbholz und einiges Reisig zum Verkauf gestellt werden.

Borken, den 30. Juni 1871.

Der Oberförster.

574. Zum meistbietenden Verkauf von **Bau-, Nutz- und Brennholz** im Forstrevier Schorellen sind für das III. Quartal 1871 folgende Termine anberaumt:

1) im Kruge zu Schorellen den **25. Juli c.**,
2) im Kruge zu Rudszen den **23. August c.**,
3) im Gasthause des Herrn Beyer zu Lasdehnen den **26. Juli** und **13. September c.**

Die Termine beginnen um 10 Uhr Vormittags. Das Meistgebot wird sofort im Termin an den anwesenden Rendant gezahlt.

Schorellen, den 20. Juni 1871.

Königliche Oberförsterei.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Regierungs-Assessor von **Wurmb** ist von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen die interimistische Verwaltung des erledigten Landraths-Amts zu Lötzen übertragen worden.

Für den Marktbezirk der Stadt Insterburg ist der bisherige Schiedsmann, Gastwirth und Kaufmann **Büchler** für die nächsten 3 Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha **Stobbe**, gegenwärtig in Scheelshof, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emma **Schwarz**, gegenwärtig in Baranowen, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Clara **Alexander**, gegenwärtig in Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Appellations-Gerichts zu Insterburg **pro Juni 1871.**

Versetzt: Kreisrichter **Slevogt** von Pillkallen an das Kreisgericht zu Ragnit.

Angestellt: Gerichts-Assessor **Hinz** als Kreisrichter beim Kreisgericht in Heydekrug mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ruß, Kreisrichter **Wiese**

von Schlochau, in gleicher Eigenschaft beim Kreisgericht in Sensburg, Gerichts-Assessor **Kunad** als Kreisrichter beim Kreisgericht in Pillkallen,

Pensionirt: Vom 1. October c. ab: Kreisgerichtsrath **Rentz** in Tilsit unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, Kreisrichter **Podlasky** in Gumbinnen, Gefangenwärter **Führer** in Goldap.

Gestorben: Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant **Barchmin** in Lyck.

Entlassen: Executor **Schumach** zu Tilsit in Folge richterlicher Entscheidung.

c) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen **pro Juni 1871.**

Es sind 1) **ernannt:** der Postkassen-Controleur Geffers in Gumbinnen zum Postinspektor,

der Postmeister Freiherr von Wrangel in Lyck zum Postdirektor,

die Postverwalter Kuhr in Angerburg, Reiff in Marggrabowa, Deckmann in Kaukehmen, Schweighöfer in Goldap und Keil in Lötzen, sowie die Postexpedienten Wachowski in Johannisburg, Neumann in Darkehmen, Rabtke in Sensburg, Schermer in Ragnit, Gruber in Heydekrug und Jäger in Pillkallen zu Postsekretairen,

der Posteleve Wahl in Tilsit zum Postpraktikanten,

die Postexpedienten-Anwärter Sabrowski in Tilsit und Szepanneck in Gumbinnen, sowie der Postexpeditions-Gehülfe Przykop in Eydtkuhnen zu Postamts-Assistenten,

2) **angenommen:** die Realschul-Abiturienten Collin in Tilsit und Schaack in Eydtkuhnen, sowie der Civil-Supernumerar Vorbringer in Insterburg zu Posteleven,

3) **versetzt:** der Postexpediteur Bluhm von Lasdehnen nach Piktupönen.

d) des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau, während des I. Halbjahres 1871.

Gestorben: der Rendant der Oberbergamtskasse, Secretär Reiche zu Breslau und der Hüttenwerks-Direktor, Bergrath Stentz zu Gleiwitz.

Ernannt: der Faktor v. Marbach zu Königshütte zum Oberbergamts-Secretär und Rendanten der Oberbergamtskasse in Breslau, der Bergamts-Assistent H. Langner in Breslau zum Oberbergamts-Assistenten,

der Hüttenmeister Wiebmer und Produktenverwalter Jäckel auf der Eisengießerei bei Gleiwitz zu Factoren,

der Oberbergsamts-Assistent Labes in Breslau zum Schichtmeister bei der Berginspektion zu Königshütte,

der Civilanwärter Puschmann zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Zabrze.

Versetzt: der Schichtmeister-Assistent Wilking von Zabrze an die Berginspektion zu Königshütte.

Uebertragen: dem Hütteninspektor Jüngst, bisher zu Rothehütte in der Provinz Hannover, commissarisch die Geschäfte des Direktors der Eisengießerei bei Gleiwitz.

Verliehen: dem Bergrath Paul zu Malapane bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28 und eine Extra-Beilage enthaltend die Ausführung der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Stück 28. Gumbinnen, den 12. Juli 1871.

Zur Ausführung der Maß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund.

575. **I. Die Zeit drängt!**

Das Jahr 1871 ist das letzte der Uebergangsperiode, welche die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 feststellte, um die Anschaffung der neuen Maße und Gewichte vorzubereiten.

Vom 1. Januar 1872 an werden alle, nicht in Uebereinstimmung mit jenem Gesetze stehenden Maße und Gewichte ungesetzlich; es dürfen im öffentlichen Verkehr nur noch vorschriftsmäßig ausgeführte und geeichte neue Maße und Gewichte benutzt werden; eine Verletzung des Gesetzes würde straffällig sein. Bedenkt man nun, welche Arbeit zu leisten ist, um die Maße der im täglichen Verkehr zu brauchenden Meßwerkzeuge dem neuen Gesetze gemäß herzustellen, zu prüfen und zu eichen, so wird man einsehen, daß keine Zeit mehr zu verlieren ist, den Bedarf an diesen Gegenständen anzuschaffen. — Das Jahr 1870, in welchem nach dem Gesetze die neuen Maße bereits angeschafft und gebraucht werden durften, hat das Publikum fast ganz ungenutzt vorübergehen lassen. Würde das Verhalten desselben bis kurz vor dem Termin der mit Nothwendigkeit eintretenden Benutzung der neuen Maße ein gleiches, wie bisher, bleiben, so ist mit Sicherheit vorauszusagen, daß weder die Gewerbtreibenden den nöthigen Vorrath an Maßen herstellen, weil sie nicht auf unbestimmten Absatz hin auf Lager arbeiten werden, noch die Eichämter im Stande sein würden, den plötzlichen Andrang zur Prüfung und Stempelung der Maße zu befriedigen. Unausbleiblich müßten sich dann mit Beginn des Jahres 1872 Störungen im Verkehr ergeben.

Um die alten Maße durch neue zu ersetzen, mögen im norddeutschen Bunde etwa 5 Millionen Stück Hohlmaße, eine gleiche Zahl von Längenmaßen (namentlich statt der Ellen), eine nicht viel kleinere Menge von Gewichtsstücken, ferner eine große Zahl von Waagen, Gasuhren zu prüfen und zu stempeln sein.

Es läßt sich leicht berechnen, daß die Bewältigung einer so großen Aufgabe für die Eichämter nur dann möglich ist, wenn das Publikum nicht sorglos bis zu letzten Moment wartet, sondern das letzte Jahr 1871 vollständig benutzt, um sich die nothwendigen Meßgeräthe anzuschaffen. Während der großen Kriegsereignisse war nicht zu erwarten, daß diese Angelegenheit besondere Beachtung finden würde. Allein die Zeit drängt, und ich veröffentliche deshalb jetzt diese Betrachtungen mit dem Wunsche, daß dieselben dazu beitragen mögen, in unserer Provinz alle Vorbereitungen zur Einführung der Maß- und Gewichtsordnung bis zum Jahre 1872 vollständig zu beendigen.

An die öffentlichen Blätter möchte ich die Bitte richten, ihrerseits der Einführung der neuen Maße dadurch Vorschub zu leisten, daß sie sich entschlössen, während des letzten Uebergangsjahres 1871 bei Angaben von Maß und Gewicht die alten und neuen Werthe nebeneinander zu stellen. Ferner würde ich um Abdruck dieses und der folgenden Artikel bitten.

II. Gewichte!

Zuerst erwähne ich, was bei uns mit den Gewichten geschehen muß, um sich mit möglichst geringen Kosten für das neue System einzurichten.

1) Unverändert und ohne den neuen Bundesstempel zu erhalten, dürfen alle diejenigen größeren Gewichte im Verkehr bleiben, welche in der Form den neuen Vorschriften entsprechen und in ihrer Bezeichnung weder unbestimmt (bloße Zahlen), noch den neuen Bestimmungen widersprechend sind (z. B. Loth, Neuloth, Quint u. s. w.). Demgemäß können ohne Weiteres auch ferner benutzt werden die Gewichte von 100 Pfd., 50 Pfd., 10 Pfd., 4 Pfd., 2 Pfd. und 1 Pfd. von den bereits eingeführten Formen.

2) Beibehalten darf man solche der größeren älteren Gewichte, welche zwar, ihrer Form nach, den neuen Vorschriften nicht entsprechen, welche aber ihrer Schwere nach in das neue System passen und entweder schon eine erlaubte Bezeichnung tragen oder diese erhalten können. Diese Gewichte müssen aber während des Jahres 1871 zur Prüfung und Stempelung, beziehentlich zur Anbringung einer richtigen Bezeichnung bei einem Eichamte eingeliefert werden. Vom 1. Januar 1872 an sind ohne diese Neustempelung derartige Gewichte ungesetzlich und kassirbar.

3) Von den größeren Gewichten sind von 1872 an gänzlich verboten die Stücke von 25 Pfd. und 3 Pfd. Die 5 Pfd.-Stücke dürfen nicht mit dem neuen Stempel versehen werden, sondern sind dieselben auf den Aussterbeetat gesetzt. Es ist daher anzurathen, im Jahre 1871 keine Stücke von 25 Pf., 5 Pfd. und 3 Pfd. mehr anzuschaffen.

4) Die kleinen Gewichte, soweit dieselben ihrer Schwere nach beizubehalten sind, werden durchgehends,

schon weil ihre Form den neuen Vorschriften nicht entspricht, dann aber auch, weil sie meistens in ihrer Bezeichnung verbessert werden müssen, zur neuen Prüfung und Stempelung einzuliefern sein, wenn sie nicht vom 1. Januar 1872 an unbrauchbar werden sollen. Dies gilt namentlich für die Stücke von 0,5 Pfund, 0,2 Pfd., 0,1 Pfd.

5) Die mit dem Quintzeichen (Q) versehenen Gewichte richtiger Schwere (2 Q., 1 Q.) können allerdings nach der Prüfung und Stempelung weiter gebraucht werden, wenn die Quintbezeichnung zu vertilgen und an ihrer Stelle die der Schwere entsprechende Grammenbezeichnung (10 G., 5 G.) anzubringen wäre. Dies wird aber in den seltensten Fällen ausführbar sein, und ist daher anzurathen, jetzt keine 2- und 1 Q.-Stücke mehr anzuschaffen. Dasselbe gilt für die noch kleineren Gewichte und für alle sogenannten verjüngten Gewichte mit doppelter Bezeichnung (ihrer wirklichen Schwere und dem decimalen Werthe).

6) Ungesetzlich sind von 1872 an von den kleinen Gewichten das 5 Q.-Stück, 5 T.-Stück und alle alten Einsatzgewichte.

7) Nachdem man sich die alten Gewichtssätze, soweit es erforderlich ist, durch Prüfung und Stempelung für den ferneren Gebrauch gesichert hat, kann man also von einem solchen Satze noch behalten die Stücke von 100 Pfd., 50 Pfd., 20 Pfd., 10 Pfd., 4 Pfd., 2 Pfd., 1 Pf., 0,5 Pfd., 0,2 Pfd., 0,1 Pfund, welches gleich ist den neuen Stücken von 50 K. (50 Pfund), 10 K., 5 K., 2 K, 1 K., 500 G., 100 G., 50 G. (0,5 Pfd.).

Es fehlen dann zur Vervollständigung eines ganzen Gewichtssatzes, wie er im gewöhnlichen Verkehr gebraucht wird, die Stücke von 20 K. (Eisen), 200 G., 20 G., 10 G., 5 G., 2 G., 1 G., 5 D. (Messing).

Es wird anzurathen sein, auf die Anschaffung dieser acht Stück Gewichte bei Zeiten bedacht zu sein. Wer Einsatzgewichte noch ferner brauchen will, muß dergleichen nach dem neuen System bestellen, und werden solche Gewichte in den Schweren von 1 K., 1 Pfund und 200 G. ausgeführt. Verjüngte Gewichte finden in Zukunft überhaupt keine Anwendung mehr.

Ich empfehle Jedem, der Unkosten oder Störung in seinem Betriebe vermeiden will, dringend die Beachtung der obigen Bemerkungen, namentlich der unter № 2, № 4. und № 7 gegebenen Andeutungen.

III. Die Waagen!

An die Bemerkungen über das, was bei den Gewichten zu thun ist, schließen sich am natürlichsten die für die Waagen zu beobachtenden Maßregeln an.

Von den nach der neuen Maß-Ordnung für den Verkehr gestatteten Systemen von Waagen sind bei uns im Gebrauch: 1) Dezimal-Waagen, 2) Schnell-Waagen (römische Waagen), 3) gleicharmige Waagen, 4) Tafel-Waagen.

1) Für die Dezimal- oder Brücken-Waagen ändert sich nichts. Dieselben können, wenn sie nur sonst den Vorschriften der Richtigkeit und Empfindlichkeit Genüge leisten, auch ferner benutzt werden. Solche ältere Waagen sind aber, wenn sie einer abermaligen Prüfung unterzogen werden, mit der Bezeichnung der Tragfähigkeit zu versehen und müssen einen Pendelzeiger zur Sicherung ihrer richtigen Aufstellung erhalten. Bei neuen Waagen sind diese Vorschriften Bedingung, auch muß bei diesen mindestens einer der eisernen Hebel durch Einlassung eines Kupferpfropfens zur Aufnahme des Stempels eingerichtet sein.

2) Wie weit die Schnellwaagen den neuen Vorschriften entsprechen werden, ist schwer zu sagen. Die Waagen dieser Art werden im Allgemeinen nicht die vorgeschriebene Empfindlichkeit besitzen. Bei vielen Waagen werden die Theilstriche enger, als in dem erlaubten Abstand von 3 Millimeter stehen. Bei fast allen Waagen wird die vorgeschriebene Bezeichnung, ob sie nach Pfunden oder Kilogrammen wägen, fehlen. Es bleibt daher nichts übrig, als alle diese Waagen zur eichamtlichen Prüfung, beziehentlich zur Verbesserung einzuliefern, um sich dieselben so weit als möglich zu konserviren.

3) Die gleicharmigen, sogenannten Balkenwaagen sind auch bisher bei uns geeicht worden. Es ist jedoch zu befürchten, daß sehr viele Waagen den neuen Anforderungen an ihre Empfindlichkeit nicht genügen werden. Wer in solchem Falle die Prüfungsgebühren (die auch bei der Zurückweisung ungenügend befundener Gegenstände bezahlt werden müssen) ersparen will, wird gut daran thun, zu probiren, ob Waagen abwärts bis zu 5 Kilogramm Belastung noch bei $^1/_{1000}$ derselben, kleinere Waagen noch bei $^1/_{500}$ der Belastung einen deutlichen Ausschlag geben. Alle Waagen müssen mit der Bezeichnung der Tragfähigkeit versehen sein. Bei den schon im Gebrauch befindlichen messingenen Waagebalken werden die Eichämter diese Bezeichnung unentgeltlich einschlagen. Bei dergleichen eisernen Waagebalken sollten Kupferpfropfen zum Anbringen des Stempels und der Tragfähigkeit eingelassen sein. So weit als thunlich werden die Eichämter die Besorgung dieser Einrichtung übernehmen. Die Apothekerwaagen sollen die Genauigkeit sogenannter Präzisionswaagen, d. h. eine beträchtlich größere Empfindlichkeit haben. Zur Eichung derartiger Waagen ist bei uns vorläufig nur das Eichamt zu Königsberg berechtigt und verpflichtet.

4) Die bisher gebrauchten oberschäligen Waagen, die wegen der freien Lage der Schaalen in vielen Geschäften sehr beliebt sind, beruhen leider durchgehends auf mechanisch unrichtigen Grundsätzen und dürfen nach der neuen Maß-Ordnung nicht geeicht werden. Die Besitzer solcher Waagen werden also auf einen Ersatz denken und sich die erlaubte Konstruktion derselben anschaffen müssen.

IV. Hohlmaße.

Bei den Hohl- und Längenmaßen tritt die erheb-

lichste Aenderung ein, da diese Maße durchweg neu angeschafft werden müssen, eine Umarbeitung der alten Maße ganz unthunlich ist.

Bekanntlich fällt künftig die Verschiedenheit der Maße für trockene und flüssige Gegenstände fort; die Größe der Maße in Liter als Einheit ausgedrückt, wird für beide Klassen von Körpern dieselbe sein, der Form nach sollen sich die Trockenmaße von den Flüssigkeitsmaßen unterscheiden. Bei den ersteren soll sich der Durchmesser zur Höhe wie drei zu zwei verhalten, es sind also flache Gefäße. Umgekehrt erhalten die Flüssigkeitsmaße, so weit sie von cylindrischer Form sind (bis zwei Liter aufwärts) eine größere Höhe als der Durchmesser, im Verhältniß 2 : 1 bei den größeren, 1,6 : 1 bei den kleinsten Maßen.

Dieses genau vorgeschriebene Verhältniß der Formen ist der Grund, weshalb sich die alten im Gebrauch befindlichen Maße nicht benutzen lassen, etwa durch Abnehmen eines Stückes der Höhe oder dergleichen Operationen, weil das Verhältniß von Höhe und Weite nur vielleicht zufällig einmal richtig herauskommen würde. Diese Maße werden also ganz neu herzustellen sein.

Was nun die vom Publikum anzuschaffenden Maße betrifft, so wird dasselbe sich darüber klar werden müssen, welche Stücke besonders geeignet sind, die bisher üblichen am angemessensten zu ersetzen.

Die Reihe der gestatteten Maßgrößen ist die folgende:

100 Lit., 50 L., 20 L., 10 L., 5 L., 2 L., 1 L., (1 Hectoliter), ¼ H., ½ L., ¼ L., ⅕ L., ⅒ L., ⅟₂₀ L., 0,₀₅ L., 0,₀₄ L., 0,₀₂ L., 0,₀₁ L.

Denken wir nun erst an die Trockenmaße, so ist unser bisheriger Scheffel = ca. 55 Liter.

Es ist nun zu überlegen, welche neuen Maße am meisten geeignet sind, an Stelle der alten Maße zu treten.

Da der Großverkehr wohl immer mehr zum Handel nach Gewicht übergehen wird und jedenfalls für ihn das größte der gestatteten Maße, also das Hectoliter das brauchbarste ist, so handelt es sich mehr um die Wahl der Maße für den Kleinverkehr.

Zum Abmessen von Korn dürfen die Maße, wenn sie gefüllt sind, weder zu schwer, noch zu weit sein, damit sie bequem in Säcke entleert werden können. Mir scheint daher für derartige Zwecke als größtes Maß ½ H. oder ¼ H. gewählt werden zu müssen. Diese Maße werden sich gut handhaben lassen.

Für den Marktverkehr wird der Ersatz für die Metze &c. und ihre Unterabtheilungen in den Gefäßen von 10 Liter abwärts sehr ausreichend gefunden und wird man sich nur zu überlegen haben, bis zu welchem kleinsten Maße man gehen will. Hierbei wird das ½ Litermaß und in einzelnen Fällen auch ¼ Litermaß angemessen sein.

Was die Flüssigkeitsmaße anbetrifft, so ist das am meisten benutzte alte Maß das Quart, und seine Unterabtheilungen, während jetzt das Liter dafür eintritt.

Was die Herstellung der genannten Maße betrifft, so werden hier von den Gewerbetreibenden nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu überwinden sein. Theils nämlich sind die Vorschriften über das Material und die Verfertigung, z. B. bei den Holzmaßen, viel schärfer wie früher, theils wird bei Metallmaßen für trockene Sachen und für die Flüssigkeitsmaße eine so ebene Randfläche veranlagt, daß die Maße durch eine Glasplatte wasserdicht verschlossen werden können. Die neuen Maße sind also viel sorgfältiger wie bisher zu arbeiten und wird das kleinere Gewerbe Anstrengungen machen müssen, um gegen fabrikmäßige Herstellung die Konkurrenz aushalten zu können. Alle Eichämter sind in der Lage, genaue Auskunft über die vorschriftsmäßige Ausführung der Maße zu ertheilen.

Für Zinngefäße ist die Feststellung eines bestimmten Prozentgehaltes an reinem Zinn in Aussicht genommen und steht der Erlaß einer allgemein giltigen Vorschrift bevor.

Endlich habe ich noch einige Worte über den Ersatz für die größeren bisher üblichen Hohlmaße, z. B. die Steinkohlentonnen, hinzuzufügen.

Die Eichordnung kennt als größtes Maß nur das Hectoliter, welches für den Großhandel in vielen Fällen, namentlich für Kohlen, so lange noch der Gewichtsverkehr nicht allgemein eingeführt ist, ein unbequem kleines Maß ist. Für den Kleinhandel mit Kohlen sind aber die vorgeschriebenen cylindrischen Gefäße theils zu theuer, theils auch nicht genügend bequem. Es ist daher jetzt unterm 15. Fbr. c. eine besondere Gattung von Kohlen- und Torfmaßen eingeführt, welche aus Holzkasten gebildet werden und sich vom Kubikmeter abwärts abstufen.

V. Fässer.

Wenn auch nicht zu den eigentlichen Maßgefäßen gehörend, fallen doch die Fässer in den Bereich des Eichwesens, weil im öffentlichen Verkehr der Kauf nach dem Inhalte jener Gefäße abgeschlossen wird.

In der Maß- und Gewichts-Ordnung ist allerdings nur bestimmt die Verpflichtung zur Eichung der Fässer, in denen Wein zum Verkauf kommt (mit Ausnahme der Originalgebinde für ausländischen Wein), ausgesprochen.

Dem Sinne nach werden aber nach der Ansicht der Normal-Eichungskommission alle Geräthe, in denen nach Maß verkauft wird, zu eichen sein; denn Artikel 10 sagt: „Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden."

Es liegt aber auch im Interesse der Produzenten sowohl, wie der Konsumenten, bei dem Verkaufs- und Kaufsgeschäft ein genau ermitteltes Maß zu verwenden.

Die Eichordnung hat daher zunächst ganz allgemeine Vorschriften zur Eichung aller Arten von Fässern (für Spiritus, Bier, Essig u. s. w.) gegeben.

Die Fässer brauchen keinen Inhalt zu haben, welcher der Dezimalen Reihe entspricht, also 1, 2, 5, 10 2c. Liter ausmacht. Vielmehr können sie in jeder beliebigen Größe, wie solche den Verkehrsbedingungen am besten genügt, hergestellt werden, und wird nach der eichamtlichen Prüfung der wirkliche Inhalt auf dem Fasse angegeben. Beispielsweise können die Fässer für Bier, wie solche bei uns gebräuchlich sind, auch ferner gebraucht werden, sie würden die Inhaltsbezeichnung 9,1 L., 18,1 L. u. s. w. erhalten, überhaupt aber bis auf die Zehntel Liter genau bezeichnet werden.

Es ist bis jetzt noch nicht bestimmt vorgeschrieben, daß Fässer, in denen andere Flüssigkeiten wie Wein verkauft werden, zu eichen sind. Die Bedürfnisse des Verkehrs werden aber ohnehin dazu führen, wie dies namentlich für den Spiritushandel auch bisher schon üblich war.

Werden Flüssigkeiten in verkorkten Flaschen verkauft, so ist es auch nach der citirten Verordnung für jetzt nicht erforderlich, die Flasche zu eichen. Es darf aber wohl die Vermuthung und Hoffnung ausgesprochen werden, daß allmälig auch die Flaschen die Größen des Litersystems erhalten werden. Denn der Handel in Flaschen, der Ausschank in Seideln oder Gläsern, der Verkauf von Wein und Bier in Fässern, endlich die Produktion und Berechnung derselben hängen so sehr mit einander zusammen, daß auf die Dauer sich ein abweichendes Maß bei einzelnen dieser Größen nicht wird halten können. Es wäre sehr zu wünschen, daß bei Neuanschaffungen von Flaschen dieselben gleich in 1, ½, ¼ Litergröße hergestellt würden, und so nach und nach die alten kleinen Flaschen verschwänden.

VI. Längenmaaße. Gasuhren.

Für die Längenmaaße gilt Aehnliches, wie für die Hohlmaaße, d. h. an die Verwendung und Umarbeitung der alten Maaße ist nicht zu denken.

Zum Messen der Langwaaren kommt das Meter oder das halbe Meter zur Anwendung; welches dieser beiden Maaße sich vorzugsweise Eingang verschaffen wird, muß abgewartet werden. Das Meter, ungefähr 1½ alte Ellen lang, erscheint unbequem groß. Durch eine passende Anbringung des Maaßes, sei es am Tisch, sei es in der Art wie Gaslampen, hoch und niedrig stellbar, an der Decke befestigt, wird die Unbequemlichkeit sich beseitigen lassen und bietet dann das längere Maaß Vorzüge in der schnelleren Vermessung dar.

Das ½ Meter, ungefähr ¾ alte Ellen, ist wieder ein zu kurzes Maaß, besonders da ohnehin unsere Elle schon sehr kurz war. Für die Methode der Abmessung von Langwaaren, nach alter Weise, würde aber dieses Maaß allein brauchbar sein, da das ganze Meter nicht wohl mit dem gestreckten Arm abzureichen ist.

Es ist sehr zu empfehlen, daß die Händler mit Langwaaren baldigst Proben mit diesen Maaßen anstellen, um sich für das eine oder andere zu entscheiden, damit die Verfertiger der Maaße rechtzeitig für die Beschaffung des außerordentlich großen Bedarfs sorgen können.

Die sonstigen Längenmaaße, wie Bandmaaße für Feldmesser, Werkmaaßstäbe u. dgl. kommen für den allgemeinen Verkehr nicht in Betracht, und übergehe ich daher dieselben.

Dagegen ist noch ein Maaß hier zu erwähnen, durch welches zwar ein Rauminhalt bestimmt werden soll, der aber durch Abmessung von Längen ermittelt wird.

Es ist dies das Holzmaaß für Brennholz. Die Eichordnung enthält hierüber eine Vorschrift, in einem Nachtrage zur Eichordnung, wodurch die Ermittelung des kubischen Inhalts von Brennholz geregelt wird. Im Wesentlichen soll dies in ähnlicher Art, wie bisher bei uns schon üblich, durch Holz- oder Klafterrahmen geschehen.

Entweder kann das Holz regelmäßig aufgeschichtet und durch einen gewöhnlichen Maaßstab die Länge, Höhe und Tiefe des geschichteten Holzes gemessen werden, wonach sich der Kubikinhalt durch Rechnung finden läßt. Oder das Holz, dessen Scheitlänge beliebig sein kann und durch besondere Nachmessung ermittelt wird, schichtet man in rechtwinklichen Rahmen auf, welche ein oder mehrere Quadratmeter Fläche haben. Diese Rahmenstäbe wird man eichen lassen können.

Wenn auch nicht dem allgemeinen Verkehr angehörig, finden doch die Gasuhren bei uns in so vielen Kommunen Anwendung, daß ich bei dieser Gelegenheit ein Wort über diese Meßwerkzeuge sagen will, da dieselben auch der Eichung unterworfen sind.

Die Gasuhren messen jetzt den Verbrauch an Leuchtgas nach Kubikfußen und zwar kommen an verschiedenen Orten verschiedene Kubikfuße zur Anwendung, namentlich englisches und preußisches Maaß. Künftig sollen die Gasuhren nach metrischem Maaße, Kubikmetern und Litern registriren. Da es aber sehr kostbar und störend sein würde, wenn das Zählwerk alter Uhren jetzt gleich umgearbeitet werden müßte, so ist es gestattet, die Uhren vorläufig unverändert beizubehalten, bis sie einmal einer größern Reparatur unterworfen werden müssen, wo alsdann auch das metrische Zifferwerk anzubringen ist.

VII. Die Eichämter.

Zum Schlusse erlaube ich mir zur Orientirung des Publikums noch über die Einrichtung der öffentlichen Anstalten, welche die Eichgeschäfte zu besorgen haben, Mittheilung zu machen, damit Jedermann weiß, wohin er sich zur Ausführung von Eichungsarbeiten zu wenden habe.

Im Wesentlichen ist die neue Einrichtung derjenigen nachgebildet, welche im Königreich Sachsen seit längerer Zeit schon besteht. In jeder Provinz besteht eine Aufsichtsbehörde über die sämmtlichen Eichämter. Diese Aufsichtsbehörde steht zugleich einem auf Staatskosten eingerichteten Eichamte vor.

Solche Aufsichtsbehörden giebt es in Norddeutschland 20, nämlich: 1. Königsberg, 2. Berlin, 3. Stettin, 4. Posen, 5. Breslau, 6. Magdeburg, 7. Kiel, 8. Hannover, 9. Dortmund, 10. Kassel, 11. Köln, 12. Dresden, 13. Darmstadt, 14. Schwerin, 15. Weimar, 16. Oldenburg, 17. Braunschweig, 18. Lemgo, 19. Bremen, 20. Hamburg.

Die Aufsichtsbehörde führt ein Siegel und einen Stempel mit ihrer Ordnungsnummer über einem Band, welches die Buchstaben N. D. B. enthält und unter dem Bande einen Stern. Alle Eichämter einer Aufsichtsbehörde führen oben im Stempel die Nummer derselben, aber unter dem Bande ihre besondere Nummer. Die Eichämter der hiesigen ersten Aufsichtsbehörde sind:

1. Königsberg, 2. Danzig, 3. Wehlau, 4. Marienwerder, 5. Memel, 6. Neidenburg, 7. Bartenstein, 8. Tilsit, 9. Johannisburg, 10. Elbing, 11. Marienburg, 12. Kulm, 13. Graudenz, 14. Thorn, 15. Konitz, 16. Löbau, 17. Pr. Stargardt, 18. Insterburg, 19. Darkehmen, 20. Gumbinnen.

Diese einfache Bezeichnungsweise macht es möglich, sogleich zu erkennen, an welchem der ca. 350—400 Eichämter des norddeutschen Bundes ein Gegenstand geeicht worden ist, was in Fällen, wo schlecht ausgeführte oder falsch abgeglichene Geräthe in den Verkehr kommen, von Wichtigkeit ist.

Die Eichämter, außer demjenigen, welches unter der Leitung der Aufsichtsbehörde steht, sind kommunale Anstalten und werden für Rechnung der Kommunen eingerichtet und verwaltet.

In Beziehung auf den Umfang der Geschäfte, welche die Eichämter zu übernehmen befugt sind, finden Unterschiede statt.

Einige Eichämter können alle Gattungen von Maaßen und nicht nur die im gewöhnlichen Verkehr gebrauchten Maaße und Maaßwerkzeuge eichen, sondern auch die sogenannten Präzisionsmaaße, d. h. feine Maaßstäbe, Gewichte, Waagen u. s. f., an deren Genauigkeit größere Anforderungen gemacht werden. Eine so umfassende Befugniß erhalten in der Regel nur die auf Staatskosten sehr vollständig eingerichteten Eichämter, in unserem Bezirke also das Eichamt zu Königsberg.

Andere Eichämter sind vollständig zur Eichung aller im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte und Waagen mit Ausschluß der Präzisionsmaaße, der Gasuhren und Alkoholometer eingerichtet. Hierzu gehören bei uns alle Eichämter 2 — 20 mit Ausnahme von Bartenstein, welches keine Längenmaaße eicht, und Darkehmen, welches nur Handelsgewichte eicht.

Die sämmtlichen Eichämter sind jetzt wohl eingerichtet und bereit, die geforderten Arbeiten zu leisten; möge das Publikum seinerseits nun nicht mehr zögern, die Arbeitskraft der Eichbeamten in Anspruch zu nehmen. Königsberg, den 6. April 1871.

Der Königliche Eichungs-Inspector für die Provinz Preußen. (gez.) Hesse,
Regierungs- und Baurath.

Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

376. In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1sten Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner
			50	"	=	½ "
20	"	=	40	"		
10	"	=	20	"		
5	"	=	10	"		
			5	"		
2	"	=	4	"		
1	"	=	2	"		
500	Gramm	=	1	"		
			½	"		
200	"					
100	"					
50	"					
20	"					
10	"					
5	"					
2	"					
1	"					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centnerstücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. In der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund oder	5	Quint.	
0,005	" "	5	Halbgramm oder Oertgen.	
0,0005	" "	0,5	" "	"
0,00005	" "	0,05	" "	"

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1sten Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 29. Gumbinnen, den 19. Juli 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

575. Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 12. Juli c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 676 das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871; unter

№ 677 die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli c. und unter

№ 678 die Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzbl. S. 255). Vom 10. Juni 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

576. Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11. Juli c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 7839 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni c. unter

№ 7840 das Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales, unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf, im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni c. unter

№ 7841 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni d. J. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg; unter

№ 7842 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni c. und unter

№ 7843 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni d. J. betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 8. Februar 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

577. Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

über die Räumung des Jäge-Flusses von seinem Ursprunge im Pogeger-See bis zu seiner Einmündung in den Rußstrom bei Karzewischken.

578. Nach Einsicht des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird nachstehende Polizei-Verordnung über die Räumung des durch den Kreis Tilsit

fließenden Jäge-Flusses von seinem Ursprunge bis zur Einmündung in den Ruß-Strom zur Nachachtung erlassen.

Normalisirung des Planes.

§. 1. Es bleibt vorbehalten, eine Normal-Breite und eine Normal-Tiefe für die einzelnen Strecken des Jäge-Flusses festzusetzen und zu diesem Zwecke ein Nivellement ausführen, auch einen Normalisirungs-Plan von einem Wasserbau-Techniker aufstellen zu lassen.

Die Schaukommission (§. 16.) ist im Falle eines Bedürfnisses ebenso verflichtet, als berechtigt, die nivellitischen und technischen Arbeiten zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten werden von denjenigen antheilig getragen, welche zur Räxmung derjenigen Flußstrecken verpflichtet sind, an welchen resp. für welche die Arbeiten ausgeführt werden, übrigens nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken.

Der Normalisirungsplan wird unserer Revision und Bestätigung unterworfen und in dem Amtsblatt publicirt.

Einstweilige Räumungs-Ordnung.

§. 2. So lange der Normalisirungsplan noch nicht festgestellt ist, entscheidet das Urtheil der Schau-Commission über das Bedürfniß und die Art der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben, soweit sie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Vorfluth zulässig sein sollte, nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schau-Commission gestattet werden.

Die Schau-Commission ist verflichtet, überall auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

Befund-Bericht.

§. 3. Nach Publikation dieses Regulativs wird die Schau-Commission den Jäge-Fluß in seinen ganzen Laufe begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Flusses, insbesondere seine Breiten und Tiefen, sowie über die bestehenden Vorfluths-Hindernisse einen genauen Befund-Bericht ausstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig und wann dieselben auszuführen sind.

Die wesentlichen Hindernisse der Vorfluth hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein Jeder innerhalb seines Räumungs-Gebietes diesem Begange der Schau-Commission beizuwohnen und werden dazu durch Bekanntmachung im Kreisblatte aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht der Schau-Commission wird extractweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht den Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schau-Commission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Frühjahrs-Schau.

§. 4. Alljährlich im Mai erfolgt die Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Kreislandrath resp. seinen Vertreter und mindestens 2 Mitglieder der Schau-Commission. Der Tag der Frühjahrsschau wird wenigstens 8 Tage vorher im Kreisblatte bekannt gemacht, und haben sich bei derselben alle Gemeindevorstände und alle Räumungspflichtigen, ein Jeder am Ufer innerhalb seines Räumungsgebietes, pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schau-Commission über den Umfang, die Art und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen. Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schau-Commission Kenntniß verschafft, diese daher nicht ausgeführt, gegen den wird exekutivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen ein (§. 5 und §. 15.)

Ausserdem wird über die Frühjahrsschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extractweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt.

Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schau-Commission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatte hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus andern Gründen Einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

Räumung.

§. 5. Die Räumung geschieht in der Regel von unten nach aufwärts.

Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen und jedenfalls spätestens bis zum 15. Juli zu vollenden.

Die Ortsbehörden lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten der Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus der Gemeinde-Kasse vor.

Die Vorschüsse werden auf Grund der vom Königlichen Landrathe festzustellenden Liquidationen auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15 dieses Reglements bestraft.

Revision im Juli.

§. 6. In der zweiten Hälfte des Juli erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch ein Mitglied der Schau-Commission. Hierbei etwa vorgefundene Mängel werden vom Königlichen Landrathe zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Exekution und zur Bestrafung der Säumigen angezeigt.

Sobald der Normalisirungsplan (§. 1.) aufgestellt ist, fällt die Frühjahrsschau und die spezielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort. Es erfolgt sodann nur eine Aufforderung im Kreisblatte dahin, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder inzwischen neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Exekution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sind.

Die Juli-Revision bleibt bestehen. Der Königliche

Landrath kann in jedem Augenblicke außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Commission und im Falle der Gefahr ohne dieselbe außerordentliche Räumungs-Arbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

Verpflichtung zur Räumung.

§. 7. Zur Räumung des Jäge-Flusses sind innerhalb der Gemeinden und Güter diejenigen Grundbesitzer verpflichtet, durch deren Grundstücke derselbe fließt. Wo derselbe eine Grenzscheide bildet, haben die beiderseitigen Grenznachbaren die Räumung bis zur Mitte des Flusses zu leisten. Dies gilt indeß nur für den Fall, wenn nicht durch Separations-Rezesse, Observanzen oder andere besondere Rechtstitel die Räumungspflicht anders bestimmt ist.

Auswurf.

§. 8. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w. sind sofort vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen können, also mindestens 2 Fuß.

Jeder Räumungspflichtige hat durch Aushängen einer Leiter oder durch sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

Ufer.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Mindestens ein Fuß vom Flußufer darf nicht geackert werden. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flussbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Alle Arten von Bäumen nnd Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Flusse zu entfernen und weiter abstehende soweit zu kappen, daß die Zweige nicht über dem Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hievon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schau-Cammission.

Gang auf den Ufern.

§. 10. Eine Strecke von etwa 4 Fuß Breite vom Uferrande ab ist auf jeder Seite des Flusses als Fußsteig resp. Reitweg zur Benutzung für die Mitglieder der Schau-Commission frei zu lassen.

Neben diesem Wege hat jeder Räumungspflichtige am untern Endpunkte seines Räumungsgebietes einen Stein oder Pfahl anzubringen, auf welchem sein Name mit Oelfarbe leserlich geschrieben steht.

Tristen und Durchfahrten.

§. 11. Das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken von Vieh in demselben ist nur an denjenigen Stellen gestattet, für welche die Schau-Commission Erlaubniß dazu ertheilt.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jeder Zeit widerrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaniger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich, ob eine Pflasterung der Tristen und Tränken nothwendig ist.

Flachsröthen, Fischkasten u. s. w.

§. 12. Das Flachsröthen, Anlegen von Fischkasten und Aufstauwehren in der Jäge ist verboten, ebenso das Einwerfen von Thierhäuten und dergleichen Gegenständen zum Einweichen, sowie das Einwerfen von todten und zum Ertränken bestimmten Thieren. Auch dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die Jäge geworfen oder an das Ufer derselben in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Bassins.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen anzubringen sind, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle oder Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.

Brücken und Stege.

§. 14. Alle Brücken und Stege können nur nach spezieller Genehmigung der Schau-Commission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufes nicht zu befürchten ist. Dieselben müssen also den Fluß in seiner ganzen Breite überspannen und mindestens zwei Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel liegen. Bestehende Brücken müssen binnen Jahresfrist vom Tage der Publikation dieses Regulativs hiernach abgeändert werden, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

Strafen.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Anordnungen der Schau-Commission resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizei-Strafe bis 10 Thlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes auf Kosten des Contravenienten oder Renitenten auf dem oben im §. 5 vorgeschriebenen Wege exekutivisch bewirkt.

Schau-Commission.

§. 16. Die Schau-Commission besteht aus dem Königlichen Landrathe des Kreises Tilsit als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, von denen von dem Königlichen Landrathe 3 ernannt, drei nebst ihren Stellvertretern von den Betheiligten gewählt werden. Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsteher der Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke resp. ihr Vertreter, durch und neben deren Gemarkungen die Jäge fließt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und wird von dem Königlichen Landrathe geleitet.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich. Die Mitglieder können dieses Ehrenamt nur in den Fällen ablehnen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien oder wenn sie nach Ablauf ihrer übrigens 3 jährigen Amtsperiode unmittelbar darauf wieder gewählt resp. ernannt werden.

Der Königliche Landrath kann aus der Schau-Commission Abtheilungen von je zwei Mitgliedern bilden und denselben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dieses für die Frühjahrsschau (§. 4). Jedes einzelne Mitglied der Schaukommission hat die von dem Königlichen Landrathe ihm ertheilten Aufträge auszurichten.

§. 17. Der Königliche Landrath des Kreises Tilsit leitet als Vorsitzender die Geschäftsführung der Schau-Commission und wohnt jedenfalls dem ersten Begange des Flusses bei (§. 3).

Bei den gebildeten Abtheilungen (§. 16) insbesondere bei der Frühjahrsschau (§. 4) kann der Königliche Landrath sich durch die ländlichen Polizei-Verwalter und zwar von den einzelnen innerhalb ihrer Bezirke vertreten lassen.

Dem Landrathe des Kreises Tilsit wird auch die Polizei-Verwaltung in allen, diese Polizei-Verordnung betreffenden Angelegenheiten übertragen, so daß derselbe befugt ist auf Grund des §. 15 dieser Polizei-Verordnung und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufige Straffestsetzungen zu treffen. Im Falle der Behinderung oder Abwesenheit gehen alle Funktionen des Königlichen Landraths auf dessen Stellvertreter über.

§. 18. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft.

Gumbinnen, den 27. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

579. Am 1. August resp. 31. Juli d. Js. wird der gegenwärtige Fahrplan theilweise geändert.

Die Abgangszeit der veränderten Züge von den Anfangsstationen ist alsdann folgende:

A. Richtung Berlin-Eydtkuhnen:

Güterzug 9 mit Personenbeförderung von Dirschau Morgens . . . . 6 Uhr 21 Min.
Personenzug 5 von Berlin bereits vom 31. d. Mts. ab Abends . 9 „ 35 „
Courierzug 1 von Berlin bereits vom 31. d. Mts. ab Abends . . . 11 „ 5 „

B. Richtung Eydtkuhnen-Berlin:

Güterzug 10 mit Personenbeförderung von Elbing Nachmittags . . . 4 „ 6 „
Güterzug 8 mit Personenbeförderung von Kreuz Morgens . . . . . 3 „ 20 „
Local-Personenzug 16 von Königsberg Abends . . . . 6 „ 28 „
Personenzug 4 von Eydtkuhnen wie bisher, von Insterburg bereits vom 31. d. Mts. ab Abends . . . . 11 „ 48 „
Güterzug 8 mit Personenbeförderung von Dirschau Morgens . . . . 6 Uhr 46 Min.

C. Richtung Cüstrin-Frankfurt a. O.

Personenzug 6 von Cüstrin Morgens 4 Uhr 39 Min.

D. Richtung Frankfurt a. O.-Cüstrin.

Personenzug 5 von Frankfurt den 31. d. Mts. Abends . . . . . 11 Uhr 5 Min.

E. Richtung Schneidemühl-Flatow.

Gemischter Zug 5 von Schneidemühl Morgens . . . . 6 Uhr 52 Min.

F. Richtung Flatow-Schneidemühl.

Gemischter Zug 4 von Flatow Vorm. 10 Uhr 12 Min.
Gemischter Zug 6 von Flatow Abends 8 „ 28 „

G. Richtung Bromberg-Alexandrowo.

Personenzug 5 von Bromberg Vorm. 9 Uhr 57 Min.

H. Richtung Dirschau-Pr.-Stargardt.

Gemischterzug 18 von Dirschau Mrg. 8 Uhr 39 Min.

Das Weitere, namentlich die Abgangszeiten der vorstehenden Züge und die der übrigen Züge von den Zwischenstationen, welche sich zum Theil auch ändern, sind aus den auf den Stationen rechtzeitig auszuhängenden und daselbst auch künftig zu habenden neuen Fahrpläne zu ersehen.

Bromberg, den 14. Juli 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Aufkündigung

von 4½ % Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

580. Bei der heute, von der durch das General-Landschafts-Collegium damit beauftragten Commission bewirkten Ausloosung der nach § 22. u. ff. des Regulativs vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343) zum 1. Januar 1872 zu tilgenden 4½ % Pfandbriefe der Ostpreuß. Landschaft sind folgende gezogen worden.

Litt. A. № 2689. 3724. 4035. 5237. 6207. 7212.
Litt. B. № 1727. 2409. 2786. 3253.
Litt. C. № 2142. 3075. 3788.
Litt. D. № 77. 1369. 1967.
Litt. E. № 4121. 4142. 4610.
Litt. F. № 798. 1705. 4354.
Litt. G. № 2356. 3656.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Januar 1872 mit der Aufforderung gekündigt, den vollen Capitalsbetrag derselben gegen Rückgabe der Pandbriefe im coursfähigen Zustande, sowie der dazu gehörigen erst nach dem 1. Januar 1872 fälligen Coupons und des Talons zu der gedachten Verfallzeit in unserer Kasse hierselbst oder bei unserm General-Agenten Hern Banquier Meyer Cohn in Berlin baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Coupons und Talons unserer Kasse mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, womöglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werthes, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezember 1871 auf und wird der Geldbetrag etwa fehlender Coupons deshalb von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Inhaber der zur Verfallzeit nicht eingelieferten Pfandbriefe werden hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich auf die bis nach Ablauf der Coupons-Serie bei der Landschaft zu deponirende Einlösungs-Valuta verwiesen.

Nach Ablauf der ausgegebenen Coupons-Serie, d. J. nach Johanni 1876, wird die Valuta der auch dann noch nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe nach Abzug des Betrages der nicht beigebrachten Coupons an das Königl. Stadtgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers unter Entnahme derselben aus der deponirten Masse zu veranlassen hat.

Zugleich werden die nach unseren früheren Bekanntmachungen ausgeloosten, zu den darin angegebenen Terminen gekündigten 4½ % Pfandbriefe, welche zur Einlösung durch Baarzahlung noch nicht präsentirt sind, und zwar:

Litt. A. № 115. 130. 816. 2398. 2804. 3426. 3566. 3936. 4232. 4340. 4402. 4405. 5126. 5289. 5592. 6272. 6380. 6853. 7355

Litt. B. № 968. 1516. 3464. 3811. 4188. 4376. 4445. 5538. 5598. 5854.

Litt. C. № 839. 1191. 1296. 1979. 2278. 2304. 3385. 3620. 3899. 4258. 4368.

Litt. D. № 1067. 1761. 1810. 2366. 2391. 2444. 3091. 3242. 3811. 4025.

Litt. E. № 16. 98. 288. 529. 666. 847. 920. 992. 1015. 1029. 1327. 1355. 2010. 2087. 2199. 2331. 3128. 4229. 4329. 4381. 4683.

Litt. F. № 81. 89. 289. 461. 576. 834. 1046. 1595. 1663. 1735. 2075. 2876. 2884. 2905. 3030. 3268. 3317. 3457. 3502.

Litt. G. № 7. 43. 207. 277. 278. 388. 571. 643. 846. 924. 1009. 1211. 1342. 2185. 2304. 2642. 2806. 3005. 3386.

hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalsbetrag dieser Pfandbriefe gegen Einlieferung derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlichen Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Königsberg, den 24. Juni 1871.

Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion.

381. **Geschäftsübersicht und Bilanz**

der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse für das II. Geschäftsjahr vom 1. April 1870 bis 31. März 1871.

A. Geschäftsübersicht.

Debet. Rℓ	Sgr	Pf		Credit. Rℓ	Sgr	Pf
10,581,438	26	"	Cassaconto	10,572,129	6	1
"	"	"	Capitalconto	300,000	"	"
3,441,464	18	1	Hypothekenvorschußconto	3,007,662	27	11
4,948,067	19	6	Effectenconto	4,660,377	11	"
2,436,359	23	9	Lombardconto A.	2,393,089	23	9
58,378	28	10	Contocorrentconto	48,223	6	8
205,880	"	"	Depositenconto Littr. A.	285,230	"	"
7,122	"	"	dito " B.	14,822	"	"
75,515	"	"	dito " C.	113,530	"	"
12,680	"	"	Zuschußdarlehnsconto	12,136	"	"
5,055,139	15	5	Conto pro Diverse	5,054,999	25	11
"	"	"	Trattenconto	296,100	"	"
1,260	18	6	Utensilienconto	150	12	"
6,840	26	6	Verwaltungsunkostenconto	6,840	26	6
3,210,919	18	6	Wechselconto	3,198,519	18	6
"	"	"	Lombardconto B.	38,400	"	"
25,777	19	1	Discontoconto	25,777	19	1
8,395	8	11	Provisionsconto	8,395	8	11
47,820	7	2	Zinsenconto	47,820	7	2
70,560	3	11	Gewinn- und Verlustconto	70,560	3	11
100,555	11	10	Landschaftsconto	100,555	11	10
3,598	4	6	Vorjähriges Effectenzinsenconto	3,598	4	6
2,608	4	3	Vorausbezahltes Disconto	1,930	27	3
8,219	16	9	Hypothekenvorschuß-Zinsenreste	1,766	20	"
1,410	16	9	Reservefondsconto	46,251	26	11
52	11	9	Lombardzinsenreste	"	2	5
83	"	"	Depositenzinsenreste	1,280	9	8
30,310,148	"	"		30,310,148	"	"

B. Gewinn- und Verlustconto.

Debet.					Credit.			
21,259	12	11	An	Disconto	Disconto und Zinsensaldo des Vorjahres	7	10	6
6,403	21	8	„	Verwaltungsunkosten	Provisionsconto	7,291	20	3
667	19	10	„	Abschreibung auf Hypothenkenvorschußconto	Zinsengewinn	36,895	5	3
104	12	„	„	Abschreibung auf Utensilienconto	Gewinn auf Effecten	13,656	25	8
1,197	9	8	„	unerhobenen Depos. Zinsenconto	Vorausbezahltes Disconto	677	7	„
12,488	6	„	„	Zinsen vom Anlagecapital und Reservefonds	Lombardzinsenreste	52	9	4
2,615	„	„	„	Tantieme für die Vorstandsbeamten	Hypothekenvorschuß	„	„	„
150	„	„	„	Remunerationen				
20,147	22	8	„	Reingewinn zum Reservefonds.	Zinsenreste	6,452	26	9
65,033	14	9				65,033	14	9

C. Bilanz.

Activa.				Passiva.		
9,309	19	11	Cassenconto			
287,690	8	6	Effectenconto			
43,270	„	„	Lombardconto	38,400	„	„
1,110	6	6	Utensilienconto			
433,801	20	2	Hypothekenvorschußconto			
12,400	„	„	Wechselconto			
3,330	17	„	Conto pro Diverse	3,190	27	6
16,337	3	3	Contocorrentconto	6,181	11	1
544	„	„	Zuschußdarlehnsconto			
677	7	„	Vorausbezahltes Disconto			
6,452	26	9	Hypothekenvorschußzinsenconto			
52	9	4	Lombardzinsenconto			
			Depositenzinsenconto	1,197	9	8
			Capitalconto	300,000	„	„
			Trattenconto	296,100	„	„
			Depositenconto Littr. A.	79,350	„	„
			dito „ B.	7,700	„	„
			dito „ C.	38,015	„	„
			Reservefondsconto	44,841	10	2
814,975	28	5		814,975	28	5

Königsberg, den 31. März 1871.

Ostpreußische landschaftliche Darlehns-Kasse. gez. Bernecker. gez. Passauer.

Die erfolgte Feststellung vorstehender Bilanz wird hiermit auf Grund der veranlaßten Prüfung bescheinigt

Königsberg, den 22. Juni 1871.

Der Verwaltungs-Rath
der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse.

Patent-Aufhebung.

582. Das dem Herrn Heinrich **Rätke** unter dem 17. Mai v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Patent-Ertheilungen.

583. Dem Maschinenfabrikanten Friedrich **Bernhardt** zu Fischendorf bei Leisnig im Königreiche Sachsen ist unter dem 8. Juli c. ein Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

584. Dem Ingenieur Jules **Blanche** zu Imphy-Niévre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

585. **Termine**

zum **Brennen** der **1871** geborenen **Fohlen** mit dem Königlichen Gestütbrande und zum **Consigniren** der im Jahre **1872** durch Königliche **Landbeschäler** zu bedeckenden Stuten.

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.

I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

№	Namen der Beschälstation	Datum	Tageszeit	Bezeichnung des Geschäfts
1	Göritten	4. August	V.M. 10 Uhr	Consignation und Fohlenbrennen.
2	Gr. Degesen	5. „	„ 10 „	
3	Sodargen	7. „	„ 10 „	
4	Dörschkehmen	7. „	N.M. 4 „	
5	Lindicken	9. „	V.M. 10 „	
6	Schilleningken	9. „	N.M. 4 „	
7	Kussen	10. „	V.M. 10 „	
8	Mallwischken	11. „	„ 10 „	
9	Budwethen	14. „	„ 10 „	
10	Sommerau	15. „	„ 10 „	
11	Naudonatschen	17. „	„ 10 „	
12	Tussainen	18. „	„ 10 „	
13	Juckstein	19. „	„ 10 „	
14	Lenken	19. „	N.M. 4 „	
15	Endruschkeiten	22. „	V.M. 10 „	
16	Lasdinehlen	22. „	N.M. 4 „	
17	Doristahl	23. „	V.M. 10 „	
18	Dwarischken	23. „	N.M. 4 „	
19	Grumbkowkeiten	24. „	V.M. 10 „	
20	Kellmischkeiten	25. „	„ 10 „	
21	Skaisgirren	26. „	„ 10 „	
22	Kattenau	28. „	„ 10 „	
23	Brakupönen	28. „	N.M. 4 „	
24	Guddatschen	29. „	V.M. 9 „	
25	Rohrfeld	29. „	N.M. 4 „	
26	Stannaitschen	30. „	V.M. 10 „	
27	Purpesseln	31. „	„ 10 „	
28	Puspern	1. Septbr.	„ 10 „	
29	Trakehnen	2. „	„ 10 „	
30	Grauden	4. „	„ 10 „	
31	Pamletten	5. „	„ 10 „	
32	Neukirch	6. „	„ 10 „	
33	Neatischken	7. „	„ 10 „	
34	Schudereiten	7. „	N.M. 4 „	
35	Stragna	9. „	V.M. 10 „	
36	Baubeln	11. „	„ 10 „	
37	Winge	12. „	„ 10 „	
38	Jägenberg	12. „	N.M. 4 „	
39	Willkischken	13. „	V.M. 10 „	
40	Schreitlaugken	14. „	„ 10 „	
41	Wischwill	14. „	N.M. 4 „	

II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

№	Namen der Beschälstation	Datum	Tageszeit	Bezeichnung des Geschäfts
1	Nemmersdorf	29. Juli	Mrgs. 8 Uhr	Consignation und Fohlenbrennen.
2	Tollmingkehmen	31. „	„ 8 „	
3	Mehlkehmen	1. August	„ 8 „	
4	Cassuben	1. „	V.M. 12 „	
5	Grünweitschen	3. „	Mrgs. 8 „	
6	Mazutkehmen	4. „	„ 8 „	
7	Ballethen	5. „	„ 8 „	
8	Buylien	7. „	„ 8 „	
9	Gaweiten	8. „	„ 8 „	
10	Rößeningken	9. „	„ 8 „	
11	Angerapp	10. „	„ 8 „	
12	Szielasken	12. „	„ 8 „	
13	Marienhof	14. „	„ 8 „	
14	Stradaunen	15. „	„ 8 „	
15	Neuhof	16. „	„ 8 „	
16	Oblewen	17. „	„ 8 „	
17	Lupken	18. „	„ 8 „	
18	Barranowen	19. „	„ 8 „	
19	Grünwalde	21. „	„ 8 „	
20	Siewken	23. „	„ 8 „	
21	Popiollen	24. „	„ 8 „	
22	Jeßiorken	26. „	„ 8 „	
23	Dombrowken	28. „	„ 8 „	
24	Angerburg	29. „	„ 8 „	
25	Raudischken	4. Septbr.	„ 8 „	
26	Birkenfeld	5. „	„ 8 „	
27	Kinderhof	6. „	„ 8 „	
28	Juganeussaß	7. „	„ 8 „	
29	Kl. Manen	8. „	„ 8 „	
30	Dönhoffsstädt	9. „	„ 8 „	
31	Langheim	11. „	„ 8 „	
32	Wangotten	12. „	„ 8 „	
33	Gr. Blaustein	13. „	„ 8 „	
34	Gudwallen	15. „	„ 8 „	

III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

№	Namen der Beschälstation	Datum	Tageszeit	Bezeichnung des Geschäfts
1	Insterburg	21. Juli	V.M. 11 Uhr	Consignation u. Fohlenbrennen.
2	Salau	22. „	„ 11 „	
3	Gerlauken	24. „	„ 11 „	
4	Laugallen	25. „	„ 11 „	
5	Skaisgirren	26. „	„ 11 „	
6	Rudlauken	27. „	„ 11 „	
7	Kl. Warkau	28. „	„ 11 „	
8	Gaudischkehmen	29. „	„ 11 „	
9	Mehlawischken	31. „	„ 11 „	
10	Gr. Berschkallen	1. August	„ 11 „	
11	Burghardtsbrück	3. „	„ 11 „	Konsignation der Stuten.
12	Drutschlauken	4. „	„ 11 „	
13	Julienfelde	5. „	„ 11 „	Consign. u. Fohlenbrennen.
14	Laukischken	7. „	„ 11 „	
15	Adl. Bärwalde	8. „	„ 11 „	
16	Heinrichshof	9. „	„ 11 „	
17	Drosden	10. „	„ 11 „	Brennen der Fohlen.
18	Uggehnen	11. „	„ 11 „	

№	Namen der Beschälstation.	Termin: Datum.	Termin: Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
19	Kallen	12. August	V.M. 11 Uhr	Consignation und Fohlenbrennen.
20	Sanditten	14. „	„ 11 „	
21	Koppershagen	15. „	„ 11 „	
22	Kuglacken	16. „	„ 11 „	
32	Mertensdorf	18. „	„ 11 „	
24	Juditten	19. „	„ 11 „	
25	Grawenthin	21. „	„ 11 „	
26	Kilgis	22. „	„ 11 „	
27	Zechern	24. „	„ 11 „	
28	Pittehnen	25. „	„ 11 „	
29	Korbsdorf	26. „	„ 11 „	
30	Schlodien	28. „	„ 11 „	
31	Reichertswalde	29. „	„ 11 „	
32	Gr. Bestendorf	30. „	„ 11 „	
33	Alt Ramten	31. „	„ 11 „	
34	Wilmsdorf	2. Septbr.	V.M. 11 Uhr	Consignation u. Fohlenbrennen.
35	Mörlen	4. „	„ 11 „	
36	Pröfelwitz	6. „	„ 11 „	
37	Kerschitten	7. „	„ 11 „	
38	Weeskenhof	8. „	„ 11 „	
39	Schlobitten	9. „	N.M. 2 „	
40	Rodelshöfen	11. „	„ 2 „	
41	Carben	12. „	V.M. 11 „	
42	Brandenburg	13. „	„ 11 „	

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1871.

Der Landstallmeister **von Dassel.**

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 30. Gumbinnen, den 26. Juli 1871.

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

386. Im Verfolg Meiner Ordres vom 3. September und 13. Oktober v. J. mache Ich Ihnen in den abschriftlichen Anlagen

1) das Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden und
2) die an Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen heute erlassene Ordre, wodurch Ich dieses Statut genehmigt habe,

zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung bekannt.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und die Minister des Kriegs und des Innern.

Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Protektor: Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protektor: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Behufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende unmittelbare oder mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichts-Ertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten sowie, bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militärischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch einen Gesammtvorstand und einen Verwaltung-Ausschuß wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9); 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, so wie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18); 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19) und 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammtvorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen 1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-

Komite dieser Vereine aus seinen dem preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern, 2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und 3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Komite, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18.) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und mindestens 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche zu einem Drittel den preußischen Mitgliedern des Central-Komites der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu einem Drittel dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und zu einem Drittel den außerpreußischen Vereinen der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protektor, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protektor gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Schatzmeister und vier Schriftführer von dem stellvertretenden Protektor ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Komite der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammtvorstande wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen oder einzelne Kommissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande, wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19) durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureaubeamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reichs.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebiets werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks, dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landesvereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses der stellvertretende Protektor darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, oder Zweigvereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Kaiser Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4), sowie bei dem Central-Komite der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einen von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfs, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.

Indem Ich die anliegenden von Eurer Kaiserl. und Königlichen Hoheit Mir unterm 30. April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invalidenstiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden“ beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modifikationen hiermit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der Deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag.

Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge. Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reichs und Kronprinzen von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Erlaß,

betreffend die Reorganisation der in der Provinz Preußen bestehenden Handelskammern.

587. Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.-S. pag. 134) wird in Beziehung auf die in der Provinz Preußen bestehenden Handelskammern bestimmt:

I. Die Handelskammer in **Thorn** betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab den Kreis Thorn.

2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Thorn.

3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab, zwölf.

II. Die Handelskammer in **Insterburg** betreffend.

1) Der die Stadt und den Kreis Insterburg umfassenden Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.

2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Insterburg.

3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab, neun.

III. Die Handelskammer in **Braunsberg** betreffend.

1) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Braunsberg auf deren Umfang auch ihr Bezirk beschränkt bleibt.

2) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab, neun.

IV. Sämmtliche **Handelskammern** betreffend.

1) In der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1870 erfolgt behufs anderweiter Einrichtung der Handelskammern eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1870.

2) Die Neugewählten treten vom 1sten October 1871 ab an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter in Funktion.

3) Im Uebrigen treten von diesem Zeitpunkte ab die über die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern früher ergangenen Bestimmungen außer Kraft. Berlin, den 22. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von Itzenplitz.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

588. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30sten Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 19. Juli 1871.

389. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in **Straßburg** und **Mühlhausen** ihre Wirksamkeit am 26. Juli c. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communal-, ständischen- und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts, zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten.

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Direktor Heller als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als zweiten Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Director Simon als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Berlin, den 8. Juli 1871.

390. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in **Frankfurt a/M.** ihre Wirksamkeit am 18. Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a/M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen- und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren rc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts, zur Erhebung in Frankfurt a/M. eingezahlter Beträge;

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a/M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königsstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Director Fälligen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Klöden als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Berlin, den 14. Juli 1871.

Bekanntmachung,
Postanweisungsverkehr mit Italien.

391. Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- rc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8$^1/_{6}$ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs . 4 Gr. oder 14 Kr.,
bei Beträgen über 100 bis 200
Francs . . . . 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren

Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

592. Auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen unterm 16. Juli 1871 die Vereinigung des bisher gemeindefreien Etablissements Johannisberg mit einer Fläche von 64,49 Morgen mit der Dorf-Gemeinde Pellehnen verfügt worden.

Gumbinnen, den 20. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 19. Juli 1871.

593. Unter Bezugnahme auf §. 2 des Gesetzes über die **Schonzeiten** des **Wildes** vom 26. Februar 1870 bestimmen wir hierdurch für den Bereich unseres Verwaltungsbezirkes, daß die **Schonzeit** für **Haselwild** im laufenden Jahre nur bis einschließlich zum **17. August c.** dauert.

Hinsichtlich aller übrigen Wildarten bewendet es bei der im §. 1 a. a. O. festgesetzten Schonzeit.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 18. Juli 1871.

594. Dem Gendarm **Weber** zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 11. Juli 1871.

595. Rezeßmäßig stehen den nachstehend aufgeführten Grundstücken des Dorfes Pilchen als **Weide-Abfindungskapital** zu und zwar:

1) Pilchen № 1 im Besitz des Gottlieb Macht 180 Thlr.

2) Pilchen № 8 im Besitz des Jacob Friedrißick 60 Thlr.

3) Pilchen № 9 im Besitz des Ludwig Otter 90 Thlr.

4) Pilchen № 10 im Besitz des Wilhelm Dorrock 55 Thlr.

5) Pilchen № 12 im Besitz des Paul Marczinßick 100 Thlr.

6) Pilchen № 13 im Besitz des Michael Skorzick 60 Thlr.

7) Pilchen № 14 im Besitz des Friedrich Synowzick 40 Thlr.

8) Pilchen № 22 im Besitz des Wilhelm Nisch 80 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar:

I. Auf Pilchen № 1, Rubr. II. № 7, ein Ausgedinge für die Samuel und Annorthe, geb. Komradt Synowczikschen Eheleute, Rubr. III. № 1, 76 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. Erbtheil der Louise Zymny, Rubr. III. № 2, 140 Thlr. Erbtheil für die Geschwister Friedrich und Samuel Thielmann mit je 70 Thlr., Rubr. III. № 2b., eine Ausstattung für Friedrich und Samuel Thielmann im Werthe von je 29 Thlr., Rubr. III. № 3a. 140 Thlr. Erbtheile des Michael und der Louise Thielmann mit je 70 Thlr., Rubr. III. № 3b., eine Ausstattung für Michael Thielmann im Werthe von 29 Thlr. und eine Ausstattung für Louise Thielmann im Werthe von 32 Thaler 20 Sgr., sowie eine Ausstattung für Catharina Thielmann im Werthe von 40 Thlr. 20 Sgr., Rubr. III. № 4, 260 Thlr. Erbtheil für Regine Thielmann, Rubr. III. № 5, 260 Thlr. Erbtheil für Wilhelm Thielmann, Rubr. III. № 6, eine Ausstattung für Regine Thielmann im Werthe von 43 Thlr., Rubr. III. № 7, eine Ausstattung für Wilh. Thielmann im Werthe von 45 Thlr., Rubr. III. № 9, 28 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Erbtheil der Caroline Komradt, Rubr. III. № 10a., 10 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil der Wilhelmine Zimmeck, № 10b., 10 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil des Fritz Zimmeck, № 10c., 16 Thlr. 24 Sgr. Erbtheil der Geschwister Michael, Wilhelmine, Catharina und Wilhelm Komradt mit je 4 Thlr. 6 Sgr., № 10d., 12 Thlr. 18 Sgr. Erbtheil des Gottlieb, Wilhelm und Adam Komradt mit je 4 Thlr. 6 Sgr., Rubr. III. № 11, 120 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Erbtheil der Geschwister Louise Catharina, Wilhelm, Gottlieb und Regine Komradt mit je 20 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., Rubr. III. № 12, 80 Thlr. Erbtheil des Gottlieb Komradt, Rubr. III. № 13, 250 Thlr. Erbtheil der Louise Synowzick, Rubr. III. № 14, 150 Thaler Erbtheil des Friedrich Synowzick, Rubr. III. № 15, eine Ausstattung der Louise Synowzick im Werthe von 29 Thlr., Rubr. III. № 18, 1422 Thlr. 10 Sgr. Kaufgelderforderung für Regine und Wilhelm Thielmann;

auf Pilchen № 8, Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Samuel und Charlotte, geb. Grumkowski, Friedrißickschen Eheleute, Rubr. III. № 3, 43 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Erbtheil des Albert Friedrißick, Rubr. III. № 4, 43 Thaler 6 Sgr. 1 Pf. Erbtheil des Friedrich Friedrißick, Rubr. III. № 6a., 100 Thlr. für die Samuel und Charlotte, geborne Grumkowski, Friedrißickschen Eheleute, № 6c., 100 Thlr. für den Jacob Friedrißick;

auf Pilchen № 9, Rubr. II. № 4, für die Wittwe Ester Strell geb. Kompich ein Ausgedinge, Rubr. II. № 5, ein Ausgedinge für die Wilhelm und

Annorthe, geb. Friedrißick, Schubakschen Eheleute, Rubr. III. № 6, 125 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil des Friedrich Stalla;

auf Pilchen № 10, Rubr. III. № 8, 258 Thlr. Erbtheil der Regine Gottowick;

auf Pilchen № 12, Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Wittwe Louise Platzeck, geb. Rosteck;

auf Pilchen № 13, Rubr. II. № 6, ein Ausgedinge für die Wilhelm und Wilhelmine, geb. Plaputta, Dopattkaschen Eheleute, Rubr. III. № 3a., 20 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen für Heinriette Dopattka, № 3b., 10 Thlr. 3 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen für Gottlieb Dopattka, Rubr. III. № 4, 20 Thlr. als Werth einer Ausstattung für Gottlieb Dopattka, Rubr. № III. 5a., 60 Thlr. großmütterlicher Erbtheil der Heinriette Dopattka, № 5b., 60 Thlr. großmütterlicher Erbtheil des Gottlieb Dopattka, Rubr. III. № 6, 120 Thlr. Erbtheil für Johann Dopattka;

auf Pilchen № 14, Rubr. III. № 1, 22 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Erbtheil des Gottfried Dubba, Rubr. III. № 4, 12 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. Erbtheil der Eva Dubba, Rubr. III. № 5, 12 Thaler 23 Sgr. 5 Pf. Erbtheil der Louise Dubbg, Rubr. III. № 15b., 22 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil der Catharina Dubba, Rubr. III. № 19, 51 Thlr. Erbtheil des Fritz und der Catharina Dubba und der Julie Risch mit je 17 Thlr., Rubr. III. № 20, 130 Thlr. Erbtheil der Julie Risch, Rubr. III. № 22, 800 Thlr. Kaution für die Geschwister Regine und Wilhelm Thielmann;

auf Pilchen № 22, Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Johann und Wilhelmine, geborene Sabielny, Rischschen Eheleute, Rubr. II. № 5, ein Lebtagsrecht für den Losmann Friedrich Sabielny.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 ff. Thl. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und der §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, bis spätestens den **6. September d. J.** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Ablösungs-Kapital an die berechtigten Besitzer gezahlt werde.

Wenn in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.
Gumbinnen, den 30. Juni 1871.

596. Dem Grundstücke Bielitzen № 10, auf welchem unter Rubr. III. № 11 für den Lehrer **Bahlo** resp. dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger eine Forderung von 38 Thlr. eingetragen ist, steht rezeßmäßig ein **Weide-Ablösungs-Kapital** von 90 Thalern zu.

Die Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger des ꝛc. Bahlo werden auf Grund der §§. 460 et sequ. Th. I. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1855 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **20. August d. J.** ihre Rechte auf das oben erwähnte Ablösungs-Kapital bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin einwilligen, daß das Ablösungs-Kapital an den berechtigten Besitzer gezahlt werde.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, dann wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung des Kapitals an den Grundstückbesitzer erfolgen. Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.
Gumbinnen, den 17. Juli 1871.

597. Der **Ruß-Kuckerneeser Deichsocietät** ist für die nachfolgenden Flächen-Abschnitte im Heydekruger Kreise und zwar:

a) in der Gemarkung Skirwieth (Helena-Insel, zwischen dem Curischen Haffe und dem Skirwiethstrome belegen) Flächenabschnitt 4 — 12, 14 — 23, 29 — 101, 103 — 121) Kartenblatt 2;

b) in der Gemarkung Skirwieth (Skirwiether-Vorland, zwischen dem Skirwiethstrome und der Skirwiether Schulwiese) Flächenabschnitt № 504 und 505, Kartenblatt 1;

c) in der Gemarkung Akmenischken Flächenabschnitt 263, Kartenblatt 1;

d) in der Gemarkung Rausseden Flächenabschnitt 60, 62 und 63, Kartenblatt 1;

e) in der Gemarkung Perkuhnen Flächenabschnitt 52, 54 — 57, 71, 73b., 75, 76, 78, 79, 80, 81 bis 85, Kartenblatt 2;

d) in der Gemarkung Schakuhnen, Flächenabschnitt 12, 14, 15, 17, 22 und 24, Kartenblatt 1;

e) in der Gemarkung Schneiderende Flächenabschnitt 114 — 116, 118 — 122, 130, 131, 135 und 136;

f) in der Gemarkung Staldßen Flächenabschnitt 107, 109, 111 — 116, 118, 120, 122 — 125, 128, 130, 132, 134 — 136, Kartenblatt 2;

von welchen an Grundsteuer 70 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. entrichtet wird, auf Grund des §. 4. des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 eine Grundsteuer-Entschädigung von 639 Thaler 19 Sgr. 7 Pf. gewährt und ausgezahlt worden.

Nach den beigebrachten amtlichen Attesten und den Bescheinigungen der Gemeindebehörden der Ortschaften Skirwieth, Akmenischken, Perkuhnen, Schakuhnen, Rausseden, Staldßen ist die genannte Societät die Empfangsberechtigte für die vorbezeichnete Grundsteuer-Entschädigungssumme und die aufgekommenen Zinsen.

Da indessen ein Hypothekenfolium von den vorgenannten Flächenabschnitten nicht existirt und demgemäß eine Besitztitelberichtigung nicht hat stattfinden können, so bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß mit der gleichzeitigen Aufforderung an diejenigen Personen, welche etwa ein besseres Recht auf das Eigenthum der erwähnten Flächen und in Folge dessen auf die für dieselben festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen, als die Ruß-Kuckerneeser Deichsocietät zu haben vermeinen, binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der Ausgabe unseres Amtsblatts an gerechnet, bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths in Heydekrug ihre desfallsigen Ansprüche geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der obigen Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der Ruß-Kuckerneeser Deichsocietät als geführt erachtet werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

598. Die Abfertigungen betreffs des Kanalzolles bei dem Königlichen Steuer-Amte in Labiau werden bis auf Weiteres in den Monaten März bis September einschließlich Vormittags von 7 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, in den übrigen Monaten aber Vormittags von 7½ Uhr bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5½ Uhr bewirkt werden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Königsberg, den 13. Juli 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Ertheilung.

599. Das dem Fabrikanten F. **Angerstein** zu Berlin unter dem 5. Januar 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist bis zum 5. Januar 1874 verlängert worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. **Marcuse** ist aus dem Kreise Angerburg in den Kreis Tilsit versetzt.

Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Ortelsburg, Dr. **Krieger** ist an Stelle des nach Tilsit versetzten Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Marcuse zum Kreis-Physikus des Kreises Angerburg ernannt.

Der Mälzenbräuer **Gramberg** ist zum Beigeordneten des Magistrats der Stadt Lötzen für die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt werden.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Rhein, Friedrich Wilhelm von **Popowski** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rosinsko in der Diözese Johannisburg verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 31. Gumbinnen, den 2. August 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

600. Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23. Juli 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7844 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für die katholischen Kirchenangelegenheiten; unter

№ 7845 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederdodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze; unter

№ 7846 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda; unter

№ 7847 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins; unter

№ 7848 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise, und unter

№ 7849 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 20. März 1871.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

601. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **3. August c.** in Schirwindt,
den **8.** „ „ in Pillkallen,
den **12.** „ „ in Kraupischken,
den **16.** „ „ in Lengwethen,
den **21.** „ „ in Ragnit,
den **23.** „ „ in Rhein,
den **24.** „ „ in Lötzen,
den **25.** „ „ in Widminnen,
den **25.** „ „ in Plaschken,
den **26. August c.** in Arys,
den **28.** „ „ in Johannisburg,
den **29.** „ „ in Bialla,
den **30.** „ „ in Kaukehmen,
den **31.** „ „ in Lyck,
den **1. Septbr. c.** in Neukirch,
den **2.** „ „ in Marggrabowa,
den **4.** „ „ in Goldap,
den **4.** „ „ in Tilsit.

Die von den Militair-Kommissionen auf den Märkten Arys, Johannisburg, Bialla und Lyck erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst, nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remontewesen. gez. von Schön.

Berlin, den 21. Juli 1871.

Bekanntmachung,

Postversendungsdienst für die Armee.

602. Feldpost-Privatpäckereien für das 1. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist

603. # Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: der Scheffel. Weizen, Rt.	Weizen Sgr.	Weizen Pf.	Roggen, Rt.	Roggen Sgr.	Roggen Pf.	Gerste, Rt.	Gerste Sgr.	Gerste Pf.	Hafer, à 48 Pfd. Rt.	Hafer Sgr.	Hafer Pf.	Erbsen, graue, Rt.	Erbsen graue Sgr.	Erbsen graue Pf.	Erbsen, weiße, Rt.	Erbsen weiße Sgr.	Erbsen weiße Pf.	Kartoffeln, Rt.	Kartoffeln Sgr.	Kartoffeln Pf.	Rauchfutter: Heu der Zentner. Rt.	Heu Sgr.	Heu Pf.	Stroh das Schock. Rt.	Stroh Sgr.	Stroh Pf.
1.	Angerburg . . .	3	3	4	1	21	7	1	13	3	—	29	—	2	1	8	1	23	1	—	14	11	—	18	1	4	10	—
2.	Gumbinnen . . .	3	—	3	1	27	3	1	12	11	—	29	10	1	27	6	1	22	6	—	17	9	—	24	—	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	—	3	1	21	2	1	13	2	—	28	—	2	—	8	1	25	—	—	22	6	—	20	6	5	15	—
4.	Lötzen	3	2	6	1	25	—	1	18	6	1	2	6	2	8	—	2	—	—	—	16	1	—	24	—	6	—	—
5.	Lyck	3	8	4	1	17	8	1	9	2	—	25	8	1	23	4	1	20	10	—	12	4	—	17	6	5	—	—
6.	Tilsit	3	4	1	1	23	2	1	12	3	—	28	2	2	1	8	1	24	1	—	21	3	—	25	—	4	23	11

Gumbinnen, den 10. Juli 1871.

mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen rc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 24. Juli 1871.

604. Die Abfertigungen betreffs des Kanalzolles bei dem Königlichen Steuer-Amte in Labiau werden bis auf Weiteres in den Monaten März bis September Vormittags von 7 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, in den übrigen Monaten aber Vormittags von 7½ Uhr bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5½ Uhr gegeben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

605. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist unter dem 15. Juli c. von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen die Vereinigung der nachstehend bezeichneten im Kreise Marggrabowa belegenen Grundstücke mit Nachbargemeinden und zwar:

1) des Etablissements Ilgenthal mit der Gesammtfläche von 185,17 Morgen mit der Dorfgemeinde Gr. Sawadden,
2) des Wiesen-Etablissements Kuchnia mit einer Fläche von 78 Morgen,

mit der Dorfgemeinde Czychen, ausgesprochen worden.

Gumbinnen, den 28. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

606. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist unter dem 15. Juli 1871 von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen die Vereinigung:

1) der Abdeckerei Abschruten, 16,33 Morgen groß, mit der Dorfgemeinde Abschruten,
2) der Abdeckerei Bebruwethen, 34,53 Morg. groß, mit dem Gutsbezirk Bebruwethen, sämmtlich im Kreise Ragnit gelegen,

ausgesprochen worden.

Gumbinnen, den 28. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 27. Juli 1871.

607. Auf den Grund des §. 1. Absatz II. des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist unter dem 15. Juli c. von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen die Vereinigung der beiden Besitzungen im Kreise Goldap:

a) Fabrik und Mühle Kiauten mit einer Fläche von . . . . 632,57 Morgen,
b) Krug-Grundstück Kiauten mit einer Fläche von . . . . 4,57 Morgen,

in Summa 637,14 Morgen,

mit der Gemeinde Eisenhütte Kiauten ausgesprochen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Juni 1871.

Getränke: Bier die Tonne. Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein pCt. nach Tralles. Sgr.	Pf.	Branntwein für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	Pf.	Schaf-Fleisch Sgr.	Pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock. Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner. Rt.	Sgr.	Pf.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.	Salz. d. Pfd. Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	3	5	2	10	3	2	2	6	2	8	—	6	7	—	15	4	3	7	9	2	25	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	20	—	—	—	3	8	3	3	3	8	3	—	1	9	—	6	10	—	17	6	3	27	6	3	20	10	10	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	3	1	3	6	3	1	1	8	—	7	2	—	22	6	3	23	9	3	18	9	9	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	4	—	3	8	4	—	3	—	2	6	—	7	6	—	20	—	4	—	—	3	20	—	8	—	—	—	14	—	1	—
3	10	—	6	7	3	4	3	—	3	4	3	—	2	4	—	5	6	—	15	—	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	15	—	—	—	3	4	3	4	4	6	3	4	3	—	—	6	10	—	17	—	4	26	—	3	10	-	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. Juli 1871.

608. In Folge der Theilung der Oberförstereien Tzullkinnen und Astrawischken sind die im Insterburger Kreise belegenen bisherigen Förster-Etablissements Tammowischken und Kohlischken zu Oberförster-Etablissements umgewandelt worden und zwar das Förster-Etablissement Tammowischken in „Oberförster-Etablissement **Eichwald**" und das Förster-Etablissement Kohlischken in „Oberförster" Etablissement **Kranichbruch**.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 28. Juli 1871.

609. Auf den Grund des §. 1. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist unter dem 15. Juli c. von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen die Vereinigung der beiden Grundstücke, Schäferei Wallgarben, Kreises Tilsit mit einem Flächeninhalte von 55,56 Morgen mit der Dorfgemeinde Neu-Weynothen ausgesprochen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

610. Rezeßmäßig stehen an **Weideablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Strzelniken № 3 im Besitz des August Bogdahn 25 Thlr.,

2) Strzelniken № 4 im Besitz des Wilhelm Chlench 100 Thlr.,

3) Strzelniken № 5 im Besitz des Johann Sylla 110 Thlr.,

4) Strzelniken № 12 im Besitz des Michael Grigo 35 Thlr., und

5) Strzelniken № 13 im Besitz des Michael Czwalinna 170 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Strezelniken № 3 Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Wittwe Regine Penski, geb. Frölian.

Strzelniken № 4, ein Ausgedinge für die Martin und Marie geborene Morczarski, Zentarraschen Eheleute, Rubr. III. № 1a., 43 Thlr. 20 Sgr. ½ Pf. Erbtheil für Martin Frölian, № 1b., 21 Thlr. 8 Sgr. 8⅓ Pf. Erbtheil für Regine Frölian, № 1c., 21 Thlr. 8 Sgr. 8⅓ Pf. Erbtheil für Catharina Frölian, № 1d., 21 Thlr. 8 Sgr. 8⅓ Pf. Erbtheil für Elisabeth Frölian, № 1e., 21 Thlr. 8 Sgr. 8⅓ Pf. Erbtheil für Julianne Frölian, Rubr. II. № 5, ein Ausgedinge für Gottlieb Warda, Rubr. III. № 4, 50 Thlr. großväterliches Erbtheil für Johann Warda,

Strzelniken № 5, Rubr. II. № 5, ein Ausgedinge für die Johann und Marie, geborene Sylla, Sabielnyschen Eheleute, Rubr. III. № 1, 70 Thlr. 7 Sgr. 11⅓ Pf. für Regine Groß, Rubr. III. № 2, 70 Thlr. 7 Sgr. 11⅓ Pf. für Ester Groß.

Strzelniken № 12, Rubr. III. № 7, 200 Thlr. Kaufgelderrest für die Gottlieb und Louise, geborene Macht, Durnioschen Eheleute, wovon je 50 Thlr. den Geschwistern Charlotte, Catharina, Justine und Gottlieb Durnio überwiesen sind.

Strzelniken № 13, Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Johann und Catharina, geb. Dembiany, Czwalinnaschen Eheleute, Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für den Gottlieb Czwalinna, Rubr. II. № 7, ein Ausgedinge für die Samuel und Regine, geb. Wyludia, Kossakowskischen Eheleute, Rubr. III. № 1, 37 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. Erbtheil der Annorthe Czwalinna, übertragen für die Tochter der Jula Schramma, Rubr. III. № 2, 100 Thlr. Kaufgelderrest für die Johann und Catharina, geb. Dembiany, Czwalinnaschen Eheleute, von welchen unter Umständen 10 Thlr. an Johann Czwalinna zu zahlen sind, Rubr. III. № 3, 100 Thlr. Erbtheil für Gottlieb Czwalinna.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, resp. deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et sequ. Thl. I. Titel 20 des Allg. Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 und folgende des Gesetzes vom 2ten März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **15. September d. J.** ihre Rechte auf, die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger, die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Gumbinnen, den 20. Juli 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Betrifft den finanziellen Zustand der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1870.

611. Der finanzielle Zustand der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1870 wird den betheiligten Associirten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahresrechnungen pro 1870 nach der bestehenden Vorschrift zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13. Juli 1871. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direction.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreußischen Städte-Feuer-Societät in den Regierungsbezirken **Königsberg** und **Gumbinnen** für das Jahr **1870**.

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. Bestand aus dem Jahr 1869	3484	27	1
II. Einnahme-Reste	1608	14	11
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

Stadt	Rt.	Sgr.	Pf.	Stadt	Rt.	Sgr.	Pf.
Allenburg	244	25	3	Liebemühl	550	29	11
Allenstein	635	2	3	Liebstadt	153	9	7
Barten	97	15	1	Mehlsack	548	13	11
Bartenstein	670	5	6	Mohrungen	672	4	5
Bischofsburg	725	27	8	Mühlhausen	719	19	2
Bischofstein	804	5	1	Neidenburg	1165	7	11
Braunsberg	26	1	3	Nordenburg	434	8	6
Creuzburg	352	5	11	Ortelsburg	530	29	11
Domnau	421	18	6	Osterode	231	15	7
Drengfurth	296	25	3	Passenheim	252	25	2
Pr. Eylau	24	22	11	Rastenburg	5	25	10
Fischhausen	100	20	6	Rößel	536	5	6
Frauenburg	328	24	10	Saalfeld	136	13	4
Friedland	551	1	8	Schippenbeil	963	4	9
Gerdauen	110	15	10	Seeburg	635	18	5
Gilgenburg	223	27	1	Soldau	537	8	3
Guttstadt	930	1	4	Tapiau	70	19	10
Heiligenbeil	431	17	—	Wartenburg	808	8	8
Heilsberg	730	8	2	Wehlau	292	11	8
Hohenstein	333	29	9	Willenberg	626	14	8
Pr. Holland	532	18	5	Wormditt	787	22	8
Labiau	123	19	2	Zinten	362	11	—
Landsberg	263	26	11				

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
(Summe III.)	19982	4	—
IV. Zinsen von belegten Kapitalien	149	23	4
V. Außerordentliche Einnahme	7077	12	3
Summa der Solleinnahme	32302	21	7
Davon sind rückständig	379	16	8
Bleibt Ist-Einnahme	31932	4	11

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. Bestand aus dem Jahr 1869	7238	19	10
II. Einnahme-Reste	2920	6	—
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Angerburg	279	12	4	Marggrabowa	312	11	4
Arys	144	1	4	Nikolaiken	161	29	2
Bialla	961	11	2	Pillkallen	37	6	—
Darkehmen	261	12	2	Ragnit	243	24	9
Goldap	650	12	—	Rhein	112	8	9
Gumbinnen	101	19	—	Schirwindt	234	12	10
Insterburg	537	4	4	Sensburg	672	23	7
Johannisburg	153	28	8	Stallupönen	21	16	6
Lötzen	123	25	—	Tilsit	563	18	6
Lyck	312	13	5				

	Rt.	Sgr.	Pf.
	5885	20	10
IV. Außerordentliche Einnahme	500	3	—
Summa der Soll-Einnahme	16544	19	8
Davon ab die rückständigen Beiträge	283	1	8
Bleibt Ist-Einnahme	16261	18	—
Hiezu die Ist-Einnahme von Königsberg	31932	4	11
Hauptsumme der Ist-Einnahme	48193	22	11

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. An Resten	2844	14	10
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Bartenstein	2309	13	—	Nordenburg	400	—	—
Drengfurth	800	—	—	Ortelsburg	690	20	3
Pr. Eylau	10	—	—	Osterode	110	—	—
Guttstadt	1290	—	—	Schippenbeil	867	21	3
Heiligenbeil	90	17	10	Seeburg	1212	7	—
Hohenstein	250	—	—	Tapiau	37	28	10
Pr. Holland	1250	—	—	Wartenburg	150	—	—
Landsberg	63	16	2	Wehlau	280	—	—
Mehlsack	7522	16	6	Willenberg	200	—	—
Mühlhausen	400	—	—	Wormditt	1067	15	3
Neidenburg	230	—	—				

	Rt.	Sgr.	Pf.
	19232	6	1
III. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	160	9	—
IV. Verwaltungskosten	3404	8	2
V. Außerordentliche Ausgaben	1002	23	8
VI. Zur Anlegung neuer Kapitalien	8000	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	34644	1	9
Davon sind noch in Rest	2849	4	10
Bleibt Ist-Ausgabe	31794	26	11

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. An Resten	1787	10	9
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Bialla	1400	—	—	Marggrabowa	66	20	—
Darkehmen	22	1	4	Rhein	2657	14	6
Insterburg	270	—	—	Sensburg	1914	5	—
Johannisburg	20	—	—	Tilsit	600	—	—

	Rt.	Sgr.	Pf.
II. Brandschaden-Vergütungen an die Städte (zusammen)	6950	10	10
III. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	15	15	—
IV. Verwaltungskosten	523	21	7
V. Außerordentliche Ausgaben	7101	14	10
Summa der Soll-Ausgabe	16378	13	—
Davon sind noch in Rest	931	16	9
Bleibt Ist-Ausgabe	15446	26	3
Balance.			
Die Soll-Einnahme beträgt:			
a) bei Königsberg	32302	21	7
b) bei Gumbinnen	16544	19	8
zusammen	48847	11	3
Die Soll-Ausgabe beträgt:			
a) bei Königsberg 34644 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.			
b) bei Gumbinnen 16378 Thlr. 13 Sgr. — Pf.			
zusammen	51022	14	9
Mithin Minus	2175	3	6
Bei der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse sind deponirt	8000	—	—
Hievon ab das Minus von	2175	3	6
Bleibt Bestand beim currenten Fonds	5824	26	6
Vermögens-Balance.			
A. Reserve-Fonds.			
1) Hypotheken-Kapitalien	15267	24	8
2) Effekten (5% Ostpreuß. Pfandbriefe und Norddeutsche Bundes-Anleihen	20850	—	—
3) Baar (incl. 2550 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. eingezahlter Zinsen)	4397	26	9
4) Rückständige Zinsen	45	—	—
Summa	40560	21	5
B. Bestand des kurrenten Fonds	5824	26	6
Folglich bleibt ultimo 1870 Aktiv-Vermögen	46385	17	11

Königsberg, den 13. Juli 1871. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direction.

Gumbinnen, den 27. Juli 1871.

612. Auf Grund des §. 1. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist unter dem 15. Juli c. von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß das gemeindefreie Kruggrundstück des Besitzers Böttcher in Bratricken mit einem Flächeninhalte von 1 Mrg. 95 □Ruthen von dem Polizei-Bezirke der Königlichen Polizei-Verwaltung Ruhberg getrennt und mit dem Gemeindebezirke **Trempen**, sowie mit dem Polizeibezirke des Adl. Rittergutš **Ernstburg**, Kreises Darkehmen, vereinigt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 18. Juli 1871.

613. Die **Kreis-Wund-Arztstelle** des Kreises Rössel, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung Ihrer Atteste innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 27. Juli 1871.

614. Auf den Grund des §. 1. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist unter dem 15. Juli c. von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preu-

ßen genehmigt worden, daß die dem Königlichen Forstfiskus gehörigen beiden Grundstücke Suchowolla № 1. und 2., welche bisher einen selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirk nicht gebildet, auch einem solchen nicht angehört haben, unter Lostrennung von dem Polizeibezirke der Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung in Arys, den Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers **Grondowken** einverleibt werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 21. Juli 1871.

615. Die **Kreis-Wund-Arzt-Stelle** des Kreises Thorn ist noch immer nicht definitiv besetzt. Wir fordern qualifizirte Medizinal-Personen auf, unter Einreichung ihrer betreffenden Zeugnisse sich innerhalb **6 Wochen** bei uns um die Stelle zu bewerben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 28. Juli 1871.

616. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Juli und 9. August c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Beförderung patriotischer Gaben für ausgerückte deutsche Truppen auf den Preußischen Eisenbahnen zugestandene Frachtfreiheit nunmehr wieder aufgehoben ist.

Königl. Direction der Ostbahn.

617. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu **Eldena**.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1871—72.

Anfang des Semester am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.

2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe.

3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.

4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietrusky.

5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.

6) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.

7) Rindviehzucht, Professor Dr. Rhode.

8) Schafzucht, derselbe.

9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.

10) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.

11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.

12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.

13) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.

14) Praktische Demonstrationen in technischökomischen Fabriken, derselbe.

15) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.

16) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.

17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.

18) Analytische Chemie, derselbe.

19) Düngerlehre, derselbe.

20) Repetitorium der organischen Chemie, ders.

21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.

22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.

23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.

24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.

25) Geognosie, Dr. Scholz.

26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.

27) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs.

28) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollproben-Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, Die königl

staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Poppelsdorf** in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

618. Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J, gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Akkerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freitag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departementsthierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. Dünkelberg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 32. Gumbinnen, den 9. August 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

619. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 2. August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7850 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist; unter

№ 7851 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden; und unter

№ 7852 die Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

620. Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 4. August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7853 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, August 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

621. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Berlin, den 11 Juli 1871.

Bekanntmachung,

622. Auf Grund des §. 34. des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen **allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt** auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem **1. September c.** beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

623. Das Studienjahr 1871/72 auf der Königl **Bau-Akademie** zu Berlin beginnt am 2. Oktober 1871 von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, **bis spätestens**

am 30. September c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. Oktober 1871 beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie
Geheimer Ober-Bau-Rath **Grund**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 3. August 1871.

624. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist von Se. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen unterm 15. Juli c. die Vereinigung der Abdeckerei Ackmenischken mit einem Flächeninhalte von 10,93 Morgen mit der Dorfgemeinde Ackmenischken Kreises Heidekrug ausgesprochen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

625. **Verzeichniß**
der auf der Königlichen Albertus-Universität zu **Königsberg** in Pr. im Winter-Halbjahre vom **16ten** Oktober **1871** an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Hebräische Grammatik wird Prof. Dr. Simson priv. vortragen.
Hermeneutik und Geschichte der Schrifterklärung wird Prof Dr. Sommer 4st. privat. vortragen.
Staatliche und bürgerliche Alterthümer der Israeliten derselbe 2st. öffentlich.
Die Genesis erklärt derselbe 5st. privatim.
Jesaias wird Prof. Dr. Simson 5st. erklären.
Grundzüge der biblischen Theologie des A. T. wird Prof. Dr. Grau 2st. priv. vortragen.
Das Evangelium des Lucas erklärt Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim.
Den Römerbrief wird Prof. Dr. Grau 5st priv. erklären.
Die Briefe Pauli an die Corinther erklärt Prof. Dr. Voigt 5st. privatim.
Die biblische Theologie des N. T. wird Prof. Dr. Grau 4st. priv. vortragen.
Den ersten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. Erbkam 5st. priv. vortragen.
Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Voigt 5st. privatim vor.
Die Geschichte der evangelischen Kirche und Theologie unseres Jahrhunderts derselbe 2st. öffentlich.
Die Patristik trägt Prof. Dr. Erbkam öffentl. vor.
Allgemeine vergleichende Religionsgeschichte wird Prof. Jacoby 4st. priv. vortragen.
Die Lehre von der Person Christi trägt Prof. Dr. Grau 1st. öffentlich vor.
Christliche Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 5st. priv. vor.
Ein Conversatorium über christliche Ethik wird derselbe 1st. öffentlich halten.
Die Grundzüge der christlichen Missionswissenschaft trägt Prof. Jacoby 1st. öffentl. vor.
Derselbe wird die Liturgik 4 mal privatim vortragen.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich leiten.
Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt 2st. ebenfalls unentgeltlich.
Die historische Abtheilung desselben leitet Prof. Dr. Erbkam auch 2st. unentgeltlich.
Die Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird in gleicher Weise 2st. unentgeltlich Prof. Jacoby leiten.

2. Jurisprudenz.

Institutionen des römischen Rechts Prof. Dr. Sanio 6st. priv.
Geschichte des römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer 6st. priv.
Geschichte des römischen Rechts mit Einschluß des Civilprozesses und des Criminalrechts Prof. Dr. Salkowski 6st. priv.
Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland Dr. Steffenhagen 1st. unentgeltlich.
Pandekten Prof. Dr. Schirmer 10st. priv.
Ausgewählte Lehren des Obligationsrechts derf. 2st. öffentlich.
Erbrecht Dr. Salkowski 5st. priv.
Deutsche Rechtsgeschichte Dr. Steffenhagen 5st. priva.
Deutsches Privatrecht mit Lehnrecht Prof. Dr. Laband 6st. priv.
Handels-, Wechsel- und Seerecht derselbe 5st. priva.
Deutsches Kirchenrecht beider Religionsparteien Prof. Dr. v. Martitz 4st. priv.
Eherecht derselbe 1st. öffentlich.
Deutsches Strafrecht Prof. Dr. Güterbock 6st. priva.
Preußisches Privatrecht derselbe 6st. priv.
Exegetische Uebungen im Seminar Prof. Dr. Sanio 2st. öffentlich.
Civilrechtliche Uebungen des Seminars Prof. Dr. Schirmer 2st. öffentlich.
Germanistische Uebungen Prof. Dr. Laband öffentlich.
Criminalistische Uebungen Prof. Dr. Güterbock öffentl.

3. Medicin.

Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers außer Knochen- und Bänderlehre Prof. A. Müller 6 mal von 12 — 1 und 2 mal Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr priv.
Knochen- und Bänderlehre Dr. Benecke Montag, Mittwoch und Freitag von 5 — 6 Uhr priv.
Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. E. Burbach Mittwoch und Sonnabend von 8 — 9 Uhr öffentlich.

Repetitorium über Eingeweidelehre derselbe 2 mal wöchentlich öffentlich.

Die anatomischen Präparirübungen Prof. A. Müller zusammen mit dem Prof. Benecke täglich von 8 — 1 Uhr priv.

Ueber die Entwickelung der wirbellosen Thiere Prof. Müller Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr öffentlich.

Allgemeine Physiologie Prof. v. Wittich 2 mal wöchentlich öffentlich.

Physiologie der vegetativen Vorgänge im menschlichen Körper derselbe täglich von 11 bis 12 Uhr priva.

Allgemeine und specielle Nervenphysiologie Dr. Grünhagen 2 mal wöchentlich priv.

Uebungen im physiologischen Laboratorium Prof. v. Wittich privatissime.

Anleitung zu physikalischen Beobachtungen für Mediciner Prof. H. Jacobson privatissime.

Ausgewählte Kapitel der medicinischen Physik derselbe 1 mal wöchentlich öffentlich.

Specielle pathologische Anatomie Prof. E. Neumann II. 3 st. priv.

Ueber Geschwülste derselbe 2 st. öffentlich.

Mikroscopische Uebungen derselbe 6 st. priv.

Sectionsübungen Dr. M. Perls 3 mal wächentl. privatissime.

Arzneimittellehre Prof. W. Cruse 4 mal wöchentlich priv.

Repetitorium über Arzneimittellehre und preußische Pharmacopoee derselbe 2 mal wöchentlich öffentlich.

Allgemeine Pathologie und Therapie Dr. Samuel 4 mal wöchentlich priv.

Allgemeine Chirurgie Professor Schönborn Montag, Dienstag und Mittwoch von 8 bis 9 Uhr priv.

Chirurgische Klinik u. Poliklinik Prof. Schönborn tägl. von 12 — 1½ Uhr priv.

Chirurgische Diagnostik Dr. E. Burow 1 mal wöchentl. öffentlich.

Topographische Chirurgie Dr. Schneider 2 mal wöchentl. öffentlich.

Chirurgische Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane Professor Schönborn 2 mal wöchentlich öffentlich.

Laryngoskopie und Kehlkopfskrankheiten mit praktischen Demonstrationen Dr. E. Burow 3 mal wöchentlich priv.

Ueber Fracturen und Luxationen Dr. Caspary 2 mal wöchentl. priv.

Operationsübungen am Cadaver Dr. Schneider privatim.

Lehre von den Augenkrankheiten, II. Theil, Prof. J. Jacobson 2 mal wöchentl. priv.

Ophthalmologische Poliklinik derselbe 3 mal wöchentl. privatissime.

Pathologie der Augenmuskeln derselbe 1 mal wöchentl. öffentlich.

Repetitorium der gesammten Ophthalmologie Dr. Berthold unentgeltlich.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augenoperationen derselbe 3 st. priv.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augenoperationen Dr. v. Hippel 3 mal wöchentlich privatissime.

Specielle Pathologie und Therapie (Nervenkrankheiten) Prof. Leyden 3 mal wöchentl. von ½9 — ½10 Uhr priv.

Medicinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich von ½10 — 11 Uhr priv.

Privatpoliklinik Prof. Bohn täglich von 8 — 10 Uhr öffentlich.

Kinderkrankheiten derselbe 3 mal wöchentl. priv.

Ueber Krankheiten des Herzens und Gefäßsystems Prof. H. Jacobson 2 mal wöchentl. priv.

Theoretische Geburtshilfe Prof. Hildebrandt Montag, Dienstag und Mittwoch von 4 bis 5 Uhr priv.

Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik derselbe 5 mal wöchentlich von 3 — 4 Uhr privatim.

Frauenkrankheiten derselbe Donnerstag von 4 — 5 Uhr öffentlich.

Ueber Wochenbettkrankheiten Dr. Seydel 4 mal wöchentl. priv.

Die Geburtshülfe in forensischer Beziehung derselbe 2 mal wöchentl. priv.

4. Philosophie und Pädagogik.

Aesthetik Prof. Dr. Rosenkranz 4 st. von 5 — 6 Uhr privatim.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4 st. öffentl.

Ausgewählte Kapitel der Algebra Prof. Dr. Richelot 1 st. öffentlich.

Differentialrechnung Professor Dr. Rosenhein 4 st. privatim.

Ueber elliptische und ultraelliptische Transcendenten Prof. Dr. Richelot 6 st. priv.

Leitung der Arbeiten in der 2. Abtheilung des mathematischen Seminars ders. 1 st. öffentlich.

Geodäsie Prof. Dr. Luther 4 st. priv.

Theorie der Finsternisse ders. 2 st. öffentl.

6. Naturwissenschaften.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4 st. privatim.

Lehre vom Licht Professor Dr. Neumann I. Montag, Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr privatim.

Physik der Sinneswerkzeuge Prof. Dr. Moser 2 st. öffentlich.

Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann I. Mittwoch von 11 bis 12 Uhr öffentlich.

Leitung der Arbeiten in der 1. Abtheilung des mathematischen Seminars derselbe Freitag von 11 — 12 Uhr öffentlich.

Mechanik der festen Körper mit Rücksicht auf Maschinentechnik Dr. Saalschütz 3 st. priv.

Experimentalchemie 1. Theil (anorgan. Chemie) Prof. Dr. Gräbe 5 st. priv.
Repetitorium der organischen Chemie derselbe 1 st. öffentlich.
Ausgewählte Kapitel der Zoochemie Prof. Dr. Spirgatis 1 st. öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4 st. öffentlich.
Practisch-chemische Uebungen derselbe privatissime.
Desgleichen Prof. Dr. Gräbe privatissime.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4 st. priv.
Ueber Epotophyten (Cryptogamen) derselbe 1 st. öffentlich.
Pharmakognosie derselbe 3 st. priv.
Geschichte des Thierreiches Prof. Dr. Zaddach 2 st. öffentlich.
Einleitung in die Entomologie derselbe 2 st. öffentlich.
Wiederholungen und Uebungen in der Zoologie derselbe 2 st. priv.
Geognosie Norddeutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen Dr. Berend priv.

7. Staats- und Cameralwissenschaften und Landwirthschaft.

Politik, 3. Theil, Prof. Dr. Ilse 2 st. öffentl.
National-Oeconomie derselbe 4 st. priv.
Moralstatistik, 3. Theil, derselbe 2 st. öffentl.
Polizeiwissenschaft derselbe 4 st. priv.
Landwirthschaftliche Betriebslehre Prof. Dr. v. d. Goltz 3 st. öffentlich.
Allgemeine und specielle Thierproduction derselbe 4 st. priv.
Vergleichende Anatomie und Physiologie der Hausthiere Thierarzt Neuman 2 st. priv.
Innere Krankheiten der Hausthiere derselbe 2 st gratis.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte des Perikleischen Zeitalters Prof. Dr. Nitzsch Sonnabend von 12 — 1 Uhr öffentlich.
Geschichte Alexander des Großen II. Theil Dr. v. Kalckstein 1 — 2 st. gratis.
Allgemeine Geschichte des Mittelalters II. Theil Prof. Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr priv.
Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts Prof. Dr. Maurenbrecher Mittwoch und Sonnabend von 11 — 12 Uhr öffentlich.
Deutsche Geschichte bis auf die Staufer Prof. Dr. Nitzsch 5 st. von 12 — 1 Uhr priv.
Ost- und westfränkische Geschichte im 10. Jahrhundert im Anschluß an Widukind und Richer Dr. v. Kalckstein 2 st. gratis.
Preußische Geschichte Prof. Dr. Maurenbrecher 4 st. von 4 — 5 Uhr priv.
Geschichte der Provinz Preußen im Mittelalter Dr. Lohmeyer 3 st. priv.
Diplomatik II. Theil mit Uebungen Prof. Dr. Hopf 1 — 2 st. privatiss. aber unentgeltlich.
Historische Uebungen im Seminar Professor Dr. Nitzsch Dienstag von 5 — 7 Uhr öffentlich.
Desgleichen Prof. Dr. Maurenbrecher öffentl.

b) Cultur-, Literatur- u. Kunst-Geschichte.

Griechische Literaturgeschichte II. Theil Prof. Dr. Lehrs 2 st. öffentlich.
Culturgeschichte der Zeit von August bis Constantin Prof. Dr. Friedländer 2 st. priv.
Ueberblick über die Geschichte der deutschen Poesie von der ältesten bis auf unsere Zeit Prof. Dr. Schade 2 st. priv.
Ueber Pompeji Prof. Dr. Jordan Mittwoch von 12 — 1 Uhr öffentlich.
Ueber die Werke der vornehmsten Künstler Prof. Dr. Hagen 2 st. priv.
Ueber Tiziano, Correggio und Michelangelo derselbe 2 st. priv.
Ueber Canova, Thorvaldsen, Rauch und Schwanthaler derselbe 2 st. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Vergleichende Grammatik.

Vergleichende Grammatik der indogermanischn Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 2 st. priv.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Metrik Prof. Dr. Lehrs 4 st. öffentlich.
Epigraphik und Numismatik Prof. Dr. Friedländer 4 st. priv.
Epigraphische Uebungen derselbe 1 st. öffentl.
Demosthenes pro corona (im Seminar) Prof. Dr. Jordan öffentlich.
Erklärung Pindarischer Oden Prof. Dr. Lehrs 1 st. öffentlich.
Ciceros Verrinen Pr. Dr. Jordan 3 st. von 11 — 12 Uhr priv.
Catull Prof. Dr. Friedländer (im Seminar) 2 st. öffentl.

c) Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik Prof. Dr. Simson 2 st. privatim.
Auslegung des Propheten Jesaias derselbe 5 st. öffentl.
Anfangsgründe der arabischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 2 st. priv.
Erklärung arabischer Texte derselbe 2 st. öffentl.
Anfangsgründe der Sanskritsprache derselbe 2 st. priv.
Erklärung von Sanskrit-Texten derselbe 2 st. öffentl.

d) Abendländische Sprachen.

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5 st. von 10 — 11 Uhr priv.
Altdeutsche Uebungen derselbe 2 st. öffentlich.
Erklärung von Machiavellis Principe Prof. Dr. Hopf 2 st. öffentlich.
Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4 st. gratis.
Littauische Grammatik Prof. Kurschat 3 st. priv.
Erklärung von Donalitius „das Jahr" derselbe 2 st. öffentlich.
Leitung des littauischen Seminars derselbe 2 st. öffentl.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Jacoby. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Friedländer und Dr. Jordan. f) Historisches: unter der Leitung des Prof. Dr. Ritzsch. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung des Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Schönborn. c) Geburtshilflichgynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr Müller.

4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.

5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.

6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Gräbe.

7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachm., die Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 3 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 — 5 Uhr.

8) Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.

9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.

10) Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.

11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann I. übergeben.

12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.

13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.

14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

626. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871/72.

Beginn: 16. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel.

II. National-Oekonomie.

III. Ueber das deutsche Reich.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Derselbe. 3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 4. Pferdezucht und Pferdehandel Prof. Dr. Dammann. 5. Schweinezucht Derselbe. 6. Rindviehzucht Dr. Wollny. 7. Allgemeine Ackerbaulehre Derselbe. 8. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 9. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 10. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. 11. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Derselbe. 12. Obstbenutzung Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Experimental-Physik Prof. Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Hensel. 7. Allgemeine Zoologie Derselbe. 8. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 9. Bodenkunde Dr. Gruner. 10. Quellenkunde Derselbe. 11. Geognosie Derselbe. 12. Krankheiten der Culturpflanzen Dr. Sorauer.

VII. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Gährungs-Gewerbe Dr. Friedländer. 2. Zucker- und Ziegel-Fabrikation Derselbe.

VIII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere Prof. Dr. Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 4. Hufbeschlagkunde Derselbe.

IX. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

X. Mathematik Prof. Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum

mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, **als Hospitanten** zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift; „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

627. Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni c., nach welcher wir zur Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Lokal- wie im Verband-Güter-Verkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden sind, den Versendern von Gütern empfohlen haben, die einzelnen Colli — ähnlich wie dies bei der Packet-Beförderung durch die Post eingeführt — **stets mit dem Bestimmungsorte deutlich zu bezeichnen,** bringen wir hierdurch in Erinnerung.

Bromberg, den 31. Juli 1871.

Königl. Direktion der Ostbahn.

628. Bei der am 24. Juni c. bewirkten Verloosung der **Angerburger Kreis-Obligationen** I. und II. Emission sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Von Emission I.

Littr. C. a 100 Thlr. № 29. 79. und 97.
Littr. D. a 50 Thlr. № 27. und 49.
Littr. E. a 25 Thlr. № 41.

Von Emission II.

Littr. C. a 100 Thlr. № 44.
Littr. D. a 50 Thlr. № 18.

Dieselben werden den Inhabern **zum 31. Dezember d. J.** mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge von gedachtem Tag ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Angerburg, sowie dem Banquier E. R. Jacob zu Königsberg gegen Rückgabe der Obligationen und den dazu gehörigen Zinscoupons nebst Talons in Empfang genommen werden können. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht werden.

Angerburg, den 30. Juli 1871.

Der Vorsitzende der Kreis-Chaussee-Bau-Kommission.

629. Am **16. August c. Vormittags 10 Uhr** werden im Kruge zu Lasdinehlen circa 100 Stück Nadel-Bauholz aus den Beläufen Siemoken, Neuwetzkallen und Sturmen gegen sofortige Bezahlung licitirt werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Weßkallen, den 3. August 1871.

Der Oberförster.

630. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der **Streunutzungsplätze** pro 1871 stehen folgende Termine an:

a) für die Beläufe Mohlen, Kamputschen, Werrnen, Leipeningken, Myrthenhoff Dienstag **den 22sten August c.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Georgenburg,

b) für die Beläufe Alischken, Laßeningken, Lindenbusch, Patimbern, Freitag den **25. August c.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Berschkallen.

Padrojen, den 1. August 1871.

Der Oberförster.

631. Der in den Grenzen von Schniodowen belegene, dem Fiscus gehörige Theil des Sumowka-Sees, 4 Morgen 133 □Ruthen, soll zur 6jährigen Verpachtung öffentlich ausgeboten werden, und habe ich dazu in meinem Amtslokal auf den **15. August 1871** Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt, zu dem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Veräußerungsplan und Pachtbedingungen jederzeit bei mir einzusehen sind, die Licitation um 2 Uhr Mittags geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Sensburg, den 31. Juli 1871.

Der Domainen-Polizei-Verwalter.

632. Bei der hiesigen **Volksschule** wird zum 1. Oktober c. eine mit 200 Thlr. Gehalt, freier Dienstwohnung und freiem Brennholze, eventl. Entschädigung dafür, dotirte Elementarlehrerstelle vacant. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. August c. bei uns melden.

Johannisburg, den 25. Juli 1871.

Der Magistrat.

633. Die Kämmereigüter **Altwalde I.** und **Walkmühle** sollen vom 1. April 1872 ab auf 12 Jahre von Neuem verpachtet werden, dazu steht Termin am **Freitag den 22. September d. J.** Vormittags 10 Uhr in unserm Bureau an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserem Bureau eingesehen werden können.

Wehlau, den 28. Juli 1871.

Der Magistrat.

634. Das zu der unter unserer Verwaltung stehenden Euphrosine **Gurkschen Stiftung** gehörige, hierselbst in der hohen Straße belegene Grundstück Tilsit № 171 mit einem grundsteuerpflichtigen Flächeninhalte von 0,33 Morgen und einem jährlichen Gebäudesteuer-Nutzungswerthe von 139 Thlr. soll mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und der Königlichen Regierung im Wege der Lizitation von uns auf den **25. September d. J.** 11 Uhr im Magistrats-Bureau vor unserm Syndikus Herrn Mertens anberaumten Termine unter folgenden näheren Bedingungen verkauft werden:

1) der Zuschlag erfolgt unsererseits erst nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und vorbehaltlich der Bestätigung des Vertrages durch die Königl. Regierung.

2) Die Uebergabe erfolgt sofort nach Eingang letzterwähnten Bestätigung.

3) Der Kaufpreis ist bis auf 1200 Thlr., welche zur ersten Hypothek gegen 6 Prozent Zinsen gestundet werden können, bei der Uebergabe baar zu entrichten.

4) Jeder Bieter hat auf Verlangen des Magistrats-Deputirten 250 Thlr. Kaution zu bestellen.

5) Der Meistbietende ist unbedingt 6 Wochen an sein Gebot gebunden.

Die Auszüge aus der Grundsteuermutter- und Gebäudesteuer-Rolle, Situationsplan, Versicherungs-Verhältnisse und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können jederzeit während der Geschäftsstunden im Magistrats-Bureau eingesehen werden.

Tilsit, den 1. August 1871.

Der Magistrat.

Patent-Ertheilungen.

635. Dem Sekretär Cäsar **Grosch** zu Breslau ist unter dem 31. Juli 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Apparat zum Fälteln von Zeugstreifen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

636. Dem Ingenieur Stanislaus **Janicki** in St. Petersburg ist unter dem 29. Juli 1871 ein Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der emeritirte Pfarrer **Fiedler** ist zum Rathsherrn des Magistrats in Gumbinnen für die Zeit vom 31. August 1871 bis dahin 1873 gewählt und bestätigt worden.

Der Civil-Supernumerarius **von Normann** ist als Kreis-Secretair bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Heidekrug definitiv angestellt worden.

Die Verwaltung der Forst-Kasse für die Königl. Forst-Reviere Wolfsbruch, Turoscheln, Kullick, Johannisburg und Breitenheide in Johannisburg ist dem bisherigen Domainen-Polizei-Verwalter und interimistischen Forst-Kassen-Rendanten **Niemasch** zu Rucken übertragen worden.

b) des Appellations-Gerichts zu Insterburg **pro Juli 1871.**

A. Appellationsgericht:

Die Referendarien Lappe und Rauscher sind zu Gerichts-Assessoren ernannt, die Referendarien Friedrich Theodor Schmidt und Hirsch auf ihren Antrag entlassen.

B. Kreisgerichte.

Befördert: zu Kreisgerichts-Räthen, die Kreisrichter Lebstück zu Stallupönen, Kuhr in Heydekrug, Sauwant und Elgnowski in Goldap, Guth, Frank, Teubner und Kischke in Tilsit, Krause in Johannisburg, Schulz in Insterburg, Wittko in Ragnit und Mojean in Kaukehmen, die Salarien-Kassen-Rendanten Kiewel in Kaukehmen und Bartsch in Johannisburg der Karakter als Rechnungsrath, dem Sekretair und Kanzleidirector Richter in Tilsit der Karakter als Kanzleirath verliehen, dem Sekretair Strobel in Gumbinnen die Führung des Titels Kanzleidirector so lange derselbe diese Function ausübt, gestattet.

Versetzt: Kreisgerichtsrath Braun von Lötzen an das Kreisgericht in Lyck, Kreisrichter Hassenstein von Lyck an das Kreisgericht in Lötzen, Kreisgerichts-Rath Schuster von Stallupönen und Kreisgerichts-Rath Keber von Pillkallen an das Kreisgericht in Tilsit, die letzteren beiden vom 1. Oktober c. ab, Kreisrichter Schepke von Ragnit mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius nach Wischwill.

Angestellt: Gerichts-Assessor Grattenauer als Kreisrichter beim Kreisgericht in Darkehmen, Militair-Anwärter Singelmann als Bote und Executor beim Kreisgerichte in Tilsit.

c) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen **pro Juli 1871.**

Es sind 1) **angenommen:** der Abiturient Sziedat in Gumbinnen zum Posteleven und der Kaufmann Häse in Budwethen zum Postagenten;

2) **versetzt:** der Postexpediteur Kirschstein von Budwethen nach Walterkehmen;

3) **verstorben:** der Postconducteur Klumbies in Tilsit.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 33. Gumbinnen, den 16. August 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

637. Das 34. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 12ten August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 679 das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14ten Juni 1871; unter

№ 680 die Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14ten Juli 1871; unter

№ 681 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte; unter

№ 682 Se. Majestät der Kaiser u. König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht: (S. № 74 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); unter

№ 683 Se. Majestät der Kaiser und König haber im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht: (S. № 76 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); unter

№ 684 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. № 65 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); unter

№ 685 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den General-Konsul des Norddeutschen Bundes, Charles Tulin de la Tunisie, zu Tunis zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Tunis zu ernennen geruht; unter

№ 686 Dem bisherigen General-Konsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Cammann zu Altona, ist das Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, Namens des letzteren ertheilt worden; und unter

№ 687 Dem Herrn Alfred V. Dockery zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, August 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

638. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Lein-

wand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 10. August 1871.

639. Nachdem die **Cholera** bereits seit geraumer Zeit in dem benachbarten Auslande und zum Theil nahe der Landesgrenze geherrscht hatte, und nachdem sie im Regierungsbezirk Königsberg zum Ausbruch gekommen, ist sie auch in unserm Verwaltungsbezirk in den Kreisen **Pillkallen, Oletzko, Lyck** und **Insterburg** aufgetreten. Wir sehen uns demnach veranlaßt, auf Grund des Regulativs vom 8. August 1835, ansteckende Krankheiten betreffend, sowie auf Grund der Ministerial-Erlasse vom 25. Februar, 1sten und 4ten August 1848 folgende Anordnungen zu treffen:

§. 1. In sämmtlichen Kreisen sind sofort die Sanitäts-Commissionen zu errichten.

§. 2. Dieselben haben sich, so oft die Umstände es erfordern, zu den nöthigen Berathungen zu versammeln und liegt ihnen insbesondere ob:

a) über den Gesundheitszustand des Orts oder des Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen, die Polizeibehörde in allen die Verhütung des Ausbruchs und die Verbreitung dieser Krankheit betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen; für Beschaffung geeigneter Krankenwärter, der nöthigen Arznei- und Desinfections- (Entgiftungs-) Mittel, der erforderlichen Utensilien wie Leibbinden, Steckbecken Sorge zu tragen;

b) die Beseitigung der Ursachen, welche der Verbreitung der Cholera Vorschub leisten, zu veranlassen und befördern. Dahin gehören namentlich Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel, unreinlich gehaltene, mit Küchenabfällen, mit menschlichen und thierischen Abgängen erfüllte Höfe und Rinnsteine, Abtritts- und Dünggruben. Auch haben sie die Schließung der Brunnen zu beantragen deren Wasser eine der Gesundheit des Menschen schädliche Beschaffenheit besitzt;

c) zur Belehrung der Bewohner über das beim Ausbruch der Cholera zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach der von uns nachfolgend gegebenen Anleitung beizutragen;

§. 3. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist sofort dem Ortsvorstande anzuzeigen.

§. 4. Auf die erhaltene Anzeige hat der Orts-Vorstand resp. das Dominium dem Landraths-Amte und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Seitens des Königlichen Landraths-Amtes sind die Landrathsämter der benachbarten Kreise von dem Ausbruch in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Während die Cholera an einem Orte herrscht, haben die Polizeibehörden alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einen engen Raum zu verhüten, breitet dieselbe sich aus so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungsorte anordnen.

§. 6. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch fordern, in keinem von einer ansteckenden Krankheit heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, auch soll die gänzliche Schließung nicht ohne die dringendste Noth erfolgen und nur besonders darauf geachtet werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden wird. Zu diesem Zwecke ist für fleißiges Lüften insbesondere in den Zwischenstunden sowie außer der Schulzeit Sorge zu tragen. Falls dagegen in dem Schulgebäude selbst eine Person an der Cholera erkrankt, dann ist die Schule zu schließen. Kinder aus Familien, in welcher eine Cholera-Erkrankung vorgekommen ist, sind von der Schule auszuschließen.

§. 7. Auf jede Weise ist das Verschleppen der Cholera nach andern Wohnungen oder Ortschaften zu vermeiden und sind Cholera-Kranke nur Behufs ihrer Unterbringung in geeigneten Krankenanstalten anderwärts zu transportiren. Fremde Zureisende und an der Cholera erkrankte Personen sind, falls ihr Verbleiben am Orte ohne Gefährdung nicht statthaft ist, schleunigst in die Lazarethe zu befördern.

Der Transport ist auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen zu bewirken, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht sind.

Die Ueberführung von Cholerakranken nach andere Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde geschehen, welche für Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat.

Gleiches gilt von der Bett- und Leibwäsche, den Betten, Kleidern u. s. w., welche von an der Cholera erkrankten oder gestorbenen Personen während der Krankheit benutzt waren; derartige Effecten dürfen nur nach vollständig genügender Desinfection in fremdes Eigenthum übergehen oder überhaupt wieder benutzt werden.

§. 8. Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung der Cholera zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung der Kranken nachgewiesen und ist sie, wo irgend statthaft, vorzugsweise anzuwenden. Dieselbe kann auf einen Theil der Wohnung beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann und namentlich einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Zu den Kranken sind nur diejenigen Personen zuzulassen, welche zu ihrer Pflege nothwendig sind oder welche der Beruf hinführt und haben dieselben sich durch andauerndes Lüften des Krankenzimmers sowie namentlich nach Besudelung durch sorgfältige Reinigung vor der Ein-

wirkung der Krankheit zu schützen. In jedem Falle ist es rathsam, nur so lange in den Krankenzimmern zu verweilen als es nothwendig ist.

§. 9. Da die Abgänge der Cholerakranken — sowohl das Erbrechen wie namentlich die Stuhlgänge — vorzugsweise und wahrscheinlich ausschließlich die Träger des Ansteckungsstoffes sind, so sind dieselben zu entgiften und dazu zweckmäßig unmittelbar in Gefäße zu entleeren, welche das Desinfectionsmittel bereits enthalten.

Niemals dürfen Cholerastühle in die gemeinsamen Abtritte oder gar auf die Höfe und in die Rinnsteine geschüttet werden und ist dieses auch in dem Falle nicht rathsam, wenn sie desinficirt sind. Dieselben sind womöglich in ein abgelegenes, tief ausgegrabenes Loch zu schütten und mit Erde reichlich zu überdecken.

Als Gegenstände der Desinfection sind auch alle Geschirre, welche zur Aufbewahrung und Sammlung der Abgänge dienen, sowie die benutzte Leib- und Bettwäsche, die Kleider und Betten, selbst die Bettstellen und Zimmerböden zu betrachten, falls dieselben von den Abgängen besudelt sind.

Da aber zur Zeit der Cholera menschliche Abgänge überhaupt als verdächtig angesehen werden müssen, so ist es, auch schon wegen der die Gesundheit gefährdenden Ausdünstungen, rathsam, Kothgruben und Nachtstühle zu desinficiren. Aus dem eben angeführten Grunde hüte man sich vor der Benutzung fremder und gemeinschaftlicher Abtritte.

Das Nähere über die Desinfection ist in der nachfolgenden Anleitung enthalten.

§. 10. Die Leichname der an der Cholera Gestorbenen sind in besondere, möglichst isolirte Räume zu bringen, im Nothfalle in einen Stall, eine Scheune.

Das Schaustellen derselben so wie Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 327 des Strafgesetzbuchs derjenige, welcher Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitung einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren zu gewärtigen hat.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anleitung
zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

Da die weitere Ausbreitung der Cholera zu befürchten ist, so halten wir es für unsere Pflicht, dem Publikum die folgenden Rathschläge mit der Ueberzeugung zu ertheilen, daß durch ihre gewissenhafte Befolgung das Unglück, welches diese Seuche über die menschliche Gesellschaft zu bringen pflegt, wesentlich vermindert werden wird.

1. Regelmäßigkeit der Lebensweise.

Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, welche von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht geradezu nachtheilig ist, so wenig als möglich abweicht.

Es ist Thatsache, daß solche Personen, welche geistige Getränke aller Art in größerem Maße genießen, als zur Erhaltung der Kräfte und Gesundheit nöthig und zuläßig ist, ferner unreinliche und sittlich verkommene Menschen überall bald von der Seuche ergriffen werden.

Eine solche Lebensweise darf nicht fortgesetzt werden.

2. Körperbewegung, Arbeit, Schlaf und Wachen.

Man verrichte seine gewohnte Arbeit und alle Obliegenheiten unter Beobachtung bestimmter Ordnung zwischen Thätigkeit und Ruhe, damit die Kräfte nicht durch übermäßige Anstrengungen des Körpers oder des Geistes geschwächt werden.

Personen, deren Geschäfte sie im Zimmer zurückhalten und ihnen Bewegung nicht gestatten, müssen sich täglich 1 bis 2 Stunden in freier Luft bewegen.

Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens, und vermeide das Arbeiten bis in die Nacht hinein und das Durchwachen der Nächte.

3. Reinlichkeit des Körpers.

Nicht nur wiederholtes Waschen des Gesichts und der Hände, wie des ganzen Körpers überhaupt, ist zu empfehlen, sondern auch ein öfterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche.

In Ermangelung eines Bettes ist auf Trockenheit und Reinlichkeit des Strohes und der sonstigen Unterlagen zu halten.

4. Reinlichkeit und reine Luft in den Wohnungen.

Sehr nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn- und Schlafzimmern, sowie in allen andern Räumen des Hauses. Das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Erneuerung der Luft mittelst anhaltenden Offenhaltens der Fenster und Entfernung solcher Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Nachtstühle, Nachttöpfe, schmutzige Wäsche, Küchenabfälle von Kräutern, Gemüsen, Fleisch.

Ebenso ist jede Verunreinigung der Luft in den nächsten Umgebungen der Wohnungen, namentlich auf den Höfen zu verhindern; daher Beseitigung der Müll- und Dünghaufen, schnelle Abfuhr des Inhalts der Abtrittsgruben, sorgsame Reinigung der Rinnsteine u. s. w.

5. Vermeidung der Erkältung.

Man suche sorgfältig jede Erkältung zu vermeiden, und hüte sich daher vor plötzlichen Wechsel von Wärme und Kälte, besonders nachtheilig ist die Erkältung der Füße und des Unterleibes.

Die Sorge für eine gehörige, weder zu erhitzende noch zu dünne, sondern der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist sehr wichtig.

Der Gebrauch wollener Strümpfe bei kühler Witterung und namentlich von Leibbinden ist zu empfehlen.

Wer zu Erkältungen geneigt ist, thut wohl, ein Hemd von Wolle auf der bloßen Haut zu tragen.

Man hüte sich vor dem Gebrauche alter Kleidungsstücke, Betten und andern Gegenstände, deren frühere Besitzer nicht bekannt sind.

6. Schädliche Speisen und Getränken.

Alles unreife Obst, Pilze, blähende Gemüse, Kohlarten, Rettig, Salate aller Art, Gurken, fette Mehlspeisen, fettes und hartes Backwerk, zähe Klöße, warmes, frischgebackenes Brod, sehr fettes hartes und zähes Fleisch, fette Wurst, fette Saucen, fette Fische wie Aale, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, alter, scharfer, fetter Käse, hart gekochte Eier sind zu vermeiden.

Unter den Getränken haben sich junges, nicht gehörig ausgegohrnes oder sauer gewordenes Bier, saure Weine als nachtheilig erwiesen, dagegen ist ein gutes kräftiges Bier, desgleichen guter Rothwein zu empfehlen.

Jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken ist streng zu verhüten.

Das Trinkwasser ist nicht selten der Ueberträger der Ansteckung. Vor Allem trinke man nur Wasser, welches vollkommen klar, geruch- und geschmacklos ist. Da man indeß nie mit Sicherheit wissen kann, ob das Wasser vollständig rein ist, so ist es ganz gerathen, nur abgekochtes Wasser zu trinken. Zweckmäßig ist hierzu ein ganz dünner Thee- oder Kaffee-Aufguß, welchen man kalt statt Wasser trinken kann; ein Zusatz von etwas Rothwein zu dem abgekochten Wasser verbessert auch den Geschmack.

7. Vorsicht im Verkehre mit anderen Personen.

Man vermeide solche Lokale, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen stattfindet; desgleichen solche, wo sich Kranke befinden, wenn der Beruf nicht zum Besuch derselben nöthigt und verweile nicht länger bei dem Kranken, als erforderlich ist.

8. Beim Ausbruch der Krankheit.

Der Anfang der Krankheit ist oft sehr wenig auffallend. Sobald während einer Cholera-Epidemie ein geringer Durchfall eintritt, ist die Möglichkeit des Ausbruches der Krankheit vorhanden.

Es kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, den Durchfall, auch wenn er noch so leise auftritt, auf das Ernsteste zu behandeln.

Der Kranke lege sich sofort in das Bett, bedecke sich mäßig warm, und suche sich durch den Genuß von Flieder-, Kamillen-, Pfeffermünzthee, einige Tassen heißen Kaffees oder ähnlicher warmer Getränke in mäßigen Schweiß zu versetzen und nehme bis zur Ankunft des Arztes die für solche Fälle in Vorrath verordnete Arznei.

Das Einnehmen von Choleratropfen vor dem Eintritte von Durchfall ist schädlich.

Das Zimmer, in welchem ein Cholera-Kranker liegt, muß fleißig und dauernd gelüftet und eher kühl als warm gehalten werden.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß, wie einerseits leider Viele einen bestehenden Durchfall lange unberücksichtigt lassen, andere bei jedem Kollern im Leibe schon von Choleraangst befallen werden und ohne Grund zu den, in solcher Zeit ohnehin schon übermäßig beschäftigten Aerzten schicken.

9. Der Gebrauch sogenannter Präservativmittel.

Der Gebrauch sogenannter Präservativmittel, welche von den auf die Cholerafurcht speculirenden Pfuschern in Gestalt von Liqueuren, Tropfen, Pflastern u. s. w. angepriesen werden, ist als unnütz und in vielen Fällen sogar als schädlich zu vermeiden.

10. Desinfection der Abgänge des Kranken, der Wäsche, des Krankenzimmers, der Abtritte u. s. w.

a) Die besten Mittel zur Desinfection der Abgänge des Kranken sind Manganchlorin, Eisenvitriol und Carbolsäure. Von einer concentrirten Lösung dieser Mittel, welche zweckmäßig auch mit einander verbunden werden können, schütte man etwa 1 Weinglas voll in den Nachtstuhl oder das zu benutzende Geschirr und verdünne es mit der vierfachen Menge Wasser.

d) Alle Personen, welche mit dem Kranken zu thun und namentlich sich mit den Abgängen verunreinigt haben, müssen sich unmittelbar nachher die Hände sorgfältig waschen. Man gieße zu diesem Zwecke etwa ½ Eßlöffel der genannten Lösungen in die Schüssel mit Wasser.

Uebrigens machen wir auf den wichtigen Umstand aufmerksam, daß die frischen Ausleerungen höchstwahrscheinlich keine Gefahr bringen, daß also um so weniger zu befürchten ist, je schneller die Reinigung und Desinfection vorgenommen wird.

c) die Zimmer in welchen Cholerakranke liegen, desgleichen die übrigen Hausräume sind wiederholt mit starkem Essig zu räuchern, doch ist vor Allem fleißiges und dauerndes Lüften nicht zu versäumen.

d) Alle von Kranken benutzte Bett- und Leibwäsche, auch Kleidungsstücke u. s. w. müssen sofort nach dem Gebrauch in kochendes Wasser gelegt werden, welchem man etwas Carbolsäure oder auch Chlorkalk-Lösung zugesetzt hat.

Mit diesen letzgenannten Mitteln reinige man auch die Zimmerböden u. s. w. soweit es nöthig ist; Eisenvitriol und Manganchlorin machen Rostflecke.

e) Die Zimmer, in welchen Cholerakranke gelegen haben und deren Betten sind stark mit Essigsäure

oder schwefliger Säure zu desinficiren und müssen letztere außerdem an einen Ort gebracht werden, wo sie dauernd starker Zugluft ausgesetzt sind.

f) Verdächtige oder besudelte werthlose Gegenstände wie das benutzte Stroh, Unterlagen sind sofort zu verbrennen.

g) Zur Desinfection der Abtrittsgruben ist das billige Eisenvitriol in Auflösung zu verwenden, welchen zweckmäßig Carbolsäure, auch Kohle zuzusetzen ist.

Chlorkalk ist wegen seiner zweifelhaften Wirksamkeit zu Desinfectionen im Allgemeinen weniger zu empfehlen.

Gumbinnen, den 8. August 1871.

640. Auf den Grund des §. 1 Absatz II. des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist von seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen unterm 29sten Juni c. genehmigt worden, daß folgende kommunalfreie Grundstücke und zwar:

1) das dem Besitzer **Sadowsky** gehörige, 233,28 Morgen große Etablissement Peitschendorfswerder mit dem Gemeindebezirke Peitschendorf vereinigt und

2) das dem Besitzer **Groß** gehörige, 213,94 Morgen umfassende Mühlengut Stock, sowie die dem Besitzer **Bieber** gehörige, 297,88 Morgen enthaltende Besitzung Neubrück dem Gemeindebezirk Bubrowko einverleibt werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 9. August 1871.

641. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen unterm 1. August c. die Vereinigung der Abdeckerei **Szugken** Kreises Ragnit, mit einem Flächeninhalte von 59,55 Morgen mit dem Gemeindebezirk des Dorfes Szugken ausgesprochen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 11. Juli 1871.

642. Rezeßmäßig stehen den nachstehend aufgeführten Grundstücken des Dorfes Pilchen als **Weide-Abfindungskapital** zu und zwar:

1) Pilchen № 1 im Besitz des Gottlieb Macht 180 Thlr.

2) Pilchen № 8 im Besitz des Jacob Friedrißick 60 Thlr.

3) Pilchen № 9 im Besitz des Ludwig Otter 90 Thlr.

4) Pilchen № 10 im Besitz des Wilhelm Dorroch 55 Thlr.

5) Pilchen № 12 im Besitz des Paul Marczinßick 100 Thlr.

6) Pilchen № 13 im Besitz des Michael Skorzick 60 Thlr.

7) Pilchen № 14 im Besitz des Friedrich Synowzick 40 Thlr.

8) Pilchen № 22 im Besitz des Wilhelm Risch 80 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar:

I. Auf Pilchen № 1, Rubr. II. № 7, ein Ausgedinge für die Samuel und Annorthe, geb. Komradt Synowczickschen Eheleute, Rubr. III. № 1, 76 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. Erbtheil der Louise Zymny, Rubr. III. № 2, 140 Thlr. Erbtheil für die Geschwister Friedrich und Samuel Thielmann mit je 70 Thlr., Rubr. III. № 2b., eine Ausstattung für Friedrich und Samuel Thielmann im Werthe von je 29 Thlr., Rubr. III. № 3a. 140 Thlr. Erbtheile des Michael und der Louise Thielmann mit je 70 Thlr., Rubr. III. № 3b., eine Ausstattung für Michael Thielmann im Werthe von 29 Thlr. und eine Ausstattung für Louise Thielmann im Werthe von 32 Thaler 20 Sgr., sowie eine Ausstattung für Catharina Thielmann im Werthe von 40 Thlr. 20 Sgr., Rubr. III. № 4, 260 Thlr. Erbtheil für Regine Thielmann, Rubr. III. № 5, 260 Thlr. Erbtheil für Wilhelm Thielmann, Rubr. III. № 6, eine Ausstattung für Regine Thielmann im Werthe von 43 Thlr., Rubr. III. № 7, eine Ausstattung für Wilh. Thielmann im Werthe von 45 Thlr., Rubr. III. № 9, 28 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Erbtheil der Caroline Komradt, Rubr. III. № 10a., 10 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil der Wilhelmine Zimmeck, № 10b., 10 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil des Fritz Zimmeck, № 10c., 16 Thlr. 24 Sgr. Erbtheil der Geschwister Michael, Wilhelmine, Catharina und Wilhelm Komradt mit je 4 Thlr. 6 Sgr., № 10d., 12 Thlr. 18 Sgr. Erbtheil des Gottlieb, Wilhelm und Adam Komradt mit je 4 Thlr. 6 Sgr., Rubr. III. № 11, 120 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Erbtheil der Geschwister Louise Catharina, Wilhelm, Gottlieb und Regine Komradt mit je 20 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., Rubr. III. № 12, 80 Thlr. Erbtheil des Gottlieb Komradt, Rubr. III. № 13, 250 Thlr. Erbtheil der Louise Synowzick, Rubr. III. № 14, 150 Thaler Erbtheil des Friedrich Synowzick, Rubr. III. № 15, eine Ausstattung der Louise Synowzick im Werthe von 29 Thlr., Rubr. III. № 18, 1422 Thlr. 10 Sgr. Kaufgelderforderung für Regine und Wilhelm Thielmann;

auf Pilchen № 8, Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Samuel und Charlotte, geb. Grumkowski, Friedrißickschen Eheleute, Rubr. III. № 3, 43 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Erbtheil des Albert Friedrißick, Rubr. III. № 4, 43 Thaler 6 Sgr. 1 Pf. Erbtheil des Friedrich Friedrißick, Rubr. III. № 6a., 100 Thlr. für die Samuel und Charlotte, geborne Grumkowski, Friedrißickschen Eheleute, № 6c., 100 Thlr. für den Jacob Friedrißick;

auf Pilchen № 9, Rubr. II. № 4, für die Wittwe Ester Strell geb. Kompich ein Ausgedinge, Rubr. II. № 5, ein Ausgedinge für die Wilhelm und Annorthe, geb. Friedrißick, Schubakschen Eheleute,

Rubr. III. № 6, 125 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil des Friedrich Stalla;

auf Pilchen № 10, Rubr. III. № 8, 258 Thlr. Erbtheil der Regine Gottowick;

auf Pilchen № 12, Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Wittwe Louise Platzeck, geb. Rosteck;

auf Pilchen № 13, Rubr. II. № 6, ein Ausgedinge für die Wilhelm und Wilhelmine, geb. Plaputta, Dopattkaschen Eheleute, Rubr. III. № 3a., 20 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen für Heinriette Dopattka, № 3b., 10 Thlr. 3 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen für Gottlieb Dopattka, Rubr. III. № 4, 20 Thlr. als Werth einer Ausstattung für Gottlieb Dopattka, Rubr. № III. 5a., 60 Thlr. großmütterlicher Erbtheil der Heinriette Dopattka, № 5b., 60 Thlr. großmütterlicher Erbtheil des Gottlieb Dopattka, Rubr. III. № 6, 120 Thlr. Erbtheil für Johann Dopattka;

auf Pilchen № 14, Rubr. III. № 1, 22 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Erbtheil des Gottfried Dubba, Rubr. III. № 4, 12 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. Erbtheil der Eva Dubba, Rubr. III. № 5, 12 Thaler 23 Sgr. 5 Pf. Erbtheil der Louise Dubba, Rubr. III. № 15b., 22 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil der Catharina Dubba, Rubr. III. № 19, 51 Thlr. Erbtheil des Fritz und der Catharina Dubba und der Julie Risch mit je 17 Thlr., Rubr. III. № 20, 130 Thlr. Erbtheil der Julie Risch, Rubr. III. № 22, 800 Thlr. Kaution für die Geschwister Regine und Wilhelm Thielmann;

auf Pilchen № 22, Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Johann und Wilhelmine, geborene Sabielny, Rischschen Eheleute, Rubr. II. № 5, ein Lebtagsrecht für den Losmann Friedrich Sabielny.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 ff. Thl. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und der §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, bis spätestens den **6. September d. J.** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Ablösungs-Kapital an die berechtigten Besitzer gezahlt werde.

Wenn in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

643. Die **Präzentorstelle** in Kussen kommt zur Erledigung. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und der littauischen Sprache sowie des Orgelspiels mächtig sind, werden aufgefordert, sich bei uns binnen **4 Wochen** unter Einrichtung der erforderlichen Qualifikations-Atteste, um die bezeichnete Stelle zu bewerben.

Gumbinnen, den . August 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg, den 28. Juli 1871.

644. Die **Kreis-Thier-Arzt-Stelle** des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein fixirtes Einkommen aus Staatsfonds von 200 Thlr. verbunden ist und eine Entschädigung von 100 Thlr. jährlich für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte im dortigen Kreise gewährt werden soll, ist erledigt. —

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb **4 Wochen** unter Einreichung ihrer Atteste bei uns zu melden. —

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Domainen-Verpachtung.

645. Die Königliche Domaine **Fischhausen**, im Kreise und Domainen-Polizei-Amts-Bezirke gleichen Namens, soll auf den Zeitraum von Johannis 1872 bis dahin 1890 also auf 18 Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend verpachtet werden.

Dieselbe besteht aus dem Königlichen Schlosse Fischhausen nebst Pertinenzien und den Vorwerken Fischhausen und Schäferhof und den Neben-Vorwerken Milchbude und Neuendorf, enthält im ganzen an:

Hofstellen	34,81	Morgen	oder	8,761	Hektare,
Garten	17,34	„	„	4,426	„
Acker	2888,75	„	„	737,560	„
Wiesen	575,68	„	„	146,984	„
Hütung	565,17	„	„	144,301	„
Holzung	1,88	„	„	0,480	„
Unland	64,92	„	„	16,578	„
zusammen	4148,05	Morgen	oder	1059,090	Hektare

und liegt unmittelbar am frischen Haffe, sowie an der Stadt Fischhausen mit dem Bahnhofe gleichen Namens, ist durch die Königsberg-Pillauer Eisenbahn in einer Entfernung von 4⅛ Meilen mit der Stadt Königsberg und in einer Entfernung von 1⅞ Meilen mit der Seehafenstadt Pillau, außerdem aber noch durch die Chaussee mit diesen beiden Städten verbunden.

Neben diesen günstigen Verkehrsverhältnissen zeichnet sich diese Domaine auch durch die hohe Kultur und Ertragsfähigkeit der Ackerländereien aus.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 8500 Thlr. jährlich und die Pachtcaution auf 3000 Thlr. festgestellt.

Die Kaution muß in dem Licitationstermin in zur Bestellung von Amtscautionen geeigneten Werthpapieren zum Nennwerthe deponirt und außerdem von jedem Bieter ein ihm als Eigenthum gehöriges und disponibles Vermögen von 54,000 Thlr. nachgewiesen werden.

Ueber den Besitz dieses Vermögens, sowie über die Qualification als Landwirthe und ihre Solidität haben sich die Pachtbewerber wenn angänglich vor Beginn der Lizitation auszuweisen.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein Termin auf Freitag den **22. September c.** Vormittags 10 Uhr im Conferenzzimmer der hiesigen Königlichen Regierung

vor dem Herrn Regierungs-Rath Wedthoff anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung nach Verlauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Lizitation und Karten können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch auf der Domaine Fischhausen eingesehen werden. Königsberg, den 1. August 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

646. Domainen-Verpachtung. Die Königl. Domaine **Taplacken** im Kreise Wehlau, bestehend aus dem Hauptvorwerke Taplacken und dem Vorwerke Petersdorf, soll auf den Zeitraum von Johannis 1872 bis dahin 1890, also auf 18 Jahre, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend verpachtet werden und zwar dergestalt, daß die genannten beiden Vorwerke alternativ, sowohl jedes einzeln, also Taplacken separat und Petersdorf separat, als zusammen, also Taplacken mit Petersdorf als ein Pachtstück zur Ausbietung gelangen werden.

Das Königl. Domainenvorwerk Taplacken liegt am schiffbaren Pregelstrom an der Chaussee von Königsberg 8 Meilen und von dem Bahnhofe der an der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn sowie am Pregelstrom gelegenen Handelsstadt Wehlau 1¼ Meile entfernt. Das Vorwerk Petersdorf liegt an derselben Chaussee ½ Meile von Taplacken u. von Wehlau ¾ Meile entfernt.

Die Verkehrsverhältnisse sind daher äußerst günstig für den Absatz der Producte.

Der Flächen-Inhalt der zur Ausbietung kommenden Pachtstücke beträgt:

1. bei Taplacken und Petersdorf zusammen:

Hof- u. Baustelle	19	Mg.	14	□Rth.	=	4,871	Hect.,
Gärten	26	"	176	"	=	6,888	"
Acker	1669	"	157	"	=	426,356	"
Wiesen	718	"	109	"	=	183,476	"
Hütungen	402	"	160	"	=	102,866	"
Unland	104	"	9	"	=	26,566	"
Summa	2941	Mg.	85	□Rth.	=	751,023	Hect.

2. bei Taplacken für sich allein:

Hof- u. Baustelle	12	Mg.	48	□Rth.	=	3,132	Hect.,
Gärten	20	"	178	"	=	5,359	"
Acker	710	"	112	"	=	181,438	"
Wiesen	353	"	56	"	=	90,208	"
Hütungen	285	"	171	"	=	73,010	"
Unland	69	"	110	"	=	14,773	"
Summa	1452	Mg.	135	□Rth.	=	370,920	Hect.

3. bei Petersdorf für sich allein:

Hof- u. Baustelle	6	Mg.	146	□Rth.	=	1,739	Hect.,
Gärten	5	"	178	"	=	1,529	"
Acker	959	"	45	"	=	244,918	"
Wiesen	365	"	53	"	=	93,268	"
Hütungen	116	"	169	"	=	29,857	"
Unland	34	"	79	"	=	8,793	"
Summa	1488	Mg.	180	□Rth.	=	380,104	Hect.

Das Minimum des Pachtgeldes ist für Taplacken und Petersdorf zusammen auf 4500 Thlr., für Taplacken allein auf 2600 Thlr. und für Petersdorf allein auf 2000 Thlr. jährlich und die Pachtcaution für Taplacken und Petersdorf zusammen auf 1500 Thlr., für Taplacken allein auf 900 Thlr. und für Petersdorf allein auf 700 Thlr. festgesetzt.

Die Kaution muß in dem Lizitationstermine in geeigneten Werthpapieren zum Nennwerthe deponirt und außerdem von jedem Bieter ein ihm als Eigenthum gehöriges und disponibles Vermögen von 35000 Thlr. für Taplacken und Petersdorf zusammen, von 20000 Thaler für Taplacken allein, von gleichfalls 20000 Thaler für Petersdorf allein nachgewiesen werden.

Ueber den Besitz dieses Vermögens, sowie über die Qualifikation haben sich die Pachtbewerber, wenn angänglich, schon vor Beginn der Lizitation auszuweisen.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein Termin auf **Freitag den 29. September c.**, Vormittags 10 Uhr, im Conferenzzimmer der hiesigen Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungsrath Wedthoff anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung nach Verlauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann.

Die Verpachtungs-Bedingungen, Regeln der Lizitation und Karten können sowohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Taplacken eingesehen werden.

Königsberg, den 3. August 1871.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Verbot des Badens in der Pissa vor dem Stallupöner-Thore bis zu den Gebäuden des Grundbesitzers Herrn Toussaint in Norutschatschen betreffend.

647. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten Mai 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande von Norutschatschen hiedurch Folgendes verordnet:

Das Baden in dem Pissaflusse von dem Stallupöner-Thore ab bis zu den Gebäuden des Grundbesitzers Herrn Toussaint in Norutschatschen wird hiemit verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit einer Strafe bis zu 3 Thlr. Geld oder entsprechende Haft beahndet. Gumbinnen, den 9. August 1871.

Königliche Domainen-Polizei-Verwaltung.

Bromberg, den 4. August 1871.

648. Vom 10. d. Mts. ab werden im Ostbahn-Lokalverkehre die folgenden Artikel aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse II. A. versetzt. Ammoniak, Arrak, Cognac, Liqueur und Rum in Fässern, Felle rohe, getrocknete in verschnürten Ballen, Glasmasse, Gußwaaren grobe, andere als eiserne und bleierne unverpackt, Häute rohe, getrocknete, in verschnürten Ballen, Holzwaaren grobe, mit Ausnahme der lee-

ren Fässer, Kisten u. s. w., Leinen unverpackt, Messing unverarbeitet, Messingblech und Messingplatten, Metalle und Metallcompositionen, mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle, Retorten thönerne, Röhren von Metall und Segeltuch.

Königl. Direction der Ostbahn.

649. In der Gartenbauschule zu Althof-Ragnit

beginnt zum **1. Oktober** ein **neuer Cursus**. Die Anstalt verfolgt die Aufgabe tüchtige Gärtner, namentlich für Landgüter, sowohl durch praktische, als theoretische Unterweisung in allen Zweigen der Gartenkunst auszubilden, um dadurch den Gartenbau im Allgemeinen, insbesondere den in der Neuzeit vorgeschrittenen Obstbau auch in unsrer Provinz fördern zu helfen.

Die Unterrichtsfächer sind folgende:

Allgemeiner Pflanzenbau. Obst-Cultur und zwar: Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Baumschnitt, Weinbau am Spalier. Gemüsebau und Treiberei. Gehölzzucht. Anlage und Pflege lebender Hecken. Das Nothwendigste der Landschaftsgärtnerei. Planzeichnen. Kenntniß des Baues der Pflanzen und der Pflanzentheile. Bodenkunde. Schönschreiben. Deutsche Sprache. Stylübungen. Rechnen. Geographie.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen die bedeutenden Obstbaum- und Gehölz-Schulen der Provinzialbaumschule; ausgedehnte Gemüsekulturen; Einrichtungen zur Gemüsetreiberei; Pflanzen-Vermehrung und Culturen; ein Bienenstand; eine Bibliothek; ein Obstkabinet; eine Geräthe- und Modell-Sammlung 2c.

Der Cursus für ausgelernte Gärtner ist auf ein Jahr, der für Anfänger der Gärtnerei auf drei Jahre festgesetzt. Die ersten haben für Wohnung, Unterricht, Beköstigung 30 Thlr., die letztern für 3 Jahre 65 Thlr. an die Anstaltskasse zu entrichten.

Baumwärter und Dorfschullehrer erhalten unentgeltlichen Unterricht, die erstern in einem zweimonatlichen Cursus vom 1. April bis 31. Mai, die letztern in den Sommerschulferien während 14 Tagen bis 3 Wochen. Baumwärter und Schullehrer haben für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen, wozu die dicht bei Althof belegene Stadt Ragnit wohlfeile Gelegenheit bietet.

Näheres ergiebt das gedruckte Statut, welches auf Antrag von dem Vorsteher der Anstalt, Rittergutsbesitzer **Mack**, der auch bereitwilligst auf nähere Anfragen Auskunft ertheilt, portofrei zugesandt wird.

Die Benutzung der Anstalt wird angelegentlichst empfohlen.

Ragnit, im Juli 1871.

Das Curatorium.

v. Sanden, Landrath.

650. Das Winter-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den **1. October d. J.** Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die **Gärtnerei** in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der **Kursus** der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der **Unterricht** umfaßt:

a) **Begründende Fächer**: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b) **Hauptfächer**: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c) **Nebenfächer**: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige **Baumschulen** in großem Maßstabe, der **Obstpark**, der die verschiedenen Formbäume enthält, der **Obstmuttergarten**, ausgedehnte **Gemüseanlagen**, **Parkanlagen u. A.**; ferner die **Bibliothek**, das **physikalische und chemische Kabinet**, das **Obstkabinet**, der **Modellsaal u. A.**; dazu treten demnächst die **wissenschaftliche Versuchsstation** für gärtnerische Zwecke, **Gewächshäuser** für **Obsttreiberei** und Einrichtungen zur Herstellung von **Obstwein** und **Dörrobst**.

Das **Honorar** beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thaler; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige **Beköstigung** wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts. Stoll.

651. Die Lieferung der Fourage für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten Gendarme für das Jahr 1872 soll dem Mindestfordernden überlassen werden, zu welchem Ende ich einen Licitations-Termin auf Freitag den **8. September 1871** Vormittags 11 Uhr in meinem Bureau anberaumt habe, welchen wahrzunehmen Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitation um 12 Uhr Mittags geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird.

Tilsit, den 9. August 1871.

Der Landrath.

Gumbinnen, den 14. August 1871.

652. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. November v. Js. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr über die Verhältnisse der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Impériale in Paris

und über deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen auf diplomatischem Wege nähere Auskunft erlangt worden ist. Das Ergebniß ist Folgendes:

„Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen:

„Credit viager“

und hat ihr Geschäfts-Local **in Paris**

rue Louis le Grand Nr. 19.

Sie ist bereit allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als **nicht** eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt.

Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in rekommandirten Briefen **unmittelbar an die Direktion** nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direct dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt.“

Der vormalige Generalbevollmächtigte Dr. Eickerling in Paderborn hat inzwischen auch der Gesellschaft aufgekündigt und hat letztere die Mandatsniederlegung angenommen, so daß das Mandat desselben also auch rechtlich als erloschen zu betrachten ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

653. **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speciell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5 — 7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a) Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9 bis 10 Uhr und Donnerstags von 10 — 11 Uhr publice. b) Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr privatim. c) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12 — 1 Uhr — privatim. d) Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice. e) Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10 — 11 Uhr privatim. b) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 — 12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5 — 7 Uhr publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a) Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr privatim. b) Anleitung im Gebrauch des Mikroskops: Montags und Freitags von 11 — 1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 1 — 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3 — 4 und Donnerstags von 4 — 5 Uhr. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a) Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3 — 4 Uhr und Dienstags von 4 — 5 Uhr publice. b) Die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8 — 9 Uhr — publice. c) allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Montags und Freitags von 4 — 5 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Spinola: Exterieur und äußere Kranheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags

654. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer, à 48 Pfd.	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Rauchfutter: Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
		der Scheffel.								
		Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
1.	Angerburg . . .	2 29 5	1 18 10	1 8 5	— 24 8	2 — —	1 28 8	— 19 8	— 15 7	4 — —
2.	Gumbinnen . . .	2 28 10	1 21 8	1 11 —	— 24 7	1 23 —	1 20 —	— 18 4	— 21 6	— — —
3.	Insterburg . . .	2 27 7	1 19 8	1 12 10	— 27 —	1 26 8	1 23 11	— 20 10	— 25 11	5 15 —
4.	Lötzen	3 5 —	1 21 —	1 15 —	1 1 —	2 5 —	1 25 —	— 21 3	— 20 —	6 — —
5.	Lyck	2 25 10	1 14 4	1 6 —	— 23 4	1 20 —	1 18 —	— 13 6	— 16 3	5 — —
6.	Tilsit	2 26 2	1 19 11	1 8 7	— 24 10	2 1 8	1 24 3	— 23 7	— 25 —	5 6 8

Gumbinnen, den 8. August 1871.

---

von 12 — 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4 — 6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2 — 4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwoch von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12 — 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2 — 3 Uhr — publice. Anmeldungen in der Instituts-Quästur

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Von	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn.
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Orth	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Orth Kny	Orth	Keyßner	Großmann	Orth Kny	Orth
1—2	—	Gerstäcker	Keyßner	Großmann	Gerstäcker	—
2—3	Bierlich	Spinola	Spinola	Hörmann	—	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Müller	Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Scheibler	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler	—	Scheibler	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesun-

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Juli 1871.

Getränke: Bier die Tonne			Branntwein pCt. nach Tralles		Branntwein für das Quart		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund		Schwein-Fleisch, das Pfund		Schaf-Fleisch, das Pfund		Kalb-Fleisch, das Pfund		Viktualien: Butter das Pfund			Eier das Schock			Graupe, der Scheffel			Grütze, der Scheffel			Reis (gewöhnl.) d. Zentner			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			Salz d. Pfd.	
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	3	5	2	8	3	1	2	5	2	8	—	6	4	—	15	—	3	8	4	2	26	1	7	—	—	—	14	—	1	—
3	20	—	—	—	3	8	4	1	2	9	2	9	—	—	—	7	9	—	19	—	3	27	6	3	20	10	10	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	3	6	2	8	2	8	1	8	—	7	10	—	22	6	3	18	4	3	16	1	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	4	—	3	8	3	—	3	—	—	—	—	7	6	—	20	—	4	—	—	3	20	—	8	—	—	—	12	—	1	—
3	10	—	6	8	3	4	3	—	3	4	3	—	2	4	—	5	9	—	17	3	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	15	—	—	—	3	4	3	4	5	—	3	4	3	—	—	7	—	—	19	—	4	23	1	3	10	—	8	10	—	—	14	—	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: **Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.**

Das Wintersemester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. Oktober 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Profess. Dr. **Eichhorn**, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lektions-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

655. Der auf den 2ten September c. im Kruge zu Rothebude anberaumte Holzverkaufstermin wird hierdurch **aufgehoben.**

Rothebude, den 11. August 1871.

Der Oberförster.

656. Die Hebestelle auf den hiesigen Kreischausseeen und zwar:

1) die Hebestelle **Jaschken** an der Kreischaussee Marggrabowa-Widminnen;
2) die Hebestelle **Chelchen** an dem Krugpunkt der Chaussee Marggrabowa-Widminnen und Kowahlen-Duneyken;
3) die Hebestelle **Guhsen** an der Chaussee Kowahlen-Duneyken;
4) die Hebestelle **Neumühl** an der Chausse Wielitzken-Gutten,

sollen einzeln am 1. Januar 1872 ab an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Zweck habe ich einen Licitations-Termin auf den **28. August 1871** Vormittags 11 Uhr in meinem Bureau anberaumt, wozu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen wird, daß die Bedingungen, wie auch die Quartals-Abschlüsse der gedachten Hebestellen während der Dienststunden eingesehen werden können.

Marggrabowa, den 6. August 1871.

Der Landrath.

657. Höherer Bestimmung gemäß, sollen folgende fiskalische, im Kirchspiel Skaisgirren belegene ehemalige **Berittschulzendienstgrundstücke**, als:

1) ein Ackerstück bei **Kl.** Wixwen von 7 Morgen 8 □Ruthen;
2) ein Acker- und Wiesenstück bei Endrejen und Girratischken von 4 Morgen 123 □Ruthen,

deren Pacht mit Ende Dezember 1871 abläuft, im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf gestellt resp. auf 1 Jahr verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den **22sten September 1871** von Vormittags 10 bis 1 Uhr im Bureau der Königl. Polizei-Verwaltung zu Skaisgirren anberaumt; zu welchem Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken

eingeladen werden, daß die Kauf- und Pachtbedingungen nebst Karten und Veräußerungs-Plan im Termin werden vorgelegt und bekannt gemacht werden, solche auch vorher bei mir und bei der Königl. Polizei-Verwaltung Skaisgirren ausliegen. Um 1 Uhr Mittags wird die Licitation geschlossen und werden neue Bieter nicht zugelassen werden.

Heinrichswalde, den 3. August 1871.

Königliche Domainen-Polizei-Verwaltung.

658. In der Nacht zum 5ten d. Mts. ist dem Gutsbesitzer Kukat — Eidgimmischken ein **Sommerrapp-Wallach** (5 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, dem vorn ein Zahn fehlt,) **gestohlen.** Der Dieb und das Pferd sind zu ermitteln, und sind dafür **„zehn Thaler"** Belohnung ausgesetzt.

Stallupönen, den 12. August 1871.

Der Königliche Staats-Anwalt.

659. In der Nacht zum 7. d. Mts. sind dem Krugbesitzer Hardt von Göritten vier **Schafe gestohlen** und zur Stelle geschlachtet. Für Ermittelung des Diebes sind **„zwei Thaler"** Belohnung ausgesetzt.

Stallupönen, den 11. August 1871.

Der Königliche Staats-Anwalt.

660. Verzeichniß der in der Woche vom 6. bis 12. August d. Js. bei der Königlichen Hafen-Polizei-Commission zu Memel angemeldeten, im Gebiete des kurischen Haffs gefundenen herrenlosen Sachen.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizei-Amt Memel № 42 des Registers: Am 1. August c. auf dem kurischen Haffe bei Schmelz 1 Kahn, 18 Fuß lang, 5 Fuß breit von Fichtenholz.

Memel, den 12. August 1871.

Königliche Hafen-Polizei-Commission.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 34. Gumbinnen, den 23. August 1871.

Telegraphische Depesche.

Aus Compiegne, den 6. August 1871. 8, 30 V.=M.

661. Seit dem Ausmarsche aus Königsberg, vor Allem aber seit der Schlacht vor Metz am 14. August und seit der Schlacht von Noisseville habe ich in dem Gedanken gelebt, an der Spitze dieser tapfern Truppen in die alte Königsstadt einziehen zu können. Es ist mir nicht vergönnt, der Dienst hält mich zurück in Frankreich. Aber meinen Gruß senden am heutigen Tage an Königsberg und an die Provinz Preußen, das darf ich. Ich gedenke der Braven, die unsern Sieg mit ihrem Blute und ihrem Tode besiegelt und denke in warmer Theilnahme ihrer Eltern, Frauen und Kinder. Ich danke Königsberg und der ganzen Provinz für die reichen Liebesgaben, die sie dem Armee=Corps gespendet, für die directen Zusendungen zur Pflege unserer Verwundeten, zur Stärkung der Kämpfenden. Ich bin stolzer und dem Könige dankbarer wie je, dieses Stamm=Corps der Armee, das Armee=Corps zu commandiren, das aus den Söhnen von Altpreußen gebildet wird. Gott segne Königsberg und die Provinz Preußen!

Compiegne, den 6. August 1871.

(gez.) **von Manteuffel,**

Commandirender General des 1. Armee=Corps.

Gumbinnen, den 21. August 1871.

662. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich das von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige mir durch die Allerhöchste Bestallung vom 24. Mai d. J. übertragene Amt als Präsident der hiesigen Regierung heute angetreten habe.

Der Regierungs=Präsident.

von Puttkammer.

Inhalt des Reichs=Gesetz=Blattes.

663. Das 35. Stück des Reichs=Gesetzblatts, welches den 14ten August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 688 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871; unter

№ 689 die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen=Meiningen) an den Berg=Rath Heinrich von Uttenhoven.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

664. Das 23. Stück der Gesetz=Sammlung, welches den 17ten August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7854 die Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8ten März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871; unter

№ 7855 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche № 9; unter

№ 7856 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General=Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857; und unter

№ 7857 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

665. Das 24. Stück der Gesetz=Sammlung, welches den 19ten August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7858 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871; unter

№ 7859 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel. Vom 29. Juli 1871; unter

№ 7860 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871; unter

№ 7861 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871; unter

№ 7862 die Konzessionsurkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871; und unter

№ 7863 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, August 1871.

Bekanntmachung,

Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

666. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Berlin, den 14. August 1871.

667. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August d. Js. beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Kommanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli c. ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königl. Bank-Director Hibeau als 1. und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 13. August 1871.

668. Auf den Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen unterm 5. August c. die Vereinigung des Erbpacht-Kruggrundstücks Heydekrug Kreises Darkehmen mit einem Flächen-Inhalte von 67,30 Morgen mit dem Gutsbezirke Semgallen ausgesprochen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Forst-Polizei-Verordnung.

669. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir im Anschluß an Tit. XIV. der Forst-Ordnung für Ost-Preußen und Littauen vom 3. December 1775 zum Schutze sämmtlicher Waldungen, sowohl der Königl. als auch der Gemeinde-, Instituts- und Privat-Waldungen, was folgt:

§. 1. Wer in einem Walde außerhalb der zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, oder außerhalb der zeitweise an deren Stelle tretenden sogt. Winterbahnen, ohne sich über einen erlaubten Zweck ausweisen zu können:

a) karrt,
b) reitet,
c) auf einem Kahne fährt,
d) Schlittschuh läuft,
e) fährt,
f) Vieh treibt,

wird ad a — d mit 15 Sgr.
ad e mit 1 Thlr. und
ad f unter Berücksichtigung der Gattung und Stückzahl des Viehes mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. bestraft.

Findet das Karren, Reiten und Fahren innerhalb nicht eingefriedigter oder durch Warnungszeichen nicht besonders kenntlich gemachter Schonungen statt, so tritt der doppelte Betrag der obigen Strafe ein.

§. 2. Mit einer Strafe bis zu 3 Thlr. wird belegt, wer Thore oder Thüren an Schonungs, oder anderen Umzäunungen, so wie die zur Absperrung errichteten Schlagbäume in den Forsten unbefugt öffnet, oder, wenn er zu ihrer Oeffnung befugt war, dieselben offen stehen läßt.

§. 3. In eine Strafe bis zu 10 Thlr. verfällt derjenige, der Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben, Zäune oder andere zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung und Eintheilung, Bewässerung oder Entwässerung von Forst-Grundstücken oder Forst-Wegen dienende Merkmale, Warnungs-Zeichen oder Vorrich-

tungen vernichtet, unkenntlich macht, resp. zuwirft, oder beschädigt, sofern die Handlung nicht in den allgemeinen Strafgesetzen mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§. 4. Mit einer Geldbuße bis zu dem gleichen Betrage §. 3. ist zu bestrafen.

1) Wer in Forsten unbefugt Kohlen schweelt, Meilerstellen zurichtet, oder andere die Köhlerei vorbereitende Handlungen vornimmt.
2) Wer an anderen als den ihm vom Wald-Eigenthümer, dessen Stellvertreter oder Beamten angewiesenen Stellen Meiler errichtet.
3) Wer als Köhler, bei dem Brande des Meilers die den Ausbruch eines Feuers verhütenden Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt, namentlich auch, so lange der Meiler im Feuer steht, sich von demselben entfernt.
4) Wer noch nicht völlig gelöschte oder nicht völlig abgekühlte Holzkohlen durch den Wald transportirt.

§. 5. Mit einer Strafe bis zu 3 Thalern wird belegt:

1) Wer in Forsten Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ausschließlich der Singvögel ausnimmt, oder ein Vogel-Nest muthwillig zerstört.
2) Wer daselbst unbefugt Ameisen-Eier sammelt, oder Ameisenhaufen muthwillig zerstört.

§. 6. Wer in den Forsten und Mooren das Zeichen des Waldhammers vernichtet, aufgesetztes Holz, Borke, oder Torf vorsätzlich umwirft, oder der nöthigen Stützen beraubt, die Stamm, oder Holz- resp. Torf-Stoß-Nummern unkenntlich macht oder verändert, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

§. 7. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen Käufer oder sonstigen Empfangs-Berechtigten von aufgearbeitetem Bau-, Nutz- oder Brennholz oder von aufgesetztem Torf, welcher die Abfuhr des ihm zustehenden Holzes oder Torfes an Sonn- und Festtagen, oder zur Nachtzeit bewirkt.

§. 8. Eine gleiche Strafe hat derjenige Empfänger von Nadel-Bauholz, Scheit- oder Knüppelholz verwirkt, der sein mit Genehmigung des Wald-Eigenthümers in der fremden Forst über den 1. Juli hinaus lagerndes Holz nicht vor diesem Termin entrindet.

§. 9. Raff- und Leseholz-Berechtigte und Heidemiethen, sowie deren Angehörige und Dienstleute sollen in Strafe von 15 Sgr. bis zu 2 Thlr. genommen werden, wenn sie:

1) Das Wegschaffen des Raff- und Leseholzes mit anderen als den erlaubten Transportmitteln bewirken.
2) Bei der Werbung des Leseholzes den ihnen ertheilten Legitimationsschein nicht bei sich führen oder dessen Vorzeigung dem controlirenden Forstbeamten gegenüber verweigern.

Die Strafe ist bis auf 5 Thlr. zu erhöhen, wenn die oben genannten Personen bei der Werbung des Raff- und Leseholzes in Schonungen oder in solchen Schlägen betroffen werden, in welchem die Holzschläger noch mit dem Fällen oder Aufarbeiten des Holzes beschäftigt sind.

§. 10. Die Abfuhr der von fremden Empfängern selbst geworbenen Waldprodukte einschließlich des auf den Waldwiesen gewonnenen Heues an Sonn- und Festtagen, oder zur Nachtzeit ist bei einer Strafe bis zu 3 Thlr. für jeden einzelnen Fall verboten.

§. 11. Hütungs-Berechtigte und Weide-Einmiether verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler:

1) wenn ihr Vieh sei es ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten, sei es einzeln im Walde weidend gefunden wird, während sie verpflichtet waren, dasselbe mit dem Vieh der ganzen Gemeinde oder Hütungs-Genossenschaft resp. mit mehreren Mitgliedern der Gemeinde oder Genossenschaft gemeinschaftlich in nur einer Heerde aufzutreiben.
2) Wenn sie die Waldweide benutzen, bevor ihnen vom Wald-Eigenthümer ein die Gattung und Stückzahl des aufzutreibenden Viehes, sowie die zu behütenden Orte genau bezeichnender Legitimationsschein ausgehändigt worden ist.

§. 12. Die Hirten müssen den ertheilten Legitimationsschein bei einer Strafe von 15 Sgr. stets bei sich führen, und denselben dem Wald-Eigenthümer resp. dem controlirenden Forstbeamten auf Erfordern vorzeigen.

§. 13. Der Eigenthümer von Federvieh, welches unbefugt in fremden Forsten betroffen wird, ist unter Berücksichtigung der Gattung und Stückzahl desselben mit einer Strafe bis zu 5 Thlr. zu belegen.

§. 14. An Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Strafe der Haft nach §. 28 des Straf-Gesetz-Buches vom 31sten Mai 1870.

§. 15. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Polizei-Vorschriften und Verordnungen werden hiermit aufgehoben und treten ins Besondere außer Kraft:

1) Die Polizei-Verordnung vom 14ten Mai 1851, (A.-B. 1851, S. 110).
2) Die Polizei-Verordnung vom 29sten Juli 1852, (A.-B. 1852, S. 256).
3) Die Polizei-Verordnung vom 10ten Mai 1855, (A.-B. 1855, S. 145).
4) Die Polizei-Verordnung vom 10ten März 1860, (A.-B. 1860, S. 70).

Dagegen bleiben die nachstehend abgedruckten §§. 8—11, 17, 18. 20—22 des Titel XIV. der Forst-Ordnung für Ost-Preußen und Littauen vom 3. December 1775, soweit die daselbst angedrohten Strafen nicht auf Grund der §§. 5 und 6 des Einführungs-Gesetzes zum Straf-Gesetz-Buch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 eine Abänderung erleiden, unverändert in Kraft.

Gumbinnen, den 7. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Extrakt
aus der Forst-Ordnung für Ostpreußen und Littauen vom 3. Dezember 1775.

2c.

Titel XIV.

§. 8. Reisenden soll zwar in dem Falle, wenn sie etwas am Wagen zerbrochen, frei stehen, einen Baum in der Heide, nicht aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Försters, zu ihrem Fortkommen, bis zum nächsten Orte, umzuhauen, sie müssen aber dem ersten Förster, den sie passiren, oder daferne keiner auf dem Wege wohnte, der ersten Orts-Obrigkeit, solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Taxe bezahlen, widrigenfalls sie als Holzdefraudanten behandelt werden sollen.

§. 9. Alles Vieh, welches von den Hütungsberechtigten in Unsern, den Cämmerei-, Bürger- und Dorfs-Heiden, ohne Hirten angetroffen wird, soll gepfändet, und dem Forstbedienten dafür das unten festgesetzte Pfandgeld bezahlt werden; Ziegen aber, sie mögen mit, oder ohne Hirten eingejagt werden, confiscirt sein.

§. 10. Diejenigen, deren Hirten und Schäfer, der Warnungstafeln ungeachtet, in die Schonungen der §. 9 benannten Forsten treiben, oder das Vieh dahin übertreten lassen, sollen gepfändet und das erste Mal für das Pferd oder Stück Rindvieh einen Thaler, und für jedes Schaf oder Schwein dreißig Groschen zu erlegen angehalten werden, aber alsdann kein besonderes Pfandgeld bezahlen. Sollten sie aber diese Uebertretung wiederholen, so soll alsdann außer dem gewöhnlichen Pfandgelde, keine Geldstrafe weiter gefordert, sondern die Hirten und Schäfer das zweite Mal mit sechsmonatlicher, und bei mehrmaliger Wiederholung, mit zweijähriger Festungs-Arbeit bestraft werden.

§. 11. Wer entweder gar nicht zur Hütung in Unsern, oder Cämmerei-, Bürger- und Dorfs-Heiden berechtigt ist, und Vieh eintreibt, oder wer darinnen zwar mit einem Gute oder Hofe, worauf ihm keine Hütungs-Gerechtigkeit zusteht, das Vieh unter dem ersteren, oder gar fremdes Vieh mit dem seinigen einjagt, soll für solches unrechtmäßig eingetriebene Vieh, und zwar für ein Pferd und Stück Rindvieh dreißig Groschen preuß. und für ein Schaf oder Schwein zehn Groschen preuß. an Strafe erlegen.

2c.

§. 17. Wer sich in der Heide zwar eingemiethet, aber außer den gewöhnlichen Holztagen, ohne besondere Erlaubniß des Forst-Amts, zu Abholung des Raff-, Lager- oder Leseholzes in die Heide kommt, oder seinen Holzzettel nicht bei sich hat, soll gepfändet, und derjenige, wer ohne eingemiethet, zu vorerwähnten Behuf in die Heide kommt, jedesmal mit einem Thaler Strafe oder vierundzwanzig stündigen Gefängniß bei Wasser und Brod belegt werden.

§. 18. Wer Raff-, Lager- oder Leseholz aus vorbenannten Heiden, zu seinem eigenen Bedarf zu holen berechtigt ist, und davon einem andern etwas abläßt, oder damit Handel treibt, soll wie ein anderer Holzdieb bestraft, auch diese Strafe in Ansehung aller derjenigen statthaben, welche ganz, oder zum Theil, freies Holz erhalten.

2c.

§. 20. Diejenigen, welche nur zu Leseholz privilegirt sind, ingleichen Hirten und Schäfer, wenn sie mit Aexten und Beilen in Unsern, Cämmerei-, Bürger- oder Dorfs-Heiden kommen, sollen derselben verlustig sein und Pfandgeld bezahlen.

§. 21. Wer vor Trinitatis nicht seinen Holzzettel abliefert, soll einen halben Thaler Strafe erlegen.

§. 22. Wer einen Baum ohne Anweisung und Anschlag fället, soll, wenn er auch Holz zu fordern hat, wie ein Holzdieb bestraft werden.

2c.

Urkundlich haben Wir diese Forst-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 3. Dezember 1775. (L. S.) gez. **Friederich.**

670. Rezeßmäßig stehen an **Weideablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Strzelniken № 3 im Besitz des August Bogdahn 25 Thlr.,

2) Strzelniken № 4 im Besitz des Wilhelm Chlench 100 Thlr.,

3) Strzelniken № 5 im Besitz des Johann Sylla 110 Thlr.,

4) Strzelniken № 12 im Besitz des Michael Grigo 35 Thlr., und

5) Strzelniken № 13 im Besitz des Michael Czwalinna 170 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Strezelniken № 3 Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Wittwe Regine Penski, geb. Frölian.

Strzelniken № 4, ein Ausgedinge für die Martin und Marie geborene Morczarski, Jentarraschen Eheleute, Rubr. III. № 1a., 43 Thlr. 20 Sgr. 1/7 Pf. Erbtheil für Martin Frölian, № 1b., 21 Thlr. 8 Sgr. 8 1/7 Pf. Erbtheil für Regine Frölian, № 1c., 21 Thlr. 8 Sgr. 8 1/7 Pf. Erbtheil für Catharina Frölian, № 1d., 21 Thlr. 8 Sgr. 8 1/7 Pf. Erbtheil für Elisabeth Frölian, № 1e., 21 Thlr. 8 Sgr. 8 1/7 Pf. Erbtheil für Julianne Frölian, Rubr. II. № 5, ein Ausgedinge für Gottlieb Warda, Rubr. III. № 4, 50 Thlr. großväterliches Erbtheil für Johann Warda,

Strzelniken № 5, Rubr. II. № 5, ein Ausgedinge für die Johann und Marie, geborene Sylla, Sabielnyschen Eheleute, Rubr. III. № 1, 70 Thlr. 7 Sgr. 11 1/7 Pf. für Regine Groß, Rubr. III. № 2, 70 Thlr. 7 Sgr. 11 1/7 Pf. für Ester Groß.

Strzelniken № 12, Rubr. III. № 7, 200 Thlr. Kaufgelderrest für die Gottlieb und Louise, geborene Macht, Durnioschen Eheleute, wovon je 50 Thlr. den Geschwistern Charlotte, Catharina, Justine und Gottlieb Durnio überwiesen sind.

Strzelniken № 13, Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Johann und Catharina, geb. Dembiany, Czwalinnaschen Eheleute, Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für den Gottlieb Czwalinna, Rubr. II. № 7, ein Ausgedinge für die Samuel und Regine, geb. Wyludia, Kossakowskischen Eheleute, Rubr. III. № 1, 37 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. Erbtheil der Annorthe Czwalinna, übertragen für die Tochter der Jula Schramma, Rubr. III. № 2, 100 Thlr. Kaufgelderrest für die Johann und Catharina, geb. Dembiany, Czwalinnaschen Eheleute, von welchen unter Umständen 10 Thlr. an Johann Czwalinna zu zahlen sind, Rubr. III. № 3, 100 Thlr. Erbtheil für Gottlieb Czwalinna.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, resp. deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et sequ. Thl. I. Titel 20 des Allg. Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 und folgende des Gesetzes vom 2ten März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **15. September d. J.** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Geht in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht ein, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger, die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Gumbinnen, den 20. Juli 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

671. Mit Bezugnahme auf den §. 150 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1862 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf Zulassung zum 1jährigen Militairdienst Anspruch machen, die dazu erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, der nächste Termin auf Mittwoch den **20. September d. J.** im hiesigen Regierungsgebäude angesetzt ist.

Diejenigen jungen Leute, welche diesen Prüfungs-Termin wahrnehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse rechtzeitig und spätestens 8 Tage vor dem Termine, der unterzeichneten Prüfungs-Kommission einzureichen.

Von den zu Prüfenden werden die Kenntnisse eines im zweiten Jahreskursus der Sekunda eines Gymnasiums resp. einer Realschule I. Ordnung, sich befindenden Schülers verlangt.

Die Nachsuchung der Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Zeugnisse beigefügt werden:

1) das Taufattest,
2) das Schulzeugniß,
3) ein Führungs-Attest und
4) ein Einwilligungs-Attest des Vaters resp. Vormundes.

Gumbinnen, den 18. August 1871.
Die Prüfungs-Kommission für 1jährige Freiwillige.

Gumbinnen, den 16. August 1871.

672. Die **Rektorstelle** in Eckertsberg, Kreises Johannisburg, kommt zur Erledigung. Candidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, des Orgelspiels und der polnischen Sprache kundig sind, können sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb **4 Wochen** bei uns um diese Stelle bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 16. August 1871.

673. Die **Cantorstelle** in Johannisburg kommt zur Erledigung. Candidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der polnischen Sprache kundig und im Orgelspiel geübt sind, können sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse binnen **vier Wochen** bei uns um bezeichnete Stelle bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

674. **Domainen-Verpachtung.** Die Königl. Domaine **Taplacken** im Kreise Wehlau, bestehend aus dem Hauptvorwerke Taplacken und dem Vorwerke Petersdorf, soll auf den Zeitraum von Johannis 1872 bis dahin 1890, also auf 18 Jahre, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend verpachtet werden und zwar dergestalt, daß die genannten beiden Vorwerke alternativ, sowohl jedes einzeln, also Taplacken separat und Petersdorf separat, als zusammen, also Taplacken mit Petersdorf als ein Pachtstück zur Ausbietung gelangen werden.

Das Königl. Domainenvorwerk Taplacken liegt am schiffbaren Pregelstrom an der Chaussee von Königsberg 8 Meilen und von dem Bahnhofe der an der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn sowie am Pregelstrom gelegenen Handelsstadt Wehlau 1½ Meile entfernt. Das Vorwerk Petersdorf liegt an derselben Chaussee ½ Meile von Taplacken u. von Wehlau ¾ Meile entfernt.

Die Verkehrsverhältnisse sind daher äußerst günstig für den Absatz der Producte.

Der Flächen-Inhalt der zur Ausbietung kommenden Pachtstücke beträgt:

1. bei Taplacken und Petersdorf zusammen:

Hof- u. Baustelle	19	Mg.	14	□Rth.	=	4,871	Hect.,
Gärten	26	„	176	„	=	6,888	„
Acker	1669	„	157	„	=	426,356	„
Wiesen	718	„	109	„	=	183,476	„
Hütungen	402	„	160	„	=	102,866	„
Unland	104	„	9	„	=	26,566	„
Summa	2941	Mg.	85	□Rth.	=	751,028	Hect.

2. bei Taplacken für sich allein:

Hof- u. Baustelle	12	Mg.	48	□Rth.	=	3,132	Hect.,
Gärten	20	„	178	„	=	5,359	„
Acker	710	„	112	„	=	181,438	„
Wiesen	353	„	56	„	=	90,208	„
Hütungen	285	„	171	„	=	73,010	„
Unland	69	„	110	„	=	14,773	„
Summa	1452	Mg.	135	□Rth.	=	370,920	Hect.

3. bei Petersdorf für sich allein:

Hof- u. Baustelle	6	Mg.	146	□Rth.	=	1,739	Hect.,
Gärten	5	„	178	„	=	1,529	„
Acker	959	„	45	„	=	244,918	„
Wiesen	365	„	53	„	=	93,268	„
Hütungen	116	„	169	„	=	29,857	„
Unland	34	„	79	„	=	8,793	„
Summa	1488	Mg.	130	□Rth.	=	380,104	Hect.

Das Minimum des Pachtgeldes ist für Taplacken und Petersdorf zusammen auf 4500 Thlr., für Taplacken allein auf 2600 Thlr. und für Petersdorf allein auf 2000 Thlr. jährlich und die Pachtcaution für Taplacken und Petersdorf zusammen auf 1500 Thlr., für Taplacken allein auf 900 Thlr. und für Petersdorf allein auf 700 Thlr. festgesetzt.

Die Kaution muß in dem Lizitationstermine in geeigneten Werthpapieren zum Nennwerthe deponirt und außerdem von jedem Bieter ein ihm als Eigenthum gehöriges und disponibles Vermögen von 35000 Thlr. für Taplacken und Petersdorf zusammen, von 20000 Thaler für Taplacken allein, von gleichfalls 20000 Thaler für Petersdorf allein nachgewiesen werden.

Ueber den Besitz dieses Vermögens, sowie über die Qualifikation haben sich die Pachtbewerber, wenn angänglich, schon vor Beginn der Lizitation auszuweisen.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein Termin auf **Freitag den 29. September c.**, Vormittags 10 Uhr, im Conferenzzimmer der hiesigen Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungsrath Wedthoff anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung nach Verlauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann.

Die Verpachtungs-Bedingungen, Regeln der Lizitation und Karten können sowohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Taplacken eingesehen werden.

Königsberg, den 3. August 1871.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 4. August 1871.

Bekanntmachung,
wegen Domainen-Verpachtung.

675. Das Königl. Domainen-Vorwerk **Klein Bertung** nebst dem Abbau **Neu Bertung** soll auf 18 Jahre, nämlich auf den Zeitraum von Johanni 1872 bis Johanni 1890 meistbietend verpachtet werden.

Dasselbe ist im Kreise Allenstein, eine Meile von der Kreisstadt gleichen Namens, 16 Meilen von Königsberg, 11½ Meilen von Braunsberg, 10 Meilen von Pr. Eylau und unweit der von Allenstein nach Hohenstein führenden Chaussee belegen. Nach Vollendung der im Bau begriffenen Thorn-Insterburger Eisenbahn, welche die Stadt Allenstein berührt, wird Klein Bertung vom nächsten Bahnhofe eine Meile entfernt sein und durch die Südbahn eine Schienenverbindung mit der Provinzial-Hauptstadt erhalten.

Der Flächeninhalt besteht in:

Hof- und Baustellen	12,88	Mrg.	oder	3,289	Hect.,
Gärten	6,01	„	„	1,534	„
Acker	2141,71	„	„	546,827	„
Wiesen	244,17	„	„	62,342	„
Hütungen	163,31	„	„	41,697	„
Seen und sonstige Wasserstücke	328,78	„	„	83,945	„
Unland	38,39	„	„	9,802	„
zusammen	2935 25/100	Mrg.	oder	749 436/1000	Hect.

Das Minimum des Pachtzinses ist auf 3,300 Thlr. jährlich und die Pachtkaution auf 1,100 Thlr. festgesetzt. Die Kaution muß im Lizitations-Termin in zur Bestellung von Amtskautionen geeigneten Werthpapieren deponirt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles eigenthümliches Vermögen von 28,000 Thlr. nachgewiesen werden.

Auch haben die Pachtbewerber sich über ihre Qualification als Landwirthe und über ihre Solidität vor Beginn der Lizitation auszuweisen.

Zur Abgabe der Pachtzins-Gebote haben wir einen Termin auf Montag den **2. Oktober c.** Vormittags 10 Uhr im Conferenz-Zimmer der hiesigen Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath **Wedthoff** anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung nach Verlauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann.

Die Verpachtungs-Bedingungen, Regeln der Lizitation, Karten und Vermessungs-Register ꝛc. können sowohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Klein Bertung eingesehen werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuer, Domainen u. Forsten.

Domainen-Verpachtung.

676. Die Königliche Domaine **Fischhausen**, im Kreise und Domainen-Polizei-Amts-Bezirke gleichen Namens, soll auf den Zeitraum von Johannis 1872 bis dahin 1890 also **auf 18 Jahre im Wege** der öffentlichen Lizitation meistbietend verpachtet werden.

Dieselbe besteht aus dem Königlichen Schlosse Fischhausen nebst Pertinenzien und den Vorwerken Fischhausen und Schäferhof und den Neben-Vorwerken Milchbude und Neuendorf, enthält im ganzen an:

Hofstellen	34,31	Morgen	oder	8,761	Hektare,
Gärten	17,34	„	„	4,428	„
Acker	2888,75	„	„	737,560	„
Wiesen	575,68	„	„	146,984	„
Hütung	565,17	„	„	144,301	„
Holzung	1,88	„	„	0,480	„
Unland	64,92	„	„	16,578	„
zusammen	4148,05	Morgen	oder	1059,090	Hektare

und liegt unmittelbar am frischen Haffe, sowie an der Stadt Fischhausen mit dem Bahnhofe gleichen Namens, ist durch die Königsberg-Pillauer Eisenbahn in einer Entfernung von $4\frac{4}{10}$ Meilen mit der Stadt Königsberg und in einer Entfernung von $1\frac{7}{10}$ Meilen mit der Seehafenstadt Pillau, außerdem aber noch durch die Chaussee mit diesen beiden Städten verbunden.

Neben diesen günstigen Verkehrsverhältnissen zeichnet sich diese Domaine auch durch die hohe Kultur und Ertragsfähigkeit der Ackerländereien aus.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 8500 Thlr. jährlich und die Pachtcaution auf 3000 Thlr. festgestellt.

Die Kaution muß in dem Licitationstermin in zur Bestellung von Amtscautionen geeigneten Werthpapieren zum Nennwerthe deponirt und außerdem von jedem Bieter ein ihm als Eigenthum gehöriges und disponibles Vermögen von 54,000 Thlr. nachgewiesen werden.

Ueber den Besitz dieses Vermögens, sowie über die Qualification als Landwirthe und ihre Solidität haben sich die Pachtbewerber wenn angänglich vor Beginn der Lizitation auszuweisen.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein Termin auf Freitag den **22. September c.** Vormittags 10 Uhr im Conferenzzimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Wedthoff anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung nach Verlauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Lizitation und Karten können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch auf der Domaine Fischhausen eingesehen werden. Königsberg, den 1. August 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 19. August 1871.

677. Unter wiederholter Einschärfung unserer, unter dem 5. März d. J. republizirten Verordnung vom 26. September v. J., nach welcher die Ein- und Durchfuhr von **Rindvieh der Steppenrace** für den ganzen, unserem Verwaltungsbezirke angehörigen Theil der Landesgrenze **untersagt** ist, bestimmen wir hierdurch in Verfolg der Deklaration vom 24. Juni d. J., daß als Rindvieh der Steppenrace ohne Ausnahme **alles Vieh der grauen Race** ohne Rücksicht auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach der Körpergröße, nach der Größe und Form des Gehörns, nach den verschiedenen Schattirungen in der grauen Farbe und nach dem Vorkommen in den verschiedenen Ländern (Oesterreich — Ungarn, Rußland, Donaufürstenthümer ꝛc.) zu gelten hat. — In Zweifelfällen ist nach wie vor die Nichtzulassung auszusprechen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

678. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung des II. Schnitts der Riesel- und Stauwiesen auf dem hiesigen Meliorations-Terrain, stehen im Kruge zu Skallischen folgende, jedesmal um 9 Uhr Morgens beginnende Termine an, in denen muthmaßlich folgende Parzellen zum Angebot kommen:

den **4. September c.** 1) Die Rieselwiesen-Parzellen von № 1 — 277,

den **5. September 1871** 1) die Rieselwiesen-Parzellen № 278 — 585, 2) die Grasnutzung auf sämmtlichen Wegen und den übrigen Grasnutzungs-Plätzen,

den **6. September c** 1) die Rieselwiesen-Parzellen von № 586 — 747 2) die Stauwiesen-Parzellen von № 1 — 158,

den **7. September c.** die etwa noch unverpachtet gebliebenen Parzellen.

Die Meistgebote werden nach erfolgtem Zuschlage, sofort an den anwesenden Rendanten gezahlt, und die Bedingungen vor dem Beginn der Verpachtung bekannt gemacht werden. Die einzelnen Pachtstücke sind mit nummerirte Pfähle bezeichnet, und können dieselben von den Pächtern vor dem Termin in Augenschein genommen werden. Die Wiesenbeamte werden erforderlichen Falls die etwa gewünschte Auskunft geben. Das Angebot einer jeden Parzelle beruht auf eine specielle Schätzung.

Skallischen, den 17. August 1871.

Königliche Oberförsterei.

679. Die Kämmereigüter **Altwalde I.** und **Walkmühle** sollen vom 1sten April 1872 ab auf 12 Jahre von Neuem verpachtet werden, dazu steht Termin am **Freitag den 22. September d. J.** Vormittags 10 Uhr in unserm Bureau an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserem Bureau eingesehen werden können.

Wehlau, den 28. Juli 1871.

Der Magistrat.

680. Die **Lieferung** der **Fourage** für die Pferde der im diesseitigen Kreise stationirten berittenen Gensdarmen pro 1872 soll im Wege der Minuslizitation ausgeboten werden. Zu diesem Zweck habe ich zum **23. September 1871 Nachmittags** 4 Uhr in

meinem Bureau einen Termin anberaumt, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Lizitation um 6 Uhr Abends geschlossen wird.

Lyck, den 5. August 1871.

Der Landrath.

681. In Kallischken findet ein Verkauf von Passagierbillets an solchen Personen, welche von dort aus die Johannisburg-Lycker Personenpost benutzen wollen, **nicht** mehr statt. Die Aufnahme unterwegs zutretender Personen in Kallischken bleibt auch künftig gestattet. Die Reisenden wollen sich wegen ihrer Aufnahme in den Postwagen an den die Post befördernden Postillon wenden.

Gumbinnen, den 15. August 1871.

Der Ober-Post-Direktor.

682. Vom 20. August c. ab wird die Personenpost von Mehlkehmen nach Stallupönen um 8 Uhr 45 Minuten Morgens abgelassen.

Gumbinnen, den 16. August 1871.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der Maurermeister Wilhelm **Fleischer** und der Mühlenbesitzer Heinrich **Konietzko** sind zu Magistrats-Mitgliedern des Magistrats Marggrabowa gewählt und bestätigt worden.

b) des Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An dem Königl. Gymnasium zu Gumbinnen ist der bisherige erste ordentliche Lehrer Dr. **Witt** zum vierten Oberlehrer befördert und der bisherige Hilfslehrer Georg **Rumler** als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die zur Insertion bestimmten Bekanntmachungen sind, auch Seitens der Behörden nicht an die Königl. Regierung, wodurch Verzögerungen entstehen, sondern unter der Adresse „An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts in Gumbinnen" einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigennamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens **Sonnabend Mittags eingehen.**

Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern 2 Sgr. und müssen von Privatpersonen vor dem Abdruck bezahlt werden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 35. **Gumbinnen**, den 30. August 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

683. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 25sten August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7864 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29sten Juli 1871; unter

№ 7865 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreis-Synoden für diesen Bezirk; und unter

№ 7866 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, August 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

684. Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figuiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu figuiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 21. August 1871.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

685. Unter Aufhebung der über den Verkehr mit Schießpulver bisher erlassenen Bestimmungen verordnen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon:
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizei-Behörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben, darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere, als die im §. 2. bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt,

sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2. fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2. enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden. Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als 25 Kilogramm auf ein Mal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absendeorts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten, ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit andern Gütern nur in Mengen bis zu 5 Ctr. und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14 Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden, und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften, ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebs-Behörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von demselben entfernt bleiben. Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17.) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf außer dem Be-

darf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit andern Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welcher diese auf Erfordern den Polizei- und Hafenbeamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen, und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen. Erst, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt und daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken-, beziehungsweise Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen freigemacht werde und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Orts-Polizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnungen finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen, werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 19. August 1871.

686. Es ist zweckmäßig erschienen, die hinsichtlich der sogenannten **„Polizeistunde"** geltenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen.

Demgemäß verordnen wir unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Mai 1834 (Amtsblatt für 1834 Seite 298) auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

Die Schankstuben und öffentlichen Vergnügungsorte sind in den Städten um 11 Uhr und auf dem Lande um 10 Uhr Abends zu schließen. Die Ortspolizeibehörden haben indessen die Befugniß, für einzelne Fälle von der Beobachtung dieser Vorschrift zu entbinden. Auch räumen wir für die Städte den Ortspolizeibehörden und für das Land den Landräthen das Recht ein, den Inhabern einzelner Schankstuben oder öffentlichen Vergnügungsorte ein für allemal, jedoch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die spätere Schließung ihres Lokals nachzulassen. Auf Gasthäuser und Krüge, welche zur Aufnahme von Reisenden eingerichtet sind, finden die Bestimmungen dieser Verordnung nur in soweit Anwendung, als einheimische Gäste in denselben nicht über die gebotene Polizeistunde hinaus geduldet werden dürfen.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach §. 365 Straf-Gesetz-Buch mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird nach derselben gesetzlichen Bestimmung mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Gast- und Schankwirthe, welche in ihren Lokalen Unordnungen dulden und namentlich sich nicht bemühen, störende Gäste zu beruhigen oder zu entfernen, haben die Verhängung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Haft zu gewärtigen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Danzig, den 15. August 1871.

687. Die **Kreis-Wund-Arzt-Stelle** des Pr. Stargardter Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, ist erledigt.

Aerzte und Wundärzte 1. Klasse werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Qualifications-Atteste bis zum **10. September d. J.** bei uns einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 4. August 1871.

Bekanntmachung,

wegen Domainen-Verpachtung.

688. Das Königl. Domainen-Vorwerk **Klein Bertung** nebst dem Abbau **Neu Bertung** soll auf 18 Jahre, nämlich auf den Zeitraum von Johanni 1872 bis Johanni 1890 meistbietend verpachtet werden.

Dasselbe ist im Kreise Allenstein, eine Meile von der Kreisstadt gleichen Namens, 16 Meilen von Königsberg, 11½ Meilen von Braunsberg, 10 Meilen von Pr. Eylau und unweit der von Allenstein nach Hohenstein führenden Chaussee belegen. Nach Vollendung der im Bau begriffenen Thorn-Insterburger Eisenbahn, welche die Stadt Allenstein berührt, wird Klein Bertung vom nächsten Bahnhofe eine Meile entfernt sein und durch die Südbahn eine Schienenverbindung mit der Provinzial-Hauptstadt erhalten.

Der Flächeninhalt besteht in:

Hof- und Baustellen	12,88	Mrg.	oder	3,289	Hect.,
Gärten	6,01	„	„	1,534	„
Acker	2141,71	„	„	546,827	„
Wiesen	244,17	„	„	62,342	„
Hütungen	163,31	„	„	41,697	„
Seen und sonstige Wasserstücke	328,78	„	„	83,945	„
Unland	38,39	„	„	9,802	„

zusammen 2935²⁵/₁₀₀ Mrg. oder 749⁴³⁶/₁₀₀₀ Hect.

Das Minimum des Pachtzinses ist auf 3,300 Thlr. jährlich und die Pachtkaution auf 1,100 Thlr. festgesetzt. Die Kaution muß im Lizitations-Termin in zur Bestellung von Amtskautionen geeigneten Werthpapieren deponirt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles eigenthümliches Vermögen von 28,000 Thlr. nachgewiesen werden.

Auch haben die Pachtbewerber sich über ihre Qualification als Landwirthe und über ihre Solidität vor Beginn der Lizitation auszuweisen.

Zur Abgabe der Pachtzins-Gebote haben wir einen Termin auf Montag den **2. Oktober c.** Vormittags 10 Uhr im Conferenz-Zimmer der hiesigen Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath **Wedthoff** anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung nach Verlauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann.

Die Verpachtungs-Bedingungen, Regeln der Lizitation, Karten und Vermessungs-Register ꝛc. können sowohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Klein Bertung eingesehen werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Remonte-Ankauf.

689. Es werden noch nachstehende **Märkte** behufs Ankaufs von drei- und vierjährigen Pferden stattfinden:

am	**6.**	**September c.**	in	Angerburg,
am	**7.**	„ „ „	in	Nordenburg,
am	**8.**	„ „ „	in	Gerdauen,
am	**9.**	„ „ „	in	Allenburg,
am	**11.**	„ „ „	in	Wehlau,
am	**12.**	„ „ „	in	Insterburg,
am	**13.**	„ „ „	in	Trempen,
am	**14.**	„ „ „	in	Darkehmen.

Königliche 1ste Remonte-Ankaufs-Kommission.
gez. **Haack**, Major und Präses.

Königsberg, den 10. August 1871.

690. Laut Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19ten v. Mts. soll das **Eichungs-Amt** zu **Darkehmen** zur Eichung und Stempelung von Gewichten, mit Ausnahme der Präzisionsgewichte, bis auf Weiteres befugt sein.

Im Auftrage des genannten Herrn Ressort-Ministers bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königliche Eichungs-Inspektion für die Provinz Preußen.

691. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1871/72 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1871/72 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Ueber Landesmeliorationen, Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr.

Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das deutsche Reich: Derselbe. Statistische und nationalökonomische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof Dr. de Bary. Ueber die Pilze und Flechten: Derselbe. Ueber Gährungspilze: Dr. Reess. Ueber die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. wichtigen Insecten: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber die pflanzlichen und thierischen Parasiten der Menschen und der Haussäugethiere: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel der Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhard. Finanzwissenschaft: Derselbe. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die heutige deutsche Reichsverfassung: Prof. Dr. Anschütz. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Phillips. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Handelsrechts: Dr. Lastig. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Einleitung in die Philosophie: Dr. Asmus. Psychologie: Derselbe. Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Facultäten); Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des Mittelalters; G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümler. Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg. Geschichte Europas seit 1848: Dr. Ewald. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. Englische Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Zootomisch-zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichnenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Juli 1871.

Dr. Julius Kühn.

ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Orts-Polizei-Verordnung.

692. Unter Bezugnahme auf die §§. 19 bis 27 des Gesetzes vom 8. August 1835, auf die §§. 10 — 12 und 15 der dazu gehörigen Desinfektions-Ordnung (Gesetz-Sammlung Seite 240 u. f.) und auf den §. 327 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 verordnen wir mit Zustimmung des Magistrats mit Bezugnahme auf die §§. 5 und 6 f., des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§. 1. Von jedem eintretenden Todesfall ist uns durch das Familienhaupt, aushülfsweise durch dessen erwachsene Angehörige, oder in Ermangelung solcher, durch den Hausbesitzer beziehungsweise seinen Stellvertreter in unserm Polizei-Geschäftszimmer ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 2. Die Leichname der in Privatwohnungen an der Cholera gestorbenen Personen, sind, sofern sie nach der Ansicht unserer, die Desinfektion ausführenden Organe nicht in vollständig abgesonderte Räume gebracht werden können, sofort nach dem Tode in die öffentlichen Leichenhäuser zu schaffen, und zu diesem Behufe von dem Hausstands-Vorsteher beziehungsweise seinem Stellvertreter den von uns angenommenen Arbeitern unweigerlich zu übergeben.

§. 3. Gegenstände, mit welchen an der Cholera leidende Personen in Berührung gewesen sind, müssen unsern Desinfektionsarbeitern Behufs der Entgiftung übergeben werden.

Die werthlosen Gegenstände werden verbrannt, die werthvollern aber verzeichnet und nach geschehener gründlicher Entgiftung zurückgegeben werden.

§. 4. Die Leichen der an der Cholera verstorbenen Personen sind möglichst gleich nach der Ausstellung des von uns zu erfordernden ärztlichen Beerdigungsscheins, spätestens binnen der in dem Beerdigungsschein vom Arzte angegebenen Frist zu beerdigen.

§. 5. Werden die gestellten Beerdigungsfristen nicht inne gehalten, so verfällt der zur Beerdigung zunächst Verpflichtete in eine Strafe von 1 bis 3 Thlr. Zugleich wird die Beerdigung auf seine Kosten mit Ausschluß aller überflüßigen Aufwendung von uns zwangsweise bewirkt werden; in welchem Falle der Leichnam an unsere Beerdigungsmannschaften unweigerlich herauszugeben ist.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, beziehungsweise Nichtbefolgung derselben werden, sofern nicht die härtern Strafen des §. 26 des oben angezogenen Gesetzes von 2 bis 10 Thlr., oder 3 bis 14 tägigem Gefängniße, beziehungsweise des §. 327 des Strafgesetzbuchs von Gefängniß bis zu 3 Jahren eintreten können, mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. geahndet werden.

In geeigneten Fällen findet gleichzeitig das Executiv-Verfahren statt.

Insterburg, den 11. August 1871.

Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

693. Die Herstellung eines **verschaalten Pfannendaches** auf der Kirche in Seehesten einschließlich der Hergabe der dazu erforderlichen Materialien sowie die Leistung der Hand- und Spanndienste soll im Wege der Minuslizitation einem Unternehmer übertragen werden. Den Angebotstermin hiezu habe ich auf den **9. September d. J.** von Vormitt. 10 Uhr ab in meinem Bureau hierselbst anberaumt und lade kautionsfähige Unternehmer zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Bedingungen in meinem Bureau eingesehen werden können, der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt und die Lizitation um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Sensburg, den 16. August 1871.

Der Landrath.

694. Zur Ermittelung eines Unternehmers zur **Lieferung** der **Fourage** für die Pferde der im Kreise stationirten Gensdarmen pro 1872 habe ich einen Licitations-Termin auf den **15. September c.** Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau angesetzt, zu dem ich Lieferungslustige mit dem Bemerken einlade, daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird und Nachgebote nicht angenommen werden.

Darkehmen, den 22. August 1871.

Der Landrath.

695. Behufs Ermittelung eines Unternehmers zur Lieferung der **Fourage** für die im hiesigen Kreise stationirten Gensdarme pro 1872 habe ich einen Termin auf Montag den **11. September c.** Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau anberaumt, zu welchem ich Unternehmungslustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß neue Bieter von 12 Uhr ab nicht mehr zugelassen werden.

Gumbinnen, den 19. August 1871.

Der Landrath.

696. Die Lieferung der **Fourage** für die **Pferde** der im hiesigen Kreise, und zwar in Pillkallen, Schirwindt, Lasdehnen und Kussen stationirten **Gensdarmen**, soll für das Jahr 1872 dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu auf Donnerstag den **21. September c.** Vormittags 10 Uhr hier im landräthlichen Büreau Termin anberaumt worden ist. Nur bis 11 Uhr Vormittags werden Lieferungslustige zur Lizitation zugelassen, demnächst aber wird solche geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Die Lizitationsbedingungen können auch vor dem Termin im landräthlichen Büreau eingesehen werden.

Pillkallen, den 21. August 1871.

Königliches Landraths-Amt.

697. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung des II. Schnitts der Riesel- und Stauwiesen auf dem hiesigen Meliorations-Terrain, stehen im Kruge zu Skallischen folgende, jedesmal um 9 Uhr Morgens beginnende Termine an, in denen muthmaßlich folgende Parzellen zum Angebot kommen:

den **4. September c.** 1) Die Rieselwiesen-Parzellen von № 1 — 277,

den **5. September 1871** 1) die Rieselwiesen-Parzellen № 278 — 585, 2) die Grasnutzung auf sämmtlichen Wegen und den übrigen Grasnutzungs-Plätzen,

den **6. September c.** 1) die Rieselwiesen-Parzellen von № 586 — 747 2) die Stauwiesen-Parzellen von № 1 — 158,

den **7. September c.** die etwa noch unverpachtet gebliebenen Parzellen.

Die Meistgebote werden nach erfolgtem Zuschlage, sofort an den anwesenden Rendanten gezahlt, und die Bedingungen vor dem Beginn der Verpachtung bekannt gemacht werden. Die einzelnen Pachtstücke sind mit nummerirte Pfähle bezeichnet, und können dieselben von den Pächtern vor dem Termin in Augenschein genommen werden. Die Wiesenbeamten werden erforderlichen Falls die etwa gewünschte Auskunft geben. Das Angebot einer jeden Parzelle beruht auf eine specielle Schätzung.

Skallischen, den 17. August 1871.

Königliche Oberförsterei.

698. Nachstehend verzeichnete, im hiesigen Forstrevier im Herbst d. J. pachtlos werdende Acker- resp. Wiesenparzellen, als: im Belauf Nauffeden Jagen 228 20 Morgen 70 □Ruthen und im Belauf Schustern Jagen 265 A., 234, 277 A., und 291 A., 81 Morgen 72 □Ruthen, sollen in zusammen 26 Loosen vom 1. October c. ab anderweit auf 6 Jahre zur Acker- resp. Wiesennutzung meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den **13. September 1871** Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau anbe-

raumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Jura, den 21. August 1871.

Königliche Oberförsterei.

699. 1) Zur meistbietenden Verpachtung von **Ackerplätzen** in der hiesigen Oberförsterei resp. Torfverwaltung und zwar: im Willkehler Moor Jagen 132 A.; im Belaufe Ackmonien Jagen 119 und 143 B. und im Belaufe Wasespindt, Jagen 160/61 Uebermaaßländereien der Oberförsterei) steht Termin an, auf Freitag den **22. September c.** Vormittags 9 Uhr im Kruge zu Rucken.

2) Desgleichen zur Verpachtung von Ackerplätzen in dem Belaufe Schillelwethen Jagen 209, 215, 216, 221 und 228, steht Termin an, auf Sonnabend den **23. September c.** Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Gr. Friedrichsdorf.

Die Verpachtung geschieht auf 6 Jahre vom 1. Oktober c. bis ult. September 1877. Die Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden und kann das offerirte Meistgebot an den anwesenden Forstkassenrendanten sofort bezahlt werden.

Schnecken, den 25. August 1871.

Der Oberförster.

700. Im Laufe dieses Jahres soll die Strecke von Station 1,20 bis 1,50 + 3,4 = 603,4 lfde. Ruth. und von Station 3,24 bis 3,40 + 15,8 = 335,8 lfde. Ruth., der Kraupischkehmen-Lycker Staats-Chaussee im Baukreise Darkehmen mit neuer Decklage versehen werden. Zur Ermittelung des geeigneten Unternehmers für die dabei vorkommenden Walz-Arbeiten habe ich einen Termin zur Minuslizitation auf Freitag den **8. September d. J.** Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftsbureau anberaumt und lade hiermit Unternehmungslustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen vorher und am Tage des Termins in meinem Bureau eingesehen werden können. Gebote nach 12 Uhr Mittags können nicht mehr berücksichtigt werden.

Darkehmen, den 26. August 1871.

Der Kreisbaumeister. **Schmid.**

701. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 28. März 1868 emittirten **Kreisobligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. J. № 5 über	200 Thlr.
Littr. K. № 22 u. 40 à 100 Thlr. =	200 Thlr.
	400 Thlr.

Die vorbezeichneten Obligationen werden hiermit zum 1. Januar 1872 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Coupons werden in Abzug gebracht werden. Die Einlösung der gekündigten Obligationen erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst.

Sensburg, den 20. Juli 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

702. Auf Anordnung der Königlichen Regierung soll die **Fischerei-, Rohr- und Binsennutzung** in den nachbenannten fiskalischen Gewässern auf 1 Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1872 meistbietend verpachtet oder auch die vollständigen Gewässer meistbietend verkauft werden und zwar:

1) der kleine Mühlenteich und Graben bei dem Dorfe Splitter von circa 1 Morgen 157 □Ruthen, Kaufgelder-Minimum 76 Thlr.,

2) der Teich bei Alt-Weynothen und Kaltecken von circa 3 Morgen 171 □Ruthen, Kaufgelder-Minimum 51 Thlr.,

3) der Tilßehle-Bach in den Grenzen von der Moritzkehmer Freischleuse bis zur Feldmark Kallkappen und von da bis an den Tilsiter Mühlenteich circa 55 Morgen, Kaufgelder-Minimum jede Hälfte 330 Thlr.

Der Verpachtungs- resp. Verkaufs-Termin steht am Sonnabend den **16. September d. J.** Vormitt. 10 Uhr in meinem Bureau an und wird um 12 Uhr Mittags geschlossen und nach Ablauf dieser Stunde kein neuer Bieter zugelassen werden. Die Pacht- und Verkaufsbedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Tilsit, den 22. August 1871.

Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung.

Gumbinnen, den 24. August 1871.

703. In den Orts-Bestellbezirken der Postanstalten Eydtkuhnen, Lyck, Stallupönen, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Heydekrug, Johannisburg, Kaukehmen, Lötzen, Marggrabowa, Ragnit, Pillkallen und Sensburg wird vom 1. September d. Js. ab die Bestellung der ordinairen Packete durch die Post-Unterbeamten stattfinden. Die Bestellung der Packete bis 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche pro Stück beträgt:

A. in den Orten Eydtkuhnen, Lyck und Stallupönen

1) für Packete im Gewichte über ½ Pfd. bis einschließlich 30 Pfd. 1 Sgr.,

2) für Packete im Gewicht über 30 Pfd. 2 Sgr.,

B. in den übrigen oben genannten Orten,

1) für Packete im Gewichte über ½ Pfd. bis einschließlich 15 Pfd. ½ Sgr.,

2) für Packete im Gewichte über 15 Pfd. 1 Sgr.

Als Grundsatz gilt, daß Correspondenten, welche die Begleitbriefe von der Post abholen lassen, auch die Packete daselbst durch Abholung in Empfang zu nehmen haben, wogegen an Correspondenten, welchen die Begleitadressen durch die bestellenden Boten der Postanstalt überbracht werden, auch die Packete selbst gegen die festgesetzte Gebühr zu bestellen sind.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Patent-Aufhebungen.

704. Das dem Ingenieur Charles Eincle **Castel** zu Clermont-Ferrand unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

703. Das dem Ingenieur F. C. **Gens** zu Cöln unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger **Urbschat** ist die Försterstelle zu Jegodzin, Oberförsterei Johannisburg, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem Fräulein Anna **Hasse**, gegenwärtig in Klewinen Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Telegraphen-Direction zu Königsberg.

Versetzt: der Ober-Telegraphist **Böhm** und der Telegraphist **Rhody** von Insterburg nach Warschau.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 36. Gumbinnen, den 6. September 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

706 Das 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 27sten August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 690 das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871; unter

№ 691 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871; und unter

№ 692 die Bekanntmachung, betreffend die bei Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

707. Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29sten August 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7867 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871; betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein; und unter

№ 7868 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9ten August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

708. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30sten Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Berlin, den 28. August 1871.

Packet-Verkehr mit Paris.

709. Packetsendungen nach Paris können vom 1. September ab bei den Postanstalten wieder unter

den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 31. August 1871.

710. Nachstehende Ausführungs-Bestimmungen zu dem **Militair-Pensions-Gesetz** vom 27. Juni 1871 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 18. August 1871.

1) Das Gesetz hat auf Grund des Artikels 2 der Verfassung des deutschen Reichs am 21. Juli 1871 verbindliche Kraft erlangt.

2) Zu den §§. 9 und 10 resp. 49 wird in den Anlagen A. und B. je eine Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier- rc. Chargen der Armee und Marine beigefügt.

3) Nach §. 16 ist die Bewilligung der Pensions-Erhöhung auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Frieden vom 20. Mai c. eintritt. Die Bewilligung der in Rede stehenden Pensions-Erhöhung kann daher nur solchen Personen gewährt werden, deren Pensionirung bis einschließlich den 20. Mai 1876 erfolgt ist.

4) Zu §. 21.

a) Die Anträge, welche Erhöhung der Pension bezwecken auf Grund

1) jedes seit dem 16. Juli 1870 im Reactivitäts-Verhältniß weiter erfüllten Dienstjahres,

2) der in den früheren Gesetzen und Reglements enthaltenen Bestimmungen,

sind auf dem militairischen Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, beziehungsweise dem Marine-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, unbegründete Anträge dieser Art aber schon durch die General-Kommandos, resp. die Kommandos der Marine-Stationen der Ost- und Nordsee zurückzuweisen.

b) Die Begründung des Anspruchs auf Erhöhung der Pension nach Maßgabe des §. 21 bedingt den genauen Nachweis der Dienstzeit. Bei Feststellung des Anspruchs kommen in Anrechnung:

1) für den Fall unter a) 1 alle diejenigen Zeit-Abschnitte, während welcher der Pensionair seit dem 16. Juli 1870 zur Verwendung in einer etatsmäßigen Stelle wieder herangezogen worden ist, soweit diese Zeitabschnitte nicht schon früher Berücksichtigung gefunden haben;

2) für den Fall unter a) 2 ist der höhere Anspruch als erworben zu betrachten, sobald durch die frühere Dienstzeit, zusammengenommen mit den vorstehend erwähnten Zeitabschnitten im Reactivitäts-Verhältniß eine höhere Pensions-Altersstufe erreicht wird. Endlich ist

3) der Nachweis der mitgemachten Feldzüge erforderlich. Hinsichtlich des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870/71 wird auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1871 Bezug genommen.

c) Die Zahlbarkeit der nach dem Vorstehenden erdienten höheren Pension beginnt für diejenigen, welche den Anspruch bereits am 21. Juli 1871 erworben hatten, mit dem 1. August 1871.

5) Zu §§. 27 und 28.

Der Nachweis der Invalidität ist nach Maßgabe des Gesetzes zu führen.

Bei Abfassung des ärztlichen Attestes wird im Allgemeinen nach den bisher gültigen Bestimmungen verfahren. Der Gleichmäßigkeit halber wird in der Anlage C. ein näherer Anhalt für die Abfassung der von den Vorgesetzten und Kameraden auszustellenden Atteste gegeben.

6) Zu §. 34b.

Die gegenwärtig noch reactivirten Pensionaire, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 vor ihrer Reactivirung bereits im Genusse der Pensions-Erhöhung befunden haben, treten mit dem 1. August 1871 wieder in den Genuß derselben. Die bezüglichen Anträge sind an die betreffenden Regierungen, in Berlin an die Militair-Pensions-Kasse zu richten, welche mit Anweisung versehen worden sind.

7) Der Antrag zur Auszahlung der nach §. 39 den Hinterbliebenen eines Pensionairs zuständigen Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, ist an die zuständige Regierungsbehörde zu richten.

In Berlin jedoch haben sich Wittwen und Nachkommen dieserhalb an die Militair-Pensions-Kasse, bezüglich der Marine an die General-Militair-Kasse, andere Hinterbliebene aber, welche nach §. 39 einen Anspruch begründen können, an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, resp. an das Marine-Ministerium, zu wenden.

8) Die nach §§. 41 bis 45 den Hinterbliebenen von Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten zu gewährenden Beihülfen sind beim Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise beim Marine-Ministerium in Antrag zu bringen. — Diese Anträge müssen nachstehend bezeichnete Angaben enthalten und nachbenannte Schriftstücke mit denselben eingereicht werden:

A. Hinsichtlich der Wittwen und Kinder.

a) Der Trauschein nebst amtlichem Attest, welches nachweist, daß die Ehe nicht gerichtlich getrennt gewesen ist.

b) Die Taufscheine der Kinder unter 17 Jahren, zu deren Ausfertigung es keiner Stempel-Verwendung bedarf.

c) Sterbetag des Ehegatten und die Art seines Todes mit Beifügung des Todtenscheins. Angabe, bei welchem Truppentheile resp. in welchem Beamten-Verhältniß der Ehegatte zuletzt gestanden hat.

d) Hinsichtlich derjenigen Offiziere, Aerzte und oberen Militair-Beamten, welche nicht zur Feld-Armee gehört, aber während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation in einer etatsmäßigen Stelle Verwendung gefunden haben und im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, ist durch ein Attest der vorgesetzten Dienstbehörde des Verstorbenen, resp. des Arztes der Nachweis zu führen, daß die im §. 45 enthaltenen Voraussetzungen auf den vorliegenden Fall zutreffen.

e) Künftiger Aufenthalt der Wittwe.

Bemerkt wird endlich, daß den Wittwen der am Kriege 1870/71 betheiligt gewesenen Offiziere und im Offizier-Range stehenden Militair-Aerzte, denen auf Grund des Gesetzes vom 16ten Oktober 1866 bereits Beihülfen angewiesen sind, die nach dem vorliegenden Gesetze auf sie entfallenden Erhöhungen werden angewiesen werden, ohne daß es einer Anregung dazu ihrerseits bedarf.

In gleicher Weise sollen auch denjenigen Wittwen der obengedachten Kategorie, denen die Beihülfen nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Gesetzes vom 16. October 1866 bisher versagt werden mußten, weil das Bedürfniß nicht vorlag, diese Beihülfen nunmehr auf Grund der früheren Gesuche angewiesen werden; es bedarf daher besonderer Anträge in dieser Beziehung nur in dem Falle, daß solche nicht schon vorher gestellt worden sind.

B. **Hinsichtlich der Eltern und Großeltern.**

Ein Ausweis über die Verhältnisse derselben mittelst Ausfüllung und Einreichung des in der Anlage D. aufgestellten Fragebogens.

9) Betreffend den §. 47.

Die Befriedigung von Ansprüchen, welche auf Grund des §. 47 a. erworben sind, wird auch ohne Anmeldung erfolgen.

Das Gleiche gilt für den §. 47 unter b. Siehe vorstehend 8 A. im Schlußsatz.

Hinsichtlich der zu §. 47 c. erforderlichen Anmeldung gelten die Ausführungs-Bestimmungen unter 4 a.

10) Zu §. 50. In den Fällen, in welchen eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, sind unter Einreichung eines bezüglichen Gutachtens des betreffenden Schiffsarztes spätestens 6 Monat nach der Beendigung der Reise durch das Schiffs-Kommando motivirte Anträge bei dem Marine-Ministerium zu stellen.

11) Die nach §. 56 den Militair-Beamten zustehenden Ansprüche auf Pensions-Erhöhung sind bei derjenigen Militairbehörde anzumelden, welcher der betreffende Beamte angehört hat. Die bezüglichen mit allem Beweisstücken zu versehenden Eingaben gelangen alsdann auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise an das Marine-Ministerium. Sollte die vorbezeichnete Militairbehörde bei Erhebung des Anspruchs bereits aufgelöst sein, so ist die Anmeldung an diejenige Corps- resp. Marine-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung des Beamten erfolgte. Für die Hinterbliebenen der Beamten gelten die Ausführungs-Bestimmungen unter 8.

12) Auf Berücksichtigung nach Theil II. haben Anspruch:

a) die den Unterklassen angehörenden Invaliden des Krieges von 1870/71,

b) die der Armee und Marine jetzt und künftig angehörigen Mannschaften der Unterklassen bei nachgewiesener Invalidität oder mehr als 18jähriger Dienstzeit.

Für die Anmeldung und Prüfung des Versorgungs-Anspruchs ist im Allgemeinen die Instruktion vom 11. Oktober 1870 maßgebend.

13) Die Anerkenung erfolgt wie bisher durch die General-Kommandos resp. stellvertretenden General-Kommandos, bei der Marine dagegen durch das Marine-Ministerium. Nur in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung für die Land-Armee Sache des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen. — Die Bestimmungen des Alinea 2 des §. 51 der Instruktion vom 3. August 1865 sind hierdurch modificirt.

14) Die bereits anerkannten Invaliden des Krieges von 1870/71 werden in folgender Weise berücksichtigt.

Statt der Pension 4. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 5. Klasse des neuen Gesetzes,

Statt der Pension 3. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 4. Klasse des neuen Gesetzes,

Statt der Pension 2. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 3. Klasse des neuen Gesetzes,

Statt der Pension 1. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird die Pension 2. Klasse des neuen Gesetzes,

und in denjenigen Fällen, wo neben der bisherigen Pension der 1. Klasse die Zulage für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheins zuerkannt war, die Pension der 1. Klasse des neuen Gesetzes gewährt. Ferner erhalten nicht nur die verwundeten, sondern alle Ganzinvaliden des Krieges von 1870/71 die Pensionszulage von 2 Thlr., die Verstümmelten die Verstümmelungs-Zulage in erhöhtem Betrage und die Langgedienten die höhere Dienstzulage.

15) Den bereits anerkannten Invaliden des Krieges von 1870/71 sind für die seit dem Anfangstermin der Anerkennung verflossene Zeit die nach Vorstehendem zu berechnenden Mehrbeträge nachzuzahlen.

Die General-Kommandos resp. stellvertretenden General-Kommandos, von welchen die ersten Anerkennungen ausgegangen, resp. welchen die letzteren seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen zugegangen sind, beziehentlich das Marine-Ministerium haben die

betreffenden Anerkennungs-Verfügungen nach dem neuen Gesetze abzuändern. Die abgeänderten Verfügungen gelangen an die Landwehr Bezirks-Kommandos, in deren Bereich die Invaliden entlassen sind. Die Korps- resp. Marine-Intendanturen machen den resp. Regierungs-Hauptkassen, resp. der General-Militairkasse von diesen Abänderungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung. Die Landwehrbezirks-Kommandos fertigen hiernach den Invaliden die erforderlichen Empfangs-Legitimationen zu. Sind dergleichen Invalide aus dem Landwehr-Bataillons-Bezirk, in welchem sie entlassen waren, verzogen, so gelangt die abgeänderte Pensions-Anweisung auf dem kürzesten Wege an das Bezirks-Kommando des neuen Aufenthaltsortes. Die qu. Anweisungen werden deshalb für jeden Invaliden besonders ausgefertigt. Invalide, welche dabei etwa übergangen werden sollten und bis zum 1. Oktober d. J. eine Zuschickung nicht erhalten, haben sich alsdann an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden.

16) In allen Fällen, wo die Invalidität durch den Krieg von 1870/71 verursacht oder während dieses Krieges eingetreten ist, muß dies in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen besonders vermerkt werden und zwar in Rubrik 10 Anmerkungen durch die Bezeichnung (roth) „Invalide aus dem Kriege 1870/71."

17) Bei Beurtheilung des dringenden Bedürfnisses in den Fällen des §. 110 ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit (letzterer nach Anhörung der heimathlichen Ortsbehörden des Dienstunfähigen) in Betracht zu ziehen.

18) Für die Versorgungs-Ansprüche aller nicht zu den Invaliden des Krieges von 1870/71 gehörenden, als invalide oder nicht invalide entlassenen Mannschaften der Unterklassen bleiben die bisherigen Versorgungs-Gesetze maßgebend, nur die Zahlbarkeit der ihnen zustehenden Pensions-Kompetenzen wird nach den §§. 99 bis 108 des neuen Gesetzes geregelt.

Die diesfällige Regulirung ist wie bisher Sache der zuständigen Regierungen.

19) Die Anträge auf Bewilligungen für Hinterbliebene gelangen wie bisher durch die Civil-Behörden an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, beziehungsweise das Marine-Ministerium, über die Bewilligung von Gnadenmonatsbeträgen (§. 98) entscheiden in allen Fällen die Regierungs-Behörden.

Zum Schluß wird

20) mit Bezug auf Theil I. und II. des Gesetzes noch bemerkt, daß, da unmittelbar nach Veröffentlichung desselben den Militair-Behörden gehäufte Arbeiten erwachsen werden, die Ansprüche erhebenden Personen sich streng an die Ausführungs-Bestimmungen zu halten und die zutreffenden Entscheidungen in Ruhe abzuwarten haben, wenn der Geschäftsgang so prompt und sicher stattfinden soll, als im Interesse der Betheiligten wünschenswerth ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Graf **v. Roon.**

Fragebogen zur näheren Beurtheilung der auf Grund des §. 42 alinea 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erhobenen Ansprüche auf Staats-Beihülfen.

Frage.	Antwort.
1) Ob und welches eigene Vermögen Bittsteller (Vater, Mutter, Großvater, Großmutter) besitzt, und was für eine Rente oder fortlaufende Einnahme derselbe (dieselbe) jährlich bezieht.	
2) Welche unterstützungsverpflichtete Verwandten vorhanden sind, und in welcher Lage diese sich befinden.	
3) Welche dienstliche Stellung der verstorbene Ernährer zuletzt bekleidet, und welches Dienst- resp. Privat-Einkommen derselbe bezogen hat. Bezeichnung der Familienglieder, welche in Betreff des Unterhalts auf den Verstorbenen angewiesen waren.	
4) Angabe des Betrages, mit welchem der Verstorbene bei Lebzeiten den Bittsteller (die Bittstellerin) unterstützt hat.	
5) In welchem Alter und in welchem Gesundheitszustande sich Bittsteller (Bittstellerin) befindet,	
6) Sterbetag des Ernährers und die Art seines Todes mit Beifügung des Todtenscheins,	
7) Aufenthalsort des Bittstellers (der Bittstellerin)	

Ort, Datum und Namensunterschrift des Bittstellers (der Bittstellerin).

Nach Ausfüllung dieses Fragebogens muß derselbe der zuständigen Gerichtsbehörde oder dem Landrathsamte, oder in Städten dem Magistrate resp. der Orts-Polizei-Verwaltung, welche die, von den Antragsteller, (Antragstellerin) gemachten Angaben in allen Beziehungen gewissenhaft zu prüfen und deren Richtigkeit unter Siegel und Unterschrift zu attestiren hat, vorgelegt werden.

711. Rezeßmäßig stehen den nachbezeichneten Grundstücken der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften **Lysuhnen** und **Rippen** als **Weide-Abfindungs-Kapital** zu und zwar:

1) Lysuhnen № 1 im Besitze des Wilhelm Friedrisczyck 90 Thlr.

2) Lysuhnen № 3 und Rippen № 8 im Besitze des Jacob Warda 130 Thlr.

3) Lysuhnen № 5 im Besitze des Samuel Macht 140 Thlr.

4) Lysuhnen № 6 im Besitze des Michael Glembotzki 100 Thlr.

5) Lysuhnen № 10 im Besitze des Samuel Sokolowski 40 Thlr.

6) Rippen № 1 im Besitze des Michael Dulias 70 Thlr.

7) Rippen № 3A. im Besitze des Michael Glembotzki 70 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar:

I. Auf Lysuhnen № 1.

Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Michael und Euphrosine, geb. Skrzetzka, Baginskischen Eheleute,

Rubr. III. № 19, 100 Thlr. rückständige Kaufgelder der Michael und Euphrosine Baginskischen Eheleute,

Rubr. III. № 20A., 200 Thlr. künftige Erbgelder der Caroline Baginski,

II. Auf Lysuhnen № 3 und Rippen № 8.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Wittwe Catharina Warda, geb. Raffalzik,

Rubr. III. № 1, 150 Thaler, als Rest von 174 Thaler 29 Sgr. 4 Pf. Nachlaßforderung der Wittwe Catharina Warda, geb. Raffalzik,

Rubr. III № 2, 174 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. väterlicher Erbtheil des Michael Warda, sowie das Recht desselben auf freien Unterhalt und auf Bekleidung,

Rubr. III. № 3, 174 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. väterlicher Erbtheil des Johann Warda, sowie das Recht desselben auf Unterhalt, Bekleidung und auf eine Ausstattung im Werthe von 15 Thlr. und 12 Thlr.,

Rubr. III. № 4, 174 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. väterlicher Erbtheil der Caroline Warda, nebst dem Rechte derselben auf Unterhalt und auf eine Ausstattung,

III. Auf Lysuhnen № 5.

Rubr. III. № 5c., 100 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Vatergut und eine Ausstattung im Werthe von 30 Thlr. für Carl Raffalzik,

Rubr. III. № 5d., 100 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Vatergut und eine Ausstattung, letztere im Werthe von 54 Thlr. 10 Sgr. für Catharina Raffalzik,

Rubr. III. № 7a., 19 Thlr. 17 Sgr. 10²/₃ Pf. mütterlicher Erbtheil des Paul Raffalzik,

Rubr. III. № 7c., 19 Thlr. 17 Sgr. 10²/₃ Pf. mütterlicher Erbtheil des Carl Raffalzik,

Rubr. III. № 7d., 19 Thlr. 17 Sgr. 10²/₃ Pf. mütterlicher Erbtheil der Catharina Raffalzik,

Rubr. III. № 10A., 171 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Erbgelder und 25 Thlr. Ausstattung für Charlotte Nicklaß,

Rubr. III. № 10B., 171 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Erbgelder und 25 Thlr. Ausstattung für Caroline Nicklaß,

Rubr. III. № 10C., 171 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Erbgelder und 25 Thlr. Ausstattung für Amalie Nicklaß,

Rubr. III. № 10D., 171 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Erbgelder und 25 Thlr. Ausstattung für Wilhelmine Nicklaß,

Rubr. III. № 11 A., 10 Thlr. mit je 5 Thlr. Muttererbtheil der Geschwister Carl und Catharina Raffalzik,

Rubr. III. № 11B., 15 Thlr. mit je 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Vatererbe der Geschwister Charlotte, Caroline, Amalie, Wilhelmine Nicklaß,

IV. Auf Lysuhnen № 6.

Rubr II. № 4, ein Ausgedinge für die Wittwe Regine Glembotzki, geb. Purwien,

Rubr. III. № 3A., 193 Thlr. 10 Sgr. väterliche und

Rubr. III. № 3B., 116 Thlr. 20 Sgr. künftige mütterliche Erbgelder des Friedrich Glembotzki,

Rubr. III. № 3C., 63 Thlr. 10 Sgr. großväterliche und

Rubr. III. № 3D., 116 Thlr. 20 Sgr. künftige mütterliche Erbgelder des Michael Dopattka,

V. Auf Lysuhnen № 10.

Rubr. III. № 1a., 14 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. elterlicher Erbtheil des Michael Jesgart,

Rubr. III. № 1b., 14 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. elterlicher Erbtheil der Wilhelmine Jesgart,

Rubr. III. № 1c., 14 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. elterlicher Erbtheil des Johann Jesgart,

Rubr. III. № 1d., 14 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. elterlicher Erbtheil der Juste Jesgart,

VI. Auf Rippen № 1.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Wittwe Annorte Dulias, geb. Skrzecka,

Rubr. III. № 1, 85 Thlr, 89 Groschen 3 Pf. mit je 21 Thlr. 44 Groschen 14¹/₂ Pf. (altes Geld) Erbtheile der Geschwister Michael, Johann, Louise und Paul Dulias,

Rubr III. № 2, 102 Thlr. 17 Sgr. ⁴/₅ Pf. mit je 20 Thlr. 49 Groschen 1³/₅ Pf. (altes Geld) Erbtheil für Michael, Paul, Louise, Catharina und Maria Geschwister Dulias,

Rubr. III. № 5, 40 Thlr. mit je 20 Thaler Großmuttererbtheil der Catharina Michalzick und des Michael Dulias, als Rest der ursprünglich eingetragen gewesenen 100 Thlr.

VII. Auf Rippen № 3A.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge der Johann und Julie Glembotzkischen Eheleute.

Die voraufgeführten Realberechtigten deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 ff. Thl. I. Titel 20 des allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29sten Juni 1835 und der §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, bis spätestens den **4. Oktober c.** ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Abfindungs-Kapital an die berechtigten Besitzer gezahlt werde.

Wenn bis zu dem erwähnten Termine eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Gumbinnen, den 19. August 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 15. August 1871.

712. Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises Ortelsburg mit dem Wohnsitze in der Stadt Willenberg, ist erledigt und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich innerhalb **6 Wochen** unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Orts-Polizei-Verordnung.

713. In Erwägung, daß die wesentlichste Quelle zur Verbreitung der Cholera in den aus der Verwesung thierischer Stoffe sich entwickelnden Gasen zu finden ist, daß es sich also beim Herannahen dieser Seuche nöthig macht, der Entstehung und Wirkung jener Gase mit allen Kräften entgegen zu treten; in Erwägung, daß nur eine einheitliche Leitung der hierauf gerichteten Maßregeln ihren Zweck erreichen kann, verordnen wir auf den Antrag des Gesundheits-Ausschusses mit Zustimmung des Magistrats auf Grund des §. 6f. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§. 1. Die Kloakgruben müssen innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen entleert werden. Wo die Abfuhr innerhalb dieser Zeit erweislich unmöglich ist, muß der in der Grube vorhandene Dung mit einer 4 Zoll hohen Erdschicht bedeckt werden.

§. 2. Die Desinfektion (Entgiftung) sämmtlicher Kloakgruben, Abtritte, Nachtstühle, Hausgossen, Drummen, Kloaken und aller Orte, von denen gesundheitsgefährliche Gase ausgehen, wird vom Freitag den 11. August 1871 ab bis auf Weiteres unter unserer Leitung durch eigens angenommene Arbeiter auf städtische Kosten erfolgen.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf die außerhalb der Stadt belegenen Gehöfte: 1. Eckertshof, 2. Johannisthal, 3. Rieks Abbau, 4. Neustocks Abbau, 5. Supplie's Abbau, 6. Naujok's Abbau, 7. Koske's Abbau, 8. Kratzat's Abbau II., 9. Heynehoff, 10 Mohr's Ziegelei, 11. Büchler's Ziegelei, 12. Amalienhof, 13. Herrmannshof, 14. Zeeh's Ziegelei, 15. Höler's Abbau, 16. Abernethy's Abbau, 17. Hölzel's Abbau, 18. Georgenfelde, 19. Sprindt, 20. Schiel's Ziegelei, 21. Eichenthal, 22. Heysterbruch, 23. Albrechtshof, 24. Kratzat's Abbau I., 25. altes Forsthaus, 26. Kammershöfchen, 27. Reinerts Abbau, 28. Janzonsruh, 29. Gut und Forsthaus Drebolinen, 30. Tannenhof, 31. Waldhaus Behrend, vielmehr sind die Besitzer verpflichtet, die Desinfection ihrer Aborte wöchentlich mindestens zwei Mal selbst vorzunehmen, wozu wir ihnen das Entgiftungsmittel auf Erfordern unentgeltlich verabfolgen werden.

§. 4. Menschliche Abgänge dürfen den unter freiem Himmel lagernden Dunghaufen nicht beigemischt werden. Dunghaufen, welchen Schweinemist oder ähnlich ausdünstende Substanzen beigemischt sind, müssen sofort, nachdem eine Fuhre davon aufgesammelt ist, abgefahren werden.

§. 5. Alle Brunnen, deren Wasser eine vorzunehmende Untersuchung als für Menschen schädliche erweisen wird, werden als ungesunde bezeichnet, und dürfen nicht zum Schöpfen von Trinkwasser benutzt werden.

§. 6. Von jeder Erkrankung an Cholera oder an choleraähnlichen Erscheinungen, wie starkem Durchfall, hat das Familienhaupt und aushülfsweise ein erwachsener Angehöriger, so wie in Ermangelung dessen der Hausbesitzer oder sein Stellvertreter uns im Polizeigeschäftszimmer ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 7. Nicht nur bei der Erkrankung an der Cholera, sondern auch schon bei einem starken Durchfalle dürfen die bezüglichen Abgänge nicht in die gemeinschaftliche Dunggrube geschafft werden, sondern sie sind in besondern Behältnissen aufzubewahren und unsern Desinfektionsarbeitern zur Entgiftung beziehungsweise Abfuhr zu überweisen.

§. 8. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder den Handlungen der von uns zu ihrer Ausführung berufenen Personen hindernd entgegentritt, verfällt, in eine Strafe von 1 bis zu 3 Thalern, im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Haft. In geeigneten Fällen tritt gleichzeitig das Exekutivverfahren ein.

Insterburg, den 9. August 1871.

Die Stadt-Polizei-Verwaltung.
Korn, Bürgermeister.

Bromberg, im August 1871.

714. Vom 20. d. Mts. ab finden die gemeinschaftlichen Tarife für **Niederschlesische Steinkohlen** nach den Stationen der Königl. Ostbahn und zwar:

1) von Waldenburg und Altwasser via Lauban und via Liegnitz vom 1. August 1869,

2) von Gottesberg via Lauban vom 20. Januar 1870 und von Dittersbach via Lauban vom 20. April 1870 auch auf **Cokes** Anwendung, wenn die Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen oder der Laderaum vollständig ausgenutzt wird.

Unsere Bekanntmachung vom 28. Juli 1869 wird demgemäß, insoweit dieselbe die Tarifirung der Coakstransporte betrifft, hierdurch aufgehoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

715. Zur Ermittelung eines Unternehmers zur Lieferung der **Fourage** für die Pferde der im Kreise Niederung stationirten berittenen Gensdarmen pro 1872 habe ich einen Termin auf den **28. September d. J.** Vormittags 11 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt und lade zu demselben Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch ein, daß der Termin um 12 Uhr geschlossen wird und die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Heinrichswalde, den 1. September 1871.

Der Landrath.

716. Behufs Ermittelung eines Entrepreneurs zur Beschaffung der **Fourage** für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten berittenen Gensdarmen pro 1872 habe ich einen Termin auf den **18. September c.** in meinem Bureau anberaumt, wozu ich Lieferungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Licitation 12 Uhr Mittags geschlossen wird. Die Licitationsbedingungen können in den Geschäftsstunden in meinem Bureau eingesehen werden.

Angerburg, den 1. September 1871.

Der Landrath.

717. Zum meistbietenden Verkaufe von **Bau-, Nutz- und Brennholz** aus allen Beläufen des Königlichen Forstrevieres Autschwenten werden unter den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen für das IV. Quartal 1871 folgende Termine, welche stets um 10 Uhr Vormittags beginnen,

1) im Gasthause des Herrn Krüger zu Schmalleningken den **10. Oktober, 7. November, 5. Dezember d. J.,**

2) im Gasthause des Herrn Bähcker zu Wischwill den **24. Oktober, 21. November, 19. Dezember d. J.** anberaumt. Zum Verkaufe werden in jedem Termine einige Raummeter Birken-, Erlen- und Nadelkloben- und Knüppelholz, sowie einiges Stock- und Reisigholz gelangen.

Schmalleningken, den 28. August 1871.

Der Oberförster.

718. Zur Verpachtung der **Rohrnutzung** längs dem Haffrande und im Innern des hiesigen Reviers pro 1871 steht am **27. September d. J.** von 11 bis 12 Uhr Vorm. im Walterschen Gasthause zu Inse Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bezahlung des Meistgebots sofort nach dem Zuschlage erfolgen muß und die übrigen Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Ibenhorst, den 30. August 1871.

Der Oberförster.

719. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von 525 Raummeter Eichen, Birken, Espen- und Fichten-Derbholz, 2046 Raumm. Reisig verschiedener Holzarten, 99 Raumm. Fichten-Stubben, 51 Stück Eichen-, 3 Stück Espen- und 37 Stück Fichten-Langhölzer sowie 283 Stück Stangen aus sämmtlichen Beläufen der hiesigen Oberförsterei wird ein Termin auf Dienstag den **12. September c.** von Vormittags 9 Uhr ab im Kruge zu Gerwischkehmen mit dem Bemerken anberaumt, daß die dem Verkaufe zum Grunde zu legenden Bedingungen am Terminstage vor Beginn der Licitation vorgelesen werden und das offerirte Meistgebot sofort im Termin an den anwesenden Rendanten gezahlt wird.

Tzullkinnen, den 26. August 1871.

Königliche Oberförsterei.

720. Die Lieferung von **1200 Scheffeln Roggen** soll Donnerstag den **14. September d. J.** Vormittags 10 Uhr bei der unterzeichneten Behörde öffentlich an den Wenigstfordernden vergeben werden. Die Lieferungs-Bedingungen können täglich während der Dienststunden eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Insterburg, den 28. August 1871.

Königl. Strafanstalts-Direktion.

721. Die Ausführung sämmtlicher Arbeiten zur Erbauung **neuer Retirade- und Stallgebäude** auf den Bahnhöfen Judschen und Trakehnen soll in zwei Loosen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Offerten sind portofrei, versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Bauarbeiten" in Judschen resp. Trakehnen versehen bis zur Terminsstunde des **9. September c.** Vormittags 10 Uhr im Bureau des Unterzeichneten einzureichen und werden in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden. Zeichnung, Bedingungen und Kostenanschlag liegen im Betriebs-Inspektions-Bureau auf Bahnhof Insterburg zur Einsicht aus, auch werden die genannten Schriftstücke auf Erfordern gegen Copialien übersandt.

Insterburg, den 31. August 1871.

Der Eisenbahn-Betriebs-Inspektor.

722. Verzeichniß der in der Woche vom 27sten August bis 2ten September d. J. bei der Königlichen Hafen-Polizei-Commission zu Memel angemeldeten, im Gebiete des kurischen Haffs gefundenen herrenlosen Sachen.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizei-Amt Memel № 47 des Registers. Am 27. August c. im kurischen Haffe bei Schmelz 1 fichtener runder Balken, 18 Fuß lang und circa 14 Zoll dick.

Memel, den 2. September 1871.

Königl. Hafen-Polizei-Commission.

723. Der Tabakspinner **Bonkowski** von hier hat sich, sein Kind in hilfsloser Lage zurücklassend, aus dem hiesigen Orte heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Sämmtliche Behörden und Gensdarme ersuche ich daher, auf den rc. Bonkowski zu vigiliren und mir im Antreffungsfalle dessen Aufenthaltsort mitzutheilen.

Friedrichshoff, den 26. August 1871.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

724. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 19. August 1862 ausgegebenen Tilsiter-Kreisobligationen im Betrage von 27,200 Thaler (I. Emission) sind nachbenannte Obligationen zur Tilgung ausgeloost worden:

Littr. B. a 100 Thlr. № 27, 35, 55, und 62.
Littr. C. a 50 Thlr. № 88, 95, 141, 146. 164, 178, 191 und 219.
Littr. D. a 25 Thlr. № 236, 245, 256, 259, 284, 333, 338, 353, 399, 420, 423, 517, 534, 545, 548 und 592.

Ferner sind zur Auslosung gekommen:

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. September 1863 ausgegebenen Kreisobligationen im Betrage von 50,000 Thlr. (II. Emission.)

Littr. B. a 200 Thlr. № 71, 85, 121.
Littr. C. a 100 Thlr. № 264.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. Mai 1866 ausgegebenen Tilsiter-Kreisobligationen im Betrage von 80,000 Thaler (III. Emission.)

Littr. B a 200 Thlr. № 42, 74, 110, 155, 168.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Dezember 1868 ausgegebenen Tilsiter-Kreisobligationen im Betrage von 60,000 Thl. (IV. Emission.)

Littr. C. a 100 Thlr. № 234, 249, 295, 296, 305, 327.

Die Inhaber dieser Kreisobligationen werden aufgefordert, vom 2. Januar 1872 ab den Nennwerth derselben nebst den bis dahin fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Kreisobligationen und der Coupons bei der hiesigen Kreischaussee und Eisenbahnkasse zu Händen des Hauptmann a. D. und Rechnungsrath Dobillet hierselbst zu erheben. Von dem genannten Verfalltage ab, tragen die ausgeloosten Obligationen keine Zinsen mehr.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Kreisobligationen I. Emission aus den Fälligkeitsterminen:

den 2. Januar 1869.

Littr. B. a 100 Thlr. № 61 und 70.
Littr. C. a 50 Thlr. № 109.
Littr. D. a 25 Thlr. № 579.

den 2. Januar 1870.

Littr. A. a 200 Thlr. № 16.
Littr. B. a 100 Thlr. № 53 und 59.
Littr. C. a 50 Thlr. № 210 und 212.
Littr. D. a 25 Thlr. № 273.

den 2. Januar 1871.

Littr. B. a 100 Thlr. № 23, 25, 38, 47, 54.
Littr. C. a 50 Thlr. № 75, 78, 81, 85, 100, 151, 154, 155.
Littr. D. a 25 Thlr. № 267, 576, 623 und 626.

(II. Emission) aus dem Fälligkeitstermin:

den 2. Januar 1870.

Littr. C. a 100 Thlr. № 136, 176.

den 2. Januar 1871.

Littr. C. a 100 Thlr. № 146, 217, 230, 279.

(III. Emission) aus dem Fälligkeits-Termin:

den 2. Januar 1871.

a pro 1870 Littr. B. a 200 Thlr. № 206.

aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von der oben genannten Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Tilsit, den 29. Juni 1871.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

Patent-Ertheilung.

725. Dem Fabrikbesitzer M. Webers zu Berlin ist unter dem 29. August 1871 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem bisherigen Oberförster-Kandidaten Bolte zu Szittkehmen ist unter Ernennung zum Oberförster die von ihm bisher interimistisch verwaltete Oberförsterei Rominten vom 1. August c. ab definitiv übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 37. Gumbinnen, den 13. September 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

726. Das 37ste Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 1. September 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 693 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871; unter

№ 694 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Königlich bayerischen Generalkonsul Carl von Heinemann zu Stockholm, den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Konsul Hermann Lutteroth zu Triest, zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs, — die Konsuln des Norddeutschen Bundes Paul Ritter von Scarpa zu Fiume für Fiume und die Häfen Buccarri und Portore, und Friedrich August, Freiherrn von Lichtenberg zu Ragusa, den Königlich bayerischen Konsul Johann Putzer, Edler von Reibegg zu Botzen, den Ritter J. v. Mallmann zu Wien, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Hans Herlofson zu Arendal, Peter Jebsen zu Bergen, Carl Hasselquist zu Calmar, Alfred Ferdinand Beyer zu Carlshamn, Franz Hermann Wolff zu Carlskrona, und Otto Carl Rheinhardt zu Christiansand, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange zu Drammen, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arild Huitfeldt zu Drontheim, Franz Oskar Flensburg zu Gefle, Carl Wilhelm Christian Röhß zu Gothenburg, Peter Olsson zu Helsingborg, Olof Bernhard Kempe zu Hernösand, Carl Magnus Hallbäck zu Malmö, Carl David Philipsohn zu Norrköping, Lars Wilhelm Olde zu Nyköping, Johann Frithiof Göthe Schöning zu Söderhamn und Thomas Scheen Falck zu Stavanger, den Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes August Edström zu Sundswall, den Konsul des Norddeutschen Bundes Adam Gottlob Ludwig Christian von Krogh zu Tromsoe, den Kaufmann Johann Jentoft zu Vadsoe, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Gustav Mächel zu Westerwick, den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann C. A. Engbom zu Wisby, den Konsul des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystadt, den Kaufmann G. Bircher zu Aden, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Friedrich Gerlach zu Akyab, Bernard Cramer zu Belize (Br. Honduras), August Carl Gumpert zu Bombay, Frederic Augustus Clairmonte zu Bridgetown (Barbados), Johann Schmidt zu Calcutta und Carl Simon Poppe zu Capstadt, den Kaufmann F. W. Abel zu Cocanada (Ostindien), die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arthur Weber zu Gorgetown für die Kolonie British Guiana, Ferdinand Schott zu Gibraltar, C. A Creighton zu Halifax (Neu-Schottland), Adolf Theodor Cimbcke zu Hongkong, Carl Louis Heldbeck zu Lagos (Guinea), Heinrich Carl Ferro zu La Valette (Malta) und Francis Machell Cartwright zu Madras, den Kaufmann H. Hollmann zu Maulmain (Britisch Hinter-Indien), die Konsuln des Norddeutschen Bundes Thomas Welliams zu Nassau auf New-Providence, Alfred Hasche zu Penang, John Louis Vanderspar zu Point de Galle (Ceylon), Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope), Carl Friedrich Feez zu Port of Spain (Trinidad) und C. Pitl zu Quebec, den Kaufmann B. A. Diekmann zu Rangoon, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Alexander C. O. Trentowsky zu St. John (Neu-Braunschweig) und Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland), und den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Saul Solomon zu St. Helena, zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie die Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Adolph Theodor Lyche zu Frederikshald, Hans Gutzeit zu Fredrikstadt, und Hans Friedrich Crawfurd zu Grimstadt, den Fabriktheilhaber Kaufmann Eduard Rasch zu Hudiksvall, die Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Anton Natvig zu Kragerö, Peter Wesenberg zu Laurvig, Hans Jakob Hammer zu Lillesand, Paul Govenius zu Lulea, und Carl Ewald Gerner zu Moß, den Konsularagenten des Norddeutschen Bundes Thorwald Apenes zu Sannesund (Sarpsborg), und den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Henrik Cantzler zu Stockholm, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht; unter

№ 695 dem zum General-Konsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

№ 696 dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen

vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; ferner unter

№ 697 dem Dr. med. Francisco Fonck ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

727. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 3. September 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7869 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871; unter

№ 7870 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1871; betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf; und unter

№ 7871 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1871; betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.)

728. Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7ten September 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7872 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Land-Kreditverband; und unter

№ 7873 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871; betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

729. Die **Kreiswundarzt-Stelle** des Kreises Lyck mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchdorfe Borzymmen und mit einem jährlichen fixirten Gehalt von 200 Thlr. wird zum 1. November 1871 vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in **6 Wochen** bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 5. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 5. September 1871.

730. Nachdem der Neubau der im Kreise Niederung belegenen **Kreis-Chaussee** von Neukirch nach Lappienen vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, wird vom 1sten Oktober d. J. ab das Chausseegeld an der bei dem Nummersteine 3,41 in der Nähe der Lindendorfer-Schule neu errichteten Empfangsstelle für zwei Meilen nach den Bestimmungen des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29. Februar 1840 und mit Gewährung der grundsätzlich zulässigen Erleichterungen und Befreiungen erhoben werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 31. August 1871.

731. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Pilchen Hypotheken-Nummer 14 im Besitze des Friedrich Synowzyck 40 Thlr.,
2) Pilchen Hypotheken-Nummer 1 im Besitze des Gottlieb Macht 180 Thlr. Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar: auf Pilchen № 14: Rubr. III. № 21 für den Besitzer Paul Dolassek ein Darlehn von 100 Thlr.,
auf Pilchen № 1: Rubr. III. № 8 ein Darlehn von 100 Thlr. für den Besitzer Paul Dolassek. Rubr. III. № 16 ein Darlehn von 17 Thlr. 15 Sgr. für den Besitzer Gottfried Borriet.

Die voraufgeführten Realberechtigten deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seq. Thl. I. Tit. 20 des Allg. Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2ten März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **16. October 1871** ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde *schriftlich* darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Sollte in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingehen, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 4. September 1871.

732. Mit dem 1. Oktober c. wird die Forst-Kasse für die Reviere **Rominten, Goldap, Nassawen** und **Warnen** von Theerbude nach **Goldap** verlegt und für das Revier Nassawen ein Untererheber in Nassawen und für das Revier Rominten, ein solcher in Szittkehmen bestellt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

733. Für das Winter-Semester 1871/72 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom **10.** bis incl. **18. Oktober c.** Nachmittags von 4 — 5 Uhr statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. September 1871.

Königlicher akademischer Senat.

Bromberg, den 26. August 1871.

734. Vom 1. Oktober d. J. ab tritt für die Beförderung von **gebranntem Kalk in Wagenladungen** unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit oder des Rauminhaltes der Eisenbahnwagen von den Stationen Gogolin, Leschnitz, Oppeln, Neiße und Nicolai der Oberschlesischen Eisenbahn nach der Station Vietz und sämmtlichen östlich davon belegenen Stationen der Königl. Ostbahn ein ermäßigter Verbands-Centnertarif in Kraft.

Durch denselben wird der bisherige gemeinschaftliche Tonnen-Kalktarif mit der Oberschlesischen Eisenbahn vom 15. Oktober 1861 aufgehoben.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 26. August 1871.

735. Vom 1. Oktober d. Js. ab wird der für den Transport von Kalk von Polnischen Kalkstationen nach der Ostbahn bestehende **Tonnentarif** vom 15. Mai resp. 20. November 1864 (Specialtarif IX. im Tarife für den directen Preußisch-Polnischen Güter-Verkehr) aufgehoben und es tritt an dessen Stelle mit demselben Tage ein neuer **Centnertarif** in Kraft.

Königl. Direktion der Ostbahn.

736. Die Kämmereigüter **Altwalde** I. und **Walkmühle** sollen vom 1sten April 1872 ab auf 12 Jahre von Neuem verpachtet werden, dazu steht Termin am **Freitag den 22. September d. J.** Vormittags 10 Uhr in unserm Bureau an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserem Bureau eingesehen werden können.

Wehlau, den 28. Juli 1871.

Der Magistrat.

737. Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom resp. 2ten Juni 1866, 14ten August 1868 und 5. Februar 1870 in diesem Jahre bewirkten Ausloosung der ersten, zweiten und dritten Serie **Lycker Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Serie Littr. B. № 11 im Nennwerthe von 500 Thlr.
" C. № 40 und 46 à 100 Thlr.
" D. № 17 und 63 à 50 Thlr.
" E. № 2. 5 und 19 à 25 Thlr.

II. Serie Littr. C. № 21. 29. 61. 65. 146. 193. 408. 434 und 491 à 100 Thlr.
Littr. D. № 34 und 139 à 50 Thlr.
" E. № 49 und 73 à 25 Thlr.

III. Serie Littr. B. № 5 urd 53 à 100 Thlr.
" C. № 28. 62. 64 und 67 à 50 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiemit gekündigt, mit der Aufforderung den Betrag gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Coupons vom 1sten Januar 1872 ab, von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen, da die Zinsenzahlung mit diesem Tage aufhört und die nicht zurück gelieferten Coupons bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Von den frühern Ausloosungen der beiden ersten Serien sind noch nicht eingelöset Littr. C. № 56 und 63 à 100 Thlr., Littr. D. № 16. 41. 49 und 73 à 50 Thlr. I. Serie, und Littr. C. № 275 à 100 Thlr. Littr. D № 234 und 282 à 50 Thlr. und E. № 183 und 188 à 25 Thlr. II. Serie, deren Einsendung hiemit in Erinnerung gebracht wird um weitergehenden Zinsenverlusten für die Inhaber vorzubeugen.

Lyck, den 28. April 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

738. In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten am 24sten v. Mts. sind folgende **Tilsiter Stadt-Obligationen** II. Emission ausgelooset, als:
№ 47 über 500 Thlr. № 117 über 100 Thlr.,
№ 165 über 100 Thlr. № 185 über 100 Thlr.,
№ 187 über 100 Thlr. № 189 über 100 Thlr.

Die Eigenthümer dieser Obligationen werden aufgefordert, gegen deren Rückgabe nebst Coupons die Valuta in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 1871 von unserer Stadt-Haupt-Kasse zu erheben.

Tilsit, den 4. September 1871.

Der Magistrat.

739. Bei der hiesigen Ober-Post-Dierection lagern folgende, von den Postanstalten des Bezirks eingesandte **herrenlose Gegenstände:**

1) Ein am 2. April c. in Gumbinnen aufgeliefertes, als unbestellbar zurückgekommenes Packet an den Wirth George Krieschat in Gr. Ballupönen Kr. Ragnit, dessen Absenderin, Barbara Buchholz, nicht zu ermitteln gewesen ist. Inhalt: ein Stückchen Kattun, 2 Hemde, 2 Päckchen Wolle, ein altes Tuch.

2) Ein graues Umschlagetuch und 1 weißes Taschentuch, am 24. resp. 26. April c. im Posthause zu Lyck aufgefunden.

3) Ein unanbringliches, am 24. Mai c. in Lötzen aufgeliefertes Feldpost-Packet an Füsilier Ernst Dehring beim 3. Garde-Regiment zu Fuß, Inhalt: 1 Stück Speck und 20 Cigarren.

4) Zwei alte Hemden und 1 Paar braunwollene Handschuhe; Anfangs April in einem Lyck-Gumbinner Postwagen aufgefunden.

5) Ein von Fr. W. Pattel in Stallupönen am 28. Februar c. aufgeliefeter, unbestellbarer recommandirter Brief an Johann Steiner in Kubillen per Trakehnen.

6) Ein am 12. Februar c. in Stallupönen aufgelieferter, unbestellbarer recommandirter Brief an Adolph Abraham in Königsberg in Pr.

7) Ein unbestellbarer, von Ernst Zellin am 9. März c. in Tilsit aufgelieferter Geldbrief mit 1 Thlr. an Ferdinand Zellin in Königsberg in Pr.

8) Ein weißbunter Schawl, am 5. Juni c. in einem Postwagen in Lasdehnen aufgefunden.

9) Ein unbestellbarer gewöhnlicher Brief mit Cigarren an den Grenadier Ferdinand Köhler, 7. Komp 2. Ostpr. Grenad.-Regiment № 3, Lazareth Rouen.

10) Ein blaugestreiftes Taschentuch gez. O. K., aufgefunden am 5. Juni c. am Schalterfenster in Insterburg.

11) Ein grünseidener Regenschirm mit schwarzem Ueberzuge und 1 Hemdkragen; aufgefunden Anfangs Juni c. in der Passagierstube in Gumbinnen.

12) Ein am 8 Juni c. in der Passagierstube zu Johannisburg vorgefundener grünwollener Regenschirm.

13) Ein unbestellbarer am 7. Juni c. in Insterburg aufgelieferter recommandirter Brief an Tischler Berg in Schlewißken per Sodehnen.

14) Eine Kopfbürste, in Bialla am 18. Juni c. im Postwagen aus Lyck vorgefunden.

15) Eine am 14. Juni c. in Gumbinnen aufgelieferte Postanweisung über 25 Gr. an Biesenthal in Anclam.

16) Ein in Stallupönen in einem Postwagen vorgefundener grauer Filzhut und ein im Posthausflur daselbst aufgefundener schwarzer Regenschirm.

17) Ein in Insterburg am Schalterfenster vorgefundenes weißes Taschentuch.

18) Ein in Stallupönen aufgelieferter gewöhnlicher Brief an Dieckmann in Königsberg mit 19 Sgr. Freimarken.

19) Ein in Eydtkuhnen aufgelieferter Geldbrief mit 5 Gr. an Gerlach in Penkin.

Die Eigenthümer der genannten Gegenstände werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Sollten nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungs-Amtsblattes an gerechnet, die Empfangsberechtigen sich nicht gemeldet haben, so würden die unter 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 und 17 zum Verkauf geeigneten Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich versteigert werden, die unter 5, 6, 7, 13, 15, 18 und 19 bezeichneten Briefe 2c. aber die weitere vorschriftsmäßige Behandlung erfahren.

Gumbinnen, den 31. August 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

740. Die Lieferung der **Fourage** für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten **Gensdarme** für das Jahr 1872 soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf den **25. September 1871** Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau anberaumt, wozu Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von 11 Uhr ab neue Bieter nicht werden zugelassen werden.

Marggrabowa, den 29. August 1871.

Der Landrath.

Patent-Ertheilung.

741. Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm **Konermann** und dem Techniker Anton **Stute** zu Julianenhütte, im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 13. November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen

ist auf ein Jahr, also bis zum 13. November 1872, verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

742. Das dem Ingenieur **Kleemann** zu Schoeningen in Braunschweig und dem Fabrik-Inspektor **Wrede** zu Königslutter unter dem 9. Juli 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstäude von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) des Appellations-Gerichts zu Insterburg **pro August 1871.**

Kreisgerichte.

Befördert: Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Hassenstein in Lötzen zum Kreisgerichts-Rath.

Versetzt: Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Panzer von Lötzen an das Kreisgericht in Lyck, Bote und Executor Szillat von Lyck an das Kreisgericht in Goldap, Beide vom 1. Oktober d. Js. ab.

Gestorben: Sekretair Ritter in Lötzen und Kanzlist Schorlepp in Stallupönen.

b) der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen **pro August 1871.**

Es sind 1) **versetzt:** der Postrath Schliewen hierselbst nach Leipzig und der Postsecretair Bankmann von Lyck nach Oels;

2) **übertragen:** dem bisherigen Postinspektor Jaffke aus Königsberg Pr. die commissarische Verwaltung der Postraths-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction;

3) **ernannt:** der Postamtsvorsteher, Hauptmann a. D. Houillion, in Stallupönen zum Post-Director;

4) **angestellt:** der Post-Amts-Assistent Sabrowski bei der Postverwaltung in Darkehmen und der frühere Kaufmann Lucht als Postexpediteur in Szabienen;

5) **angenommen:** die Abiturienten Röber in Gumbinnen und Schlegel in Darkehmen zu Posteleven.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lenke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 38. Gumbinnen, den 20. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Tarif

der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

743. Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem andern Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a) für die im Servistarif Beilage Littr. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . 5 Sgr.

b) für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) . . . . . . 6 Sgr. 6 Pf.

Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letztere nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2) Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1. gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem andern Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . . . 1 Sgr. vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen, dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armenverbande von einem andern Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Berlin, den 29. August 1871.

744. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist.

Der Finanz-Minister.
(gez) Camphausen.

745. Die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon von 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes,

unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe.

Berlin, den 9. September 1871.

Bekanntmachung.

Postversendungsdienst für die Occupationsarmee in Frankreich.

746. Feldpost-Privatpäckereien für die 11. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 11. September 1871.

Bekanntmachung.

Postversendungsdienst für die Occupationsarmee in Frankreich.

747. Feldpost-Privatpäckereien für die 22. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 12. September 1871.

Bekanntmachung.

Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

748. Feldpost-Privatpäckerein für die 2. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

749. Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen

1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,
8) einer Schleswig-Holsteinschen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzialvertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. Seite 130), zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

gez. **Wilhelm.**
ggz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ostpreußische Deputation für das Heimathwesen hierselbst sich am 21. August c. konstituirt hat.

Zugleich theile ich mit, daß zu ständigen Mitgliedern der qu. Deputation Allerhöchsten Orts ernannt sind:

1) der Königl. Tribunals-Rath Hahn hierselbst, zugleich zum Vorsitzenden,
2) der Königl. Regierungs-Rath Arnold hierselbst, und zu Stellvertretern

ad 1) der Königl. Tribunals-Rath Schlomka hierselbst, zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden,
ad 2) der Königl. Regierungs-Rath Molly hierselbst;

daß ferner Seitens des Provinzial-Landtages als ständige Mitglieder gewählt sind:

3) der Rittergutsbesitzer von Saucken zu Tarputschen,
4) der Landrath a. D. Kunicke zu Charlottenburg,

5) der Syndikus Stadtrath Hartung hierselbst,
und als Vertreter:
ad 3) der Rittergutsbesitzer Käswurm zu Kindschen,
ad 4) der Rittergutsbesitzer Siegfried zu Plutwinnen,
und
ad 5) der Gutsbesitzer Burbach zu Carolinenthal.
Königsberg, den 4. September 1871.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Berlin, den 19. August 1871.

750. Um die Sicherheit der **Päckerei-Beförderung** zu vermehren, sowie mit Rücksicht auf die gegenüber der steten Zunahme des Päckerei-Verkehrs dringend gebotene Betriebserleichterung bei den Post-Anstalten und in den ambulanten Eisenbahn-Postbureaus ist die Postverwaltung dazu übergegangen, das Publikum zur Angabe der vollständigen Adressen der Empfänger auf den Packeten selbst, welche bisher meistens mit bloßen Buchstaben oder sonstigen Zeichen signirt wurden, in den öffentlichen Blättern aufzufordern. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers würde es die allgemeine Durchführung der Maßregel, welche nach einiger Zeit obligatorisch eingeführt werden soll, erheblich erleichtern, wenn auch die Staatsbehörden schon jetzt dazu übergingen, von der Signirung der Packete per Adresse im amtlichen Geschäfts-Verkehre allgemein Gebrauch zu machen. Die Königliche Regierung beauftragen wir daher, hiernach sowohl in Ihren Bureaus verfahren zu lassen, als auch die Ihr untergeordneten Behörden und einzeln stehenden Beamten mit Anweisung dahin zu versehen, daß sie die Angabe der Adresse des Empfängers auf jedem zur Postbeförderung bestimmten Packete fortan als Regel annehmen. Es ist keineswegs erforderlich, daß die Adresse mit derselben Ausführlichkeit, wie sie auf den Begleitschreiben steht auch auf dem Packete angegeben werde, beispielsweise wird statt der Aufschrift: „an das Königl. Landraths-Amt in Elbing" die Signatur: „Landrathsamt Elbing" genügen.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Gumbinnen, den 12. September 1871.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir zur Kenntniß und Befolgung der uns untergeordneten Behörden und einzeln stehenden Beamten.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Berlin, den 29. August 1871.

751. Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.-G.-Bl. Seite 149) in Folge der mit **Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt** abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die **Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854,** betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten, (G.-S. Seite 123) für **aufgehoben** und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das **Königreich Bayern** anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so **bedarf es** für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme —, falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der **Beibringung der im §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai vorgeschriebenen Bescheinigung**, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen, auch in Preußen nicht zu fordern.

Der Justiz-Minister.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

Vorstehende Ministerial-Anordnung wird hiemit zur Kenntniß und Beachtung der Geistlichen und des Publikums publicirt. —

Gumbinnen, den 12. September 1871.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 15. September 1871.

752. Die Kaution des Domainen-Pächters Julius **Stenzler** in Lawken, bestehend in den Ostpreußischen Pfandbriefen Dawidshof № 36 über 600 Thalern, Wangnick № 14 über 500 Thlr. und dem Staatsschuldscheine Litt. F. № 132969 über 100 Thlr. ist seitens des Fiskus in Anspruch genommen und der Erlös aus derselben zur Bezahlung von Pachtresten verwendet. Den darüber von unserer Hauptkasse dem Stenzler ausgefertigte Depositen-Schein, welcher nicht hat beigebracht werden können, wird daher für ungültig erklärt und hierdurch mortificirt.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 15. September 1871.

753. In dem Verlage von Hingst Nachfolger (A. Dühr) zu Stralsund ist ein Werk, betitelt: „Die metrischen Maaße und Gewichte," von C. **Dabis**; Pastor und Schulinspektor in Zubar auf Rügen erschienen, welches von competenter Seite sowohl wegen seiner wissenschaftlichen, als auch gründlichen und vollständigen Ausarbeitung sehr empfohlen wird.

Wir machen auf dieses Werk mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis desselben auf 1 Thaler 10 Sgr. festgesetzt ist, bei direkten Bestellungen und sofortiger Baarzahlung jedoch schon auf 6 Exemplare ein Frei-Exemplar geliefert wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

754. Der bisherige durch den ersten und zweiten Nachtrag Abschnitt II. zum Tarif für den **Hamburg-Preußischen Verband-Güterverkehr** eingeführte

755. **Auszug aus**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	24	5	1	17	4	1	5	5	—	25	—	2	—	—	1	19	7	—	18	11	—	15	—	4	—	—
2.	Gumbinnen . . .	2	28	—	1	22	6	1	11	—	—	27	4	1	22	6	1	19	—	—	25	—	—	20	8	—	—	—
3.	Insterburg . . .	2	29	5	1	20	4	1	12	—	—	26	11	1	28	11	1	24	5	—	22	2	—	20	11	5	10	10
4.	Lötzen	2	25	—	1	21	—	1	10	—	1	—	—	2	5	—	2	—	—	—	18	—	—	20	—	6	—	—
5.	Lyck	2	25	10	1	18	4	1	6	—	—	26	4	1	20	—	1	18	—	—	20	—	—	18	4	5	—	—
6.	Tilsit	2	21	1	1	19	11	1	9	5	—	24	5	2	1	8	1	22	1	—	19	1	—	24	1	5	8	5

Gumbinnen, den 20. September 1871.

Spezialtarif für Locomotiv- und Tendertransporte zwischen Hamburg einerseits und den Stationen **Kreuz, Bromberg, Königsberg, Insterburg, Wirballen** und **Posen** andererseits wird, mit dem 15. September 1871 aufgehoben und es tritt von diesem Tage ab an dessen Stelle ein neuer Spezialtarif, welcher von den genannten Verbandstationen käuflich zu beziehen ist. Bromberg, den 1. September 1871.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Lokal-Polizei-Verordnung.

756. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die hiesige Stadt nach Berathung mit dem Gemeindevorstande folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1) die Straßen und Bürgersteige hat jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter vor dem Grundstück stets gehörig rein halten und für gewöhnlich am Sonnabend in jeder Woche, am Vormittage fegen und den Schmutz fortschaffen zu lassen.

2) Während der Zeit einer Epidemie am hiesigen Orte, oder wenn sonst in besondern Fällen eine öftere Reinigung nothwendig wird, ist solche nach jedesmaliger specieller Aufforderung der Ortspolizeibehörde zu bewirken. —

3) die Rinnsteine vor den Häusern, in den Straßen, Gassen und auf den Höfen hat jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter resp. Miether jeder Zeit frei von stehender Jauche, Urin und andern stinkenden oder faulenden Stoffen zu halten.

Auf die Straße darf keine jauchartige Flüssigkeit abgelassen werden. —

4) Koth und anderer stinkender Unrath darf neben den Häusern, auf den Straßen, Gassen, Auffahrten und Höfen nicht umherliegen bleiben; jede Unreinlichkeit muß stets am frühen Morgen beseitigt werden. — Es kommt dafür der Hauseigenthümer, oder wenn dieser in dem Grundstück nicht wohnt, dessen Stellvertreter oder Miether für die unmittelbare Umgebung seines Grundstücks resp. seiner Wohngelegenheit auf. —

5) Düngerhaufen und Jauchkaulen dürfen niemals dicht an den Wohngebäuden angelegt werden, müssen vielmehr wenigstens 30 Fuß davon entfernt bleiben, womöglich hinter die Wirthschaftsgebäude, und wenn dies in besondern Ausnahmefällen nicht angänglich ist, in verdeckte Räume verlegt werden. —

6) Für jedes bewohnte Haus muß spätestens bis zum 25. September d. J. ein, der Einwohnerzahl angemessener Abtritt angelegt werden. —.

7) Wo die Abtritte in näherer Entfernung als 30 Fuß von den nächsten Wohnhäusern oder neben den Gassen angelegt sind, dürfen keine Abtrittsgruben eingerichtet, bereits vorhandene müssen verschüttet und tragbare, wasserdichte Gefäße oder kastenartige Schiebkarren untergestellt werden, welche eine öftere Leerung erleichtern. — Diese Gefäße müssen stets zu gehöriger Zeit entleert und gereinigt werden. —

8) Weder vorhandene, noch neu anzulegende Appartements dürfen nach anstoßenden Gassen oder Gehöften ausmünden und müssen so angelegt werden, daß der Unrath sich nicht in den Fluß, in Brunnen oder nach Gebäuden ergießen kann.

9) Die Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter und Miether haben nach Maßgabe des Bedürfnisses für gründliche Reinigung der auf den resp. Grundstücken befindlichen Abtritte und Abtrittsgruben, Mistpfützen und Abzugsgräben und für Fortschaffung des Unraths zur Nachtszeit an solche Orte zu sorgen, wo

der Nachweisung

…Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat August 1871.

Getränke: Bier die Tonne Rthl.	Bier Sgr.	Bier Pf.	Branntwein pCt. nach Tralles Sgr.	Pf.	Branntwein für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	Pf.	Schaf-Fleisch Sgr.	Pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund Rthl.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock Rthl.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel Rthl.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel Rthl.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner Rthl.	Sgr.	Pf.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Rthl.	Sgr.	Pf.	Salz d. Pfd. Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	3	4	2	8	3	5	2	5	2	8	—	6	7	—	15	—	3	6	8	2	24	2	—	—	—	—	—	—	1	—
3	20	—	—	—	3	8	3	3	4	1	2	9	—	—	—	8	1	—	19	—	3	27	6	3	20	10	10	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	2	10	3	8	2	8	1	8	—	8	1	—	20	2	3	19	5	3	18	4	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	4	—	3	4	3	8	3	—	—	—	—	7	6	—	20	—	4	—	—	3	20	—	10	—	—	—	12	—	1	—
3	10	—	—	—	3	4	3	1	3	4	2	10	2	4	—	6	6	—	18	4	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3	23	4	—	—	3	4	3	4	5	—	3	4	3	—	—	7	3	—	20	—	4	26	—	3	5	7	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

die Ausdünstungen den Stadtbewohnern nicht lästig und nachtheilig werden können. —

Die Reinigung ist zu wiederholen, so oft von der Polizeibehörde dazu aufgefordert wird. —

10) Während der Zeit einer Epidemie am hiesigen Orte resp. wenn zur Verhütung einer solchen, es von den Sanitätsbehörden für nöthig erachtet und angeordnet wird, hat jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter resp. Miether die auf dem bewohnten Grundstück befindlichen Abtrittsgruben, Mistpfützen, Abzugsgräben und Rinnsteine durch geeignete Desinfectionsmittel in geruchlosen Zustand zu setzen und darin zu erhalten; zu welchem Behuf, so lange eine Epidemie hierselbst herrscht, stets eine ausreichende Quantität von Desinfectionsmitteln im Hause zu halten ist. —

11) Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thaler oder angemessener Haftstrafe geahndet werden; außerdem wird die Polizeibehörde die Vorschriften ohne Weiteres auf Kosten des Schuldigen ausführen und diese Kosten im Wege der Execution einziehen lassen. —

Arys, den 26. August 1871.

Der Magistrat. Stadt-Polizei-Verwaltung.

757. Die Lieferung der **Fourage** pro 1872 für die im hiesigen Kreise stationirten, berittenen **Gensdarmen** soll im Wege der Minuslizitation an einem Unternehmer übertragen werden. Hierzu habe ich Termin auf dem **2. Oktober c.** von 10 Uhr Vormitt. ab, in meinem Geschäftszimmer anberaumt, und lade Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken ein, daß der Lieferungstermin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, die Lieferungsbedingungen täglich während der Dienststunden in meinem Büreau eingesehen werden können, auch im Termin werden bekannt gemacht werden, und daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Sensburg, den 4. September 1871.

Der Landrath.

758. Auf den Antrag des Brauerei-Inspektor **Möller** in Königsberg sind durch das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts hierselbst vom 11. August 1871 die Kreisobligationen des hiesigen Kreises № 3 und 4 Littr. A. II. Serie jede über 500 Thlr. für **amortisirt** erklärt. Die Kreisobligation № 3 ist inzwischen ausgeloost und statt der amortisirten Kreisobligation № 4 eine neue ausgefertigt worden.

Gumbinnen, den 15. September 1871.

Der Landrath.

759. Die Lieferung der **Fourage** für die im hiesigen Kreise stationirten berittenen **Gensdarmen** pro 1872 soll im Wege der Minuslicitation ausgeboten werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf Mittwoch den **27. September c.** Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau angesetzt, zu welchem ich Unternehmer mit dem Bemerken hiemit einlade, daß die Lizitation unter Ausschluß von Nachgeboten um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Heydekrug, den 19. September 1871.

Der Landrath.

760. Zum meistbietenden Verkauf des Holzeinschlags pro 1871 stehen für das IV. Quartal 1871 nachstehende Termine an:

1) Im Gasthause zu **Rothebude** Glashütte (Waldkater) den **14.** Oktober und den **2.** Dezember c.

2) Im Gasthause zu **Rothebude** den **4.** November c.

Die Termine beginnen jedesmal um 10 Uhr Vormittags. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Es wird hierbei bemerkt, daß in dem

auf den 14. Oktober c. anberaumten Termin nur circa 50 Stück Bauhölzer und Sägeblöcke von folgenden Dimensionen: 1) 7,6 Meter Länge 42/53 Centimeter mittl. Durchmesser, 2) 7,6 Meter Länge 27/34 Centimeter mittl. Durchmesser, 3) 5 Meter Länge 34/40 Centimeter mittl. Durchmesser, 4) 10,6 Meter Länge 38/45 Centimeter mittl. Durchmesser und circa 50 Raummeter Reisig zum Verkauf gestellt werden.

Rothebude, den 14. September 1871.

Der Oberförster.

761. Für den Verkauf von **Bau-, Nutz- u. Brennholz** in der Oberförsterei **Dingken** werden für das IV. Quartal 1871 folgende Holz-Versteigerungs-Termine anberaumt: im Kruge zu Stonischken am **16.** Oktober, **6.** November und **4.** Dezember 1871. Die Termine nehmen jedesmal um 10 Uhr Vormittags ihren Anfang. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Dingken, den 12. September 1871.

Königliche Oberförsterei.

762. Zum meistbietenden Verkaufe von **Nutz-** und **Brennholz** aus allen Beläufen der Oberförsterei **Borken** werden für das IV. Vierteljahr c. folgende Termine anberaumt:

1) im Gasthause des Herrn **Preuß** zu Orlowen, am **12.** Oktober, **2**ten November, **7.** Dezember, **21.** Dezember 1871;
2) im Gasthause des Herrn **Münchau** in Kruglanken, am **23.** November 1871.

Die Termine beginnen jedesmal um 10 Uhr Vormittags, und werden in jedem derselben 700 Raummeter Derbholz, sowie in den letzten Terminen einiges Nutzholz und Reisig zum Verkauf gestellt werden.

Borken, den 13. September 1871.

Der Oberförster.

763. Zum meistbietenden Verkauf von **Bau-, Nutz-** und **Brennholz** aus der Oberförsterei Königswald stehen den **19.** Oktober, den **9.** und **23.** November, den **7.** und **21.** Dezember d. J. von 10 Uhr Vormittags ab im Gasthause des Herrn Beyer in Lasdehnen Termin an. Zum Ausgebot kommen in jedem Termine circa 200 Stück Bauholz, 200 Raummeter Klobenholz und 1000 Raummeter Reisigholz.

Karunischken, den 16. September 1871.

Der Oberförster.

764. Für das Königliche Forstrevier Nassawen sind pro IV. Quartal 1871 im Kruge zu Nassawen von Vormittags 10 Uhr ab folgende **Holz-Verkaufs-Termine** anberaumt worden, in welchem vorzugsweise Reiserholz zum Ausgebot gelangt:

Mittwoch den **11.** Oktober, Mittwoch den **1**sten und **15.** November, Mittwoch den **6.** und **20.** Dezember d. J.

Nassawen, den 15. September 1871.

Der Oberförster.

765. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung von **97 Wiesenparcellen** des Erdmanner-Meliorations-Terrains, im Schutzbezirk Czessinna der Oberförsterei **Kurwien** und **2** er **Ackerparzellen im** Jagen 199 des erwähnten Belaufs auf die 6 Jahre von 1872 bis 1877 steht Termin auf Dienstag den **26. September c.** Vorm. 9 Uhr im Kruge zu **Kl. Kurwien an**, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termin erfolgen wird.

Kurwien, den 9. September 1871.

Der Oberförster.

766. Behufs meistbietenden Verkaufs von circa 6 Stück diesjähriger **Samensäcke** steht auf Mittwoch den **27**sten **September c.** Nachmittags 4 Uhr im Gasthause zu Rothebude Termin an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termin erfolgt.

Rothebude, den 13. September 1871.

Der Oberförster.

767. Zum meistbietenden Verkauf des alten Materials von dem auf hiesigem Oberförster-Etablissement vorhandenen nicht mehr benutzbaren **Feldbackofen** steht auf Mittwoch den **27. d. Mts.** Nachmittags 4 Uhr im Gasthause zu Rothebude Termin an. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Rothebude, den 13. September 1871.

Der Oberförster.

768. Zur Versteigerung des Bau-, Nutz- und Brennholzes im Forstrevier Warnen stehen für das IV. Quartal 1871 von Vormittags 11 Uhr ab im Gasthause zu Warnen nachstehende Termine an: **Den 17. Oktober**, den **14. November**, den **5.** u. **19. Dezember 1871.** Bemerkt wird, daß nur circa 800 Meter Reisigholz und circa 80 Meter Derbholz vom Einschlage pro 1871 zur Ausbietung gelangen werden.

Warnen, den 10. September 1871.

Der Oberförster.

769. Zum meistbietenden Verkaufe der pro 1872 einzuschlagenden **Bau-, Nutz-** und **Brennhölzer** aus dem Forstrevier Trappönen habe ich am:

23. Oktober, **13.** November und **18.** Dezember **1871** Termine im Engelbertschen Gasthause hieselbst anberaumt. Zum Angebot gelangen in jedem Termine circa 100 Raum-Meter Bau- und Nutzholz, 300 — 400 Raummeter Nadel-Kloben und Knüppel- und 300 — 400 Raummeter Nadel-Reisigholz. Die Termine nehmen stets Vormittags 11 Uhr ihren Anfang und werden die Verkaufsbedingungen in jedem Termine bekannt gemacht werden.

Trappönen, den 12. September 1871.

Der Oberförster.

770. Zum meistbietenden Verkaufe von **Bau-, Nutz-** und **Brennholz** aus allen Beläufen des hiesigen Forstreviers werden unter den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen für das IV. Quartal 1871 folgende um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine anberaumt:

1) Im Gasthause des Herrn **Baumann** zu Wischwill den **13.** Oktober. c.

2) Im Kruge zu Heydebruch den **10.** November und den **8.** Dezember c.

3) Im Kruge zu Szagmanten den **24.** November und den **22.** Dezember c.

Aus dem diesjährigen Einschlage gelangen noch zum Verkaufe: 45 Stück Nadelholz-Bauholz, 141 Raummeter Kiefern-Kloben, 7 Raummeter Espen-Kloben und 50 Raummeter Kiefern-Knüppel. Im Monat November und Dezember werden größere Quantitäten aus dem Einschlage pro 1872 zum Ausgebot gestellt werden können.

Jura, den 10. September 1871.

Königliche Oberförsterei.

771. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von **Brennholz** aus der Königl. Oberförsterei Turoscheln steht auf Dienstag den **3.** Oktober c., Mittwoch den **8.** November c., Mittwoch den **6.** und **20.** Dezember c. jedes Mal von 9 Uhr Vormittags ab Termin im Gasthause des Herrn Kalinowsky zu Gr. Turoscheln an. Es kommen in jedem Termine circa 500 Raummeter Kiefern-Kloben und Knüppel zum Angebot.

Turoscheln, den 12. September 1871.

Königliche Oberförsterei.

772. Für die Beläufe der Oberförsterei **Grondowken** werden pro IV. Quartal 1871 nachstehende, jedesmal um 11 Uhr Vormittags mit Publikation der Verkaufsbedingungen beginnende Holzlizitations-Termine anberaumt: 1) In Arys, im Lokale des Kaufmann Neumann den **20. Oktober, 24. November, 15**ten **Dezember.** 2) Im Kirchdorfe Klaussen im Willutzkischen Gasthause den **6. Oktober, 10. November, 8. Dezember.** 3) Im Kirchdorfe Drygallen, im Lokale des Kaufmann Frölian den 7ten **November, 12. Dezember c.** In diesen Terminen werden überhaupt circa 1000 Stück Kiefern-Bauholz in verschiedenen Dimensionen und circa 40,000 Klafter Kiefern-Kloben- und Knüppelholz aus dem Einschlage 1869, 1870 rc. das Bauholz zum größten Theil im Belaufe Drygallen, zum Angebot gestellt werden.

Grondowken, den 7. September 1871.

Königliche Oberförsterei.

773. In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten vom 24sten v. Mts. sind folgende **Tilsiter-Stadtobligationen** III. Emission ausgelooset, als:

№ 21 über 500 Thlr., № 86 über 200 Thlr., № 116 über 100 Thlr., № 246 über 100 Thlr.

Die Eigenthümer dieser Obligationen werden aufgefordert, gegen deren Rückgabe nebst Coupons die Valuta in der Zeit vom 15ten bis 31. Dezember c. von unserer Stadt-Haupt-Kasse zu erheben.

Tilsit, den 4. September 1871.

Der Magistrat.

774. Verzeichniß der in der Woche vom 10ten bis 16. September d. J. bei der Königl. Hafen-Polizei-Commission zu Memel angemeldeten im Gebiete des kurischen Haffs gefundenen herrenlosen Sachen.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizei-Amt Labiau № 50 des Registers. Am 11. September c. im kurischen Haffe bei Rinderort ein kleiner Kahn.

Memel, den 16. September 1871.

Königliche Hafen-Polizei-Commission.

775. Verzeichniß der in der Woche vom 3. bis 9. September c. bei der Königl. Hafen-Polizei-Commission zu Memel angemeldeten, im Gebiete des kurischen Haffs gefundenen herrenlosen Sachen.

Ortspolizeibehörde Domainen-Polizei-Amt Labiau № 49 des Registers. Im kurischen Haffe in der Gegend von Rossitten acht Stück Fichten- und Tannen-Langhölzer.

Memel, den 9. September 1871.

Königl. Hafen-Polizei-Commission.

Die Ausgabe einer neuen Serie Coupons zu Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises betreffend.

776. Die zweite Serie Coupons zu den Kreis-Obligationen des **Niederunger** Kreises im Gesammtbetrage von 132,000 Thlr., auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5ten Februar 1866 für den Zeitraum von 5 Jahren und die Fälligkeits-Termine vom 1. Januar 1872 bis 1. Juli 1876 incl. wird in der Zeit vom **20**sten **September c.** ab täglich mit Ausnahme des Sonntags, Dienstags und Freitags gegen Uebergabe der, der ersten Serie beigefügten Talons von der **Chausseebaukasse** hierselbst ausgehändigt werden.

Diejenigen Inhaber, welche die Talons brieflich einsenden, werden ersucht, dem Schreiben ein vollständiges Verzeichniß der Talons beizufügen und werden demnächst die neue Serie per Couvert per Post auf ihre Gefahr und Kosten mit Declaration des Werthes zugefertigt erhalten.

Die Talons können mit dem Verzeichniß entweder direkt an die obenbezeichnete Kasse oder an das Bankhaus E. N. Jacob in Königsberg eingesendet werden, welches den Austausch vermitteln wird.

Heinrichswalde, den 2. September 1871.

Die Kreis-Commission des Niederunger Kreises.

Patent-Ertheilung.

777. Den Herren H. und E. **Albrecht** in Biebrich ist unter dem 14. September c. ein Patent

auf ein Verfahren zur Verarbeitung von Phosphaten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Baumeister **Kischke** ist die commissarische Verwaltung der, durch den Tod des Kreisbaumeisters Ziks erledigten Stelle als Baubeamter für den Baukreis Heydekrug vom 1. Oktober c. ab mit der Verpflichtung übertragen worden, seinen Wohnsitz in Heydekrug zu nehmen.

Der Baumeister **Costede** ist zum Königl. Kreis-Baumeister ernannt und ist demselben die Kreisbaumeisterstelle zu Pillkallen definitiv verliehen worden.

Dem Domainen-Polizei-Verwalter von **Kobylinski**, bisher in Budwethen, ist die Polizei-Verwaltung in den Domainen-Ortschaften der Kirchspiele Rukken (einschließlich der bisher zum Polizei-Bezirk Neppertlauken gehörig gewesenen Ortschaften: Annus-Siemoneit, Jodlauken, Kandschen, Paul-Beystrauch, Stumbragirren), Coadjuthen und Plaschken), Kreises Tilsit, mit Anweisung seines Amtssitzes in Rucken übertragen worden.

Der Posthalter **Schweighöfer** ist zum Beigeordneten des Magistrats der Stadt Stallupönen auf die ferneren 6 Jahre 1872/77 gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Julie **Sender**, gegenwärtig in Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, in diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Direction der Ostbahn zu Bromberg.

Es sind **ernannt**: a) der Telegraphen-Aufseher **Kühne**, in Insterburg, zum Königl. Eisenbahn-Telegraphen-Aufseher.

b) der Packmeister Hahn in Insterburg, zum Königl. Eisenbahn-Zugführer.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 39. Gumbinnen, den 27. September **1871.**

Königsberg, den 10. September 1871.

778. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17ten Dezember v. J. über die Constituirung der Landarmen-Direction für Ostpreußen (Amtsblatt pro 1870 № 52 S. 323) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der 20. Provinzial-Landtag den bisherigen ersten Stellvertreter, Herrn Rittergutsbesitzer **von Saucken**-Tarputschen von dieser Funktion in Folge seiner Wahl zum Mitgliede der Deputation für das Heimathwesen in Königsberg entbunden, und an seine Stelle den dritten Stellvertreter, Herrn Gutsbesitzer **Zacher** in Dubinnen resp. an dessen Stelle den Herrn Provinzial-Landtags-Abgeordneten, Partikulier Mehlhausen in Wehlau zum 3. Stellvertreter für den Rest der laufenden sechsjährigen Amtsperiode 1871/76 gewählt hat, und daß diese beiden Ergänzungswahlen durch Allerhöchste Ordre vom 21. August c. landesherrlich bestätigt worden sind.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

779. Das 38. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 19. September 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 698 die Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871; unter

№ 699 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 № 2c. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871; unter

№ 700 die Ernennung des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph Maria von Radowitz zu Bukarest zum General-Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Konsuls des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie des Kaufmanns und Agenten Steiner zu Giurgewo zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 701 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Martin Fels zu Corfu, Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piräus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

780. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20. September 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7874 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig Holstein. Vom 1sten September 1871 unter

№ 7875 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871; unter

№ 7876 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871; unter

№ 7877 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen; unter

№ 7878 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von einer Million Thaler. Vom 21. August 1871; unter

№ 7879 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thaler. Vom 28. August 1871; und unter

№ 7880 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 31. August 1871.

281. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der **Maaß- und Gewichtsordnung** vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der **Braumalzsteuer** wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch **vor** dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.
2) Der Rauminhalt der **nach** dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.
3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht, daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilog.) Braumalzschroot auf je $114\frac{1}{2}$ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens $247\frac{3}{10}$ Liter Bier auf **einmal** ausgeführt werden.
4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Der Finanzminister.
gez. Camphausen.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855. A., 1859. II. und 1867. D.

782. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855, A., der 2. ($4\frac{1}{2}$ %igen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867, D. für die 4 Jahre vom 1. Oktober c. bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

783. Bei der heute öffentlich bewirkten 17. Serien-Verloosung der **Staats-Prämien-Anleihe** vom Jahre 1855 sind die 24 Serien:

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1,009. 1,016. 1,070. 1,163. 1,282. 1,321. 1,392. 1,407. 1,433. 1,438. 1,449. 1,468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

784. Das Amtsblatt der deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts, welche einen gewiß von vielen Brief-Empfängern schon oft empfundenen Uebelstand hervorhebt:

„Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts **nicht ganz zugeklebt** werden dürfen.

Im **allgemeinen Interesse** ist auch dem Publikum bei geeigneter Gelegenheit wiederholt zu empfehlen, den Gebrauch der ganz zugeklebten Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden."

Berlin, den 14. September 1871.

Bekanntmachung.

Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

785. Feldpost-Privatpäckerein für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereich ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 19. September 1871.

786. Der Preis eines **Blutegels** ist für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ult. März k. J. auf „1 Sgr. 6 Pf." festgesetzt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

787. Rezeßmäßig stehen den nachbezeichneten Grundstücken der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften Lysuhnen und Nippen als **Weide-Abfindungs-Kapital** zu und zwar:

1) Lysuhnen № 1 im Besitze des Wilhelm Friedrisczyck 90 Thlr.

2) Lysuhnen № 3 und Nippen № 8 im Besitze des Jacob Warda 130 Thlr.

3) Lysuhnen № 5 im Besitze des Samuel Macht 140 Thlr.

4) Lysuhnen № 6 im Besitze des Michael Glembotzki 100 Thlr.

5) Lysuhnen № 10 im Besitze des Samuel Sokolowski 40 Thlr.

6) Nippen № 1 im Besitze des Michael Dulias 70 Thlr.

7) Nippen № 3A. im Besitze des Michael Glembotzki 70 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar:

I. Auf Lysuhnen № 1.

Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Michael und Euphrosine, geb. Skrzetzka, Baginskischen Eheleute,

Rubr. III. № 19, 100 Thlr. rückständige Kaufgelder der Michael und Euphrosine Baginskischen Eheleute,

Rubr. III. № 20A., 200 Thlr. künftige Erbgelder der Caroline Baginski,

II. Auf Lysuhnen № 3 und Nippen № 8.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Wittwe Catharina Warda, geb. Raffalzik,

Rubr. III. № 1, 150 Thaler, als Rest von 174 Thaler 29 Sgr. 4 Pf. Nachlaßforderung der Wittwe Catharina Warda, geb. Raffalzik,

Rubr. III. № 2, 174 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. väterlicher Erbtheil des Michael Warda, sowie das Recht desselben auf freien Unterhalt und auf Bekleidung,

Rubr. III. № 3, 174 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. väterlicher Erbtheil des Johann Warda, sowie das Recht desselben auf Unterhalt, Bekleidung und auf eine Ausstattung im Werthe von 15 Thlr. und 12 Thlr.,

Rubr. III. № 4, 174 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. väterlicher Erbtheil der Caroline Warda, nebst dem Rechte derselben auf Unterhalt und auf eine Ausstattung,

III. Auf Lysuhnen № 5.

Rubr. III. № 5c., 100 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Vatergut und eine Ausstattung im Werthe von 30 Thlr. für Carl Raffalzik,

Rubr. III. № 5d., 100 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Vatergut und eine Ausstattung, letztere im Werthe von 54 Thlr. 10 Sgr. für Catharina Raffalzik,

Rubr. III. № 7a., 19 Thlr. 17 Sgr. 10⅓ Pf. mütterlicher Erbtheil des Paul Raffalzik,

Rubr. III. № 7c., 19 Thlr. 17 Sgr. 10⅓ Pf. mütterlicher Erbtheil des Carl Raffalzik,

Rubr. III. № 7d., 19 Thlr. 17 Sgr. 10⅓ Pf. mütterlicher Erbtheil der Catharina Raffalzik,

Rubr. III. № 10A., 171 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Erbgelder und 25 Thlr. Ausstattung für Charlotte Nicklaß,

Rubr. III. № 10B., 171 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Erbgelder und 25 Thlr. Ausstattung für Caroline Nicklaß,

Rubr. III. № 10C., 171 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Erbgelder und 25 Thlr. Ausstattung für Amalie Nicklaß,

Rubr. III. № 10D., 171 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Erbgelder und 25 Thlr. Ausstattung für Wilhelmine Nicklaß,

Rubr. III. № 11 A., 10 Thlr. mit je 5 Thlr. Muttererbtheil der Geschwister Carl und Catharina Raffalzik,

Rubr. III. № 11B., 15 Thlr. mit je 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Vatererbe der Geschwister Charlotte, Caroline, Amalie, Wilhelmine Nicklaß,

IV. Auf Lysuhnen № 6.

Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Wittwe Regine Glembotzki, geb. Purwien,

Rubr. III. № 3A., 193 Thlr. 10 Sgr. väterliche und

Rubr. III. № 3B., 116 Thlr. 20 Sgr. künftige mütterliche Erbgelder des Friedrich Glembotzki,

Rubr. III. № 3C., 63 Thlr. 10 Sgr. großväterliche und

Rubr. III. № 3D., 116 Thlr. 20 Sgr. künftige mütterliche Erbgelder des Michael Dopattka,

V. Auf Lysuhnen № 10.

Rubr. III. № 1a., 14 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. elterlicher Erbtheil des Michael Jesgart,

Rubr. III. № 1b., 14 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. elterlicher Erbtheil der Wilhelmine Jesgart,

Rubr. III. № 1c., 14 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. elterlicher Erbtheil des Johann Jesgart,

Rubr. III. № 1d., 14 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. elterlicher Erbtheil der Juste Jesgart,

VI. Auf Rippen № 1.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Wittwe Annorte Dulias, geb. Skrzeda,

Rubr. III. № 1, 85 Thlr. 89 Groschen 3 Pf. mit je 21 Thlr. 44 Groschen 14½ Pf. (altes Geld) Erbtheile der Geschwister Michael, Johann, Louise und Paul Dulias,

Rubr III. № 2, 102 Thlr. 17 Sgr. ⁴⁄₇ Pf. mit je 20 Thlr. 49 Groschen 1⁵⁄₇ Pf. (altes Geld) Erbtheil für Michael, Paul, Louise, Catharina und Maria Geschwister Dulias,

Rubr. III. № 5, 40 Thlr. mit je 20 Thaler Großmuttererbtheil der Catharina Michalzick und des Michael Dulias, als Rest der ursprünglich eingetragen gewesenen 100 Thlr.

VII. Auf Rippen № 3A.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge der Johann und Julie Glembotzkischen Eheleute.

Die voraufgeführten Realberechtigten deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 ff. Thl. I. Titel 20 des allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29sten Juni 1835 und der §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgefordert, bis spätestens den **1. Oktober c.** ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß das Abfindungs-Kapital an die berechtigten Besitzer gezahlt werde.

Wenn bis zu dem erwähnten Termine eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Gumbinnen, den 19. August 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 12. September 1871.

788. Die **Kreis-Physikatsstelle** des Landkreises **Königsberg** ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb **6 Wochen** unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

789. Zu Sorquitten wird am 1. Oktober c. eine **Telegraphen-Station** mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden, deren Verwaltung dem Rendanten und Post-Expediteur Wirths daselbst übertragen ist.

Königsberg, den 18. September 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Die Ausgabe einer neuen Serie Coupons zu Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises betreffend.

790. Die zweite Serie Coupons zu den Kreis-Obligationen des **Niederunger** Kreises im Gesammtbetrage von 132,000 Thlr., auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5ten Februar 1866 für den Zeitraum von 5 Jahren und die Fälligkeits-Termine vom 1. Januar 1872 bis 1. Juli 1876 incl. wird in der Zeit vom **20sten September c.** ab täglich mit Ausnahme des Sonntags, Dienstags und Freitags gegen Uebergabe der, der ersten Serie beigefügten Talons von der **Chausseebaukasse** hierselbst ausgehändigt werden.

Diejenigen Inhaber, welche die Talons brieflich einsenden, werden ersucht, dem Schreiben ein vollständiges Verzeichniß der Talons beizufügen und werden demnächst die neue Serie per Couvert per Post auf ihre Gefahr und Kosten mit Declaration des Werthes zugefertigt erhalten.

Die Talons können mit dem Verzeichniß entweder direkt an die obenbezeichnete Kasse oder an das Bankhaus E. N. Jacob in Königsberg eingesendet werden, welches den Austausch vermitteln wird.

Heinrichswalde, den 2. September 1871.

Die Kreis-Commission des Niederunger Kreises.

791. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 28. März 1868 emittirten **Kreisobligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. J. № 5 über . . . . . 200 Thlr.
Litt. K. № 22 u. 40 à 100 Thlr. = 200 Thlr.

. . . . 400 Thlr.

Die vorbezeichneten Obligationen werden hiermit zum 1. Januar 1872 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Coupons werden in Abzug gebracht werden. Die Einlösung der gekündigten Obligationen erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst.

Sensburg, den 20. Juli 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

792. Bei der am 24. Juni c. bewirkten Verloosung der **Angerburger Kreis-Obligationen I.**

und II. Emission sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Von Emission I.

Littr. C. à 100 Thlr. № 29. 79. und 97.
Littr. D. à 50 Thlr. № 27. und 49.
Littr. E. à 25 Thlr. № 41.

Von Emission II.

Littr. C. à 100 Thlr. № 44.
Littr. D. à 50 Thlr. № 18.

Dieselben werden den Inhabern zum **31. Dezember d. J.** mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge von gedachtem Tag ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Angerburg, sowie dem Banquier E. N. **Jacob** zu Königsberg gegen Rückgabe der Obligationen und den dazu gehörigen Zinscoupons nebst Talons in Empfang genommen werden können. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht werden.

Angerburg, den 30. Juli 1871.

Der Vorsitzende der Kreis-Chaussee-Bau-Kommission.

Verloosung von Kreis-Obligationen betreffend.

793. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5. Februar 1866 ausgegebenen Kreisobligationen des Kreises **Niederung**, im Betrage von 132,000 Thalern und die laut Allerhöchsten Privilegii vom 27. Oktober 1868 ausgegebenen II. Emission von Kreis-Obligationen im Betrage von 70,000 Thlr., sind nachfolgende Obligationen am 26. Juni d. Js. zur Tilgung ausgelooset worden:

Von der I. Emission.

Littera	A.	№ 107	über	500	Thaler,
„	B.	№ 128	„	100	„
„	„	№ 182	„	100	„
„	„	№ 314	„	100	„
„	„	№ 342	„	100	„
„	„	№ 399	„	100	„
„	C.	№ 163	„	50	„
„	„	№ 196	„	50	„
„	„	№ 60	„	50	„
„	„	№ 201	„	50	„
„	„	№ 224	„	50	„
„	„	№ 165	„	50	„
„	D.	№ 292	„	25	„
„	„	№ 290	„	25	„
„	„	№ 112	„	25	„
„	„	№ 106	„	25	„
„	„	№ 175	„	25	„
„	„	№ 330	„	25	„

Von der II. Emission.

Littera	A.	№ 63	über	500	Thaler.
„	C.	№ 86	„	50	„
„	„	№ 40	„	50	„
„	„	№ 26	„	50	„
„	D.	№ 54	„	25	„
„	„	№ 199	„	25	„
„	„	№ 102	„	25	„

Die vorstehend benannten Kreis-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, vom 2ten Januar 1872 ab, den Nennwerth derselben nebst den bis zu dem genannten Tage fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der Obligationen und der Coupons, bei der Chausseebau-Kasse in Heinrichswalde oder dem Banquier Herrn E. N. **Jacob** in Königsberg zu erheben.

Von dem genannten Verfalltage ab, tragen diese ausgelooseten Kreis-Obligationen keine Zinsen mehr. Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits am 25. Juni 1869 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten und nicht mehr verzinsbaren Kreisobligationen aus dem Fälligkeits-Termin den 2. Januar 1870:

I. Emission Littr. A. № 112 über 500 Thlr.
„ „ B. № 2 und B. № 97 über je 100 Thlr.
I. Emission Littr. C. № 125 und C. № 127 über je 50 Thlr.
„ „ D. № 389 und D. № 398 über je 25 Thlr.,

sowie die Inhaber der am 25. Juni 1870 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Obligationen:

I. Emission	Littr.	A.	№ 136	über	500	Thlr.
„	„	B.	№ 165	„	100	„
„	„	„	№ 183	„	100	„
„	„	„	№ 184	„	100	„
„	„	„	№ 185	„	100	„
„	„	C.	№ 205	„	50	„
„	„	D.	№ 69	„	25	„
„	„	„	№ 121	„	25	„
„	„	„	№ 248	„	25	„
„	„	„	№ 358	„	25	„
II. Emission	Littr.	A.	№ 46	über	500	Thlr.
„	„	C.	№ 91	„	50	„
„	„	D.	№ 25	„	25	„
„	„	„	№ 44	„	25	„

aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa erhobenen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von der Kreis-Chausseebau-Kasse hierselbst, oder dem Banquier Herrn E. N. **Jacob** in Königsberg zu erheben.

Heinrichswalde, den 26. Juni 1871.

Die Kreis-Kommission des Kreises Niederung.

Gumbinnen, den 20. September 1871.

794. Vom **1. October c.** ab wird die **Kariolpost** zwischen Johannisburg und Kussen nur täglich einmal in jeder Richtung coursiren und zwar aus Johannisburg um 7 Uhr 30 Min. Morgens, aus Kussen um 8 Uhr 10 Min. Abends abgelassen werden.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

795. Die Lieferung der **Fourage** pro 1872 für die im hiesigen Kreise stationirten, berittenen **Gensdarmen** soll im Wege der Minuslizitation an einem Unternehmer übertragen werden. Hierzu habe ich Termin auf den **2. Oktober c.** von 10 Uhr Vormitt. ab, in meinem Geschäftszimmer anberaumt, und lade

Unternehmungslustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken ein, daß der Lieferungstermin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, die Lieferungsbedingungen täglich während der Dienststunden in meinem Büreau eingesehen werden können, auch im Termin werden bekannt gemacht werden, und daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Sensburg, den 4. September 1871.

Der Landrath.

796. Die **Prorector-Stelle** an der hiesigen Stadtschule ist erledigt und soll sofort mit einem Literaten besetzt werden. Das Gehalt beträgt jährlich 400 Thlr. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche bei uns unter Einreichung der Zeugnisse anzubringen.

Marggrabowa, den 18. September 1871.

Der Magistrat.

Patent-Aufhebung.

797. Das dem Ingenieur Johann Carl **Gräbner** zu Essen an der Ruhr unter dem 20. Juli v. J. ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselsteinablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik;

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Peter **Westkallnies** ist die Försterstelle zu Budßisken, Oberförsterei Heydtwalde, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

b) des Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Director-Stelle am Königl. Schullehrer-Seminar zu Karalene ist dem bisherigen ersten Seminar-Lehrer **Triebel** zu Pr. Friedland verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 40. Gumbinnen, den 4. October 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

798. Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 26. September 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7881 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/1871 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben, unter

№ 7882 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeindechaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben; unter

№ 7883 das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen von Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4ten September 1871; und unter

№ 7884 die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück. Vom 12. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

799. Von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission ist ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche mit Angabe der Bezeichnungen der von ihnen geführten Stempel aufgestellt, welches den Stand der Organisation bis zum Tage der Ausgabe, dem 5. September 1871 erkennen läßt.

Indem wir auf dieses Verzeichniß aufmerksam machen, bemerken wir, daß dasselbe aus der Verlagshandlung von W. Möser in Berlin, — Stallschreiberstraße № 34/35 — zum Preise von 6 Sgr. für das Stück bezogen werden kann.

Gumbinnen, den 29. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

800. In der, im Stück 33, Seite 264, des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Durchschnitts-Marktpreis-Nachweisung für den Monat Juli c. ist insofern ein Druckfehler enthalten, als der Preis für einen Centner Heu bei Insterburg nicht 25 Sgr. 11 Pf. sondern nur **20 Sgr. 11 Pf.** beträgt.

Gumbinnen, den 29. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 28. September 1871.

Polizei-Verordnung für die Kanäle und Gräben des Verbandes zur Melioration der Schwentzeck-Wiesen im Kreise Johannisburg.

801. Zur Sicherung der Kanäle und Anlagen des Verbandes zur Melioration der Schwentzeck-Wiesen wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Unvermögensfalle einer Haft bis zu drei Tagen verfällt derjenige, welcher die Kanäle, Gräben, Seitengräben und Böschungen des Verbandes unbefugter Weise betritt oder durch sein Vieh betreten läßt.

Einer gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher sein Vieh an anderen, als den vom Verbande ausgewiesenen Tränkstellen tränkt, das Wasser der Kanäle und Gräben hemmt oder sonst eine absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Anlagen verübt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

802. Dem Gensdarm **Golchert** zu Aulowönen, im Kreise Insterburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 20. September 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. September 1871.

803. Wir machen das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die nach **Oesterreich Reisenden** mit ordnungsmäßigen **Pässen** oder mindestens mit solchen Urkunden versehen sein müssen, welche über den Vor- und Zuname, den Character oder die Beschäftigung und insbesondere über den Zuständigkeitsort der Reisenden vollen Aufschluß gewähren.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

804. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Pilchen Hypotheken-Nummer 14 im Besitze des Friedrich Synowzyk 40 Thlr.,
2) Pilchen Hypotheken-Nummer 1 im Besitze des Gottlieb Macht 180 Thlr. Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar: auf Pilchen

№ 14: Rubr. III. № 21 für den Besitzer Paul Dolassek ein Darlehn von 100 Thlr.,

auf Pilchen № 1: Rubr. III. № 8 ein Darlehn von 100 Thlr. für den Besitzer Paul Dolassek. Rubr. III. № 16 ein Darlehn von 17 Thlr. 15 Sgr. für den Besitzer Gottfried Borriet.

Die voraufgeführten Realberechtigten deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seq. Thl. I. Tit. 20 des Allg. Landrechts §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 ff. des Gesetzes vom 2ten März 1850 aufgefordert, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, spätestens bis zum **16. October 1871** ihre Rechte auf die oben bezeichneten Ablösungs-Kapitalten bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Ablösungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Sollte in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingehen, so werden unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Kapitalien an die Empfangsberechtigten gezahlt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

805. Die **Kreisthierarzt-Stelle** des Carthauser Kreises ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thlrn. aus Kreis-Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen **4 Wochen** uns einzureichen.

Danzig, den 20. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

806. Vom 1. Oktober c. ab wird die Postexpedition in **Langenbrück** aufgehoben, dagegen wird in Rudwangen an der Rastenburg-Sensburger Chaussee eine Postagentur eingerichtet. Die bisher zum Bestellbezirke der Postexpedition in Langenbrück gehörenden Ortschaften gehen sämmtlich in den Bestellbezirk der Postagentur Rudwangen über:

Es werden demnächst coursiren:

a) die Korschen-Sensburger Personenpost
aus Korschen 1 Uhr 20 Minuten früh,
aus Rössel 2 Uhr 55 Min. früh,
in Sensburg 5 Uhr 45 Min. früh,
aus Sensburg 2 Uhr 20 Min. Nachmittags,
aus Rössel 5 Uhr 25 Min. Nachmittags,
in Korschen 6 Uhr 45 Min. Nachmittags,

b) die Rastenburg-Sensburger Personenpost
aus Rastenburg 4 Uhr 35 Min. Nachmittags,
aus Rudwangen 5 Uhr 50 Min. Nachmittags,
in Sensburg 7 Uhr 30 Min. Abends,
aus Sensburg 9 Uhr 10 Min. Vormittags,
aus Rudwangen 10 Uhr 25 Min. Vormittags,
in Rastenburg 12 Uhr 15 Min. Mittags.

Gumbinnen, den 23. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Die Ausgabe einer neuen Serie Coupons zu Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises betreffend.

807. Die zweite Serie Coupons zu den Kreis-Obligationen des **Niederunger** Kreises im Gesammtbetrage von 132,000 Thlr., auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5ten Februar 1866 für den Zeitraum von 5 Jahren und die Fälligkeits-Termine vom 1. Januar 1872 bis 1. Juli 1876 incl. wird in der Zeit vom **20sten September c.** ab täglich mit Ausnahme des Sonntags, Dienstags und Freitags gegen Uebergabe der, der ersten Serie beigefügten Talons von der **Chausseebankasse** hierselbst ausgehändigt werden.

Diejenigen Inhaber, welche die Talons brieflich einsenden, werden ersucht, dem Schreiben ein vollständiges Verzeichniß der Talons beizufügen und werden demnächst die neue Serie per Couvert per Post auf ihre Gefahr und Kosten mit Declaration des Werthes zugefertigt erhalten.

Die Talons können mit dem Verzeichniß entweder direkt an die obenbezeichnete Kasse oder an das Bankhaus E. R. Jacob in Königsberg eingesendet werden, welches den Austausch vermitteln wird.

Heinrichswalde, den 2. September 1871.

Die Kreis-Commission des Niederunger Kreises.

808. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 19. August 1862 ausgegebenen **Tilsiter-Kreisobligationen** im Betrage von 27,200 Thaler (I. Emission) sind nachbenannte Obligationen zur Tilgung ausgeloost worden:

Littr. B. a 100 Thlr. № 27, 35, 55, und 62.
Littr. C. a 50 Thlr. № 88, 95, 141, 146. 164, 178, 191 und 219.
Littr. D. a 25 Thlr. № 236, 245, 256, 259, 284, 333, 338, 353, 399, 420, 423, 517, 534, 545, 548 und 592.

Ferner sind zur Ausloosung gekommen:

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. September 1863 ausgegebenen Kreisobligationen im Betrage von 50,000 Thlr. (II. Emission.)

Littr. B. a 200 Thlr. № 71, 85, 121.
Littr. C. a 100 Thlr. № 264.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. Mai 1866 ausgegebenen Tilsiter-Kreisobligationen im Betrage von 80,000 Thaler (III. Emission.)

Littr. B. a 200 Thlr. № 42, 74, 110, 155, 168.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Dezember 1868 ausgegebenen Tilsiter-Kreisobligationen im Betrage von 60,000 Thl. (IV. Emission.)

Littr. C. a 100 Thlr. № 234, 249, 295, 296, 305, 327.

Die Inhaber dieser Kreisobligationen werden auf-

gefordert, vom 2. Januar 1872 ab den Nennwerth derselben nebst den bis dahin fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Kreisobligationen und der Coupons bei der hiesigen Kreischaussee und Eisenbahnkasse zu Händen des Hauptmann a. D. und Rechnungsrath Dobillet hierselbst zu erheben. Von dem genannten Verfalltage ab, tragen die ausgeloosten Obligationen keine Zinsen mehr.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Kreisobligationen I. Emission aus den Fälligkeitsterminen:

den 2. Januar 1869.

Littr. B. a 100 Thlr. № 61 und 70.
Littr. C. a 50 Thlr. № 109.
Littr. D. a 25 Thlr. № 579.

den 2. Januar 1870.

Littr. A. a 200 Thlr. № 16.
Littr. B. a 100 Thlr. № 53 und 59.
Littr. C. a 50 Thlr. № 210 und 212.
Littr. D. a 25 Thlr. № 273.

den 2. Januar 1871.

Littr. B. a 100 Thlr. № 23, 25, 38, 47, 54.
Littr. C. a 50 Thlr. № 75, 78, 81, 85, 100, 151, 154, 155.
Littr. D. a 25 Thlr. № 267, 576, 623 und 626.

(II. Emission) aus dem Fälligkeitstermin:

den 2. Januar 1870.

Littr. C. a 100 Thlr. № 136, 176.

den 2. Januar 1871.

Littr. C. a 100 Thlr. № 146, 217, 230, 279.

(III. Emission) aus dem Fälligkeits-Termin:

den 2. Januar 1871.

a pro 1870 Littr. B. a 200 Thlr. № 206.

aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von der oben genannten Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Tilsit, den 29. Juni 1871.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Die Verwaltung der Unter-Rezeptur zu Ruß, Kreises Heydekrug, ist vom 1. Oktober c. ab dem Königl. Domainen-Polizei-Verwalter **Kaulbach**, jetzt in Ruß, übertragen worden.

Dem Fräulein Emma **Rappuhn**, gegenwärtig in Tilsit, ist widerruflich die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 41. Gumbinnen, den 11. October 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

809. Das 39. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 6. Oktober 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 702 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thlr. zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung; unter

№ 703 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum Generalkonsul, zu Konsuln und zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. № 129 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

№ 704 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zu Generalkonsuln, zu Konsuln und zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. № 129 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

№ 705 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Consul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht; unter

№ 706 dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden; und unter

№ 707 dem Kaufmann Hugo Poensgen in Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Consul der Republik Chili ertheilt worden.

810. Das 40. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 7. Oktober 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 708 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. Oktober 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

811. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7. Oktober 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7885 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871; unter

№ 7886 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871; unter

№ 7887 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864; und unter

№ 7888 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 30. September 1871.

Verordnung,
betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

812. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15. des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt **Insertions-Gebühren** nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postan-

stalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_4$ Silbergroschen bezw. $^1/_{12}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_2$ abschließt, dafür $^1/_2$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 22. September 1871.

Verordnung,

betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

813. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15ten Oktober d. J. ab werden die Postanstalten auch von **Privatpersonen** Schreiben mit **Behändigungsscheinen** zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 № I. und II. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von $^1/_4$ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 22. September 1871.

Verordnung,

betreffend die Einführung von Postmandaten.

814. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder $87^1/_2$ Gulden einschl. durch **Postmandat** erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von $^1/_2$ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon 2c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den

zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons rc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels rc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 26. August 1871.

815. Die Interessenten der **Berliner** allgemeinen **Wittwen-Pensions-** und **Unterstützungs-Kasse** werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum **1. Januar 1872**, nach §. 23 litt. d. bis g. des Reglements vom 3ten September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

816. Auf den Bericht vom **28. August c.** will Ich, entsprechend dem Antrage des 20. Provinzial-Landtages in der wieder beigefügten Petition vom 28. Juni d. J. hierdurch genehmigen, daß die Bestimmung unter № 3 litt. a. im letzten Alinea des §. 15 des anliegenden Statuts der Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen de conf. 27. September 1852 **aufgehoben** und durch folgende Vorschrift ersetzt werde:

„a durch Grundstücke, wenn das Darlehen innerhalb **der Hälfte des Materialienwerthes ihrer Gebäude** hypothekarisch eingetragen wird.“

Bad Gastein, den 4. September 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

817. Auf Anordnung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers machen wir Nachstehendes bekannt: Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu **Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O. Magdeburg, Merseburg, Schleswig** und **Cöln**, sowie bei der Königl. Hof-Kammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen

Hof-Kammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forst-Dienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen zu **Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden,** und bei der Königl. Finanz-Direction zu **Hannover,** sowie bei dem Ober-Präsidio für **Elsaß-Lothringen** zu **Straßburg** angenommen werden.

Gumbinnen, den 3. Oktober 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 29. September 1871.

818. Am **1. Dezember d. J.** findet im gesammten Gebiete des Deutschen Reiches eine allgemeine Volkszählung statt.

Dieselbe wird nach einem neuen Systeme, der sogenannten **„Zählkarten-Methode"** vorgenommen. Bei dieser Methode erfolgt anstatt der früher üblich gewesenen Aufnahme von Listen die Ausfüllung von Zählkarten, aus denen erst später allgemeine Uebersichten zusammengestellt werden. Auch dieses Mal werden Zähler bestellt: dieselben haben indessen nicht, wie früher die Listen, so jetzt die Zählkarten **selbst** auszufüllen, sondern die Ausfüllung der Zählkarten ist **Sache der Haushaltungsvorstände** und erfolgt nur, wenn die Haushaltungsvorstände sie nicht bewirken **können** oder **wollen**, durch die Zähler.

Das Zählungsgeschäft wird in den Stadtgemeinden durch die Magisträte, in den Landgemeinden durch die Ortsvorstände, in den selbstständigen Gutsbezirken durch die Gutsbesitzer oder deren Vertreter geleitet. In größeren Gemeinden können auch besondere Zählungs-Commissionen für die Ausführung des Geschäfts gebildet werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke umfassen, je nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung, einen oder mehrere Zählbezirke. Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt.

In der Funktion des **Zählers** ruht der Schwerpunkt des ganzen Geschäfts. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß keine Person seines Zählbezirks übergangen wird, und sieht darauf, daß hinsichtlich jeder einzelnen, für ihn in Betracht kommenden Person die Angabe der vorgeschriebenen Notizen mit unbedingter Vollständigkeit und peinlicher Genauigkeit erfolgt. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Es ist zu hoffen, daß die zu seiner Uebernahme geeigneten Männer überall gern bereit sein werden, im Interesse der für die verschiedenartigsten Zwecke hochwichtigen Volkszählung das erforderliche, immerhin nicht allzubedeutende Opfer an Zeit und Mühe zu bringen.

Der Zähler übersendet jedem **Haushaltungs-Vorstande** rechtzeitig, d. h. bis spätestens zum **30. November** Abends 8 Uhr einen **Zählbrief.**

Der **Zählbrief** hat folgende **Adresse:**

Zählbrief Nr. ______ **Wird wieder abgeholt.**

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

An den Haushaltungsvorstand

Herrn ____________________

im Hause Nr. ____ **Strasse, Platz** ____________ **Zählbezirk Nr.** ______

Inliegend:
———— Zählkarten A.
1 Verzeichniß f. Anwesende B.
1 Liste für Abwesende C.
1 Anleitung z. Ausfüllung D.

Ort, Gemeinde ____________________ **Kreis** ____________

Zur bestmöglichen Erreichung des wichtigen Zweckes der diesjährigen Volkszählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung in sofern in Anspruch genommen, als Sie hierdurch ersucht werden, die inliegenden Zählkarten ꝛc. pünktlich, wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig auszufüllen. Sollten Sie die Ausfüllung durch den von uns bestellten Zähler vorziehen, so wollen Sie demselben die dazu erforderlichen Angaben bei Wiederabholung dieses Zählbriefs und seiner Einlagen am 1. Dezember d. J. machen.

Die Orts-Zählungscommission.

In dem Couverte, welches diese Adresse trägt, befinden sich:

1) eine Anzahl (und zwar so viele, als in der Haushaltung voraussichtlich Personen vorhanden sein werden) Zählkarten A. nach folgendem Muster:

A. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kreis ______

Ort, Gemeinde ______

Straße oder Platz ______ Haus Nr. ______

Zählbezirk Nr. ______ Zählbrief Nr. ______ Zählkarte Nr. ______

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1. Vor- und Familiennamen: ______
2. Geschlecht: ______
3. Geburtsort: ______
   Kreis: ______ Staat: ______
4. Geburtstag und Geburtsjahr: ______
5. Familienstand: ______
6. Religionsbekenntniß: ______
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: ______
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: ______
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): ______
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): ______
   Kreis: ______ Staat: ______
10. Schulbildung: d. h. kann lesen u. schreiben? ______
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
    blind? ______ taubstumm? ______ blödsinnig? ______
    irrsinnig? ______

2) ein Verzeichniß für Anwesende B. nach folgendem Muster:

B. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden*.

Kreis ______

Ort, Gemeinde ______ Zählbezirk Nr. ______

Straße, Platz ______ Haus Nr. ______ Zählbrief Nr. ______

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familien-name.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B und in der Liste C bescheinigt.

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. ______

* Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C) für Abwesende aufzunehmen.

3) eine Liste für Abwesende C. nach folgendem Muster:

C. **Volkszählung am 1. Dezember 1871.**

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*.

Kreis ________________ Ort, Gemeinde ________________

Zählbezirk Nr. ______ Straße, Platz ________________ Haus Nr. ______ Zählbrief Nr. ______

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.

* Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militärdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

4) eine **Anleitung zur Ausfüllung D.** dieselbe lautet, wie folgt:

D. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1sten Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B zu bescheinigen.

Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist.

Des Weiteren sind zur Controle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten rc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter rc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittags des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B eingetragen werden.

In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge rc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene rc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B anzuführen.

Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. Geburtstag und -Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth.

Zu 5 Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch (**l**) wenn ledig, durch (**verh**) wenn verheirathet, durch (**W**) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (**g**) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. Religionsbekenntniß. Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder speziellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb rc. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Prinzipal oder Unternehmer, Inspektor, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter rc. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w.

Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit „Ja", wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein", wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben" zu durchstreichen.

Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kreis: Teltow

Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Straße oder Platz: Lindenstrasse — Haus Nr. 18

Zählbezirk Nr. 12 Zählbrief Nr. 210 Zählkarte Nr. 1

1. Vor- und Familiennamen: Christian Lorenz.
2. Geschlecht: m.
3. Geburtsort: Freiberg.
Kreis: — Staat: Königr. Sachsen.
4. Geburtstag und Geburtsjahr: 26. März 1821.
5. Familienstand: verh.
6. Religionsbekenntniß: ev.
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
Hauptbeschäftigung: Glasfabrik-Besitzer.
Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: keine.
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): Preussen.
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): Ja.
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
blind: — taubstumm: — blödsinnig: —
irrsinnig: —

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*.

Kreis: Teltow Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Zählbezirk Nr. 12 Straße, Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18 Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	w.	1831	Ehefrau	ev.	—	Leipzig (Sachsen)	8 Tage
Walther Lorenz	m.	1854	Sohn (ledig)	ev.	—	Pankow (Niederbarnim)	8 Tage

* Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militärdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Der Haushaltungsvorstand hat nun die ihm zugegangenen Formulare am 1. Dezember und zwar so zeitig auszufüllen, daß die Abholung um Mittag beginnen kann.

Zunächst sind so viele Formulare A. auszufüllen, als Personen in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben oder nachdem sie diese Nacht in **keiner** Wohnung übernachtet, am Vormittage des 1. Dezember dort angelangt sind. Bei der Ausfüllung bleiben die in der Anleitung D. enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Alsdann ist das Verzeichniß der Anwesenden B. aufzustellen. Dasselbe dient zur Controlle darüber, wie viel Zählkarten A. in der betreffenden Haushaltung ausgefertigt worden sind, und muß daher genau so viele Namen enthalten, als Zählkarten auszufüllen waren. Das Verzeichniß B. ist von dem Haushaltungsvorstande zum Beweise der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben zu unterschreiben.

Nöthigenfalls ist dann auch noch die Liste der Abwesenden C. auszufüllen. In dieselbe werden solche Personen eingetragen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Die ausgefüllten Formulare (A., B. und erforderlichen Falls auch C.) werden von dem Haushaltungsvorstande wieder in den Zählbrief gelegt und dieser zur Abholung bereit gehalten.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember beginnt die Wiedereinsammlung der Zählbriefe. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2ten Dezember vollendet werden.

Der Zähler unterwirft den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht und berichtigt etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen.

Die weitere Thätigkeit ist Sache des Zählers, der Zählungs-Commissionen und der Behörden.

Wir sind überzeugt, daß der Gemeinsinn der Einwohner des Bezirks das durch die Wahl der vorstehend erläuterten Zählungs-Methode in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen und daß jeder Einzelne bestrebt sein wird, zur Herbeiführung eines richtigen und vollständigen Zählungs-Ergebnisses, so viel an ihm liegt, nach besten Kräften beizutragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 4. Oktober 1871.

819. Nachdem der **Neubau** der im Kreise Goldap belegenen Kreis-Chaussee von **Goldap** nach **Grabowen** vollendet und solche dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird vom 1. November c. ab das Chausseegeld an der auf dem Einmündungspunkte des von Jablonken führenden Kommunikations-Weges errichteten Empfangsstelle für Eine und eine halbe Meile nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 3. Oktober 1871.

820. Aus dem unter unserer Verwaltung stehenden **Offizianten-Wittwen-Fonds** sind **400 Thlr.** auf ländliche oder städtische Grundstücke mit Grundbesitz, gegen hypothekarische Sicherheit, innerhalb der ersten Hälfte des Werths des Grundstücks zu vergeben, und können sich hierauf Reflektirende unter Einreichung ihrer Hypotheken-Dokumente bei uns melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 25. September 1871.

821. Qualificirte **Medizinal-Personen** fordern wir wiederholt auf, zu der noch **unbesetzten Kreis-Wundarztstelle** Thorner Kreises ihre Meldungen unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse innerhalb **6 Wochen** bei uns einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 28. September 1871.

822. Die beiden Domainen-Vorwerke **Caymen** nebst Schloß **Caymen** und **Legehnen** nebst dem Abbaue **Zatten**, Kreises Labiau, sollen auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis Johannis 1890 meistbietend neu verpachtet werden. Dieselben liegen von der nächsten Handelsstadt Königsberg circa $4\frac{1}{4}$ Meilen, von der Kreisstadt Labiau circa 3 resp. $2\frac{3}{4}$ Meilen und unter sich von einander $\frac{3}{8}$ Meilen entfernt.

Mit beiden Städten ist Caymen durchweg, Legehnen bis auf eine Strecke von $\frac{1}{8}$ Meile durch Chaussee-Straßen verbunden. Auch der Weg zwischen beiden Vorwerken ist bis auf $\frac{1}{8}$ Meile chaussirt.

Die Vorwerke enthalten und zwar:

1. Caymen nebst Schloß.

Acker	274,464	Hekt. od.	1074	Mrg.	175	□Rth.
Wiesen	46,957	" "	183	"	164	"
Weiden	12,769	" "	50	"	2	"
Gärten	4,427	" "	17	"	61	"
Hof- u. Baustellen	2,966	" "	11	"	111	"
Teiche	6,384	" "	25	"	1	"
Gräben	9,460	" "	37	"	9	"
Wege	11,773	" "	46	"	20	"
zusammen:	369,200	Hekt. od.	1446	Mrg.	3	□Rth.

2. Legehnen nebst Abbau Zatten.

Acker	118,396	Hekt. od.	463	Mrg.	128	□Rth.
Wiesen	80,313	" "	314	"	100	"
Weiden	57,007	" "	223	"	49	"
Gärten	1,986	" "	7	"	140	"
Hof- u. Baustellen	2,194	" "	8	"	107	"
Teiche	0,465	" "	1	"	148	"
Gräben	7,421	" "	29	"	12	"
Wege	4,420	" "	17	"	56	"
zusammen:	272,202	Hekt. od.	1066	Mrg.	20	□Rth.

beide Vorwerke zusammen also 641,402 Hektare oder 2512 Morgen 23 □Ruthen.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf jährlich 4900 Thlr. und die Pachtkaution, welche im Lizitationstermine von den drei Bestbietenden zu deponiren ist, auf 1800 Thlr. festgesetzt.

Das von den Pachtbewerbern in oder vor dem Lizitationstermine zur Uebernahme der Pacht nachzuweisende eigenthümliche und disponible Vermögen beträgt 36,000 Thlr.

Beim Nachweise dieses Vermögens haben sich die Bietungslustigen auch über ihre Solidität und Qualification als Landwirthe auszuweisen.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein Termin auf Freitag den **24. November 1871** Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Lokale der hiesigen Regierung vor dem Herrn Geheimen Regierungsrathe **Burchard** anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bietungs-Termin unter Umständen schon nach einstündiger Dauer geschlossen werden kann.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Lizitation, Karten und Vermessungs-Register können so-

wohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Caymen eingesehen werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Königsberg, den 19. September 1871.

823. Laut Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21sten März d. J., soll bis auf Weiteres das **Eichamt** zu **Gumbinnen** zur Eichung und Stempelung von **Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten** und **Waagen** mit Ausschluß der Präzisionsgegenstände befugt sein.

Im Auftrage des genannten Herrn Ressortministers bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der Königl. Eichungs-Inspektor für die Provinz Preußen; gez. **Hesse,**
Regierungs- und Bau-Rath.

824. Ab 1. November d. J. wird die **Belgische** Station **Hastières** in den **Norddeutsch-Rheinisch-Belgischen** Güterverkehr vom 1sten Oktober 1869 in welchem für die Ostbahnstationen Bromberg, Danzig, Elbing, Braunsberg und Königsberg nur der Spezial-Tarif 3. für **Flachs, Hanf, Heede** und **Werg** besteht als **Verbandstation** mit den für die Station Marchiennes bestehenden Tarifsätzen aufgenommen.

Von demselben Tage ab kommen für derartige Sendungen nach den Belgischen Stationen Jambes, Dave, Lustin, Godinne, Yvoir, Dinat und Heer-Agimont nicht mehr die Tarifsätze der Station Givet sondern diejenigen der Station Hastières zur Anwendung.

Bromberg, den 30. September 1871.
Königliche Direction der Ostbahn.

825. Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom resp. 2ten Juni 1866, 14ten August 1868 und 5. Februar 1870 in diesem Jahre bewirkten Ausloosung der ersten, zweiten und dritten Serie **Lycker Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Serie Littr. B. № 11 im Nennwerthe von 500 Thlr.
„ C. № 40 und 46 à 100 Thlr.
„ D. № 17 und 63 à 50 Thlr.
„ E. № 2. 5 und 19 à 25 Thlr.

II. Serie Littr. C. № 21. 29. 61. 65. 146. 193. 408. 434 und 491 à 100 Thlr.
Littr. D. № 34 und 139 à 50 Thlr.
„ E. № 49 und 73 à 25 Thlr.

III. Serie Littr. B. № 5 und 53 à 100 Thlr.
„ C. № 28. 62. 64 und 67 à 50 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiemit gekündigt, mit der Aufforderung den Betrag gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Coupons vom 1sten Januar 1872 ab, von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen, da die Zinsenzahlung mit diesem Tage aufhört und die nicht zurück gelieferten Coupons bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Von den frühern Ausloosungen der beiden ersten Serien sind noch nicht eingelöset Littr. C. № 56 und 63 à 100 Thlr., Littr. D. № 16. 41. 49 und 73 à 50 Thlr. I. Serie, und Littr. C. № 275 à 100 Thlr. Littr. D. № 234 und 282 à 50 Thlr. und E. № 183 und 188 à 25 Thlr. II. Serie, deren Einsendung hiemit in Erinnerung gebracht wird um weitergehenden Zinsenverlusten für die Inhaber vorzubeugen.

Lyck, den 28. April 1871.
Die kreisständische Finanz-Kommission.

Personal-Chronik:

a) **der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.**

Dem praktischen Arzt Dr. **Tenckhoff** ist die interimistische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Niederung, mit dem Wohnsitze in Skaisgirren, übertragen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ferdinand **Schnabel** ist die Försterstelle zu Pabbeln, Oberförsterei Brödlauken, auf Probe verliehen worden.

Der bisherige Hausdiener der hiesigen Königl. Regierung, invalide Hautboist **Petrowitz** ist als etatsmäßiger Bote bei derselben angestellt worden.

Der Kaufmann Emil **Fischer** aus Johannisburg ist zum Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

b) **der Königlichen Direction der Ostbahn zu Bromberg.**

Versetzt sind: a) der Stations-Vorsteher **Kalinski** von Trakehnen nach Lindenau,
b) der Stations-Vorsteher **Suckert** von Otloczyn nach Eydtkuhnen,
c) der Stations-Vorsteher **Wegner** von Eydtkuhnen nach Elbing,
d) der Stations-Aufseher **Nelke** in Miasteczko als Stations-Vorsteher nach Trakehnen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 42. **Gumbinnen**, den 18. October **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

826. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12. Oktober c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 7889 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen; unter

№ 7890 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westfalen. Vom 15. September 1871; unter

№ 7891 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirk Osnabrück. Vom 25. September 1871; und unter

№ 7892 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Königsberg, den 7. Oktober 1871.

827. Nachdem nunmehr die Truppentheile des 1. Armee-Corps nach dem glorreichen Kriege wieder in die heimathliche Provinz zurückgekehrt sind, drängt es mich, Ew. Excellenz auszusprechen, wie der herzliche Empfang, den die Provinz ihren heimkehrenden Söhnen an allen Orten bereitet hat, uns mit dankbarer Rührung und zugleich aufs Neue mit der freudigen Ueberzeugung erfüllt hat, daß der innige Zusammenhang zwischen Volk und Heer, wie immer, treu bewahrt ist.

Ew. Excellenz, als der Spitze der Civilbehörden, sage ich daher im Namen des 1. Armee-Corps meinen herzlichsten Dank, indem ich die Bitte hinzufüge, hiervon weitere Mittheilung zu machen.

In Vertretung des kommandirenden Generals

von Barnekow, Generallieutenant.

An
den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, Wirklichen Geheimen Rath, Ritter hoher Orden, Herrn von Horn, Excellenz hier.

Königsberg, den 9. Oktober 1871.

Die vorstehende Mittheilung des Königl. General-Kommandos des 1. Armee-Corps bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Es gereicht mir dabei zur besondern Befriedigung, von Neuem bestätigt zu sehen, daß die Provinz Preußen, wie dieselbe während des Krieges mit alter preußischer Treue und Hingebung zu König und Vaterland gestanden, und sich durch die von Kreisen, Vereinen und Einzelnen ausgeübte nachhaltige Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen, durch reiche Liebesgaben an die im Felde Stehenden, durch aufopfernde Pflege der Verwundeten und durch werkthätige Unterstützung der Hinterbliebenen der Gefallenen ausgezeichnet hat, so auch bei der Rückkehr der tapfern heimischen Truppentheile die gleiche patriotische Gesinnung durch festlichen Empfang und freudige, herzlichste Bewillkommnung der Heimkehrenden überall bethätigt hat.

Möge dies allseitige einträchtige Zusammenwirken der ganzen Bevölkerung auch in der, hoffentlich für lange wiedergekehrten Friedenszeit und für die Zwecke des Friedens fortdauern.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident

von Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 22. September 1871.

Verordnung,
betreffend die Einführung von Postmandaten.

828. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch **Postmandat** erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ½ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon rc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung

mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 22. September 1871.

Verordnung,

betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

829. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15ten Oktober d. J. ab werden die Postanstalten auch von **Privatpersonen** Schreiben mit **Behändigungsscheinen** zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 № I. und II. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ½ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behän-

bigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Der Reichskanzler.

Berlin, den 30. September 1871.

Verordnung,

betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

830. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15. des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^1/_4$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_2$ abschließt, dafür $^1/_2$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Der Reichskanzler.

831. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November c. fälligen Koupons der fünfjährigen fünfprozentigen **Schatzanweisungen** des Norddeutschen Bundes innerhalb des Deutschen Reichs bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Koupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger № 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

832. **Bekanntmachung,**

betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

In Ausführung des Artikels 43. der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25. festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke rc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzuläßig.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barriere entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotive zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrieren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahn-Verwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zuläßigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zuläßig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000

Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander im Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	$1/400$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	$1/300$	„ 6. „	„ 10. „
„ „	$1/200$	„ 5. „	„ 8. „
„ „	$1/100$	„ 4. „	„ 7. „
„ „	$1/60$	„ 3. „	„ 5. „
„ „	$1/40$	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $1/40$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Gleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchem auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen, und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24. Kein Personen-Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius;

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit ⅔ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güter-Wagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten, oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem

Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35.) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder andern Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärter, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern, und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizeibeamten (§. 72.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer- und Polizei-Beamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barriéren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barriéren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarriéren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barriéren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden können, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Koupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Koupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den

Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Koupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einem bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt u. gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51 — 60 und 66 enthaltenden Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51 — 71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspektor,
3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hilfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmungen.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement findet auch auf die neueröffnete Bahnstrecke Lyck-Prostken der Ostpreußischen Südbahn Anwendung.

Gumbinnen, den 11. October 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1871.

833. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage vom 26. März 1870 Seitens des Königlichen Forstfiskus an den Guts- und Mühlenbesitzer **Ritter** zu **Polommen** abgetretenen, zum Schutzbezirke Polommen, Forstreviers Barannen, gehörig gewesenen Flächen von resp. 80 Ruthen und 5 Morgen 22 Ruthen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forstreviers Barannen ausscheiden und die erstgenannte Fläche von 80 Ruthen mit dem Gemeindebezirke Polommen sowie mit dem Polizeibezirke Duneyken, die letztgenannte Fläche von 5 Morgen 22 Ruthen dagegen mit dem Gemeindebezirke Schwentainen und mit dem Polizeibezirke Duneyken vereinigt werde.

Desgleichen ist genehmigt, daß die von dem rc. Ritter an den Königlichen Forstfiskus von den Grundstücken Rogowsiisna № 4 und Polommen № 1 abgetretenen Flächen, bestehend aus resp. 5 Morgen 18 Ruthen und 1 Morgen 98 Ruthen, aus den Gemeindebezirken Schwentainen und Polommen, sowie aus dem Polizeibezirke Duneyken ausscheiden und dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Barannen einverleibt werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1871.

834. Auf Grund des §. 1 alinea 2 des Landgemeindegesetzes vom 14ten April 1856 ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die nachstehenden 7 Trennstücke des Ibenhorster Torfmoors:

1) des Wirths **Trutenau** in Nausseden mit 1 Hufe 21 Morgen 124 Ruthen,

2) des Wirths **Kayser** in Nausseden mit 5 Morgen 131 Ruthen,

3) des Wirths **Szogmies** in Nausseden mit 7 Morgen 15 Ruthen,

4) des Wirths **Schulz** in Nausseden mit 7 Morgen,

5) des Wirths **Skallweit** in Nausseden mit 14 Morgen,

6) des Wirths **Buddraß** in Nausseden mit 14 Morgen,

7) des Wirths **Wohlgemuth** in Nausseden mit 14 Morgen,

mit einer Gesammtfläche von 3 Hufen 23 Morgen 130 Ruthen, aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Ibenhorst ausscheiden und mit dem Gemeindebezirke Nausseden Kreises Heydekrug, sowie mit dem Polizeibezirke der Königl.

Domainen-Polizei-Verwaltung **Schubereiten** vereinigt werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 10. Oktober 1871.

835. Der Landraths-Amts-Verweser **Wolffgramm** ist zum Vorsitzenden, der Bürgermeister **Witte** zum Stellvertreter, die Gutsbesitzer **Wolbrecht** aus Jägerthal und **Büttler** aus Milluhnen sind zu Beisitzer und die Gutsbesitzer **Albrecht** aus Dischelwöthen und **Hundsdörfer** aus Jentkutkampen zu Stellvertreter des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse in Stallupönen für die Jahre 1872/74 gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 2. Oktober 1871.

836. Die beiden **Kreis-Thierarztstellen** der Kreise Löbau und Rosenberg sind noch immer unbesetzt. Wir fordern qualifizirte Thierärzte wiederholt auf, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse sich bei uns innerhalb **6 Wochen** zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 4. Oktober 1871.

837. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises Wehlau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich innerhalb **6 Wochen** bei uns unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 26. September 1871.

838. Die beiden Domainen-Vorwerke **Caymen** nebst Schloß **Caymen** und **Legehnen** nebst dem Abbaue **Zatten**, Kreises Labiau, sollen auf 18 Jahre von Johannis 1872 bis Johannis 1890 meistbietend neu verpachtet werden. Dieselben liegen von der nächsten Handelsstadt Königsberg circa 4½ Meilen, von der Kreisstadt Labiau circa 3 resp. 2½ Meilen und unter sich von einander ½ Meilen entfernt.

Mit beiden Städten ist Caymen durchweg, Legehnen bis auf eine Strecke von ½ Meile durch Chaussee-Straßen verbunden. Auch der Weg zwischen beiden Vorwerken ist bis auf ½ Meile chaussirt.

Die Vorwerke enthalten und zwar:

1. Caymen nebst Schloß.

Acker	274,464 Hekt. od.	1074 Mrg.	175 □Rth.
Wiesen	46,957 " "	183 "	164 "
Weiden	12,769 " "	50 "	2 "
Gärten	4,427 " "	17 "	61 "
Hof- u. Baustellen	2,966 " "	11 "	111 "
Teiche	6,384 " "	25 "	1 "
Gräben	9,460 Hekt. od.	37 Mrg.	9 □Rth.
Wege	11,773 " "	46 "	20 "
zusammen:	369,200 Hekt. od.	1446 Mrg.	3 □Rth.

2. Legehnen nebst Abbau Zatten.

Acker	118,396 Hekt. od.	463 Mrg.	128 □Rth.
Wiesen	80,313 " "	314 "	100 "
Weiden	57,007 " "	223 "	49 "
Gärten	1,986 " "	7 "	140 "
Hof- u. Baustellen	2,194 " "	8 "	107 "
Teiche	0,465 " "	1 "	148 "
Gräben	7,421 " "	29 "	12 "
Wege	4,420 " "	17 "	56 "
zusammen:	272,202 Hekt. od.	1066 Mrg.	20 □Rth.

beide Vorwerke zusammen also 641,402 Hektare oder 2512 Morgen 23 □Ruthen.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf jährlich 4900 Thlr. und die Pachtkaution, welche im Lizitationstermine von den drei Bestbietenden zu deponiren ist, auf 1800 Thlr. festgesetzt.

Das von den Pachtbewerbern in oder vor dem Lizitationstermine zur Uebernahme der Pacht nachzuweisende eigenthümliche und disponible Vermögen beträgt 36,000 Thlr.

Beim Nachweise dieses Vermögens haben sich die Bietungslustigen auch über ihre Solidität und Qualification als Landwirthe auszuweisen.

Zur Abgabe der Pachtgebote ist ein Termin auf Freitag den **24. November 1871** Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Lokale der hiesigen Regierung vor dem Herrn Geheimen Regierungsrathe **Burchard** anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bietungs-Termin unter Umständen schon nach einstündiger Dauer geschlossen werden kann.

Die Verpachtungsbedingungen, Regeln der Lizitation, Karten und Vermessungs-Register können sowohl in unserer Registratur als auch auf der Domaine Caymen eingesehen werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Patent-Aufhebung.

839. Das dem C. F. **Conström** zu Berlin unter dem 15. August 1870 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Entkorken von Flaschen, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 43. Gumbinnen, den 25. October 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

840. Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21sten Oktober 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7893 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. Oktober 1871; unter

№ 7894 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. Oktober 1871; unter

№ 7895 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau; unter

№ 7896 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871; und unter

№ 7897 die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. Oktober 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

841. Die neuen Coupons Serie IX. № 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Verordnung

betreffend die Bücher-Bestellzettel.

842. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

erhält den Zusatz:

In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Der Reichskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 16. Oktober 1871.

843. Auf den Grund des §. 1 Abschnitt 2 des Gesetzes, betreffend die Land-Gemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten mittelst Verfügung vom 9. Oktober 1871 genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage vom 8. Juli 1868/23 März 1869 vom Fiskus an den Wirth Gottlieb **Karottki** in Gr. Padingkehmen abgetretene Parzelle von 5 Morgen 160 □Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers **Rominten** ausscheide und mit dem Gemeindebezirke des Dorfs Gr. Padingkehmen, sowie mit dem Polizei-Bezirke der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Adlerswalde vereinigt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

844. In dem Kreise Ragnit hat eine anderweite Abgrenzung der nachstehend genannten Polizei-Distrikte stattgefunden:

I. Polizei-Distrikt Ragnit.

Derselbe besteht aus:

1) dem Kirchspiele Ragnit,

2) den Ortschaften Kleginnen, Tilßenehlen und Trumpathen, Kirchspiels Lengwethen, und

3) den Ortschaften Aßen, Dannenberg, Neu-Krauleidßen, Weedern, Weedereitischen und Neu-Mikehnen, Kirchspiels Budwethen.

II. Polizei-Distrikt Szillen.

Derselbe besteht aus:

1) dem Kirchspiele Szillen,

2) „ „ Jurgaitschen,

3) den Ortschaften Ballandßen, Blendienen, Burkandten, Kapotschen, Ketturecken, Kullminnen, Kurswethen, Mixlaucken, Pallmohnen, Pieraggen, Carlshof, Schernen, Pucknen, Weedern, Reinecken, Krauleidehlen, Lengwethen, Beinigkehmen und Scharken, Kirchspiels Lengwethen und

4) den Ortschaften Dirsen, Kaschelen, Errehlen, Groß- und Klein Schacallehnen, Pabilßen, Staggen, Sziebarten, Wismainen, Krauleidßen, Birkenstrauch, Schwirpeln, Getkandten, Dorf Maruhnen und Klein Wabbeln, Kirchspiels Kraupischken.

III. Polizei-Distrikt Budwethen.

Derselbe besteht aus:

1) dem Kirchspiele Budwethen mit Ausschluß der ad I. 3 bezeichneten Ortschaften,

2) dem Kirchspiele Rautenberg,

3) den Ortschaften Gerskullen, Grauden, Kallehnen, Pallapken, Perkuhnen, Salleningken, Sauerwalde, Laskowethen und Jestwethen, Kirchspiels Lengwethen und

4) dem Kirchspiele Kraupischken mit Ausschluß der ad II. 4 bezeichneten Ortschaften.

Die Polizei-Verwaltung in Szillen ist dem Civil-Supernumerarius Rößler übertragen, die Verwaltung des ad III. bezeichneten Distrikts geht auf den Domainen-Polizei-Verwalter Brinkmann, bisher in Kraupischken, über, der seinen Amtssitz nach Budwethen verlegt.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 16. Oktober 1871.

845. Auf den Grund des §. 1 Abschnitt 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 betreffend die Landgemeindeverfassung, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten unterm 9. Oktober c. № 13,460 O. P. genehmigt worden, daß die 174,86 Morgen umfassende Colonie **Neu-Zydron**, welche bisher einen selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirk nicht gebildet, auch einem solchen nicht angehört hat, mit dem Gemeinde-Bezirke Pruschinowen-Wolka, Kreises Sensburg, vereinigt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

846. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartal v. Js. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direct zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreiskassen zu melden.

Gumbinnen, den 6. Oktober 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1871.

847. Die für das Kirchspiel Kinten bisher bestandene **Polizei-Verwaltung** ist eingegangen und

mit der Polizei-Verwaltung zu Ruß vereinigt, dagegen ist von letzterer das Kirchspiel Karkeln abgetrennt und dem Polizei-Distrikt des Domainen-Polizei-Verwalters **Schröder** in Schudereiten zugeschlagen. Die Polizei-Verwalterstelle in Ruß ist in Folge Abberufung des bisherigen Inhabers zu einer andern Dienststellung dem Domainen-Polizei-Verwalter **Kaulbach**, bisher in Szillen, übertragen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

848. Die Verwaltung der Forst-Kasse für die Revier- und Torf-Verwaltung zu Dingken ist dem Gutsbesitzer Georg **Schleuther** zu Pakamonen widerruflich übertragen worden.

Gumbinnen, den 14. Oktober 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 14. Oktober 1871.

849. Die **Rektorstelle** in Walterkehmen, hiesigen **Kreises**, kommt zur Erledigung.

Candidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und des Orgelspiels kundig sind, werden aufgefordert, um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse sich bei uns binnen **4 Wochen** schriftlich zu bewerben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg, den 7. Oktober 1871.

850. Nachdem eine neue Chaussee von **Heydekrug** nach **Ruß** erbaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, wird von der dort neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle bei Saßtuben das Chausseegeld vom 1. November c. an für eine Meile nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 94 bis 100) erhoben werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bromberg, den 14. Oktober 1871.

851. Zur möglichsten Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Local- wie im Verband-Güter-Verkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit leicht eintreten, empfehlen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juni c. den Versendern von Gütern wiederholt dringend, solche stets **mit der deutlichen Bezeichnung des Bestimmungsortes zu versehen.**

Königliche Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 14. Oktober 1871.

852. Für den Verkehr zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Liebau, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Pillau, sowie nur für **Flachs** zwischen Hirschberg, Greiffenberg, Rabishau, Ruhbank, Landeshut, Königshain, Parschnitz, Trautenau, Böhmisch-Skalitz, Josephstadt, Königinhof, Mastig, Eisenbrod, Turnau, Pardubitz, Pilnikau, Arnau, Pelsdorf, Hohenelbs und Starkenbach einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk und Witebsk andererseits tritt mit dem **15. November c.** ein **neuer** Tarif unter der Bezeichnung „Tarif für den **Ostdeutsch-Russischen** Eisenbahn-Verband" in Kraft.

Durch denselben wird der Tarif für den directen Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr vom 15. September 1869 nebst den Beiden dazu ergangenen Nachträgen vom 1. Februar und 10. Oktober 1870 aufgehoben.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königliche Direction der Ostbahn.

853. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 28. März 1868 emittirten **Kreisobligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. J. № 5 über	. . . . .	200 Thlr.
Littr. K. № 22 u. 40 à 100 Thlr.	=	200 Thlr.
	Summa	400 Thlr.

Die vorbezeichneten Obligationen werden hiermit zum 1. Januar 1872 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Coupons werden in Abzug gebracht werden. Die Einlösung der gekündigten Obligationen erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst.

Sensburg, den 20. Juli 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

854. Bei der am 24. Juni c. bewirkten Verloosung der **Angerburger Kreis-Obligationen** I. und II. Emission sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Von Emission I.

Littr. C. à 100 Thlr. № 29. 79. und 97.
Littr. D. à 50 Thlr. № 27. und 49.
Littr. E. à 25 Thlr. № 41.

Von Emission II.

Littr. C. à 100 Thlr. № 44.
Littr. D. à 50 Thlr. № 18.

Dieselben werden den Inhabern zum **31. Dezember d. J.** mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge von gedachtem Tag ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Angerburg, sowie dem Banquier E. R. Jacob zu Königsberg gegen Rückgabe der Obligationen und den dazu gehörigen Zinscoupons nebst Talons in Empfang genommen werden können. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht werden.

Angerburg, den 30. Juli 1871.

Der Vorsitzende der Kreis-Chaussee-Bau-Kommission.

Verloosung von Kreis-Obligationen betreffend.

855. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5. Februar 1866 ausgegebenen Kreisobli-

Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Nr.	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	28	1	1	21	11	1	9	1	—	25	—	2	1	8	1	23	—	—	15	11	—	15	3	4	3	4
2.	Gumbinnen . . .	3	—	7	1	28	—	1	17	8	—	28	—	—	—	—	1	25	10	—	22	—	—	24	—	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	2	5	1	24	5	1	14	8	—	26	11	2	3	4	1	28	1	—	25	1	—	21	1	5	15	—
4.	Lötzen	3	2	6	1	27	6	1	16	—	—	27	6	2	5	—	2	—	—	—	18	—	—	20	—	5	—	—
5.	Lyck	3	1	8	1	23	8	1	9	8	—	26	—	1	20	—	1	18	—	—	12	8	—	20	—	5	—	—
6.	Tilsit	2	28	2	1	21	3	1	11	—	—	21	4	2	1	10	1	21	8	—	18	8	—	21	1	5	6	—

Gumbinnen, den 10. Oktober 1871.

gationen des Kreises **Niederung**, im Betrage von 132,000 Thalern und die laut Allerhöchsten Privilegii vom 27. Oktober 1868 ausgegebenen II. Emission von Kreis-Obligationen im Betrage von 70,000 Thlr., sind nachfolgende Obligationen am 26. Juni d. Js. zur Tilgung ausgelooset worden:

Von der I. Emission.

Littera A. № 107 über 500 Thaler,
„ B. № 128 „ 100 „
„ „ № 182 „ 100 „
„ „ № 314 „ 100 „
„ „ № 342 „ 100 „
„ „ № 399 „ 100 „
„ C. № 163 „ 50 „
„ „ № 196 „ 50 „
„ „ № 60 „ 50 „
„ „ № 201 „ 50 „
„ „ № 224 „ 50 „
„ „ № 165 „ 50 „
„ D. № 292 „ 25 „
„ „ № 290 „ 25 „
„ „ № 112 „ 25 „
„ „ № 106 „ 25 „
„ „ № 175 „ 25 „
„ „ № 330 „ 25 „

Von der II. Emission.

Littera A. № 63 über 500 Thaler.
„ C. № 86 „ 50 „
„ „ № 40 „ 50 „
„ „ № 26 „ 50 „
„ D. № 54 „ 25 „
„ „ № 199 „ 25 „
„ „ № 102 „ 25 „

Die vorstehend benannten Kreis-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, vom 2ten Januar 1872 ab, den Nennwerth derselben nebst den bis zu dem genannten Tage fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der Obligationen und der Coupons, bei der Chausseebau-Kasse in Heinrichswalde oder dem Banquier Herrn E. N. Jacob in Königsberg zu erheben.

Von dem genannten Verfalltage ab, tragen diese ausgelooseten Kreis-Obligationen keine Zinsen mehr. Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits am 25. Juni 1869 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten und nicht mehr verzinsbaren Kreisobligationen aus dem Fälligkeits-Termin den 2. Januar 1870:

I. Emission Littr. A. № 112 über 500 Thlr.
„ „ B. № 2 und B. № 97 über je 100 Thlr.
I. Emission Littr. C. № 125 und C. № 127 über je 50 Thlr.
„ „ D. № 380 und D. № 398, über je 25 Thlr.,

sowie die Inhaber der am 25. Juni 1870 ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Obligationen:

I. Emission Littr. A. № 136 über 500 Thlr.
„ „ B. № 165 „ 100 „
„ „ „ № 183 „ 100 „
„ „ „ № 184 „ 100 „
„ „ „ № 185 „ 100 „
„ „ C. № 205 „ 50 „
„ „ D. № 69 „ 25 „
„ „ „ № 121 „ 25 „
„ „ „ № 248 „ 25 „
„ „ „ № 358 „ 25 „

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat September 1871.

Getränke: Bier die Tonne.			Branntwein pCt. nach Tralles.		Branntwein für das Quart		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Viktualien: Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			Salz. d. Pfd.	
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	3	9	2	8	3	4	2	5	2	8	—	7	2	—	16	3	3	8	11	3	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
4	2	—	—	—	3	8	3	8	4	8	2	7	—	—	—	8	4	—	19	—	3	27	6	3	20	10	10	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	2	10	3	9	2	6	1	8	—	8	10	—	22	6	3	20	7	3	17	3	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	4	—	3	—	4	—	3	—	—	—	—	7	6	—	20	—	4	—	—	3	20	—	8	—	—	—	12	—	1	—
3	10	—	7	2	3	4	3	4	3	7	2	6	2	4	—	7	—	—	20	—	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
4	—	—	—	—	3	5	3	4	5	—	3	1	3	1	—	8	5	—	20	—	4	26	—	3	—	—	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Emission Litt. A. № 46 über 500 Thlr.
" " C. № 91 " 50 "
" " D. № 25 " 25 "
" " " № 41 " 25 "

aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa erhobenen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von der Kreis-Chausseebau-Kasse hierselbst, oder dem Banquier Herrn E. N. Jacob in Königsberg zu erheben.

Heinrichswalde, den 26. Juni 1871.

Die Kreis-Kommission des Kreises Niederung.

857. Bei dem unterschriebenen Magistrat ist die Stelle eines **Boten** und **Executor**, womit ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich verbunden ist, **vacant**. Versorgungsberechtigte Militairanwärter, welche vollständig gesund und kräftig, eine Amts-Caution von 100 Thlr. zu bestellen im Stande, sowie des Lesens, Schreibens und Rechnens dergestalt kundig sind, daß sie kurze Berichte und Verhandlungen selbstständig aufsetzen können, werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Befähigungszeugnisse, des Civilversorgungsscheins, eines Gesundheitsattestes und eines von ihnen selbst geschriebenen Lebenslaufs bei dem unterschriebenen Magistrat innerhalb 3 Monate zu melden.

Gumbinnen, den 18. Oktober 1871.

Der Magistrat.

Patent-Ertheilungen.

858. Dem Herrn August **Wilke** zu Braunschweig ist unter dem 7. Oktober c. ein Patent

auf eine Zugbarriere, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

859. Dem Bruno **Rudolph** zu Berlin ist unter dem 14. Oktober c. ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Lederhandschuh-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

860. Das dem Stephan **Quast** zu Stolberg bei Aachen unter dem 7. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um ein Jahr, also bis zum 7. März 1874, verlängert worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Die durch das Ausscheiden des Oberförster Koch aus dem Preußischen Staatsdienste erledigte Oberförsterstelle zu Pfeilswalde ist vom 16ten Oktober c. ab, dem Oberförster **Schrader** übertragen worden.

Der Kreis-Sekretair **Nisch**, bisher in Stallupönen, ist vom 1. November d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Lyck versetzt.

Dem Candidaten der Theologie Conrad **Knoch**, gegenwärtig in Mallinken, Kreises Lötzen ist widerruf-

lich die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Präzentor in Kussen, Franz Otto Leopold **Pensky** ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Stallupönen in der Diözese Stallupönen verliehen worden.

b) des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau, während des III. Quartals 1871.

Ertheilt: dem Oberbergrath Lindig in Breslau der Character als Geheimer Bergrath.

Ernannt: der Hütteninspector Jüngst auf der Königl. Eisengießerei bei Gleiwitz zum Hüttenwerks-Director daselbst, der Bergreferendar Dondorff zum technischen Secretär bei der Königl. Berginspection zu Zabrze.

Gestorben: der Bergmeister Richard Schmidt in Waldenburg.

Beurlaubt: der technische Secretär Drescher in Zabrze auf ein Jahr unter Verzichtleistung auf seine Stelle.

Verliehen: das eiserne Kreuz II. Klasse am schwarzen Bande: dem Hütteninspector Schnackenberg zu Malapane, dem technischen Secretär Kreuschner zu Königshütte, den Bergassessoren O. Junghann, Hoffmann und Weißleder, den Bergreferendarien Schubert und Ganzel;

das eiserne Kreuz IIter Klasse am weißen Bande: dem Oberbergrath Gedike in Breslau,

das Ritterkreuz II. Klasse des Großherzoglich-Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken: dem Bergassessor Hoffmann und Berg-Referendar Ganzel.

c) der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen

pro September 1871.

Es sind: 1) **versetzt:** 1) der Postinspector Bahr von Gumbinnen nach Straßburg im Elsaß und 2) der Postinspector Sablotny von Breslau nach Gumbinnen;

2) **ernannt:** der Posteleve Malwitz in Gumbinnen zum Postpraktikanten, die Postanwärter Raphael in Marggrabowa und Abromeit in Goldap, sowie der Postgehülfe Krause in Gumbinnen zu Post-Amts-Assistenten;

3) **angestellt:** der Postexpeditionsgehülfe für den Ort Soldat in Regellen als Post-Expediteur daselbst.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 44. Gumbinnen, den 1. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

861. Der Königlichen Regierung theilen wir Behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt № 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen"

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14 September 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen:

1) Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte.

Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militair-Personen der Feld-Armee ꝛc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militair-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; „bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen."

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni c. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben. Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militair Dienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27sten Juni c. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4) Zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militair-Personen gestellt so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a) seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird.
b) welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c) ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militair-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen unter 5 und 6 des Erlasses vom 14ten September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich **nicht** wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, **welche** sich **wieder** verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dengleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung **folgenden** Monats ab für zwölf Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12 monatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71 denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes.)

den Wittwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr.
" " " Unteroffiziere pro Monat 22 Sgr. 6 Pf.
den Wittwen der Gemeinen pro Monat 25 Sgr nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12) Die Bestimmungen unter I. 1. 2. 3. 4. 5. 9. und 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen unter 9 und 10 finden, vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13) Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies unter 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages **nicht** aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16) Die Bestimmung ad 10a. und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch oder auf Kosten des Potsdamschen großen Mi-

litair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptkasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern.

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen 2c. Militair-Person der Unterklassen mit je 3½ Thlr. monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der **„einzige"** Ernährer der Hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen andern Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen 2c. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der unter 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters 2c. gewesen ist, unter Beachtung der unter 18 enhaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter 2c. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
gez. Graf von Roon.
Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.
Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Berlin, 17. Oktober 1871.

Bekanntmachung,
Briefverkehr mit Rußland.

862. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements 2c. außer Zweifel gestellt werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 17. Oktober 1871.

Bekanntmachung.
Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

863. Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19. Infanterie-Division.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Bekanntmachung.
Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

864. Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die zum 15. Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an Deutsche

Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte bis 5 Pfd. einschließlich . . . 5 Sgr.,
" " über 5 Pfd. bis 10 Pfd. einschließlich . . . . 10 "
im Gewichte über 10 Pfund bis 15 Pfd. einschließlich . . . . 15 "

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5. Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Bekanntmachung.

Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

865. Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Commandos mitgetheilt.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Bekanntmachung.

Die Postfreimarken betreffend.

866. Der Verkauf der neuen zum 1sten Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

867. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30sten Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 23. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1871.

868. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Gumbinnen, mit dem etatsmäßigen Gehalt von jährlich 100 Thlr., mit welcher die zweite Lehrerstelle am hiesigen Hebammen-Lehr-Institut, mit dem etatsmäßigen Gehalt von jährlich 150 Thlr. verbunden ist, sind durch Todesfall erledigt.

Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse in **6 Wochen** bei uns zu melden, wobei bemerkt wird, daß bei Verleihung der Stellen auf die am besten bestandene Prüfung als Geburtshelfer, resp. Befähigung als Hebammenlehrer Rücksicht genommen wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

869. Vom 15. d. Mts. ab und zunächst auf die Dauer von 2 Monaten werden im Ostbahn-Localverkehr Kartoffeltransporte in Wagenladungen zum Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst 3,6 Pf. pro Centner Expeditions-Gebühr befördert. Im Uebergangs-Verkehre mit anderen Bahnen wird neben dem Einheitssatz von 1 Pf. für die Ostbahn nur eine Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Centner und sofern die Sendungen die diesseitige Bahn nur transitiren, keine Expeditions-Gebühr erhoben.

Auch in dem mit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn bestehenden Verband-Verkehre werden Kartoffeltransporte in Wagenladungen fortan und bis zum 14. Dezember d. Js. zum Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von je 1,8 Pf. pro Centner für die Ostbahn und für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn befördert.

Die Versendung muß frankirt erfolgen.

Bromberg, den 20. Oktober 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 15. Oktober 1871.

870. Im Ostbahn-Localverkehr werden die Artikel **Weißblech** und **Blechglanz** (Töpferglasur) bisher der ermäßigten Kasse A. angehörend, fortan zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Königliche Direction der Ostbahn.

871. Vom 1. November c. ab wird zwischen **Ostrokollen und Prostken ein Privat-Personen-fuhrwerk** eingerichtet, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt wird und folgenden Gang erhält:

aus Ostrokollen 2 Uhr Nachmittags,
in Prostken 2 Uhr 30 Min. Nachmitt.
aus Prostken 8 Uhr Vormittags,
in Ostrokollen 8 Uhr 30 Min. Vormitt.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die Botenpost zwischen Lyck und Ostrokollen aufgehoben.

Gumbinnen, den 27. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Gumbinnen, den 29. September 1871.

872. Am **1. Dezember d. J.** findet im gesammten Gebiete des Deutschen Reiches eine allgemeine Volkszählung statt.

Dieselbe wird nach einem neuen Systeme, der sogenannten **„Zählkarten-Methode"** vorgenommen. Bei dieser Methode erfolgt anstatt der früher üblich gewesenen Aufnahme von Listen die Ausfüllung von Zählkarten, aus denen erst später allgemeine Uebersichten zusammengestellt werden. Auch dieses Mal werden Zähler bestellt: dieselben haben indessen nicht, wie früher die Listen, so jetzt die Zählkarten **selbst** auszufüllen, sondern die Ausfüllung der Zählkarten ist **Sache der Haushaltungsvorstände** und erfolgt nur, wenn die Haushaltungsvorstände sie nicht bewirken **können** oder **wollen**, durch die Zähler.

Das Zählungsgeschäft wird in den Stadtgemeinden durch die Magisträte, in den Landgemeinden durch die Ortsvorstände, in den selbstständigen Gutsbezirken durch die Gutsbesitzer oder deren Vertreter geleitet. In größeren Gemeinden können auch besondere Zählungs-Commissionen für die Ausführung des Geschäfts gebildet werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke umfassen, je nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung, einen oder mehrere Zählbezirke. Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt.

In der Funktion des **Zählers** ruht der Schwerpunkt des ganzen Geschäfts. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß keine Person seines Zählbezirks übergangen wird, und sieht darauf, daß hinsichtlich jeder einzelnen, für ihn in Betracht kommenden Person die Angabe der vorgeschriebenen Notizen mit unbedingter Vollständigkeit und peinlicher Genauigkeit erfolgt. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Es ist zu hoffen, daß die zu seiner Uebernahme geeigneten Männer überall gern bereit sein werden, im Interesse der für die verschiedenartigsten Zwecke hochwichtigen Volkszählung das erforderliche, immerhin nicht allzubedeutende Opfer an Zeit und Mühe zu bringen.

Der Zähler übersendet jedem **Haushaltungs-Vorstande** rechtzeitig, d. h. bis spätestens zum **30. November** Abends 8 Uhr einen **Zählbrief**.

Der **Zählbrief** hat folgende **Adresse:**

Zählbrief Nr. .... **Wird wieder abgeholt.**

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

An den Haushaltungsvorstand

Herrn ______________________

im Hause Nr. ____ **Strasse, Platz** ______________ **Zählbezirk Nr.** ____

Ort, Gemeinde ______________ **Kreis** ______________

Inliegend:
——— Zählkarten A.
1 Verzeichniß f. Anwesende B.
1 Liste für Abwesende C.
1 Anleitung z. Ausfüllung D.

Zur bestmöglichen Erreichung des wichtigen Zweckes der diesjährigen Volkszählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung in sofern in Anspruch genommen, als Sie hierdurch ersucht werden, die inliegenden Zählkarten ꝛc. pünktlich, wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig auszufüllen. Sollten Sie die Ausfüllung durch den von uns bestellten Zähler vorziehen, so wollen Sie demselben die dazu erforderlichen Angaben bei Wiederabholung dieses Zählbriefs und seiner Einlagen am 1. Dezember d. J. machen.

Die Orts-Zählungscommission.

In dem Couverte, welches diese Adresse trägt, befinden sich:

1) eine Anzahl (und zwar so viele, als in der Haushaltung voraussichtlich Personen vorhanden sein werden) **Zählkarten A.** nach folgendem Muster:

A. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kreis ________________

Ort, Gemeinde ________________

Straße oder Platz ________ Haus Nr. ____

Zählbezirk Nr. ____ Zählbrief Nr. ____ Zählkarte Nr. ____

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1. Vor- und Familiennamen: ________
2. Geschlecht: ________
3. Geburtsort: ________
   Kreis: ________ Staat: ________
4. Geburtstag und Geburtsjahr: ________
5. Familienstand: ________
6. Religionsbekenntniß: ________
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: ________
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: ________
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): ________
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): ________
   Kreis: ________ Staat: ________
10. Schulbildung: d. h. kann lesen u. schreiben? ________
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
    blind? ____ taubstumm? ____ blödsinnig? ____
    irrsinnig? ____

2) ein **Verzeichniß für Anwesende B.** nach folgendem Muster:

B. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Verzeichniß

der in der Haushaltung Anwesenden*.

Kreis ________________

Ort, Gemeinde ________ Zählbezirk Nr. ____

Straße, Platz ________ Haus Nr. ____ Zählbrief Nr. ____

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B und in der Liste C bescheinigt.

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. } ________________

* Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C) für Abwesende aufzunehmen.

3) eine **Liste für Abwesende C.** nach folgendem Muster:

C. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*.

Kreis ______________ Ort, Gemeinde ______________

Zählbezirk Nr. ______ Straße, Platz ______________ Haus Nr. ______ Zählbrief Nr. ______

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.

* Als Abwesende sind **nicht** zu verzeichnen: die im activen Militärdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

4) eine **Anleitung zur Ausfüllung D.** dieselbe lautet, wie folgt:

D. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen &c.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers &c. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1sten Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B zu bescheinigen.

Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen eingetragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist.

Des Weiteren sind zur Controle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten 2c., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter 2c.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittags des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B eingetragen werden.

In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge 2c.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene 2c. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B anzuführen.

Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. Geburtstag und Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth.

Zu 5. Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch (**l**) wenn ledig, durch (**verh**) wenn verheirathet, durch (**W**) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (**g**) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. Religionsbekenntniß. Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zuläßig. Die Namen anderer oder speziellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb 2c. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Prinzipal oder Unternehmer, Inspektor, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter 2c. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w.

Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit „Ja", wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein", wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben" zu durchstreichen.

Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig" bagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kreis: Teltow

Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Straße oder Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18

Zählbezirk Nr. 12 Zählbrief Nr. 210 Zählkarte Nr. 1

1. Vor- und Familienname: Christian Lorenz.
2. Geschlecht: m.
3. Geburtsort: Freiberg.
   Kreis: — Staat: Königr. Sachsen.
4. Geburtstag und Geburtsjahr: 26. März 1821.
5. Familienstand: verh.
6. Religionsbekenntniß: ev.
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig: Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: Glasfabrik-Besitzer.
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: keine.
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): Preussen.
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): Ja.
11. Besondere, die Bildungs-, oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
    blind: — taubstumm: — blödsinnig: —
    irrsinnig: —

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden *

Kreis: Teltow Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Zählbezirk Nr. 12 Straße, Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18 Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	w.	1831	Ehefrau	ev.	—	Leipzig (Sachsen)	8 Tage
Walther Lorenz	m.	1854	Sohn (ledig)	ev.	—	Pankow (Niederbarnim)	8 Tage

* Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militärdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Der Haushaltungsvorstand hat nun die ihm zugegangenen Formulare am 1. Dezember und zwar so zeitig auszufüllen, daß die Abholung um Mittag beginnen kann.

Zunächst sind so viele Formulare A. auszufüllen, als Personen in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben oder nachdem sie diese Nacht in **keiner** Wohnung übernachtet, am Vormittage des 1. Dezember dort angelangt sind. Bei der Ausfüllung bleiben die in der Anleitung D. enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Alsdann ist das Verzeichniß der Anwesenden B. aufzustellen. Dasselbe dient zur Controlle darüber, wie viel Zählkarten A. in der betreffenden Haushaltung ausgefertigt worden sind, und muß daher genau so viele Namen enthalten, als Zählkarten auszufüllen waren. Das Verzeichniß B. ist von dem Haushaltungsvorstande zum Beweise der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben zu unterschreiben.

Nöthigenfalls ist dann auch noch die Liste der Abwesenden C. auszufüllen. In dieselbe werden solche Personen eingetragen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Die ausgefüllten Formulare (A., B. und erforderlichen Falls auch C.) werden von dem Haushaltungsvorstande wieder in den Zählbrief gelegt und dieser zur Abholung bereit gehalten.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember beginnt die Wiedereinsammlung der Zählbriefe. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2ten Dezember vollendet werden.

Der Zähler unterwirft den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht und berichtigt etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen.

Die weitere Thätigkeit ist Sache des Zählers, der Zählungs-Commissionen und der Behörden.

Wir sind überzeugt, daß der Gemeinsinn der Einwohner des Bezirks das durch die Wahl der vorstehend erläuterten Zählungs-Methode in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen und daß jeder Einzelne bestrebt sein wird, zur Herbeiführung eines richtigen und vollständigen Zählungs-Ergebnisses, so viel an ihm liegt, nach besten Kräften beizutragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung.

873. Das dem Herrn Gustav **Bischof** jun. zu Bonn unter dem 1. September 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metalllegirungen ist aufgehoben.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Köller** ist die Försterstelle zu Mirthenhof in der Oberförsterei Padrojen nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Die Torfwärterstelle zu Powilken in der Torf-Verwaltung Dingken ist dem invaliden Jäger **Voulliême** übertragen worden.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Oberförsters Wegner nach der Oberförsterei Neubrück zur Erledigung gekommenen Oberförsterstelle Astrawischken ist dem Oberförster **Hauschild** vom 16. d. Mts. ab übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Meyer in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 45. Gumbinnen, den 8. November 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

874. Das 41. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 31sten Oktober 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 709 das Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. Oktober 1871; unter

№ 710 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. Oktober 1871; unter

№ 711 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. Oktober 1871; unter

№ 712 auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämter zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlichen preußischen Steuer-Inspektors Freytag, der bisherige Vereins-Kontroleur in Kehl, Königlich preußische Steuer-Inspektor Katsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereins-Kontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden; unter

№ 713 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. № 142 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers.); unter

№ 714 dem bisherigen britischen Vize-Konsul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, so wie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

№ 715 dem Rentier Carl Eberhard Fichard ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden; unter

№ 716 dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden; und unter

№ 717 dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

875. Das 42. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 1. November 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 718 das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871; und unter

№ 719 das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

876. Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten Oktober 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7898 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. Oktober 1871; und unter

№ 7899 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855. A., 1859. II. und 1867. D.

877. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855, A., der 2. (4½%gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867, D. für die 4 Jahre vom 1. Oktober c. bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten** abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Bekanntmachung.

Die Postfreimarken betreffend.

878. Der Verkauf der neuen zum 1sten Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 26. Oktober 1871.

Bekanntmachung.

Postschluß für Packete.

879. Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf **eine** Stunde vor Abgang der betreffenden Post **abgekürzt** worden.

Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 27. Oktober 1871.

880. Auf Grund des §. 1 Abschnitt 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ist unterm 5. Juni c. von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die mittelst Kontrakts vom 5ten August 1815 dem Kruge Bratricken als Holzentschädigung verliehene, aber durch Tausch-Vertrag vom 22. Mai 1840 vom Königl. Domainen-Fiskus wieder zurück erworbene Fläche von 21 Morgen 150 Ruthen mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Domainen-Vorwerks Bratricken, Kreises Darkehmen, wieder vereinigt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

881. Für den Transport von **Flachs, Hanf, Heede** und **Werg** bei Auflieferung in Quantitäten von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief von den Stationen der Königlichen Ostbahn östlich von Kreuz nach den Stationen **Breslau, Neiße, Oswiecim, Ratibor, Oderberg, Peterwitz, Woinowitz** und **Leobschütz** tritt vom **1. November c.** ab an Stelle der bisherigen Verbandstarife vom 1sten April 1862, vom 1. März 1868, vom 1sten April 1870, vom 1. Dezember 1870 und vom 16. Januar 1871 ein neuer Tarif in Kraft.

Druckexemplare desselben sind auf den betreffenden Verbandstationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Bromberg, den 31. Oktober 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

882. Vom 1. Januar 1872 ab treten die unter № 13 unseres Lokaltarifs (pag. 24 und 25) enthaltenen Bestimmungen wegen der für gewisse Artikel vorgeschriebenen Normalgewichte außer Kraft und es sind von dem gedachten Zeitpunkte ab alle zur Beför-

derung im Ostbahn-Localverkehre aufgegebenen Güter in den Frachtbriefen nur nach Gewicht zu bezeichnen.

Bromberg, den 30. Oktober 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Gumbinnen, 29. Oktober 1871.

883. Vom 1. November c. ab erhalten folgende Posten den nachstehend veränderten Gang:

1) die Personenpost zwischen Stürlack und Rhein:
aus Stürlack täglich 1 Uhr Nachmittags,
aus Rhein täglich 2 Uhr früh;

2) die Personenposten zwischen Stürlack und Nikolaiken:
aus Stürlack 4³⁰ Morgens und 5 Uhr Nachm. durch Rhein 5⁴⁵ Morgens und 6¹⁵ Abends,
aus Nikolaiken 9 Uhr Vorm. und 1¹⁵ Nachm., durch Rhein 10⁴⁵ Vormitt. und 3 Uhr Nachm.;

3) die Personenpost zwischen Rhein und Sensburg:
aus Rhein 6⁴⁵ Abends,
aus Sensburg 10¹⁵ Vormittags;

4) die Personenfuhrwerke zwischen Lötzen und Angerburg:
aus Lötzen 5¹⁵ Vormittags und 7 Uhr Abends,
aus Angerburg 8¹⁵ Morgens und 1 Nachm.,

5) die Personenposten zwischen Lötzen und Johannisburg:
aus Lötzen 5 früh und 6⁴⁵ Abends,
aus Johannisburg 5 früh und 10³⁰ Vormitt.;

6) die Personenpost zwischen Alt-Ukta und Nikolaiken:
aus Alt-Ukta 11 Vormittags,
aus Nikolaiken 7⁴⁵ Morgens;

7) die Personenpost zwischen Johannisburg und Sensburg:
aus Johannisburg 8 Morgens,
aus Sensburg 7¹⁵ Morgens;

8) die Personenpost zwischen Angerburg und Goldap:
aus Angerburg 9³⁰ Vormittags,
aus Goldap 5³⁰ früh;

9) die Personenpost zwischen Angerburg und Gumbinnen:
aus Angerburg 11 Vormittags,
aus Gumbinnen 5¹⁵ Morgens;

10) die Botenpost zwischen Neu-Jucha und Neuhoff:
aus Neu-Juche 6³⁰ Vormittags,
aus Neuhoff 2 Nachmittags;

11) die Botenpost zwischen Widminnen und Orlowen:
aus Widminnen 6 Vormittags,
aus Orlowen 2 Nachmittags;

12) die Botenpost zwischen Ribben und Sorquitten:
aus Ribben 6 Morgens,
aus Sorquitten 9¹⁵ Vormittags;

13) die Kariolpost zwischen Sensburg und Sorquitten:
aus Sensburg 7¹⁵ Morgens,
aus Sorquitten 12³⁰ Nachmittags;

14) die Botenpost zwischen Rhein und Schimonken:
aus Rhein 6⁴⁵ Abends,
aus Schimonken 7¼ früh;

15) die Botenpost zwischen Sorquitten und Bischofsburg:
aus Sorquitten 5 Abends,
aus Bischofsburg 7⁴⁵ früh;

16) die Personenpost zwischen Rastenburg und Angerburg:
aus Rastenburg 4⁴⁵ Nachmittags;

17) die Personenpost zwischen Korschen u. Sensburg:
aus Korschen 2¹⁵ früh,
aus Sensburg 3³⁰ Nachmittags;

18) die Personenpost zwischen Rastenburg und Sensburg:
aus Rastenburg 4⁴⁵ Nachmittags,
aus Sensburg 9¹⁵ Vormittags;

19) die Botenpost zwischen Rastenburg und Eichmedien:
aus Rastenburg 4 früh,
aus Eichmedien 5 Nachmittags;

20) die Kariolpost zwischen Rastenburg und Steinort:
aus Rastenburg 3¹⁵ früh,
aus Steinort 8³⁰ Vormittags.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

884. Vom 1. November c. werden die zur Beförderung von Postsendungen benutzten Privat-Personenfuhrwerke zwischen Ragnit und Tilsit
aus Ragnit 9 Uhr Morgens, 1 Uhr Nachmittags und 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Tilsit 8 Uhr 15 Minuten Morgens, 12 Uhr 30 Minuten Mittags und 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags
abgefertigt werden.

Gumbinnen, den 29. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

885. Die Botenpost zwischen Drygallen und Gr. Rosinsko wird jetzt aus Drygallen um 4 Uhr 20 Min. Nachmittags abgelassen.

Gumbinnen, den 2. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

886. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung **Sensburger-Kreisobligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. № 3, 26, und 46 zu 100 Thlr.
Littr. C. № 49, und 52, zu 50 Thlr.
Littr. N. № 14, 30, und 56 zu 100 Thlr.

Die hiernach ausgeloosten Obligationen werden hiemit und mit der Maßgabe zum **1. April 1872** gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab, die Zinsenzahlung aufhört, und die nicht zurückgegebenen Coupons bei der Rückzahlung des Kapitals werden in Abzug gebracht werden. Die Einlösung der Obligationen erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse.

Sensburg, den 23. Oktober 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

887. Für die Oberförsterei Nikolaiken werden für das IV. Quartal 1871 in dem Ogurkischen Lokale hierselbst nachstehende Holzversteigerungs-Termine angesetzt den **8., 22.** und **29. November**, den **6ten 13.** und **20. Dezember c.** Die Termine beginnen

um 10½ Vormittags. Es kommen in jedem derselben circa 300 Raummeter Kiefern-Kloben, 24 Raummeter Kiefern-Knüppel, 40 Raummeter Kiefern-Reisig und in den Terminen des Monats Dezember auch je circa 50 Stück Kiefern-Bauholz zum Verkauf.

Nikolaiken, den 28. Oktober 1871.

Der Oberförster.

888. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der in der Oberförsterei Pfeilswalde eingeschlagenen **Bau-, Nutz-** und **Brennhölzer** sind für das IV. Quartal 1871 nachstehende Termine angesetzt worden und zwar:

1) im Piechobtkaschen Gasthofe in Peitschendorf am **16.** November, am **7.** und **28.** Dezember c.,
2) im Ogurkischen Gasthofe in Nicolaiken am **21.** Dezember c.,

wobei bemerkt wird, daß im erstgenannten Termine lediglich Rest-Bestände aus dem abgelaufenen Wirthschaftsjahre zum Ausgebot kommen werden, welche im Wesentlichen aus ca. 170 Rmtr. eichen, birken, Tannen-Kloben und 700 Rmtr. ungep. Reisig bestehen.

Nikolaiken, den 31. Oktober 1871.

Der Reviervermalter.

889. Zur Ermittelung von Unternehmern für das Ausrücken der in den Beläufen Gonschar, Spirding und Nikolaiken der hiesigen Oberförsterei im laufenden Wadel zum Einschlage kommenden Bauhölzer auf die nächstgelegenen Wasserablagen habe ich einen Termin auf Mittwoch den **15. November c.** Vormittags 11 Uhr bei Herrn Ogurki hierselbst angesetzt und lade zur Wahrnehmung desselben Unternehmungslustige hierdurch ein.

Nikolaiken, den 28. Oktober 1871.

Der Oberförster.

890. Zum meistbietenden Verkauf von circa 400 Kubikmeter fertigen Torf aus dem Torfmoor Kallwellen steht Montag den **13. November c.** Vormitt. 11 Uhr im Engelbertschen Gasthause zu **Trappönen Termin** an. Die Lizitationsbedingungen werden im Termin publicirt werden.

Trappönen, den 1. November 1871.

Der Oberförster.

891. Zur anderweiten meistbietenden Verpachtung der ult. September c. pachtlos gewordenen **Uebermaaßländereien** des Förster-Etablissements **Astrawischken** von 8 Morg. (0,766 Hekt.) auf die Zeit vom 1. Oktober 1871 bis dahin 1877 ist ein Termin den **18. November 1871** Vormittags 10 Uhr im hiesigen Dienst-Bureau anberaumt, in welchem die Pachtbedingungen eröffnet werden.

Astrawischken, den 3. November 1871.

Königliche Oberförsterei.

Holzverkauf, Oberförsterei Padrojen.

892. Der auf den 8. Dezember d. J. im Kruge zu Berschkallen anberaumte Holzverkaufstermin wird auf Dienstag den **12. Dezember c.** Vormittags 10 Uhr in demselben Locale verlegt.

Padrojen, den 1. November 1871.

Der Oberförster.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Fräulein Mathilde **Dittmar**, gegenwärtig in Rhein, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Die Verwaltung der durch das Ausscheiden des Oberförsters Ehmsen behufs Uebertritts in die Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen zur Erledigung gekommenen Oberförsterstelle Kranichbruch ist dem Oberförster **Walkhof** vom 16. d. Mts. ab übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 46. Gumbinnen, den 15. November 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

893. Das 43. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 7. November 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 720 die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. Oktober 1871; unter

№ 721 die Separat-Konvention. Vom 12ten Oktober 1871; unter

№ 722 das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871; unter

№ 723 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: zum General-Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. № 158 des Deutschen Reichs-Anzeigers.) Zu Jurisdiktions-Bezirken sind bestimmt. (S. ebendaselbst); unter

№ 724 Namens des Deutschen Reichs ist dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich großbritannischer Vize-Konsul; dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Pommern ertheilt worden; und unter

№ 725 dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, dem zum französischen General-Konsul in Frankfurt a/M. ernannten Herr Charles de Hell, dem zum französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessillier ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

894. Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11. November 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7900 das Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. Oktober 1871; unter

№ 7901 das Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9ten Oktober 1871; unter

№ 7902 das Statut für den Dollbergen-Eatenser Wiesenverband. Vom 14ten Oktober 1871; und unter

№ 7903 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

895. Nachdem sämmtliche **Darlehnskassen** des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf d. J., sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thlr. werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thlr. zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

von Dechend.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

896. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger № 163 und 165) wegen **Einziehung und Einlösung** der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1 August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthalte-

897. # Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	4	5	1	26	7	1	13	11	—	25	—	2	9	5	1	28	7	—	16	11	—	15	11	4	16	8
2.	Gumbinnen . . .	3	7	6	2	6	8	1	17	8	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	24	—	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	5	—	1	28	9	1	17	5	—	27	4	2	9	8	2	5	—	—	26	2	—	21	8	5	16	3
4.	Lötzen	3	15	—	1	28	—	1	20	—	—	28	—	2	10	—	2	2	6	—	22	6	—	25	—	6	15	—
5.	Lyck	3	7	6	1	27	8	1	13	4	—	25	4	1	27	6	1	25	—	—	15	—	—	21	8	5	10	—
6.	Tilsit	3	2	8	1	25	6	1	15	3	—	24	8	2	3	11	1	28	4	—	21	9	—	22	8	6	11	5

Gumbinnen, den 6. November 1871.

nen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In **Berlin** erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur **in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr.** einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Berlin, 4. November 1871.

Verordnung,

betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

898. Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis ein Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bezw. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Der Reichkanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

899. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen, und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6^1/_2$ Centimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königl. Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.

3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Reskript vom 15. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101 — 4. 149), die den Königlichen

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Oktober 1871.

Getränke:							Fleisch:								Viktualien:																			
Bier die Tonne.			Branntwein pCt. nach Tralles.		Branntwein für das Quart		Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			Salz. d. Pfd.	
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
3	20	—	—	—	4	3	2	8	3	5	2	7	2	8	—	8	3	—	18	3	3	16	8	3	7	3	—	—	—	—	—	—	1	—
4	2	—	9	—	3	8	3	8	5	—	2	8	—	—	—	8	3	—	21	6	3	27	6	3	20	10	8	—	—	—	11	—	1	—
4	—	—	—	—	3	9	2	10	3	9	2	6	1	8	—	8	11	—	24	5	3	21	3	3	22	6	7	—	—	—	14	—	1	—
4	—	—	—	—	4	—	3	8	4	—	3	—	2	6	—	8	—	—	20	—	4	—	—	4	—	—	8	—	—	—	12	—	1	—
3	10	—	8	10	3	4	3	4	3	8	2	6	2	4	—	7	6	—	20	—	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1	—
4	—	—	—	—	4	3	3	4	5	—	3	—	3	3	—	8	11	—	25	—	4	26	—	3	1	1	6	—	—	—	11	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21sten Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Gesetz-S. 1844 1ste Abtheilung № 47) treten vom 1. Januar 1872 ab, außer Kraft.

Gumbinnen, den 11. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

900. Auf den Grund des §. 1 al. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856, ist unter dem 31. Oktober c. von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen die Vereinigung der Erbpachts-Grundstücke **Bernen**, Kreises Gumbinnen, mit der Dorfgemeinde **Sodeiken** festgesetzt worden.

Gumbinnen, den 4. November 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 9. November 1871.

901. Die **Rektorstelle** in **Kutten**, Kreises Angerburg, wird vacant. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, der polnischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind, werden aufgefordert, um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse sich bei uns **binnen 4 Wochen** schriftlich zu melden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Marienwerder, den 2. November 1871.

902. Die **Kreis-Physikatsstelle** des Kreises **Rosenberg** ist zur Erledigung gekommen. Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb **6 Wochen** bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 1. November 1871.

Markt in Wartenburg betreffend.

903. Der auf den 1. Dezember d. J. in Stadt Wartenburg angesetzte **Vieh- und Pferdemarkt** wird auf Mittwoch den **29. November c. verlegt.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

904. Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom resp. 2ten Juni 1866, 14ten August 1868 und 5. Februar 1870 in diesem Jahre bewirkten Ausloosung der ersten, zweiten und dritten Serie **Lycker Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Serie Litt. B. № 11 im Nennwerthe von 500 Thlr.
" C. № 40 und 46 a 100 Thlr.
" D. № 17 und 63 a 50 Thlr.
" E. № 2. 5 und 19 a 25 Thlr.

II. Serie Litt. C. № 21. 29. 61. 65. 146. 193. 408. 434 und 491 a 100 Thlr.
Litt. D. № 34 und 139 a 50 Thlr.
" E. № 49 und 73 a 25 Thlr.

III. Serie Litt. B. № 5 und 53 a 100 Thlr.
" C. № 28. 62. 64 und 67 a 50 Thlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiemit gekündigt, mit der Aufforderung den Betrag gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Coupons vom 1sten Januar 1872 ab, von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen, da die Zinsenzahlung mit diesem Tage aufhört und die nicht

zurück gelieferten Coupons bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Von den früheren Ausloosungen der beiden ersten Serien sind noch nicht eingelöset Littr. C. № 56 und 63 a 100 Thlr., Littr. D. № 16. 41. 49 und 73 a 50 Thlr. I. Serie, und Littr. C. № 275 a 100 Thlr. Littr. D. № 234 und 282 a 50 Thlr. und E. № 183 und 188 a 25 Thlr. II. Serie, deren Einsendung hiemit in Erinnerung gebracht wird um weitergehenden Zinsenverlusten für die Inhaber vorzubeugen.

Lyck, den 28. April 1871.

Die kreisständische Finanz-Kommission.

Patent-Ertheilung.

905. Dem Joseph **Dillemann** zu Rheinfelden ist unter dem 2. November c. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Vorschieben, Pressen und Abtheilen des Tabaks an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

906. Am **15. November d. J.** wird die Strecke **Flatow-Conitz** der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn und am **20. November d. J.** die Strecke **Thorn- (Mocker)- Jablonowo** der Thorn-Insterburger Eisenbahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden und treten an den genannten Tagen auf den bezeichneten Strecken folgende Fahrpläne in Kraft:

A. Schneidemühl-Conitz.

Richtung: Schneidemühl-Conitz.

Stationen.		Gemischter Zug. V. Uhr.	Min.	Gemischter Zug. III. Uhr.	Min.
		Morgens.		Nachmitt.	
Schneidemühl	Abfahrt	7	1	5	16
Krojanke	Abfahrt	7	56	6	11
Flatow	Abfahrt	8	24	6	39
Linde	Abfahrt	9	13	7	28
Firchau	Abfahrt	9	55	8	10
Conitz	Ankunft	10	20	8	35

Richtung: Conitz-Schneidemühl.

Stationen.		Gemischter Zug. IV. Uhr.	Min.	Gemischter Zug. VI. Uhr.	Min.
		Morgens.		Abends.	
Conitz	Abfahrt	8	1	6	16
Firchau	Abfahrt	8	29	6	44
Linde	Abfahrt	9	9	7	24
Flatow	Abfahrt	9	59	8	14
Krojanke	Abfahrt	10	22	8	37
Schneidemühl	Ankunft	11	7	9	22

B. Thorn-(Mocker)-Jablonowo.

Richtung: Mocker-Jablonowo.

Stationen.		Gemischter Zug. I. Uhr.	Min.	Gemischter Zug. V. Uhr.	Min.
		Morgens.		Nachmitt.	
Mocker	Abfahrt	8	15	2	45
Turzno	Abfahrt	8	42	3	12
Schönsee	Abfahrt	9	11	3	41
Briesen	Abfahrt	9	47	4	16
Jablonowo	Ankunft	10	24	4	54

Richtung: Jablonowo-Mocker.

Stationen.		Gemischter Zug. VI. Uhr.	Min.	Gemischter Zug. II. Uhr.	Min.
		Vormittags.		Abends.	
Jablonowo	Abfahrt	11	27	5	57
Briesen	Abfahrt	12	13	6	43
Schönsee	Abfahrt	12	45	7	15
Turzno	Abfahrt	1	8	7	38
Mocker	Ankunft	1	31	8	1

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Auf den Stationen sind die speziellen Fahrpläne ausgehängt.

Der seit dem 1. August d. J. bestehende Fahrplan der Strecke Schneidemühl-Flatow wird am 15. November d. J. aufgehoben.

Bromberg, den 9. November 1871. **Königl. Direktion der Ostbahn.**

907. Es wird die **Sensburg-Barranowener** Botenpost jetzt abgefertigt:
aus Sensburg 7 Uhr 30 Min. Morgens,
aus Barranowen 12 Uhr Mittags.
Gumbinnen, den 6. November 1871.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

908. Dem Ingenieur Wilhelm **Richter** zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O.-S. ist unter dem 4. November d. J. ein Patent
auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

909. Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz **Politzer** zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Wallhoff erledigte Oberförster-Stelle zu Weßkallen ist dem Oberförster **Naude** verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger **Hellwig** ist die Försterstelle zu Notz, Oberförsterei Tzullkinnen nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

b) der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen,

pro Oktober 1871.

Es sind 1) **angenommen:**

a) zu Postagenten:

die Postexpediteure Bouillième in Neunischken, Paris in Kinten, Vogt in Claussen, Witlandt in Kattenau, Gropler in Dubeningken, Waltukat in Kussen, Borowski in Gawaiten, Böthke in Kolletzischken, ferner die interimistischen Postexpediteure Leppack in Grabnik und Leitner in Kallinowen, sowie der Amtmann Mehler in Rudwangen, der Präcentor Kurschat in Gr. Friedrichsdorf, die Kaufleute Ehrenforth in Orlowen, Laupichler in Czychen, Fiebler in Wießen und der Rector Lipka in Turoscheln;

b) zu Posteleven:

der studiosus juris Gottscheb in Lyck, sowie die Abiturienten Pallet in Gumbinnen, und Hellwich und Rademacher in Eydtkuhnen;

2) **ernannt:**

a) zu Postsecretairen:

die Postexpedienten Herrmann und Behrend in Insterburg, Bulbeck, Eyff und Hartmann in Tilsit, Sachitzki und Zimmermann in Lyck, Zacharias in Stallupönen, Sadowski in Gumbinnen, Fago in Angerburg und Bock und Sakowski in Lötzen;

b) zu Postamts-Assistenten:

die Postauwärter Waschke in Angerburg und Schlegelberger in Gumbinnen, sowie die Postexpediteure Althauser in Nikolaiken und Kröhnert in Willuhnen;

3) **versetzt:** die Ober-Post-Directions-Secretaire Rosenfeld und Spuhrmann von Gumbinnen nach Bromberg, bezw. Buckenheim in Elsaß, der Postsecretair Steffen von Eydtkuhnen nach Marienwerder, die Postexpediteure Blömke von Langenbrück nach Puschdorf, Wollburg von Czychen nach Jodlauken, Beckhorn von Orlowen nach Duneyken, Luckmann von Puschdorf nach Nikolaiken, Lange von Groß Friedrichsdorf nach Willuhnen, Althauser von Nikolaiken nach Johannisburg und Kröhnert von Willuhnen nach Pillkallen;

4) **angestellt:** der Briefträger Eder als Postconducteur in Tilsit;

5) **verstorben:** der Postexpediteur Gronwald in Turoscheln.

c) des Appellations-Gerichts zu Insterburg,

pro September 1871.

A. Appellationsgericht.

Kanzlei-Inspektor Wentzel gestorben.

B. Kreisgerichte.

Befördert: Dem Secretair und Sportel-Revisor Urbatis in Tilsit aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen, Bureau-Assistent Rudßewski von Darkehmen zum Secretair und Sportel-Rezeptor beim Kreisgericht in Ragnit mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wischwill, Bureau-Assistent Wiesemann von Nikolaiken als Secretair beim Kreisgericht in Angerburg.

Versetzt: Kreisgerichts-Rath Krause von Johannisburg an das Kreisgericht in Pillkallen zugleich als Dirigent der zweiten Abtheilung desselben, Salarien- und Depositalkassen-Rendant Görke von Angerburg an das Kreisgericht in Lötzen, Secretair und Sportel-Rezeptor Balßus von Wischwill als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant an das Kreisgericht in Angerburg, Secretair Moldenhauer von Angerburg an das Kreisgericht in Lötzen.

Angestellt: als Kreisrichter die Gerichts-Assessoren Dr. Silbermann beim Kreisgericht in Marggrabowa, Hasford beim Kreisgericht in Gumbinnen, Doniges und Lappe beim Kreisgericht in Darkehmen,

Henke beim Kreisgericht in Ragnit, Civil-Supernumerar Behfeldt als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Darkehmen, Civil-Supernumerar Czygan als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Sensburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nikolaiken als Sportel-Rezeptor, Militair-Anwärter, Kanzlei-Diätar Marczinowski als Kanzlist beim Kreisgericht in Stallupönen, Militair-Anwärter Junk als Bote und Executor beim Kreisgerichte in Lyck.

Pensionirt: Botenmeister Mohr beim Kreisgerichte in Insterburg vom 1. Januar 1872 ab.

Gestorben: Kreisgerichts-Rath Nitschmann in Tilsit, Kreisgerichts-Rath Nernst in Marggrabowa, Secretair Faber in Tilsit und Executor Rebian in Bialla.

d) der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion in Königsberg.

Versetzt: Der Telegraphen-Secretair Jonisch von Insterburg nach Mühlhausen im Elsaß.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die zur Insertion bestimmten Bekanntmachungen sind, auch Seitens der Behörden nicht an die Königl. Regierung, wodurch Verzögerungen entstehen, sondern unter der Adresse „An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts in Gumbinnen" einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigennamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens **Sonnabend Mittags eingehen.**

Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern 2 Sgr. und müssen von Privatpersonen vor dem Abdruck bezahlt werden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 47. Gumbinnen, den 22. November 1871.

910. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **27. November d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin **zusammenberufen** worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.
Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

911. Das 45. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 18. November 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 730 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871; unter

№ 731 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871; unter

№ 732 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871; unter

№ 733 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thlrn.; und unter

№ 734 die Ernennung zu Konsuln des Deutschen Reichs. (S. № 168 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers).

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

912. Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18. November 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7904 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871; und unter

№ 7905 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 14. November 1871.

Bekanntmachung,
Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

913. Die **Bücher-Bestellzettel** werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 14. November 1871.

Bekanntmachung,
Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

914. Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt № 121 vom 1sten November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils rc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein. Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 6. November 1871.

Bekanntmachung,

Erweiterung der Drucksachen-Beförderung mit der Post.

915. Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bzw. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bzw. als unbestellbar behandelt.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 6. November 1871.

Bekanntmachung,

Packetbeförderung mit der Post.

916. Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehr während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. Dezember ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 16. October 1871.

Bekanntmachung,

die Postfreimarken betreffend.

917. Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31sten Dezember hinaus zu bemessen.

Kaiserliches General-Postamt.

918. Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Frist vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht.

Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formular C.) einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbaren nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können, (cfr. §. 3d. der Instruktion für die Zähler) so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämmtliche Mitglieder der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Kommission für die Volkszählung im Preußischen Staate.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

919. Die betheiligten Behörden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern bei allen aus fiskalischen Fonds zu vergütenden Transportkosten-Rechnungen dieselben

Sätze hinfort angewendet und erstattet werden sollen, welche bisher hinsichtlich der aus ständischen Fonds zu zahlenden Transportkosten maßgebend gewesen sind.

Dieselben betragen nach §. 10 des Reglements über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in Ostpreußen vom 26. September 1864 und beziehungsweise nach dem Beschlusse des neunzehnten Provinzial-Landtages der Provinz Preußen (cfr. diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. September v. J., Amtsblatt pro 1870, S. 255)

1) für Verpflegung eines Transportaten pro Tag 3 Sgr.,
2) für jeden erforderlichen Transport-Begleiter pro Mann und Meile 6 Sgr.,
3) für ein zum Transport erforderliches einspänniges Fuhrwerk pro Meile 11 Sgr. 3 Pf.,

Für ein zweispänniges Fuhrwerk werden nach wie vor pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. vergütet.

Gumbinnen, den 16. November 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 29. September 1871.

920. Am **1. Dezember d. J.** findet im gesammten Gebiete des Deutschen Reiches eine allgemeine Volkszählung statt.

Dieselbe wird nach einem neuen Systeme, der sogenannten **„Zählkarten-Methode"** vorgenommen. Bei dieser Methode erfolgt anstatt der früher üblich gewesenen Aufnahme von Listen die Ausfüllung von Zählkarten, aus denen erst später allgemeine Uebersichten zusammengestellt werden. Auch dieses Mal werden Zähler bestellt: dieselben haben indessen nicht, wie früher die Listen, so jetzt die Zählkarten **selbst** auszufüllen, sondern die Ausfüllung der Zählkarten ist **Sache der Haushaltungsvorstände** und erfolgt nur, wenn die Haushaltungsvorstände sie nicht bewirken **können** oder **wollen**, durch die Zähler.

Das Zählungsgeschäft wird in den Stadtgemeinden durch die Magisträte, in den Landgemeinden durch die Ortsvorstände, in den selbstständigen Gutsbezirken durch die Gutsbesitzer oder deren Vertreter geleitet. In größeren Gemeinden können auch besondere Zählungs-Commissionen für die Ausführung des Geschäfts gebildet werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke umfassen, je nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung, einen oder mehrere Zählbezirke. Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt.

In der Funktion des **Zählers** ruht der Schwerpunkt des ganzen Geschäfts. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß keine Person seines Zählbezirks übergangen wird, und sieht darauf, daß hinsichtlich jeder einzelnen, für ihn in Betracht kommenden Person die Angabe der vorgeschriebenen Notizen mit unbedingter Vollständigkeit und peinlicher Genauigkeit erfolgt. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Es ist zu hoffen, daß die zu seiner Uebernahme geeigneten Männer überall gern bereit sein werden, im Interesse der für die verschiedenartigsten Zwecke hochwichtigen Volkszählung das erforderliche, immerhin nicht allzubedeutende Opfer an Zeit und Mühe zu bringen.

Der Zähler übersendet jedem **Haushaltungs-Vorstande** rechtzeitig, d. h. bis spätestens zum **30. November** Abends 8 Uhr einen **Zählbrief.**

Der **Zählbrief** hat folgende **Adresse:**

Zählbrief Nr. ______ **Wird wieder abgeholt.**

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

An den Haushaltungsvorstand

Herrn ____________________

im Hause Nr. ____ **Strasse, Platz** ____________ **Zählbezirk Nr.** ____

Ort, Gemeinde ____________ **Kreis** ____________

Inliegend:
______ Zählkarten A.
1 Verzeichniß f. Anwesende B.
1 Liste für Abwesende C.
1 Anleitung z. Ausfüllung D.

Zur bestmöglichen Erreichung des wichtigen Zweckes der diesjährigen Volkszählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung in sofern in Anspruch genommen, als Sie hierdurch ersucht werden, die inliegenden Zählkarten ꝛc. pünktlich, wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig auszufüllen. Sollten Sie die Ausfüllung durch den von uns bestellten Zähler vorziehen, so wollen Sie demselben die dazu erforderlichen Angaben bei Wiederabholung dieses Zählbriefs und seiner Einlagen am 1. Dezember d. J. machen.

Die Orts-Zählungscommission.

In dem Couverte, welches diese Adresse trägt, befinden sich:

1) eine Anzahl (und zwar so viele, als in der Haushaltung voraussichtlich Personen vorhanden sein werden) **Zählkarten A.** nach folgendem Muster:

A. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kreis ____

Ort, Gemeinde ____

Straße oder Platz ____ Haus Nr. ____

Zählbezirk Nr. ____ Zählbrief Nr. ____ Zählkarte Nr. ____

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1. Vor- und Familiennamen: ____
2. Geschlecht: ____
3. Geburtsort: ____
   Kreis: ____ Staat: ____
4. Geburtstag und Geburtsjahr: ____
5. Familienstand: ____
6. Religionsbekenntniß: ____
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: ____
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: ____
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): ____
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): ____
   Kreis: ____ Staat: ____
10. Schulbildung: d. h. kann lesen u. schreiben? ____
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
    blind? ____ taubstumm? ____ blödsinnig? ____
    irrsinnig? ____

2) ein **Verzeichniß für Anwesende B.** nach folgendem Muster:

B. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Verzeichniß

der in der Haushaltung Anwesenden*.

Kreis ____

Ort, Gemeinde ____ Zählbezirk Nr. ____

Straße, Platz ____ Haus Nr. ____ Zählbrief Nr. ____

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familien-name.	**Stellung im Haushalt.** Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23			
24.			
25.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B und in der Liste C bescheinigt.

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. ____

* Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C) für Abwesende aufzunehmen.

3) eine **Liste für Abwesende C.** nach folgendem Muster:

C. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung **Abwesenden***.

Kreis ______________________ Ort, Gemeinde ______________________

Zählbezirk Nr. ________ Straße, Platz ______________________ Haus Nr. ________ Zählbrief Nr. ________

Vor- und Familienname.	Geschlecht	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.

* Als Abwesende sind **nicht** zu verzeichnen: die im activen Militärdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

---

4) eine **Anleitung zur Ausfüllung D.** dieselbe lautet, wie folgt:

D. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere alleinstehende Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1sten Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B zu bescheinigen.

Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen eingetragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist.

Des Weiteren sind zur Controle der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten 2c., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter 2c.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittags des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B eingetragen werden.

In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehenden Anlaß ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge 2c.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene 2c. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichniß B anzuführen.

Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. Geburtstag und -Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth.

Zu 5 Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzugeben, und zwar durch (**l**) wenn ledig, durch (**verh**) wenn verheirathet, durch (**W**) wenn Wittwer oder Wittwe, durch (**g**) wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. Religionsbekenntniß. Deutliche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder speziellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb 2c. genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-Einkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Prinzipal oder Unternehmer, Inspektor, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter 2c. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter oder Wärterinnen u. s. w.

Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten, und zwar mit „Ja", wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein", wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben" zu durchstreichen.

Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Kreis: Teltow

Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Straße oder Platz: Lindenstrasse   Haus Nr. 18

Zählbezirk Nr. 12 Zählbrief Nr. 210 Zählkarte Nr. 1

1. Vor- und Familiennamen: Christian Lorenz.
2. Geschlecht: m.
3. Geburtsort: Freiberg.
   Kreis: — Staat: Königr. Sachsen.
4. Geburtstag und Geburtsjahr: 26. März 1821.
5. Familienstand: verh.
6. Religionsbekenntniß: ev.
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig: Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: Glasfabrik-Besitzer.
   Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: keine.
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): Preussen.
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): Ja.
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
   blind: — taubstumm: — blödsinnig: —
   irrsinnig: —

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden*

Kreis: Teltow Ort, Gemeinde: Charlottenburg

Zählbezirk Nr. 12 Straße, Platz: Lindenstrasse Haus Nr. 18 Zählbrief Nr. 210.

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	w.	1831	Ehefrau	ev.	—	Leipzig (Sachsen)	8 Tage
Walther Lorenz	m.	1854	Sohn (ledig)	ev.	—	Pankow (Niederbarnim)	8 Tage

* Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militärdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Der Haushaltungsvorstand hat nun die ihm zugegangenen Formulare am 1. Dezember und zwar so zeitig auszufüllen, daß die Abholung um Mittag beginnen kann.

Zunächst sind so viele Formulare A. auszufüllen, als Personen in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben oder nachdem sie diese Nacht in **keiner** Wohnung übernachtet, am Vormittage des 1. Dezember dort angelangt sind. Bei der Ausfüllung bleiben die in der Anleitung D. enthaltenen Vorschriften genau zu beachten.

Alsdann ist das Verzeichniß der Anwesenden B. aufzustellen. Dasselbe dient zur Controlle darüber, wie viel Zählkarten A. in der betreffenden Haushaltung ausgefertigt worden sind, und muß daher genau so viele Namen enthalten, als Zählkarten auszufüllen waren. Das Verzeichniß B. ist von dem Haushaltungsvorstande zum Beweise der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben zu unterschreiben.

Nöthigenfalls ist dann auch noch die Liste der Abwesenden C. auszufüllen. In dieselbe werden solche Personen eingetragen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Die ausgefüllten Formulare (A., B. und erforderlichen Falls auch C.) werden von dem Haushaltungsvorstande wieder in den Zählbrief gelegt und dieser zur Abholung bereit gehalten.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember beginnt die Wiedereinsammlung der Zählbriefe. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2ten Dezember vollendet werden.

Der Zähler unterwirft den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht und berichtigt etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen.

Die weitere Thätigkeit ist Sache des Zählers, der Zählungs-Commissionen und der Behörden.

Wir sind überzeugt, daß der Gemeinsinn der Einwohner des Bezirks das durch die Wahl der vorstehend erläuterten Zählungs-Methode in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen und daß jeder Einzelne bestrebt sein wird, zur Herbeiführung eines richtigen und vollständigen Zählungs-Ergebnisses, so viel an ihm liegt, nach besten Kräften beizutragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 13. November 1871.

921. Nachdem der Neubau der im Kreise Goldap belegenen **Kreis-Chaussee** von **Darkehmen** bis zur **Stallupöner Kreisgrenze** vollendet ist, wird solche vom 15. d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben und von demselben Zeitpunkte an, das Chausseegeld an der in der Nähe der Ortschaft Ozeningken errichteten Empfangsstelle für **Eine Meile** nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Königl. Regierung, Abthellung des Innern.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

922. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30sten Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 23. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

923. Nachdem mit dem 1. November c. auf der Ostpreußischen Südbahn die Bahnstrecke von Lyck bis zum Bahnhof Prostken dem öffentlichen Verkehr übergeben worden, ist gleichzeitig bis zur Weiterführung der Eisenbahn über die Grenze, auf dem Landwege von diesem Bahnhof zum Nebenzollamte I. zu Klein Prostken beziehungsweise bis an die Russische Grenze eine Zollstraße eröffnet und dem gedachten Nebenzollamte für diesen Verkehr die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. so wie zur unbeschränkten Erhebung der Eingangsgefälle für die daselbst eingehenden zollpflichtigen Gegenstände beigelegt worden; wovon ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Königsberg, den 16. November 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

924. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. September d. J. (§. 421 der Protokolle) beschlossen, daß in den Vorschriften des Zollvereinsgesetzes vom Jahre 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen, 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preußisch) gerechnet werden sollen, und ist daher in dem für die Tabacks-Erndte des Jahres 1872 in Gebrauch zu nehmenden Registern und sonstigen Formularen zum ersten Male die Größe der mit Taback bepflanzten Grundflächen durchweg nach Aren und Quadratmetern anzugeben.

Königsberg, den 14. November 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

925. Zur anderweitigen Verpachtung nachstehender Acker-Parcellen, auf 6 Jahre, von jetzt bis ultimo September 1877 steht Termin an auf **Montag den 11. Dezember c.** Vormitt. 9½ Uhr im Gasthause zu Jodlaucken. Zur Verpachtung kommen unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen:

1) Jagen 1 Belauf Eschenwalde = 14 Morgen 52 □Ruthen = 3,648 Hektar,
2) Jagen 89 Belauf Jagdhaus = 14 Morgen 127 □Ruthen = 3,755 Hektar,
3) Jagen 88/89 Belauf Jagdhaus = 3 Morgen 130 □Ruthen = 0,950 Hektar.

Kranichbruch, den 13. November 1871.

Der Oberförster.

926. Am **27. November d. J.** wird die Strecke **Gerdauen-Rothfließ** der Thorn-Insterburger Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden und tritt an den genannten Tagen auf der Linie Insterburg-Rothfließ folgender Fahrplan in Kraft:

Richtung: Insterburg-Rothfließ.

Stationen.		Gemischter Zug. VI. Uhr.	Min.	Gemischter Zug. IV. Uhr.	Min.
		Vormittags.		Abends.	
Insterburg	Abfahrt	11	5	8	—
Bokellen	Abfahrt	11	51	8	46
Kl. Gnie	Abfahrt	12	9	9	4
Gerdauen	Ankunft	12	36	10	31
	Abfahrt	12	44	5	—
				Morgens.	
Skandau	Abfahrt	1	8	5	24
Dönhofstädt	Abfahrt	1	24	5	40
Korschen	Abfahrt	3	25	6	21
Bischdorf	Abfahrt	4	1	6	57
Bergenthal	Abfahrt	4	40	7	36
Rothfließ	Ankunft	4	58	7	54
		Nachmitt.		Morgens.	

Richtung: Rothfließ-Insterburg.

Stationen.		Gemischter Zug. V. Uhr.	Min.	Gemischter Zug. III. Uhr.	Min.
		Nachmitt.		Abends.	
Rothfließ	Abfahrt	12	10	7	8
Bergenthal	Abfahrt	12	30	7	28
Bischdorf	Abfahrt	1	8	8	1
Korschen	Abfahrt	3	30	8	49
Dönhofstädt	Abfahrt	3	47	9	6
Skandau	Abfahrt	4	7	9	24
Gerdauen	Ankunft	4	30	9	47
	Abfahrt	4	38	9	55
Kl. Gnie	Abfahrt	5	12	10	27
Bokellen	Abfahrt	5	28	10	43
Insterburg	Ankunft	6	15	11	30
		Abends.		Abends.	

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Auf den Stationen sind die speziellen Fahrpläne ausgehängt.

Der seit dem 1. August d. J. bestehende Fahrplan der Strecke Insterburg-Gerdauen wird vom 27. November d. J. ab aufgehoben.

Bromberg, den 18. November 1871. Königl. Direktion der Ostbahn.

927. Zur meistbietenden Verpachtung von Ackerplätzen auf der Dienstübermaßländereien der Oberförsterei **Schnecken** und der Waldwärterstelle zu Almonien Jagen 160 und 143 A. a., so wie einiger unverpachtet gebliebenen, bereits urbar gemachten Ackerplätze im Jagen 228 des Belaufes Schillelwethen steht Termin an auf Donnerstag den **30. November c.** im Kruge zu Groß Friedrichsdorf Vormittags 10 Uhr. Die Pachtbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Schnecken, den 15. November 1871.

Der Oberförster.

928. Zum meistbietenden Verkaufe von 2 Stück **Fichten-Bauholz**, 2837 Raummeter Derbholz, 1851 Raummeter Reiserholz und 36 Raummeter Stockholz, stehen folgende Termine an: in Jodlauken, den **11.** Dezember c. im Hundsdörferschen Gasthause, in Norkitten, den **14**ten Dezember c. im Hannemannschen Gasthause. Anfang Vormittags 10 Uhr. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Kranichbruch, den 13. November 1871.

Der Oberförster.

929. Es sind noch einige **Kanal-Aufseher-Stellen** bei der masurischen Wasserstraße, mit welchen ein monatliches Gehalt von 1 bis 10 Thlr. verbunden ist, an Civilversorgungsberechtigte auf Kündigung zu vergeben. Geeignete Personen, welche dergleichen Stellen annehmen wollen, haben sich spätestens bis zum **10. Dezember c.** unter portofreier Einreichung ihres Civilversorgungs-Scheins und der Führungs-Atteste bei dem Unterzeichneten zu melden.

Nikolaiken, den 15. November 1871.

Der interimistische Kanal-Inspektor.

930. Die Botenpost zwischen Rhein und Schimonken wird vom 15. November c. ab wie folgt abgefertigt:

aus Rhein 6 Uhr Morgens,
aus Schimonken 12 Uhr Mittags.

Gumbinnen, den 11. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Patent-Aufhebung.

931. Das dem Ingenieur Thomas **Brown** zu London unter dem 26. Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf

eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal = Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Gerichts-Assessor von Massow ist von dem Herrn Minister des Innern die kommissarische Verwaltung des Landraths-Amtes im Kreise Insterburg übertragen worden.

Die interimistische Verwaltung der Oberförsterei Pfeilswalde ist dem Oberförster-Kandidaten Röckner übertragen, welcher seinen Wohnsitz auf dem Gute Prawdowen bei Nikolaiken genommen hat.

Dem Fräulein Auguste Lorentz, gegenwärtig in Grabowen, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Agnes Bergmann, gegenwärtig in Grilskehmen Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Julie Sommer, gegenwärtig in Neuendorf Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Direction der Ostbahn zu Bromberg.

Der Betriebs-Sekretair Labudde in Insterburg ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair ernannt worden.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die zur Insertion bestimmten Bekanntmachungen sind, auch Seitens der Behörden nicht an die Königl. Regierung, wodurch Verzögerungen entstehen, sondern unter der Adresse „An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts in Gumbinnen" einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigennamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens **Sonnabend Mittags eingehen.**

Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern 2 Sgr. und müssen von Privatpersonen vor dem Abdruck bezahlt werden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 48. Gumbinnen, den 29. November 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

932. Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21. November 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7906 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

№ 7907 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät der Provinz Posen vom 9. September 1863; und unter

№ 7908 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. Oktober 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 14. November 1871.

933. **Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.**

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse 2c.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde 2c.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den preußischen Bankantheilsscheinen.

934. Zu den preußischen Bankantheilsscheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom **24. d. Mts.** ab bis einschließlich den **20. Dezember d. J.** in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu:

Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben.

Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihenfolge, so wie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse, resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bankkasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichnißduplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. Dezember dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bankkasse in Empfang genommen werden. Berlin, den 18. November 1871.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Berlin, den 6. November 1871.

Bekanntmachung,

Packetbeförderung mit der Post.

935. Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehr während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weichnachtszeit im Interesse des Publikums schon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. Dezember ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 6. November 1871.

Bekanntmachung,

Erweiterung der Drucksachen-Beförderung mit der Post.

936. Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bzw. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bzw. als unbestellbar behandelt.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 14. November 1871.

Bekanntmachung,

Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

937. Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt № 121 vom 1sten November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein. Kaiserliches General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 23. November 1871.

938. Dem Seitens des Rittergutsbesitzers von **Sanden** zu Launingken, zwischen dem Vorwerke Friedrichsfelde und dem Rittergute Marienwalde errichteten neuen Etablissement im Kirchspiele Dombrowken, Kreises Darkehmen, ist auf den Antrag des Besitzers der Name **„Nonnenberg"** beigelegt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

939. Vom 27. November c. ab findet:

I. ein direkter **Personen-, Gepäck-** und **Vieh-Verkehr** zwischen den Ostbahnstationen Gerdauen, Skandau, Bischdorf, Rothfließ einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits,

II. ein direkter **Personen-** und **Gepäck-Verkehr** zwischen:

a) Skandau und Rastenburg,

b) Rothfließ und Bartenstein,

c) Gerdauen einerseits und Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig und Elbing andererseits über die Ostpreußische Südbahn,

d) Pröstken einerseits und Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing über die Ostpreußische Südbahn und Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen über Gerdauen andererseits

unter den für den direkten Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Der direkte **Personen- und Gepäck-Verkehr** zwischen den Stationen Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen einerseits und den Stationen Bartenstein, Rastenburg, Lötzen, Lyck über Königsberg andrerseits wird von dem genannten Tage aufgehoben und an Stelle desselben ein solcher Verkehr über die Strecke Insterburg-Gerdauen eingeführt.

Bromberg, den 22. November 1871.

Königl. Direktion der Ostbahn.

940. Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg den 18. November 1871.

Nach Vorschrift der §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der Einundvierzigsten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück,	Rentenbriefe nebst Koupons.
2) Littr. B. à 500 Thlr. 12 Stück,	
3) Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück,	
4) Littr. D. à 25 Thlr. 43 Stück,	
In Summa 132 Stück.	

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1) des Rittergutsbesitzers Herrn Magnus auf Holstein in Vertretung des behinderten Herrn General-Landschaftsraths Richter auf Schreitlacken,
2) des Herrn Stadtrath Hartung hier, so wie des zugezogenen Königlichen Justizraths und Notars Herrn Jacob von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Hartung. Magnus. Jacob.

a. u. s.

gez. Hohenfeldt. Hermenau.

Bekanntmachung.

941. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück № 310. 311. 471. 576. 792. 1212. 1644. 1934. 2093. 2603. 2828. 3237. 3404. 3405. 3632. 3842. 3843. 4013. 4193. 4662.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 168. 294. 312. 370. 411. 516. 751. 1171. 1247. 1294.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück № 7. 243. 388. 469. 613. 625. 661. 737. 805. 900. 933. 1138. 1143. 1192. 1217. 1258. 1387. 1582. 1587. 1675. 1692. 1799. 1808. 1810. 2089. 2279. 2460. 2526. 2703. 2789. 2793. 2809. 2827. 2831. 3074. 3085. 3201. 3227. 3332. 3358. 3581. 3584. 3673. 3683. 3748. 3849. 3907. 3926. 4024. 4097. 4286. 4330. 4478. 4675. 4831. 4884. 4896. 4943. 5029. 5044. 5048. 5096. 5160. 5250. 5435. 5693. 5767.

Littr. D. à 25 Thlr. 54 Stück № 44. 138. 165. 170. 173. 242. 610. 629. 632. 756. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163. 1174. 1193. 1235. 1294. 1311. 1325. 1391. 1508. 1558. 1568. 1756. 1766. 1970. 2045. 2109. 2137. 2188. 2217. 2318. 2474. 2569. 2589. 2707. 2814. 2944. 3096. 3101. 3310. 3362. 3502. 3535. 3723. 3775. 3858. 3868. 3928. 3977. 3979.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück № 4431. 4432.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Serie III. № 12—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 13,** vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Verloosung von Kreis-Obligationen betreffend.

942. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 5. Februar 1866 ausgegebenen Kreisobligationen des Kreises **Niederung,** im Betrage von 132,000 Thalern und die laut Allerhöchsten Privilegii vom 27. Oktober 1868 ausgegebenen II. Emission von Kreis-Obligationen im Betrage von 70,000 Thlr., sind

nachfolgende Obligationen am 26. Juni d. Js. zur Tilgung ausgeloofet worden:

Von der I. Emission.

Littera A. № 107 über 500 Thaler,
" B. № 128 " 100 "
" " № 182 " 100 "
" " № 314 " 100 "
" " № 342 " 100 "
" " № 399 " 100 "
" C. № 163 " 50 "
" " № 196 " 50 "
" " № 60 " 50 "
" " № 201 " 50 "
" " № 224 " 50 "
" " № 165 " 50 "
" D. № 292 " 25 "
" " № 290 " 25 "
" " № 112 " 25 "
" " № 106 " 25 "
" " № 175 " 25 "
" " № 330 " 25 "

Von der II. Emission.

Littera A. № 63 über 500 Thaler.
" C. № 86 " 50 "
" " № 40 " 50 "
" " № 26 " 50 "
" D. № 54 " 25 "
" " № 199 " 25 "
" " № 102 " 25 "

Die vorstehend benannten Kreis-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, vom 2ten Januar 1872 ab, den Nennwerth derselben nebst den bis zu dem genannten Tage fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der Obligationen und der Coupons, bei der Chausseebau-Kasse in Heinrichswalde oder dem Banquier Herrn E. N. Jacob in Königsberg zu erheben.

Von dem genannten Verfalltage ab, tragen diese ausgeloofeten Kreis-Obligationen keine Zinsen mehr. Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits am 25. Juni 1869 ausgeloofeten, aber noch nicht realisirten und nicht mehr verzinsbaren Kreisobligationen aus dem Fälligkeits-Termin den 2. Januar 1870

I. Emission Littr. A. № 112 über 500 Thlr.
" " B. № 2 und B. № 97 über je 100 Thlr.
I. Emission Littr. C. № 125 und C. № 127 über je 50 Thlr.
" " D. № 389 und D. № 398 über je 25 Thlr.,

sowie die Inhaber der am 25. Juni 1870 ausgeloofeten, aber noch nicht realisirten Obligationen:

I. Emission Littr. A. № 136 über 500 Thlr.
" " B. № 165 " 100 "
" " " № 183 " 100 "
" " " № 184 " 100 "
" " " № 185 " 100 "
" " C. № 205 " 50 "
" " D. № 69 " 25 "
" " " № 121 " 25 "
" " " № 248 " 25 "
" " " № 358 " 25 "
II. Emission Littr. A. № 46 über 500 Thlr.
" " C. № 91 " 50 "
" " D. № 25 " 25 "
" " " № 44 " 25 "

aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa erhobenen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von der Kreis-Chausseebau-Kasse hierselbst, oder dem Banquier Herrn E. N. Jacob in Königsberg zu erheben.

Heinrichswalde, den 26. Juni 1871.

Die Kreis-Kommission des Kreises Niederung.

Patent-Aufhebung.

943. Das den Herren F. E. Thode und Knoop in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der Grund- und Krugbesitzer Dörr in Strabaunen Kreises Lyck, ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Strabaunen und der Grundbesitzer Leppack in Grabnick desselben Kreises zum stellvertretenden Schiedsmann für das Kirchspiel Grabnick gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 48 und zwei Extra-Beilagen enthaltend:
a) die Abänderungen des durch das Stück 9 des Amtsblatts pro 1868 publicirten Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London;
b) die Konzession und Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus in Stockholm.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die Imperial fire insurance Acte von 1869" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company" (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Akte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Aktien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅕ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Aktien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Aktie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlaments-Acte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Directoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Directoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Werft-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Ausloosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contrakten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;

fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:
A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .

Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:
E. F. aus . . . . . . & G. H. aus . . . . . .

Namen der neuen Actien-Besitzer:
J. K. aus . . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:

„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eidesleistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkommeneren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch
„andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben.“

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“,
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von ... & ... in Berlin

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Conzession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus".

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welche die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva-letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Conzession kam zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung **„Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus" („See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptu-**

nus"), in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königl. Majestät haben dies unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt **„Sjöförsäkrings Actien-Bolaget Neptunus" („die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus")** und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung, sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht, gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Aktien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Aktien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionaire den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direktion angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direktion bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Prozent, jedes Mal mit zehn Prozent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Prozent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt der Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Prozent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch

desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. Oktober 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Prozent darauf eingezahlt, auch die schriftliche Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direktion unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung um giltig zu sein, von der Direktion genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actienkapitales eine von der Direktion genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Direktor auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direktion in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen;
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direktion angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direktion anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Konkurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direktion die Aktie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direktion dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direktion auf öffentlicher Auktion verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von

der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats Dezember berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit, zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalles bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1sten März des folgenden Jahres fertig sei, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten derGesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Dokumente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt anoder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des

verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden: geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post-och Inrikes-Tidningar„ und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlich wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannte Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaf

zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragsabschlusse bezahlt werden; widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, ½ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten

Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulierung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungs-Orte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;

2. „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4. „gegen totalen Verlust", dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;
5. „frei von besonderer Haverei," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;
6. „für alle Gefahr", dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangenen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei wenn die Havarie in Schweden dispachird wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiktion des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Direktor oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Actienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Resevefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheils des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direktion, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem anderen Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direktion abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Actien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Actienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Actienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Actienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährliger Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Actienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

L. S.

G. Lagerstråle.

Nachtrag

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Se. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Actie-Bogalet Neptunus** (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

Gedruckt bei J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 49. **Gumbinnen,** den 6. Dezember 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

944. Das 46. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches den 30. November 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 735 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871; unter

№ 736 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871; unter

№ 737 das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871; unter

№ 738 das Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871; unter

№ 739 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871; unter

№ 740 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25sten Juni 1868 in Baden Vom 22. November 1871; unter

№ 741 die Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militär-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871; unter

№ 742 die Ernennung zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs (s. № 176 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); und unter

№ 743 Ertheilung des Exequatur (s. № 176 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

945. Die neuen Coupons Serie IX. № 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 21. November 1871.

946. Seitens der Postverwaltung ist unter Zustimmung des Königlichen Staats-Ministeriums die Anordnung getroffen worden, daß die bisherigen Norddeutschen **Dienstfreimarken** vom 1. Januar 1872 ab zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten nicht mehr benutzt werden dürfen, die beim Ablauf des Jahres etwa noch vorhandenen Bestände an solchen Marken vielmehr bei den Orts-Postanstalten gegen neue Reichspostfreimarken des gleichen Werthbetrages umgetauscht und zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten demnächst die allgemein gültigen Postwerthzeichen verwendet werden sollen. Die Königliche Regierung beauftragen wir, hiernach sowohl in Ihren Bureaus verfahren zu lassen, als auch die Ihr untergeordneten Behörden und einzeln stehenden Beamten mit Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird zur Befolgung den uns untergeordneten Behörden und einzeln stehenden Beamten hiermit bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 29. November 1871.

Königliche Regierung.

Gumbinnen, den 30. November 1871.

947. Das neuerdings erfolgte Auftreten der Rinderpest im Kreise **Kowno** veranlaßt uns, auf Grund des §. 1. des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und in Verfolg unserer Verordnung vom 1. Juni c. (Amtsblatt Seite 176) zu verordnen, was folgt:

Für die Kreise **Goldap, Stallupönen, Pillkallen, Ragnit** und **Tilsit** wird verboten die Ein- und Durchfuhr von:

Rindvieh, Schafen und Ziegen, frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Wer obige Bestimmungen wissentlich verletzt, hat nach §. 328 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu gewärtigen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

948. Vom 27. November c. ab findet:

I. ein direkter **Personen-, Gepäck-** und **Vieh-Verkehr** zwischen den Ostbahnstationen Gerdauen, Skandau, Bischdorf, Rothfließ einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits,

II. ein direkter **Personen-** und **Gepäck-Verkehr** zwischen:

a) Skandau und Rastenburg,
b) Rothfließ und Bartenstein,
c) Gerdauen einerseits und Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig und Elbing andererseits über die Ostpreußische Südbahn,
d) Pröstken einerseits und Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing über die Ostpreußische Südbahn und Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen über Gerdauen andererseits

unter den für den direkten Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Der direkte **Personen-** und **Gepäck-Verkehr** zwischen den Stationen Insterburg, Gumbinnen, Eydtkuhnen einerseits und den Stationen Bartenstein, Rastenburg, Lötzen, Lyck über Königsberg andrerseits wird von dem genannten Tage aufgehoben und an Stelle desselben ein solcher Verkehr über die Strecke Insterburg-Gerdauen eingeführt.

Bromberg, den 22. November 1871.

Königl. Direktion der Ostbahn.

949. Um bei dem gegenwärtigen außergewöhnlichen Verkehrsumfange den Anforderungen des handeltreibenden Publikums auf ausreichende Gestellung von Transportmitteln nach Möglichkeit zu genügen, ist vor allem die thunlichste Beschleunigung der Wagencirkulation erforderlich. Zur Erreichung dieses Zieles sehen wir uns genöthigt, eine weitere Herabsetzung der Be- und Entladefristen eintreten zu lassen. Die desfallsigen mittelst unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts. publicirten Fristen werden demgemäß bis auf Weiteres dahin abgekürzt, daß:

a) die Selbstbeladung bestellter Güterwagen mit Quantitäten von 100 Centnern innerhalb der nächsten 4 Tagesstunden, mit Quantitäten über 100 Ctr. innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Benachrichtigung über Bereitstellung der Wagen,
b) die Selbstentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger ebenfalls innerhalb der nächsten 4 resp. 6 Tagesstunden je nach der Centnerzahl der Ladungen nach Absendung des Avisos

bewerkstelligt werden muß, wobei es in den unter b bezeichneten Fällen keinen Unterschied macht, ob der Adressat am Stationsorte wohnhaft ist oder auswärts wohnt. Unter dem Ausdruck „Tagesstunden“ ist die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verstehen.

Bromberg, den 25. November 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

950. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück № 310. 311. 471. 576. 792. 1212. 1644. 1934. 2093. 2603. 2828. 3237. 3404. 3405. 3632. 3842. 3843. 4013. 4193. 4662.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 168. 294. 312. 370. 411. 516. 751. 1171. 1247. 1294.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück № 7. 243. 388. 469. 613. 625. 661. 737. 805. 900. 933. 1138. 1143. 1192. 1217. 1258. 1387. 1582. 1587. 1675. 1692. 1799. 1808. 1810. 2089. 2279. 2460. 2526. 2703. 2789. 2793. 2809. 2827. 2831. 3074. 3085. 3201. 3227. 3332. 3358. 3581. 3584. 3673. 3683. 3748. 3849. 3907. 3926. 4024. 4097. 4286. 4330. 4478. 4675. 4831. 4884. 4896. 4943. 5029. 5044. 5048. 5096. 5160. 5250. 5435. 5693. 5767.

Littr. D. à 25 Thlr. 54 Stück № 44. 138. 165. 170. 173. 242. 610. 629. 632. 756. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163. 1174. 1193. 1235. 1294. 1311. 1325. 1391. 1508. 1558. 1568. 1756. 1766. 1970. 2045. 2109. 2137. 2188. 2217. 2318. 2474. 2569. 2589. 2707. 2814. 2944. 3096. 3101. 3310. 3362. 3502. 3535. 3723. 3775. 3858. 3868. 3928. 3977. 3979.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück № 4431. 4432.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Serie III. № 12 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,** vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

951. Bei der am 24. Januar c. erfolgten 16. Ausloosung der für das Jahr 1871 zu amortisirenden Obligationen des **Johannisburger Kreises** vom 1. April 1856 I. Emission ist das Loos auf nachstehend bezeichnete Obligationen gefallen:

Littr. C. à 100 Thlr. № 69. 135.

Littr. D. à 50 Thlr. № 15. 26. 59. 60. 66. 69. 97. 107. 135. 143.

Littr. E. à 25 Thlr. № 5. 9. 12. 16. 27. 32. 40. 41. 46. 51. 71. 83. 88. 91.

und bei der am 24. Januar c. erfolgten 5. Ausloosung der für das Jahr 1871 zu amortisirenden Obligationen des Kreises Johannisburg vom 22. September 1864 II. Emission ist das Loos auf nachstehend bezeichnete Obligationen gefallen:

Littr. B. à 500 Thlr. № 33.

Littr. C. à 100 Thlr. № 4. 89. 216.

Littr. D. à 50 Thlr. № 6. 16. 23. 25. 30. 53. 79. 86. 129 152. 193.

Littr. E. à 25 Thlr. № 5. 8. 13. 15. 18. 23. 26. 36. 38. 50. 52. 55. 60. 64. 66. 73. 74. 76. 79. 81. 83. 84. 89. 92. 95. 97. 98. 100.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben bis zum letzten Dezember 1871 bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierorts nebst den dazu noch gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine gegen Empfangnahme des Nennwerths der qu. Obligationen einzusenden. Von den nach dem Termine eingereichten ausgeloosten Obligationen werden vom 1. Januar 1872 ab keine Zinsen weiter gezahlt und für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Capital in Abzug gebracht werden.

Johannisburg, den 18. Juli 1871.

Der Landrath.

952. Bei der heute erfolgten Ausloosung sind folgende **Ragniter Kreis-Obligationen** gezogen worden: von der I. Serie:

Littr. A. über 200 Thlr. № 41. 82.

" B. " 100 " № 81. 165. 263. 376. 474. 536.

" C. " 50 " № 32. 62. 70. 126. 143. 177. 210. 240. 265. 313. 329. 344. 360.

Von der IV. Serie;

Littr. B. über 200 Thlr. № 80.

" C. " 100 " № 5. 9. 13. 20. 25 29. 50. 75. 110. 126.

die den Inhabern hiermit gekündigt, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen vom 2. Januar 1872 ab, baar von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse ausgezahlt werden.

Ragnit, den 28. Juni 1871.

Der kreisständische Finanz-Ausschuß.

953. Vom 3. Dezember c. ab wird abgefertigt: die Botenpost zwischen Neukirch, Regbz. Gumbinnen und Seckenburg:

im Sommer aus Neukirch 8⁰⁰ Abends

im Sommer aus Seckenburg 11³⁰ Vormittags;

im Winter aus Neukirch 11³⁰ Vormittags

im Winter aus Seckenburg 3⁰⁰ früh.

Gumbinnen, den 28. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

954. Vom 3. Dezember c. ab wird die Botenpost zwischen Nemonin und Seckenburg abgefertigt:

im Sommer aus Nemonin 7³⁰ Morgens,

im Sommer aus Seckenburg 2¹⁵ Nachmittags;

im Winter aus Remonin 9[00] Morgens,
im Winter aus Seckenburg 3[45] Nachmittags.
Gumbinnen, den 28. November 1871.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

955. Vom 3. Dezember c. ab wird das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Neukirch, Regbz. Gumbinnen und Seckenburg, abgelassen:
im Winter aus Neukirch 9 Uhr Abends,
im Winter aus Seckenburg 1 Uhr Nachmittags;
im Sommer aus Neukirch 11[00] Vormittags,
im Sommer aus Seckenburg 5[15] Morgens.
Gumbinnen, den 28. November 1871.
Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Patent-Aufhebung.

956. Das dem Baron Oscar **de Mesnil** zu Brüssel und dem Max **Eyth** zu Stuttgart unterm 24. März 1869 ertheilte Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der bisherige Departements- und Kreisthierarzt **Richter** zu Gumbinnen ist unter Versetzung nach Königsberg zugleich zum Veterinair-Assessor bei dem Königl. Medicinal-Collegium daselbst ernannt worden.

In Folge des Ablebens des Forstkassen-Rendanten **Capeller** ist die commissarische Verwaltung der Forst-Kasse zu Insterburg dem Regierungs-Supernumerar **Böhmer** übertragen worden.

Dem Invaliden, Ulan Friedrich **Scheschonk** ist vom 1. November c. ab, die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle auf der Chaussee von Wischwill nach Schmaleningken vorläufig probeweise übertragen worden.

Dem invaliden Sergeant Gottlieb **Stobbe** ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königlichen Landrathsamte zu Lötzen verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Grünheide Carl Friedrich Philip **Nubncke** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche in Didlacken in der Diözese Insterburg verliehen worden.

Dem Fräulein Elisabeth **Funck**, gegenwärtig in Paulinenhof Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Ida **Bluhm**, gegenwärtig in Tilsit, gleichnamigen Kreises, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion in Königsberg.

Ernannt: die Telegraphisten **Schützler** und **Luckmann** in Insterburg zu Ober-Telegraphisten.

c) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

Der bisherigen Stempelfiscal, Kreisrichter **Reinhold** ist zum Regierungs-Rath bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg ernannt worden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur **von Strälau** in Goldap ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 50. Gumbinnen, den 13. Dezember 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

937. Das 47. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 7ten Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 744 das Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871; und unter

№ 745 das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

938. Das 48. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 9ten Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 746 das Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve und Landwehrmannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871; unter

№ 747 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1sten Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juli d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichs-Gesetzblatt S. 304). Vom 4. Dezember 1871; unter

№ 748 und 749 die Ernennung zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

№ 750 Ertheilung des Exequatur.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

939. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 8ten Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7909 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871; unter

№ 7910 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 21. Oktober 1871; unter

№ 7911 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

№ 7912 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thaler. Vom 18. November 1871; unter

№ 7913 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869; unter

№ 7914 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871; unter

№ 7915 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emschertahl. Vom 10. November 1871; unter

№ 7916 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22sten August 1871. Vom 17. November 1871; unter

№ 7917 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871; und unter

№ 7918 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

960. Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856,

1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 15. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner **vom 15. Dezember c. ab** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

961. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger № 163 und 165) wegen **Einziehung und Einlösung** der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1 August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In **Berlin** erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur **in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr.** einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 28. November 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

962. Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober c. (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, № 42) werden **portopflichtige Dienstbriefe** mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und **vor** der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk **„Portopflichtige Dienstsache"** versehen,
b) mit öffentlichen Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe **oben links in der Ecke** auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" **nicht** berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos **nicht** statt.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 2. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

Die Weinachtssendungen betreffend.

963. Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Bekanntmachung,

Die Postfreimarken betreffend.

964. Der Verkauf der neuen zum 1sten Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 14. November 1871.

Bekanntmachung,

Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

965. Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt № 121 vom 1sten November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils rc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein. Kaiserliches General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 8. Dezember 1871.

966. Zur möglichsten Verringerung der mit dem Gebrauche der Dampfkessel verbundenen Feuersgefahr verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, was folgt:

§. 1. Die Feuerung **feststehender** Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens acht Zentimeter zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens dreißig Zentimeter weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, wird jedoch nöthigenfalls von uns dergestalt festgesetzt, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen hervor, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, so ist der Unternehmer zur nachträglicher Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

§. 2. Für **bewegliche** Dampfkessel (zu welchen hier jedoch nicht diejenigen der Dampfschiffe und Locomotiven gerechnet werden) gilt Nachstehendes:

a) Der Schornstein der Locomobile muß mit einer sicheren, das Auswerfen der Funken verhindernden Drahtkappe versehen sein.

b) Unter der Feueresse muß ein feuersicherer, die ganze Fläche der Esse umfassender Kasten zur Aufnahme der etwa herunterfallenden glimmenden Kohle und Asche angebracht werden.

c) Befindet sich eine Locomobile in Betrieb, dann ist dieselbe mindestens drei Meter von allen Gebäuden fern zu halten.

§. 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern eventl. mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 9. Dezember 1871.

967. Nachdem der Neubau der ersten Meile der Kreis-Chaussee von **Stallupönen** in der Richtung auf Sodargen vollendet und solche dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird vom 1. Januar 1872 ab, das Chausseegeld an der in der Nähe des Dorfes Päckern errichteten Barriere für Eine Meile nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 29. November 1871.

968. Dem Wirthssohn Adam **Symauski** in [illegible] ist für seine, bei der Ergreifung eines Pferdediebes bewiesene Entschlossenheit und Umsicht, eine Geldprämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

969. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den **30. April 1873** zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur in soweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30sten April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum **30. April 1873** bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, sowie des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 4. Dezember 1871.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

970. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30sten Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Beru-

fung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 23. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

971. Nachdem sämmtliche **Darlehnskassen** des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf d. J., sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thlr. werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thlr. zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Dechend.

Gumbinnen, den 5. Dezember 1871.

972. Rezeßmäßig stehen an **Weide-Ablösungs-Kapitalien** zu, den Grundstücken:

1) Groß-Schweykowen № 7 im Besitze des Friedrich Gregel 40 Thlr.,

2) Wiersbinnen № 1, 30 und 37 im Besitze Christoph Czwalinna 290 Thlr.,

3) Wiersbinnen № 2 im Besitze des Carl Preuß 25 Thlr.,

4) Wiersbinnen № 4 im Besitze des Johann Blank 25 Thlr.,

5) Wiersbinnen № 5 im Besitze des Carl Wehlitz 40 Thlr.,

6) Wiersbinnen № 7 im Besitze des Johann Christoph Zik 35 Thlr.,

7) Wiersbinnen № 23 im Besitze des Wilhelm Müller 55 Thlr.,

8) Wiersbinnen № 27 im Besitze des Johann Christoph Zik 40 Thlr.,

9) Wiersbinnen № 28 im Besitze des Jacob Dziesko 30 Thlr.,

10) Wiersbinnen № 33 im Besitze des Friedrich Penski 70 Thlr.,

11) Wiersbinnen № 40 im Besitze des Adam Nikutowski 50 Thlr.,

12) Wiersbinnen № 45 im Besitze des Wilhelm Kossakowski 55 Thlr., und

13) Wiersbinnen № 54 im Besitze des Wilhelm Prystow 60 Thlr.

Auf diesen Grundstücken stehen eingetragen und zwar auf:

Groß-Schweykowen № 7.

Rubr. II. № 8, ein Ausgedinge für die Wilhelm und Louise, geb. Jegelka, Deybaschen Eheleute,

Rubr. II. № 2, die Benutzung des Bauerguts-Antheil III. № 4B. und freier Wohnung für die Wilhelm und Louise Deybaschen Eheleute,

Rubr. III. № 1, 11 Thlr. 13 Sgr. 2⅙ Pf. Erbtheil für die Gebrüder Christoph und Samuel Rastik mit je 5 Thlr. 51 Groschen 10¹⁄₁₆ Pf.,

Rubr. III. № 2, 56 Thlr. 31 Groschen 15¾ Pf. Erbtheil für Fritz Rastek,

Rubr. III. № 3a—d., 260 Thlr. Erbtheil für die Geschwister Ludwig, Gottlieb, Johann und Eva Gregel mit je 65 Thlr.;

Wiersbinnen № 1.

Rubr. III. № 24a., 36 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. ein rückständiges Kaufgeld für Emilie Leyk,

Rubr. III. № 24b., 37 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. rückständiges Kaufgeld für Ottilie Leyk,

№ 24c., 36 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. rückständiges Kaufgeld für Adolph Leyk;

Wiersbinnen № 30.

Rubr. II. № 5, ein Altentheil für die Wittwe Louise Czwalinna, geb. Laßka;

Wiersbinnen № 2.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Johann und Susanne, geborene Brock, Gregorzewskischen Eheleute,

Rubr. III. № 1, 153 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. Erbtheil der Geschwister Johann, Gottlieb, Louise und Ester Gregorzewski, mit je 38 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.,

Rubr. III. № 12, 193 Thlr. 10 Sgr. Erbtheil nebst 6 Prozent Zinsen für Marie, Gottlieb, Caroline und Friedrich Preuß;

Wiersbinnen № 4.

Rubr. III. № 1a., 34 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Erbtheil für Johann Brodowsky,

№ 1b., 34 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Erbtheil für Louise Brodowsky,

№ 2a., 15 Thlr. Erbtheil für Carl Blank,

№ 2d., 15 Thlr. Erbtheil für Fr. Gustav Blank;

Wiersbinnen № 5.

Rubr. II. № 9, ein Ausgedinge für die Friedrich und Catharina Czyperrek, Vögelschen Eheleute,

Rubr. II. № 12, ein Ausgedinge für die Wittwe Anna Louise Wehlitz, geb. Grap,

Rubr. III. 9c., 40 Thlr. Erbtheil und 20 Thlr. Werth der Ausstattung für Charlotte Vögel;

Wiersbinnen № 7.

Rubr. II. № 3, ein Ausgedinge für die Samuel und Ester Laschak, Christophzikschen Eheleute;

Wiersbinnen № 23.

Rubr. II. № 4, ein Ausgedinge für die Michael und Malvine, geborne Czwalinna, Dorschschen Eheleute,

Rubr. III. № 8a., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Samuel Müller,

Rubr. III. № 8b., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Christian Müller,

Rubr. III. № 8c., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Gottlieb Müller,

Rubr. III. № 8d., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Auguste Müller,

Rubr III. № 8e., 70 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Julie Müller;

Wiersbinnen № 27.

Rubr. II. № 6, ein Ausgedinge für die Wittwe Regine Christophzik geb. Wiludda,

Rubr. III. № 5, 46 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Christoph Christophzik,

Rubr. III. № 6, 46 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Caroline Christophzik,

Rubr. III. № 7, 46 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Samuel Christophzik,

Rubr. III. № 9a., 52 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Erbtheil für Johann Christophzik.

Rubr. III. № 9b., 69 Thlr. 2 Sgr. Erbtheil für Justine Christophzik,

Rubr. III. № 9d., 73 Thlr. 15 Sgr. Erbtheil für Ludwig Christophzik,

Rubr. III. № 14, 27 Thlr. Erbtheil für Juste Christophzik.

Rubr. III. № 15, 27 Thlr. Erbtheil des Ludwig Christophzik;

Wiersbinnen № 28.

Rubr. III. № 1, 76 Thlr. 4 Sgr. Erbtheil für Regine Kowalewski,

Rubr. III. № 10, 247 Thlr. Erbtheile und Ausstattungen und zwar: a) für Juste Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr., b) für Caroline Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr., c) für Maria Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr., d) für Wilhelmine Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr. und e) für Samuel Kowalewski mit 43 Thlr. 12 Sgr. nebst Ausstattungen im Werthe ad a. bis d. von je 5 Thlr. ad e. von 10 Thlr.;

Wierbinnen № 33.

Rubr. III. № 3, 74 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. Erbtheil für Louise Penski;

Wiersbinnen № 40.

Rubr. III. № 1, 50 Thlr. Darlehn des Friedrich Jopp,

Rubr. III. № 5, 153 Thlr. 38 Groschen Erbtheil für die Geschwister Johanne, Gottlieb, Louise und Ester Gregorzewski mit je 38 Thlr. 32 Groschen,

Rubr. III. № 7b., 78 Thlr. Erbtheil für Ludwig Nikutowski,

Rubr. III. № 7c., 78 Thlr. Erbtheil für Wilhelm Nikutowski,

Rubr. III. № 7d., 78 Thlr. Erbtheil für Friedrich Nikutowski;

Wiersbinnen № 45.

Rubr. II. № 2, ein Ausgedinge für die Samuel und Regine, geborene Wyludda, Kossakowskischen Eheleute,

Rubr. II. № 9B., ein Altentheil für die Wittwe Ester Bahlo, geb. Ziltnick,

Rubr. III. № 6A., 70 Thlr. Erbtheil für Wilhelm Bahlo;

Wierbinnen № 54.

Rubr. III. № 3A., 153 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. mütterliche Erbtheile der Geschwister Johann, Gottlieb, Louise und Ester Griegorczewski mit je 38 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.;

Wiersbinnen № 41.

Rubr. III. № 3, 153 Thlr. 38 Groschen Erbtheil der Geschwister Johann, Gottlieb, Louise und Ester Griegorzewski,

Rubr. III. № 6A.a., 48 Thlr. Erbtheil der Maria, geb. Cziesch ik, verehelichte Gottl. Gollembek,

Rubr. III. № 6A.b., 58 Thlr. Erbtheil des Gottlieb Czieschik.

Die voraufgeführten Realberechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, beziehungsweise deren Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechtsnachfolger werden auf Grund der §§. 460 et seq. Theil I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und §§. 110 folgende des Gesetzes vom 2ten März 1850 aufgefordert, binnen **6 Wochen** präklusivischer Frist, spätestens bis zum **1. Februar 1872** ihre Rechte auf die oben erwähnten Ablösungs-Kapitalien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung geltend zu machen und sich eventl. bei der gedachten Behörde schriftlich darüber zu erklären, ob sie darin willigen, daß die Abfindungs-Kapitalien an die berechtigten Besitzer gezahlt werden.

Wenn in der erwähnten Frist eine Erklärung nicht eingeht, so wird unter Präklusion der Rechte der Realgläubiger die Zahlung der Kapitalien an die Empfangsberechtigten erfolgen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Patent-Ertheilung.

973. Dem Herrn Otto **Küster** zu Breckerfeld ist unter dem 4. Dezember d. J. ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschiene in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

974. Unter Hinweis auf die Vorschrift im Artikel 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473), wonach dies Gesetz mit dem 1. Januar 1872 obligatorisch in Kraft tritt, werden Behufs Ablösung der Reallasten nach den Gesetzen vom resp. 2. März 1850 und 15. April 1857.

I. Die ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1871 und zwar:

a) nach altem Maaß, b) nach neuem Maaß, (durch die unten folgenden Nachweisungen) und

II. die geltenden Festsetzungen der revidirten Normal-Preise hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Nachweisung

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 pro 1871 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen der sämmtlichen Normal-Marktorte in den 5 Preisdistrikten des Regierungs-Bezirks **Gumbinnen**, welche bei Ablösungen von Reallasten zur Anwendung kommen.

(Nach altem Scheffel.)

Benennung				Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro 18 48/71, also für 24 Jahre mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre von einem alten Scheffel																	
№	der Preis-Distrikte	der Normal-Marktorte	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen graue			Erbsen weiße		
				Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg	2	20	8 11/20	1	18	4 9/20	1	10	1 1/20	—	26	6 10/20	—	—	—	—	—	—
2		„ Lyck	Lyck	2	14	3 16/20	1	18	7 9/20	1	7	9 9/20	—	22	2 4/20	1	25	2 6/20	1	21	9 4/20
3		„ Marggrabowa	Oletzko	2	20	10 17/20	1	19	2 6/20	1	9	11 14/20	—	24	10/20	—	—	—	—	—	—
4	II.	„ Sensburg	Sensburg	2	20	1 4/20	1	19	6 4/20	1	12	16/20	—	29	3 3/20	—	—	—	1	24	2 10/20
5		„ Angerburg	Angerburg	2	19	9 10/20	1	20	7 3/20	1	9	2 10/20	—	25	5/20	2	3	2 6/20	1	23	10 6/20
6		„ Lötzen	Lötzen	2	21	1 9/20	1	19	7 3/20	1	9	11 6/20	—	26	5 3/20	—	—	—	1	25	6 6/20
7	III.	„ Goldap	Goldap	2	19	5 11/20	1	21	9 10/20	1	9	4 17/20	—	24	7 7/20	2	—	3	1	26	9 10/20
8		„ Darkehmen	Darkehmen	2	18	5 11/20	1	22	3 4/20	1	9	6 16/20	—	24	10 10/20	1	28	9 9/20	1	23	11 11/20
9		„ Insterburg	Insterburg	2	17	2 3/20	1	22	9 13/20	1	11	2 6/20	—	25	4 17/20	1	29	9 13/20	1	25	4 12/20
10		„ Gumbinnen	Gumbinnen	2	20	2 13/20	1	26	10/20	1	9	11 3/20	—	26	11 6/20	—	—	—	—	—	—
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung	2	19	5 16/20	1	23	11 13/20	1	7	3 6/20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	V.	„ Ragnit	Ragnit	2	23	6 11/20	1	26	2 10/20	1	11	11 6/20	—	26	3 10/20	2	4	7 7/20	1	28	5 12/20
13		„ Pillkallen	Pillkallen	2	23	4	1	25	1 1/20	1	11	1 10/20	—	25	2 3/20	1	29	7 10/20	1	27	6 5/20
14		„ Stallupönen	Stallupönen	2	16	11 14/20	1	22	3 13/20	1	7	8 6/20	—	24	2 6/20	1	29	13/20	1	22	10 13/20

Anmerkung. Die Durchschnittspreise in den unausgefüllten Rubriken für graue und weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markt gebracht sind.

II. Nachweisung

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 pro 1871 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen der sämmtlichen Normal-Marktorte in den 5 Preisdistrikten des Regierungs-Bezirks **Gumbinnen**, welche bei Ablösungen von Reallasten zur Anwendung kommen.

(Nach neuem Scheffel.)

№	der Preis-Distrikte	der Normal-Marktorte	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen graue			Erbsen weiße		
				Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1		Stadt Johannisburg	Johannisburg	2	13	$5\frac{5}{30}$	1	13	$11\frac{15}{30}$	1	6	$5\frac{12}{30}$	—	24	$1\frac{15}{30}$	—	—	—	—	—	—
2	I.	„ Lyck	Lyck	2	7	$7\frac{9}{30}$	1	14	$2\frac{17}{30}$	1	4	$4\frac{6}{30}$	—	20	$2\frac{5}{30}$	1	20	$2\frac{11}{30}$	1	17	$1\frac{3}{30}$
3		„ Marggrabowa	Oletzko	2	13	$7\frac{5}{30}$	1	14	$9\frac{5}{30}$	1	6	$4\frac{10}{30}$	—	21	$10\frac{10}{30}$	—	—	—	—	—	—
4		„ Sensburg	Sensburg	2	12	$10\frac{5}{30}$	1	15	$\frac{19}{30}$	1	8	$3\frac{9}{30}$	—	26	$7\frac{13}{30}$	—	—	—	1	19	$4\frac{9}{30}$
5	II.	„ Angerburg	Angerburg	2	12	$7\frac{9}{30}$	1	16	$\frac{5}{30}$	1	5	$8\frac{9}{30}$	—	22	$9\frac{7}{30}$	1	27	6	1	18	$11\frac{15}{30}$
6		„ Lötzen	Lötzen	2	13	$9\frac{5}{30}$	1	15	$1\frac{11}{30}$	1	6	$4\frac{9}{30}$	—	24	$\frac{15}{30}$	—	—	—	1	20	$6\frac{2}{30}$
7		„ Goldap	Goldap	2	12	$3\frac{12}{30}$	1	17	$1\frac{19}{30}$	1	5	$10\frac{9}{30}$	—	22	$4\frac{11}{30}$	1	24	$9\frac{14}{30}$	1	21	$8\frac{5}{30}$
8	III.	„ Darkehmen	Darkehmen	2	11	$4\frac{12}{30}$	1	17	$6\frac{14}{30}$	1	6	$\frac{3}{30}$	—	22	$7\frac{13}{30}$	1	23	$5\frac{20}{30}$	1	19	$1\frac{7}{30}$
9		„ Insterburg	Insterburg	2	10	$2\frac{10}{30}$	1	18	$\frac{10}{30}$	1	7	$5\frac{13}{30}$	—	23	$1\frac{9}{30}$	1	24	$4\frac{16}{30}$	1	20	$4\frac{15}{30}$
10		„ Gumbinnen	Gumbinnen	2	12	$11\frac{15}{30}$	1	20	$11\frac{19}{30}$	1	6	$4\frac{9}{30}$	—	24	$6\frac{1}{30}$	—	—	—	—	—	—
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung	2	12	$3\frac{13}{30}$	1	19	$1\frac{2}{30}$	1	3	$10\frac{16}{30}$	—	23	$11\frac{15}{30}$	—	—	—	—	—	—
12		„ Ragnit	Ragnit	2	16	$\frac{9}{30}$	1	21	$1\frac{13}{30}$	1	8	$2\frac{1}{30}$	—	23	$11\frac{9}{30}$	1	28	$9\frac{5}{30}$	1	23	$2\frac{5}{30}$
13	V.	„ Pillkallen	Pillkallen	2	15	$9\frac{15}{30}$	1	20	$1\frac{9}{30}$	1	7	5	—	22	$11\frac{2}{30}$	1	24	$3\frac{5}{30}$	1	22	$3\frac{10}{30}$
14		„ Stallupönen	Stallupönen	2	10	$\frac{9}{30}$	1	17	$7\frac{1}{30}$	1	4	$3\frac{13}{30}$	—	22	$\frac{5}{30}$	1	23	$6\frac{11}{30}$	1	18	$1\frac{9}{30}$

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{48}/_{71}$ also für 24 Jahre mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre von einem neuen Scheffel (Spaltenkopf über den Preisspalten).

Anmerkung. Die Durchschnitts-Preise in den unausgefüllten Rubriken für graue und weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markt gebracht sind.

Nachweisung

der

Normalpreise, Normal-Marktorte und Preisbezirke für die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

Nach neuem Maaß und Gewicht.

Normal-Preis-Tableau.

I. In dem aus den landräthlichen Kreisen **Johannisburg, Lyck** und **Oletzko** gebildeten Distrikt, welchen die Normalmarktorte **Johannisburg, Lyck** und **Marggrabowa** enthält.

A. Dienste.

	Rt	Sgr	Pf
a) Pflügen pro Hectare und Furche	2	18	4
b) Eggen pro Hectare und Furche	—	19	7
c) Düngerfahren, Einfahren des Getreides, des Heues und zu anderen wirthschaftlichen Leistungen, incl. Fahrer			
zweispännig pro Tag	—	20	—
dreispännig pro Tag	—	27	6
vierspännig pro Tag	1	5	—
d) Holzfuhren incl. Auf- und Abladen und Aufsetzen des Holzes:			
bis zu ¼ Neumeile Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	4	6
bis zu ½ Neumeile Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	5	3
bis zu 1 Neumeile Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	7	5
bis zu 1½ Neumeile Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	8	11
bis zu 2 Neumeilen Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	11	11
bis zu 2½ Neumeilen Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	14	11
bis zu 3 Neumeilen Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	17	11
bis zu 3½ Neumeilen Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	20	10
bis zu 4 Neumeilen Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	23	10
bis zu 4½ Neumeilen Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	25	4
bis zu 5 Neumeilen Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	26	10
e) ein Mannshandtag:			
1) im Sommer	—	7	—
2) im Winter	—	5	—
f) ein Frauenhandtag:			
1) im Sommer	—	5	—
2) im Winter	—	3	—

B. Abgaben.

	Rt	Sgr	Pf
1) Erbsen in den Kreisen Johannisburg und Oletzko:			
a) graue Erbsen pro Neu-Scheffel	1	14	7
b) weiße Erbsen pro Neu-Scheffel	1	11	10
2) Hafergrütze pro Liter	—	1	4
3) Gerstengrütze pro Neu-Scheffel	1	1	10
4) Buchweizengrütze pro Liter	—	1	2
5) Wrucken pro Neu-Scheffel	—	7	3
6) Kumst pro Schock	—	15	—
7) rothe und gelbe Rüben oder Pastinak pro Neu-Scheffel	—	7	3
8) Zwiebeln pro Neuscheffel	1	9	1
9) Kartoffeln pro Neuscheffel	—	11	10
10) Flachs, geschwungener pro Kilogramm	—	5	4
11) Brod pro Kilogramm	—	1	—
12) Gänse pro Stück	—	15	—
13) Hühner oder Hähne pro Stück	—	4	—
14) Keichel pro Stück	—	2	—
15) Eier pro Stück	—	—	3
16) Fleischwurst pro Kilogramm	—	6	—
17) geräucherter Schinken pro Kilogramm	—	8	—
18) roher Schweinebraten pro Kilogramm	—	4	—
19) Gänserümpfe pro Stück	—	7	6
20) Rippspeer pro Kilogramm	—	2	6
21) Butter pro Kilogramm	—	12	—
22) geräucherter Speck pro Kilogramm	—	12	—
23) ungeräucherter Speck pro Kilogramm	—	8	—
24) Wolle pro Kilogramm	—	16	—
25) Honig pro Liter	—	10	6

II. In dem aus den landräthlichen Kreisen **Angerburg, Lötzen** und **Sensburg** gebildeten Distrikt, welche die Normalmarktorte **Angerburg, Lötzen** und **Sensburg** enthält.

A. Dienste.

	Rt	Sgr	Pf
a) Pflügen incl. Lenker:			
a) mit 2 Pferden pro Tag	—	25	—
b) mit 2 Ochsen pro Tag	—	20	—
b) Eggen incl. Lenker:			
a) mit 2 Pferden pro Tag	—	25	—
b) mit 4 Pferden pro Tag	1	10	—
c) Düngerfahren, sowie Einfahren des Getreides, des Heues und zu anderen wirthschaftlichen Leistungen incl. Fahren ohne Unterschied der Jahreszeit:			
zweispännig pro Tag	—	25	—
dreispännig pro Tag	1	2	6
vierspännig pro Tag	1	10	—
d) Holzfuhren incl. Auf- und Abladen und Aufsetzen des Holzes:			
bis zu ¼ Neumeile Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	4	6
bis zu ½ dito pro Raum-Kubikmeter	—	5	3
bis zu 1 dito pro Raum-Kubikmeter	—	7	5
bis zu 1½ dito pro Raum-Kubikmeter	—	8	11
bis zu 2 dito pro Raum-Kubikmeter	—	11	11
bis zu 2½ dito pro Raum-Kubikmeter	—	14	11
bis zu 3 dito pro Raum-Kubikmeter	—	17	11
bis zu 3½ dito pro Raum-Kubikmeter	—	20	10

		Rt.	Sgr.	Pf.
bis zu 4	Neumeile Entfernung pro Raum-Kubikm.	—	23	10
bis zu 4½		—	25	4
bis zu 5		—	26	10

Bei Anfuhr von Torf sind die halben Sätze der vorstehend ausgeworfenen Holzanfuhrkosten anzunehmen, da 2 Raum-Kubikmeter Torf gleich 1 Raum-Kubikmeter Holz ist, und zu 1 Raum-Kubikmeter Holz zwei zweispännige Fuhren erforderlich sind.

	Rt.	Sgr.	Pf.
c) Anfahren von Bauholz und anderen Materialien incl. des Lenkers zweispännig bis zu 1 und unter 1½ Neumeilen pro Tag	—	14	11
zweispännig über 1½ bis zu 2 Neumeilen Entfernung	—	19	11
zweispännig über 2 bis zu 3 Neumeilen Entfernung	—	24	11
zweispännig über 3 bis zu 4 Neumeilen Entfernung	—	29	10

Bei einem dreispännigen Fuhrwerk werden diese Normalpreise um 50 und bei einem vierspännigen Fuhrwerk um 75% erhöht.

	Rt.	Sgr.	Pf.
f) ein Mannshandtag im Sommer	—	7	—
im Winter	—	5	—
g) ein Frauenhandtag im Sommer	—	5	—
im Winter	—	3	—

B. Abgaben.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) graue Erbsen in den Kreisen Sensburg und Lötzen pro Neuscheffel	1	21	10
2) Hafer- und Gerstengrütze pro Liter	—	1	9
3) eine Roggengarbe à 12½ Kilogramm	—	4	—
4) eine Gerstengarbe à 11 Kilogramm	—	3	6
5) eine Hafergarbe à 11 Kilogramm	—	2	6
6) 50 Kilogramm Heu	—	15	—
7) ein Schock Stroh	4	—	—
8) ein Neuscheffel Wrucken	—	9	1
9) ein Schock Kumst	—	15	—
10) ein Neuscheffel Kartoffeln	—	10	11
11) ein Kilogramm geschwungener Flachs	—	7	—
12) ein Kilogramm gehechelter Flachs	—	12	—
13) ein Kilogramm Brod	—	1	—
14) eine Gans	—	20	—
15) ein Huhn oder Hahn	—	4	—
16) ein Reichel	—	2	—
17) ein Ei	—	—	2½
18) ein Kilogramm Wurst	—	7	—
19) dito. geräucherter Schinken	—	8	—
20) dito. roher Schweinebraten	—	5	—
21) ein Gänserumpf	—	12	—
22) ein Kilogramm Rippspeer	—	4	—
23) dito. Butter	—	12	—
24) dito. geräucherter Speck	—	10	—
25) dito. ungeräucherter Speck	—	8	—
26) dito. Schmalz	—	10	—
27) dito. Wachs	—	24	—
28) ein Kilogramm Wolle	—	20	—
29) ein Liter Honig	—	13	1

III. In dem aus den landräthlichen Kreisen Darkehmen, Goldap, Gumbinnen und Insterburg gebildeten Distrikt, in welchem die Kreisstädte die Normalmarktorte sind.

A. Dienste.

	Rt.	Sgr.	Pf.
a) Pflügen incl. Lenker:			
a) mit 2 Pferden pro Tag	—	25	—
b) mit 2 Ochsen pro Tag	—	20	—
b) Eggen incl. Lenker:			
a) mit 2 Pferden pro Tag	—	25	—
b) mit 4 Pferden pro Tag	1	10	—
c) Düngerfahren, Einfahren des Getreides, des Heues und zu anderen wirthschaftlichen Leistungen incl. Fahrer:			
zweispännig pro Tag	—	25	—
dreispännig pro Tag	1	2	6
vierspännig pro Tag	1	10	—
d) Holzfuhren incl. des Auf- und Abladens, sowie des Aufsetzens des Holzes:			

		Rt.	Sgr.	Pf.
bis zu ¼	Neumeile Entfernung pro Raum-Kubikmeter.	—	4	6
bis zu ½		—	5	3
bis zu 1		—	7	5
bis zu 1½		—	8	11
bis zu 2		—	11	11
bis zu 2½		—	14	11
bis zu 3		—	17	11
bis zu 3½		—	20	10
bis zu 4		—	23	10
bis zu 4½		—	25	4
bis zu 5		—	26	10

Bei Anfuhr von Torf sind die halben Sätze der vorstehend ausgeworfenen Holzanfuhrkosten anzunehmen, da 2 Raum-Kubikmeter Torf gleich 1 Raum-Kubikmeter Holz ist, und zu 1 Raum-Kubikmeter Holz zwei zweispännige Fuhren erforderlich sind.

	Rt.	Sgr.	Pf.
e) Anfahren von Bauholz incl. Lenker zweispännig bis zu einer und unter 1½ Neumeilen Entfernung pro Tag	—	14	11
zweispännig über 1½ bis zu 2 Neumeilen pro Tag	—	19	11
zweispännig über 2 bis zu 3 Neumeilen pro Tag	—	24	11
zweispännig über 3 bis zu 4 Neumeilen pro Tag	—	29	10
f) Anfahren anderer Baumaterialien incl. Lenker:			
zweispännig pro Tag	—	25	—
dreispännig pro Tag	1	2	6
vierspännig pro Tag	1	10	—
g) ein Mannshandtag im Sommer	—	8	—
im Winter	—	6	—
h) ein Frauenhandtag im Sommer	—	5	—
im Winter	—	4	—

	Rt.	Sgr.	Pf.
ad g. und h. bei den landwirthschaftlichen Arbeiten.			
i) Fischen pro Mann und Tag . . .	—	8	—
k) Holzschlagen pro Raum-Kubikmeter weiches Holz	—	3	—
pro Raum-Kubikmeter hartes Holz .	—	3	7
l) Torfstechen incl. Trockenmachen pro Tausend	—	15	—
m) Botendienste bis zu 2 Neumeilen Entfernung pro Tag und Mann . . .	—	6	—

B. Abgaben.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) graue Erbsen in dem Kreise Gumbinnen pro Neuscheffel	1	19	—
2) Bohnen gleich den weißen Erbsen .	—	—	—
3) Kartoffeln pro Neuscheffel	—	13	8
4) Flachs geschwungener pro Kilogramm	—	5	—
gehechelter pro Kilogramm	—	7	—
5) Brod pro Kilogramm	—	1	—
6) Gänse pro Stück	—	20	—
7) Hühner pro Stück	—	4	—
8) Keichel pro Stück	—	2	—
9) Eier pro Stück	—	—	3
10) Fleischwurst pro Kilogramm . . .	—	8	—
11) geräucherter Schinken pro Kilogramm	—	8	—
12) ungeräucherter Schinken pro Kilogr.	—	5	—
13) roher Schweinebraten pro Kilogramm	—	5	—
14) Rippspeer pro Kilogramm	—	4	—
15) Butter pro Kilogramm	—	12	—
16) geräucherter Speck pro Kilogramm .	—	12	—
17) ungeräucherter Speck pro Kilogramm	—	8	—
18) Schmalz pro Kilogramm	—	12	—
19) Wachs pro Kilogramm	—	24	—
20) Wolle pro Kilogramm	—	20	—
21) Honig pro Liter	—	13	1
22) Halbbier pro Hektoliter	—	8	9
23) Bier pro Hektoliter	3	6	1
24) Schankbranntwein pro Hektoliter . .	7	8	4
25) Stinte pro 2 Neuscheffel	1	24	7
26) Mengselfische pro 2 Neuscheffel . .	1	24	7
27) Hechte pro 2 Neuscheffel	10	27	6
28) Barsch pro 2 Neuscheffel	5	13	9
29) Bressem pro 2 Neuscheffel	9	2	11

Die bei № 25, 26, 27, 28 und 29 festgesetzten Normalpreise sind nur für den Winter berechnet und für den Sommer um ⅓ (Eindrittel) zu erniedrigen.

	Rt.	Sgr.	Pf.
30) Maränen im Kreise Goldap pro Schock	—	20	—
31) Handtücher, grobe pro Meter . . .	—	3	—
32) Handtücher, feine pro Meter . . .	—	4	6
33) Leinwand, grobe pro Meter . . .	—	3	9
34) Leinwand, feine pro Meter	—	5	3

IV. In dem aus den Kreisen Tilsit, Heydekrug und Niederung gebildeten Distrikt mit dem Normalmarktorte Tilsit.

A. Dienste.

a) Holzfahren incl. Auf- und Abladens sowie des Aufsetzens des Holzes, desgleichen Anfuhr von Stubben

	Rt.	Sgr.	Pf.
bis zu ¼ Neumeilen Entfernung pro Raum-Kubikmeter	—	5	3
bis zu ½	—	6	—
bis zu 1	—	8	11
bis zu 1½	—	10	5
bis zu 2	—	12	8
bis zu 2½	—	15	8
bis zu 3	—	18	8
bis zu 4	—	23	10
bis zu 5	—	20	10

Bei der Anfuhr ist ein Raumkubikmeter Torf oder ein Haufen Strauch gleich ⅔ Raummeter Holz zu rechnen.

	Rt.	Sgr.	Pf.
b) Handdienste			
1) in den Kirchspielen Ruß und Kinten			
a) während der Roggen-, Heu- und Kartoffel-Erndte			
ein Mannshandtag . .	—	16	—
ein Frauenhandtag . .	—	11	—
b) in der übrigen Zeit des Sommers			
ein Mannshandtag . .	—	12	—
ein Frauenhandtag . .	—	8	—
c) im Winter			
ein Mannshandtag . .	—	9	—
ein Frauenhandtag . .	—	6	—
2) in dem ganzen übrigen Distrikte			
a) während der Roggen- und Heu-Erndte			
ein Mannshandtag . .	—	15	—
ein Frauenhandtag . .	—	8	—
b) in der übrigen Zeit des Sommers			
ein Mannshandtag . .	—	10	—
ein Frauenhandtag . .	—	6	—
c) im Winter			
ein Mannshandtag . .	—	8	—
ein Frauenhandtag . .	—	4	—

B. Abgaben.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) Bohnen pro Neuscheffel in den Kreisen Tilsit und Niederung	1	15	6
im Kreise Heydekrug	1	17	9
2) Flachs pro Kilogramm in den Kreisen Tilsit und Niederung	—	5	—
im Kreise Heydekrug	—	6	—
Knocken Flachs nach dem Kilogrammpreise	—	—	—
3) Zehrten (Fischgattung) pro Stück . .	—	—	10

V. In dem aus den Kreisen Pillkallen, Stallupönen und Ragnit gebildeten Distrikt, in welchen die Kreisstädte Normal-Markt-Orte sind.

A. Dienste.

	Rt.	Sgr.	Pf.
a) Pflügen pro Furche und Hektare . .	1	22	10
b) Eggen pro Hektare	—	29	5
c) Düngerfahren und Einfahren des Getreides incl. Fahrer pro Tag mit 2 Pferden	1	—	—

	Rt.	Sgr.	Pf.
pro Tag mit 4 Pferden	1	20	—
d) Anfahren des Brennholzes und der Stubben incl. Auf- und Abladen und Aufsetzen			
bis zu 1/2 Neumeilen pro Raum-Kubikmeter.	—	5	3
bis zu 1	—	7	5
bis zu 1 1/2	—	11	11
bis zu 2	—	13	5
bis zu 3	—	17	11
bis zu 4	—	23	10
bis zu 5	—	26	10
bis zu 6	1	5	9
Ein Raum-Kubikmeter Torf steht in Betreff der Anfuhrkosten gleich 2/3 Raum-Kubikmeter Holz			
e) ein Mannshandtag im Sommer . .	—	8	—
im Winter . .	—	6	—
f) ein Frauenhandtag im Sommer . .	—	5	—
im Winter . .	—	4	—
B. Abgaben.			
1) Malz pro Neuscheffel	1	9	1
2) Flachs geschwungener pro Kilogramm	—	5	—
gehechelter pro Kilogramm . . .	—	7	—
Knocken Flachs nach dem Kilogrammpreise			
3) Brod pro Kilogramm	—	1	—
4) Hühner pro Stück	—	5	—
5) Keichel pro Stück	—	2	—
6) Eier pro Stück	—	—	3
7) Bier pro Hectoliter	3	1	8

Gumbinnen, den 15. September 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

975. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück № 310. 311. 471. 576. 792. 1212. 1644. 1934. 2093. 2603. 2828. 3237. 3404. 3405. 3632. 3842. 3843. 4013. 4193. 4662.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück № 168. 294. 312. 370. 411. 516. 751. 1171. 1247. 1294.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück № 7. 243. 388. 469. 618. 625. 661. 737. 805. 900. 933. 1138. 1143. 1192. 1217. 1258. 1387. 1582. 1587. 1675. 1692. 1799. 1808. 1810. 2089. 2279. 2460. 2526. 2703. 2789. 2793. 2809. 2827. 2831. 3074. 3085. 3201. 3227. 3332. 3358. 3581. 3584. 3673. 3683. 3748. 3849. 3907. 3926. 4024. 4097. 4286. 4330. 4478. 4675. 4831. 4884. 4896. 4943. 5029. 5044. 5048. 5096. 5160. 5250. 5435. 5693. 5767.

Littr. D. à 25 Thlr. 54 Stück № 44. 138. 165. 170. 173. 242. 610. 629. 632. 756. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163. 1174. 1193. 1235. 1294. 1311. 1325. 1391. 1508. 1558. 1568. 1756. 1766. 1970. 2045. 2109. 2137. 2188. 2217. 2318. 2474. 2569. 2589. 2707. 2814. 2944. 3096. 3101. 3310. 3362. 3502. 3535. 3723. 3775. 3858. 3868. 3928. 3977. 3979.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück № 4431. 4432.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Serie III. № 12 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,** vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

976. Zum meistbietenden **Holzverkauf** im Königlichen Forstrevier Barannen für die Monate: Januar, Februar und März 1872, werden folgende Termine anberaumt:

1) Im Hause des Kaufmann Herrn **G. Plenio** in Lyck für das Hauptrevier Dombrowsken und Schedlisken den **20.** Januar, **17.** Februar und **16.** März.

2) Im Gasthause des Herrn **Ludwig** in Polommen für Polommen und Theerbude den **24.** Januar, **21.** Februar und **20.** März.

3) Im Gasthause des Herrn **Kochan** in Niedzwetzken für Puchowken den **10.** Januar, **7.** Februar und **6.** März.

Zum Angebot kommen: 300 Stück Bauholz, 600 Raummeter Kloben und 1000 Raummeter Reisig.

Barannen, den 4. Dezember 1871.

Königliche Oberförsterei.

977. Zum meistbietenden **Holzverkauf** aus allen Beläufen der Oberförsterei **Wilhelmsbruch** steht Termin an: Dienstag den **19. Dezember c.** Vormittags 10 Uhr im Melenkschen Gasthause zu **Lide-**

meiten. Es kommen zum Verkauf circa 200 Raummeter diverse Kloben und Knüppel, circa 180 Raummeter diverses Reisig und einige Fichtenlanghölzer.

Wilhelmsbruch, den 2. Dezember 1871.

Der Oberförster.

978. **Holzversteigerungs-Termine** für die Oberförsterei Brödlauken für **Bau-, Nutz-** und **Brennholz**, jedesmal von 10 Uhr Vormittags beginnend:

zu Krusinn für die Beläufe Grünwalde, Brödlauken und Junghof am **18.** Dezember c., am **18**ten Januar, **19.** Februar, **11.** März 1872,

zu Diblacken für den Belauf Pabbeln am **20.** Dezember c., am **10.** Januar, **21**sten Februar, **21.** März 1872,

zu Buylien für den Belauf Buylien am **29.** Dezember c., am **25.** Januar, **27.** Februar, **26**sten März 1872. Am 18. Dezember kommen zum Ausgebot etwa 225 Stück verschiedene Bauhölzer, 62 Stück Stangen und Jochbäume, 4 Raummeter Hainbuchen- und Birken-Nutzholz, 400 Raummeter hartes und weiches Klobenholz, 120 Raummeter hartes und weiches Knüppelholz, 3000 Raummeter hartes und weiches Reisig, 130 Raummeter harte u. weiche Stubben.

Am 20. Dezember etwa 10 Stück Eichen-, Birken- und Erlen-Bauholz, 200 Raummeter hartes und weiches Klabenholz, 100 Raummeter hartes und weiches Knüppelholz, 500 Raummeter hartes und weiches Reisig.

Am 29. Dezember zu Buylien etwa 30 Stück Eichen-Bauholz, 100 Stück Fichten-Bauholz und Stangen, 300 Raummeter hartes und weiches Klobenholz, 100 Raummeter hartes und weiches Knüppelholz, 250 Raummeter harte und weiche Stubben, 1000 Raummeter hartes und weiches Reisig. Die an den folgenden Terminstagen zum Verkaufe kommenden Schläge werden jedesmal am vorhergehenden Termine bezeichnet werden. Die Bezahlung der Kaufgelder hat jedesmal im Termine zu erfolgen.

Brödlauken, den 1. Dezember 1871.

Der Oberförster.

979. Zur 6jährigen Verpachtung von **Waldwiesen** des hiesigen Reviers stehen folgende Termine **an:**

I. Im Kruge zu Mittel-Warkau nach beendeter Holzlizitation am **15. Dezember c.** etwa um 12 Uhr Mittags. In diesen Terminen gelangen zur Verpachtung: 1) Belauf Mohlen, Jagen 33 die Warkpöwis, Brähmwiese und Azolinis. Jagen 55 die Ellerin, Lapukin und Ußinat, mit zusammen circa 14,3 Hectare, 2) Belauf Kamputschen, Jagen 20 die Plickis № I., Jagen 41 die Plickis № II., Klein Austinischke, Descherin und Wilpischin, Jagen 20 und 41 die Krastin, Jagen 58 die Schreiberin und Wachmeisterin, Jagen 62 und 63 ein Theil der Lendrinis mit zusammen circa 16,5 Hectare, 3) Belauf Hirschberg: Jagen 8 die große Pictibalis in mehreren Loosen mit zusammen circa 8,2 Hectare.

II. Im Kruge zu Berschkallen am **19. Dezember c.** Vormittags 10 Uhr. In diesem Termine gelangen zur Verpachtung: 1) Belauf Myrthenhoff, Jagen 106 die Prinzwiese, Eglin, Saranat, Klauswiese, Schupin, Eiduschin und Weßwiese mit zusammen circa 9,3 Hektare, 2) Belauf Alischken, Jagen 22 ein Theil der Langen-Wiese mit zusammen circa 2,5 Hectare, 3) Belauf Laßeningken, Jagen 20 die Jaßpuschin in mehreren Loosen mit zusammen ca. 17 Hekt., 4) Belauf Patimbern, Jagen 47 und 48 die Luderwiese, Jagen 59 die Pöpelwiese und Lacknetin mit zusammen circa 4,2 Hectare.

Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Padrojen, den 6. Dezember 1871.

Der Königliche Oberförster.

980. Zum meistbietenden Verkauf der aus dem Einschlage 1872 vorhandenen **Bau-, Nutz- und Brennhölzer** sind pro I. Quartal 1872 folgende Vormitt. 10 Uhr beginnende Holzlicitations-Termine anberaumt:

1) im Gasthause zu Muldßen den **11.** Januar, **15.** Februar und **21.** März 1872 für Pempienten, Astrawischken und Rahnkallwen,

2) im Gasthause zu Wandlacken den **17**ten Januar, **22.** Februar und **28.** März 1872 für Klinthenen,

3) im Gasthause zu Norkitten den **25.** Januar, **8.** Februar und **14.** März 1872 für Burgsdorfshöhe und Rahnkallwen.

Die Lizitations-Bedingungen werden in den Terminen eröffnet, in welchen gleichzeitig auch die Kaufgelder sofort zu zahlen sind. Die Förster sind beauftragt die zum Verkauf kommenden Hölzer vor den Terminen auf Verlangen, den Käufern vorzuzeigen.

Astrawischken, den 4. Dezember 1871.

Königliche Oberförsterei.

981. Zur Ermittelung des Mindestfordernden für die **Anfuhr** von **Grand**, und zwar:

1) circa 110 Schachtruthen auf die Wege von Insterburg über Oberförsterei Padrojen nach Berschkallen und Rauschen,

2) circa 110 Schachtruthen auf das Längsgestell im Belauf Kamputschen,

3) circa 380 Schachtruthen auf den Weg von Schirwinnen nach Anstippen und das Längsgestell in den Beläufen Hirschberg und Grünberg hiesigen Reviers habe ich einen Termin auf Freitag den **29**sten **Dezember c.** Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Padrojen, den 8. Dezember 1871.

Der Königliche Oberförster.

Patent-Ertheilung.

982. Dem Ingenieur Herrn Fr. **Honigmann** zu Königsgrube bei Achen ist unter dem 6. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Schachtpumpe mit Wassergestänge in

der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

In Stelle des von hier an die Königl. Regierung zu Frankfurt a./O. versetzten Herrn Regierungs- und Landes-Oekonomie-Raths Maaß ist von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der bisher als Spezial-Commissarius in Danzig beschäftigt gewesene Oekonomie-Commissions-Rath Herrn **Waas** dem hiesigen Regierungs-Collegium als commissarischer Hülfsarbeiter mit vollem Votum überwiesen worden.

Dem Torfmeister **Händel** zu Puskeppeln, welcher zum Förster ernannt worden, ist die Försterstelle zu Bärenbruch in der Oberförsterei Wolfsbruch vom 1. Januar k. J. ab, verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie „Adolph Gustav **Jacobi**" gegenwärtig in Gronden Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Die Försterstelle zu Przyroscheln in der Oberförsterei Turoscheln, ist vom 1. Januar k. J. ab, dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Röckner** auf Probe verliehen worden.

Der Förster **Dreyhaupt** zu Bärenbruch in der Oberförsterei Wolfsbruch, ist die Försterstelle zu Ukta in der Oberförsterei Cruttinnen vom 1. Januar 1872 ab, verliehen worden.

Die Försterstelle zu Spalinnen in der Oberförsterei Turoscheln ist vom 1. Januar künftigen Jahres ab dem Förster **Wagner** zu Pryzroscheln übertragen.

Die Försterstelle zu Wallisko in der Oberförsterei Borken ist vom 1sten Januar k. Js. ab dem Förster **Wisselinck** zu Spalinnen übertragen worden.

Der hiesige Kaufmann W. S. **Adam** ist zum Rathmann für die Zeit bis zum 31. August 1873 gewählt und von uns bestätigt.

Der Partikulier Carl **Steinbach** hierselbst ist zum Beigeordneten des Bürgermeisters für die Zeit bis zum 20. August 1874 gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Apotheker und Grundbesitzer **Mahlke** ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lyck wiedergewählt und von uns bestätigt worden.

b) der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen,

pro November 1871.

Es sind 1) **angenommen:**

a) zu **Posteleven:** der Abiturient **Treskatis** in Stallupönen,

b) zu **Postagenten:** die Postexpediteure **Goullon** in Ostrokollen, **Schirrmeister** in Steinort und **Borkowski** in Groß Rosinsko, sowie der Rector **Sauff** in Engelstein;

2) **ernannt:**

a) der Postcommissarius **Bernhagen** in Gumbinnen zum Ober-Postdirectionssecretair,

b) der Postsecretair **Anger** in Insterburg zum Ober-Postsecretair,

c) zu **Postsecretairen:** die Postexpedienten **Buchhorn** und **Kibat** in Gumbinnen, **Kopp** und **Suder** in Insterburg, **Kellermann** in Goldap, **Kalkschmidt** in Heydekrug, **Bischoff** in Marggrabowa und **Ammon** in Ragnit,

d) zu **Bureau-Assistenten:** die Postexpedienten **Kiewel** und **Petz** in Gumbinnen,

e) zu **Secretariats-Assistenten:** die Postexpedienten **Röstel** in Angerburg und **Buß** in Goldap,

f) zum **Post-Amts-Assistenten:** der Postexpediteur **Kleinfeld** in Rhein;

3) **versetzt:**

a) die Postexpediteure **Brock** von Trakehnen Bahnhof nach Mehlkehmen, **Lambrecht** von Engelstein nach Prostken, **Neumann** von Kowahlen nach Rhein, **Kleinfeld** von Rhein nach Darkehmen,

b) der Postbüreaudiener **Daumlehner** in Angerburg als Briefträger nach Tilsit;

4) **angestellt:**

a) als **Postsecretaire:** die Postassistenten **Huber** in Eydtkuhnen und **Voye** in Tilsit,

b) als **Postamts-Assistenten:** die Postamts-Assistenten **Baschka** in Eydtkuhnen, **Heßler** in Stallupönen und **Steinlechner** in Marggrabowa,

c) als **Postexpediteure:** die Postgehülfen **Lubenau** in Kowahlen, **Hamilton** in Lasdehnen und **Pokroppa** in Sodehnen;

5) **freiwillig ausgeschieden:**

der Postexpediteur **Müller** in Wießen;

6) **verstorben:**

der Postsecretair **Kuhr** in Angerburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 51. Gumbinnen, den 20. Dezember 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

983. Das 49. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 14. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 751 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Dezember 1871; unter

№ 752 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871; unter

№ 753 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871; und unter

№ 754 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855. A., 1859. II. und 1867. D.

984. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855, A., der 2. (4½ %gen) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867, D. für die 4 Jahre vom 1. Oktober c. bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Berlin, den 2. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

Die Weinachtssendungen betreffend.

985. Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 28. November 1871.

Bekanntmachung,

Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen rc.

986. In Folge der zum 1sten Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden.

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 5 Groschen bz. 18 Kreuzer,
2) bei Zeitungen, welche zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden 10 Groschen od. 35 Kreuzer,
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Groschen bz. 53 Kreuzer,
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . 20 Gr. od. 1 Gul. 10 Kreuzer,
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern . . . 5 Groschen bz. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichspostanstalten zur Erhebung.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

987. In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm = 100 Pfund = 1 Centner
50 „ = ½ „
20 „ = 40 „
10 „ = 20 „
5 „ = 10 „
5 „
2 Kilogramm = 4 Pfund
1 „ = 2 „
500 Gramm = 1 „
½ „
200 „
100 „
50 „
20 „
10 „
5 „
2 „
1 „
5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a) in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm oder Oertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „
b) In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.
c) In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1sten Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direct zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen rc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind,

mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, dagegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

988. Auf den Grund des §. 1. Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die **Landgemeinde-Verfassung** vom 14. April 1856, ist unterm 2ten Dezember 1871 von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die im Jahre 1817 vom Fiskus abgetretene, dem Rittergutsbesitzer Lindenau zu Alt-Lappönen gehörige Fläche von 33,36 Morgen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forst-Reviers Padrojen ausscheide und mit dem Guts- und Polizeibezirke des adl. Guts Alt-Lappönen vereinigt werde.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1871.

989. Auf den Grund des §. 1. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die **Landgemeinde-Verfassung** vom 14. April 1856 ist unter dem 2ten Dezember c. von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen die communale Vereinigung des communalfreien, dem Grundbesitzer Eduard Schulczki gehörigen 8,85 Morgen großen Wiesengrundstücks bei Klein Sunkeln mit dem Gutsbezirke Klein Sunkeln ausgesprochen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 8. Dezember 1871.

990. **§. 103.** Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa mit einbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invaliden-Pension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungs-Zulagen; oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . . . 200 Thlr.
b) „ „ Sergeanten oder Unteroffizier nicht . . . . 150 Thlr.
c) bei einem Gemeinen nicht . . . . . . 100 Thlr.

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 106. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgeld (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direct oder indirect gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, gehören nicht hierher.

Vorstehende Bestimmungen aus dem Invaliden-Pensions-Gesetz vom 27. Juni c. werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht und mögen diejenigen im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten Personen, auf welche die Bestimmungen Anwendung finden, sich deshalb bei ihrer vorgesetzten Behörde melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 6. Dezember 1871.

991. Die Präcentor-Adjunctur im Kirchorte Enzuhnen, Kreises Stallupönen, kommt vom 1sten April 1872 ab zur Besetzung.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und des Orgelspiels kundig sind, werden aufgefordert, unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse um die bezeichnete Stelle sich bei uns binnen **6 Wochen** schriftlich zu melden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

992. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werden. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. **Vom 1. März 1872 an,** hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zuläßig ist.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1871.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Königsberg, den 7. Dezember 1871.

993. Die **Kreis-Physikats-Stelle** des Kreises Friedland mit dem Wohnsitze in Bartenstein ist erledigt und werden qualifizirte Bewerber aufgefordert, sich innerhalb **6 Wochen** bei uns unter Einreichung Ihrer Zeugnisse zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

994. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **22. Januar 1872** unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am **1. Februar 1872** 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der **16. März 1872.** Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am **2. April 1872** 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 11. Dezember 1871.

Die theologische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität. Dr. th. Voigt, z. Dekan.

Gumbinnen, den 7. Dezember 1871.

995. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Postanstalten des Bezirks eingesandte **herrenlose Gegenstände:**

1) Ein am 18. August 1871 in Eydtkuhnen ohne Adresse aufgefundenes Päckchen Wollengarn-Proben.

2) Ein in der Packkammer der Postverwaltung zu Marggrabowa vorgefundenes kleines wollenes Tuch.

3) Ein in Tilsit zur Post gegebener, als unbestellbar zurückgekommener, rekommandirter Brief an Wilhelmine Schlicht in Poltawa.

4) Ein am Schalterfenster des Postamts zu Gumbinnen herrenlos vorgefundener Rohrstock.

5) Ein unbestellbares Packet aus Gumbinnen an Zimmermann in Schellin bei Stallupönen, enthaltend einen schwarzen Tuchrock und 2 Eßlöffel.

6) Ein im Courswagen der Sensburg-Johannisburger Personenpost am 13. August c. vorgefundenes Vergrößerungsglas mit Horn-Einfassung.

7) Ein Paar schwarze Glacehandschuhe und ein gestrickter Tabacksbeutel, im Monat August c. in der Passagierstube resp. am Schalterfenster zu Darkehmen vorgefunden.

8) Ein am 6. September c. in der Passagierstube zu Ragnit vorgefundener buntgewürfelter Shawl.

9) Ein am 9. September c. am Schalterfenster des Postamts zu Gumbinnen vorgefundener grauer Shawl.

10) Ein am 28. September c. in Insterburg aufgelieferter, unbestellbarer Brief mit wollenen Franzen an die Wirthschafterin Charlotte in Lugowen per Abelischken, dessen Absender nicht zu ermitteln gewesen ist.

11) Ein am Packet-Annahmefenster des Postamts zu Insterburg am 15. September c. vorgefundenes weißes Halstuch.

12) Eine Cigarrentasche mit 5 Cigarren, am 24. September c. im Courswagen der Lyck-Johannisburger Personenpost aufgefunden.

13) Ein am 27. September c. in Insterburg aufgeliefertes, unbestellbares Packet an Gustav Lohno in Königsberg, dessen Absender nicht zu ermitteln war. Inhalt: zwei Paar wollene Socken und ein schwarzes Hälschen.

14) Ein Glaceehandschuh und zwei Stöcke, im Monat Oktober c. in einem Courswagen der Gumbinnen-Angerburger Personenpost vorgefunden.

15) Eine grautuchene Herrenmütze und ein grünseidener Sonnenschirm, am 8. Oktober c. in der Passagierstube zu Angerburg vorgefunden.

16) Ein am 14. August c. in Czychen aufgeliefertes, unbestellbares Packet, an den Musketier Gustav Luks, dessen Absendeer nicht hat ermittelt werden können. Inhalt: ein Mannshemde.

17) Ein schwarz- und grünbaumwollener Regenschirm, ein halbseidener Regenschirm, ein braunseidener Sonnenschirm, im Vorflur der Schalter-Expedition des Postamts zu Tilsit resp. in einem der Tilsit-Memeler Courswagen während des Monats September c. aufgefunden.

18) Ein schwarzseidener Sonnenschirm, vorgefunden Anfangs Oktober c. in einem der zwischen Tilsit und Kaukehmen coursirenden Postwagen.

19) Ein Shawl und ein leinenes Taschentuch, am 16. September c. in der Passagierstube zu Nikolaiken vorgefunden.

20) Ein am 22. Oktober c. in der Passagierstube zu Angerburg vorgefundener grünbaumwollener Regenschirm.

21) Eine am 12. September c. im Courswagen der Norkitten-Groß-Bubainer Personenpost vorgefundene kurze Tabackspfeife.

22) Ein am 17. September c. in Tilsit aufgeliefertes, unbestellbares Packet an Schröder in Neuhoff, dessen Absender nicht zu ermitteln gewesen ist. Inhalt: 1 Tuchrock, 1 Paar Beinkleider, 1 Tuchmütze, 1 Hemde, 1 Taschenmesser, 2 Halstücher, 1 Stück Feuerschwamm.

Die Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Sollten nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungs-Amtsblattes an gerechnet, die Empfangsberechtigten sich nicht gemeldet haben, so würden die unter 1, 2 und 4 bis 22 aufgeführten, zum Verkauf geeigneten Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden, der unter 3 bezeichnete Brief aber die weitere vorschriftsmäßige Behandlung erfahren.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

996. Bei der heute erfolgten Ausloosung der **Ragniter Kreis-Obligationen** sind folgende Nummern gezogen worden und zwar:

II. Serie:

über 200 Thlr. Littr. B. № 73.
„ 100 „ „ C. № 28. 55. 102. 106. 120.
„ 50 „ „ D. № 30. 85. 144. 169.
„ 25 „ „ E. № 23. 56. 82. 155. 181. 192. 240. 292.

III. Serie:

über 200 Thlr. Littr. B. № 25. 39.
„ 100 „ „ C. № 12.

Die den Inhabern gekündigt, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen vom 1sten Juli 1872 ab, baar von der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse ausgezahlt werden.

Von den früher ausgeloosten Obligationen werden folgende Nummern, und zwar:

I. Serie:

über 200 Thalern A. 77. 78. 90.
„ 100 „ B. 450.
„ 50 „ C. 105. 114.

II. Serie:

über 100 Thalern C. 135.
„ 50 „ D. 21.
„ 25 „ E. 14. 24. 26.

IV. Serie:

über 200 Thalern B. 21. 26.

wiederholt aufgerufen.

Ragnit, den 15. Dezember 1871.

Der kreisständische Finanz-Ausschuß.

997. Es wird hiemit in Kenntniß gebracht, daß am Termine den **17/29. Januar 1872** Mittags 12 Uhr im Königsforst-Amte Pilwißken und namentlich in dem Oberförster-Etablissement Bobrolißken in Poriat Kreis Mariampol Gubernium Suwalken belegen, eine öffentliche Licitation auf Holzverkauf, vom Stamme stattfindet, in welcher verschiedene **Bau- und Brennhölzer** aus der Königsforst Pilwißken an der Königsberger und Petersburger Eisenbahn belegen, an den Meistbietenden verkauft werden und zwar aus nachfolgenden Revieren:

1) Revier	Gobinißki,	12) Revier	Koßlowaruda,
2) „	Dabrowina,	13) „	Jura,
3) „	Rumki,	14) „	Mroczki,
4) „	Bersinißki,	15) „	Debowabuda,
5) „	Breerkampis,	16) „	Gudele,
6) „	Szkolkampis,	17) „	Skraudse,
7) „	Sopiersyßki,	18) „	Danielis,
8) „	Labine,	19) „	Hojackowizna,
9) „	Pierlojcie,	20) „	Pojura,
10) „	Siemkielis,	21) „	Szalißki,
11) „	Grzesie,	22) „	Klinißki

und zwar in Summa auf 18,498 Rubel Silber 86½ Kopeken abgeschätzt.

Die zu verkaufenden Schläge sind mitunter in kleinere Abtheilungen getheilt, und beginnt die Licitation von der Schätzungs-Summe jedes einzelnen Schlages, oder jeder Abtheilung im Werthe von 32 bis 586 Rubel Silber berechnet.

Die resp. Lizitanten sind verbunden, bei Zutritt zur Lizitation eine Caution zu legen, im Betrage $^{1}/_{10}$ des Betrages der ganzen Schätzungs-Summe, desjenigen Schlages oder derjenigen Abtheilung, welche sie zu erstehen beabsichtigen. Nach Zuschlag jedes licitirten Schlages oder jeder Abtheilung, an den Meistbietenden, bleibt dieser verbunden, das Licitations-Protokol zu unterschreiben, und noch $^{1}/_{10}$ von dem Betrage des Licitirten pluses, als Completirung der Caution einzuzahlen.

Personen, welche wieder Wunsch verhindert sind, persönlich der Licitation beizuwohnen, werden schriftliche versiegelte Deklaration, in Absicht des durch sie zu erhöhenden Gebots, für das durch sie beabsichtigte zu erstehende Object in ultimo gestattet; wenn solche

dem resp. Forst-Amte persönlich oder schriftlich bis 12 Uhr Mittags eingehändigt oder eingesendet werden.

Die schriftliche Deklaration muß mit deutlicher Unterschrift des Namens und Vornamens und dem Namen des Wohnorts des Deklarirenden versehen sein; gleichzeitig muß das Gebot in ultimo, für den zu erstehenden Gegenstand, durch den Licitanten deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben sein; wie auch als Caution $^1/_{10}$ von dem Betrage der deklarirten Summe baar beigefügt sein; im entgegengesetzten Falle bleibt die Deklaration in Gegenwart der Interessenten unerbrochen. Die speciellen Bedingungen dieses Holzverkaufes, wie auch die Schätzung jedes Schlages und jeder Abtheilung können nach Belieben vor der Licitation im Forstamte Pilwißken oder in der Finanz-Kammer in Suwalken nachgesehen werden.

Patent-Ertheilung.

998. Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius **Gutmann** zu Berlin unter dem 15. August 1867 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 15. August 1874 verlängert worden.

Personal-Chronik:

a) des Königl Ober-Präsidiums der Provinz Preußen in Königsberg.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 25. November c. zum richterlichen Mitgliede der Ostpr. Deputation für das Heimathswesen an Stelle des Obertribunalsraths **Hahn** den Stadtgerichtsdirector **Zippel** in Königsberg auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Deputation zu ernennen, demselben auch den Vorsitz in der gedachten Deputation zu übertragen geruht.

b) der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Kandidaten der Theologie E. F. T. **Greve**, gegenwärtig in Launinken Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 52. Gumbinnen, den 27. Dezember 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

999. Das 50. Stück des Reichs-Gesetzblatts, welches den 22. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 755 die Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14 Oktober 1871; unter

№ 756 das Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871; unter

№ 757 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871; und unter

№ 758 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1000. Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7919 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf; unter

№ 7920 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871; betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspiels-Gemeinde Dülmen bis zur Cösfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee; unter

№ 7921 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Causse von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo; unter

№ 7922 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866; unter

№ 7923 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schausau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg; unter

№ 7924 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revidirten Reglements der pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857; und unter

№ 7925 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

1001. Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7926 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871; unter

№ 7927 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlr., V. Emission. Vom 20. November 1871; und unter

№ 7928 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. Dezember 1871.

1002. Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22. Dezember 1871 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7929 die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871; und unter

№ 7930 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870. (Gesetz-Samml. für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen

Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1003. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 5. November d. J. will Ich das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit am 22. August d. Js. beschlossene, hierbei zurückerfolgende revidirte Statut dieser Korporation genehmigen. Dieser Erlaß ist nebst dem revidirten Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen bekannt zu machen. Eine Anzeige über die von Mir ertheilte Genehmigung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Berlin, den 13. November 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 17. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Revidirtes Statut

der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit.

An Stelle des Statuts für die Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. April 1823 (Ges.-S. pag. 77 ff.) und des kraft Allerhöchster Ermächtigung mittelst Ministerialerlasses vom 9ten August 1865 genehmigten Nachtrages zu §. 65 dieses Statuts tritt das folgende revidirte Statut für die Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit mit dem **1. Januar 1872** in Kraft.

Abschnitt I.

Mitgliedschaft.

§. 1. In die Korporation kann als Mitglied ohne Unterschied des Geschlechts jeder Verfügungsfähige aufgenommen werden, der in dem für die Stadt Tilsit geführten Handelsregister als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender Gesellschafter eingetragen steht.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

Personen bescholtenen Rufes und — bis zur erlangten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — diejenigen, über deren Vermögen der kaufmännische Konkurs eröffnet ist. (Konkursordnung §. 310 ff.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich, geht also auf die Wittwe und Erben nicht über.

§. 3. Frauen, welche Korporationsmitglieder sind, haben kein Stimmrecht, können dasselbe also auch nicht durch einen Stellvertreter ausüben und sind von der Theilnahme an den Versammlungen ausgeschlossen.

§. 4. Die Gesuche um Aufnahme in die Korporation müssen schriftlich an das Vorsteheramt gerichtet werden. Das Vorsteheramt beschließt über die Aufnahmeanträge; es ist über die Gründe der Zurückweisung eines Antrages dem Antragsteller keine Rechenschaft schuldig.

§. 5. Die Rechte der Mitgliedschaft sind unterbrochen:

a) wenn ein Mitglied unter Kuratel gestellt wird,
b) wenn dasselbe seine Zahlungen einstellt, ohne daß über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird,
c) wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, ein Mitglied entweder in den Anklagestand versetzt wird oder gegen dasselbe die förmliche Eröffnung der Untersuchung erfolgt.

§. 6. Die Suspension wird aufgehoben:

a) durch Aufhebung der Kuratel,
b) durch Abfindung der Gläubiger mittelst Zahlung, Erlasses oder Stundung,
c) durch ein rechtskräftiges freisprechendes Erkenntniß.

§. 7. Die Rechte der Mitgliedschaft gehen verloren:

a) durch den Tod,
b) durch freiwilligen Austritt, welcher jedoch dem Vorsteheramte schriftlich angezeigt werden muß,
c) durch ein den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aussprechendes rechtskräftiges Erkenntniß,
d) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes,
e) durch unwürdiges Betragen,
f) durch die während zweier Jahre fortgesetzte Unterlassung der Entrichtung der zur Korporationskasse eingeforderten Beiträge (§. 11).

Abschnitt II.

Von der Bestimmung und den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation, sowie von der Verwaltung dieser Angelegenheiten.

§. 8. Die Korporation hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen des in ihr vertretenden Handelsstandes wahrzunehmen und zu fördern. Die gemeinsamen Angelegenheiten beziehen sich insbesondere auf:

1) die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe des Handels dienen, insoweit der Korporation das Eigenthum oder die Verwaltung und Beaufsichtigung zusteht,
2) das besondere Vermögen und die Rechte der Korporation an Grundstücken, Kapitalien, Mobilien, Stiftungen,
3) die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen,
4) die der Korporation gesetzlich zustehende oder noch zuzugestehende Wahl und Präsentation der zum Besten des Handels öffentlich anzustellenden

Personen, insbesondere der Handelsmäkler, Fracht- und Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer und aller andern in Tilsit zur Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung von Waaren irgend einer Art öffentlich Anzustellenden.

§. 9. Ein aus der Mitte der Mitglieder gewählter, die Bezeichnung, Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Tilsit führender Vorstand vertritt die Korporation in allen ihren Angelegenheiten und übt auch, soweit dieses Statut nicht ein Anderes bestimmt, die der Korporation selbst zustehenden Rechte aus.

§. 10. Das Vorsteheramt beschließt nach Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation ohne Rückfrage an dieselbe und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend für alle Mitglieder.

§. 11. Ausgenommen hievon sind jedoch nachstehende Angelegenheiten, über welche nur die ganze Korporation einen vollgültigen Beschluß fassen kann:

a) wenn Grundstücke erworben oder veräußert werden sollen,
b) wenn für die Korporation Kapitalien aufgenommen, wenn fortdauernde Geldverbindlichkeiten oder Leistungen übernommen werden sollen, die aus den gewöhnlichen, jährlichen Beiträgen der Mitglieder und den Revenüen des Korporationsvermögens nicht bestritten werden können,
c) wenn über die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Korporation für einen gewissen Zeitraum oder für immer zu entscheiden ist. (§. 7e. und f.).

§. 12. Sobald dergleichen Fälle eintreten, sind sämmtliche Mitglieder der Korporation vermittelst eines Umlaufschreibens mit Anzeige des Gegenstandes der Berathung zu einer außerordentlichen Versammlung einzuladen, in welcher von den Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl durch Stimmenmehrheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt wird.

§. 13. Das Vorsteheramt ist zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Korporation, zu welchen das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 13 §§. 99 bis 109 eine Spezialvollmacht erfordert, kraft dieses Statuts befugt, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 11 dieses Statuts.

§. 14. Bei der Verwaltung der milden Stiftungen und bei der Besetzung der Stellen in denselben muß das Vorsteheramt sich genau nach den Stiftungsurkunden richten.

§. 15. Das Vorsteheramt kann zu nothwendigen und nützlichen Zwecken der Korporation sowohl laufende als einmalige Beiträge der Mitglieder beschließen.

§. 16. Dasselbe hat über seine Verwaltung der Korporation jährlich Bericht zu erstatten.

Abschnitt III.

Von der Bestellung des Vorsteheramtes.

§. 17. Das Vorsteheramt besteht aus neun männlichen Mitgliedern der Korporation.

§. 18. Die Mitglieder des Vorsteheramtes werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 19. Das Vorsteheramt wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr einen Obervorsteher, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer.

§. 20. Für den Fall des Abganges oder einer dauernden Abwesenheit einzelner Mitglieder des Vorsteheramtes werden gleichzeitig drei Stellvertreter auf dieselbe Weise und auf gleiche Dauer wie die Mitglieder erwählt.

§. 21. Die Wahl der Mitglieder des Vorsteheramtes und der Stellvertreter findet jedesmal in der ersten Hälfte des Monats Mai statt. Die Mitglieder der Korporation werden zu derselben durch Umlaufschreiben eingeladen.

§. 22. Der Obervorsteher läßt die Zahl der Anwesenden feststellen, macht die Namen der ausscheidenden Mitglieder bekannt und leitet die Wahl.

§. 23. Eine Vertretung nicht erschienener Mitglieder ist nicht gestattet.

§. 24. Die Wahlen werden mittelst verdeckter Wahlzettel vorgenommen. Jeder Wähler hat zwei Wahlzettel, einen für die zu wählenden Vorstandsmitglieder und einen für die zu wählenden Stellvertreter abzugeben und auf jedem Wahlzettel so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Als gewählt gelten diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer engern Wahl geschritten. Der Vorsitzende stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Bei der engern Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos den Ausschlag. Das Resultat der Wahl wird der Versammlung durch den Vorsitzenden verkündet.

§. 25. Zwei oder mehrere Theilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft, sowie Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn oder Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorsteheramtes sein.

Werden solche gleichzeitig gewählt, so gilt die Wahl nur für denjenigen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet hierbei das Loos, ebenso über den Austritt der betheiligten Mitglieder in dem Falle, wenn während der Amtsperiode derselben eines der obigen persönlichen Verhältnisse eintritt.

§. 26. Ueber die Wahlen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, dem

Stellvertreter desselben und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§. 27. Das Ergebniß der Wahlen ist sowohl den Mitglieder der Korporation als den betheiligten Königl. Behörden und dem Magistrate der Stadt bekannt zu machen.

Abschnitt IV.

Von dem Verfahren des Vorsteheramts bei der Verwaltung.

§. 28. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorsteheramtes ist erforderlich, daß wenigstens sechs Mitglieder desselben daran theilgenommen haben.

§. 29. Das Vorsteheramt hält gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche es sich durch einen Beschluß einigt, und außerordentliche auf die schriftliche Einladung des Obervorstehers oder den schriftlichen Antrag von mindestens 20 Korporationsmitgliedern.

§. 30. Jedes Mitglied der Korporation und ihres Vorstandes ist verbunden, einer Einladung zur Versammlung unbedingt Folge zu leisten. Nur Krankheit, Reisen oder wichtige Geschäfte können das Ausbleiben entschuldigen.

§. 31. Wer ohne schriftliche Anzeige oder ohne hinreichende, dem Vorsteheramte auf Erfordern nachzuweisende Entschuldigungsgründe ausbleibt, verfällt in 1 bis 5 Thlr. Strafe zur Armenkasse.

§. 32. Der Obervorsteher eröffnet die Versammlungen und hat darin den Vorsitz, sowie die Vertheilung derjenigen Vortragssachen, welche er nicht selbst bearbeitet.

§. 33. Derselbe bestimmt bei Berathungen unter denjenigen, welche das Wort fordern, die Reihenfolge, leitet die Abstimmung und spricht den Beschluß aus.

§. 34. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat derselbe nur eine Stimme.

§. 35. Der Obervorsteher hat darauf zu achten, daß in den Versammlungen keine den Landesgesetzen und diesem Statut entgegenstehende Beschlüsse gefaßt werden und muß, sobald es dennoch geschieht, der Aufsichts-Behörde davon unverzüglich Anzeige machen.

§. 36. Die Verhandlungen des Vorsteheramtes und seine Beschlüsse werden protokollirt.

§. 37. Der Obervorsteher sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§. 38. Der Obervorsteher, sein Stellvertreter und der Schriftführer unterzeichnen die Sitzungsprotokolle, die Urkunden und die übrigen Schriftstücke.

§. 39. Der Obervorsteher empfängt und eröffnet die eingehenden Schreiben und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Schriftstücke.

§. 40. Das Vorsteheramt führt ein Siegel mit dem Zeichen eines Ankers und der Umschrift:

„Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Tilsit“,

womit es seine Ausfertigungen vollgültig beglaubigt.

§. 41. In Fällen der Behinderung des Obervorstehers wird derselbe von seinem Stellvertreter und wenn auch dieser behindert ist, von einem der übrigen Mitglieder des Vorsteheramts, deren Reihenfolge sich hierbei nach der Dauer dieser ihrer Mitgliedschaft, bei gleicher Dauer nach dem Lebensalter bestimmt, vertreten. In gleicher Art werden durch die übrigen Mitglieder auch der Stellvertreter des Obervorstehers und der Schriftführer in Behinderungsfällen vertreten.

§. 42. Das Vorsteheramt führt die Rolle der zu der Korporation gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf seinen Beschluß in der Sitzung durch den Obervorsteher oder dessen Stellvertreter vollzogen werden. Die Betheiligten erhalten darüber schriftliche Bescheinigungen in der §. 38, 40, 41 vorgeschriebenen Form

§. 43. Das Vorsteheramt hat jährlich einen an den Handelsminister zu richtenden Bericht über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres, sowie ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller Korporationsmitglieder durch den Druck zu veröffentlichen und sämmtlichen Korporationsmitgliedern sowie den betheiligten Behörden mitzutheilen.

Desgleichen liegt ihm die Erstattung der etwa außerdem von den Behörden zu erfordernden Berichte und Gutachten ob.

§. 44. Die Mitglieder des Vorsteheramts beziehen als solche keine Besoldung. Sie können nur die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei Dienstverrichtungen gemacht haben, verlangen.

§. 45. Das Vorsteheramt wählt die für seinen Geschäftsbetrieb nöthigen Beamten, kontrahirt mit denselben über ihre Dienstverrichtungen und die Dauer des Dienstes, sowie über ihr Gehalt und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen über ihre Geschäftsführung.

§. 46. Der Obervorsteher kann Mitgliedern der Korporation die Ausrichtung einzelner die Korporation angehender Geschäfte auftragen, welchen die Beauftragten sich willig unterziehen müssen.

Insbesondere haben die Korporationsmitglieder das Vorsteheramt zum Zwecke der im §. 43 bestimmten Berichterstattung mit gewissenhaften Angaben zu unterstützen, auch sonst jede von ihnen erforderte Auskunft und Hülfe zu gewähren.

Wenn ein Mitglied sich durch den ihm ertheilten Auftrag unverhältnißmäßig beschwert erachtet, so steht ihm frei, auf Entscheidung des Vorsteheramtes anzutragen.

§. 47. Wenn durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind oder wodurch der Korporation Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, so wird der Auftrag auf Beschluß des Vorsteheramtes oder der Korporation (§. 11) in beglaubigter Form ertheilt. (§. 38, 40, 41)

§. 48. Bekanntmachungen und Einladungen des Vorsteheramtes ergehen an die Korporationsmit-

glieder durch Umlaufschreiben. Es bleibt dem Ermessen des Vorsteheramtes überlassen, daneben auch die in Tilsit erscheinenden Zeitungen zur Publikation zu benutzen.

Abschnitt V.

Von der Handhabung der Ordnung in den Versammlungen.

§. 49. Der Obervorsteher hält in den Versammlungen der Korporation und des Vorsteheramtes auf Ruhe und Ordnung und kann gegen denjenigen, welcher seinem Ordnungsrufe nicht Folge leistet, die Ausweisung bei der Versammlung beantragen.

§. 50. Wer in den Versammlungen zu spät erscheint, oder ehe die Versammlungen geschlossen sind, dieselben ohne Erlaubniß des Obervorstehers verläßt, zahlt 1 Thlr. Strafe zur Armenkasse.

Abschnitt VI.

Von den Beiträgen der Mitglieder und von der Verwaltung der Kassen.

§. 51. Jedes in der Korporation aufzunehmende Mitglied zahlt für die Aufnahme fünfzehn Thlr. zur Gemeinkasse, sowie für die Ausfertigung des Aufnahmescheines einen Thaler zur Korporationsarmenkasse. Meldet sich die Wittwe eines als Korporationsmitglied verstorbenen Kaufmanns zur Aufnahme innerhalb Jahresfrist nach dem Tode ihres Ehemannes, so kann ihr der für die Aufnahme zu zahlende Beitrag zur Gemeinkasse von dem Vorsteheramte ganz oder theilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung derselben ihr nach dem Ermessen des Vorsteheramtes zu schwer werden würde.

§. 52. Zur Bestreitung der Besoldungen und der übrigen Gemeinausgaben sollen zunächst die Revenüen des der Korporation gehörigen Vermögens und die bei der Aufnahme der Mitglieder zur Gemeinkasse zu zahlenden Beiträge verwendet werdet werden.

Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, wird das Erforderliche durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht, welche vom Vorsteheramte ausgeschrieben werden.

§. 53. Die Mitglieder werden zu diesem Zwecke jährlich nach ihrem Geschäftsumfange in drei Klassen von dem Vorsteheramte eingetheilt. Von diesen Klassen trägt jedes Mitglied der höchstbesteuerten das dreifache, jedes Mitglied der mittleren Klasse das doppelte des Beitrages der Mitglieder der dritten Klasse bei.

§. 54. Werden bei dem Vorsteheramte Beschwerden wegen Ueberbürdung angebracht, so wird am nächsten Wahltage aus der Zahl derjenigen Mitglieder, welche im letzten Jahrn dem Vorstande nicht angehört haben, eine Kommission von neun Personen gewählt, welche über die Beschwerde entscheidet und die Klasse bestimmt, in die die Beschwerdeführer zu setzen sind. Bei der Wahl der Mitglieder dieser Kommission kommt das in den §§. 22 und folgende dieses Statuts geregelte Verfahren zur Anwendung. Von der Entscheidung der Kommission findet keine weitere Berufung statt.

Bis die Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den auf sie vertheilten Beitrag zahlen.

§. 55. Das Vorsteheramt fertigt jährlich einen Ueberschlag der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben; außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf Beschluß des Vorsteheramtes von der Kasse geleistet werden.

§. 56. Das Vorsteheramt legt der nach §. 21 dieses Statuts alljährlich stattfindenden Versammlung der Korporation die Rechnung der Kassen vor, nachdem gedruckte Auszüge der Rechnung einige Tage vorher unter die Mitglieder vertheilt worden sind.

§. 57. Die Versammlung ernennt drei Mitglieder, welche jedoch nicht zum Vorsteheramte gehören dürfen, zur Abnahme, Revision und Decharge der Rechnungen.

§. 58. Zur Kassenverwaltung werden zwei Mitglieder von der Korporation auf drei Jahre erwählt, von denen der Eine die Gemeinkasse, der Andere die Armenkasse führt. Bei zeitweiser Verhinderung erwählt das Vorsteheramt einen Stellvertreter.

§. 59. Die Verwalter der Kassen dürfen nur solche Zahlungen aus denselben leisten, welche nach dem bestätigten Etat (§. 55) feststehen, oder von dem Vorsteheramte angewiesen werden.

§. 60. Dieselben legen am Schlusse jedes Jahres dem Vorsteheramt Rechnung ab, deren Decharge nach §. 57 stattfindet.

§. 61. Das Vorsteheramt ist befugt, jederzeit eine Uebersicht des Kassenzustandes zu verlangen und Revisionen der Kassen vorzunehmen.

§. 62. Der Verwalter der Gemeinkasse ist nach dreijähriger Dienstzeit auf die folgenden drei Jahre von der Uebernahme von Aemtern für die Korporation, falls er darauf Anspruch macht, frei.

Abschnitt VII.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 63. Active Stadträthe und Stadtverordneten-Vorsteher können wider ihren Willen zur Annahme von Aemtern und Aufträgen für die Korporation nicht verpflichtet werden. Auch ein Alter über 60 Jahre sowie anhaltende Krankheit berechtigt zur Ablehnung.

§. 64. Die aus dem Vorsteheramt scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer neuen Wahl erst nach Ablauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet werden, wenn sie nicht schon durch die Bestimmungen des §. 63 entschuldigt werden.

§. 65. Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe die Annahme eines ihm nach diesem Statut durch Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Amtes oder Geschäfts verweigert, kann durch Beschluß des Vorsteheramtes mit einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe belegt werden, und zwar im ersten Falle bis zu fünf Thalern, bei fortgesetzter Weigerung bis zu zehn Thalern. Bleibt auch die zweite Straffestsetzung ohne Erfolg, so kann das Vorsteheramt dem Mitgliede das Stimmrecht auf die Dauer eines Jahres entziehen. Dieselben Bestimmungen finden An-

wendung, wenn ein Mitglied bei den ihm übertragenen Geschäften sich grober Pflichtversäumniß schuldig macht.

Abschnitt VIII.

Schlußbestimmungen.

§. 66. Das staatliche Aufsichtsrecht wird von der der Korporation zunächst vorgesetzten Königl. Regierung zu Gumbinnen ausgeübt.

§. 67. In den Fällen der §§. 31, 50, 65, 7 zu e und f beibt den Betheiligten der Rekurs gegen die Strafverfügung oder die Ausschließung vorbehalten.

Der Rekurs ist binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des betreffenden Beschlusses bei dem Vorsteheramte anzumelden und in der Anmeldung selbst oder mittelst besonderer Schrift zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist werden die Verhandlungen durch das Vorsteheramt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen überreicht, welcher die endgültige Entscheidung zusteht. Strafverfügungen und Ausschließungen werden erst mit dem Ablaufe der Rekursfrist und im Falle der Einlegung des Rekurses mit der endgültigen Entscheidung vollstreckbar und wirksam.

§. 68. Endgültig festgesetzte Strafen sind nach fruchtlos gebliebener Einforderung Seitens des Vorsteheramtes durch Requisition der Polizeibehörde beizutreiben.

Das vorstehende revidirte Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit ist mittelst Beschlusses der gesammten Korporation vom 22sten August 1871 unverändert angenommen, was hiedurch attestirt wird.

Tilsit, den 24. Oktober 1871.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit.
Jabs. Tarrach. Lehmann.

1004. Revidirtes Reglement

für die

Verwaltung der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

Titel I.

Von den Beamten der Hilfs-Kasse und von der Geschäfts-Eintheilung.

§. 1. Die Direktion der Hilfs-Kasse besteht nach §. 28 des Statuts aus vier Mitgliedern unter Vorsitz des von denselben für jedes Geschäftsjahr erwählten Dirigenten.

Sie ernennt nachstehende Beamte:

1) zwei Kassenbeamte,
2) einen Sekretair, welchem zugleich die Kalkulaturgeschäfte zu übertragen sind,
3) einen Boten.

Dieselben werden unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung angestellt und ihnen für diejenigen Jahre, welche sie ununterbrochen im Dienst der Provinzial-Hilfs-Kasse beziehungsweise der Provinzial-Vertretung gestanden haben, eine nach Maßgabe des Pensionsgesetzes für Staatsbeamte zu berechnende Pension zugesichert.

Die genannten Beamten haben sich allen ihnen von der Direktion übertragenen geschäftlichen Dienstleistungen zu unterziehen, und sind namentlich auch die Kassenbeamten für Bureau und Sekretariats-Geschäfte verwendbar.

§. 2. Die Direktoren der Hilfs-Kasse versammeln sich der Regel nach monatlich einmal. Es kann jedoch nach dem Bedürfniß die Zahl der jährlich abzuhaltenden Sitzungen vermehrt oder vermindert werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen anberaumen. Die Direktion ist befugt, bei wichtigen Angelegenheiten oder wenn zwei Mitglieder derselben ausdrücklich darauf antragen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an der Sitzung mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen. — §. 30 des Statuts.

§. 3. In den Sitzungen entscheidet die Mehrzahl der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden. — §. 32 des Statuts.

Auch bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Direktion können gültige Berathungen vorgenommen, definitive Beschlüße über zu bewilligende Darlehne jedoch nur dann gefaßt werden, wenn entweder alle vier Mitglieder versammelt oder bei Anwesenheit von nur dreien die letzteren unter sich einig sind.

§. 4. Der Vorsitzende der Direktion wird in Behinderungsfällen in der Bearbeitung der Vorlagen und Vollziehung der Reinschriften von dem Staatsbeamten, hinsichtlich des Vorsitzes in den Sitzungen von dem ältesten Direktions-Mitgliede vertreten. Sämmtliche Verfügungen werden von dem Vorsitzenden und dem Staatsbeamten gezeichnet.

Titel II.

Von dem äußern Geschäftsverkehr der Hilfskasse.

§. 5. Darlehnsgesuche können zu jeder Zeit angenommen und bewilligt werden, immer jedoch so, daß die künftigen laufenden Zins- und Amortisations-Zahlungen auf den 1. Juni und 1. Dezember fallen und die erste Rate bis zu diesem Termin berechnet wird.

§. 6. Die Darlehnsgesuche und sonstige Schreiben an die Hilfs-Kasse sind:

„an die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für „Preußen zu Königsberg i/Pr.„

zu adressiren.

§. 7. Die Direktion erläßt alle Schreiben und Verfügungen unter der Firma:

„Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen"

und mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden, beziehungsweise seines Stellvertreters. Unter derselben Firma werden auch die im §. 9 gedachten Reverse und alle andern Urkunden, namentlich Prozeß-Vollmachten ausgestellt, dieselben werden jedoch außer von dem Vorsitzenden noch von zwei Mitgliedern der Direktion oder deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der Direktion besiegelt.

Titel III.

Nähere Bestimmungen über die auszuleihenden Darlehne.

§. 8. Außer den in den §§. 15 — 20 des Statuts enthaltenen, genau zu befolgenden Vorschriften ist noch Folgendes zu beobachten:

Bei Beleihung von städtischen oder ländlichen Grundstücken ist der Grund- und Gebäudesteuerreinertrag maßgebend.

Der **dreißigfache** Betrag des jährlichen Grundsteuer-Reinertrages und der **zwanzigfache** des jährlichen Gebäudesteuer-Nutzungswerths bezeichnen das Werths-Maximum, **auf welches bis zu ⅔ desselben** Darlehne unter den sonst vorgeschriebenen Modalitäten gewährt werden können. Glaubt Darlehnsnehmer einen höhern als den solchergestalt ermittelten Werth der zu verpfändenden Grundstücke nachweisen zu können, so muß er solches durch eine vorschriftsmäßige landschaftliche Taxe beziehungsweise bei städtischen Grundstücken durch eine von vereideten Sachverständigen angefertigte Materialien-Taxe darthun.

Dem Ermessen der Direktion unterliegt aber, einen oder den andern solcher Gestalt ermittelten Werth der Beleihung zum Grunde zu legen.

Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen dürfen fortan aber nur bis zu ½ des Materialienwerths ihrer Gebäude beliehen werden. Auch der Materialienwerth ist durch eine von vereideten Sachverständigen anzufertigende Taxe nachzuweisen. Auf Verlangen des Besitzers ist der Werth von Grund und Boden dem Materialienwerth hinzuzurechnen.

§. 9. Terminzahlungen bei Darlehnen sind zulässig, wenn der Darlehnsnehmer die Gelder nicht auf einmal gebraucht, wie es besonders bei Darlehnen zu industriellen Zwecken — §. 18 des Statuts — vorkommen kann. In diesem Falle wird die Schuld-Urkunde gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt. Der Darlehnsnehmer erhält jedoch auf seine Kosten ausgestellte Reverse über die noch nicht erhobenen Beträge, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 10. Jeder Empfänger eines zu einem bestimmten Zwecke gegebenen Darlehns muß der Direktion in einer von derselben zu bestimmenden Frist die Verwendung des Darlehns zu dem Zwecke, zu welchem es gegeben ist, nachweisen, widrigenfalls nach §§. 8 und 16 des Statuts die Direktion die Zurücknahme des nicht bestimmungsmäßig verwendeten Betrages nach dreimonatlicher Kündigung fordern kann. Die Verpflichtung zu diesem Nachweise muß in der nach §. 13 auszustellenden Schuldurkunde ausdrücklich übernommen werden.

§. 11. Sollte ein Darlehn auf eine kürzere Amortisationsfrist als 18½ Jahre gewünscht werden, oder macht der Schuldner von der ihm nach §. 19 des Statuts zustehenden Befugniß, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Darlehns nach sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, Gebrauch, so wird dabei der im §. 9 des Statuts festgesetzte Zinsfuß, oder wenn eine allgemeine Abänderung des Zinsfußes nach §. 12 stattgefunden hat, der in diesem Falle festgesetzte Zinsfuß zu Grunde gelegt, während hinsichtlich der Verwaltungskosten nach Zusatz 2. zu §§. 9 und 10, wonach ⅟₁₁ des Zinsgewinns als Verwaltungskosten berechnet werden (cfr. Allerh. Ordre vom 16. Februar 1863) zu verfahren ist.

§. 12. Nach demselben Grundsatz wird die Berechnung angelegt, wenn in Folge der §§. 16 und 17 des Statuts der Darlehnsempfänger entweder wegen nicht bestimmungsmäßig erfolgter Verwendung oder wegen Verabsäumung der Amortisations- und Zinsenzahlungs-Termine nach vorgängiger Kündigung das Darlehn zurückzahlen muß.

§. 13. Ist von der Direktion das Darlehnsgesuch bewilligt, so hat der Darlehnssucher über das Darlehn und über die für das Kapital, die Zinsen und die Kosten der nach dem Ermessen der Direktion gerichtlich oder außergerichtlich erfolgenden Kündigung und Einziehung zu bestellenden Sicherheit eine **gerichtliche oder notarielle** Schuld- resp. Verpfändungs-Urkunde aufnehmen, und wenn eine Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich ist, dieselbe bewirken zu lassen. Nach Eingang des Schuld-Dokumentes, und in den Fällen des §. 15 № 3 Littr. b. c. und d. des Statuts der verpfändeten Hypotheken-Dokumente, nach erfolgter Subingrossation resp. Niederlegung der zum Pfande bestellten Papiere au porteur und Wechsel der Bürgen, erfolgt, wenn nichts zu erinnern ist, die Zahlung des Darlehns.

§. 14. Alle Zahlungen an Amortisations-Raten, Zinsen und Kapital haben die Schuldner auf ihre Kosten in Königsberg an die Hilfs-Kasse oder die etwa vorher von der Direktion bezeichnete andere Kasse zu leisten.

§. 15. Dem Landrath des betreffenden Kreises, resp. dem Bürgermeister der betreffenden Stadt wird von jedem bewilligten Darlehne, sofort nach Auszahlung desselben an den Darlehnsnehmer, Nachricht gegeben, damit dieselben bei eintretender Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse gemäß §. 33 des Statuts der Direktion unaufgefordert davon Anzeige machen können.

Titel IV.

Von dem Kassenwesen der Hilfs-Kasse.

§. 16. Die Verwaltung des Kassenwesens erfolgt nach Maßgabe einer besondern Instruktion.

§. 17. Bis zur Verwendung zu Darlehnen bleiben die Fonds der Hilfskasse in Staatsschuldscheinen oder andern zinstragenden Papieren liegen. Die Papiere au porteur werden so lange sie sich bei der Hilfs-Kasse befinden, außer Kours gesetzt. Die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse ist ermächtigt, nach ihrem Ermessen die disponiblen Baarbestände der genannten Kasse zu Lombard-Geschäften von kurzer Frist zu verwenden. Zur Sicherheit derartiger Darlehne müssen jedoch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1865, preußische Staatspapiere, inländische Pfandbriefe, Obligationen der Provinz Preußen

oder der in dieser Provinz liegenden Kreise oder Städte als Unterpfand bestellt werden und sollen diese verpfändeten Papiere nur bis zu 75 Procent ihres Kourswerthes und keines falls höher als zu 75 Procent ihres Nominalbetrages beliehen werden.

§. 18. Die Hilfskasse schließt ihre Rechnungen Ende Dezember jeden Jahres und reicht solche mit einer Uebersicht ihrer Geschäftsverwaltung dem Ober-Präsidenten der Provinz ein.

§. 19. Die Hilfskasse wird alle Monat an demselben Tage, an welchem die ordentliche Revision der Königl. Kassen stattfindet, ebenfalls durch ein Mitglied der Direktion revidirt. Außerdem wird alle Jahre mindestens eine außordentliche Revision derselben abgehalten.

§. 20. Die Direktion hat jährlich einen Status der Provinzial-Hilfs-Kasse durch einige der gelesensten Zeitungen der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Titel V.

Von der Dauer der Funktion der Verantwortlichkeit und Remuneration der Beamten der Hilfskasse.

§. 21. Ueber die Dauer der Funktion der Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter ist in den §§. 28 und 33 des Statuts das Erforderliche bestimmt.

Die im §. 1 dieses Reglements genannten Beamten haben dieselbe Verantwortlichkeit wie die Staatsbeamten gleicher Kategorie in Betreff der ihnen als solche obliegenden Geschäfte.

§. 22. Die Remuneration der Mitlieder der Direktion, sowie der Beamten und die Ausgaben für die Verwaltung werden durch einen von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etat regulirt. Die für die Mitglieder der Direktion ausgeworfenen Beträge haben die Natur von Remunerationen und stehen den Berechtigten nur für die Dauer ihrer Amtsfunktionen bei der Provinzial-Hilfskasse zu.

Die Stellverteter der Direktionsmitglieder erhalten, wenn sie zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden, 2 Thlr. tägliche Diäten und an Reisekosten, wenn die Reise auf der Eisenbahn oder mit einem Dampfschiffe hat zurückgelegt werden können, 10 Sgr. für die Meile und die diesem Satze nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlaßes vom 10. Juni 1848 entsprechenden Nebenkosten, wenn aber die Reise nicht auf der Eisenbahn, oder auf dem Dampfschiff hat gemacht werden können, 1 Thlr. für die Meile.

Wird nach Maßgabe des §. 29 des Statuts für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit eines Direktions-Mitgliedes der Stellvertreter desselben berufen und behält dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl, so bezieht er nach Verhältniß der Zeit seiner Funktion die Remuneration des Direktions-Mitgliedes, welches er vertritt.

§. 23. Der erste Kassenbeamte hat eine Kaution von 2000 Thlr., der zweite Kassenbeamte eine Kaution von 1000 Thlr. in baarem Gelde oder in inländischen Staatspapieren oder in sichern Hypotheken-Dokumenten zu bestellen.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Königsberg den 10. Juni 1871.

Die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

A. Richter, A. v. Saucken, Hartung, Marcinowski, Julienfelde.

Das vorstehende revidirte Reglement wird auf Grund des §. 31 des Statuts der Hilfskasse der Provinz Preußen vom 27. September 1852 und unter Aufhebung des Reglements vom 12. Mai 1853 sowie der dazu ergangenen Nachträge hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. V. (gez.) Bitter.

Berlin, den 9. Dezember 1871.

1005. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der **Maaß- und Gewichts-Ordnung** vom 17. August 1868 (Bd.-Ges.-Bl. S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Uebergangsabgabe** vom **Branntweine**, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprozente, mit 4 Thlr. 11 Sgr. zu entrichten ist.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Camphausen.

Berlin, den 12. September 1871.

Bekanntmachung,

Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

1006. Mit Ende ds. Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten, neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung **Deutsche Reichspost** in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß Lothringen: Freimarken zu 1/4, 1/3, 1/2, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu 1/3 Groschen,

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen **Freimarken** werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für **Franco-Couverts** ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kreuzer) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück zu entrichten. **Gestempelte Streifbänder** kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf, 100 Streifbänder à ⅓ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember c. bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte Dezember c. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember c. hinaus zu bemessen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

1007. Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

1008. Nach der Bestimmung im §. 1. des fernerweiten Gesetzes vom 20. d. M., betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen erlischt mit dem 15. Januar 1872 die den Finanz-Minister im §. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter I. daselbst aufgeführten 4½ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 25. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855. A. 1856. 1857. 1859. II. 1864. 1867. A. 1867. C. 1867. D. 1868. B. hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfällige Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können. Der Finanz-Minister. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1871.

1009. Die Preußische **Arzenei-Taxe** für das Jahr **1872**, welche mit dem 1. Januar k. Js. in Kraft tritt, kann für den Preis von **10 Sgr.** bei dem Verleger Rudolph Gärtner, Leipziger-Straße № 133 in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen bezogen werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 8. Dezember 1871.

1010. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im I. und II. Quartal d. Js. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direkt zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreiskassen zu melden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bromberg, den 14. Dezember 1871.

1011. Für diejenigen Gegenstände, welche zu der im nächsten Jahre in Moskau stattfindenden polytechnischen Ausstellung gesandt werden, tritt auf der Ostbahn eine Frachterleichterung dahin ein, daß die unverkauft gebliebenen Gegenstände auf der für den Hin-

1012. # Auszug aus

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten **Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,**

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen, der Scheffel			Roggen,			Gerste,			Hafer, à 48 Pfd.			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Angerburg . . .	3	5	3	1	28	—	1	17	8	—	26	—	2	16	1	2	7	5	—	17	—	—	20	—	5	—	—
2. Gumbinnen . . .	3	7	6	2	6	2	1	17	8	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	22	1	—	24	—	—	—	—
3. Insterburg . . .	3	6	3	2	—	5	1	20	11	—	27	7	2	14	5	2	6	5	—	25	5	—	23	3	6	8	4
4. Lötzen	3	20	—	2	3	—	1	22	—	1	1	—	2	20	—	2	10	—	—	22	—	—	25	—	6	15	—
5. Lyck	3	8	4	1	28	4	1	15	4	—	26	—	2	2	6	2	—	—	—	14	—	—	22	6	5	15	—
6. Tilsit	3	3	11	1	26	3	1	19	4	—	26	3	2	15	3	1	29	1	—	20	11	—	24	5	7	15	—

Gumbinnen, den 8. Dezember 1871.

transport benutzten Route **frachtfrei** nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 1. November 1872 erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comité auf ersterem bescheinigt ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Königliche Direktion der Ostbahn.

1013. Die Personenpost zwischen **Rhein** und **Stürlack** wird vom 22. d. Mts. ab aus Stürlack um 7 Uhr 30 Minuten Abends abgelassen.

Gumbinnen, den 19. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

1014. Vom 1. Januar 1872 ab wird die Kariolpost zwischen **Schillehnen** und **Willuhnen** abgefertigt:
aus Schillehnen im Winter 3¹⁰ Nachmittags,
im Sommer 3⁴⁰ Nachmittags,
aus Willuhnen zu allen Jahreszeiten 5⁴⁰ früh.

Gumbinnen, den 21. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

1015. Die Botenpost zwischen **Kiauten** und **Gawaiten** wird jetzt abgelassen:
aus Gawaiten im Winter 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
im Sommer 5 Uhr Nachmittags.

Gumbinnen, den 21. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

1016. Die Botenpost von **Tollmingkehmen** nach **Kiauten** wird vom 1. Januar 1872 ab abgelassen:
aus Tollmingkehmen im Winter 4 Nachmittags,
im Sommer 4³⁰ Nachmittags.

Gumbinnen, den 21. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

1017. Zum meistbietenden Verkaufe von je circa 600 Raummeter hartem und weichem Derb-, circa 600 Raummeter hartem und weichem Reiser- und einigen Stücken Fichtenbauholz stehen für das 1ste Quartal 1872 folgende Termine an:

in Joblauden, im Hundsdörferschen Gasthause, am **22.** Januar, **5.** und **19.** Februar und **4.** März 1872,

in Norkitten, im Hannemannschen Gasthause, am **11.** Januar, **15.** Februar und **18.** März 1872.

Anfang: Vormittags 10 Uhr. — Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Kranichbruch, den 21. Dezember 1871.

Der Oberförster.

1018. Zum meistbietenden Verkauf von **Bau-, Nutz** und **Brennholz** aus allen Beläufen des hiesigen Forstreviers werden unter den jedesmal im Termin bekannt zu machenden Bedingungen für das 1ste Quartal 1872 folgende Termine anberaumt:

1) Im Gasthause des Herrn **Baumann** in Wischwill, **12.** Januar 1872.

2) Im Kruge zu Szagmanten, **26.** Januar, **23.** Februar, **29.** März 1872.

3) Im Kruge zu Heydebruch, **9.** Februar, **15.** März 1872.

Zum Ausgebot werden gelangen circa 200 Stück Bauholz-Nadelholz, circa 500 Raummeter Birken, Erlen- und Nadelholz-Kloben- und Knüppel und circa 300 Raummeter Birken, Erlen und Nadelholz Reisig I. und II. Klasse. Der Anfang der Termine ist um 10 Uhr Vormittags.

Jura, den 13. Dezember 1871.

Königliche Oberförsterei.

der Nachweisung

Lötzen, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat November 1871.

Getränke:								Fleisch:								Viktualien:																		
Bier die Tonne			Branntwein pCt. nach Tralles			Branntwein für das Quart		Rind-Fleisch, das Pfund		Schwein-Fleisch, das Pfund		Schaf-Fleisch, das Pfund		Kalb-Fleisch, das Pfund		Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			Salz. d. Pd.
Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Sgr
4	—	—	15	23	4	4	7	3	—	3	9	2	11	2	9	—	8	6	—	20	—	3	22	3	3	13	11	7	—	—	—	—	—	1
4	2	—	10	—	—	5	—	4	1	5	7	2	9	—	—	—	9	—	—	27	6	3	20	10	3	20	—	8	15	—	—	14	—	1
4	10	—	—	—	—	3	9	2	9	3	8	2	8	1	8	—	9	2	—	27	6	4	4	5	4	1	8	7	2	6	—	14	10	1
4	—			—	—	4	—	3	8	4	—	3	—	2	6	—	8	—	—	[illegible]	—	4	—	—	4	—	—	8	—	—	—	12	—	1
3	10	—	—	—	—	3	4	3	4	3	6	2	2	2	4	—	7	6	—	23	4	6	25	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	1
4	13	4	—	—	—	4	4	3	4	5	—	3	—	3	—	—	9	—	—	26	8	4	26	—	3	10	—	6	—	—	—	11	6	1

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1019. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von circa 6000 Raummeter Kloben und Knüppel, sowie circa 5000 Raummeter Reisig-, Laub- und Nadelholz und circa 500 Festmeter Bauholz aus dem laufenden Einschlage stehen pro 1stes Quartal 1872, jedesmal Dienstag, folgende Termine an:

1) Für die Beläufe Schleuse, Buddern, Skallischen. Am Kruge zu Skallischen, von Morgens 10 Uhr ab, den **9.** und **23.** Januar, **6.** und **20.** Februar, **5.** und **19ten** März 1872.

2) Für den Belauf Rogahlen. Am Kruge zu Surminnen von Morgens 11 Uhr ab, den **16ten** Januar, **13.** Februar, **12.** März 1872.

Skallischen, den 15. Dezember 1871.

Königliche Oberförsterei.

1020. Zur Versteigerung des **Holzeinschlages** der Oberförsterei Wolfsbruch in 1872, werden für das I. Quartal k. J. im Gasthaus Masovia zu Johannisburg nachfolgende Termine anberaumt:

Dienstag den **2.** und **30.** Januar, den **27sten** Februar, den **19.** März 1872,

Freitag den **19.** Januar, **9.** Februar, **8.** und **29.** März 1872 jedesmal von 11½ Uhr ab.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß an den betr. Dienstagen jedesmal mit dem Verkauf des Bau- und Nutzholzes begonnen und nach diesem mit dem Verkauf von Brennholz fortgefahren wird; während an den betr. Freitagen mit dem Verkauf des Brennholzes angefangen und mit den Bauholz-Ausgeboten geschlossen werden wird. Bekanntmachung der Bedingungen vor Eröffnung der Termine.

Johannisburg, den 19. Dezember 1871.

Der Oberförster.

1021. Für die Oberförsterei Nikolaiken werden pro 1stes Quartal 1872 in dem Ogurkischen Lokale hierselbst nachstehende **Holzversteigerungstermine** angesetzt:

den **3.**, **10.**, **17.**, **24.**, **31. Januar 1872**, den **6.**, **13.**, **20.**, **27. Februar 1872**, den **6ten**, **13.**, **20.**, **27. März 1872.**

Die Termine beginnen um 10½ Uhr Vormitt. Es kommen in jedem derselben circa 300 Raummeter Kiefern-Kloben, 100 Raummeter Kiefern-Reisig und 300 Stück Kiefern-Bauholz zum Verkauf.

Nikolaiken, den 18. Dezember 1871.

Der Oberförster.

Patent-Ertheilungen.

1022. Dem Fabrikanten Rudolph **Dreyscharff** zu Chemnitz ist unter dem 15. Dezember 1871 ein Patent

auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1023. Dem Gruben-Direktor a. D., E. **Rosenkranz** zu Dortmund, ist unter dem 15. Dezember c. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jedem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Dem Fräulein Ida **von Brzoska**, gegenwärtig in Wilitzken, Kreises Oletzko, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die zur Insertion bestimmten Bekanntmachungen sind, auch Seitens der Behörden nicht an die Königl. Regierung, wodurch Verzögerungen entstehen, sondern unter der Adresse „An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts in Gumbinnen" einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigennamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens **Sonnabend Mittags eingehen.**

Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern 2 Sgr. und müssen von Privatpersonen vor dem Abdruck bezahlt werden.

Hiezu die chronologische Uebersicht, der öffentliche Anzeiger № 52 und eine Extra-Beilage enthaltend die Konzession und Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Manhattan in New-York.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Druck von J. F. Leupke in Gumbinnen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

Nr. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibbrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wollheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 12. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risicos und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist:

Freibrief (Statut) der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Funfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden: E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr., Denton Pearsall, John P. Ware, L. E. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. E. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. T. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Mindert Van Schaick, Ambrose E. Kingsland, E. J. Brown, Silas E. Herring, Enoch Dean, Nath. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. McLean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Ankauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Concklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmir.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintendent

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.
Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt werden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselben mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York 2c.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 24. Februar 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

• • •

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft
und Staat New-York 2c.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 26. September 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die 14te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V. № 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages vom 1sten Juni 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. № 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.